Abschliessender Bericht Forschung

EUR&QUA

Projekt zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums zum internationalen Kinderschutz (2016-2020)

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Annexe – Übersicht/Anzahl Interviews

Literaturverzeichnis

Internationale und europäische rechtliche Rahmenbedingungen

Internationale und europäische rechtliche Rahmenbedingungen

I - Internationale und europäische Rahmensetzung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

A. Internationaler Rahmen für Kinder- und Jugendhilfe

1) Die Anfänge eines internationalen Schutzes

2) Die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Protokolle

3) Die KRK als Grundlage für die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und der UNESCO

4) Unregelmässigerer Schutz durch andere UN-Texte

B. Europäische Rahmenwerke für den Kinder- und Jugendschutz

1) Kinder- und Jugendschutz auf der Ebene des Europarates

2) Kinder- und Jugendschutz auf EU-Ebene

II - Internationale und europäische Rahmenbedingungen für den Schutz von Behinderungen

A. Rechtliche Rahmenbedingungen auf globaler Ebene

Inhaltsverzeichnis

1) Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Durchführungsmechanismen

2) Die Arbeit der UN-Organisationen in Bezug auf Behinderung

3) Kindheit und Behinderung: am Schnittpunkt der gewidmeten Texte, ein erschöpfender Schutz

B. Rechtliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene

1) Der Schutz von Menschen mit Behinderungen durch den Europarat

2) Der Schutz von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union

Politik und institutionelle Rahmen Vergleichende Analysen

1. Vergleichende nationale öffentliche Politik und institutionelle Rahmen

1.1 Ziele

1.2 Vergleichender Ansatz der sozialpolitischen Akteure des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes

1.2.1 Die sozialpolitischen Akteure des Kinder- und Jugendschutzes

1.2.2. Die Akteure der medizinisch-sozialen Politik zum Schutz der Behinderten

1.3. Vergleichender Ansatz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Behinderten

1.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

1.3.2 Rechtsrahmen für Sozialpolitik zum Schutz von Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Abschlussbericht Lothringen

1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen (Schwerpunkt 1)

1.1 Methode

1.2 Erkenntnisse

1.2.1 Präsentation der mit gefährdeten Kindern verbundenen Sozialpolitik

1.2.2 Präsentation der mit Kindern mit Behinderung verbundenen Sozialpolitik

2. Betreuung und institutionelle Akteure / grenzüberschreitende Hilfeverläufe (Schwerpunkt 2)

2.1 Die verfolgte Forschungsmethode bestand aus zwei quantitativen und qualitativen Ansätzen

2.1.1 Quantitativer Rahmen

2.1.2 Qualitative Studie

2.2 Das Konzept Hilfeverlauf

2.3 Typologie, Logiken und Determinanten der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe

2.3.1 Gibt es für die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe eine Typologie?

2.3.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe

2.4 Praktiken der Fachkräfte

2.4.1 Der Sinn der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe für die Fachkräfte

2.4.2 Die Praktiken der Fachkräfte im Alltag

2.4.3 Fazit

3. Die Familien und die grenzüberschreitende Erfahrung: Erlebtes und Analysen (Schwerpunkt 3)

3.1 Bestandteile der Methodik

3.1.1 Eine große Schwierigkeit beim Auffinden der Familien

Inhaltsverzeichnis

3.1.2 Eine statistische Unsichtbarmachung

3.1.3 Die Grenzen der durchgeführten Monografien

3.1.4 Tabelle der Gespräche

3.2 Ergebnisse und Analysen

3.2.1 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“: differenzierte Praktiken für die Familien gemäß den administrativ-gerichtlichen Situationen

3.2.2 Die Erfahrung des grenzüberschreitenden Hilfeverfahrens: Erleben der Familien und von ihnen beigemessener Sinn

3.2.3 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ angesichts der Rechte des Kindes und der Eltern

3.3 Vorläufige Feststellungen

4. Indikatives Literaturverzeichnis

5. Akronyme und Abkürzungen

Inhaltsverzeichnis

Abschlussbericht Luxemburg

Einleitung

Kinderschutz als „unspezifische“ Orientierung

Spezifika der Situation in Luxemburg

I. Politische, institutionelle Rahmenbedingungen und relevante Akteure

1.1 Methodik

1.2 Ergebnisse: Veränderungen in der Kinder-und Familienhilfe

1.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.2.2 Akteure

1.2.3 Zahlen zu grenzüberschreitenden Hilfen

1.3 Zusammenfassung: Vergleichende Analyse

II. Hilfesystem und professionelle Praktiken / grenzüberschreitende Verläufe

2.1 Methodisches Vorgehen

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Heterogene Vorstellungen von Kinderschutz

2.2.2 Determinanten und Logiken von grenzüberschreitenden Praktiken

2.3 Phasen grenzüberschreitender Hilfeverläufe

a) Einhaltung europäischer Standards

b) Klare und fallverantwortliche Ansprechpersonen

c) Transparenz und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern

d) Schwierigkeiten einer Rückkehr nach Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

2.4 Professionelle Praktiken

a) Wichtigkeit einer Kontinuität des fachlichen Austauschs

b) Multiple Überweisungskontexte und -anfragen

c) Kinderschutz und transregionale Hilfen – ein Spannungsfeld

d) Professionelle Praxen in der Großregion aus der Perspektive Luxemburgs

2.5 Zusammenfassung: Austausch über Praktiken

III. Perspektiven der Familien: Eltern, Kinder und Jugendlichen

IV. Zusammenfassung und Empfehlungen

4.1 Zur Sicherstellung eines grenzüberschreitenden Kinderschutzes

4.2 Empfehlung: Qualitätsrahmen Transregionale Jugendhilfe

Literaturverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschlussbericht Rheinland-Pfalz

Grenzen überschreitender Kinderschutz in Rheinland-Pfalz - eine einführende Problemskizze

Ausgangslage und Anlage der Untersuchung

I. Institutionelle Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

1.1 Methodischer Zugang

1.2 Empirische Befunde

1.2.1 Öffentliche Politiken und wichtige gesetzliche Grundlagen

1.2.2 Relevante Akteur*innen im Kinderschutz

1.2.3 Finanzierungsmodalitäten

1.2.4 Zahlen

1.3 Zusammenfassung

II. Grenzen überschreitende Hilfeverläufe und professionelle Praktiken

2.1 Methodischer Zugang

2.2 Empirische Befunde

2.2.1 Determinanten und Logiken der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe

2.2.2 Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe

2.2.3 Professionelle Praktiken

2.3 Zusammenfassung

III. Familien

3.1 Methodischer Zugang

3.2 Empirische Befunde

Inhaltsverzeichnis

3.2.1 Erwartungen an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf

3.2.2 Wahrnehmung institutioneller Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen

3.2.3 Situationserfahrung

3.2.4 Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitende Hilfen

3.3 Zusammenfassung

IV. Fazit und Empfehlungen

4.1 Synthese der Forschungsergebnisse aus Aktion 3 für Rheinland-Pfalz

4.2 Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechte

Literaturverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschlussbericht Saarland

Einleitung

1. Institutionelle Rahmenbedingungen (Saarland)

1.1. Methodik

1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland

1.2.1. Hohe Anforderungen an Qualität und Aktualität der Kindeswohlgefährdung

1.2.2. Besonderheiten der Leistungsgewährung in Deutschland

1.2.3. Relevante rechtliche Dokumente

1.2.4. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland

1.2.5. Quantitative Schätzung

1.3. Herausforderungen grenzüberschreitender Hilfen aus rechtlicher Perspektive

1.4. Zusammenfassung

2. Grenzüberschreitende Platzierungen von Kindern im Saarland

2.1. Methodik

2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland

2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption

2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz

2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege

2.2.4. Praktiken der Akteure

2.3. Zusammenfassung

Inhaltsverzeichnis

3. Perspektive der Kinder und Familien

3.1. Methodik

3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland

3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen

4. Schlussfolgerungen

5. Annex

6. Literaturverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschlussbericht Wallonien

Einleitung

1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen

1.1 Methodischer Ansatz

1.2 Erkenntnisse

1.2.1. Kinderschutz

1.2.2 Behinderung

2. Betreuung und institutionelle Akteure

2.1 Methode

2.2 Erkenntnisse

2.2.1 Zählung und betroffene Bereiche

2.2.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe

2.2.3 Praktiken der Akteure und Etappen des Hilfeverlaufs

2.2.4 Herausforderungen in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Unterbringung

2.3 Von den Fachkräften identifizierte Bedürfnisse und Schulungserwartungen

3. Die Kinder und die Familien

3.1 Methode

3.2 Feststellungen

Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung

Sorge vor einem Rückschlag im Falle eines Wechsels des Einzugsgebiets

Inhaltsverzeichnis

Die Freiheit der Eltern vs. die ideologische Rückführung

Das Gefühl der Kinder, nicht immer gehört zu werden

Fazit

Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Interreg-Forschungsprojekts

1. Forschungsergebnisse

Zugang zu Daten: offenkundige Schwierigkeiten

Identifizierung von grenzüberschreitenden Situationen

Vergleichende Analyse der institutionellen Rahmenbedingungen

Gründe der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe

Vielfältige berufliche Praxis sowie Bedürfnisse im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Besonderheiten

Das Erleben der Familien

2. Perspektiven und Empfehlungen

Spezifische Maßnahmenempfehlungen

Allgemeine Empfehlungen

Forschungsperspektiven

Einleitung

Die Forschung im Kontext des Interreg IVa Projekts EUR&QUA (2016-2020) zielt darauf ab, die Art und Weise zu untersuchen, wie Kinderschutz in grenzüberschreitenden Situationen in der Großregion (Großherzogtum Luxemburg, die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, die Wallonie, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgien und die ehemalige Lothringen als Teil der heutigen Region Grand-Est) umgesetzt wird. Es handelt sich um die Fortsetzung früherer, mit der Unterstützung von Interreg durchgeführter Forschungsarbeiten über grenzüberschreitende Hilfeverläufe von Kindern und Familien – Projekte PROXIMAM-Lotharingie I (2006-2009), PROXIMAM-Lotharingie II (2009-2011) und Sophia-Lorraine (2012-2014). Diese Arbeiten basierten auf der Beobachtung, dass Kinder und Jugendliche, territoriale Grenzen überschreiten müssen, um besondere soziale Hilfen erhalten zu können. Diese Grenzüberschreitungen haben mehrere Hintergründe, wie z.B. ein mehr oder weniger erzwungener Wohnortwechsel, die Suche nach einem Hilfeangebot, das es im Herkunftsland nicht gibt oder mit dem Ziel, eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung zu umgehen. Die Gewährleistung des Kinderschutzes in der grenzüberschreitenden Hilfe hängt folglich davon ab, wie die Verfahren zur Umsetzung der Hilfe auf beiden Seiten der Grenze umgesetzt werden. Balzani et al. (2015) haben die Auswirkungen nationaler Kontexte auf die gesetzlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen gezeigt. Diese steuern die soziale und berufliche Praxis aller beteiligten Akteure des Kinderschutzes, wenn sie Kindern, Jugentlichen und Eltern helfen, die eine Grenze überschritten haben. Diese Forschungen haben Fragen nach dem Grad der Kontinuität, dem Umfang und der Qualität der Betreuung von Kindern in einem grenzüberschreitenden Kontext aufgeworfen. Die Ergebnisse dieser Forschungen zeigen, dass die Praxis Risiken einer Unterbrechung der Hilfeverläufe befürchten.

Die meisten existierenden Studien- und Forschungsarbeiten begrenzen sich in der Regel auf den nationalen Kinderschutzkontext, der als eine Form des „methodologischen Nationalismus“ (Köngeter, 2009) gesehen werden kann. Dies führt zu fehlenden Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen der Migration und des europäischen Mobilitätswachstums. Vergleichende Analysen nationaler Systeme, Untersuchungen ihrer institutionellen Grundlagen und die Funktion ihrer Organe wurden nichtdestotrotz ausgefertigt (z.B. Kindler 2010, Witte und al. 2017; Grevot, 2010, 2001). Einige befassen sich auch mit grenzüberschreitenden Aspekten (Meysen, Kelly, 2017; Käckmeister 2017; Sievers, Bienentreu, 2016).

Dennoch bestehen weiterhin unerforschte Gebiet im Bezug zur Großregion, wie die Untersuchung der dortigen professionellen Praktiken und der konkreten Kinderhilfen, oder das Studium grenzüberschreitender Erlebnisse von Familien. Die Zahl der von der Migration betroffenen Kinder, sowie die Art und der Grund der Grenzüberschreitung bleiben in vielen Fällen ein ungenauer Wert.

Trotz der internationalen Harmonisierungsinstrumenten, wie die Kinderrechtskonvention (KRK) und die Brüssel IIa Verordnung, variieren die umgesetzten Maßnahmen je nach den Besonderheiten der geltenden nationalen Rechtsordnungen und öffentlichen Politiken. Unabhängig der institutionellen Regelungsrahmen können auch berufliche Praktiken, kulturgeprägte Praxisgewohnheiten oder Ausbildungssysteme aufgrund ihrer Heterogenität

zu einer Diskontinuität der pädagogischen Hilfen führen. Die Diskrepanzen können sich teilweise durch das relative und unterschiedliche Verständnis der rechtlichen Grundlagen, auf die sich die Praxis stützen, erklären, wie z.B bei dem in der UN-Kinderrechtskonvention verwendeten Begriff des Kindeswohls („intérêt supérieur de l'enfant") (Sutterlüty, Flick, 2017). Dieses vieldeutige Verständnis des Begriffs führt zu einer Untersuchung des Unterschiedes zwischen den vorgeschriebenen und den tatsächlichen Praktiken, in Bezug auf die Beziehung zwischen den betreuten Kindern, Familien und den Praktikern.

Wie in den vorausgegangenen Forschungsarbeiten, wird hier die Grenze nicht auf eine räumliche oder geografische Gebiet eingeschränkt. Im vorliegenden Forschungsbericht werden unterschiedliche Grenzen berücksichtigt, wie z.B. Verwaltungsgrenzen, Grenzen der klassengesellschaftlichen Beziehungen, der Hilfssystemen und ihrer Gestaltung, der Sprachbarrieren oder kulturellen Unterschieden.

Auch der Begriff des Hilfeverlaufs ist vieldeutig. Der für das Projekt gewählte Ansatz des Verlaufs geht über die Idee einer biografischen Trajektorie hinaus (Robette, 2014; Bouquet, Dubechot, 2017), um sowohl die Überschneidung als auch die Beziehungen zwischen sozialen Strukturen und individuellen Wegen zu berücksichtigen (Servet, Melchior, Warin, 2012).

Die Forschung des EUR&QUA-Projekts zielt darauf ab, ein Wissen und Verständnis für die Art der professionellen, sozialen und familiären Praxen, sowie über die Entstehung, Entwicklung und Erleben von grenzüberschreitenden Situationen zu schaffen. Die drei Hauptfragen sind:

- Wie wird der Kinderschutz in der Großregion grenzüberschreitend organisiert?
- Wie setzen berufliche Akteure der Kinder- und Jugendhilfe grenzüberschreitenden Kinderschutz um?
- Welche Erfahrungen erleben Kinder und Eltern beim Überschreiten von Grenzen?

Übergreifend zu diesen Fragen untersucht die Forschung die Auswirkungen grenzüberschreitender Hilfeverläufe auf die Kinderrechte, wobei die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes als Bezugsrahmen dient (siehe Kasten).

Die Rechte von Kindern in einem grenzüberschreitenden Kontex

Die Rechte von Kindern ergeben sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). In einem grenzüberschreitenden Kontext sind insbesondere folgende Rechte betroffen: das Kindeswohl (Artikel 3), das Recht auf Identität (Artikel 8), das Recht auf Trennung von den Eltern / auf persönlichen Umgang (Artikel 9), das Recht auf grenzüberschreitenden Kontakt (Artikel 10), das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12), das Recht auf Unterbringung (Artikel 25) und das Recht auf Bildung (Artikel 28).

Die Kinder und Jugendlichen, die in die Forschung im EUR&QUA-Projekt einbezogen wurden, sind:

- Kinder und Jugendliche, die in einer oder anderen Region als behindert anerkannt sind oder für die eine Anerkennung als behindert angestrebt wird

- Kinder und Jugendliche in Gefahr oder in schwierigen sozialen Situationen, die in einer oder anderen Region eine Kinderschutzmaßnahme beziehen oder für die eine solche Schutzmaßnahme beantragt wird (sozial-medizinische oder sozialpädagogische Betreuung).

Es ist wichtig, zu betonen, dass einige der untersuchten Situationen auch an der Schnittstelle dieser beiden Gruppen liegen. Im Rahmen des Projekts wurde berücksichtigt, dass alle diese Situationen in den Bereich des Kinderschutzes fallen, auch wenn das Konzept des Kinderschutzes in den verschiedenen Ländern unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen unterliegt und je nach Land unterschiedlich organisiert ist.

Um die Herausforderungen und die Realitäten der beobachteten Hilfsverläufe zu erfassen, wurden als Antwort auf die angesprochen Hauptfragen drei Forschungszugänge gewählt:

- Eine erste Achse besteht aus der Analyse der nationalen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, um zu hinterfragen, wie die grenzüberschreitende Dimension berücksichtigt wird. Die Untersuchung dieser institutionellen Rahmenbedingungen zielt darauf ab, Hinweise auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der nationalen Kinder- und Jugendhilfesysteme zu geben. Diese Rahmenbedingungen sind durch die jeweilige geschichtliche Entwicklung der Nationalstaaten geprägt. Sie beeinflussen die Vorstellungen über die Konzepte von Kinderrechten sowie die Handlungslogik der Akteure.

- Eine zweite Achse beschäftigt sich mit beruflichen Praktiken, die Im Fall von grenzüberschreitenden Hilfeverläufen angewendet werden. Ziel war es, sowohl die konkreten Arbeitsweisen in der Begleitung von Kindern - insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen - als auch die Aspekte, die die berufliche Praxis strukturieren und organisieren, zu untersuchen. Es sollte auch untersucht werden, wie sich die Grenze auf die Bedeutung der Arbeit aus der Sicht der Personen, die im direkten Kontakt mit den Familien stehen, auswirkt.

- Die dritte Achse besteht in der Durchführung einer qualitativen Befragung über die Erlebnisse und die Entwicklung grenzüberschreitender Situationen aus Sicht der Familien. Dabei ging es darum, zu verstehen, wie Familien die grenzüberschreitende Erfahrung wahrnehmen, was ihre Bedenken und Erwartungen sind und welchen Anlass ihre grenzüberschreitenden Erfahrungen haben.

- Ziel war es auch, die Art und Weise zu analysieren, wie der Kindeswille bei Entscheidungen über Unterbringungen berücksichtigt wird, sowie die Gewichtung, die ihm im Hilfesystem eingeräumt wird.

Dieser Forschungsbericht stellt die Ergebnisse von fünf Studien vor, die in der Großregion durchgeführt wurden[1]. Er besteht aus folgenden Dokumenten:

- Berichte, die von den Forschungsgruppen aus den verschiedenen Regionen erstellt wurden. Diese Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten Rahmens verfasst.
- Ein Kapitel über den internationalen und europäischen Rahmen des Kinderschutzes. Dieses ermöglicht die Forschungsergebnisse im internationalen Kontext zu verstehen.
- Ein Kapitel zur Vergleichung nationaler Rechtssysteme, öffentlicher Politiken und institutioneller Rahmenbedingungen
- Ein abschließendes Kapitel, das die wichtigsten Empfehlungen und Perspektiven der Forschung vorstellt

Methodologische Leitsätze der Forschung

In jeder Region wurde die Untersuchung auf die drei Forschungsachsen gestützt. jeder. Ein gemeinsamer methodologischer Rahmen (Zusammenstellung von Stichproben und Interviewleitfäden) wurde von der Forschungsgruppe entwickelt.

Die erste Achse, welche die „Institutionellen Rahmenbedingungen“ betrifft, bestand hauptsächlich aus einer Untersuchung der juristischen Quellen (nationale, europäische und internationale Vorschriften, Dogmatik, Rechtsprechung und Verfolgung der heutigen Politik). Außerdem wurden Interviews mit Juristen geführt.

Die zweite und dritte Achse beruhen auf qualitativem Befragungsmaterial. Teilgeleitete Befragungen wurden mit Einrichtungs-und Heimleitungen sowie mit Praktikern des Kinder- und Behinderungsschutzes, die im direkten Kontakt mit den Betroffenen stehen, geführt (Achse 2). Aufgrund von teilgeleiteten Befragungen mit Eltern, Kindern und Praktikern konnten auch grenzüberschreitende Hilfeverläufe nachvollzogen werden (Achse 3).

Trotz des gemeinsamen Vorgehens unterscheiden sich die in den einzelnen Regionen durchgeführten Untersuchungen von den Ansätzen und der Methodologie her. Diese Unterschiede lassen sich durch Schwierigkeiten bei der Datenerhebung erklären, aber auch durch die jeweiligen spezifischen Kontexte und Forschungskooperationen der Forschungsgruppen. Die Diskrepanzen betreffen sowohl die Anzahl und

1 - Wallonien und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens wurden gemeinsam untersucht.

die Art der Interviews (individuell oder in Gruppendiskussionen), als auch die Verfahren der Datenanalyse. Diese Unterschiede kommen am stärksten innerhalb der Forschungsachse 3 zum Ausdruck. Die deutschsprachigen Teams favorisierten für diese Achse die Durchführung von doppelten Interviews bei grenzüberschreitenden Hilfsverläufen. Die Familien und Praktiker wurden dann von den Teams auf beiden Seiten der Grenze befragt, um die Ergebnisse zu vergleichen und vervollständigen werden konnten. Die französischsprachigen Forschungseinheiten bevorzugten Interviews, die sich um die Perspektive der Familien drehen. Je nach Region besteht ein beträchtlicher Unterschied in der Zahl der mit Familien gehaltenen Interviews. Die Region Lothringen hat die größte Anzahl davon geführt.

Diese Heterogenität begrenzt die Forschungsmöglichkeiten. Sie zieht Vergleichsschwierigkeiten in der Untersuchung bestimmter Aspekten nach sich. Eine weitere wichtige Einschränkung betrifft die Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Daten, die als Ergebnis der Forschung präsentiert werden können (vgl. abschließender Text).

Insgesamt wurden 138 Interviews durchgeführt, darunter 116 im Rahmen der zweiten und 22 im Rahmen der dritten Achse. Diese Diskrepanz spiegelt die Schwierigkeiten der Forscher wider, Interviews mit Familien führen zu können. In beiden Achsen ist die Anzahl der durchgeführten Interviews für den Kinder- und Jugendhilfebereich quantitativ größer als für den Bereich Behindertenhilfe. Einzelheiten zu den methodologischen Ansätzen der Erhebungen finden sich in den Berichten, die von den einzelnen Forschungseinheiten durchgeführt wurden. Es befindet sich im Anhang eine zusammenfassende Tabelle der je nach Sektor und Region durchgeführten Interviews.

Annexe – Übersicht/Anzahl Interviews

2te Achse - Die fachlichen Praxis

	Lothringen	Wallonien	Saarland	Rheinland-Pfalz	Luxemburg
Behinderung	12	17	9	1	-
Kinder-und Jugendhilfe	17	11	9	29	6
Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe			7		
Andere					4 (Kinder- und Jugendpsychiatrie)

3te Achse- Die Familien

	Lothringen	Wallonien	Saarland	Rheinland-Pfalz	Luxemburg
Behinderung	3		1	1	
Kinder-und Jugendhilfe	6	0	2	3	1
Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe	4			1	

Literaturverzeichnis

Bouquet B., Dubéchot P. (2017). Parcours, bifurcations, ruptures, éléments de compréhension de la mobilisation actuelle de ces concepts. Vie Sociale 18, 15-23. ERES.

Deshayes J.-L., Francfort D (2010) (Dir.), Du pointillé au barbelé : les frontières au regard des sciences humaines et sociales, Presses Universitaire de Nancy.

Grevot, A. (2010). « Ce que l'on appelle protection de l'enfance ; une mise en perspective internationale ». Les cahiers dynamiques. (n°49). p.58-63. Toulouse : Edition Erès.

Grevot A. (2001). Voyage en protection de l'enfance : une comparaison européenne, Ministère de la justice, CNFE-PJJ, 327 p.

Robette N. (2014). L'étude des parcours de vie, démarche descriptive ou causale ? Idées économiques et sociales 177, p. 3 ; 8-15. Réseau Canopé.

Sutterlüty, Ferdinand; Flick, Sabine (2017) (Hg.). Der Streit ums Kindeswohl, Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Köngeter, Stefan (2009). Der methodologische Nationalismus der Sozialen Arbeit in Deutschland. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 7. Jg., H. 4, S. 340-359.

Sievers, B., & Bienentreu, H. (2016). Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe. Frankfurt a. M. : Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

Käckmeister, Hannes (2017). Dépasser les frontières en protection de l'enfance – la coopération transfrontalière à l'exemple d'un groupe d'experts franco-allemand. Revue Recerc. (n°1 spécial).

Meysen, T.; Kelly, L. (2017). Child protection systems between professional cooperation and trustful relationships: A comparison of professional practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal, and Slovenia. In: Child & Family Social Work, 22. Jg., H. 1, S. 1-8.

Internationale und europäische rechtliche Rahmenbedingungen

Florence RENARD, Dr. iur., Akademische Oberrätin,
mit Augustin BOMPARD, wiss. Hilfskraft, LLM / Master 2,
Alice LECONTE, wiss. Hilfskraft, LLM / Master 2
und Islam SHALIK, wiss. Hilfskraft, LLM / Master 2

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

Internationale und europäische rechtliche Rahmenbedingungen 4

I - Internationale und europäische Rahmensetzung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen 4

A. Internationaler Rahmen für Kinder- und Jugendhilfe 4

1) Die Anfänge eines internationalen Schutzes 4

2) Die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Protokolle 6

3) Die KRK als Grundlage für die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und der UNESCO 7

4) Unregelmässigerer Schutz durch andere UN-Texte 8

B. Europäische Rahmenwerke für den Kinder- und Jugendschutz 8

1) Kinder- und Jugendschutz auf der Ebene des Europarates 9

a) Substantieller Schutz durch die dynamische Auslegung der EMRK 9

b) Komplementärer Schutz durch andere Instrumente des Europarates 11

2) Kinder- und Jugendschutz auf EU-Ebene 12

a) Brüssel IIa 12

i. Eine strenge Abgrenzung des Anwendungsbereichs in Kinderschutzfragen *13*

ii. Eine Verordnung zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten *15*

b) Brüssel IIb 16

i. Der Hauptbeitrag der Neufassung: ein neues Kapitel über internationale Kindesentführungen *17*

ii. Moderate Änderung der Regeln zur elterlichen Verantwortung *17*

II - Internationale und europäische Rahmenbedingungen für den Schutz von Behinderungen **18**

A. Rechtliche Rahmenbedingungen auf globaler Ebene 18

1) Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Durchführungsmechanismen 19

2) Die Arbeit der UN-Organisationen in Bezug auf Behinderung 20

3) Kindheit und Behinderung: am Schnittpunkt der gewidmeten Texte, ein erschöpfender Schutz 20

B. Rechtliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene 21

Inhaltsverzeichnis

1) Der Schutz von Menschen mit Behinderungen durch den Europarat 21

a) Der wirksame Schutz von Menschen mit Behinderungen durch das Prisma der EMRK 21

b) Das in den anderen Instrumenten des Europarates verkörperte wertvolle Potential 24

2) Der Schutz von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union 25

a) Die Gründungstexte zu Gunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen 25

i. Der Vertrag von Amsterdam und der Vertrag von Lissabon *25*

ii. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union *25*

b) Die EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020: ein Aktionsplan, der zu vielen Initiativen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen geführt hat 26

c) Wirksame Umsetzung der Rechte von behinderten Personen und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität in den wichtigsten Verkehrsträgern 29

d) Eine von vielen Akteuren befürwortete Entwicklung der Behindertenrechte auf EU-Ebene 29

Internationale und europäische rechtliche Rahmenbedingungen

Im internationalen Kontext wurde der Kinder-, Jugend- und Behindertenschutz auf verschiedenen Ebenen entwickelt. Werden heute alle nationalen Politiken von der Politik auf höherer Ebene beeinflusst oder gar diktiert? Unabhängig davon, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Behinderungen handelt, liegen die Quellen für rechtliche Rahmenbedingungen auf drei Ebenen: auf globaler Ebene, auf der Ebene des Europarates und auf der Ebene der Europäischen Union. Der Zweck dieses Kapitels besteht darin, den allgemeinen Rahmen all dieser Quellen darzulegen. Die verabschiedeten Texte haben nicht denselben Zuständigkeitsbereich, da die Texte über den Behindertenschutz auch für Erwachsene gelten. Es schien daher wichtig, zwischen diesen beiden Politiken zu unterscheiden.

I - Internationale und europäische Rahmensetzung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

A. Internationaler Rahmen für Kinder- und Jugendhilfe

Die Frage des Kinderschutzes in der internationalen Landschaft tauchte erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts[1] auf. Nach dem Ersten Weltkrieg begannen Vereinigungen, die später zu Nichtregierungsorganisationen wurden, sich zu organisieren und das Bewusstsein für den Zustand von Kindern zu schärfen. Diese Organisationen sind die erste Stimme mit internationaler Reichweite. Sie waren die treibende Kraft hinter den ersten UNO-Texten, die, im Laufe der Jahre bereichert, zur Verabschiedung der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes (CRC) führten. Neben der Verabschiedung von Texten haben die Vereinten Nationen (UNO) auch Strukturen geschaffen, die ein Handeln vor Ort sicherstellen sollen.

1) Die Anfänge eines internationalen Schutzes[2]

Nach dem Ersten Weltkrieg und der Not vieler Kinder, die Opfer und Instrumente von Konflikten wurden, gründete die Britin Eglantyne Jebb den Save the Children Fund, der mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, später die International Children's Relief Union gründete. Es war Eglantyne Jobb, die dem Völkerbund

1 - Lesen Sie mehr über die Entwicklung der Anerkennung des Platzes des Kindes in der Arbeit der internationalen Gemeinschaft am : UNICEF, Die internationale Gemeinschaft erkennt die Bedeutung der Kindheit an, verfügbar unter https://www.unicef.org/french/sowc05/timeline.html (letzter Zugriff: 19.03.2020).
Siehe auch: Vereinte Nationen, Kinder, verfügbar unter: https://www.un.org/fr/sections/issues-depth/children/index.html (letzter Zugriff am 19.03.2020).
2 - Eine Zusammenfassung dieser Prämissen am : Rihan, Osama, Children's Rights and International Protection, veröffentlicht am 13. Mai 2015, abrufbar unter: https://www.humanium.org/de/kinderrechte-und-internationaler-schutz/ (letzter Zugriff: 19/03/2020).

den ersten Entwurf für einen internationalen Vertrag zum Schutz von Kindern vorlegte. Auf dieser Grundlage begann der Völkerbund 1923 mit der Ausarbeitung einer Erklärung über die Rechte des Kindes, die[3]1924 von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Diese erste Erklärung enthielt nur fünf Artikel, hob aber bereits die Grundrechte der Kinder[4]hervor. Artikel 1 sah das Recht auf eine normale Entwicklung in materieller und geistiger Hinsicht ; Artikel 2 das Recht auf Nahrung, Zugang zu medizinischer Versorgung und Hilfe für Waisen und Behinderte; Artikel 3 den vorrangigen Zugang des Kindes zur Hilfe in Notlagen; Artikel 4 den Schutz des Kindes vor jeglicher Ausbeutung und schließlich Artikel 5 den Zugang zur Bildung unter Achtung und Fürsorge für andere vor.

Die Genfer Erklärung von 1924 war die erste völkerrechtliche Anerkennung der Rechte des Kindes.

Als Nachfolgerin des Völkerbundes hat die UNO die Genfer Erklärung übernommen. Aber auch die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948, die in ihrem Artikel 25 das Recht auf besondere Fürsorge und Unterstützung für Kinder bekräftigt, unterstreicht die Unvollständigkeit der ersten Erklärung über die Rechte des Kindes. Letztere wurde dann aufgegriffen und durch eine zweite Erklärung über die Rechte des Kindes ergänzt, die[5]1959 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Diese Erklärung enthält **zehn wichtige Grundsätze**[6], wie z.B:

- den Genuss aller in der Erklärung dargelegten Rechte ohne Diskriminierung;
- Besonderer gesetzlicher Schutz, damit sich Kinder unter Bedingungen der Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial gesund und normal entwickeln können;
- das Recht, unter dem Schutz und der Verantwortung seiner Eltern aufzuwachsen;
- Gesundheitsschutz und das Recht auf Nahrung;
- den Schutz von behinderten Kindern;
- der Begriff des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung;
- die Möglichkeit, im Notfall Erste Hilfe zu erhalten;
- Schutz vor allen Formen der Nachlässigkeit, Grausamkeit und Ausbeutung;

3 - Erfahren Sie mehr über : X.X., Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes1924: Präsentation, veröffentlicht auf Humanium, verfügbar unter: https://www.humanium.org/de/uber-die-genfer-erklarung-uber-die-rechte-des-kindes-1924/ (letzter Zugriff: 19/03/2020).

4 - https://www.humanium.org/de/kinderrechte-und-internationaler-schutz/

5 - Erfahren Sie mehr über : X.X., Erklärung der Rechte des Kindes, 1959: Präsentation, veröffentlicht auf Humanium, verfügbar unter: https://www.humanium.org/de/erklarung-der-rechte-des-kindes-1959/ (letzter Zugriff: 19/03/2020).

6 - https://www.humanium.org/de/kinderrechte-und-internationaler-schutz/

- das Recht, bei der Geburt einen Namen und eine Staatsangehörigkeit zu besitzen;
- Nicht-Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer oder nicht-politischer Meinung.

Neben erheblichen Nachteilen wie der Unvollständigkeit der Prinzipien oder der fehlenden Definition des Begriffs «Kindheit» werfen diese Erklärungen auch Probleme hinsichtlich ihrer Form auf. Obwohl sich die Staaten verpflichteten, die erste Erklärung in nationale Gesetze umzusetzen, und die zweite Erklärung einstimmig angenommen wurde, liegt eine der ersten Einschränkungen dieser beiden Dokumente in ihrem nicht rechtsverbindlichen Charakter. Um dem abzuhelfen, beriefen die Vereinten Nationen 1979 eine Arbeitsgruppe aus unabhängigen Experten, Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen und Mitgliedern der Vereinten Nationen ein, um einen verbindlichen Rechtstext auszuarbeiten.

2) Die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Protokolle[7]

Zehn Jahre der Diskussion führten zur Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes (CRC)[8]. Er wurde 1989 einstimmig angenommen und auf dem Weltkindergipfel 1990 durch einen Aktionsplan ergänzt, der Ziele enthält, welche bis zum Jahr 2000 erreicht werden sollen.

Die KRK ist der «am weitesten ratifizierte Menschenrechtsvertrag der Geschichte»[9]. Bis heute hat es 196 Ratifizierungen und 140 Unterschriften erhalten. Nur die Vereinigten Staaten haben die Konvention nicht ratifiziert. Sie ist daher nicht daran gebunden und verurteilt weiterhin Kinder zu lebenslanger Haft, da der Oberste Gerichtshof der USA 2005 die Todesstrafe für Jugendliche verboten hat.[10]

Die Vielfalt der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte, die in den beiden vorangegangenen Erklärungen enthalten waren, wird im Text der KRK weiter ausgeführt. Mit 54 Artikeln beinhaltet die Konvention das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit, das Recht keinen Krieg zu führen oder erleiden zu müssen, und das Recht, eine Familie zu gründen. Sie legt vier Grundprinzipien fest: Nichtdiskriminierung, das Wohl des Kindes, das Recht auf Leben, zu überleben und sich zu entwickeln sowie die Achtung der Ansichten des Kindes.

7 - Erfahren Sie mehr über : AEDE, Die KRK und ihre Protokolle, verfügbar unter: https://collectif-aede.org/cide/cide-protocoles (letzter Zugriff: 19/03/2020).
Siehe auch: Humanium, Die Konvention über die Rechte des Kindes, verfügbar unter: https://www.humanium.org/de/vertragsstaaten-beteiligte-der-konvention/ (letzter Zugriff: 19/03/2020).
Um die UNICEF-Entschlüsselung zu sehen: UNICEF, Die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes (CRC), verfügbar unter: https://www.unicef.fr/dossier/convention-internationale-des-droits-de-lenfant (letzter Zugriff: 19/03/2020).

8 - Die vollständige deutsche Fassung des Übereinkommens ist abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf (letzter Zugriff: 19/03/2020).

9 - Op. cit. https://www.unicef.fr/dossier/convention-internationale-des-droits-de-lenfant (letzter Zugriff: 19.03.2020).

10 - Amnesty International, USA: Keine lebenslangen Haftstrafen für Kinder, verfügbar unter: https://www.amnesty.de/2011/11/29/usa-keine-lebenslangen-haftstrafen-fuer-kinder (letzter Zugriff am 19.03.2020).

Um die Wirksamkeit der KRK durch die Ausweitung der abgedeckten Bereiche zu erhöhen, wurden im Jahr 2000 zwei Fakultativprotokolle zur Konvention zur Unterzeichnung aufgelegt, die 2002 in Kraft traten. Die erste verbietet den Verkauf von Kindern, Prostitution und Kinderpornographie. Die zweite bezieht sich auf die Rekrutierung und Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. In den 2000er Jahren wurden auch die Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDGs) entwickelt,[11] von denen zwei besonders Kinder betreffen: das Erreichen einer universellen Grundschulbildung und die Senkung der Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) folgten auf[12] die MDGs und sollen bis 2030 erreicht werden. Einige Ziele betreffen Kinder direkt, wie z.B. die Entwicklung von Impfungen und Bildung. Andere, wie die Gleichstellung der Geschlechter oder die Bekämpfung der Armut, implizieren eine Verbesserung des Kinderschutzes in der Welt.

3) Die KRK als Grundlage für die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und der UNESCO

Teil II des Übereinkommens enthält die auf seine Durchführung und die seiner Fakultativprotokolle anwendbaren Regeln. Die Konvention sieht auch die Einsetzung eines[13]Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vor, der sich aus 18 unabhängigen Experten zusammensetzt und dessen Aufgabe darin besteht, die Umsetzung der Konvention zu überwachen und die von den Unterzeichnerstaaten[14]übermittelten Berichte zu prüfen. Die Staaten verpflichten sich, dem Ausschuss regelmäßig Berichte über die zum Schutz der Kinder getroffenen Maßnahmen vorzulegen. Diese Berichte können nach Prüfung mit Vorschlägen und Empfehlungen an die Staaten zurückgesandt werden.

Ursprünglich gab es keinen Mechanismus für Individualbeschwerden. Das Dritte Fakultativprotokoll, das[15] 2011 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde und 2014 in Kraft tritt, hat diesen Mangel behoben. Durch individuelle Mitteilungen oder Mitteilungen, die von einem Staat übermittelt werden, ist es nun möglich, eine Beschwerde beim Ausschuss einzureichen, vorausgesetzt, dass alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind. Dennoch sind die Möglichkeiten der Sanktionierung und damit der wirksamen Durchsetzung der Entscheidungen des Ausschusses nahezu inexistent. Der Ausschuss kann das Übereinkommen auch auslegen. Sie tat dies zum Beispiel 2005, als sie feststellte, dass die Rechte der Konvention alle Kinder schützen, auch «asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder»[16].

11 - Lesen Sie alle MDGs auf : http://www.unis.unvienna.org/unis/de/topics/2013/mdg.html (letzter Zugriff: 19.03.2020).
Siehe auch : https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entwicklungspolitik/grundsaetzliches-zur-entwicklungspolitik/die-millenniumsentwicklungsziele (letzter Zugriff am 19.03.2020).
12 - Lesen Sie alle ODDs auf : Vereinte Nationen, Ziele der nachhaltigen Entwicklung, 17 Ziele zur Rettung der Welt, verfügbar unter: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-international/neue-entwicklungsziele/entwicklungsziele-verstaendlich-erklaert (letzter Zugriff: 19/03/2020).
13 - Erfahren Sie mehr über : Menschenrechtsbüro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, abrufbar unter: https://www.humanium.org/de/ausschuss-rolle/ (letzter Zugriff: 19.03.2020).
14 - https://www.unicef.fr/dossier/convention-internationale-des-droits-de-lenfant
15 - Der vollständige Text in deutscher Sprache ist abrufbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/3_Fakultativprotokoll_Uebersetzung_d.pdf (letzter Zugriff: 19/03/2020).
16 - Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und getrennt lebender Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, 1. September 2005, verfügbar unter: https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=563714cc4 (letzter Zugriff am 19.03.2020).

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)[17] wurde 1946 von den Vereinten Nationen gegründet, um vor Ort auf die dringenden Gesundheitsbedürfnisse von Kindern zu reagieren. Das Mandat von UNICEF dehnte sich 1953 über dieses eine Ziel hinaus aus, als es seinen Schwerpunkt auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der sozialen Eingliederung des Kindes und der Bildung ausweitete.

4) Unregelmässigerer Schutz durch andere UN-Texte

Parallel zu diesen verschiedenen Texten und Aktionen haben UN-Organisationen, die nicht auf Kinderschutz spezialisiert sind, innovative Texte zu spezifischeren Rahmenbedingungen verfasst, die sich jedoch auf die Kinderrechte beziehen. Als solche verabschiedete die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1999 das Übereinkommen 182, das die schlimmsten Formen der Kinderarbeit verbietet. Das Welternährungsprogramm (WFP), indem es versucht, den Nahrungsmittelbedarf von Müttern und Kindern zu decken, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), indem es Bildung fördert, und die Weltgesundheitsorganisation (WHO), indem es auch Kindern medizinischen Schutz bietet, sind alles von der UNO umgesetzte Politiken, die die Bedeutung der Kinderrechte in den Aktionen der UNO aufzeigen.

Der von der UNO eingerichtete Kinder- und Jugendschutz ist komplex, da er sich nicht nur auf den Text der KRK, sondern auch auf andere, spezifischere Texte stützt. Diese breite Palette von Stiftungen ermöglicht es, das Fehlen eines verbindlichen Charakters der Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auszugleichen. Es ist dann möglich, wenn ein spezieller Text anwendbar ist, die eigene Petition vor den Menschenrechtsausschuss zu bringen, eine Lösung, die umso interessanter ist, wenn der Staat, dem man angehört, nicht Vertragspartei der KRK ist[18].

Zusätzlich zu diesem internationalen Arsenal konnte sich Europa mit Instrumenten für den Schutz der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen ausstatten.

B. Europäische Rahmenwerke für den Kinder- und Jugendschutz

Einleitend sei daran erinnert, dass es auf europäischer Ebene zwei bemerkenswerte Instanzen gibt: den Europarat oder «Großeuropa» auf der einen Seite und die Europäische Union auf der anderen. So wird nach der Darstellung der vom Europarat angebotenen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes (1) auf die Instrumente der Europäischen Union eingegangen, wobei die Rolle der Verordnungen Brüssel IIa und Brüssel IIb für den Kinderschutz betont wird (2).

17 - Entdecken Sie die Missionen dieser UN-Sonderorganisation am: UNICEF, Was wir tun, verfügbar unter: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-einfach-erklaert (letzter Zugriff: 19.03.2020).

18 - Vertragsreihe der Vereinten Nationen, Kapitel IV Menschenrechte, 11.d Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes zur Einführung eines Kommunikationsverfahrens, verfügbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-d&chapter=4&clang=_en (letzter Zugriff: 19/03/2020).

1) Kinder- und Jugendschutz auf der Ebene des Europarates

Der Europarat garantiert die Rechte der Kinder nicht nur indirekt durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 (a), sondern auch durch andere internationale Verträge (b).

a) Substantieller Schutz durch die dynamische Auslegung der EMRK

Im Gegensatz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), der im Rahmen der UNO geschlossen wurde, enthält die EMRK nur wenige spezifische Bestimmungen über die Rechte des Kindes. In der Tat sind die einzigen Bestimmungen, die Kinder direkt betreffen, Art. 5(1)(d) über die Inhaftierung von Jugendlichen und Art. 12 Verbot der Eheschließung zwischen Personen unter der Volljährigkeit. Alle anderen Bestimmungen betreffen Personen im Allgemeinen und somit auch Kinder. Durch das Prisma des Schutzes der Menschenrechte wird das Kind also von den Richtern in Strassburg geschützt.[19]

So haben Kinder, wie alle Menschen, das Recht auf Leben (Art. 2), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) und genießen auch Schutz vor Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Gegensatz zur innerstaatlichen Rechtsordnung bei Einzelanträgen nicht zwischen geschäftsfähigen und nicht geschäftsfähigen Personen unterscheidet. So könnte ein minderjähriges Kind oder ein geschützter Erwachsener einen individuellen Antrag in seinem Namen stellen. Mit anderen Worten, ein Minderjähriger muss sich nicht von seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten vertreten oder gar bevollmächtigen lassen: Es genügt, wenn er ein persönliches Interesse an einer Handlung geltend macht.

In der Praxis wird der Minderjährige in seiner Berufung jedoch in den meisten Fällen von seinen Eltern unterstützt, die ebenfalls ein persönliches (und ausgeprägtes) Interesse am Handeln geltend machen müssen.

Wer sich für den Schutz von Kindern unter der EMRK interessiert, muss sich auf jeden Fall für die dynamische Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR interessieren. In der Tat hat der Gerichtshof bereits in den 1970er Jahren die «lebende Instrumentendoktrin» angenommen. Da die EMRK für die Richter ein Instrument ist, das im Lichte der gegenwärtigen Lebensbedingungen auszulegen ist, wird sich der Schutz eines bestimmten Rechts wahrscheinlich mit der Entwicklung der Moral in den Ländern des Europarats weiterentwickeln. Zum Beispiel wird die körperliche Bestrafung, die einst ein integraler Bestandteil der Kindererziehung war, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder sogar Folter im Sinne von Art gleichgestellt. 3 EMRK.[20]

19 - Erinnern wir uns daran, dass Art. 1 EMRK vorsieht, dass «die Hohen Vertragsparteien jedem, der ihrer Hoheitsgewalt untersteht, die in dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten sichern» (Hervorhebung hinzugefügt).

20 - Siehe in diesem Zusammenhang: EGMR Tyrer gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 5856/72, 25. April 1978; EGMR A. gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 25599/94, 23. September 1998; EGMR [GC] Bouyid gegen Belgien, Nr. 23380/09, 28. September 2015; EGMR V.K. gegen Russland, Nr. 68059/13, 7. März 2017.

Zudem ist die EMRK nicht nur ein lebendiges Instrument. Einerseits ist er aufgrund seines konventionellen Charakters ein verbindlicher Text, der Verpflichtungen gegenüber den Vertragsparteien schafft. Auf der anderen Seite beschränkt sich die Konvention nicht darauf, Prinzipien zu formulieren, sondern «zielt darauf ab, Rechte zu schützen, die nicht theoretisch oder illusorisch, sondern konkret und wirksam sind»[21].

Daher kann sich der Schutz dieser Rechte nicht auf eine negative Verpflichtung beschränken, die in der EMRK vorgesehenen Rechte und Freiheiten nicht auszuhöhlen, sondern kann auch die Form einer positiven Verpflichtung annehmen, wonach der betreffende Staat alles Notwendige hätte tun müssen, um das Entstehen einer gegen die EMRK verstoßenden Situation zu verhindern. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Übereinkommen nicht nur eine vertikale Wirkung (Staat - Individuum), sondern auch eine horizontale Wirkung (zwischen Individuen) hat, vorausgesetzt, dass die Handlungen von Individuen entweder auf aktive oder passive Einmischung des betreffenden Staates zurückgeführt werden können.

So konnte der EGMR Fälle beurteilen, die die Misshandlung von Kindern in Schulen,[22] Gewalt in der Familie,[23] sexuellen Missbrauch von Minderjährigen,[24] aber auch den Schutz der Privatsphäre von Kindern[25]betrafen. Ein besonderer Platz wurde den besonders gefährdeten Kategorien von Kindern eingeräumt, nämlich Pflegekindern[2627] und unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Nichtsdestotrotz ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs unter der Doktrin des lebendigen Instruments bei weitem noch nicht in Stein gemeißelt. Sie wird daher zweifellos in der Lage sein, sich an neue Herausforderungen anzupassen, die einerseits mit den jüngsten Migrationswellen und andererseits mit der zunehmend internationalen Dimension des Familienrechts infolge der globalisierten Gesellschaft zusammenhängen, in der wir uns befinden.[28]

Schließlich stellen wir fest, dass sich die Straßburger Richter im Hinblick auf den Schutz der Kinderrechte oft, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind, auf andere, spezifischere internationale Konventionen, insbesondere die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes, oder sogar auf andere Instrumente des Europarates stützen.

21 - EGMR Airey gegen Irland, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, § 24.

22 - EGMR Kayak gegen die Türkei, Nr. 604444/08, 10. Juli 2012; EGMR V.K. gegen Russland, Nr. 68059/13, 7. März 2017.

23 - Siehe zum Beispiel: EGMR [GK] Z. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 29392/95, 10. Mai 2001; EGMR E.S. gegen die Slowakei, Nr. 8227/04, 15. September 2009; EGMR M und M gegen Kroatien, Nr. 10161/13, 3. September 2015; D M D gegen Rumänien, Nr. 23022/13, 3. Oktober 2017; EGMR Kurt gegen die Slowakei, Nr. 8227/04, 15. September 2009; EGMR M und M gegen Kroatien, Nr. 10161/13, 3. September 2015; EGMR D M D gegen Rumänien, Nr. 23022/13, 3. Oktober 2017; EGMR Kurt gegen Österreich, Nr. 62903/15 (Rechtssache vor der Großen Kammer anhängig).

24 - Unter den vielen Beispielen: EGMR DP und JC gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 38719/97, 10. Oktober 2002; EGMR M C gegen Bulgarien, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003; EGMR CAS und CS gegen Rumänien, Nr. 26692/05, 20. März 2012; EGMR GU gegen die Türkei, Nr. 16143/10, 18. Oktober 2016; EGMR VC gegen Italien, Nr. 54227/14, 1. Februar 2018.

25 - EGMR [GC] Söderman gegen Schweden, Nr. 5786/08, 12. November 2013, betreffend die geheime Aufnahme von Bildern eines Minderjährigen.

26 - Siehe zum Beispiel: EGMR [GC] Scozzari und Giunta gegen Italien, Nr. 39221/98 und 41963/98, 13. Juli 2000.

27 - Siehe zum Beispiel: EGMR RM und andere gegen Frankreich, Nr. 33201/11, 12. Juli 2016; EGMR Khan gegen Frankreich, Nr. 12267/16, 28. Februar 2019.

28 - In dieser Hinsicht werden wir feststellen, dass der EGMR im Laufe der Jahre eine bemerkenswerte Rechtsprechung zu internationalen Kindesentführungen entwickelt hat, die Art. 8 EMRK und das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen unterstützt.

b) Komplementärer Schutz durch andere Instrumente des Europarates

Unter den anderen Instrumenten des Europarates ist die Europäische Sozialcharta (ESC) zweifellos die am weitesten entwickelte Konvention. Nach dem Vorbild der UNO hat der Europarat beschlossen, den Schutz der Menschenrechte in zwei Teile zu unterteilen: bürgerliche und politische Rechte (EMRK) und wirtschaftliche und soziale Rechte (ESC).

Der EGMR hat daher die ausschließliche Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung der EMRK, während die Einhaltung des ESC durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) gewährleistet wird, der streng genommen kein Gericht ist, sondern, wie der Name schon sagt, ein quasi-richterlicher Ausschuss, der sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt. Der Grund für das unterschiedliche Schutzniveau dieser Kategorie von Rechten liegt in dem offensichtlichen Willensmangel der Staaten, die immer wieder versucht haben, auf supranationaler Ebene Rechte zu garantieren, deren Einhaltung zwangsläufig mit erheblichen finanziellen Beiträgen verbunden ist. Dies erklärt auch die Tatsache, dass die ESC bisher noch nicht von allen Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert wurde.[29]

Dennoch ist die Europäische Sozialcharta aufgrund ihres besonders fortschrittlichen Charakters der wichtigste europäische Vertrag, der die Rechte der Kinder garantiert.[30]

So werden dem Kind in vielen Situationen Rechte gewährt, und zwar nicht nur direkt (z.B. Art. 7 - Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und Art. 17 - Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz), sondern traditionellerweise auch indirekt über das Familienrecht.

Darüber hinaus hat der ECSR bei vielen Gelegenheiten die Rechtsprechung des EGMR ergänzt, insbesondere zur körperlichen Züchtigung von Kindern.[31] Trotz seiner unverbindlichen Wirkung spielt der ECSR eine grundlegende Rolle in der Entwicklung der Praxis der staatlichen Gerichte, die sich in ihrer Rechtsprechung zunehmend auf ihn berufen.

Auf jeden Fall wäre es falsch zu glauben, dass die EMRK und die ESC die einzigen Instrumente des Europarates zum Schutz der Kinder sind. In der Tat werden Kinder auch mehr oder weniger direkt durch das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention),[32] durch das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geschützt,[33] durch das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und

29 - Von den 43 Ländern, die dieses Instrument anerkennen, haben 9 Länder (Dänemark, Deutschland, Island, Kroatien, Luxemburg, Polen, Spanien, Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich) nur die erste Version des WLA von 1961 ratifiziert, während die übrigen 34 die revidierte Version von 1996 angenommen haben. Darüber hinaus ist anzumerken, dass nur 15 Länder kollektive Beschwerdeverfahren anerkennen.

30 - Für eine erschöpfende Analyse siehe : Europarat, Kinderrechte in der Europäischen Sozialcharta, https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680474a4c

31 - ECSR, Annäherung gegen Frankreich, Nr. 92/2013, 4. März 2015: Der ECSR verurteilte das französische System, das Eltern und Lehrern ein «Recht auf Korrektur» zuerkennt, da es das vollständige Verbot der «Praxis der körperlichen Züchtigung» untergräbt.

32 - Übereinkommen vom 25. Oktober 2007, das derzeit von allen Mitgliedsländern des Europarates (mit Ausnahme Irlands und Armeniens) sowie von Tunesien ratifiziert wurde, ist sein Text online verfügbar: https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046e1ea

33 - Konvention vom 26. November 1987, von allen Mitgliedern des Europarates ratifiziert, Text online verfügbar: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/CPT_de.pdf

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),[34] durch das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels,[35] durch das Übereinkommen des Europarates überCyberkriminalität (Budapester Konvention)[36] oder durch das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dessen Änderungsprotokoll.[37]

Darüber hinaus hat der Europarat seit 2020 den Lenkungsausschuss für die Rechte des Kindes (Steering Committee for the Rights of the Child, CDENF) eingerichtet, ein zwischenstaatliches Gremium, das für die Koordinierung der Normsetzungsaktivitäten im Bereich der Kinderrechte zuständig ist.

Die Haupthindernisse der anderen Mechanismen liegen jedoch in der geringen Zahl der Unterzeichnerstaaten und dem fast völligen Fehlen von Rechtsprechungsmechanismen für den wirksamen Schutz der garantierten Rechte. Die Koexistenz mehrerer Instrumente trägt jedoch dazu bei, einen nur scheinbaren Mangel an Kohärenz zu überwinden, und trägt damit zur Gestaltung eines umfassenden Kinderschutzsystems bei.

2) Kinder- und Jugendschutz auf EU-Ebene

Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 war der erste Text der Europäischen Union, der zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit angenommen wurde; sie enthielt Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (allgemein als Brüssel-IIa-Verordnung bekannt) aufgehoben, die seit dem 1. März 2005 für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark gilt. Dieser am 25. Juni 2019 reformierte Text wird ab Januar 2022 durch die Verordnung 2019/1111 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie in Verfahren betreffend der elterlichen Verantwortung und internationalen Kindesentführung («Brüssel-IIb-Verordnung»[38]) ersetzt.

a) Brüssel IIa

Die Brüssel-IIa-Verordnung ist ein Rechtsinstrument, das Paaren helfen soll, grenzüberschreitende Scheidungs- und Sorgerechtsstreitigkeiten zu lösen. Die Verordnung, die am 27. November 2003 in Kraft getreten ist, legt eine Reihe von Regeln zur Bestimmung des zuständigen Gerichts für die Beilegung von grenzüberschreitenden Ehestreitigkeiten und Streitigkeiten über die elterliche Verantwortung fest. Die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und legt spezifische Regeln für sein Verhältnis zu mehreren Bestimmungen des Haager Übereinkommens

34 - Konvention vom 11. Mai 2011, von 34 Ländern ratifiziert, Text online verfügbar: https://rm.coe.int/1680462535

35 - Übereinkommen vom 16. Mai 2005, ratifiziert von allen Ländern des Europarates mit Ausnahme Russlands sowie von Belarus, Text online verfügbar: https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168047c9dd

36 - Übereinkommen vom 23. November 2001, ratifiziert von allen Ländern des Europarates mit Ausnahme Irlands, Russlands und Schwedens sowie von vielen Drittländern, Text online verfügbar: https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008157a

37 - Änderungsprotokoll des Übereinkommens Nr. 108 vom 10. Oktober 2018, zurzeit nur von 5 Ländern ratifiziert, https://www.coe.int/fr/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168098b1be

38 - ABl. EU, Nr. L 178 vom 2. Juli 2019, S. 1 ff.

vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern fest.[39]

Die Artikel 59 und 60 der Verordnung bekräftigen den Vorrang der Verordnung vor anderen Übereinkommen zu denselben Fragen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestanden.

Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Verordnung immer dann anwenden, wenn ein ausländisches Element einen unter die Verordnung fallenden Sachverhalt berührt. Der Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung beschränkt sich daher nicht nur auf Streitigkeiten, die zu einem Konflikt zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen, sondern betrifft auch Streitigkeiten, die die Zuständigkeit eines Drittstaates betreffen können.[40]

Die Verordnung legt die Kriterien zur Bestimmung des Staates fest, der für die Beilegung einer Streitigkeit zuständig ist. Das zuständige Gericht innerhalb dieses Staates ist jedoch durch nationale Bestimmungen zu bestimmen.

Wenn ein Fall vor das nationale Gericht kommt, versucht das nationale Gericht zunächst, seine Zuständigkeit auf die Verordnung zu stützen. Wenn es seine Zuständigkeit nicht auf die Verordnung stützen kann, muss das Gericht dann prüfen, dass kein anderes Gericht in einem Mitgliedstaat zuständig ist. Nur wenn kein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Entscheidung in der Sache zuständig ist, ist das Gericht dann berechtigt, seine Zuständigkeit auf eine Vorschrift seines nationalen internationalen Privatrechts zu stützen, sei es durch Vertrag oder durch gewöhnliches Recht (Artikel 7 und 14).[41]

Die Verordnung Brüssel II bis spielt eine wichtige Rolle für den Schutz von Kindern. Wir werden zunächst einmal sehen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung streng definiert ist. Zweitens werden wir zeigen, dass der Text eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht, die manchmal unbefriedigend ist.

i. Eine strenge Abgrenzung des Anwendungsbereichs in Kinderschutzfragen

Die Verordnung Brüssel II bis gilt in Ehesachen, aber auch in Fragen der elterlichen Verantwortung. Als solche und in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gilt der Text für Streitigkeiten in Zivilsachen über die Zuweisung, Ausübung, Übertragung und vollständige oder teilweise Rücknahme der elterlichen Verantwortung.

Der Begriff «elterliche Verantwortung» wird in Artikel 2 Absatz 7 definiert als «alle Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch eine gerichtliche Entscheidung, kraft Gesetzes oder aufgrund einer geltenden Vereinbarung in bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen werden. «Die Definition ist absichtlich allgemein gehalten, und eine nicht erschöpfende Liste von Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung findet sich in Artikel 1 Absätze 2 und 3. Das Sorgerecht, das Umgangsrecht

39 - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0225&from=DE Seite 2
40 - EuGH 17. Oktober 2018, Aff. C-393/18
41 - Internationales Verzeichnis von Dalloz bis zum Jahr 2013

und die Maßnahmen des Rechtsschutzes für Erwachsene (Vormundschaft, Pflegschaft) und Minderjährige (insbesondere die Unterbringung des Kindes) fallen unter das Konzept der elterlichen Verantwortung, wie es von der Verordnung abgedeckt wird. Wie in Artikel 1 Absatz 3 ausgeführt, umfasst dies jedoch nicht «die Feststellung und Anfechtung der Abstammung; [...] die Entscheidung über die Adoption und die sie vorbereitenden Maßnahmen sowie die Annullierung und den Widerruf der Adoption; den Namen und Vornamen des Kindes; die Emanzipation; die Unterhaltspflicht; Trusts und Erbschaften; Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden». «Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung legt fest, dass «Träger der elterlichen Verantwortung jede Person ist, die die elterliche Verantwortung für das Kind hat. Der in der Verordnung gewählte Ansatz ist daher weiter gefasst als die Konzeption einiger Mitgliedstaaten, da sich der Begriff «jede Person» nicht nur auf die Eltern, sondern auf alle Personen bezieht, die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind haben.

Die Verordnung gilt für alle Kinder (Adoptivkinder, natürliche Kinder, Kinder ohne Abstammung), aber Höchstalter, bis zu dem eine Person als Kind zu betrachten ist. Die Festlegung dieses Höchstalters ist daher Sache des nationalen Rechts.

Artikel 8 der Verordnung übertragen die Zuständigkeit auf die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ziel ist der Schutz des Kindes, da die Gerichte, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in der Regel am besten über das soziale und familiäre Umfeld des Kindes Bescheid wissen und daher die am besten geeigneten Maßnahmen ergreifen können. Nach Artikel 12 werden die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in mehreren Fällen zuständig sein: wenn vor dem Gericht eines Mitgliedstaats ein Verfahren zur Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe anhängig ist und eine Frage der elterlichen Verantwortung aufwirft (das befasste Gericht wird daher für Fragen der elterlichen Verantwortung zuständig sein), wenn das Kind eine wesentliche Bindung zu diesem Mitgliedstaat hat, wenn die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt haben und dies dem Wohl des Kindes entspricht. Erweist es sich als unmöglich, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, und lässt Artikel 12 die Feststellung der Zuständigkeit nicht zu, so nach Artikel 13 der Verordnung ein neues Zuständigkeitskriterium festgelegt wird: die Anwesenheit des Kindes. So kann ein Richter eines Mitgliedstaates über die elterliche Verantwortung für ein Kind entscheiden, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält. Wenn kein Gericht nach den Artikeln 8 bis 13 zuständig ist, kann das Gericht schließlich seine Zuständigkeit auf seine nationalen Regeln des internationalen Privatrechts stützen. Ist das Gericht eines anderen Mitgliedstaats als des angerufenen Gerichts nach den Artikeln 9, 10, 12 oder 13 zuständig, so hat sich das angerufene Gericht nach Artikel 17 von Amts wegen für unzuständig zu erklären.

Die Brüssel II bis-Verordnung enthält auch Vorschriften über die unrechtmäßige Verbringung von Kindern. Der Text übernimmt die Definition aus Artikel 3 der Haager Konvention von 1980 und wendet deren Grundsätze an. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, legt Artikel 10 die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats fest, in dem das Kind vor seinem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den neuen Mitgliedstaat unterliegt sehr strengen Kriterien, insbesondere der Zustimmung aller Inhaber des Sorgerechts für das Kind. In Fällen von Kindesentführung Artikel 20 Gerichten eines Mitgliedstaates gestattet werden kann, dringende einstweilige Maßnahmen in Bezug auf ein Kind zu ergreifen, das sich in diesem

Staat aufhält, auch wenn sie für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständig sind.[42] Die Vorschriften über das widerrechtliche Verbringen eines Kindes gelten nur im Falle eines Verbringens innerhalb der Union, d.h. von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat. Im Falle einer Abschiebung, an der ein Drittstaat beteiligt ist, gilt das Haager Übereinkommen von 1980, wenn es in beiden betroffenen Staaten in Kraft ist.

ii. Eine Verordnung zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist ein zentraler Punkt der «Brüssel IIa»-Verordnung, der in verschiedenen Situationen veranschaulicht wird.

Die erste Hypothese der Zusammenarbeit ist das Bestehen von Parallelverfahren oder Rechtshängigkeit. Zwei Mitgliedstaaten sind zur gleichen Zeit mit demselben Fall befasst. In Übereinstimmung mit Artikel 19 setzt das später angerufene Gericht das Verfahren aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Ist dies der Fall, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig.

Eine andere Hypothese, ein Symbol der europäischen Zusammenarbeit, ist die vollständige oder teilweise Verweisung eines Falles an ein Gericht, das besser geeignet ist, ihn zu verhandeln. Gemäß Artikel 15 der Verordnung kann ein Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, ausnahmsweise den Fall an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats verweisen, das besser geeignet ist, sich des Falls anzunehmen. Zwei zentrale Kriterien müssen erfüllt sein: Das Kind muss eine «besondere Bindung»[43] zu diesem anderen Mitgliedstaat haben, und beide Gerichte müssen im besten Interesse des Kindes handeln. Dieses Verfahren erfordert von den Richtern Kommunikation, aber es erfordert auch die Anwendung des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens bei der Beurteilung der Verweisungskriterien. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, können praktische Instrumente wie der Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen genutzt werden.

Die Anerkennung und Vollstreckung werden in Kapitel III der Verordnung behandelt. Sie beziehen sich auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und stehen indirekt im Mittelpunkt der europäischen Zusammenarbeit. In Abschnitt 4 der Brüssel-IIa-Verordnung wurde das Exequaturverfahren für Entscheidungen über das Umgangsrecht und für Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, abgeschafft. Dies erleichtert die Anerkennung und steht im Einklang mit dem «freien Verkehr von Urteilen». Während für die Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen theoretisch kein Verfahren erforderlich ist, bleibt in Fragen der elterlichen Verantwortung das Exequaturverfahren bestehen: Jede interessierte Partei kann das Exequatur einer Entscheidung beantragen, d.h. beantragen, dass die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird. Zu den Gründen für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung in Fragen der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 23 der Verordnung gehören: die Tatsache, dass die Entscheidung ein Hindernis für die Ausübung der elterlichen Gewalt darstellt oder dass das Kind vor der Entscheidung nicht gehört wurde. Der letztgenannte Grund zeigt die zentrale Stellung der Interessen des Kindes in allen es betref-

42 - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0225&from=DE Seite 7

43 - Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003R2201&from=DE)

fenden Verfahren (die Anhörung ist auch entscheidend für die Abschaffung des Exequaturverfahrens für das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, siehe Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2). Dennoch wird die freie Äußerung der Ansichten des Kindes notgedrungen durch die Vielfalt der Mechanismen zur Erfassung dieser Ansichten behindert, wobei jeder Staat seinen eigenen Regeln folgt. In Frankreich zum Beispiel ist der Richter nicht verpflichtet, ein sechsjähriges Kind anzuhören. Tatsächlich gaben die beiden Juristen in einer 2014 von Isabelle Copé-Bessis und Anne Karila-Danziger durchgeführten Studie an, dass wahrscheinlich nur Kinder über 7 Jahren gehört werden, wobei einige Richter es sogar ablehnten, Kinder vor dem Alter von 10 oder 11 Jahren zu hören.[44] Deutsche Gerichte sind verpflichtet, Kinder im Alter von 3-4 Jahren zu hören. Daher kann ein deutscher Richter die Anerkennung der Vollstreckung einer in Frankreich völlig legalen Entscheidung über die elterliche Verantwortung mit der Begründung verweigern, dass ein Kind über 4 Jahren nicht angehört wurde.[45]

Schließlich erfordert im Bereich der Kindesentführung die Notwendigkeit von Effizienz und Dringlichkeit, dass die Mitgliedstaaten umfassend und in allen Phasen des Verfahrens zusammenarbeiten. Im Anschluss an die Entführung erhält das Gericht des ersuchten Mitgliedstaates (der neue Mitgliedstaat, in den das Kind nach seinem Verbringen aus dem Ursprungsmitgliedstaat gelangt) einen Antrag auf Rückgabe, den es gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 und der Verordnung bearbeitet. Das Gericht des ersuchten Mitgliedstaates ist verpflichtet, im Falle einer - durch eine Bestimmung des Artikels 13 der Verordnung begründeten - Weigerung, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, seine Entscheidung dem Ursprungsmitgliedstaat zu übermitteln. Wie oben beschrieben und wie in Artikel 42 Absatz 1 unterstrichen, wird eine vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats angeordnete Entscheidung über die Rückgabe des Kindes im ersuchten Mitgliedstaat durch eine Bescheinigung automatisch anerkannt und vollstreckbar. Das Interesse des Kindes steht an erster Stelle: Die Rückgabe des Kindes wird nur angeordnet, wenn es im Herkunftsmitgliedstaat durch konkrete Maßnahmen geschützt werden kann. Bei der Feststellung einer solchen Voraussetzung arbeitet das Gericht des Empfangsmitgliedstaats mit den nationalen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats zusammen.

b) Brüssel IIb

Am 25. Juni 2019 nahm der Rat der Europäischen Union die Verordnung Brüssel IIb an. Diese neue Verordnung, die am 1. August 2022 in Kraft treten wird, ersetzt die derzeit geltende Brüssel-IIa-Verordnung vom 27. November 2003.

Diese Reform knüpft an den Bericht der Kommission von 2014 über die Umsetzung der Brüssel-IIa-Verordnung an, in dem die europäische Institution die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Textes hervorhob. Die Brüssel-IIb-Verordnung sollte vor dem Hintergrund ihrer Vorgängerin, der Brüssel-Ia-Verordnung, analysiert werden.

Im Bereich des Kinderschutzes bringt der Text wesentliche reale Änderungen für internationale Kindesentführungen. Mit der neuen Verordnung werden auch die Regeln und die elterliche Verantwortung reformiert, deren Auswirkungen auf das derzeitige Regime jedoch gemessener sind.

44 - AJ famille de janvier 2014, Quelles pratiques juridictionnelles du JAF en matière d'audition des mineurs? von Anne Karila-Danziger und Isabelle Copé-Bessis
45 - OLG Frankfurt 16.01.06- UF 40/04. Lesen Sie mehr über : «Anhörung des Kindes und Anerkennung von Entscheidungen in Europa: die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.10.98» von Maureen Stephan

i. Der Hauptbeitrag der Neufassung: ein neues Kapitel über internationale Kindesentführungen

Die Verordnung Brüssel II ter widmet der internationalen Kindesentführung ein ganzes Kapitel. Dieses Kapitel besteht aus 8 Artikeln und ersetzt Artikel 11 der Verordnung Brüssel II bis. Diese Verordnung bringt viele Verbesserungen und Neuerungen für den bestehenden Mechanismus zur internationalen Kindesentführung.

Artikel 24 der Verordnung schreibt zunächst die Anwendung «der zügigsten Verfahren, die nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehen» für die Behandlung von Fällen internationaler Kindesentführung vor. Die Verordnung sieht ein zügiges Verfahren vor, das maximal achtzehn Wochen dauert.

Um so schnell wie möglich zu handeln, unterwirft Artikel 23 der Verordnung die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Rückgabe von Kindern, die von einem Elternteil unrechtmäßig entfernt wurden, den zentralen Behörden. Diese Behörden kommunizieren dann miteinander, damit der Antrag so schnell wie möglich bearbeitet werden kann. Die Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben 5 Tage Zeit, um den Eingang des Antrags zu bestätigen.

Die erstgenannte Verordnung verbot es dem Gericht, die Rückgabe des Kindes aufgrund einer ernsten Gefahr abzulehnen, wenn «angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten». Die Brüssel-IIb-Verordnung ist in dieser Hinsicht nun konkreter und sieht vor: «Erwägt ein Gericht, die Rückgabe eines Kindes allein auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 abzulehnen, so darf es die Rückgabe des Kindes nicht verweigern, wenn die um die Rückgabe des Kindes ersuchende Partei dem Gericht durch Vorlage ausreichender Beweise garantiert, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten, oder wenn das Gericht anderweitig zufrieden ist. »[46]

Artikel 25 der Verordnung ist ebenfalls neu. Tatsächlich verpflichtet dieser Artikel die Gerichte, die Parteien zur Anwendung der Mediation aufzufordern, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, eine gütliche Einigung zum Wohle des Kindes zu erzielen. Die Verordnung legt jedoch fest, dass die Mediation das Verfahren nicht verlängern sollte.

ii. Moderate Änderung der Regeln zur elterlichen Verantwortung

Im Bereich der elterlichen Verantwortung war die Verordnung Brüssel II bis Gegenstand heftiger Kritik in Bezug auf das Erfordernis des Exequaturverfahrens, die Unwirksamkeit der Vollstreckung von Entscheidungen, die Mängel in der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden und die Unzulänglichkeit des Mechanismus im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verbringung von Kindern. Der EU-Gesetzgeber hat diesen Kritiken natürlich Rechnung getragen und eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um die Probleme mit dem vorherigen Text zu beheben.

46 - Für eine detailliertere Analyse zu diesem Thema siehe BEATE JURIK, «The new «Brussels IIb Regulation: change is not for now» on JADE, veröffentlicht am 30. Oktober 2019.

Die Brüssel-IIb-Verordnung führt eine inhaltliche Definition des Kindes ein. Artikel 2 besagt, dass «ein Kind eine Person unter 18 Jahren ist». Zusätzlich zu dieser Definition ist in Artikel 21 der Verordnung das «Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern» verankert, womit Artikel 24 der Charta der Grundrechte aufgegriffen wird.[47]

Eine der Neuerungen der Brüssel-IIb-Verordnung im Bereich der elterlichen Verantwortung ist die Möglichkeit für die Träger der elterlichen Verantwortung, sich auf das für die Entscheidung zuständige Gericht zu einigen (Artikel 10). Diese Wahl ist nicht absolut und unterliegt gewissen Einschränkungen. Das Kind muss zunächst eine enge Verbindung zu dem Mitgliedstaat haben. Die Wahl muss «spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts» getroffen werden und «im Einklang mit dem Wohl des Kindes» stehen. Für Beate Jurik «bringt diese Neuerung einen spürbaren Fortschritt, da die Anwendung des früheren Artikels 12 der Brüssel-IIa-Verordnung eine Reihe von Schwierigkeiten aufwarf, auf die die Möglichkeit der Richterwahl eine angemessene Antwort zu sein scheint».[48]

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit übernimmt die Verordnung Brüssel IIb das von Brüssel IIa eingeführte System. Artikel 7 der neuen Verordnung erinnert an die allgemeine Zuständigkeit, die dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuerkannt wird. Artikel 11 übernimmt die alternative Zuständigkeit, die den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich das Kind befindet, übertragen wird, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt werden kann und die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage von Artikel 10 bestimmt werden kann.

Artikel 38 der Brüssel-IIb-Verordnung verbietet es einem Mitgliedstaat, die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Entscheidung mit der Begründung zu verweigern, dass die Anhörung eines Kindes nicht gemäß den Normen des ersten Mitgliedstaats durchgeführt wurde. Es ist interessant festzustellen, dass Artikel 34 vorsieht, dass alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung von Rechts wegen vollstreckbar sind. Mit diesem Artikel wird daher das Exequaturverfahren für alle Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, abgeschafft.

II - Internationale und europäische Rahmenbedingungen für den Schutz von Behinderungen

A. Rechtliche Rahmenbedingungen auf globaler Ebene

Behinderungen haben seit kurzem einen festen Platz in der Arbeit der Vereinten Nationen. Weniger zentralisiert als der Kinderschutz, konzentriert sich der Behindertenschutz in der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, findet aber seine Verzweigungen in vielen anderen Arbeiten von UN-Organisationen. Diese

47 - Artikel 24§1 der Charta der Grundrechte besagt, dass «(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt."
48 - BEATE JURIK, «Die neue «Brüssel-IIb-Verordnung: Änderung ist nicht für jetzt» auf JADE, veröffentlicht am 30. Oktober 2019

Zersplitterung ist nicht zu Gunsten einer großen Klarheit, scheint aber durch die Vielzahl der abgedeckten Rechte eine gewisse Vollständigkeit zu ermöglichen.

1) Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Durchführungsmechanismen

Die erste UN-Arbeitsgruppe für Behinderungen wurde 1990 eingerichtet. Ein erster Text wurde 1993 veröffentlicht: die Standardregeln zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen[49]. Dieser Text ist nicht bindend, aber seine Verfasser hofften, dass seine Grundsätze zur Gewohnheit werden würden.

Die erste UN-Konvention, die sich ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen konzentriert, wurde 2006 verabschiedet. In nur vier Jahren ausgehandelt[50] und mit der höchsten Anzahl von Unterschriften am Tag der Eröffnung zur Unterzeichnung, entspricht diese Konvention zweifellos einem Bedürfnis der internationalen Gemeinschaft. Diese Konvention, die 181 Ratifizierungen aufweist, liegt auch für regionale Organisationen zur Unterzeichnung auf. Dies ermöglicht es der Europäischen Union, ihr 2010 beizutreten.

Diese Konvention markiert den Übergang der Menschen mit Behinderung, vom «Objekt» der[51] Pflege zum «Subjekt» seiner[52] Rechte. Die 50 Artikel folgen acht Schlüsselprinzipien, darunter Nicht-Diskriminierung, volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft, Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung des Rechts von Kindern mit Behinderungen, ihre Identität zu bewahren.[53] Sie hämmern die Anwendung der Menschenrechte auf Menschen mit Behinderungen ein. Um sie besser einfordern zu können, hat die Konvention einen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichtet[54]. Die 12 Experten prüfen die von den Staaten vorgelegten Berichte über die Fortschritte bei der Erhöhung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss macht Vorschläge oder Empfehlungen. Das Fakultativprotokoll zur Konvention[55], mit 96 Ratifizierungen, erlaubt es dem Ausschuss, individuelle Mitteilungen zu erhalten.

49 - Erfahren Sie mehr über : Vereinte Nationen, Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities, verfügbar im PDF-Format unter: https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar48096.pdf (letzter Zugriff: 19/03/2020).

50 - Dieses Übereinkommen wurde als «der am schnellsten ausgehandelte Menschenrechtsvertrag» (in der ursprünglichen Fassung: «der am schnellsten ausgehandelte Menschenrechtsvertrag») bezeichnet. Vereinte Nationen, Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, abrufbar unter https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html (letzter Zugriff: 19.03.2020).

51 - Id.

52 - Id.

53 - «Die Grundsätze der Konvention sind: (1) Achtung der dem Individuum innewohnenden Würde, der Autonomie des Einzelnen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, und der Unabhängigkeit von Personen; (2) Nichtdiskriminierung; (3) volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft; (4) Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und Menschlichkeit; (5) Chancengleichheit; (6) Zugänglichkeit; (7) Gleichheit zwischen Männern und Frauen; (8) Achtung der Entwicklung der Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung des Rechts von Kindern mit Behinderungen, ihre Identität zu bewahren. Vereinte Nationen, Leitprinzipien der Konvention, verfügbar unter: https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/guiding-principles-of-the-convention.html (auf Englisch) (letzter Zugriff am 19.03.2020).

54 - En savoir plus sur : Vereinte Nationen, Überwachung der Umsetzung der Konvention, verfügbar unter der Adresse : https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/monitoring-of-the-implementation-of-the-convention.html (dernier accès : 19/03/2020).

55 - Lesen Sie die deutsche Fassung des Protokolls am : Menschenrechte der Vereinten Nationen, Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, abrufbar unter: https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19 (letzter Zugriff: 19.03.2020).

Im Jahr 2006 wurde auch die Interorganisatorische Unterstützungsgruppe[56] (IOG) zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegründet. Diese Unterstützungsgruppe setzt sich für eine bessere Umsetzung der Konvention ein und will das Engagement der UNO für Behinderungen ausbauen.

Diese Errungenschaften sind konkret, scheinen aber ein Anreiz für Staaten und internationale Organisationen (UNO, EU) zu sein, wachsamer und behindertengerechter zu sein als echte Mechanismen zur Durchsetzung der Einhaltung der Konvention.

2) Die Arbeit der UN-Organisationen in Bezug auf Behinderung

Die Behindertenthematik fließt in die Arbeit aller UN-Organisationen ein. Auf diese Weise kann der Schutz konkretisiert werden, da diese Agenturen unter anderem durch Programme und Aktionen vor Ort arbeiten, aber auch vervollständigt werden, da er durch das Fachgebiet der jeweiligen Agentur gefärbt ist. Die erste Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen[57] trat ihr Mandat 2014 an und arbeitet in den Bereichen Prävention und Feldmassnahmen, wobei sie auf mehreren Ebenen tätig ist: Sie führt Dialoge mit Staaten, nimmt Mitteilungen über individuelle Rechtsverletzungen entgegen, erstellt aber auch einen Jahresbericht für die UNO-Generalversammlung und den Menschenrechtsrat. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretariats für Behinderung und Zugänglichkeit erhielt auch ein Mandat zum Schutz von Behinderungen[58]. Insbesondere sichert sie den Platz von Menschen mit Behinderungen in den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs), die bis 2030 erreicht werden sollen.[59]

Dieses Zusammentreffen zwischen Behinderung und dem Spezialgebiet der UN-Organisationen lässt sich am Beispiel des Schutzes von Kindern mit Behinderungen veranschaulichen.

3) Kindheit und Behinderung: am Schnittpunkt der gewidmeten Texte, ein erschöpfender Schutz[60]

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes befasst sich mit der Frage der Behinderung. Artikel 2 der Konvention erwähnt ausdrücklich den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der für die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung («Behinderung ... oder anderer Status»[61]) gilt. Artikel 23 betrifft Kinder mit Behinderungen direkt und bekräftigt ihr Recht auf «ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter

56 - En savoir plus sur : Vereinte Nationen, Inter-Agency Support Group für die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verfügbar unter : https://www.un.org/development/desa/disabilities/about-us/inter-agency-support-group-for-the-convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html (dernier accès : 19/03/2020).
57 - En savoir plus sur : Menschenrechte der Vereinten Nationen, Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verfügbar unter : https://www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/SRDisabilities/Pages/SRDisabilitiesIndex.aspx (dernier accès : 19/03/2020).
58 - En savoir plus sur : Vereinte Nationen, Sondergesandter des Generalsekretärs für Behinderung und Zugänglichkeit, disponible sur : https://www.un.org/development/desa/disabilities/resources/special-envoy-of-the-secretary-general-on-disability-and-accessibility.html (dernier accès : 19/03/2020).
59 - Lesen Sie die 17 ODDs auf : Vereinte Nationen, Ziele der nachhaltigen Entwicklung, 17 Ziele zur Rettung der Welt, verfügbar unter https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-international/neue-entwicklungsziele/entwicklungsziele-verstaendlich-erklaert (letzter Zugriff: 19/03/2020).
60 - Siehe insbesondere zu diesem Thema: Nderi, Igi, Children Affected by Disability, veröffentlicht am 20. März 2019 auf der Website Humanium, verfügbar unter: https://www.humanium.org/de/kinder-mit-behinderungen/ (letzter Zugriff: 19.03.2020).
61 - Artikel 2 der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) der Vereinten Nationen, angenommen am 20. November 1989, deutsche Fassung verfügbar unter: https://www.humanium.org/de/konvention-rechte-kindes/ (letzter Zugriff: 19/03/2020).

Bedingungen, die ihre Würde gewährleisten», und betont ihre[62]Eingliederung in die Gesellschaft. Artikel 24 ist auch in der Frage der Behinderung von größter Bedeutung, da er den Zugang zu medizinischen Diensten betrifft, die Vehikel für Gleichheit und Achtung des Rechts des Kindes auf Leben sind. Im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Rechte in Bezug auf Kinder mit Behinderungen widmete der Ausschuss für die Rechte des Kindes einen allgemeinen Kommentar aus dem Jahr 2007[63].

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen lässt die Frage der Kinder mit Behinderungen nicht aus und bekräftigt in Artikel 7 ihren «vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der gleichen Grundlage wie andere Kinder»[64]. Neben der Betonung der Bedeutung der Gewährleistung der Meinungsfreiheit für Kinder mit Behinderungen erinnert der Artikel an die grundlegende Bedeutung des Kindeswohls. Artikel 24 über Bildung betont die Bedeutung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und deren Zugang zu freier und qualitativ hochwertiger Bildung.

Wie in einem UNICEF-Arbeitspapier zusammengefasst[65], überschneiden sich die von diesen beiden Texten abgedeckten Rechte. Die beiden Konventionen sind daher komplementär und bilden einen umfassenden UN-Rechtsrahmen für den Schutz von Behinderungen. Der Hauptnachteil liegt jedoch in den fast nicht vorhandenen Sanktionsmechanismen für den Fall, dass diese Rechte nicht respektiert werden.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene

1) Der Schutz von Menschen mit Behinderungen durch den Europarat

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die einen ganzheitlichen Menschenrechtsansatz verfolgt, schützt auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen (a). Dennoch hat die EMRK aufgrund ihrer Popularität viele andere Mechanismen des Europarates, die explizit auf den Schutz dieser besonders gefährdeten Zielgruppe abzielen, in gewisser Weise in den Hintergrund gedrängt (b).

a) Der wirksame Schutz von Menschen mit Behinderungen durch das Prisma der EMRK

Auf der Grundlage von Artikel 1 der Konvention, der den Schutz ihrer Bestimmungen «auf alle» unter der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten ausdehnt, konnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

62 - Id. Artikel 23 CIDE

63 - Den vollständigen Text finden Sie unter : Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 9, Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, 27. Februar 2007, verfügbar unter: https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/crc-c-gc9.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2020).

64 - Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, angenommen am 13. Dezember 2006, deutsche Fassung verfügbar unter: https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19 (letzter Zugriff: 19/03/2020).

65 - UNICEF, Applying the Human Rights Framework to the Promotion of the Rights of Children with Disabilities: Working Paper, An Analysis of the Synergies between the CRC, CRPD and CEDAW, verfügbar unter https://www.unicef.org/disabilities/files/Synergies_paper_V6_Web_REVISED.pdf (letzter Zugriff: 19/03/2020).

eine wichtige Rechtsprechung zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, entwickeln.

Daher sollte die Tatsache, Träger einer Behinderung zu sein, kein Hindernis für die Achtung der von der EMRK garantierten Rechte darstellen. Im Gegenteil sind sich die Richter der Verletzbarkeit der Zielperson bewusst, was bei der Beurteilung der angeblichen Verletzung eine Art erschwerender Umstand darstellen kann, der gegebenenfalls zur Anerkennung einer Verletzung der Artikel der Konvention führen kann.

Zusätzlich zu den klassischen Bestimmungen, nämlich der Achtung des Rechts auf Leben (Art. 2), dem Verbot der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3), dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6) und dem Recht auf Privatsphäre (Art. 8), die selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderungen gelten, wie aus der umfangreichen Rechtsprechung hervorgeht,[66] erhalten einige Artikel angesichts der Behinderung eine andere Konnotation.

An erster Stelle steht das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), insbesondere im Hinblick auf Menschen mit geistiger Behinderung. Diese Personen kommen in den Genuss eines verstärkten Schutzes ihrer Freiheit vor willkürlicher Inhaftierung, was umso schwieriger ist, als die Praxis zeigt, dass «fähige» Angehörige nicht immer im Interesse der zu schützenden Person handeln. So hat der EGMR zum Beispiel entschieden, dass die Entscheidung der Eltern eines behinderten Menschen, der an Schizophrenie leidet, ihn gegen seinen Willen in einem Heim für psychisch Kranke unterzubringen, eine Verletzung von Art. 5 § 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) darstellt. Darüber hinaus[67] müssen, selbst wenn die Unterbringung in der Wohnung wahrscheinlich rechtmäßig ist, die Verfahrensgarantien der betreffenden Person eingehalten werden, und die Einrichtung muss in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit handeln[68]. Mit anderen Worten: Selbst wenn die Zustimmung der behinderten Person nicht eingeholt werden könnte, kann der Freiheitsentzug nicht rein willkürlich sein.

Auf einer anderen Ebene hat der EGMR auch auf dem Schutz des Eigentums von Menschen mit Behinderungen (abgeleitet aus Art. 1 Protokoll 1) bestanden und anerkannt, dass auch beitragsunabhängige Sozialleistungen, wie z.B. Invaliditätsbeihilfen, die Grundlage eines Eigentumsrechts innerhalb der Zuständigkeit von Art. 1 Protokoll 1.[69] Somit stellt der Verlust potenzieller und zukünftiger Ansprüche wie z.B. Zulagen eine Verletzung der Rechte des behinderten Menschen dar, die nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden kann (eine Verletzung, die gesetzlich vorgesehen ist, ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt und deren Folgen dem verfolgten Ziel angemessen sind).[70]

66 - Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Fälle hin, in denen es um die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von Behinderten in Haftanstalten geht (z.B.: EGMR Price gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 33394/96, 10. Juli 2001; EGMR Vincent gegen Frankreich, Nr. 6253/03, 24. Oktober 2006; EGMR Helhal gegen Frankreich, Nr. 10401/12, 19. Februar 2015) oder in psychiatrischen Heimen (EGMR [GK] Stanev gegen Bulgarien, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012).

67 - EGMR [GK] Stanev gegen Bulgarien, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012, EGMR D.D. gegen Litauen, Nr. 13469/06, 14. Februar 2012.

68 - EGMR H.L. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 45508/99, 5. Oktober 2004.

69 - EGMR Koua Poirrez gegen Frankreich, Nr. 40892/98, 30. September 2003.

70 - EGMR Draon gegen Frankreich und Maurice gegen Frankreich [GK], Nr. 1513/03 und 11810/03, 6. Oktober 2005; EGMR Beláné Nagy gegen Ungarn [GK], Nr. 53080/13, 13. Dezember 2016.

Ebenso erinnerte der Gerichtshof daran, dass sich das Recht auf Bildung (Art. 2 Protokoll 1) natürlich auch auf Kinder mit Behinderungen erstreckt, was zur Anerkennung einer positiven Verpflichtung des Staates führen kann, eine möglichst integrative Bildung zu bieten, sei es die Pflichtschulbildung[71][72] oder ein Hochschulstudium.

Im Hinblick auf die Ausübung der politischen Rechte wäre der systematische Entzug des Wahlrechts für Menschen mit psychischen Störungen nicht mit der EMRK vereinbar, doch nur eine kasuistisch motivierte Einschränkung könnte die Verletzung von Art. 3 Protokoll 1 (Stimmrecht).[73]

Wir stellen auch fest, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Minderheitenstellung in der Gesellschaft auch vor Diskriminierung geschützt sind, sofern sie mit einem anderen durch die EMRK geschützten Recht (nach Art. 14) in Zusammenhang steht. Zu diesem Zweck zögerte der Gerichtshof nicht, sich auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berufen, der es gelingt, einen europäischen Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu etablieren.[74] Nichtsdestotrotz kann der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wie oben erwähnt, von den Antragstellern nicht direkt geltend gemacht werden, ohne dass sie sich auf ein anderes Recht berufen. In der Praxis ist dies am häufigsten Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), aber dieser Grundsatz wurde auch zur Unterstützung des Rechts auf Bildung (Art. 2 Protokoll 1) oder in Bezug auf Eigentum (Art. 1 Protokoll 1) geltend gemacht.

Schließlich vertraten die Richter in Straßburg die Auffassung, dass die Aberkennung der Rechtsfähigkeit einer behinderten Person oder die[75] Unterbringung von Kindern behinderter Eltern oder[76] sogar der Entzug der elterlichen Gewalt[77] Maßnahmen darstellen, die gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstoßen.

Dank der Doktrin des lebenden Instruments und der dynamischen Auslegung der Konvention wäre es denkbar gewesen, dass Menschen mit Behinderungen nach Art. 8 ein Recht auf Zugang zu einem Strand[78]oder zu Einrichtungen wie Kinosälen hätten haben können.[79] Die Straßburger Richter verfolgten jedoch einen weniger fortschrittlichen Ansatz und haben die Anerkennung solcher Rechte bis auf weiteres verweigert.

Deshalb ist es notwendig, zu unserer ursprünglichen Prämisse zurückzukehren: Die EMRK schützt zwar die Rechte von Menschen mit Behinderungen, aber sie gewährt ihnen keine spezifischen Rechte. Der Europarat verfügt zu diesem Zweck über weitere Instrumente.

71 - Zum Beispiel: EGMR Sanlisoy gegen die Türkei, Nr. 77023/12, 8. November 2016.
72 - EGMR Gherghina gegen Rumänien [GK], Nr. 42219/07, 18. September 2015; EGMR Enver Sahin gegen die Türkei, Nr. 23065/12, 30. Januar 2018.
73 - Zum Beispiel: EGMR Alajos Kiss gegen Ungarn, Nr. 38832/06, 20. Mai 2010.
74 - EGMR Glor gegen die Schweiz, Nr. 134444/04, 30. April 2009.
75 - EGMR Shtukaturov gegen Russland, Nr. 44009/05, 27. März 2008; EMRK Ivinović gegen Kroatien, Nr. 13006/13, 18. September 2014; EGMR A.N. gegen Litauen, Nr. 17280/08, 31. Mai 2016.
76 - EGMR Kutzner gegen Deutschland, Nr. 46544/99, 26. Februar 2002.
77 - EGMR Kocherow und Sergejewa gegen Russland, Nr. 16899/13, 29. März 2016.
78 - EGMR Botta gegen Italien, Nr. 21439/93, 24. Februar 1998.
79 - EGMR Glaisen gegen die Schweiz, Nr. 40477/13, 25. Juni 2019.

b) Das in den anderen Instrumenten des Europarates verkörperte wertvolle Potential

Der Europarat beschränkt sich nicht auf die EMRK, obwohl dieser Text wahrscheinlich der bekannteste ist. Wie uns die Webseite der internationalen Organisation in Erinnerung ruft, ist das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderung hochgradig bereichsübergreifend. Diese Personengruppe gilt als gefährdet, aber es wäre falsch, sie als homogene Gruppe vorzustellen. In der Tat gibt es einerseits mehrere Formen der Behinderung (körperlich oder geistig) sowie mehrere Grade der Behinderung. Andererseits ist es in einigen Fällen notwendig, sich mit anderen spezifischen Rechten zu befassen, wie etwa den Rechten von Kindern, den Rechten von Ausländern oder den Rechten von Minderheiten.

Um die Tätigkeit des Ministerkomitees zu überwachen, hat der Europarat einen Ad-hoc-Expertenausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CAHDPH) eingesetzt.

Dieser Ausschuss wurde eingerichtet, um unter der Leitung des Ministerkomitees zwischenstaatliche Arbeit in diesem Bereich der Rechte von Behinderten zu leisten. Infolgedessen wurden mehrere Empfehlungen angenommen. Obwohl es sich um unverbindliche Texte handelt, sind sie nicht ohne Autorität. Zu den bemerkenswertesten Aufgaben gehört, dass der CAHDPH im Jahr 2016 mit der Vorbereitung der Behindertenstrategie des Europarates 2017-2023 und deren Umsetzung betraut wurde.

Nach den Haushaltsanpassungsmaßnahmen aufgrund der Einstellung der Mitgliedsbeiträge zum Europarat durch Russland sowie der Beitragssenkung durch die Türkei wurde der CAHDPH jedoch 2018 ausgesetzt. Dieser Arbeitsbereich wurde dann in die allgemeine Aktion des Europarates integriert, mit dem Ziel, die Strategie 2017-2023 zu erreichen.

Der Europarat hat daher das Potenzial, auf europäischer Ebene als Garant für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fungieren, ebenso wie die UNO auf globaler Ebene. In der Tat geben ihre nicht verbindlichen Instrumente (Empfehlungen oder Berichte) den Staaten Normen vor, die einzuhalten sind, was umso wertvoller ist, als sie zu Entwicklungen beim Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Sensibilisierung für die Behindertenthematik, insbesondere durch Eingliederungsmaßnahmen, beigetragen haben.

Die jüngsten Entwicklungen sind jedoch ein eklatantes Beispiel für die mangelnde Autonomie der internationalen Organisationen gegenüber ihren Mitgliedstaaten, die insbesondere in Haushaltsfragen weiterhin weitgehend für sie zuständig sind.

So wird nur der Wille aller Mitglieder des Europarates und insbesondere ihre finanzielle Unterstützung einen immer umfassenderen Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

Andernfalls wird es Aufgabe des EGMR sein, die Lücke zu füllen, die durch den Mangel an anderen, geeigneteren Instrumenten entstanden ist, indem er versucht, seine Rechtsprechung entsprechend weiterzuentwickeln. Dabei werden die Richter jedoch auch der Kritik ausgesetzt sein, was dazu beitragen würde, eine bereits zu fragile

Legitimität zu untergraben. Aber dies ist wahrscheinlich mehr eine Frage von politischen als von rechtlichen Erwägungen, auf die nicht weiter eingegangen werden muss.

2) Der Schutz von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union

Seit dem Vertrag von Amsterdam verfolgt die Europäische Union eine Politik der Bekämpfung von Diskriminierung und der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Die zahlreichen Texte und Aktionen der Europäischen Union in diesem Bereich zeugen von dem Bestreben, diese Politik zu verwirklichen.

Wir werden zunächst die Gründungstexte vorstellen, die die Grundlage der EU-Behindertenpolitik bilden. Wir werden uns dann mit der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 befassen, einem Aktionsplan, der die Quelle vieler Initiativen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen war. Dann wenden wir uns den europäischen Rechten behinderter Fluggäste und Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität zu. Schließlich werden wir über die Hauptakteure sprechen, die an der Entwicklung der Antidiskriminierungspolitik und der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auf der Ebene der Europäischen Union beteiligt sind.

a) Die Gründungstexte zu Gunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen

i. Der Vertrag von Amsterdam und der Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Amsterdam markierte einen Wendepunkt in der Entwicklung einer europäischen Behindertenpolitik. Zum ersten Mal wurde in einem europäischen Text vereinbart, über den Kampf gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu sprechen (Artikel 13). Es sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission bereits einige Jahre vor der Verabschiedung eines entscheidenden Aktionsprogramms für Behinderte, des Programms Helios II, das den Zeitraum 1993-1996 abdeckt, zu handeln begonnen hatte.[80]

Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam wurde in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgenommen. In Artikel 10 AEUV heißt es, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf hinwirkt, Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen. Artikel 19 AEUV bringt eine Neuerung, indem er ausdrücklich festlegt, dass die Europäische Union die Befugnis hat, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu erlassen.

ii. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die am 7. Dezember 2000 in Nizza verabschiedete Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet die Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung (Artikel 21 Absatz 1). Sie «anerkennt und achtet das Recht von Menschen mit Behinderungen, in den Genuss von Maßnahmen zu kommen, die ihre Eigenständigkeit, ihre

80 - http://gallery.mailchimp.com/865a5bbea1086c57a41cc876d/files/44933884-0be4-4928-86d4-344b564d6aff/EDF_YRIEU_report_accessible_1_.pdf (auf Englisch)

soziale und berufliche Eingliederung und ihre Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleisten» (Artikel 26).[81]

Zwar hat der Vertrag von Lissabon einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der Charta der Grundrechte geleistet, indem er ihr Rechtsverbindlichkeit verliehen und ihr die gleiche Rechtskraft wie den EU-Verträgen verliehen hat (Artikel 6 AEUV), doch bleibt die Anfechtbarkeit der Bestimmungen der Charta drastisch eingeschränkt. In der Tat müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit eine Bestimmung der Charta geltend gemacht werden kann. Die unmittelbare Wirkung der Bestimmung muss anerkannt werden, und der Staat muss im Rahmen des EU-Rechts gehandelt haben. Diese Bedingungen schränken daher den Anwendungsbereich der Charta erheblich ein.

Die Europäische Union hat auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) ratifiziert. Der Konvent ist nun ein integraler Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union und verpflichtet die EU, eine Strategie zur Umsetzung des Vertrags zu erarbeiten. Diese Strategie wurde am 15. November 2010 unter dem Namen «EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020» angenommen.

b) Die EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020: ein Aktionsplan, der zu vielen Initiativen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen geführt hat

Die am 15. November 2010 von der Europäischen Kommission verabschiedete Europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 enthält eine Reihe von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung der Behindertenpolitik. Dieser Aktionsplan ist das Hauptinstrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, an das die Europäische Union gebunden ist.

Die EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 zielt auf acht Interventionsbereiche ab:

- Barrierefreiheit, d.h. «sicherzustellen, dass Güter, Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen, und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. »

- Partizipation, die darin besteht, «sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben, indem sie in die Lage versetzt werden, die Vorteile der Unionsbürgerschaft in vollem Umfang zu genießen, indem administrative und einstellungsbedingte Hindernisse für eine volle und gleichberechtigte Teilhabe beseitigt werden und indem qualitativ hochwertige gemeindenahe Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu personalisierter Unterstützung, angeboten werden».[82]

81 - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=FR
82 - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC0636&from=FR

- Gleichheit, d.h. «die Beseitigung der Diskriminierung in der Union aufgrund einer Behinderung».[83]
- Beschäftigung, die es mehr Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, «ihren Lebensunterhalt auf dem regulären Arbeitsmarkt zu verdienen».[84]
- Bildung und Ausbildung, die «eine für alle zugängliche Bildung und lebenslanges Lernen für Schüler und Studenten mit Behinderungen» fördern soll. »
- den Sozialschutz, der in der «Förderung menschenwürdiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen» besteht. »[85]
- Gesundheit, die darin besteht, «den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gesundheitsdiensten und zu den Einrichtungen, die diese Dienste anbieten, zu fördern». »[86]
- Außenpolitisches Handeln, das darin besteht, «die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union zu fördern». »[87]

Um ihre Ziele zu erreichen, vergibt die EU Mittel: die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Eines der Ziele dieser Fonds ist es, die Zugänglichkeit zu fördern und die Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern.

Die Behindertenstrategie hat zu vielen Initiativen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen geführt.

Der Europäische Behindertenausweis ist auf diese Weise entwickelt worden. Ihr Ziel ist es, in den EU-Mitgliedstaaten einen gleichberechtigten Zugang zu den Vorteilen zu gewährleisten, die Menschen mit Behinderungen vor allem in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr genießen.[88]

Menschen mit Behinderungen haben möglicherweise auch Anspruch auf einen Europäischen Behindertenparkausweis in ihrem Wohnsitzland. Diese Karte wird in allen EU-Ländern anerkannt und gewährt Zugang zu einer Reihe von spezifischen Rechten und Parkplätzen.[89]

Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Anforderungen an die Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen ist ein echter Fortschritt für Me nschen mit Behinderungen. Diese Richtlinie zielt darauf ab, das tägliche Leben von behinderten Personen und

83 - Id.
84 - Id.
85 - Id.
86 - Id.
87 - Id.
88 - Id.
89 - Weitere Informationen unter: https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/parking-card-disabilities-people/index_de.htm (letzter Zugriff: 01/04/2019)

Personen mit eingeschränkter Mobilität zu erleichtern, indem ihnen der Zugang zu bestimmten Produkten und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigeren Preisen erleichtert wird. Die Richtlinie enthält eine erschöpfende

Liste der fraglichen Produkte und Dienstleistungen. Dazu gehören Smartphones und Tablets, Telefondienste oder Computer und Betriebssysteme.[90]

Die (EU-)Richtlinie 2016/2102 über die Zugänglichkeit von Websites und mobilen Anwendungen von Organisationen des öffentlichen Sektors, bekannt als «eAccessibility», gilt als einer der größten Erfolge der EU-Strategie 2010-2020. Dieser Harmonisierungstext legt die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit (eAccessibility) für den öffentlichen Sektor und die Delegationen des öffentlichen Sektors fest. Ziel der Richtlinie ist es, die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen für Nutzer mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Dank dieser Richtlinie werden sehbehinderte Menschen von Bildbeschreibungen und hörbehinderte Menschen von Untertiteln beim Lesen audiovisueller Dateien profitieren.[91]

Erwähnenswert ist auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, bekannt als «Gleichbehandlungsrichtlinie», die von der Europäischen Kommission vorgelegt, aber noch nicht verabschiedet wurde. Die Richtlinie zielt darauf ab, den bestehenden EU-Rechtsrahmen der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu ergänzen.

Die Verabschiedung dieser Richtlinie wäre ein großer Schritt vorwärts im Kampf gegen die Diskriminierung von Behinderten. In der Tat zielt der Text darauf ab, die europäischen Bürger vor Diskriminierung im Bereich des Sozialschutzes zu schützen, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung, der sozialen Vergünstigungen, der Bildung und des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich des Wohnungswesens.[92]

Eine solche Annahme unterliegt jedoch der Einstimmigkeit im Rat und der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Bis heute sind diese beiden Bedingungen noch nicht erfüllt.

Die Europäische Union ist bei der Verabschiedung der Verordnungen, die den derzeitigen Rechtsrahmen für die Rechte von behinderten Personen und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität in den wichtigsten Verkehrsmitteln bilden, nicht auf diese Schwierigkeiten gestoßen.

90 - Weitere Informationen unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0882&from=FR (letzter Zugriff: 01/04/2019)
91 - Weitere Informationen unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102&from=FR (letzter Zugriff: 01/04/2019)
92 - Weitere Informationen unter: https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/197196 (letzter Zugriff: 01/04/2019)

c) Wirksame Umsetzung der Rechte von behinderten Personen und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität in den wichtigsten Verkehrsträgern

Die Europäische Union hat eine Reihe von Verordnungen verabschiedet, um die Rechte behinderter oder in ihrer Mobilität eingeschränkter Fahrgäste unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel zu garantieren.

Das Parlament und der Rat verabschiedeten erstmals am 5. Juli 2006 die Verordnung über die Rechte der Fluggäste im Luftverkehr. Dieser Text sieht unter anderem das Verbot aller Formen der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bei Reservierungen, Einkäufen und Beförderungen vor. Die Verordnung verpflichtet die Flughäfen auch zur kostenlosen Hilfeleistung für behinderte Passagiere und Passagiere mit eingeschränkter Mobilität.

Die am 23. Oktober 2007 verabschiedete Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr, allgemein bekannt als DOV, widmet den behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ein ganzes Kapitel (Kapitel V). Die Verordnung garantiert das Recht auf Beförderung für behinderte Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, indem sie die Aufstellung «nichtdiskriminierender Zugangsregeln für die Beförderung von behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität» vorschreibt. Artikel 19 verbietet auch jegliche Zuschläge für Reservierungen und Fahrkarten für behinderte Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Verordnung enthält auch eine allgemeine Verpflichtung zur kostenlosen Hilfeleistung an Bord des Zuges, beim Ein- und Aussteigen, sofern sie vorher angekündigt wurde.

Die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 verankert das Recht auf Zugang zum Verkehr für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Sie legt das Prinzip der Zugänglichkeit von Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten fest. Die Verordnung sieht auch eine finanzielle Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung ihrer Mobilitätsausrüstung sowie ein Recht auf besondere kostenlose Hilfe im Falle von regelmäßigen Fernverkehrsdiensten vor.

Anhang 8 der Verordnung 107 über den Bau von Straßenpersonenfahrzeugen von 2001 enthält auch Anforderungen an technische Einrichtungen von Transportfahrzeugen, die den Zugang für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität erleichtern.

Die Annahme dieser zahlreichen Texte ist das Ergebnis zahlreicher Akteure, die wir in diesem letzten Teil kurz erwähnen werden.

d) Eine von vielen Akteuren befürwortete Entwicklung der Behindertenrechte auf EU-Ebene

Die Europäische Kommission spielt eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf EU-Ebene. Sie führt zahlreiche Sensibilisierungsaktivitäten durch, um das Bewusstsein für die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und die Instrumente zur Verbesserung ihres Lebens zu schärfen. Die Kommission spielt auch eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Um dieses Ziel zu erreichen, organisiert die Kommission jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen. Dazu gehören die Konferenz zum Europäischen Tag der Menschen mit Behinderungen[93], der europäische Preis für die am besten zugänglichen Städte, das jährliche Arbeitsforum über die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Schulung von Rechts- und Politikmanagern über die Behindertenpolitik und -gesetzgebung der EU.

Neben der Institution, die das allgemeine Interesse der EU garantiert, sind eine Reihe von Akteuren an der Entwicklung von Behindertenrechten auf EU-Ebene beteiligt. Dies ist der Fall des Europäischen Behindertenforums.

Das 1997 gegründete Europäische Behindertenforum (EDF) ist eine Nichtregierungsorganisation, die die Interessen der europäischen Bürger mit Behinderungen verteidigt. Das Forum wird von Menschen mit Behinderungen oder ihren Familien geleitet und bringt viele repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen aus den EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Die NGO ist bestrebt, die volle Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und den Zugang zu unseren Menschenrechten durch unsere aktive Beteiligung an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Europa zu gewährleisten.[94]

EDF arbeitet eng mit den EU-Institutionen zusammen und engagiert sich aktiv für die Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die NGO setzt sich für eine bessere Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen in den europäischen Institutionen ein und schlägt auch neue Gesetze vor, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Das Europäische Behindertenforum hat den strategischen Rahmen für 2017-2021 verabschiedet und arbeitet derzeit an einem neuen Rahmen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der EU.[95]

EDF ist nicht die einzige Organisation, die an der Entwicklung der EU-Behindertengesetzgebung und -politik beteiligt ist. Die Europäische Blindenunion[96], die Europäische Union der Gehörlosen,[97] Autismus-Europa,[98] Mental Health Europe,[99] Inclusion Europe und die[100] International Federation for Hydrocephalus and Spina Bifida sind[101] ebenfalls an diesem Prozess beteiligt.

93 - Weitere Informationen unter: https://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de (letzter Zugriff: 06/04/2019)
94 - http://www.edf-feph.org/about-us (auf Englisch)
95 - http://www.edf-feph.org/edf-strategic-framework-2017-2021 (auf Englisch)
96 - Weitere Informationen unter: http://www.euroblind.org/ (auf Englisch) (letzter Zugriff: 06/04/2019)
97 - Weitere Informationen unter: https://www.eud.eu/ (auf Englisch) (letzter Zugriff: 06/04/2019)
98 - Weitere Informationen unter: https://www.autismeurope.org/ (auf Englisch) (letzter Zugriff: 06/04/2019)
99 - Weitere Informationen unter: https://www.mhe-sme.org/ (auf Englisch) (letzter Zugriff: 06/04/2019)
100 - Weitere Informationen unter: https://www.inclusion-europe.eu/ (auf Englisch) (letzter Zugriff: 06/04/2019)
101 - Weitere Informationen unter: https://www.ifglobal.org/ (auf Englisch) (letzter Zugriff: 06/04/2019)

Politik und institutionelle Rahmen Vergleichende Analysen

Dieser Beitrag wurde unter der wissenschaftlichen Leitung von Dr. iur. Florence RENARD, Akademische Oberrätin, von Alice LECONTE LL.M. und Islam SHALIK LL.M., Wissenschaftliche Hilfskräfte, verfasst.

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Vergleichende nationale öffentliche Politik und institutionelle Rahmen 3

1.1 Ziele 3

1.2 Vergleichender Ansatz der sozialpolitischen Akteure des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes 4

1.2.1 Die sozialpolitischen Akteure des Kinder- und Jugendschutzes 4

1.2.1.1 Gegenwärtige und vergleichbare Akteure für jede Region 4

a) Die institutionellen Akteure: Darstellung der Verwaltungsbehörden 4

b) Juristische Akteure 12

c) Der Platz der Familie: Auf der Suche nach einem familiären Konsens 20

1.2.1.2. Besondere Akteure der Regionen 25

a) Einbezogen Akteure der Verteidigung der Kindergrundrechte 25

b) Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Akteure: Prinzip der Subsidiarität 29

c) Rechtsprechungsorgane: Dualität oder Einheit der Richter 33

1.2.2. Die Akteure der medizinisch-sozialen Politik zum Schutz der Behinderten 40

1.3. Vergleichender Ansatz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Behinderten 44

1.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: 44

1.3.1.1. Gemeinsamkeiten in der Kinder- und Jugendpolitik 45

a) Eine Fülle von Texten in ständigem Wandel 45

b) Die schwierige Beherrschung und Kenntnis aller anwendbaren Texte 51

c) Politische Präventionsstrategien 52

1.3.1.2. Unterschiedliche Kinder- und Jugendpolitiken in der Großregion 54

1.3.2 Rechtsrahmen für Sozialpolitik zum Schutz von Behinderungen 58

1.3.2.1 Gemeinsame Punkte 58

a) Politiken auf lokaler Ebene 58

b) Eine Fülle von anwendbaren Texten 60

c) Eine Suche nach Anpassung und Integration? 62

1.3.2.2. Unterschiede – Die Heterogenität der beteiligten Akteure 65

a) Reformbedarf im Behindertensektor am Beispiel Deutschland 66

1. Vergleichende nationale öffentliche Politik und institutionelle Rahmen

Die öffentlichen Politiken können als Eingriffe einer mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Behörde in einen bestimmten Bereich der Gesellschaft definiert werden. Die öffentlichen Politiken sind Instrumente und Mittel, die von öffentlichen Behörden eingesetzt werden, um Ziele in einem bestimmten Bereich der Gesellschaft zu erreichen. Zu den verschiedenen öffentlichen Politiken gehört auch die Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik zielt darauf ab, Menschen vor dem Eintritt gewisser Ereignisse oder sozialer Risiken zu schützen. Ihre Rolle besteht darin, gefährdete Personengruppen zu schützen.

Ziel der Studie ist die Analyse von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz, einschließlich gefährdeter Kinder und Kinder mit Behinderung.

Der Kinder-, Jugend- und Behindertenschutz ist auf den Seiten der Großregion unterschiedlich geregelt. Tatsächlich wurden in den unterschiedlichen Mitgliedern der Großregion unterschiedliche Systeme der sozialen Sicherheit eingerichtet. Gleichzeitig haben sich auch verschiedene kulturelle Vorstellungen über die Erfolgs- und Entwicklungspfade von Kindern und Jugendlichen herausgebildet. So kann man Divergenzen hinsichtlich der den Akteuren der Sozialpolitik eingeräumten Bedeutung und Stellung erkennen. Auch die institutionellen Modelle für die Organisation des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes haben sich regionsspezifisch entwickelt.

Diese Unterschiede sind auf die Vielfalt der in der Großregion geltenden Verfassungssysteme zurückzuführen. Sie umfasst Bundesstaaten, Zentralstaaten, Republiken oder parlamentarische Monarchien. Diese unterschiedlichen Formen der Demokratie implizieren unterschiedliche Ebenen der Sozialpolitik. In den föderalen Staaten wie Belgien und Deutschland bedeutet die Untersuchung der Sozialpolitik eine Annährung auf zwei verschiedenen Ebenen: auf zentraler Ebene (Bund oder autorités fédérales) und auf lokaler Ebene (Bundesländer oder institutions communautaires et régionales).

1.1 Ziele

Im Rahmen des Forschungsprojektes EUR&QUA hatte die erste Achse der Untersuchung die Analyse der institutionellen Rahmen bezüglich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes in jedem Land zum Ziel. Mit dieser Forschung wurden zwei Ziele verfolgt. Es handelte sich in einem ersten Schritt um die Herausarbeitung eines Rahmens gemeinsamer sozial-politischer Modelle aus der parallelen Studie und dann in einem zweiten Schritt um die Ermittlung der Grundprinzipien für Maßnahmen innerhalb nationaler Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzsysteme.

Die hier vorgestellte, vergleichende Analyse strebt die Erweiterung des Wissenstandes über die Organisation und die verfolgten Herangehensweisen im Bereich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes an. Diese vergleichende Studie der institutionellen und rechtlichen Rahmen hat auch zum Ziel, die notwendigen Grundlagen für einen gemeinsamen grenzüberschreitenden Ansatz bei der Bearbeitung von Fällen im Bereich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes herauszuarbeiten. Die Analyse der Ergebnisse der von jeder Seite durchgeführten Forschung führt in einem ersten Schritt zu einem Vergleich der bei der Umsetzung der Systeme beteiligten Akteure (1.2), bevor die rechtlichen Rahmen behandelt werden (1.3).

1.2 Vergleichender Ansatz der sozialpolitischen Akteure des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes

Wir werden die Akteure der Sozialpolitik in Bezug auf gefährdete Kinder und Jugendliche (1.2.1) und die Akteure der Umsetzung der Sozialpolitik bezüglich Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (1.2.2) getrennt betrachten, wobei betont wird, dass in der Praxis häufig ein Kind oder ein Jugendlicher von beiden Sozialpolitiken gleichzeitig abhängig ist.

1.2.1 Die sozialpolitischen Akteure des Kinder- und Jugendschutzes

Die Struktur der Sozialpolitik für Kinder und Jugendliche ist im Prinzip sehr ähnlich (1.2.1.1), es bleiben aber Besonderheiten bei der Verteidigung der Rechte bestehen (1.2.1.1).

1.2.1.1 Gegenwärtige und vergleichbare Akteure für jede Region

In jeder Region beteiligen sich sowohl institutionelle als auch gerichtliche Akteure, die sich auf ein sehr breites Spektrum an Akteuren vor Ort, seien es säkuläre oder religiöse Vereinigungen, private Einrichtungen, Kliniken oder andere Arten von Vereinigungen, stützen.

a) Die institutionellen Akteure: Darstellung der Verwaltungsbehörden

In jeder Region wird die Sozialpolitik für Kinder und Jugendliche vor Ort durch die Verwaltungsbehörden geleitet, während die rechtlichen Aspekte der Zuständigkeit der Aufsichtsministerien unterfallen, wie zum Beispiel die Ministerien für Familie, Kinder, Bildung, Soziales oder Gesundheit.

Belgien

Die belgische Regulierungsbehörde hat ein Verfahren zur Meldung und Unterstützung von Kindern, die Opfer von Missbrauch sind, eingerichtet. Artikel 3 § 2 des Dekrets vom 12. Mai 2004 sieht die Organisation von Unterstützung und Schutz für Kinder, die Opfer eines Missbrauchs geworden sind, vor: „Jede Person, die mit einer

Missbrauchssituation oder dem Risiko einer solchen konfrontiert wird, kann sich an eine der folgenden spezifischen Instanzen oder Dienste wenden, um Betreuung, Orientierung oder Vermittlung in der Pflege zu erhalten."

„Der Gesetzgeber verdeutlicht, dass es am Praktiker selbst liegt, zu entscheiden, ob er, um seiner Pflicht zur Hilfe gefährdeter Personen nachzukommen, sich an eine kompetentere Stelle wenden muss. Welchen Institutionen oder Dienststellen der Beteiligte die Misshandlung meldet, liegt in seinem freien Ermessen und wird nicht vollständig angegeben."[1] Dies kann unter anderem ein psycho-medizinisch-soziales Zentrum, ein schulischer Gesundheitsförderungsdienst, ein „SOS Kinder"-Team oder ein Jugendhilfeberater sein. Ebenso können Informationen von den Justizbehörden eingeholt werden, wenn dies sich als zweckdienlich erweist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in jedem Fall „die Wahl der am besten geeigneten Institution oder Dienststelle wohl überlegt sein muss. Sie muss auf die angemessenste Weise auf die angetroffene Missbrauchssituation reagieren."[2] Angesichts der Auswahlfreiheit der geeignetsten Handelsstelle werden die Praktiker insbesondere durch Protokolle und Broschüren geleitet („Protokoll zur Intervention bei Kindesmissbrauch zwischen dem medizinisch-psychosozialen Sektor und dem Justizsektor"[3]; Broschüre: „Was tun, wenn ich mit der Situation einer Kindesmisshandlung konfrontiert werden – Mich auf ein Netzwerk des Vertrauens stützen?"[4])

Die Idee ist, dass das Handeln zuerst den Dienststellen an vorderster Front zufällt. Jugendhilfeberater werden erst benachrichtigt, wenn sich die in erster Reihe getroffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen.

> Die Dienste an vorderster Front:

Bis auf die Aktionsdienste im offenen Milieu („actions en milieu ouvert", AMO), die präventiv (auf sozialer und präventiver Ebene) und lokal auf Antrag Betroffener eingreifen, handelt es sich hauptsächlich um Dienste, die bevollmächtigt werden müssen. Es finden sich Dienste, die in das Lebensumfeld von Jugendlichen eingreifen und bei denen es um Begleitung oder Unterbringung von Jugendlichen, allgemeine Wohndienste oder spezifischere Dienste nach dem jeweiligen Problem handelt.

Die Aktionsdienste im offenen Milieu („*Actions en milieu ouvert*", AMO) bieten jungen Menschen eine präventive Hilfe in ihrem Lebensumfeld und in ihren Beziehungen im sozialen Umfeld. Die AMO tragen kein Mandat und greifen nur auf Antrag eines Jugendlichen, seiner Familie oder Angehöriger ein.

Die Begleitdienste („*Services d'accompagnement*", Serv. Acc): Es existieren zwei Begleitdienste: einer mit einem psycho-sozialpädagogischen Auftrag („Service d'accompagnement psycho-socio-éducatif") und der andere mit einem sozialpädagogischen Auftrag („Service d'accompagnement socio-éducatif"). Der psycho-sozialpädagogische Auftrag besteht darin, das Kind, seine Familie und seine Angehörigen eine soziale, erzieherische und psychologische Unterstützung in ihrem Lebensumfeld zu gewährleisten, und im Anschluss an diese Unterstützung

1 - https://www.one.be/fileadmin/user_upload/siteone/PRO/Maltraitance/SOS_Enfants_-_Brochure_Professionnels_2014.pdf p.12
2 - Ibid.
3 - http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=72b4e2c903c46efdcebb31e19fb08b8dc68f2f04&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Protocoles/protocole-intervention-sphere_medico-psy_et_judiciaire.pdf
4 - http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=d8141e19d8e28f299ab129e05576de2a83ec0487&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Publications/Mailtraitance_web.pdf

dem Kind im eigenen Wohnsitz spezifische Hilfe zu leisten. Der sozialpädagogische Auftrag besteht darin, dem Kind, seiner Familie und seinen Angehörigen eine erzieherische Unterstützung in ihrem Lebensumfeld zu verschaffen und dem Kind in seinem eigenen Wohnsitz zu helfen. Darüber hinaus ist ein spezifische Betreuungsauftrag vorgesehen, wenn sich das zwischen 0 und 6 Jahre alte Kind in der Lage einer schweren, potentiellen oder erwiesenen, Vernachlässigung oder Misshandlung befindet.

Die allgemeinen Wohndienste („*Services résidentiels généraux*", SRG): Sie haben zur Aufgabe, die Aufnahme und Bildung von Jugendlichen, die spezialisierte Hilfe außerhalb ihres familiären Umfelds benötigen, zu organisieren, Hilfsprogramme zur Wiedereingliederung dieser Jugendlichen in ihr Lebensumfeld durchzuführen und Jugendlichen und Familien in Not durch sozialpädagogische Aktivitäten in ihrem Lebensumfeld Hilfe zu leisten. Als Ergänzung hierzu bieten sie pädagogische und soziale Beaufsichtigung und Betreuung der Jugendlichen an, die in einer eigenen Wohnung leben.

Die spezialisierten Wohndienste („*Services résidentiels spécialisés*", SRS): Sie haben zur Aufgabe, eine kollektive Aufnahme von 15 Jugendlichen oder Kindern zu organisieren. Diese Dienste richten sich in erster Linie an Jugendliche, die aufgrund einer als Straftat qualifizierten Handlung verfolgt werden und zusätzlich an Kinder, die sich in Not oder in Gefahr befinden und besondere spezialisierte Hilfe angesichts eines aggressiven bzw. gewalttätigen Verhaltens oder schwerer psychologischer Probleme benötigen. Die Dienste entwickeln und betreuen Hilfsprojekte, um den Jugendlichen nach der Aufnahme, der familiären Eingliederung oder dem Versuch eines Lebens in einem eigenen Wohnsitz zu helfen.

Die Notfall-Wohndienste („*Services résidentiels d'urgence*", SRU): Sie haben zur Aufgabe, eine kollektive Aufnahme von mindestens sieben Kindern zu organisieren, die dringend Hilfe in Form einer Unterbringung außerhalb ihres Lebensumfelds benötigen. Sie beobachten, ermitteln und bieten Orientierungshilfen für das Kind und seine Familie. Ihr Auftrag dauert 20 Tage und kann einmal verlängert werden.

Die Wohndienste für Beobachtung und Orientierung („*Services résidentiels d'observation et d'orientation*", SROO): Sie haben die Aufgabe, die kollektive Aufnahme und Erziehung von 10 bis 15 Kindern zu organisieren, die Störungen und Verhaltensweisen aufweisen, die eine spezialisierte Hilfe außerhalb ihres Lebensumfelds erfordern und die aufgrund ihrer Schwere beobachtet und fundiert analysiert werden müssen, um mittels spezifischer Maßnahmen die Krisenphase überwinden zu können. Der Dienst erstellt für jedes Kind eine Beobachtungsbericht und ein Wiedereingliederungsprojekt des Kindes in sein Lebensumfeld, sofern dies möglich ist und dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Wohndienste für Beobachtung und Orientierung zugunsten von Kindern, die Opfer einer Misshandlung geworden sind („*Services résidentiels d'observation et d'orientation au bénéfice d'enfants victimes de maltraitance*", SROO EVM): Sie haben zur Aufgabe, eine kollektive Aufnahme von 12 Kindern zu organisieren, die aufgrund einer festgestellten oder vermuteten Misshandlung, eine möglicherweise dringende, bestimmte und spezialisierte Hilfe benötigen. Der Dienst trägt auch zur Entwicklung von Hilfsprojekten bei, die nach der Aufnahme des Kindes durch den Dienst im Hinblick auf seine familiäre Wiedereingliederung, dem Versuch eines Lebens in einer eigenen

Wohnung oder der Orientierung in Richtung einer anderen Dienststelle durchgeführt werden können. Der Auftrag dauert drei Monate und kann einmal verlängert werden.

Die Betreuungsdienste bei familiärer Unterbringung („*Services d'accompagnement en accueil familial*", SAAF) - Kurzzeit-Betreuungsdienst für Unterbringung in einer Pflegefamilie („*Services d'accompagnement en accueil familial à court-terme*", SAAFCT) und Notfall-Betreuungsdient für Unterbringung in einer Pflegefamilie („*Services d'accompagnement en accueil familial d'urgence*", SAAFU): Sie haben zur Aufgabe, die Angemessenheit zwischen dem Projekt des Kindes und dem Projekt des ausgewählten Betreuers zu bewerten, die Begleitung der familiären Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen, ein Programm zur Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in sein ursprüngliches Lebensumfeld am Ende der familiären Betreuung vorzubereiten und zu betreuen oder, falls erforderlich, jede alternative Lösung, einschließlich eines eigenständigen Aufenthaltes umzusetzen. Diese Dienste sorgen auch für die Förderung von Pflegeverhältnissen zumindest in dem in der Zulassungsverfügung festgelegten territorialen Einsatzgebiet und organisieren die Information und Auswahl von Pflegefamilien.

Die Protuteur-Dienste („*Services de protutelle*", SP): Die Protuteur-Dienste haben die Suche und Betreuung von „Protuteurs" als einzige Aufgabe, d.h. von Personen, die zur Ausübung des Sorgerechts, zur Erziehung, zur Vertretung, zur Zustimmung zu Handlungen und der Vermögensverwaltung von Jugendlichen, die ganz oder teilweise ihren Eltern beraubt wurden, qualifiziert sind. Diese Dienststellen arbeiten im Auftrag des Jugendhilfebeauftragten.

Die Dienste, die spezielle Ausbildungen organisieren („*Services organisant des projets pédagogiques particuliers*", PPP): Die Aufgabe dieser Dienste werden in ihrem spezifischen Bildungsprojekt definiert. Einige organisieren Trennungs-Aufenthalte, meist im Ausland, vor allem für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben.

> SOS Kinder („*SOS Enfants*"):

In Belgien wurden zur Vorbeugung von Misshandlung und zur Behandlung von Opfern im Jahr 1979 als Ergebnis einer vom ONE-NWK (ULB, UCL; Ulg und Antwerp) eingeleiteten Recherche vier „SOS Kinder"-Teams geschaffen. Überzeugt von diesem Pilot-Versuch verabschiedete die französische Gemeinschaft am 29. April 1985 ein Dekret zum Schutz misshandelter Kinder, das die Einrichtung multidisziplinärer, vom ONE genehmigter und subventionierter Teams, die SOS Kinder-Teams („Equipes SOS Enfants") genannt werden, vorsieht. Diese Teams haben spezifische Modalitäten für die Betreuung und Behandlung von Missbrauchsangelegenheiten entwickelt.

Dieses Dekret wurde durch das Dekret vom 16. März 1998 zur Hilfe von Kindern, die Opfer von Missbrauch wurden und dann durch das vom 12. Mai 2004, das derzeit die Tätigkeit der SOS Kinder-Teams regelt, ersetzt. Auf Grundlage dieses Textes arbeiten heutzutage 14 Teams im gesamten Gebiet der französischen Gemeinschaft. Sie greifen bei Kindern und Jugendlichen im Falle eines vermuteten oder festgestellten Missbrauches ein. Der gemeinschaftliche Gesetzgeber wollte so den Opfern und Tätern von Misshandlungen einen Gesprächsort außerhalb des Justizsystems bieten[5].

5 - https://www.one.be/fileadmin/user_upload/siteone/PRO/Maltraitance/SOS_Enfants_-_Brochure_Professionnels_2014.pdf p.5

Gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Hilfe von Kindern, die Opfer von Missbrauch geworden sind, haben die SOS Kinder-Teams zur Aufgabe: „die individuelle Prävention und Behandlung von Missbrauchssituationen festzustellen; aus eigener Initiative oder falls sie beantragt wird, auf Antrag jeder Person, Institution oder Dienststelle oder falls die Intervention vom Jugendhilfeberater nach Artikel 36 § 3 des Dekrets vom 4. März 1991 oder vom Direktor aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991 beantragt wird.

Das SOS Kinder-Team schreitet im Rahmen ihres Berufsgeheimnisses bei Kindern und Jugendlichen ein, bei denen ein Missbrauch oder das Risiko eines solchen vorliegt.

- sei es durch Eigeninitiative,
- sei es auf Ersuchen einer Person oder einer Einrichtung, die Kindesmissbrauch vermutet oder festgestellt hat;
- sei es auf direkte Bitte des Kindes.

Falls das Team den Schutz des Kindes nicht gewährleisten kann, wird der Jugendhilfeberater herangezogen. Im Fall einer Gefahr im Verzug wird der Staatsanwalt darüber informiert.

> Der Jugendhilfeberater und der Jugendhilfsdienst

Der *Jugendhilfsdienst* („Service de l'Aide à la Jeunesse", SAJ) ist ein öffentlicher, kostenloser Dienst. Er handelt auf Antrag und mit Einverständnis der Jugendlichen und ihrer Familien im Rahmen der „freiwilligen Hilfe" (oder auch „einvernehmlichen Hilfe"). Der SAJ wird durch den Jugendhilfeberater („Conseiller de l'Aide à la jeunesse") geleitet, der die Aufgabe hat, Jugendlichen und Familien zu helfen. Der SAJ prüft die Anträge und schlägt allgemeine oder spezielle Hilfsmaßnahmen vor. Er enthält drei Abteilungen: Die soziale Abteilung, die Abteilung für allgemeine Prävention und die Verwaltungsabteilung. Die Hauptaufgabe des Beraters besteht darin, mit Hilfe der sozialen Abteilung (aus Delegierten zusammengesetzt) Jugendlichen in Not oder Gefahr (d.h. bei denen ihre Gesundheit oder Sicherheit in Gefahr ist oder bei denen die Erziehungsbedingungen durch das eigene Verhalten, das Verhalten der Familie oder Angehöriger beeinträchtigt werden), im Alter von bis zu 18 Jahren sowie Personen, die bei Ausübung ihrer elterlichen Pflichten auf schwere Probleme stoßen, eine Hilfe anzubieten. Die Unterstützung kann bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres des Jugendlichen verlängert werden, falls die Verlängerung vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit beantragt wurde.

Der SAJ ist eine Stellte für spezialisierte Hilfe. Zur Umsetzung der erforderlichen Hilfe, kann sie andere kompetente Fachdienste beauftragen. Die vom SAJ angebotene Hilfe ist eine freiwillige Hilfe, das heißt, dass keine Entscheidung ohne das Einverständnis des Jugendlichen über 14 Jahre oder den Sorgeberechtigten des Jugendlichen getroffen werden können. Ein Antrag auf Intervention des SAJ kann vom Jugendlichen selbst, von Eltern, die Schwierigkeiten mit ihrem Kind haben oder von jeder anderen Person kommen. So kann der SAJ auch

aufgrund von mitgeteilten Bedenken einer außerhalb des Familienkreises stehenden Person, zum Beispiel der Schule, des Sozialdienstes oder der Staatsanwaltschaft einbezogen werden. Allerdings greift der SAJ nicht bei anonymen Anträgen ein.

Die Anträge werden jeweils von dem Jugendhilfeberater in der französischen Gemeinschaft und von dem *Jugendhilfedienst* in der deutschen Gemeinschaft geprüft. Sie leiten die Anfragen vorrangig an die vorderen Dienste weiter und betreuen sie, falls möglich, in diesem Prozess der Hilfe oder Pflege. In ihnen wird die Justiz immer noch den privilegierten Gesprächspartner finden.

In der deutschsprachigen Gemeinschaft fungiert das Büro des Jugendhilfeberater als Vermittler im Fall von Uneinigkeiten zwischen dem Jugendhilfedienst und einem Interessierten (im Sinne eines speziellen Interessierten, nicht eines Sozialdienstes an vorderster Front) über die im Einzelfall zu gewährleistender Hilfe.

Nach Prüfung des Antrags kann der Berater:

- Die Familien an einen Dienst in erster Reihe verweisen,
- Die Jugendlichen und ihre Familien in ihrer Entwicklung, falls nötig, begleiten,
- Das SOS-Kinder Familie Team („équipe Enfants-Familles“, SOS) beauftragen,
- Die Aktionen der Dienststellen und von Beteiligten, die den Jugendlichen und ihren Familien helfen, koordinieren,
- Jeden öffentlichen oder privaten Dienst, der sich um Jugendliche kümmert, anrufen,
- Einen Jugendlichen über 14 Jahren mit seinem Einverständnis und dem seiner Eltern an eine Institution oder Pflegefamilie anvertrauen.

Für den Fall, dass den Eltern die elterliche Sorge entzogen wird, obliegt es dem SAJ eine *Protutelle* zu schaffen, damit der *Protuteur* über das Sorgerecht verfügt, das dem Elternteil entzogen wurde .

Die Sektion für allgemeine Prävention hat unter anderem zur Aufgabe, Daten zu sammeln, die es erlauben, bei den Jugendlichen angetroffene individuelle Probleme in kollektive Probleme zu übersetzen.

<u>Deutschland</u>:

Auf der Ebene der jeweiligen Regionen wird die Politik der Kinder- und Jugendhilfe von dem *Jugendamt* entwickelt. Als Akteur der Verwaltung fällt die Überprüfung seiner Entscheidungen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Jugendämter der Kommunalverwaltungen verfügen über eine Verwaltung und einen Jugendhilfeausschuss. Dieser Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern der politischen Parteien im Verhältnis ihrer Sitzverteilung im regionalen Parlament zusammen. Der Ausschuss hat eine beratende Funktion in allen Fragen der Jugendhilfe und gibt Empfehlungen für Abstimmungen im regionalen Parlament ab. Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken ist somit auf regionaler Ebene zuständig und damit ein lokaler Akteur, der nah an den Familien und Kindern ist.

Zusätzlich zu dieser Verwaltungsbehörde kann es in einigen Bundesländern, wie im Saarland seit August 2019[6], eine dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zugeordnete Kinderschutzkommission existieren. Diese Kommission wurde als Reaktion auf die Zunahme sexueller Übergriffe gegenüber Jugendlichen in Heimen, Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen geschaffen. Ziel der **Kinderschutzkommission** ist es, die im Saarland bestehenden Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Frankreich :

Das Gesetz vom 5. März 2007 legte als (theoretisches) Prinzip den Vorrang des administrativen Schutzes vor dem gerichtlichen Schutz fest. Außerdem wird es immer darum gehen, die elterliche Zustimmung für eine Verwaltungsmaßnahme zu suchen.

Der administrative Schutz fällt in die Zuständigkeit des Départements, das über ein dieser Politik gewidmeten Amt verfügt: das **Amt für Sozialhilfe für Kinder (*„Aide sociale à l'enfance"*, ASE).** So ist der *Départementrat* („Conseil départemental") über diesen Dienst Hauptakteur der Kinder- und Jugendhilfepolitik. Die Organisation des ASE kann von einem Département zum anderen unterschiedlich sein. Seine Befugnisse können um den Vorsitzenden des Départementrats herum stark zentralisiert oder auf flexiblere Weise verteilt werden. Jedes französische Département erstellt ein strategisches, zukunftsorientiertes Dokument, genannt „Schéma départemental", das für fünf Jahre die Hauptlinien der Politik für gefährdete Kinder festlegt. Jedes Département verfügt über eine eigene spezifische Dynamik, was dazu führen kann, dass die zugunsten von Kindern und ihren Familien ergriffenen Maßnahmen von Département zu Département variieren.

Das dem Vorsitzenden des Départementrats unterstellte ASE, ist im Bedarfsfall für den Schutz und die Aufnahme von Kindern, die gefährdet oder im Risiko einer Gefährdung sind, verantwortlich. Es arbeitet zugunsten der Kinder und Familien und übernimmt die Aufgabe der Prävention von Misshandlung. Das ASE verfügt über eigene Einrichtungen wie Kinder- und Jugendheim, Mutterhaus, Kindergrippe, soziale oder medizinisch-soziale Einrichtungen, die auf die vorübergehende Aufnahme von Minderjährigen in Schwierigkeiten spezialisiert sind („Maisons d'enfant à caractère sociale", MECS), sowie über ein Netz familiärer Unterbringungen. Es verfügt auch über Mütter- und Elternzentren, um die Elternschaft zu stützen. Jedes Kind kann von der Geburt bis zum Alter von 21 Jahren von dem Schutz durch den Départementrat profitieren.

6 - Ein Grund für die Einrichtung der Kommission im Saarland ist die Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchsskandals in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Homburg. Ein dort tätiger Assistenzarzt soll zwischen 2010 und 2014 medizinisch nicht notwendige Untersuchungen von Minderjährigen aus sexuellen Gründen durchgeführt und als Routineuntersuchungen deklariert haben. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe Ende 2014 reagierte das Universitätsklinikum mit der fristlosen Kündigung des Arztes und der Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn (Universitätsklinikum des Saarlandes 2019).

Innerhalb des Departements gibt es einen weiteren Akteur, die **Erfassungs-, Informationsverarbeitungs- und Evaluationstelle kinderschutzrelevanter Vorfälle („*cellule départementale de receuil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes*", CRIP).** Diese Abteilung ist der einzige Ort, an dem gefährdete Minderjährige oder Minderjährige im Risiko einer Gefährdung betreffende Informationen zentralisiert werden. So muss selbst der Staatsanwalt der Republik, wenn er direkt von einer Situation eines Minderjährigen in Gefahr unterrichtet wird, dem Départementrat die Informationen übermitteln, die für die Ausführung der dieser Institution übertragene Schutzaufgabe des Kindes notwendig sind. Bei Erhalt einer beunruhigenden Information, prüft die Abteilung, ob die Situation des Minderjährigen bereits den Schutzdiensten bekannt ist. Darüber hinaus führt sie eine schnelle Analyse der Situation durch, um festzustellen, ob eine unverzügliche Meldung an den Staatsanwalt erforderlich ist. Die Beurteilung der Situation des Minderjährigen auf Grundlage einer beunruhigenden Information erfolgt über einen Austausch (Hausbesuch, Gespräch), der zwischen den Eltern, dem Minderjährigen und den betroffenen Praktikern erfolgt. Die beunruhigende Information muss schnell behandelt werden, maximal drei Monate, falls die Situation des Minderjährigen es erlaubt, es sei denn ein schnelleres Handeln ist notwendig. In jedem Fall ist es notwendig, dass die Familie in den Prozess einbezogen wird. Die Ämter müssen daher die Eltern informieren und gleichzeitigen den konstruktiven Dialog mit ihnen suchen.

Unter den Akteuren befinden sich auch die **Kinderzentren des Départements („*centres départementaux de l'enfance*", CDE)** oder Kinderheime. Dies juristische Person des öffentlichen Rechts, die für die Aufnahme, die Begleitung und Unterstützung der vom Kinderfürsorgedienst betrauten Jugendlichen und ihrer Eltern verantwortlich sind. Sie müssen die Sicherheit, Gesundheit, Bildung, die soziale und kulturelle Entwicklung und die persönliche Entfaltung des Kindes gewährleisten. Die Aufnahme in ein solches Heim kann im Notfall alle sieben Tage in der Woche an allen 365 Tagen des Jahres erfolgen. Das Ziel ist, nach einer Beobachtungzeit eine Unterbringung in einer angepassten Struktur, in einer Pflegefamilie oder eine Rückkehr in die Familie anzubieten.

Luxemburg

In Luxemburg nimmt das **Nationale Kinderbüro („l'*Office national de l'enfance*", ONE)** eine zentrale Rolle im Kinderschutz ein. Das Nationale Kinderbüro ist eine dem Ministerium für nationale Bildung, Kinder und Jugend unterstellte Behörde, die durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 über Kinder- und Familienhilfe[7] geschaffen wurde. Sie ist seit 2011 aktiv. Das ONE hat die Aufgabe, die Umsetzung der Sozialhilfen für Kinder und Jugendliche in Not zu überwachen. Artikel 5 des Gesetzes verdeutlicht jedoch, dass die Intervention durch Gerichtshöfe und Gerichte Vorrang vor der des ONE hat. Das ONE ist für die Beantragung, Finanzierung und Koordination der *Kinder- und Familienhilfen* („aides à l'enfance et à la famille", AEF) zuständig. Es existieren zwei Möglichkeiten, in Luxemburg die Hilfen zu erhalten: über die Vermittlung des ONE oder über die Entscheidung eines Jugendschutzrichters. In jedem Fall muss das ONE einen Vorschlag für ein Interventionsprojekt (IP) bestätigen und die Finanzierung über eine *Übernahmevereinbarung* („accord de prise en charge", APC) genehmigen, damit die Hilfe zustande kommt. Falls der Jugendschutzrichter zugunsten der Hilfen entscheidet, muss das ONE die Finanzierung anerkennen. Das ONE ist gesetzlich dazu verpflichtet, zweimal jährlich die Zahlen der Entwicklung der Kinder- und Familienhilfe zu

7 - Gesetz vom 16. Dezember 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille, abrufbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo

veröffentlichen. *Die Koordinationsstellen der Interventionsprojekte* („coordination de projet d'intervention", CPI) wurden in das ONE integriert. Diese Stellen sind dafür verantwortlich, grenzüberschreitende Fälle zu betreuen.

Schließlich interveniert der zentrale Sozialhilfedienst („service central d'assistance sociale", SCAS) im Auftrag des Jugendschutzrichters (siehe unten). Er führt die gerichtlichen Entscheidungen aus, entweder als Sozialermittler oder als Erziehungshelfer, dessen Aufgabe der Schutz des Kindeswohls ist. SCAS-Erziehungshelfer können an einem Fall in Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- oder Sozialdiensten arbeiten, die von der ONE finanziert werden.

b) Juristische Akteure

In jeder Region sind die institutionellen Akteure nicht die Einzigen, die eingreifen. Je nach Umständen durchläuft die Hilfspolitik für Kinder und Jugendliche ein gerichtliches Verfahren. In diesem Stadium, arbeiten die Richter und die Staatsanwaltschaft Hand in Hand mit den Polizeidienststellen zusammen.

Belgien:

Familien- und Jugendgericht und gerichtlicher Schutzdienst

Belgien hatte bis ins Jahr 2013 keinen speziellen Richter für Familien- und Jugendstreitigkeiten. Tatsächlich wurde das *Familien- und Jugendgericht* („Tribunal de la famille et de la jeunesse") erst mit dem Gesetz vom 30. Juli 2013 eingerichtet. Vor der Umsetzung dieses Gesetzes wurden Familienstreitigkeiten auf vier verschiedene Gerichte verteilt: den *Friedensrichter* („Juge de paix"), die *Zivilkammer des erstinstanzlichen Gerichts* („Tribunal de première instance"), das *Jugendgericht* („Tribunal de la jeunesse") und den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts. Nunmehr sind alle Familienstreitigkeiten vor demselben Gericht gesammelt. Dieses neue System wurde eingeführt, um einen besseren Zugang und eine höhere Effizienz den belgischen Gerichten zu ermöglichen.

Das Familien- und Jugendgericht stellt eine Abteilung des erstinstanzlichen Gerichts dar, welche sich in drei Unterabteilungen aufteilt:

- Die Familienkammer (oder Familiengericht), die für zivilrechtliche Streitigkeiten über das elterliche Sorgerecht oder Scheidung zuständig ist;
- Die Jugendkammer (oder Jugendgericht), die für Streitigkeiten über Kinder- und Jugendschutz verantwortlich ist;
- Die Kammer für außergerichtliche Streitbeilegung.

Die allgemeinen Zuständigkeiten des Familiengerichts werden durch den neuen Artikel 572bis der Gerichtsprozessordnung („*Code judiciaire*") bestimmt. Davon ausgehend befasst sich das Familiengericht unbeschadet der besonderen Befugnisse des „Juge de paix" und besonderer Rechtsvorschriften zum Beispiel mit:

► Klagen im Zusammenhang mit dem Stand einer Person (Heirat, Scheidung, Abstammung, Adoption, …);

► Klagen über das elterliche Sorgerecht, die Unterbringung oder Umgangsrechte bezüglich eines Minderjährigen;

► Die Feststellung der dauerhaften Unmöglichkeit, die elterliche Sorge auszuüben; im Sinne des Artikel 389 des Zivilgesetzbuches („*Code civil*“);

► Klagen im Zusammenhang mit dem Schutz des grenzüberschreitenden Sorgerechts und des Umgangsrechts;

► Klagen in Hinsicht auf Unterhaltsverpflichtungen (mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Recht eines Existenzminimums beziehen);

► Rechtsstreitigkeiten über die Bestimmung von Familienbeihilfen zugunsten von Kindern deren Eltern nicht mehr zusammenleben, sowie Einsprüche gegen die Zahlung der Beihilfe an den Empfänger.

Die Jugendkammer (auch als Jugendgericht bezeichnet) ist für Fälle zuständig, die Minderjährige in Gefahr[8] und straffällige Minderjährige[9] betreffen. Wenn sich ein Minderjähriger in Gefahr befindet, das heißt wenn seine physische oder psychische Integrität gegenwärtig und schwerwiegend entweder durch sein Verhalten oder das seiner Eltern bzw. seiner Angehörigen beeinträchtigt wird und wenn eine Person die vom SAJ angebotene Hilfe ablehnt, für die seine Zustimmung erforderlich war, kann die Staatsanwaltschaft aufgefordert werden, das Jugendgericht einzuschalten (gemäß Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991), mit dem Ziel dem Jugendlichen und seiner Familie eine Hilfemaßnahme aufzuerlegen.

Das Jugendgericht kann, wenn es notwendig erscheint, zwischen drei Maßnahmen wählen:

► Dem Kind, und/oder seiner Familie bzw. seinen Angehörigen, eine pädagogische Anleitung oder Begleitung vorzulegen;

► In Ausnahmesituation zu entscheiden, dass das Kind im Hinblick auf seine Behandlung, seine Erziehung, seine Schul- oder Berufsausbildung temporär außerhalb seines familiären Lebensumfelds untergebracht wird;

8 - Artikel 38 und 39 des Décret vom 4. März 1991 in Bezug auf die Jugendhilfe (relatif à l'Aide à la Jeunesse), veröffentlicht im „Moniteur belge“ am 12. Juni 1991, und dessen Änderungen.
9 - Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, veröffentlicht im „Moniteur belge“ am 15. April 1965, und dessen Änderungen.

► Dem Kind, wenn es älter als 16 Jahre ist, zu erlauben, sich in einem eigenständigen oder beaufsichtigten Wohnsitz niederzulassen.

In jedem Gerichtsbezirk ist ein Jugendhilfedirektor („**directeur de l'aide à la jeunesse**"), der den gerichtlichen Schutzdienst („**service de protection judiciaire**", SPJ) leitet, mit der Überwachung der vom Jugendgericht ergriffenen Maßnahmen betraut. Der SPJ setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen: der sozialen Abteilung und der administrativen Abteilung.

Der SPJ ist ebenso für die Gewährleistung der Unterstützung Jugendlicher verantwortlich, die eine Straftat begangen haben und für die eine Maßnahme durch das Jugendgericht getroffen wurde.

Die vom Jugendgericht auferlegten Hilfsmaßnahmen werden vom Jugendhilfedirektor mit Hilfe der Sozialabteilung (bestehend aus Beauftragten) umgesetzt. Es liegt am Direktor, über die Modalitäten der Umsetzung der Maßnahme zu entscheiden. Beispielsweise interveniert der Direktor bei der Festlegung des pädagogischen Aktionsprogramms, der Wahl der Pflegeinstitution oder -familie oder der Überwachung der Fortschritte des Jugendlichen.

Die Beauftragten des SPJ stellen ebenso die Betreuung von straffälligen Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld oder in Institutionen sicher. Da der SPJ ein spezialisierter Hilfsdienst ist, kann er andere kompetente Hilfsdienste beauftragen, um die Hilfsmaßnahmen umzusetzen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vom SPJ eingerichteten Hilfe um eine vom Jugendgericht auferlegte Zwangshilfe handelt.

Deutschland:

Familiengericht

Die **Familiengerichte** sind Teil der Amtsgerichte und sind die erste Instanz in familienrechtlichen Angelegenheiten. Gegen Entscheidungen der Familiengerichte kann das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz angerufen werden. Gemäß § 1666 BGB ist das Familiengericht dafür zuständig, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, wenn dessen Interessen gefährdet sind. Das Familiengericht besteht aus einem Einzelrichter mit einer sehr umfassenden Zuständigkeit nach § 111 FamFG. Ein familienrechtliches Verfahren kann durch den Antrag einer beteiligten Privatperson oder von Amts wegen eingeleitet werden. Grundsätzlich sind die Familiengerichte für privatrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedern einer Familie zuständig, dazu gehören zum Beispiel Ehe, elterliche Angelegenheiten, Abstammung und der Schutz vor Gewalt.

Frankreich:

Für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Richter und Staatsanwälte

Zahlreiche Richter sind aus verschiedenen Gründen im Kinder- und Jugendschutz einbezogen. Der Kinderrichter („Juge des enfants", JE) bleibt jedoch die symbolträchtigste Figur des Kinderschutzes im Rahmen der Erziehungshilfe.

Kinderrichter[10] („Juge des enfants“, JE):

Im Zuständigkeitsbereich eines jeden Berufungsgerichts gibt es mindestens ein Jugendgericht. Das Jugendgericht setzt sich aus einem Kinderrichter und mehreren Beisitzern zusammen. (C. org. jud., art. L. 252-1 bis L. 252-5). Er führt den Vorsitz im Jugendgericht, sofern er nicht die Sache verwiesen hat. Er wird zum Beisitzer des Schwurgerichts für Minderjährige („Cour d’assises des mineurs“) ernannt. Der Kinderrichter kann in Bezug auf einen Minderjährigen sowohl in Straf- als auch Zivilsachen, als auch in allen Verfahren eingreifen, die einen Minderjährigen betreffen, unabhängig davon ob er sich in Gefahr befindet oder straffällig geworden ist. Diese Kontinuität ermöglicht auf Dauer eine ständige Anpassung der erzieherischen Betreuung und eine Kohärenz bei Auswahl und Artikulierung der Maßnahmen. Sie garantiert die Ausgewogenheit und spezifische Besonderheit des Systems, das gerichtliche Beteiligung mit Erziehungsarbeit verbindet. Die Einheit von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Zuständigkeit des Kinderrichters stellt ein fundamentales Prinzip des gerichtlichen Minderjährigenschutzes dar. Er kann, je nach Situation, Schutzmaßnahmen zur Beseitigung eines Gefahrzustandes oder Zwangsmaßnahmen, um dem Minderjährigen zu helfen, die Verantwortung für seine Überschreitungen zu übernehmen, ergreifen.

Die doppelte Zuständigkeit des Kinderrichters wurde im Laufe der Zeit erlangt. Die erste dem Kinderrichter übertragene Zuständigkeit betraf Strafsachen. Die Verordnung vom 2. Februar 1945 über Jugendkriminalität schuf zunächst einen auf Strafsachen spezialisierten Kinderrichter. 15 Jahre nach dieser Neuerung war klar, dass dem Kinderrichter auf strafrechtlicher Ebene ein Spektrum an Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung stand, die nicht straffälligen Kinder in Gefahr nicht angeboten wurden. Die Begründung des Erlasses vom 23. Dezember 1958 unterstrich insbesondere, dass die Erziehungsmittel, die dem Kinderrichter durch die Verordnung vom 2. Februar 1945 über Jugendkriminalität zur Verfügung gestellt wurden, zahlreichen Kindern in physisch oder moralisch gefährlichen Lebensbedingungen verweigert werden[11]. Ziel des Erlasses vom 23. Dezember 1958 war folglich, diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufzuheben, um den zivilen Schutz von Minderjährigen zu verstärken.

Durch diesen Text wurden also die Befugnisse des Kinderrichters auf das Zivilrecht ausgedehnt. Es ist daher interessant, festzustellen, dass die Schaffung von Erziehungshilfe im Wesentlichen durch die Absicht motiviert war, einen gleichwertigen Schutz von Kindern in Gefahr und solchen, die straffällig geworden sind, zu bieten.[12] Indem sie die Befugnis dem Gericht übertrug, den Schutz gefährdeter Kinder zu gewährleisten, markierte diese Verordnung einen echten Wendepunkt, da der Kinderschutz nun eine geteilte Zuständigkeit zwischen dem Gericht, das die individuellen Rechte und Freiheiten gewährleistet, und der Verwaltung ist.[13]

Da es trotzdem bereits einen für Familiensachen zuständigen Richter gibt, nämlich den Familienrichter („*Juge aux affaires familiales*“) des ordentlichen Gerichts („*tribunal judiciaire*“), ist die Frage legitim, worin der Mehrwert eines Kinderrichters in Zivilsachen besteht. Die Ausdehnung der Zuständigkeiten des Kinderrichters hat es einem

10 - Zu diesem Richter siehe vertiefend (auf Französisch), « Dictionnaire Action sociale », editions Legislatives, v. Protection judiciaire des mineurs
11 - Gründe zum Erlass der Verordnung vom 23. Dezember 1958, verfügbar unter: https://www.onpe.gouv.fr/ressources/ordonnance-ndeg-58-1301-23-decembre-1958-relative-lenfance-et-ladolescence-en-danger
12 - Etat social et protection de l’enfance,Flore Capelier, in Civitas Europa 2014/2 (N° 33), Seiten 43-56
13 - Ibid.

mit der Situation eines Kindes betrauten Richter ermöglicht, Notfallmaßnahmen zur Sicherheit des Kindes zu ergreifen. Der Kinderrichter kann nämlich alleine von Amts wegen handeln, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, während Familienrichter warten müssen, von einem der Eltern angerufen zu werden. Nun ist es häufig der Fall, dass die Eltern Schwierigkeiten haben, juristische Schritte einzuleiten. Die Erziehungsmaßnahme zielt oft darauf ab, ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte zur ermöglichen. Es ist also wichtig, dass der Kinderrichter diese Eingriffsfähigkeit und diese Zuständigkeit während des Verfahrens der Erziehungshilfe behält, da er so a in gewissen Fällen allein, an die familiäre Problematik und an die unmittelbare Gefahr für das Kind angepasste Notfallentscheidungen treffen kann. Das Risiko von widersprüchlichen Entscheidungen mit dem Familienrichter, insbesondere während eines Scheidungsverfahrens, besteht zwar, wird aber durch den Zweck des Erziehungshilfeverfahrens begrenzt und durch die Verfolgung des Kindeswohls gerechtfertigt.

Koordinierender Richter der Gerichtsbarkeit für Minderjährige („Magistrat coordonnateur de la juridiction pour mineurs")[14]

Ein Dekret vom 4. Februar 2008 hat das Amt des koordinierenden Richters für die Gerichtsbarkeit für Minderjährige geschaffen. Dieses Amt zielt darauf ab, die institutionellen Beziehungen und den Informationsaustausch sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gerichtsbarkeit zu erleichtern. Sind bei einem Gericht mehrere Richter mit den Aufgaben eines Kinderrichters betraut, so bestimmt der Gerichtsvorsitzende nach Stellungnahme der Richterversammlung, einen von ihnen, um den Aufgabeverteilung des Jugendgerichts zu bestimmen und die Beziehungen dieses Gerichts mit den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Stellen zu koordinieren (C. org. jud., art. R. 212-37 und R. 251-3).

Beauftragter Berater für Kinderschutz (« Conseiller délégué à la protection de l'enfant », CDPE)[15]

Der beauftragte Berater für Kinderschutz leitet und koordiniert die Jugendgerichtsbarkeit auf Ebene des Oberlandesgerichts („*Cour d'appel*"). Er berät den ersten Vorsitzenden des Cour d'appel in allen Fragen des Kinderschutzes und straffälliger Kinder, fördert den praktischen Austausch unter den ihm unterstellten Kinderrichter und entwickelt auf regionaler Ebene Beziehungen mit den institutionellen Partnern der Jugendgerichtsbarkeit.

Er hält ebenso eine Beobachtungsrolle des allgemeinen Ablaufs der Kind- und Jugendgerichtsbarkeit im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichtes. In diesem Zusammenhang muss er mindestens einmal im Jahr einen Bericht über die Tätigkeit der Kindergerichte verfassen. Dieser Bericht, der dem Kinderrichter Denkanstöße für die Praxis geben soll, wird dem ersten Vorsitzenden des Oberlandesgerichts und den Vorsitzenden der erstinstanzlichen Gerichte, bei denen es ein Jugendgericht gibt, übermittelt. Der erste Vorsitzende leitet den Bericht dann mit seinen Bemerkungen an das Justizministerium weiter.

Die Amtszeit des beauftragten Beraters für Kinderschutz beträgt drei Jahre und kann durch Anordnung des Justizministers verlängert werden. Er hält den Vorsitz der Sonderkammer für Minderjährigen-Angelegenheiten,

14 - Auszug aus dem « Dictionnaire Action sociale », Editions Legislatives, v. Protection judiciaire des mineurs
15 - Auszug aus dem « Dictionnaire Action sociale », Editions Legislatives, v. Protection judiciaire des mineurs

wo er als Berichterstatter fungiert. Ebenso hat er einen Sitz als Mitglied der Untersuchungskammer, wenn diese über einen Fall zu entscheiden hat, der einen Minderjährigen betrifft (C. org. jud., art. L. 312-6 et R. 312-13).

Staatsanwalt (« Procureur de la République »)

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit für Minderjährige, sieht der Artikel R.212-13 des Gesetzbuches der Gerichtsorganisation (Code de l'organisation judiciare) vor, dass in der Zuständigkeit eines Jugendgerichts ein oder mehrere vom Generalstaatsanwalt ernannte Staatsanwälte speziell für Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen, zuständig sind.

Dieser oder diese Staatsanwälte übernehmen zwei unterschiedliche Aufgaben. Die erste Aufgabe der Staatsanwaltschaft zielt auf den Kinderschutz und findet ihre Grundlage in den Ausführungen des Code civil. In Zivilsachen besteht die wesentliche Aufgabe des Staatsanwalts im Ersuchen des Kinderrichters, zur Eröffnung eines Erziehungshilfeverfahrens.

Seit dem Gesetz vom 5. März 2007 über die Reform des Kinderschutzes muss er, bevor er den Kinderrichter ersucht, prüfen, dass der Vorsitzende des Départmentrats ihm über die bereits zugunsten des Minderjährigen und seiner Familie ergriffenen Maßnahmen und die Gründe für eine eventuelle Weigerung der Familie, mit dem Dienst für soziale Kinderhilfe zu kooperieren, Bericht erstattet hat. Im Fall, dass der Vorsitzende des Départementrats eine Gefährdungssituation für einen Minderjährigen gemeldet hat, informiert der Staatsanwalt den Vorsitzenden des Départmentrats über dessen Weiterleitung (CASF, art. L. 226-4). Als Vertreter der Gesellschaft und Verteidiger ihrer Werte ist er legitimiert zu entscheiden, ob er den Fall hinsichtlich einer Kindeschutzmaßnahme an den Kinderrichter weiterleitet oder nicht. Er ist dazu angehalten, in Absprache mit den lokalen Institutionen eine Präventions- und Interventionspolitik zu entwickeln. Er beaufsichtigt die Entwicklung der Erziehungshilfemaßnahmen und nimmt in verschiedenen Phasen des Verfahrens Stellung. Er kann das Gericht auch um die Entziehung der elterlichen Sorge oder um ein Verfahren eines elterlichen Verzichtes ersuchen (C. civ., art. et). In Fällen, die sich auf die Abstammung oder die Gestaltung der Vormundschaft der Minderjährigen beziehen und von denen er Kenntnis hat, muss er seine Rechtsauslegung darstellen (C. pr. civ., art. et). In dieser Eigenschaft, greift er bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung der elterlichen Sorge, der Freigabe und der Adoption ein. (C. civ., art.).

Die zweite Aufgabe der Staatsanwaltschaft besteht in der Bekämpfung von Jugendkriminalität. Dieser Auftrag, der ihr durch die Verordnung n° 45-174 vom 2. Februar 1945 übertragen wurde, wird trotz der Aufhebung, die am 01. Oktober 2020 in Folge der Verordnung vom 11. September 2019 mit der der „Code de la justice pénale des mineurs" (CJPFM) (Jugendstrafgesetzbuch) eingeführt wird, beibehalten. Das künftige Jugendstrafgesetzbuch behält in der Tat diese Zuständigkeit bei, indem es die Nennung von besonders mit Jugendfällen beauftragten Staatsanwälten vorsieht. In Strafsachen zieht er als Ankläger ein, und entscheidet, ob ein Minderjähriger, der sich möglicherweise schuldig gemacht hat, verfolgt werden soll oder nicht. Die Alternativen zur Strafverfolgung werden von ihm umgesetzt und kontrolliert. Auch leitet er die Strafverfolgungen gegen Straftäter, deren Opfer Minderjährige sein könnten, ein.

Diese auf Fälle Minderjähriger spezialisierten Staatsanwälte sind daher die Empfänger von Beschwerden und Beschreibungen. Sie sammeln alle Information, die ihnen von den Sozialdiensten und Polizeidienststellen übertragen wurden. Sie können den Fall ohne Folgen ad acta legen, wenn sie der Ansicht sind, dass die legalen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Gefahr oder das Risiko einer Gefahr nicht erwiesen ist. Sie können bei dem ASE weitere Informationen anfragen. Sie können den Kinderrichter einschalten, wenn sich tatsächlich eine Gefahr feststellen lässt und wenn eine Schutzmaßnahme ergriffen werden soll. Sie informieren die soziale Kinderhilfe über die aufgrund des Berichts getroffenen Maßnahmen.

Für Minderjährige zuständiger Generalstaatsanwalt („Substitut général chargé des mineurs“)[16]

Innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts leitet, koordiniert und initiiert der für Minderjährige zuständige Generalstaatsanwalt die gerichtlichen Handlungen der Staatsanwaltschaften im Hinblick auf Minderjährige. Er ist auch an der Minderjährigenpolitik des Justizministeriums beteiligt. Er erhebt vor der Sonderkammer für Minderjährige und vor dem Schwurgericht für Minderjährige („Cour d’assises des mineurs“) Klage (C. org. jud., art. R. 312-15).

Andere Richter:

Andere Richter können beteiligt werden:

- der speziell für Jugendkriminalität zuständige Untersuchungsrichter (« Juge d’instruction spécialement chargé des affaires concernant les mineurs »). Er wird vom ersten Vorsitzenden des Oberlandesgerichts (cour d’appel) auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts ernannt. Er befasst sich mit jeder Strafsache, die einen Minderjährigen betrifft. (C. org. jud., art. R. 213-13)

- Den für die Ausübung des elterlichen Sorgerechts zuständiger Familienrichter (« juge aux affaires familiales compétent en matière d’exercice de l’autorité parentale »). Seit dem 01. Januar 2010 übt er ebenso die Funktion als Richter für die Vormundschaft von Minderjährigen aus; in dieser Eigenschaft ist er für die Mündigsprechung, die Rechtspflege, die Vormundschaft für Minderjährige und die Vormundschaft von sog. „pupilles de la nation“ (Waisen- oder Halbwaisen durch Militäreinsatz, Terroranschlag etc.) zuständig (C. org. jud., art. L. 213-3-1).

Luxemburg - Jugendschutzrichter (« Le juge de la protection de la jeunesse »)

In Luxemburg ist der Jugendschutzrichter (ehemalig Jugendrichter) für den Kinderschutz zuständig. Das Jugendgericht kann in der Tat Schutzmaßnahmen gegenüber Minderjährigen in Gefahr treffen. Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 zum Jugendschutz definiert die Maßnahmen, die ein Jugendrichter in Bezug auf einen Minderjährigen ergreifen kann. Das Jugendgericht trifft im Hinblick auf Minderjährige, die vor ihm stehen, Fürsorge-, Erziehungs- und Präventionsmaßnahmen.

16 - Extrait tiré du Dictionnaire Action sociale, Editions Legislatives, v. Protection judiciaire des mineurs

Je nach Umständen kann man:

1. sie zurechtweisen und sie den Personen überlassen oder zurückgeben, die die Aufsicht über sie haben; gegebenenfalls mit der Anweisung, sie in Zukunft besser zu überwachen.

2. sie dem Erziehungshilfeprogramm unterstellen,

3. sie bei einer vertrauenswürdigen Person oder in einer geeigneten Einrichtung, selbst im Ausland, im Hinblick auf ihre Unterbringung, ihre Behandlung, ihre Erziehung und ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung unterbringen

4. sie in einer staatlichen Resozialisierungseinrichtung unterbringen

Das Gericht kann den Verbleib des Minderjährigen in seiner Umgebung insbesondere von einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) den regelmäßigen Besuch einer schulischen Einrichtung mit gewöhnlichem oder speziellem Unterricht;

- b) eine dem Alter und den eigenen Ressourcen entsprechende erzieherische oder wohltätige Leistung erbringen

- c) sich pädagogischen und medizinischen Richtlinien einer Bildungsberatung oder eines Zentrums für psychische Gesundheit unterwerfen

Die vom Jugendgericht angeordneten Maßnahmen enden automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Dennoch kann der Jugendschutzrichter mit der Zustimmung des Betroffenen und wenn es die Interessen des Betroffenen erfordern, die ein oder andere Maßnahme für einen Zeitraum von höchsten 21 Jahren verlängern. Die Maßnahme endet mit dem Ablauf des mit dem Betroffenen vereinbarten Zeitraums oder wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann jederzeit durch den Jugendschutzrichter beendet werden. Ebenso muss sie auf Antrag des Betroffenen beendet werden.

Um eine für den Minderjährigen geeignete Maßnahme zu ergreifen, kann der Jugendschutzrichter oder die Staatsanwaltschaft zusätzliche Informationen über den Minderjährigen anfordern. Ein Bericht, der einen Minderjährigen in Gefahr betrifft, kann durch einen einfachen Brief an den Jugendschutzrichter oder anderen Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft gesendet werden. Die Beschreibung kann von jeder Person, die Kenntnis einer Situation hat, die eine Gefahr für einen Minderjährigen darstellen könnte, ausgehen.

Das zentrale Sozialamt („service Central d'Assistance Social", SCAS): Das zentrale Sozialamt ist eine Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft. Es ist somit Teil der Justizverwaltung. Das SCAS arbeitet auf Anordnung der Justiz und unter Kontrolle des Generalstaatsanwalts. Das Amt kann daher mit Ausnahme des „service d'aide aux victimes" (Opferhilfedienst) seine Aufgaben nur von den Gerichten und der juristischen Verwaltung erhalten. Das zentrale Sozialamt setzt sich aus vier Diensten zusammen: dem Vormundschaftsdienst („service des tutelles"), dem Bewährungsdienst („service de probation"), dem Opferhilfsdienst und dem Jugendschutzdienst („service de protection de la jeunesse"). Dieser letzte Dienst spielt beim Kinderschutz eine aktive Rolle. Das zentrale Sozialamt ist für die Durchführung der vom Jugendschutzrichter und Familienrichter ergriffenen Maßnahmen verantwortlich. Die Dienststelle arbeitet daher eng mit diesen beiden Richtern zusammen.

Der Jugendschutzdienst besteht aus dem Dienst für philantrophische und pädagogische Arbeiten („service des oeuvres philanthropiques et éducatives"), dem Dienst für soziale Untersuchungen („service des enquêtes sociales") sowie dem Dienst für Erziehungshilfe („service des assistances éducatives"). Er führt auch Untersuchen für den Jugend- und Familienrichter durch. Nach dem Jugendschutzgesetz vom 10. August 1992 ist die Abteilung für Sozialuntersuchungen des SCAS für die Durchführung von Sozialuntersuchungen im richterlichen Auftrag zuständig.

c) Der Platz der Familie: Auf der Suche nach einem familiären Konsens

Die Familie ist selbstverständlich an der Sozialpolitik der Kinder- und der Jugendhilfe beteiligt. In den verschiedenen Phasen des Verfahrens wird ihr Eingreifen und ihre Zustimmung benötigt. Für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie für ihren wirksamen Schutz sind in erster Linie die Eltern verantwortlich.

Belgien:

Ein Überblick über das geltende Recht im französischsprachigen Belgien zeigt die zentrale Rolle der Familie im Kinderschutz auf. Zunächst einmal stehen sowohl das Gesetz vom 8. April 1965[17] als auch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991[18] im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK oder CRC)[19], indem sie die vorrangige Bedeutung des familiären Umfelds und der Rolle der Eltern bestätigen, wodurch die Unterbringung zu einer unerwünschten, möglichst zu vermeidenden Maßnahme wird. Darüber hinaus erinnert das Gesetz vom 8. April 1965, welches 2006 reformiert wurde, in seiner Präambel an die Rolle der Eltern für den Unterhalt, die Erziehung und die Beaufsichtigung ihrer Kinder, von denen sie nur dann getrennt werden dürfen, wenn das Beibehalten der elterlichen Sorge nicht ratsam ist. Daher sind im Sinne von Art. 37 Abs. 2 S. 3 Maßnahmen, die es dem Kind ermöglichen, in seinem familiären Umfeld zu bleiben, einer Unterbringung vorzuziehen. Zudem muss das Jugendgericht die Unterbringung unter offenen Bedingungen der Unterbringung unter geschlossenen Bedingungen vorziehen.

17 - Gesetz über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abrufbar unter: http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/jugend/Gesetz_08.04.1965.pdf
18 - Décret relatif à l'Aide à la Jeunesse, abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=1991030436
19 - Abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=fr#2

Schließlich spiegelt sich die Voranstellung der Familie auch in der Ausfertigung des Dekretes vom 18. Januar 2018[20] wider. Die Familie verfügt ausdrücklich über Rechte, was aus dem Titel 2 des Textes mit dem Namen «Die Rechte der Kinder, ihrer Familien und ihrer Angehörigen» hervorgeht. Daraus folgt zum Beispiel: «Das Kind, seine Familie und seine Angehörigen sind an Entscheidungen, die das Kind betreffen und an der Vollstreckung dieser Entscheidungen zu beteiligen, außer in Fällen ordnungsgemäß nachgewiesener Unmöglichkeit[21]. Folglich spielt die Familie sowohl im Rahmen der Information[22] als auch der Beratung[23] eine fundamentale Rolle.

Deutschland:

Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder ist in Artikel 6 des Grundgesetzes verankert. Mit der Aufnahme dieses Rechtes in den Katalog der Grundrechte hat der deutsche Gesetzgeber dafür gesorgt, dass dieses Recht den „Schutz der staatlichen Ordnung" genießt. In Artikel 6 heißt es weiter, dass Pflege und Erziehung der Kinder in der Verantwortung der Eltern liegen. Es handelt sich somit nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht, deren Kontrolle von der „staatlichen Gemeinschaft" übernommen wird.

Das Recht auf Erziehung der Kinder gilt daher als „natürliches Recht" der Eltern. Artikel 6 des Grundgesetzes sieht jedoch auch Einschränkungen vor. So können Kinder zum Beispiel von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten in der Erziehung versagen oder Verwahrlosung droht. Dies stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. In solchen Fällen kann das Recht der Eltern auf Erziehung zumindest vorübergehend eingeschränkt werden und die Kinder werden von der Familie getrennt.

Das Grundgesetz ist jedoch nicht die einzige rechtliche Grundlage, die das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder schützt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält hierzu und zur elterlichen Sorge zahlreiche Bestimmungen. Diese befinden sich in Buch 4 des BGB (§§ 1297 bis 1921), welches vollständig dem Familienrecht gewidmet ist.

§ 1631 BGB, definiert den Inhalt und die Grenzen der Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und bildet damit die gesetzliche Grundlage für die elterliche Sorge. Die „Personensorge" umfasst insbesondere die Pflege, die Erziehung, die Beaufsichtigung und die Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes. Darüber hinaus gewährleistet der Paragraph eine gewaltfreie Erziehung, sowie damit auch die körperliche und geistige Unversehrtheit des Kindes. Zudem gibt der Gesetzgeber damit den Eltern die Möglichkeit, auf Antrag fachliche Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf Erziehung oder bei bestimmten Formen der Betreuung ihres Kindes zu erhalten.

Auch § 1 SGB VIII bestimmt, dass das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder nicht uneingeschränkt gilt. Im Weiteren sind die Pflichten der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Betreuung geregelt und detailliert beschrieben. Der Staat muss dafür sorgen, dass die Eltern dieses „Erziehungsprimat" respektieren. Das bedeutet, dass die Eltern im Prinzip die volle Freiheit haben, zu entscheiden, wie sie dies ausüben wollen. Die Schutzpflicht

20 - Décret portant le code de la prévention, de l'Aide à la jeunesse et de la protection de la Jeunesse, Abrufbar unter: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018011832&table_name=loi
21 - Ebd. Titre 2 Chapitre 1 Article 22
22 - Siehe zum Beispiel Titre 2 Chapitre 1 Article 21 des Dekretes
23 - Ebd. Article 22

des Staates wird daher nur dann wahrgenommen, wenn der wirksame Schutz der Kinder oder Jugendlichen in Frage gestellt ist und wenn eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn mehrere Praktiker, die in kollegialer Weise handeln, der Ansicht sind, dass eine konkrete Bedrohung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht. Die Kindeswohlgefährdung setzt einen bereits eingetretenen Schaden des Kindes oder Jugendlichen oder eine gegenwärtig in solchem Maße vorhandene Gefahr voraus, sodass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH, 2019). Mit anderen Worten: „Eine mittel- bis langfristige Gefährdung des Kindeswohls begründet keine nachhaltige, akute Kindeswohlgefahr“ (Beschluss BVerfG 160/14). Ein staatlicher Eingriff kommt insofern erst dann in Betracht, wenn Erziehungsziele (ggf. auch nur eines von ihnen, z.B. die Gesundheitsfürsorge) in weiten Teilen verfehlt werden, oder der Anspruch des Kindes oder des Jugendlichen auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern offensichtlich vernachlässigt wird.

Teilhabe der Eltern an einer Bildungsmaßnahme:

Eltern haben ein Mitentscheidungsrecht bei Bildungsmaßnahmen. Erhalten Eltern und Kinder Hilfe zur Erziehung, hat das Jugendamt die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen (§ 5 SGB VII).[24] Das Recht bezieht sich auf die Auswahl der Einrichtung bzw. des Dienstes (zur Erbringung von Hilfeleistung), setzt also eine Entscheidung über die Gewährung der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe voraus.[25] Grundlage für die Ausgestaltung und Steuerung einer Hilfe zur Erziehung ist der Hilfeplan, der gemeinsam von den Fachkräften sowie Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt und fortgeschrieben wird (§ 36 SGB VIII).

Dieser auf Grundlage dieses Rechts geäußerte Wunsch muss sich auf die Art und Weise des Einsatzes von Hilfsmitteln, also das „Wie“ der Hilfe richten.[26] Dazu gehört ausnahmsweise auch die Art der Hilfeleistung, wenn der jugendschutzrechtliche Bedarf im Einzelfall durch mehrere Arten von Maßnahmen gedeckt werden kann.[27]

Das Jugendamt hat die Pflicht, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Je besser die Absprache zwischen dem Jugendamt, der Einrichtung, den Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichem ist, umso eher kann die Hilfe auch wirklich zur Überwindung der Krise führen.

Auch ein Jugendamt kann sich irren oder eine Entscheidung treffen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht akzeptiert wird. Den Betroffenen bleibt dann die Möglichkeit, zur Wahrung ihrer Rechte und zur Vertretung ihrer Interessen tätig zu werden. Wenn Beschwerden, Angaben oder ein Widerspruch keinen Erfolg bringen, besteht die Möglichkeit, das Gericht anzurufen. In allen Bereichen es um Leistungen (Versagung von Leistungen, andere Leistungen als die gewünschten) geht, sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

24 - Vgl. : BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, unter: https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf, S. 54.
25 - Wiesner/Wiesner SGB VIII § 5 Rn. 8.
26 - BVerwG NJW 1984, 2586.
27 - Wiesner/Wiesner SGB VIII § 5 Rn. 11.

Damit kommen Eltern oder Kinder allein aber zumeist nicht zurecht. Sie sollten sich dann um einen Beistand bemühen. Ersten Rat können sie sich in einer Beratungsstelle, während der Sprechstunde des Kinderschutzbundes, bei einer Ombudsstelle, bei einer Kinderbeauftragten oder bei einer Bürgerberatung kann man sich ersten Rat holen. Über die Tätigkeit des Jugendamtes als Amtsvormund oder Amtspfleger wacht das Familiengericht.[28]

Frankreich:

In Frankreich ist für die Umsetzung einer Verwaltungsmaßnahme die Zustimmung der Eltern erforderlich. Diese Zustimmung wurde durch das Gesetz vom 5. März 2007 zentral, welches den Vorrang des Verwaltungsschutzes vor dem gerichtlichen Schutz festlegt. Wenn die Zustimmung verweigert wird oder es unmöglich ist, das Einverständnis der Eltern einzuholen, greift der gerichtliche Schutz ein.

Die Einbeziehung und der Dialog mit den Eltern wird ständig angestrebt, insbesondere von der Erfassungs-, Informationsverarbeitungs- und Evaluationstelle kinderschutzrelevanter Vorfälle („*cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupances*") oder sogar vom Kinderrichter („*Juge des enfants*"), bevor eine Entscheidung getroffen wird. Sie werden täglich von den Verbänden unterstützt, die soziale oder medizinisch-soziale Einrichtungen, die auf die vorübergehende Aufnahme von Minderjährigen in Schwierigkeiten spezialisiert sind („*Maisons d'enfant à caractère sociale*", MECS) und andere Kinderbetreuungseinrichtungen verwalten, sowie von allen Sozialarbeitern, Sozialassistenten, Fachpädagogen, Erziehern für Kleinkinder, spezialisierten technischen Pädagogen, Beratern für Sozial- und Familienökonomie, pädagogischen Betreuern oder Fachleuten für soziale und familiäre Hilfe.

Der Kinderschutz zielt darauf ab, Schwierigkeiten zu vermeiden, mit denen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungspflichten konfrontiert werden könnten, Familien zu unterstützen und eine teilweise oder vollumfängliche Betreuung für Minderjährige zu gewährleisten.[29] Das Wohl des Kindes, die Berücksichtigung seiner grundlegenden physischen, intellektuellen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse sowie die Berücksichtigung seiner Rechte müssen alle Entscheidungen leiten, die das Kind betreffen.[30]

Der Kinderrichter wird sich immer bemühen, die Unterstützung der Familie für eine geplante Maßnahme zu erhalten. Bevor er eine Entscheidung fällt, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten angehört und Streitgespräche geführt.

Die Beteiligung der Familien am Kinderschutzprozess wird umso mehr gefördert, als der Gesetzgeber eine verwaltungsrechtliche Maßnahme bevorzugt, die auch vom Betroffenen begrüsst wird.

2007 wurden vom Gesetzgeber neue Rechtsinstrumente eingeführt, insbesondere das Projekt für das Kind, das laut Art. L223-1 des Codes de l'action sociale et des familles „von den Abteilungsdiensten und den Erziehungsberechtigten" eingerichtet werden muss.

28 - Vgl. : BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, unter: https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf, S. 54.
29 - Art. L112-3 Code de l'action sociale et des familles
30 - Art. L112-4 Code de l'action sociale et des familles

Zur Zeit findet eine Privatisierung der Verfahren statt, die neue rechtliche Fragen aufwirft, insbesondere die Frage der Rechtsnatur der vom Betroffenen und der Verwaltung eingegangenen Verpflichtungen.[31] Wie können Eltern oder Kinder, die nicht ausreichend selbständig sind oder sich ihrer Situation bewusst sind, an einer Vertragsgestaltung teilnehmen? Das Einholen der Zustimmung der Betroffene, seiner Eltern und seine effektive Teilnahme sind keine Garantie für den optimalen Schutz des Kindes. Das Wohl des Kindes kann im Gegenteil eine sofortige Anrufung des Kinderrichters bedeuten, ohne die familiäre Einbeziehung anzustreben.

Die Voraussetzungen für das Anrufen des Kinderrichters durch den Vorsitzenden des Départementrats wurden durch dir Reform vom 5. März 2007 erschwert. Daher müssen sich die Kinderhilfsdienste mit allen Mitteln darum bemühen, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Minderjährigen zu erhalten.

Die Justizbehörde kann nur angerufen werden, wenn das Kind in Gefahr ist und die Familie die Vorschläge der Dienststelle ausdrücklich ablehnt.

Schließlich muss der Vorsitzenden des Départementrats in Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachweisen können, dass die durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen es nicht ermöglicht haben, die Gefahrensituation des Kindes zu beheben oder dass es unmöglich war, die Situation einzuschätzen.

Luxemburg:

In Luxemburg versucht der Richter, den Minderjährigen so weit wie möglich in seinem familiären Umfeld zu halten. Wenn es die Situation erlaubt, gewährt er den Minderjährigen Hilfen zur Erziehung. Das Kind wird dabei in seinem familiären Umfeld gehalten und die Eltern behalten das Sorgerecht. Entscheidet der Richter jedoch, dass das Kind nicht bei seiner Familie bleiben kann, ordnet er eine gerichtliche Unterbringung („placement judiciaire") des Kindes an. Die Anordnung einer Erziehungshilfe oder einer Unterbringung erfordert nicht die Zustimmung der Familie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Familie völlig außen vor bleibt. Denn Art. 9[32] bestimmt, dass der Jugendschutzrichter „verpflichtet ist, die Situation erneut zu prüfen und eine endgültige Entscheidung spätestens innerhalb von 15 Tagen zu treffen, nachdem er die Eltern, Erziehungsberechtigten oder andere Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, gehört oder zumindest angerufen hat […]."

Die Entscheidung, das Kind aus seinem familiären Umfeld zu ziehen, hat weitreichende Auswirkungen für die Familie. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich die Frage nach dem Platz der Familie bei der Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme zu stellen. Die Unterbringung wird grundsätzlich durch ein Urteil auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes[33] ausgesprochen. Das Urteil wird vom Jugendgericht erlassen. Dem Urteil vom Jugendgericht geht ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Richter voraus. Die Familien nehmen daran teil. So können sie versuchen, den Richter davon zu überzeugen, dass die Unterbringung ihres Kindes nicht notwendig ist. Familien haben das Recht auf anwaltlichen Beistand. Wenn Familien nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um sich einen Anwalt zu leisten, können sie jederzeit auf Prozesskostenhilfe zurückgreifen. Der Staat

31 - Capelier, Flore. « Etat social et protection de l'enfance », Civitas Europa, vol. 33, no. 2, 2014, pp. 43-56.
32 - Loi du 10 août 1992 relative à la protection de la jeunesse, abrufbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1992/08/10/n3/jo
33 - ebd.

übernimmt dann die Anwaltskosten. Es ist zu beachten, dass der Minderjährige auch das Recht auf anwaltlichen Beistand hat, wenn der Richter dies für notwendig erachtet.

Sobald das Urteil ergangen ist, hat die Familie, seien es die Eltern oder der Minderjährige, das Recht, Berufung einzulegen und den Fall vor die Jugendkammer des Berufungsgerichts („Chambre de la Jeunesse de la Cour d'Appel") zu bringen. Ein neues kontradiktorisches Verfahren wird dann vor einem neuen Richter und einer neuen Staatsanwaltschaft stattfinden.

Die Unterbringung von gefährdeten Kindern wird jedoch nicht immer nach einem kontradiktorischen Verfahren entschieden. Denn der Richter kann in dringenden Fällen, also wenn der Richter der Auffassung ist, dass der Minderjährige sich in unmittelbarer Gefahr befindet und aus seinem familiären Umfeld entfernt werden muss, eine einstweilige Sorgerechtsverfügung (*mesure de garde provisoire*) erlassen. Diese Maßnahme wird ohne kontradiktorisches Verfahren angeordnet. Mit der Anordnung einer einstweiligen Sorgerechtsverfügung, wird den Eltern das Sorgerecht über ihr Kind entzogen. Die Familie kann allerdings die Aufhebung einer solchen Maßnahme beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich an das Jugendgericht gerichtet werden. Im Falle eines Antrags ist das Jugendgericht verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine Anhörung zu organisieren. Während dieser Anhörung findet ein kontradiktorisches Verfahren statt, bei der die Familie dann versuchen kann, zu erklären, warum die Anordnung dieser Sorgerechtsverfügung nicht gerechtfertigt war.

Ein Jahr nach Verkündung des Urteils kann die Familie erneut den Richter anrufen und eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Liegt kein Antrag vor, ist der Richter verpflichtet, die Situation alle drei Jahre zu überprüfen.

1.2.1.2. Besondere Akteure der Regionen

Zunächst einmal sind bestimmte Akteure in bestimmten Regionen nicht zu finden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte von Kindern (a). Auch wenn der Dualismus von Justiz- und außergerichtlichen Behörden allen Regionen gemeinsam ist, sind die Reihenfolge des Eingreifens dieser Beteiligten und ihr Vorrang nicht unbedingt identisch (b). Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass je nach Region mehrere Richter in Familienangelegenheiten eingreifen können, sei es in Fragen der Gefährdung von Kindern oder der Elternverantwortung oder elterlichen Sorge (c).

a) Einbezogen Akteure der Verteidigung der Kindergrundrechte

In einigen Regionen gibt es Verteidiger der Rechte (*Défenseurs des droits*), die einen echten öffentlichen Dienst (*service public*) für die Verteidigung und Umsetzung der Kinderrechte darstellen. Die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche dieser Dienste sind von Region zu Region unterschiedlich. In einigen Regionen, wie z.B. im Saarland kann die Ombudsstelle lediglich eine außergerichtliche Schlichtungsstelle anbieten, während in anderen Rechtsordnungen Verteidiger von Kindergrundrechten mit dieser besonderen Aufgabe betraut wurden.

Belgien:

Der **Generaldelegierte der Französischen Gemeinschaft für die Rechte des Kindes** (*Délégué général de la Communauté française aux droits de l'enfant*, DGDE), zuständig für die Französische Gemeinschaft Belgiens, ist dafür verantwortlich, dass die Rechte und Interessen des Kindes gewahrt werden. Er ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die in Belgien durch das Dekret vom 20. Juni 2002[34] und die Verordnung vom 19. Dezember 2002[35] gegründet wurde. Der Generaldelegierte verteidigt die Rechte aller Kinder in der Französischen Gemeinschaft Belgiens. Er befasst sich mit den Problemen von Jugendlichen unter 18 Jahren in verschiedenen Bereichen: Bildung, Jugendhilfe, Justiz, Unterbringung, Gesundheit, Behinderung, Unterkunft, Misshandlung, usw. Zu den Aufgaben des Generaldelegierten zählen:

1. die Rechte und Interessen des Kindes zu fördern und Informationsmaßnahmen über diese Rechte und Interessen und deren wirksame Achtung zu organisieren;

2. Privatpersonen, seien sie natürliche oder juristische, und Personen des öffentlichen Rechts über die Rechte und Interessen von Kindern zu informieren;

3. die korrekte Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Regelungen, die Kinder betreffen, zu überprüfen;

4. dem Parlament und jeder für Kinder zuständigen Behörde die Unterbreitung eines Vorschlages zur Anpassung der geltenden Vorschriften im Hinblick auf einen umfassenderen und wirksameren Schutz der Kinderrechte zu unterbreiten und alle erforderlichen Empfehlungen in diesen Angelegenheiten abzugeben;

5. von jeder betroffenen natürlichen oder juristischen Person Informationen, Beschwerden oder Vermittlungsersuchen im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern zu erhalten;

6. auf Antrag des Parlaments alle Untersuchungen über das Funktionieren der von dieser Mission betroffenen Verwaltungsdienste der Französischen Gemeinschaft durchzuführen.

Der Generaldelegierte genießt Handlungs- und Meinungsfreiheit, die für die Ausübung seines Auftrags erforderlich sind und ist an die ihm vom Parlament auferlegte Schweigepflicht gebunden.

In dieser Eigenschaft handelt er unabhängig und kann nicht aufgrund von Handlungen, die er in Ausübung seiner Aufgabe vornimmt, seines Amtes enthoben werden.

34 - Décret du 20 juin 2002 instituant un délégué général de la communauté française aux droits de l'enfant, abrufbar unter: http://www.dgde.cfwb.be/index.php?id=2603
35 - Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 19 décembre 2002, abrufbar unter: http://www.dgde.cfwb.be/index.php?id=2602

Deutschland:

Im Saarland gibt es eine **Schlichtungsstelle, die Ombudsstelle**.[36] Sie ist Anlaufstelle für Beschwerden oder Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beantragung einer Hilfeleistung beim Sozialamt – wie z.B. dem Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld – ergeben. Im Falle von Schwierigkeiten oder Streitigkeiten kann dieser Dienst beraten und vermitteln. Allerdings ist zu beachten, dass die Schlichtungsstelle des Saarlandes nicht eingreifen kann, wenn der Beschwerdevorgang bereits dem Gericht vorliegt.

Wie im Saarland gibt es auch in Rheinland-Pfalz die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche.[37] Hierbei sei anzumerken, dass sich die bundesweit tätigen Ombudsstellen im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe[38] zusammengeschlossen haben. Aufgrund des föderalen Charakters des deutschen Systems gibt es jedoch nach wie vor in der Praxis Unterschiede in den einzelnen Bundesländern.

Frankreich:

In Frankreich ist die Funktion des Rechtsschutzes in der Person des Verteidigers der Rechte (*Défenseur des droits*) verkörpert. Durch ein Gesetz vom 6. März 2000 wurde eine erste unabhängige Behörde, die für die Verteidigung der Rechte von Minderjährigen zuständig war, eingerichtet: der Verteidiger der Rechte der Kinder (*Défenseur des enfants*).[39] Seit dem 1. Mai 2011, infolge der Verfassungsreform vom 23. Juli 2008[40], hat sich der Verteidiger der Rechte der Kinder mit anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden zusammengeschlossen. Diese neue Institution umfasst alle Aufgabenbereiche, die bisher dem Kinderbeauftragten, der Hohen Behörde gegen Diskriminierung und für Gleichberechtigung (*Haute autorité de lutte contre les dicriminations et pour l'égalité*, HALDE), dem Ombudsmann der Republik (*Médiateur de la République*) und der Nationalen Ethik- und Sicherheitskommission (*Commission nationale de déontologie et sécurité*, CNDS) zugewiesen waren.

Die Verteidigung und Förderung der Rechte von Kindern fallen in den Aufgabenbereich des Verteidigers der Rechte. Dieser wird von einem Stellvertreter – dem Verteidiger der Rechte der Kinder – unterstützt, an den er einen Teil seiner Kompetenzen übertragen kann, sowie von einem Kollegium, dem er vorsteht. Dieses Kollegium besteht neben seinem Vizepräsidenten, dem Verteidiger der Rechte der Kinder, aus sechs Sachkundigen (Gesetz vom 29. März 2011[41]). Während seiner nicht verlängerbaren sechsjährigen Amtszeit wahrt der Verteidiger die Rechte aller französischen Bürger, spielt aber eine besondere Rolle beim Schutz der Rechte französischer Kinder auf französischem Staatsgebiet und im Ausland sowie der Rechte ausländischer Kinder, die sich auf französischem Staatsgebiet befinden. Er kann angerufen werden von:

- einem Kind oder einem Minderjährigen von unter 18 Jahren

36 - https://www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/ombudsstelle/
37 - http://www.ombudsstelle-rlp.de/2017/12/13/bundesnetzwerk-ombudschaft-in-der-kinder-und-jugendhilfe/
38 - https://ombudschaft-jugendhilfe.de
39 - Loi n° 2000-196 du 6 mars 2000 instituant un Défenseur des enfants, abrufbar unter: https://www-elnet-fr.bases-doc.univ-lorraine.fr/documentation/Document?id=T170762&scrll=T170762-N2&FromId=Y4066
40 - Article 71-1 de la Constitution française
41 - Loi organique n° 2011-333 du 29 mars 2011 relative au Défenseur des droits, abrufbar unter: https://www-elnet-fr.bases-doc.univ-lorraine.fr/documentation/Document?id=T200303&scrll=T200303-80&FromId=Y4066

- Familienangehörigen des Kindes oder seinen gesetzlichen Vertretern
- medizinischen oder sozialen Dienste
- einer Vereinigung, deren Satzung die Rechte der Kinder verteidigt
- einem französischen Parlamentarier oder einem gewählten französischen Mitglied des Europäischen Parlaments
- einer ausländischen Institution mit den gleichen Funktionen wie der Verteidiger der Rechte

Der Verteidiger der Rechte kann auch von Amts wegen tätig werden, wenn er sein Eingreifen für erforderlich hält.[42] Sein Interventionsbereich ist sehr umfangreich: Kinderschutz, Gesundheit und Behinderung, Strafgerichtsbarkeit, Adoption, Schulbildung für alle, ausländische Minderjährige.[43] Der Verteidiger der Rechte ist verantwortlich für die Verteidigung und Förderung des Kindeswohls und der Kinderrechte, wie sie gesetzlich oder in einer von Frankreich regelmäßig ratifizierten oder genehmigten internationalen Verpflichtung verankert sind.

Luxemburg

Das **Ombuds-Komitee für die Rechte des Kindes** („*Ombuds Comité fir d'Rechter vum Kand*", ORK) wurde durch das Gesetz vom 25. Juli 2002[44] eingerichtet. Im Jahr 2020 wurde dieses Komitee jedoch durch den **Ombudsmann für Kinder und Jugendliche** („*Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher*" OKaJu)[45] ersetzt. Dieser überwacht die Anwendung des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes[46], das am 20. November 1989 in New York unterzeichnet und am 20. Dezember 1993 von Luxemburg ratifiziert wurde. Die Aufgabe des OKaJu besteht darin, die Rechte und Interessen von Kindern zu schützen und zu fördern. Er wird für eine einzige Amtszeit von 8 Jahren ernannt.

Die Aufgaben des OKaJu sind in Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2020 definiert.[47] Im Jahr 2019 hatte das ehemalige ORK 129 neue Fälle erhalten und 250 Kinder verteidigt. Der OKaJu kann vom Kind selbst, von den Inhabern der elterlichen Sorge, von jeder Person, die in einer familiären Beziehung steht, vom Ehegatten oder Partner, der eine Vollmacht für alltägliche Zwecke („*mandat d'éducation quotidienne*") hat, oder von einem Dritten, der das Sorgerecht für das Kind hat, in Anspruch genommen werden.[48]

42 - https://www.defenseurdesdroits.fr/fr/competences/missions-objectifs/defense-des-droits-de-lenfant
43 - Id. site defenseurdesdroits.fr
44 - Loi du 25 juillet 2002 portant institution d'un comité luxembourgeois des droits de l'enfant, appelé «Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand» (ORK), abrufbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2002/07/25/n5/jo
45 - Gesetz vom 1. April 2020 zur Einrichtung des Ombudsmannes fir Kanner a Jugendlecher
46 - Abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=fr#2
47 - http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2020/04/01/a282/jo
48 - https://www.wort.lu/fr/luxembourg/la-protection-de-l-enfance-fait-un-grand-pas-5e4427edda2cc1784e356114

b) Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Akteure: Prinzip der Subsidiarität

In jeder Region wird die Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf zwei Ebenen umgesetzt, einer institutionellen und einer gerichtlichen Ebene. Hier soll die Abstimmung und die jeweiligen Rollen dieser Akteure untersucht werden. In Bezug auf diesen Punkt sind die Antworten von Region zu Region unterschiedlich. Die verschiedenen Politiken zielen darauf ab, die Gerichte nur subsidiär einzubeziehen. Die Hilfen sind vor allem außergerichtlich; die Gerichte werden nur im Falle des Scheiterns oder in ernsten Situationen eingreifen.

Belgien

Koordinierung von Justizbehörden und außergerichtlichen Einrichtungen

Es ist vorgeschrieben, zunächst den *Service de l'Aide à la Jeunesse* (SAJ) zu durchlaufen, bevor das Tribunal de la Jeunesse durch den Staatsanwalt (*Procureur du Roi*) angerufen werden kann.

Der *Conseiller de l'aide à la jeunesse* informiert das *Parquet jeunesse* über die Situation des Kindes, wenn :

- die körperliche oder geistige Unversehrtheit des minderjährigen Kindes gegenwärtig und ernsthaft beeinträchtigt ist und wenn einer der Erziehungsberechtigten oder der Personen, die das gesetzliche oder faktische Sorgerecht für das Kind haben, die Hilfe des Conseillers ablehnt oder es unterlässt, diese umzusetzen,

- oder in Fällen, in denen es dringend notwendig ist, für die Unterbringung des Kindes zu sorgen, dessen körperliche oder geistige Unversehrtheit unmittelbar und gegenwärtig einer ernsten Gefahr ausgesetzt ist und wenn die erforderlichen Vereinbarungen nicht vorliegen, die der Conseiller für die Umsetzung der Hilfe benötigt.

Im Sektor der Jugendhilfe kann der Jugendliche und seine Familie, die mit sozialen Problemen konfrontiert sind, zwei Arten von Hilfe erhalten, ohne unbedingt das Jugendgericht anzurufen, das nur für auferlegte Hilfe zuständig bleibt.

- Hilfe wird zum Recht, insbesondere durch allgemeine Sozialhilfe. Diese wird angeboten, wenn es sich um einen spontanen Antrag handelt und wird von Diensten an vorderster Front bereitgestellt: *centres publics d'action sociale*[49], *centres de santé mentale* und *centres psycho-médico-sociaux*.

- Darüber hinaus ist eine spezialisierte Sozialhilfe möglich, die in der Regel durch Einschaltung eines *service de l'aide à la jeunesse*[50] (SAJ) ausgehandelt und akzeptiert wird, der von einem conseiller de l'aide à la jeunesse geleitet wird. In dieser Phase des Eingriffs ist die schriftliche Zustimmung der Betroffenen erforderlich, d.h. der Erziehungsberechtigten, aber auch des über 14-jährigen Jugendlichen oder, wenn

49 - http://www.uvcw.be/espaces/cpas/
50 - http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/ajss-pro/servicesnbspbrspantrois-types-de-servicesspan/les-services-daide-brspanautorites-mandantesspan/

dieser zwischen 12 und 14 Jahren alt ist, mit Unterstützung eines Anwalts.

Kinder oder Eltern, die in Schwierigkeiten geraten, können sich auch direkt (ohne Auftrag) an die *services d'actions en millieu ouvert*[51] (AMO) wenden, die ihnen helfen oder sie bei Bedarf an die entsprechenden Einrichtungen für die von ihnen benötigte Hilfe verweisen können.

Kommt keine Einigung mit den Eltern und dem Kind zustande und befindet sich der Minderjährige in einer Gefahrensituation, wird die Akte der Staatsanwaltschaft übergeben, die darüber entscheidet, ob der Fall vor Gericht gebracht wird oder nicht.

Deutschland:

In der Regel wird die Achtung des Kindeswohls in erster Linie durch die Jugendämter gewährleistet. Aus § 8a Abs. 2 SGB VIII folgt jedoch, dass die Jugendämter verpflichtet sind, das Familiengericht anzurufen, wenn Maßnahmen in der Zuständigkeit des Familiengerichts erforderlich sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Dies ist dann der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten, also in der Regel die Eltern, die Teilnahme an den Hilfen verweigern oder wenn Sorgerechtsentscheidungen notwendig sind. Auf diese Weise kann das Familiengericht mit Hilfe des ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmenkatalogs zur Klärung der Situation beitragen, etwa durch die Anordnung eines Sachverständigengutachtens. Durch die Anordnung von Zwangsmaßnahmen kann der Richter auch die Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zwingen.

Die Gerichte sind jedoch nicht befugt, Sozialleistungen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuordnen. Die Entscheidung über die Vergabe dieser Leistungen liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Jugendämter.

Frankreich:

Das Gesetz vom 5. März 2007 hat den Grundsatz vom Vorrang des verwaltungsrechtlichen vor dem gerichtlichen Schutz festgelegt.[52] In Art. L. 226-4 des französischen Sozial- und Familiengesetzbuches („*Code de l'action sociale et des famille*") ist die **Subsidiarität des gerichtlichen Eingreifens** verankert, was in diesem Fall nicht bedeutet, dass dieser geringwertiger ist, sondern dass er nach dem Scheitern oder der Unmöglichkeit der Umsetzung des sozialen Schutzes erfolgt (fälschlicherweise auch als „administrativer Schutz" bezeichnet).[53] Mit anderen Worten hat das Gesetz den Vorrang des territorialen sozialen Handelns, das der Zuständigkeit der Départementrate („*conseils généraux*") unterliegt, vor dem gerichtlichen Eingreifen, das der Zuständigkeit des Staates unterliegt und nur eine Restzuständigkeit sein darf, bekräftigt. Familienprobleme werden nicht von vornherein von den Gerichten behandelt, auch wenn das Rechtssystem für Kinder zur Lösung vieler Schwierigkeiten

51 - http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/ajss-pro/contacts-coordonneesnbspbrspande-ladministration-etdes-servicesspan/amo-services-daide-en-milieu-ouvert/
52 - Loi n° 2007-293 du 5 mars 2007 réformant la protection de l'enfance, abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000823100&categorieLien=id
53 - La loi réformant la protection de l'enfance : une avancée de la protection, un recul des droits Pierre Verdier, in Journal du droit des jeunes 2007/5 (N° 265), S. 22-31.

beiträgt.[54] Der Gesetzgeber scheint daher ein verwaltungsrechtliches Vorgehen des ASE einer verbindlichen Entscheidung des Kinderrichter vorzuziehen.[55] Um das Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlichem und gerichtlichem Schutz zu klären, ist es vorgesehen, dass die vorübergehende Unterbringung des Minderjährigen, wenn diese notwendig und möglich ist, als Priorität im Rahmen Verwaltungsschutz zu betrachten ist. Das Gesetz organisiert somit den Meldekreislauf mit dem Ziel, das gerichtliche Eingreifen auf die schwerwiegendsten Situationen zu beschränken.

Anrufung der Justizbehörde durch das Département[56]

Der Vorsitzende des Départementrates („*conseil départemental*“) muss die Angelegenheit „unverzüglich“ dem Staatsanwalt[57] zur Verweisung an den Kinderrichter übergeben, wenn ein Minderjähriger im Sinne von Artikel 375 des Code civil in Gefahr ist und:

- er bereits Gegenstand einer oder mehrerer von den ASE durchgeführter Maßnahmen war, die keine Abhilfe schaffen konnten. Die betreffenden Maßnahmen umfassen die verschiedenen häuslichen Hilfen im Sinne von Artikel L. 222-3 des *Code de l'action sociale et des familles* (Maßnahme eines *technicien de l'intervention sociale et familiale* oder einer Haushaltshilfe, Eingreifen eines *service d'action éducative* oder außerordentliche Hilfszahlungen). Es handelt sich auch um Maßnahmen für das Kind, die von der ASE im Rahmen einer Teilzeit- oder Vollzeitbetreuung an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden können, wie in Artikel L. 222-5 Nr. 1 des *Code de l'action sociale et des familles* vorgesehen, oder wie sie im Rahmen der Tagesbetreuung gemäß Artikel L. 222-4-2 getroffen werden können;

- dass, obwohl es Gegenstand keiner dieser Maßnahmen war, diese nicht umgesetzt werden können, weil die Familie sich weigert, das Eingreifen des ASE zu akzeptieren, oder weil es der Familie unmöglich ist, mit dieser Behörde zusammenzuarbeiten;

- diese Gefahr ernst und unmittelbar ist, insbesondere in Misshandlungssituationen.

Schließlich muss der Vorsitzende des Départementrates den Staatsanwalt unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn bei einem Minderjährigen vermutet wird, dass er sich in einer Gefahrensituation im Sinne von Artikel 375 des *Code civil* befindet, es jedoch unmöglich ist, diese Situation einzuschätzen. Er informiert den Staatsanwalt über die gegebenenfalls bereits mit der Familie getroffenen Maßnahmen. Letzterer informiert seinerseits den gewählten Vertreter „so früh wie möglich“ über die getroffenen Maßnahmen. Das Gesetz vom 5. März 2012[58] über die Überwachung gefährdeter Kinder präzisiert diese Kriterien weiter. Im Falle eines Wechsels des Departements

54 - À quel prix améliorer la protection de l'enfance ?, Claude Roméo et Jean-Pierre Rosenczveig, in Journal du droit des jeunes 2014/10 (N° 340), S. 9-12.
55 - Capelier Flore, « Etat social et protection de l'enfance », Civitas Europa, 2014/2 (N° 33), S. 43-56. URL : https://www.cairn.info/revue-civitas-europa-2014-2-page-43.htm
56 - Zu diesem Abschnitt siehe: Dictionnaire Action Sociale, Editions législatives, v. Protection de l'enfance, n°67 ets.
57 - Art. L226-4 Code de l'action sociale et des familles
58 - Loi n° 2012-301 du 5 mars 2012 relative au suivi des enfants en danger par la transmission des informations, abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2012/3/5/SCSX1104582L/jo/texte

einer Familie, die Leistungen der Kinderfürsorge (mit Ausnahme der finanziellen Unterstützung) oder eine gerichtliche Kinderschutzmaßnahme erhält, und in Ermangelung von Informationen über deren neue Anschrift unterrichtet der Vorsitzende des Départementrates des Herkunftsdepartements unverzüglich die Justizbehörde über die Situation. Der Text beschränkt diese Informationspflicht jedoch auf Fälle, in denen die Unterbrechung der Beurteilung oder Verarbeitung der betreffenden Informationen, des Kindergeldes oder der gerichtlichen Kinderschutzmaßnahme den betroffenen Minderjährigen gefährdet (*Code de l'action sociale et des familles*, Art. L. 226-3-2). Im Falle einer Anrufung der Justizbehörde muss der Vorsitzenden des Départementrats die Eltern oder den Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich informieren (Code de l'action sociale et des familles, Art. L. 226-5). Geschieht dies nicht, kann er oder sie haftbar gemacht werden. Das Gesetz vom 14. März 2016[59] verpflichtet den Vorsitzenden des Départementrates, den Staatsanwalt spätestens nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen der vorübergehenden Notaufnahme mit jeder Situation zu befassen, die Personen betrifft, die sich als unbegleitete Minderjährige (*mineur non accompagné*, MNA) auf seinem Hoheitsgebiet aufhalten (CASF, Art. L. 221-2-2; C. civ., Art. 375-5, Abs. 3).

Direkte Anrufung der Justizbehörde:

Die meisten Meldungen sollen nunmehr von dem Département zentralisiert werden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit die direkte Anrufung des Staatsanwalts durch Praktiker oder die direkte Anrufung des Kinderrichters beibehalten.

Direkte Anrufung des Staatsanwalts

Angesichts einer schwerwiegenden Situation kann der Staatsanwalt von zwei Personenkategorien direkt informiert werden:

- jede Person, die in einem öffentlichen Dienst oder einer öffentlichen oder privaten Einrichtung arbeitet, die Kenntnis von festgestellten oder vermuteten Gefährdungen eines Minderjährigen erlangen kann
- oder jede Person, die in einem Verein arbeitet, der zum Schutz von Kindern beiträgt.

Sie muss dann jedoch eine Kopie dieser Mitteilung an den Vorsitzenden des Départementrates, d.h. an die zuständige Erfassungs-, Informationsverarbeitungs- und Evaluationstelle kinderschutzrelevanter Vorfälle (*cellule départementale de recueil des informations préoccupantes*), schicken (CASF, Art. L. 226-4, II). Um das Prinzip der Subsidiarität des gerichtlichen Eingreifens gegenüber dem der Départements zu respektieren, werden die Staatsanwaltschaften aufgefordert, zu beurteilen, ob dieses Kriterium der Schwere ausreichend bestimmt ist. Ist dies nicht der Fall, müssen sie die Situation an den Vorsitzenden des Départementrates weiterleiten. Es sei darauf hingewiesen, dass es das Kriterium der Schwere und nicht das der Dringlichkeit ist, dass die direkte

59 - Loi n° 2016-297 du 14 mars 2016 relative à la protection de l'enfant (1), abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000032205234&categorieLien=id

Anrufung der Staatsanwaltschaft rechtfertigt (Rundschreiben vom 6. Mai 2010[60]). Die Eltern werden über die Anrufung des Staatsanwalts informiert, sofern der Minderjährige dadurch keiner Gefahr ausgesetzt wird (Vergeltungsmaßnahmen gegen das Kind) oder künftige Ermittlungen nicht gefährdet werden (wenn wahrscheinlich eine Straftat begangen wurde).[61]

Direkte Anrufung des Kinderrichters: Der Kinderrichter kann direkt vom Elternteil (gemeinsam oder getrennt), vom Vormund, vom Minderjährigen selbst oder von der Person oder Abteilung, der der Minderjährige anvertraut wurde, angerufen werden, wenn die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit des Minderjährigen gefährdet ist oder wenn die Bedingungen seiner Erziehung oder Entwicklung ernsthaft gefährdet sind. Der auf diese Weise angerufene Richter ist nicht verpflichtet, die Informationen an die Abteilung für Sammeln, Behandlung und Bewertung von Besorgnis erregenden Informationen zu leiten. Wenn er den Vorsitzenden des Départementrates über eine Maßnahme der Erziehungshilfe informiert, muss dieser ihm die ihm vorliegenden Informationen über den Minderjährigen und sein familiäres Umfeld mitteilen (CASF, Art. L. 221-4).

Luxemburg:

Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008[62] legt jedoch fest, dass das Eingreifen der Gerichtshöfe und Gerichte Vorrang vor dem des nationalen Kinderbüros (ONE) hat. In Luxemburg muss die Kinder- und Familienhilfe so weit wie möglich individuell, partizipativ und freiwillig sein. Sie wird nur in Ausnahmefällen gerichtlich angeordnet. Tatsächlich darf die Hilfe nur im Falle einer Gefahr Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung sein. Dies veranlasst das ONE, mehr freiwillige Hilfe zu leisten.[63]

c) Rechtsprechungsorgane: Dualität oder Einheit der Richter

Belgien – zwei Kammern im selben Gericht:

Das Familien- und Jugendgericht („Tribunal de la famille et de la jeunesse“) ist eine Abteilung des Gerichts erster Instanz. Es setzt sich zusammen aus einer oder mehreren Familienkammern, die das Familiengericht bilden und einer oder mehreren Jugendkammern, die das Jugendgericht bilden. Zudem besteht es aus einer oder mehreren Kammern zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Gemäß Artikel 572bis des „Code judiciaire“ fallen Familienstreitigkeiten in die Zuständigkeit des Familiengerichts. Familiensachen werden in einer einzigen Akte zusammengefasst, die von demselben Richter bearbeitet wird, der somit die Rolle des «Familienrichters» übernimmt. Zu den Befugnissen des Familiengerichts gehören die elterliche Sorge, die Unterbringung von minderjährigen Kindern und der Unterhalt. Auf der anderen Seite befasst sich das Jugendgericht mit Aspekten des Schutzes von gefährdeten Minderjährigen und Minderjährigen, die eine als Straftat eingestufte Handlung begangen haben.

60 - Rundschreiben vom 6. Mai 2010 Circulaire d'orientation relative au rôle de l'institution judiciaire dans la mise en oeuvre de la réforme de la protection de l'enfance (NOR: JUSF1012606C), abrufbar unter: https://www-elnet-fr.bases-doc.univ-lorraine.fr/documentation/Document?id=T192136&FromId=Y4066
61 - Guide pratique de la protection de l'enfance, la cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation, verfügbar unter: www.reforme-enfance.fr
62 - Gesetz vom 16. Dezember 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille, abrufbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo
63 - Peters & Jäger, 2015; Peters & Jäger, 2017

Während die beiden Zuständigkeitsbereiche klar definiert zu sein scheinen, kann der Fall eines Minderjährigen dazu führen, dass das Jugendgericht über die elterliche Sorge entscheidet, gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965, geändert durch das Gesetz vom 19. März 2017. Letzteres behandelt auch den Konflikt zwischen einer vom Familiengericht und einer vom Jugendgericht angeordneten Maßnahme. Gemäß Artikel 7/1 des Gesetzes vom 8. April 1965 sind die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Sorge, wenn sie mit den angeordneten Jugendschutzmaßnahmen unvereinbar sind, bis zur Beendigung der Jugendschutzmaßnahme oder bis zur anderweitigen Entscheidung des Jugendgerichts auszusetzen. Nach Beendigung der Jugendschutzmaßnahmen des Jugendgerichts bleiben die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen der elterlichen Sorge in Kraft, sofern die Parteien oder das Familiengericht nichts anderes beschließen.

Was den Friedensrichter („juge de paix“) betrifft, ist er seit 2013 für alle Fälle im Zusammenhang mit Geschäftsunfähigkeit, wie Verbote – volle Geschäftsunfähigkeit –, Minderjährigkeit, verlängerte Minderjährigkeit, Vormundschaft, vorsorgliche Betreuung, Verkauf von Sachen, die Minderjährigen gehören und für alle Fälle im Zusammenhang mit Verschollenheit zuständig.

Deutschland – Der Familienrichter als Einzelrichter in Familienangelegenheiten:

Die deutsche Rechtsordnung kennt keine Dualität der Richter. Es gibt nur ein Familiengericht. Aus diesem Grund sollen die Entwicklung und die Verteilung der Zuständigkeiten und damit einhergehend auch der Begriff der Familiensachen behandelt werden. Die im 4. Buch des BGB geregelten Rechtsverhältnisse gehören in der Regel dem Bereich des Zivilrechts an, die einschlägigen Streitverfahren sind also „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“. Doch sind wegen der Eigenart der familienrechtlichen Konflikte im Jahre 1977 besondere Gerichte (Familiengerichte) eingeführt worden, die auf „Familiensachen“ spezialisiert sind. Die Familiengerichte sind als Abteilungen für Familiensachen bei den Amtsgerichten eingerichtet (§ 23b I, § 23a I S. 1 Nr. 1 GVG). Der Familienrichter fungiert als Einzelrichter (§ 23b III GVG). Entsprechend sind bei den in zweiter Instanz zuständigen Oberlandesgerichten Familiensenate entstanden (§ 119 II GVG). Für die Rechtsbeschwerde ist der Bundesgerichtshof zuständig (§ 133 GVG). Die Angelegenheiten, die unter den Begriff „Familiensachen“ fallen, sind im Gesetz einzeln benannt.[64]

Das Verfahren vor den Familiengerichten ist seit 2009 durch das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FamFG) neu geregelt. Der Begriff „Familiensachen“ ist wesentlich ausgeweitet worden. Das hat es ermöglicht, die bisher neben den Familiengerichten bestehenden Vormundschaftsgerichte abzuschaffen. Die Zuständigkeit der bisherigen Vormundschaftsgerichte ist teils den Familiengerichten zugeschlagen worden, teils – soweit es sich um Angelegenheiten von volljährigen Personen handelt – den neu geschaffenen Betreuungsgerichten (§ 23a II Nr. 1, § 23c GVG).[65]

Der Katalog der Familiensachen findet sich nun in § 111 FamFG. Er umfasst im Großen und Ganzen die Rechtsverhältnisse zwischen zusammenlebenden, getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie Eltern und Kindern. Das Gesetz verwendet, um die Zuständigkeit präziser zu beschreiben,

64 - Schwab FamR GdR, Einleitung § 4. Familie und Gerichtsbarkeit Rn. 23.
65 - Schwab FamR GdR, Einleitung § 4. Familie und Gerichtsbarkeit Rn. 24.

Unterbegriffe („Ehesachen", „Kindschaftssachen", etc.), die im FamFG näher umrissen sind. Besonders wichtig ist die Unterkategorie „sonstige Familiensachen" (§ 111 Nr. 10 FamFG). Hierzu gehören insbesondere Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen im Zusammenhang mit der Trennung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe (§ 266 I Nr. 3 FamFG), auch wenn die Angelegenheit nicht schon unter eine andere Kategorie der Familiensachen fällt. Damit fallen vor allem solche Rechtsbeziehungen in Zuständigkeit der Familiengerichte, die im Schuld- oder Sachenrecht begründet sind, aber aus Anlass einer Ehekrise akut werden.[66]

Frankreich - Familienrichter und Kinderrichter:

Nach französischem Recht koexistieren zwei Richter, die zum Eingreifen aufgefordert sind: der Familienrichter („*Juge aux affaires familiales*", JAF) und der Kinderrichter („*Juge des enfants*", JE).

Der Kompetenzbereich des JAF ist besonders breit gefächert (COJ, art. L. 213-3). Er umfasst die elterliche Sorge (C. civ., Art. 373-2-2), die Scheidung (C. civ., Art. 229), die Zeit nach der Scheidung (COJ, Art. 229), Unterhaltspflichten, Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe (C. civ., Art. 214), Unterhaltspflicht (C. civ., Art. 203), Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vornamen (C. civ., Art. 57 und 60), Sozialversicherungsregress (C. fam., Art. L. 132-7), Sofortmaßnamen für elterliche Güterstände (C. civ., Art. 220-1), gerichtliche Homologation der Änderung des Ehestands, Anträge im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Ehestands und dem Miteigentum zwischen Personen, die durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft („*pacte civil de solidarité*", PACS) gebunden sind, oder in einem Konkubinat („*concubinage*") leben, gerichtliche Anordnung der Gütertrennung , vorbehaltlich der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts („*tribunal judiciaire*") und des Schutzrichters („*juge du contentieux de la protection*").

Der JAF ist nicht der Einzige, der in Familienangelegenheiten eingreift. Der Kinderrichter behält die ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten, was nicht ohne Konfliktpotenzial ist.

Der Kassationshof („*Cour de cassation*") verwies in einem Urteil vom 10. Mai 1995 erneut darauf hin, dass die Befugnis zur Anordnung von Bildungshilfemaßnahmen ausschließlich ihm zusteht.[67] Der Kinderrichter kann andere Bedingungen auferlegen als der JAF oder wie sie in der Scheidungsvereinbarung der Ehepartner vorgesehenen sind.[68] In einem Urteil vom 14. März 2006 stellte der Kassationshof die Regeln für die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Kinderrichter und dem Familienrichter klar: Nach Artikel 375-3 Absatz 2 des Code civil können bei Einreichung eines Scheidungsantrags die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen der Erziehungshilfe vom Kinderrichter nur dann getroffen werden, wenn nach der Entscheidung über die Regelung der Ausübung der elterlichen Sorge eine neue, den Minderjährigen gefährdende Tatsache bekannt geworden ist. Um sich als zuständig erklären zu können, müssen der Kinderrichter und die Strafkammer für Minderjährige („*chambre*

66 - Schwab FamR GdR, Einleitung § 4. Familie und Gerichtsbarkeit Rn. 25.
67 - Civ. 1re, 10 mai 1995, no 93-14.375, Gaz. Pal. 15 mai 1996. Somm. 30. – MASSIP, Defrénois 1996. 339
68 - Civ. 1re, 26 janv. 1994, no 91-05.083 D. 1994. 278, note Huyette Defrénois 1994. 781, obs. Massip

spéciale des mineurs“) gegebenenfalls nachweisen, dass es notwendig ist, eine Maßnahme der Erziehungshilfe zu ergreifen, die sich aus einer neuen Entwicklung ergibt.[69]

JE und JAF sind daher im Interesse der Kinder zur Verständigung verpflichtet.[70] Die Zivilprozessordnung („*Code de procédure civile*“) regelt diese Verständigung in den Artikeln 1072-1, 1072-2 und 1187-1. Darüber hinaus muss der JAF bei der Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge prüfen, ob ein Erziehungshilfeverfahren in Bezug auf das Kind eingeleitet wurde. Er kann den JE bitten, ihm Kopien von Dokumenten aus der aktuellen Akte zu schicken. Der JE ist nicht verpflichtet, dem JAF alle Dokumente zu übermitteln; er darf bestimmte Dokumente nicht übermitteln, wenn ihre Vorlage eine ernsthafte physische oder psychische Gefahr für den Minderjährigen, eine Partei oder einen Dritten darstellen würde. Die Verständigung erfolgt wechselseitig. Unter den in den Artikeln 1072-2 und 1221-2 vorgesehenen Bedingungen übermittelt der JAF dem JE eine Kopie seines Beschlusses sowie jedes Dokument, das der JE für nützlich erachtet.

Luxemburg - Familienrichter und Jugendschutzrichter:

In Luxemburg arbeiten je nach Sachgebiet zwei Richter nebeneinander: der Familienrichter („*juge aux affaires familiales*“, JAF) und der Jugendschutzrichter („*juge de la protection de la jeunesse*“).

Familienrichter

Das Gesetz vom 27. Juni 2018 zur Einsetzung des Familienrichter, zur Reform der Scheidung und zur Reform der elterlichen Sorge trat am 1. November 2018 in Kraft.[71] In Luxemburg ist ein einziges Gericht für alle Verfahren zuständig, die Familien betreffen, während zuvor verschiedene Richter (Scheidungs-, Eilverfahrens-, Jugend-, Vormundschafts-, Friedensrichter usw.) tätig werden. Das Familiengericht ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Familienleben zuständig, mit seltenen Ausnahmen wie dem Entzug der elterlichen Sorge. Damit wird er zum zentralen Ansprechpartner der Bürger für alle Zivilverfahren, die ihre Familie direkt betreffen.

Die Kompetenzen des luxemburgischen JAF sind in der Zivilprozessordnung (*Code de procédure civile*) festgelegt. Artikel 1007-1 sieht vor:

„Der JAF befasst sich mit:

1. Anträgen auf Genehmigung der Eheschließung Minderjähriger, Anträgen auf Anfechtung der Ehe, Anträgen auf Aufhebung der Aussetzung der Ehe, auf Erneuerung der Aussetzung, dem Widerspruch gegen die Eheschließung und der Aufhebung der Aussetzung;

69 - Civ. 1re, 14 mars 2006, no 05-13.360,D. 2006. 1947, note Huyette, AJ fam. juill.-août 2006. 288, note Gratadour

70 - Zu dieser Verständigung siehe: LA MESTA, J. LEBORGNE et BARBÉ, Communication de pièces entre le juge aux affaires familiales, le juge des enfants et le juge des tutelles, in Actualités Juridiques Famille 2009. 216

71 - Loi du 27 juin 2018 instituant le juge aux affaires familiales, portant réforme du divorce et de l’autorité parentale, abrufbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/06/27/a589/jo

2. Anträgen im Zusammenhang mit Eheverträgen und ehelichen Güterständen sowie Anträge auf Gütertrennung;

3. Anträge, die die jeweiligen Rechte und Pflichten der Ehegatten und dem Beitrag zu den Kosten der Heirat und der eingetragenen Partnerschaft betreffen;

4. der Scheidung und der Trennung der Ehe, die deren Band bestehen lässt („*Séparation de corps*“) und ihren Konsequenzen sowie einstweilige Maßnahmen während des Scheidungsprozesses und im Fall der Beendigung der eingetragenen Partnerschaft;

5. Unterhaltsansprüchen;

6. Anträgen im Zusammenhang mit der Ausübung des Umgangs- und Unterbringungsrechts sowie des Rechts auf Teilhabe bei Unterhalt und der Erziehung des Kindes;

7. Anträgen im Zusammenhang mit der Ausübung der elterlichen Sorge, ausgenommen jene, die sie auf den Entzug der elterlichen Sorge beziehen;

8. Entscheidungen über die legale Verwaltung des Eigentums Minderjähriger und über die Vormundschaft von Minderjährigen;

9. Anträgen auf ein Verbot der Heimkehr von Personen, die nach Artikel 1, Paragraph 1 des geänderten Gesetzes vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt aus ihrem Wohnsitz verwiesen wurden und auf Verlängerung der Verbote, die diese Verweisung nach Artikel 1, Paragraph 2 dieses Gesetzes enthält, sowie die gegen diese Maßnahmen erhobenen Einsprüche;

10. Anträgen auf Rechtshilfe im Bereich des Sorge- und Besuchsrechts für ein Kind.“

Der Entzug der elterlichen Sorge ist jedoch eine Maßnahme, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Zivilsachen fällt, die die Eltern ganz oder teilweise von den Attributen der elterlichen Sorge ausschließt. Der JAF ist daher nicht zuständig für Entscheidungen über den Entzug der elterlichen Sorge. Gemäß Artikel 1070 der Zivilprozessordnung erhebt die Staatsanwaltschaft bei dem für Zivilsachen zuständigen Bezirksgerichts des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts eines der Elternteile Klage auf Entzug der elterlichen Sorge. Sofern kein Hinderungsgrund vorliegt, gehören der Jugendschutzrichter oder sein Stellvertreter zur Zusammensetzung des mit der Klage befassten Gerichts. Hat ein Elternteil keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt in Luxemburg, so ist die Klage vor dem Bezirksgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich die Kinder befinden. Befinden sich die Kinder nicht alle im selben Bezirk, wird die Klage vor dem Bezirksgericht von Luxemburg (Stadt) erhoben.

Der Staatsanwalt veranlasst eine summarische Untersuchung über die Situation der Familie des Minderjährigen und der Sittlichkeit seiner Eltern, die aufgefordert werden, dem Gericht die ihnen zweckmäßig erscheinenden Bemerkungen und Einwände zu unterbreiten. Das Gericht hört die Eltern oder den Vormund sowie jede andere Person, deren Anhörung es für nützlich erachtet. Es kann auch den Minderjährigen anhören, wenn es dies für angebracht hält.

In jedem Fall kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien alle einstweiligen Maßnahmen ergreifen, die es für das Sorgerecht für das Kind für angemessen hält.

Jugendschutzrichter

Die luxemburgische Gesetzgebung im Bereich des Jugendschutzes dient dem Schutz von gefährdeten Minderjährigen, im Sinne von Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1992, d.h. die:

- die sich in der Regel der Schulpflicht entziehen;
- die gesündigt haben („*débauche*»);
- die ihr Geld durch Glücksspiel, illegalen Handel verdienen oder Berufe ausüben, die sie in die Prostitution, die Bettelei oder die Landstreicherei führt;
- die Straftaten begehen;
- deren körperliche oder geistige Gesundheit, Bildung oder soziale oder moralische Entwicklung beeinträchtigt ist.

Eine Meldung über einen gefährdeten Minderjährigen kann durch einen einfachen Brief an den Jugendschutzrichter oder an den Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft gerichtet werden. Die Meldung kann von jeder Person kommen, die Kenntnis von Umständen hat, die eine Gefahr für einen Minderjährigen darstellen könnten.

Schutzmaßnahmen werden durch den Jugendschutzrichter oder das Jugendgericht getroffen. Um eine dem Minderjährigen angemessene Maßnahme ergreifen zu können, fordert der Jugendschutzrichter oder die Staatsanwaltschaft zusätzliche Informationen über den Minderjährigen an, entweder von der großherzoglichen Polizei in Form eines Leumundsberichts (*rapport de moralité*) oder vom Zentralen Sozialdienst (*Service central d'assistance sociale*, SCAS) in Form einer Sozialuntersuchung, um sich ein allgemeineres und vollständigeres Bild von der Situation des Minderjährigen zu machen.

Zum Schutz des Minderjährigen kann das Jugendgericht u. a. folgende Maßnahmen gegen ihn ergreifen:

- den Minderjährigen zu verwarnen und ihn in seiner familiären Umgebung zu belassen (ggf. mit der Anweisung an die Eltern, ihn in Zukunft besser zu beaufsichtigen);
- den Minderjährigen dem System der Erziehungshilfe unterstellen;
- den Minderjährigen zu einem «philanthropischen Dienst» (Sozialarbeit) verpflichten, d. h. zu einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden im Interesse der Gesellschaft, für die der Minderjährige nicht bezahlt wird;
- Unterbringung des Minderjährigen bei einer dritten Person, in einem Heim, in einem sozialpädagogischen Zentrum oder in den schwersten Fällen in der Sicherheitsabteilung des sozialpädagogischen Zentrums.

Im Falle eines Verbleibes des Minderjährigen in seiner familiären Umgebung können vom Richter zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, insbesondere:

- Anwesenheit in der Schule ohne unentschuldigte Fehlzeiten;
- Ausüben eine Sportart oder einer anderen außerschulischen Aktivität;
- nach einer Behandlung bei einem spezialisierten Dienst wie „Psy-Jeunes“ oder dem Therapeutischen Dienst der Jugendsolidarität usw.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass ein Minderjähriger, der Straftaten begeht, grundsätzlich nicht zu einer strafrechtlichen Strafe verurteilt werden kann.

In Notfällen kann der Jugendschutzrichter oder der Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft vorläufige Unterbringungsmaßnahmen ergreifen und das gefährdete Kind in einer Aufnahmeeinrichtung oder bei einer Vertrauensperson unterbringen.

Darüber hinaus ist der Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft für alle Fälle zuständig, in denen ein Minderjähriger Opfer einer Straftat wird, d.h. insbesondere für alle Fälle von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch. Die Staatsanwaltschaft ist für die Verfolgung der Täter zuständig. Gleichzeitig prüft die Staatsanwaltschaft, ob Gründe vorliegen, die den Schutz des jugendlichen Opfers rechtfertigen (z. B. wenn sich der Täter in unmittelbarer Nähe des Jugendlichen aufhält und die Familie das Kind nicht schützt).[72]

72 - https://justice.public.lu/fr/famille/protection-jeunesse.html

1.2.2. Die Akteure der medizinisch-sozialen Politik zum Schutz der Behinderten

Belgien:

Was die Gesundheits- und Sozialpolitik betrifft, so hat die Wallonie beschlossen, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie eine einzige Dienststelle, die Agentur für ein qualitätsvolles Leben (*Agence pour une Vie de Qualité*, AViQ), in Form einer Einrichtung öffentlichen Interesses (*Organisme d'Intérêt Public*, OIP) geschaffen hat. In diesem Rahmen ist das AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsvertrag mit der wallonischen Regierung gebunden (in Bezug auf Aufgaben, Aktivitäten, Finanzierung usw.).

Das AViQ ist für die Bereiche Gesundheit, Wohlbefinden, Betreuung älterer Menschen, Behinderung und Familienzulagen zuständig. Innerhalb der Agentur wurden eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit", eine Abteilung „Behinderung" und eine Abteilung „Familien" eingerichtet.

Die Aufgaben der AViQ „Abteilung Behinderung" sind wie folgt:

- Sensibilisierung und Information im Bereich Behinderung;
- Hilfe bei Anpassungen des Wohnsitzes;
- Programme für die Aufnahme und Unterbringung von Menschen mit Behinderung
- Förderung des Zugangs zur Beschäftigung/Arbeit für Menschen mit Behinderungen und die dazu beitragenden Hilfsmittel;
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft.

Um vom Eingreifen der AViQ zu profitieren, muss jede Person einen spezifischen Bedarf kundtun, der gegenwärtig nicht durch einen allgemeinen öffentlichen Dienst („*service public général*") gedeckt werden kann. Die AViQ greift in letzter Instanz ein, wenn die Bedürfnisse der Person nicht durch die Inanspruchnahme für alle zugänglicher öffentlicher Dienstleistungen befriedigt werden konnten. Um bei der AViQ Hilfe zu beantragen, muss ein Grundantrag („*dossier de base*") erstellt werden, der eine Reihe von Informationen hauptsächlich persönlicher, familiärer und (para-)medizinischer Art enthält. Darüber hinaus sind je nach Art der beanspruchten Unterstützung spezifische Informationen erforderlich.

Der Antrag wird bei dem zuständigen Regionalbüro („*bureau régional*") eingereicht, das es nach Fertigstellung an die Hauptverwaltung der AViQ zur endgültigen Entscheidung über die Art(en) der gewährten Unterstützung(en) weiterleitet. Jeder Dienst und jede Einrichtung müssen eine Akte führen, die es ermöglicht, die medizinische,

soziale und pädagogische Entwicklung der behinderten Person zu bestimmen und die Bedürfnisse und die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse eingesetzten Mittel zu bewerten.

Deutschland:

In Deutschland muss zwischen zwei Leistungssystemen unterschieden werden. Kinder und Jugendliche ohne Behinderung – also im Falle von Erziehungshilfen – oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung werden der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Dies fällt in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Andererseits werden Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung der Behindertenhilfe der Sozialhilfe zugeordnet (SGB XII). Dies fällt in die Zuständigkeit des Sozialamtes.

Ausschlaggebend für die Einschätzung im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist nach dem SGB XIII die einzuholende medizinische Einschätzung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Die Beurteilung der Stellungnahmen erfolgt beispielsweise im Saarland durch die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe[73] des Jugendamts im Regionalverband Saarbrücken, die für alle Leistungen die sog. sachliche Zuständigkeit prüft.

Im Fall körperlicher und/oder geistiger Behinderung umfasst die Behindertenhilfe in Deutschland nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern alle Lebensbereiche (Gesundheit, Pflege, Rente, etc.). Leistungsberechtigt sind Personen, die wegen einer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und gleichzeitig nach dem SGB II auch Rehabilitationsträger für die Teilhabe von behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen am Arbeitsleben. Die gesetzlichen Krankenversicherungen erbringen für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Die Rentenversicherungen sind zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und beruflichen Teilhabe. Die Unfallversicherungen erbringen Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur beruflichen Teilhabe und zur medizinischen Rehabilitation, ebenso wie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Frankreich:

Wie im Falle des Kinderschutzes hat das **Département** die führende Rolle beim Schutz von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen dieser Sozialpolitik gibt es auch sog. „schémas départementaux de l'autonomie", die für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtlinien für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen festlegen. Dabei handelt es sich um Planungs- und Entscheidungsinstrumente, die im Département eingesetzt werden, um die Schwerpunkte der Teilhabepolitik umzusetzen und sie an die spezifischen territorialen Besonderheiten anzupassen. Aus diesem Grund gibt es Unterschiede zwischen den Départements.

73 - Diese ist zuständig für die finanzielle Abwicklung der Angeboten des Jugendamtes. Schwerpunkt sind die Hilfen zur Erziehung im ambulanten, teilstationären (tagesklinischen) und stationären Bereich. Außerdem werden Beratungsangebote für Eltern zur Übernahme von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt gemacht.

Auf regionaler Ebene ist der Hauptakteur die **Regionale Gesundheitsbehörde** („*Agence régionale de santé*“, ARS). Diese ist für die regionale Steuerung des Gesundheitssystems zuständig. Sie legt die Gesundheitspolitik in den Regionen fest und setzt sie so nahe wie möglich an den Bedürfnissen der Bevölkerung um. Die regionalen Gesundheitsbehörden sind öffentliche Einrichtungen, politisch und finanziell autonom. Sie unterstehen der Aufsicht des Ministeriums für Soziales und Gesundheit („*ministères chargés des affaires sociales et de la santé*“).

Auf der Ebene der Départements ist der Hauptakteur das **Maison départementale des personnes handicapées** (MDPH): Der Gesetzgeber wollte die Schritte von Menschen mit Behinderungen bei der Anerkennung ihrer Rechte sowie bei der Information und Beratung erleichtern. Das MDPH hat acht Hauptaufgaben:

- Es informiert und begleitet Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, sobald die Behinderung bekannt wird und während ihrer gesamten Entwicklung.
- Es setzt ein multidisziplinäres Team ein und organisiert es, welches dann die Bedürfnisse der Person auf der Grundlage der Lebensplanung beurteilt und einen personalisierten Plan zum Ausgleich der Behinderung vorschlägt.
- Es gewährleistet die Organisation der Kommission über die Rechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderung („*Commission des droits et de l'autonomie des personnes handicapées*“, CDAPH) und die Überwachung der Umsetzung ihrer Beschlüsse sowie die Verwaltung des Behinderungsausgleichsfonds der Départements „*fonds départemental de compensation du handicap*“.
- Es nimmt die Anspruchs- oder Leistungsanträge entgegen, die in die Zuständigkeit der Kommission über die Rechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fallen.
- Es bietet eine Schlichtungsmission durch qualifizierte Fachleute an.
- Es überwacht die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen.
- Es organisiert Koordinierungsmaßnahmen mit den sozialen und medizinischen Einrichtungen und ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ansprechpartner für die berufliche Eingliederung.

Darüber hinaus können Kinder mit Behinderungen im Rahmen einer angepassten Schulbildung in verschiedenen Strukturen unterstützt werden. Dazu gehören die Heime für Pflege und Schulbildung („*institut médico-éducatif*“, IME), die Heime für Pflege und Ausbildung für Kinder mit geistiger Behinderung („*institut médico-professionnel*“, IMPRO), die therapeutischen, erzieherischen und pädagogischen Heime für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten („*instituts thérapeutiques, éducatifs et pédagogiques*“, ITEP), oder der sonderpädagogische und häusliche Dienst („*service d'éducaton spéciale et de soins à domicile*“, SESSAD). Während ihrer Schulausbildung werden die Kinder

in einer gewöhnlichen oder angepassten Umgebung von einem multidisziplinären Stab begleitet, der sich aus Ärzten, Physiotherapeuten, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, pädagogischen Ausbildern und Schulbegleitern („*accompagnants éducatifs et sociaux*“, AES) zusammensetzt.

Daneben gibt es noch **Hilfszentren für medizinische und soziale Frühförderung** („*Centres d'Action Médico-Social Précoce*“, CAMSP). Ihre Aufgabe ist es, bei Kindern mit sensorischen, motorischen oder mentalen Defiziten eine ambulante Behandlung und eine Rehabilitation zu finden und vorzuschlagen. Sie betreuen Kinder im Alter von null bis sechs Jahren und werden häufig in Krankenhäusern oder anderen Zentren für Kleinkinder eingerichtet. Die CAMSP können vielseitig einsetzbar oder auf die Begleitung von Kindern mit der gleichen Art von Behinderung spezialisiert sein.

Außerdem gibt es **Zentren für medizinisch und psycho-pädagogische Hilfe** („*Centres Médico-Psychopédagogiques*“, CMPP). Dabei handelt es sich um medizinisch-soziale Dienste, die Beratung, Diagnose und ambulante Versorgung für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren anbieten. Die CMPP werden häufig im Zusammenhang mit psychischen Störungen mit verschiedenen symptomatologischen, verhaltensbezogenen oder instrumentellen Ausprägungen aufgesucht und bei denen es schwierig ist, eine Verbindung mit der Schwere der zugrunde liegenden Pathologie herzustellen.

Unter den Akteuren muss auch das *Mutter-Kind-Schutzzentrum* („*Protection Maternelle et Infantile*“, PMI) genannt werden. Das Mutter-Kind-Schutzzentrum ist ein Dienst auf der Ebene der Départements, der dem Vorsitzenden des Départementrates unterstellt und für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes von Müttern und Kindern verantwortlich ist. Er organisiert Beratungen und Aktionen der medizinisch-sozialen Prävention für Schwangere und Kinder unter sechs Jahren. Sie spielt auch eine Rolle bei der Aufnahme von Kleinkindern: Er prüft Anträge auf Bewilligung von Tagesmüttern, führt Ausbildungsaktionen durch und beaufsichtigt und überwacht die Tagesmütter sowie die Betreuungseinrichtungen und -dienste für Kinder unter sechs Jahren.

Luxemburg: [74]

Das Ministerium für Familie und Integration ist für die Koordinierung der nationalen Politik für Menschen mit Behinderungen zuständig. Es verfügt über ein Beratungsgremium, den **Hohen Behindertenrat** („*Conseil supérieur des personnes handicapées*“, CSPH), dessen Hauptaufgabe darin besteht, zu allen Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen im Zusammenhang mit Behinderungen Stellung zu nehmen.[75]

Der Juristische Auskunftsdienst von **Info-Handicap** wurde im Februar 1999 eingerichtet. Er informiert, leitet und unterstützt Menschen mit Behinderungen. Er bietet auch kostenlose Rechtsberatung und Hilfe an.[76] Info-Handicap verfolgt seine Aufgabe insbesondere durch die Einrichtung von RESOLUX („*Réseau Social in Luxemburg*“), einer Website, auf der die spezialisierten Dienste und Aufnahmezentren in Luxemburg aufgelistet sind. Dieses Hilfs- und Unterstützungsnetzwerk richtet sich an eine Vielzahl von Personen wie Touristen mit Behinderungen, Rentner und auch an Flüchtlinge. Sogar Strafvollzugsdienste wurden aufgeführt.

74 - Siehe: https://info-handicap.lu/de/guide-du-handicap/ ; https://www.behindertenrechtskonvention.info/
75 - Punkt 9.1 des Guide du handicap 9 « Droits et encadrement juridique » verfügbar unter https://info-handicap.lu/de/guide-du-handicap
76 - https://sante.public.lu/fr/publications/g/guide-handicap-chap9-fr-de/guide-handicap-chap9-fr.pdf

Das Gesetz vom 20. Juli 2018[77] hat zur Einrichtung von neun **Kompetenzzentren für pädagogische Fachpsychologie** für inklusive Bildung („*Centres de compétences en psychopédagogie spécialisée*“) geführt.[78] Fünf dieser Zentren stützen sich auf die bisherigen Strukturen, vier wurden neu geschaffen. Die Aufgabe dieser Zentren besteht darin, eine gezielte Diagnose jedes an sie überwiesenen Schülers durchzuführen, punktuelle Unterstützung im Unterricht und ambulante Betreuung zu bieten und für bestimmte Schüler die Teilnahme an der Unterrichtsstunde im Zentrum anzubieten, sei es zeitweise oder nicht.

Mit dem Gesetz vom 20. Juli 2018 wurde auch die Agentur für die berufliche Rehabilitation („*Agence de transition à la vie active*“, ATVA) geschaffen. Dessen Aufgabe ist es, "das berufspropädeutische Angebot der Zentren zu vernetzen und zu koordinieren»[79], aber auch Kindern oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zur Berufsausbildung und die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Weniger als zwei Monate nach ihrer Einrichtung änderte diese Struktur ihren Namen und ist nun als **Agentur für die Förderung der Teilhabe** („*Agence pour la transition vers une vie autonome*“, ATVA) bekannt. Mit dieser Reform wollte die luxemburgische Regierung die Anzahl der Betreuer und ihr Fachgebiet festlegen, um ihre Aufgabe der Unterstützung behinderter Menschen erfüllen zu können.

1.3. Vergleichender Ansatz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Behinderten

Alle soeben vorgestellten Akteure spielen eine Rolle auf dem Lebensweg der Kinder oder Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Die Rahmenbedingungen sind jedoch nicht identisch. Die Politik für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist weiter gefasst als die Politik für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen. Die Besonderheit der Bedürfnisse von Minderjährigen mit Behinderungen erfordert eine getrennte Darstellung der beiden Sozialpolitiken.

1.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Die Globalisierung der Kinderschutzpolitik, die sich aus den verschiedenen internationalen oder europäischen Konventionen zu diesem Thema ergibt, führt zur Annahme gemeinsamer Grundsätze, die sich auf nationaler Ebene widerspiegeln.

77 - Loi du 20 juillet 2018 portant création de Centres de compétences en psycho-pédagogie spécialisée en faveur de l'inclusion scolaire, abrufbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/20/a664/jo

78 - https://gouvernement.lu/fr/actualites/toutes_actualites/communiques/2018/06-juin/26-centres-competences.html

79 - Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2018 zur Schaffung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Psychologie zugunsten der inklusiven Bildung und zur Änderung von 1° des geänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundbildung; 2° des geänderten Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Zugang zu Bildungs- und Berufsabschlüssen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

1.3.1.1. Gemeinsamkeiten in der Kinder- und Jugendpolitik

Unabhängig von der jeweiligen Region verfolgt die Kinder- und Jugendhilfe die gleichen Ziele.

Es geht darum, Kinder vor jeglichen Schäden zu schützen. Der Schutz beginnt in der frühen Kindheit und zielt darauf ab, die Sicherheit in allen Phasen und in allen Situationen ihres Lebens zu gewährleisten. Ziel ist es, die Folgen einer altersbedingt unangemessenen Behandlung des Kindes, körperlichem oder sexuellem Missbrauch und Ausbeutung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung, Armut oder Krankheit zu verhindern. Das vorrangige Ziel aller Kinderschutzaktivitäten ist das Kindeswohl, einschließlich der Verhinderung bzw. Beseitigung von Gefahren die das Kind betreffen könnten.

a) Eine Fülle von Texten in ständigem Wandel

Der Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist so breit gefächert, dass in jedem Rechtssystem eine große Anzahl nationaler Gesetze und Vorschriften in diesem Themengebiet Anwendung finden. Gemeinsame supranationale Texte werden in diesem Abschnitt nicht diskutiert, da sie in einem separaten Kapitel vorgestellt werden.

Belgien:

Die wichtigsten anwendbaren Texte sind:

- das Dekret über die Jugendhilfe der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991,
- das neue Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 über die Hilfe für Kinder, die Opfer von Missbrauch geworden sind, und
- die Verordnung des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe.

Am 17. Januar 2018 hat das Parlament der Französischen Gemeinschaft den Text des Dekrets über das Gesetzbuch der Prävention, der Jugendhilfe und des Jugendschutzes (oder „Jugendgesetzbuch“) angenommen, welches das Dekret von 1991 geändert hat.[80] Mehr als zwei Jahre Arbeit waren notwendig, um die Betreuung gefährdeter und straffälliger Minderjähriger in der Französischen Gemeinschaft - Wallonische Region neu zu definieren. Der erste Vorentwurf des Kodex hatte in der Branche heftige Reaktionen hervorgerufen, die von Erstaunen bis hin zu eindeutiger Feindseligkeit reichten, so sehr, dass er eine Veränderung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Jugendbetreuung und des Jugendschutzes herbeigeführt und verworrene Regelungen geschaffen hat. Die Nachfolgeversionen des ursprünglichen Textes haben die Ansprüche ihrer Autoren reduziert, so dass das soeben verabschiedete Dekret eher wie eine Evolution denn wie eine Revolution erscheint. Es sei darauf hingewiesen, dass während der Ausarbeitung des Dekrets die Konsultationen mit den

80 - http://queditlecode.be/wp-content/uploads/2018/10/code-AJ02-18_06_19_WEB.pdf

Akteuren vor Ort (Einholung zahlreicher Stellungnahmen, Zusammenarbeit mit ehemaligen Gemeinschaftlichen Jugendhilferat („*Conseil communautaire de l'aide à la jeunesse*", CCAJ), Organisation von Anhörungen usw.) einen wirklichen Einfluss auf den endgültigen Text hatten und nicht als Folie dienten, um die von den Verfassern des Dekrets einseitig gewählten Optionen kollaborativ zu überziehen. Es zu selten um unterstrichen zu werden.

Die Französische Gemeinschaft erhält somit einen neuen Text[81], der das frühere Dekret über die Jugendhilfe vom 4. März 1991 ersetzt und einen großen Teil des Schutzgesetzes vom 8. April 1965 abschafft. Sämtliche Texte werden in einem „Kodex" gesammelt, der aus 186 Artikeln besteht, die in 8 Bücher unterteilt sind:

- Einführungsbuch. - Grundlegende Prinzipien und Rechte und Definitionen.
- Buch I. - Vorbeugung.
- Buch II. - Die Sozialverwaltungsbehörden (Berater und Direktor für Jugendschutz).
- Buch III. - Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und ihren Familien.
- Buch IV. - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder.
- Buch V. - Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen, die wegen einer vor dem achtzehnten Lebensjahr begangenen Straftat verfolgt werden.
- Buch VI. - Beratungsgremien und Konsultationsgremien.
- Buch VII. - Genehmigung von Dienstleistungen, Subventionen und Evaluierung.
- Buch VIII. - Finanzielle, allgemeine, strafrechtliche und endgültige Vorschriften.

Die drei Hauptstoßrichtungen Prävention, Hilfe und Jugendschutz wurden beibehalten:

- Die allgemeine Sozialhilfe, die sich an alle jungen Menschen und ihre Familien richtet, bleibt die Grundlage der gesellschaftlichen Intervention und ist der Horizont, auf den alle, die an spezialisierter Hilfe oder Zwang beteiligt sind, hinarbeiten müssen. Sie wird ergänzt durch die „spezialisierte Prävention", die sich nun auch auf Jugendliche bis zu ihrem 22. Geburtstag erstreckt. Ein neuer Akteur, der Präventionsbeauftragte, der durch Erlass geschaffen wurde, wird künftig die Maßnahmen in diesem Bereich koordinieren.

81 - Dekret vom 18. Januar 2018 « portant le code de la prévention, de l'aide à la jeunesse et de la protection de la jeunesse ». abrufbar unter : http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018011832&table_name=loi

► Die Jugendhilfe ist nach wie vor die zweite Linie des Programms. Der Hauptmann des Jugendhilfedienst bleibt der Berater, auch wenn seine Kompetenzen gestrichen wurden (Abschaffung des Präventionsbereichs, direkte Weiterleitung bestimmter Situationen an den Direktor des Justizschutzes). Die freiwillige und spezialisierte Jugendhilfe richtet sich an junge Menschen in Schwierigkeiten oder in Gefahr und ihre Familien und nutzt mandatierte Dienste, die eine Arbeit in der Familie oder in Ausnahmefällen eine Unterbringung ermöglichen. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass ein Minderjähriger unter 12 Jahren (derzeit 14) im Rahmen der vom Jugendhilfedienst definierten Hilfsprogramme seine Zustimmung geben muss. Dazu wird ihm automatisch ein Anwalt zugeteilt der auf Jugendrecht spezialisiert ist. Der Zugang zur Akte des Beratenen wird vereinfacht, ebenso wie die Möglichkeit diese zu kopieren. Die Begründungspflicht stärkt die individuellen Rechte der Parteien. Die territoriale Zuständigkeit des Jugendhilfedienstes wird durch den Wohnsitz der Personen bestimmt, die das elterliche Sorgerecht ausüben, und nicht mehr durch den Wohnsitz des Jugendlichen. Beachten Sie auch die Konzentration auf die Pflegefamilien, die sich zur bevorzugten Methode der Familienentfernung entwickelt. Das Gesetz vom 19. März 2017 über den Status von Pflegeeltern bietet nun einen klareren Rechtsrahmen für die sich bewerbenden Pflegefamilien. Darüber hinaus ermöglicht die Einführung eines „Projekts für das Kind“ den Beratern und Leitern von Jugendbetreuungseinrichtungen, spezialisierte Interventionen über einen Zeitraum zu planen, der über die jährliche Überprüfung hinausgeht.

► Der Jugendschutz scheint nach wie vor die äußerste Zuflucht für gefährdete Minderjährige zu sein, für die freiwillige Hilfe unwirksam ist (mangelnde Zustimmung oder Nichtbeachtung der Umsetzung des Hilfsprogramms). Der Übergang zu verbindlichen Maßnahmen erfolgt unterschiedlich, je nachdem, ob man sich in Wallonien (Binom: Jugendgericht, Direktor des Justizschutzes) oder in Brüssel und Flandern (nur Jugendgericht) befindet. Das neue Dekret sieht daher Änderungen vor, die nur in Wallonien gelten, wenn ein Minderjähriger in Gefahr ist muss er sich verbindlichen Maßnahmen unterwerfen.

Das Gesetzbuch reproduziert das bereits im Dekret von 1991 bestehende Verfahren zur dringenden Anrufung des Jugendgerichts, indem es die Dauer der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme ändert (30 Tage + 45 Tage). Die Beziehung zwischen dem Gericht, das die Notwendigkeit der Anwendung von Zwang bestimmt und den allgemeinen Rahmen vorgibt, und dem Direktor für Rechtsschutz, der die Maßnahme umsetzt, wird weitgehend beibehalten. Die Dauer der vom Direktor ergriffenen Maßnahmen beträgt maximal ein Jahr.

Deutschland:

Die folgende Liste der anwendbaren Texte kann erstellt werden:

► Das *Grundgesetz* von 1949 (GG)

► Das *Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB)

► Das Sozialgesetzbuch von 1990, mit seinem achten Buch über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG).

► Das *Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe* von 2005 (KICK). Durch das Gesetz wurden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen: Neuer § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Neuer § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII: „Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist."

► Das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* von 2008

► Das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* von 2009, insbesondere §§ 155-166

► Das *Bundeskinderschutzgesetz* von 2012 (BKiSchG)

► Das *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* von 2012 (KKG). Dieses Gesetz änderte das *Bundeskinderschutzgesetz* (2012) durch die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich des Kinderschutzes, die Informationsweitergabe von Stellen welche dem Berufsgeheimnis unterliegen (z.B. Ärzte) in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Sie bringt auch Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII mit sich: § 8a des Sozialgesetzbuches VIII: Schaffung eines eigenständigen Rechts der Kinder und Jugendlichen, sich ohne Kenntnis der psychosozialen Betreuung beraten zu lassen; Bewertung des Gefährdungsrisikos bei der Interaktion zwischen mehreren Fachleuten; Solange die Fachleute erfahren sind

Frankreich:

Die Darstellung aller Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert die Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches („*Code civil*»), des Gesetzbuches für Soziales und Familie („*Code de l'action sociale et des familles*»), des Allgemeinen Gesetzbuches der Gemeinden („*Code général des collectivités territoriales*») und der zahlreichen Vorschriften, die die Rolle der einzelnen Akteure in diesem Bereich regeln.[82]

82 - Etat social et protection de l'enfance, Flore Capelier, in Civitas Europa 2014/2 (N° 33), pages 43 à 56

Die Gesetze über den Kinder- und Jugendschutz in Frankreich stammen vom 5. März 2007[83] und vom 14. März 2016[84]. Die Hauptziele des Gesetzes vom 5. März 2007 waren die Verbesserung der Prävention, die Rationalisierung des Meldeverfahrens und die Entwicklung von Methoden zur Betreuung von Kindern. Mit nur 9 erwarteten Ausführungsdekreten, trat das Gesetz vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes für den Großteil seiner Bestimmungen sofort in Kraft. Die Umsetzung dieser Reform war Gegenstand zahlreicher Berichte und Bewertungen[85], in denen die Fortschritte der Reform (Prävention, zentrale Rolle der Dienststelle, Identifizierung gefährdeter Kinder, Umsetzung des Kinderprojekts usw.) aufzeigt, aber auch auf die noch bestehenden Schwierigkeiten hingewiesen wurden (schwieriger Informationsfluss über gefährdete Kinder zu den Dienststellen, Vielfalt des Betreuungsangebots, geringe finanzielle Mittelzuweisung usw.). Was das Gesetz vom 14. März 2016 betrifft, so hat es die nationale und lokale Umsetzung des Kinderschutzes verbessert, die Reise des Kindes sicherer gemacht und den Status von Kindern in Langzeitpflege angepasst.

Luxemburg:

Drei Haupttexte regeln das soziale Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- Gesetz zum Jugendschutz verabschiedet 1939[86], reformiert 1971[87] und 1992[88],
- Gesetz über sozio-familiäre und therapeutische Maßnahmen (ASFT) von 1998[89], geändert in 2011[90],
- Kinder- und Familienleistungsgesetz (AEF) aus 2008[91].

Die Kinder- und Familienfürsorge in Luxemburg hat in den letzten 15 Jahren viele Veränderungen erfahren.[92] Dies gilt sowohl für ihre normative Ausrichtung als auch für den rechtlichen Rahmen. Schutz und Hilfe sind wesentliche Leitgedanken, die das System inhaltlich in technischen und fachlichen Diskursen strukturieren.

83 - Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 réformant la protection de l'enfance, verfügbar unter : https://www.legifrance.gouv.fr/dossierlegislatif/JORFDOLE000017985173/

84 - Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016 relative à la protection de l'enfant, verfügbar unter : https://www.legifrance.gouv.fr/dossierlegislatif/JORFDOLE000030345400/

85 - Bericht Cour des comptes : La protection de l'enfance, Okt. 2009, verfügbar unter: www.ccomptes.fr; Les cahiers de l'ODAS, « Décentralisation et protection de l'enfance : où en est-on ? » und « La place des parents dans la protection de l'enfance », Juni 2010, verfügbar unter: http://odas.net; Enquête CNAPE/UNIOPSS sur la mise en oeuvre de la protection de l'enfance par les associations, verfügbar auf: www.reforme-enfance.fr; Berricht 2011 consacré aux droits de l'enfant du Défenseur des droits, verfügbar auf: www.defenseurdesdroits.fr; Septième rapport annuel de l'ONED remis au gouvernement et au parlement, März 2012 verfügbar auf: www.oned.gouv.fr; Rapp. d'information n° 655, Sénat, 25 juin 2014, Mission d'évaluation de la gouvernance de la protection de l'enfance, IGAS/IGSJ, Juli 2014, verfügbar auf: www.igas.gouv.fr

86 - Gesetz vom 2. August 1939 sur la protection de l'enfance, verfügbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1939/08/02/n3/jo

87 - Gesetz vom 12. November 1971 relative à la protection de la jeunesse, verfügbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1971/11/12/n3/jo

88 - Gesetz vom 10 August 1992 relative à la protection de la jeunesse, verfügbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1992/08/10/n3/jo

89 - Gesetz vom 8. September 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique, verfügbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1998/09/08/n4/jo

90 - Gesetz vom 28. Juli 2011, verfügbar unter: http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/07/28/n2/jo

91 - Gesetz vom 16. Dezember 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille, verfügbar unter : http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo

92 - Siehe z.B. den Gesetzentwurf vom 26. April 2018 instituant un régime de protection de la jeunesse et portant modification de la loi modifiée du 7 mars 1980 sur l'organisation judiciaire: http://www.ances.lu/attachments/article/211/7276_00_Projet_de_loi_instituant_un_regime_de_protection_de_la_jeunesse_et_portant_modification_de_la_loi_modifiee_du_7_mars_1980_.pdf

Im Jahr 2019 fand eine intensive Debatte[93] über ein neues Konzept des Jugendschutzes statt. In dieser Debatte ging es auch um die Reform des Jugendhilfegesetzes, die seit 2004 umgesetzt werden soll. Ende 2019 beauftragte das luxemburgische Justizministerium Renate Winter, die Vorsitzende der Kommission der Vereinten Nationen für die Kinderrechte, ein neues Projekt zum Kinderschutz auf der Grundlage der Rechte des Kindes zu entwickeln.[94] Dieses neue Projekt könnte zu einer inhaltlichen Konvergenz zwischen den kinderrechtlich motivierten Grundgedanken des AEF-Gesetzes und den Leitlinien für eine kinderrechtsorientierte Reform des Jugendschutzes führen. Dieses Projekt könnte auch ein wichtiger Schritt für die Professionalisierung und Zusammenarbeit von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen sein.

Das Jugendschutzgesetz: Das Jugendschutzgesetz von 1939, das 1971 und 1992 und seit 2004 in einem neuen Reformprozess reformiert wurde, zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Verlassenheit zu schützen und die Gesellschaft vor jugendlichen Straftätern zu bewahren. Sie orientiert sich an der Aufsichtsfunktion des Staates. Hilfe erfolgt als Intervention in Familien, um das Kind und die Gesellschaft zu schützen. Sie sind auf Kontrolle und Disziplin ausgerichtet. Viele Erläuterungen im Gesetzestext beziehen sich auf Maßnahmen im Falle von Delinquenz, also auf Aspekte des Jugendstrafrechts. Das zuständige Ministerium ist das Justizministerium, der zentrale Akteur ist das Jugendgericht.

Das Gesetz über sozio-familiäre und therapeutische Maßnahmen: Das Gesetz über sozio-familiäre und therapeutische Maßnahmen, das ASFT-Gesetz, regelt die Beziehung zwischen dem luxemburgischen Staat und den Einrichtungen, die ambulante oder stationäre Dienste anbieten. Es definiert einen Rahmen von Qualitätsstandards und die Verwendung öffentlicher Mittel, es nennt die Bedingungen für die Bewilligung und Finanzierung (geregelt in Stunden- und Tagesrahmenverträgen). Die Anbieter sind gesetzlich verpflichtet, die Teilnahme von Kindern zu fördern, eine angemessene Dokumentation durchzuführen und an regelmäßiger Supervision und externen Evaluationen teilzunehmen.

Das Kinder- und Familienhilfegesetz: Das Kinder- und Familienhilfegesetz von 2008 zielt darauf ab, die Rechte von Kindern zu fördern und im besten Interesse des Kindes zu handeln. Das Gesetz ergänzt die Überwachungsfunktion des Staates, indem es Verlassenwerden verhindert und versucht, Kindern, Jugendlichen und Familien angemessene Hilfe zu leisten. Die Rolle der Eltern als zentrale Akteure in der Entwicklung des Kindes wird anerkannt. Das Ministerium für nationale Bildung, Kinder und Jugend (MENJE) ist das zuständige Ministerium.

Die AEF ergänzt die gesetzlichen Schutzstrukturen um die Sozialhilfe. Im Wesentlichen wird das Nationale Kinderbüro (ONE) zu diesem Zweck eingerichtet. Das AEF-Gesetz sieht eine Finanzierung vor, die an die Leistungen der Hilfeempfänger gebunden ist. Dies impliziert Anforderungen an die Qualität und Dokumentation der Dienstleistungen. Das AEF-Gesetz zielt daher auf eine Professionalisierung des Bereichs ab.

93 - Siehe: http://www.ances.lu/index.php/51-organisation/225-felix-braz-kuendigt-paradigmenwechsel-hin-zu-einer-kinderrechtsbasierten-jugendjustiz-an

94 - Arbeitsgruppe und dazugehörige Unterlagen des Gesetzesentwurf 7276 concernant la protection de la jeunesse, travaux, verfügbar unter: http://www.ances.lu/index.php/51-organisation/211-documents-relatifs-au-projet-de-loi-concernant-la-protection-de-la-jeunesse.html

2011 wurden die ASFT- und AEF-Gesetze geändert, um eine gesetzliche Grundlage für die neuen Koordinationsstellen für Interventionsprojekte („*Services de Coordination de Projet d'Intervention*") zu schaffen, die einen Teil der Aufgaben des ONE übernehmen.

Vor der Ratifizierung der AEF im Jahr 2008 regelten sektorale großherzogliche Verordnungen (RGD) auf der Grundlage des ASFT-Gesetzes den Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der Kinder- und Familienfürsorge. Öffentliche Einrichtungen, die staatlichen Kinderheime („*Maisons d'Enfants de l'État*", MEE)[95] und die staatlichen sozialpädagogischen Zentren („*Centre socio-éducatif de l'État*" (CSEE), in Dreiborn und Schrassig)[96], wurden 2004 in speziellen Gesetzen geregelt. 2013 angestoßen und 2017 umgesetzt, hat Luxemburg eine geschlossene Einrichtung für Jugendliche, die Sicherheitsabteilung („*Unité de sécurité*", UNISEC)[97] eröffnet.

b) Die schwierige Beherrschung und Kenntnis aller anwendbaren Texte

Die Vervielfältigung internationaler, europäischer und sogar nationaler Texte erschwert den Zugang zum regulatorischen und rechtlichen Rahmen.

In Deutschland sind die Kinderrechte wenig bekannt, wie der Kinderreport Deutschland von 2015 des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) zeigt.[98] Etwa die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen und mehr als ein Drittel der Erwachsenen sind mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vertraut. In öffentlichen deutschen Debatten werden Kinderrechte in der Regel auf bestimmte Aspekte des Kinderschutzes oder der Kinderbeteiligung reduziert oder den Elternrechten gegenübergestellt.[99] Hünersdorf zeigt, wie in der öffentlichen Debatte Kinder als bedroht und damit verletzlich dargestellt werden und wie „das Interesse auf dem Kind als Humankapital eine leistungsstarke und wettbewerbsfähige zukünftige globale Gesellschaft" reduziert wird.[100] Das im deutschen Diskurs vorherrschende Bild vom Kind als schutzbedürftiges Wesen, stellt so die subjektiven Rechtsansprüche von Kindern oft in den Hintergrund.

In Frankreich findet man das Problem der mangelnden Kenntnis des Kinder- und Jugendschutzrahmens wieder. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 2007 zielten bereits darauf ab, dem Schutzsystem mehr Sichtbarkeit zu verleihen und die Koordination zu verbessern. Artikel L 226-3 CASF hat somit in jedem Departement die Einrichtung einer **Sammelstelle zur Bearbeitung und Evaluation von Informationen**, die „im Hinblick auf die Zentralisierung der Sammlung von Informationen die von Belang sind" vorgesehen. Für Lehrer, Ärzte und die breite Öffentlichkeit wird es einfacher sein, zu wissen, an wen sie sich wenden können, und man erhoffte sich 2007, dass dies eher auf technischer Ebene geschehen würde[101]. Eines der Ziele des Gesetzes vom 14. März 2016 bestand darin, eine größere institutionelle Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere durch die Einrichtung eines Nationalen Rates zum Schutz der Kinder, der dem Premierminister untersteht, und durch die Erstellung von Protokollen zwischen den Vorsitzenden der Départementsräte und den verschiedenen institutio-

95 - Seit einem Gesetz vom 1. August 2019, die MEE wurden durch ein staatliches Institut für Kinder- und Jugendhilfe (AITIA) ersetzt, Webseite: https://aitia.lu/institution
96 - Webseite: https://csee.gouvernement.lu/fr.html
97 - Webseite: https://men.public.lu/fr/actualites/communiques-conference-presse/2017/11/07-unisec.html
98 - https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf
99 - Engelhardt I., Kinderrechte und elterliche Verantwortung, in: Maier-Höfer C. (eds) Kinderrechte und Kinderpolitik.
100 - Hünersdorf, B., Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Soz Passagen 9, (317–328), S. 318.
101 - La loi réformant la protection de l'enfance : une avancée de la protection, un recul des droits, Pierre Verdier, in Journal du droit des jeunes 2007/5 (N° 265), S. 22-31.

nellen und verbandlichen Verantwortlichen[102]. Im Laufe der Zeit hat sich ein heterogenes und daher komplexes spezialisiertes Kinderschutzsystem aufgebaut. Es leidet darunter, dass es von der großen Mehrheit unserer Zeitgenossen missverstanden wird, oft auch von Politikern und den Medien[103].

c) Politische Präventionsstrategien

Belgien

Die Präventionspolitik ist eine Priorität in Belgien. Dies geht schon aus dem Namen des neuen Gesetzbuches über Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz hervor, welches für die Französische Gemeinschaft in Belgien anwendbar ist.

Diese Politik wird von einem neuen Akteur, dem Präventionsbeauftragten („chargé de prévention») und seinem Dienst der allgemeinen Prävention („service de prévention générale“) umgesetzt. Der Schwerpunkt liegt auf der spezialisierten Prävention, in Absprache mit und in Ergänzung zu anderen Präventionsmechanismen, die innerhalb der Französischen Gemeinschaft oder unter der Aufsicht anderer zuständiger Behörden eingerichtet wurden.

Deutschland

Es liegt auf der Hand, dass der Kinder- und Jugendschutz sich nicht darauf beschränken kann, Situationen zu beheben, in denen Kinder gefährdet sind, sondern dass seine Aufgabe auch darin besteht, solche Situationen zu verhindern. So wird im deutschen Kontext die präventive Rolle der Kinderfürsorge zunehmend betont.

Auf Landesebene hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG RLP) verabschiedet.[104] Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens und der Gesundheit von Kindern, indem es das Wohl des Kindes fördert und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, auf Ad-hoc-Basis Unterstützung zu leisten, um Vernachlässigung oder gar Misshandlung und Missbrauch präventiv zu verhindern. Das rheinland-pfälzische LKindSchuG ist eine Konkretisierung der Aufsichtsfunktion des Staates (im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GG). Ziel dieses Gesetzes ist „eine umfassende Verbesserung der Strukturen, um Kindern ein gesundes Aufwachsen in einem für ihre Entwicklung angemessenen Umfeld zu ermöglichen“.[105] Insofern sieht das LKindSchuG einen umfassenden Ausbau der Angebote der frühkindlichen Förderung (§ 2 LKindSchuG) und eine bessere Vernetzung der am Kinderschutz Beteiligten (z.B. Erzieherinnen, Hebammen, Ärztinnen und Ärzte) vor. Eine Schlüsselrolle ist der Stärkung der Entwicklung lokaler Netzwerke vorbehalten (§3 LKindSchUG), die der Staat finanziell unterstützt (§4). Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV RLP) wurde eine Servicestelle eingerichtet, die die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erfüllung ihres Schutzauftrags berät.[106] Darüber hinaus

102 - Kolumne, Pour une meilleure protection de l’enfance, Jean-Claude Marin, in Les Cahiers de la Justice 2018/1 (N° 1), S. 7-9.
103 - À quel prix améliorer la protection de l’enfance ?, Claude Roméo und Jean-Pierre Rosenczveig, in Journal du droit des jeunes 2014/10 (N° 340), S. 9-12.
104 - Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) Vom 7. März 2008, abrufbar unter: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiGesSchG+RP&psml=bsrlpprod.psml
105 - Zaun-Rausch, G., Kinderschutz in Rheinland-Pfalz, 2008, S. 16.
106 - Webseite: https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/kinderschutz-und-fruehe-hilfen/servicestelle-kindesschutz/

berät die Stelle die Gemeinden beim Ausbau lokaler Strukturen und koordiniert transnationale Angebote und Weiterbildungen.[107]

Bis heute sind jedoch mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gefährdung und den zu berücksichtigenden Parametern offengeblieben: Wann soll eine Situation als zugehörig zum Kinderschutz beurteilt werden, welcher Experte kann dies tun und nach welchen Kriterien? Unter welchen Umständen ist eine Kinderbetreuung erforderlich? Wann sollten die Richter einbezogen werden? Besonderes Interesse gilt in diesem Zusammenhang der Bearbeitung von Fällen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Jugendämtern[108].

Frankreich[109]

Während die Prävention im Bereich des Kinderschutzes bereits ein Anliegen der Kinderschutzpolitik war, gewinnt sie mit dem Gesetz vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes an Kraft, da ihr Prinzip nun als eines der Ziele der vom Departement geführten Kinderschutzpolitik erscheint.

Auch das Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016 über den Kinderschutz geht ebenso auf präventive Maßnahmen ein. Es verdeutlicht, dass diese öffentliche Politik „vorbeugende Maßnahmen zugunsten des Kindes und seiner Eltern" umfasst (CASF, Art. L. 112-3). Gemäß Artikel L. 112-3 besteht das Ziel des Kinderschutzes darin, Schwierigkeiten, denen Eltern bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung begegnen können, vorzubeugen, die Familien zu begleiten und gegebenenfalls nach Modalitäten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind, eine teilweise oder vollständige Betreuung der Minderjährigen zu gewährleisten[110].

Das Gesetz vom 14. März 2016 sieht außerdem vor, dass in jedem Departement im Zusammenhang mit dem sozialen und medizinisch-sozialen Organisationsschema ein Protokoll erstellt wird, das vom Vorsitzenden des Départementrats mit den verschiedenen institutionellen und verbandlichen Verantwortlichen (CAF, staatliche Dienste, Gemeinden), die für die Durchführung von Präventivmaßnahmen für Kinder und ihre Familien zuständig sind, erstellt wird. Dieses Protokoll soll „die Modalitäten der Mobilisierung und Koordinierung dieser Beamten um gemeinsame Prioritäten herum festlegen, um die Entwicklung der Kinder zu unterstützen und den Schwierigkeiten vorzubeugen, denen Eltern bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung begegnen können" definieren (CASF, Art. L. 112-5). Die Verfahren für die Ausarbeitung dieses Protokolls, das auf fünf Jahre befristet ist, sind durch das Dekret Nr. 2016-1248 vom 22. September 2016 festgelegt worden (CASF, Art. D. 112-3 ff.).

Dieser Präventionsauftrag ist in der Liste der Aufgaben das *Amt für Sozialhilfe für Kinder* („services de l'aide sociale à l'enfance", ASE) aufgeführt. Um diesen umzusetzen, sind die Dienste der Mutter-Kind-Fürsorge und der Schulmedizin gefordert.

107 - Vgl. Informationsbericht vom Dezember 2019, abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/LJA_Info/2019/4_LJA_info_Dezember_2019.pdf

108 - vgl. Fegert, J./Ziegenhain, U./Fangerau, H.: Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes (2010); Biesel, K./Wolff, R.: Aus Kinderschutzfehlern lernen (2014); Ackermann, T.: Über das Kindeswohl entscheiden: Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt (2017).

109 - Für eine vollständige Darstellung der vorbeugenden Maßnahmen, siehe: Dictionnaire Action sociale, Editions legislatives, v. Protection de l'enfance, n°18 et s.

110 - La loi réformant la protection de l'enfance : une avancée de la protection, un recul des droits, Pierre Verdier, in Journal du droit des jeunes 2007/5 (N° 265), S. 22-31.

Die *Mutter-Kind-Schutzzentren* („Service de Protection Maternelle et Infantile“, PMI) greifen im Rahmen der Präventionspolitik des Kinderschutzes zu verschiedenen Schlüsselmomenten im Leben des Kindes und bei dessen Eltern ein, indem sie verschiedene gesundheitliche und medizinisch-soziale Aktionen durchführen. Da das PMI bei Kindern nur bis zur Einschulung in die Grundschule interveniert, übernimmt die Schulmedizin die Handhabung. Ihr kommt daher auch eine präventionspolitische Rolle im Bereich des Kinderschutzes zu. Sie interveniert im Rahmen der schulmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Luxemburg

In Luxemburg soll die Einführung von präventiven und partizipativen Hilfen für Kinder und Jugendliche das im Jugendschutzgesetz verankerte sozialstaatliche Schutzkonzept ergänzen. Diese Hilfe soll auch dazu dienen, berufliche Praktiken zu fördern und eine frühzeitige, maßgeschneiderte und freiwillige Zusammenarbeit mit Familien in problematischen Situationen aufzubauen.

1.3.1.2. Unterschiedliche Kinder- und Jugendpolitiken in der Großregion

Der Schutz der Kinder ist in Gesetzen verankert, die nicht alle den gleichen Rang haben, da einige Rechtssysteme verleihen diesem Schutz Verfassungsrang einräumen.

Belgien

Der zweite Titel der belgischen Verfassung mit dem Titel „Die Belgier und ihre Rechte“ enthält die verschiedenen anerkannten Grundrechte und -freiheiten, die für alle Bürgerinnen und Bürger anerkannt und daher auch für Kinder in gleicher Weise.[111] Darüber hinaus verhindert das in Artikel 10 der Verfassung vorgesehene Gleichheitsprinzip die Diskriminierung aufgrund des Alters und die Verweigerung einiger dieser Rechte für Kinder aufgrund ihrer Minderjährigkeit.

In den letzten 15 Jahren hat sich die belgische Verfassung weiterentwickelt und wurde zweimal geändert, um neben den allgemeinen Rechten, die für alle Bürger anerkannt werden, auch spezifische Rechte für Kinder zu verankern. Eine erste Verfassungsänderung fand im Jahr 2000 und eine zweite im Jahr 2008 statt. Auslöser für diese Verfassungsänderungen waren die Ereignisse in Belgien ab 1996 im Zusammenhang mit dem Fall Dutroux, vermissten Kindern und dem Weißen Marsch[112] vom 20. Oktober 1996[113]. Die Änderung von 2000, die zur Einfügung von Artikel 22bis in die Verfassung führte[114], resultiert aus den Empfehlungen der Nationalen Kommission gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern[115] und dem Bewusstsein, dass es wichtig ist, intensiv über die Stellung des Kindes in der Gesellschaft nachzudenken und vor allem darüber, wie wichtig es ist, ihnen gewaltfreie Beziehungen zu garantieren[116]. Artikel 22bis der Verfassung lautet wie folgt: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner

111 - A. RASSON-ROLAND et A.-C. RASSON, « Les droits constitutionnels des enfants », op. cit., S. 1604.
112 - Godin Christian, « La marche blanche, un nouveau fait de société », Cités, 2014/3 (n° 59), p. 169-179. DOI : 10.3917/cite.059.0169. abrufbar unter: https://www.cairn.info/revue-cites-2014-3-page-169.htm
113 - https://www.zeit.de/1996/44/Der_weisse_Marsch_von_Bruessel
114 - Déclaration de révision de la Constitution du 4 mai 1999, M.B., 5 mai 1999, S. 15368.
115 - M. VERHAEGEN, « L'intégration des droits de l'enfant dans la Constitution : un progrès ?», J.D.J., n° 298, S. 14.
116 - A. RASSON-ROLAND et A.-C. RASSON, « Les droits constitutionnels des enfants », op.cit., S. 1608.

moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit. Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes."[117] Während der Arbeit an der Einfügung von Artikel 22bis Absatz 1 in die Verfassung hatten einige Parlamentarier den Wunsch geäußert, die Rechte des Kindes stärker in die Verfassung aufzunehmen, so dass die Grundprinzipien der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes übernommen werden[118]. Eine zweite Verfassungsänderung war daher notwendig, um diesen politischen Willen zu konkretisieren. Ziel der Änderung von 2008[119] war gemäß der am 10. April 2003 veröffentlichten Erklärung die Änderung von Artikel 22bis „im Hinblick auf die Hinzufügung eines Absatzes über den Schutz zusätzlicher Rechte des Kindes"[120] und somit, in Übereinstimmung mit früheren Arbeiten, „die Konvention über die Rechte des Kindes in die Verfassung aufzunehmen"[121]. Mit „zusätzlichen Rechten" wollte sich der Verfassungsgesetzgeber auf Rechte beziehen, die nicht bereits in der Verfassung, in den verschiedenen direkt anwendbaren Verträgen oder in der Rechtsprechung zu diesen internationalen Texten verankert sind.[122] Artikel 22bis der Verfassung wurde daher geändert, um in Bezug auf Kinder folgendes ausdrücklich vorzusehen:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Integrität.

Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung zu allen es berührenden Angelegenheiten zu äußern; seine Meinung ist unter Berücksichtigung seines Alters und seines Verständnisses zu berücksichtigen.

Jedes Kind hat das Recht, Maßnahmen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die zu seiner Entwicklung beitragen.

Das Interesse des Kindes ist bei allen sie betreffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen.

Das in Artikel 134 genannte Gesetz, Dekret oder die Vorschrift muss diese Rechte des Kindes gewährleisten."

Deutschland

Eine Besonderheit der deutschen Rechtsordnung besteht darin, dass das Grundgesetz im Gegensatz zu den Rechtsordnungen anderer Regionen die Familie unter den Schutz des Staates stellt. Artikel 6 des Grundgesetzes bestimmt unter anderem, dass:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

117 - Modification de la Constitution du 23 mars 2000, M.B., 25 mai 2000, S. 17757.
118 - M. VERHAEGEN, « L'intégration des droits de l'enfant dans la Constitution : un progrès ?», op. cit., S. 14.
119 - Révision de la Constitution du 22 décembre 2008, M.B., 29 décembre 2008, S. 68648.
120 - Proposition de révision de l'article 22bis de la Constitution en vue d'y ajouter un alinéa concernant la protection des droits supplémentaires de l'enfant : Développements, Document parlementaire n°3-265/1 du Sénat de Belgique, Session du 20 octobre 2003, verfügbar unter: https://www.senate.be/www/?MIval=/publications/viewPub.html&COLL=S&LEG=3&NR=265&VOLGNR=1&LANG=fr, et Rapport fait au nom de la commission des affaires institutionnelles par Mme de Bethune et M. Delpéré, Doc. parl., n° 3/265-3 du Sén. B., Sess. ord. 2004- 2005, verfügbar unter: https://www.senate.be/www/?MIval=/publications/viewPub.html&COLL=S&LEG=3&NR=265&VOLGNR=3&LANG=fr
121 - C. DE BOE, « La place de l'enfant dans le procès civil », J.T., n°6360, 2009, S. 497.
122 - Zu der Entwicklung in der Rechtsprechung, siehe: https://accf-francophonie.org/droits-de-l-enfant-belgique/

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

Diesem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Erziehung der Kinder, steht ein Recht der Kinder auf Schutz gegenüber. Dieses Recht ist jedoch nicht mehr im Grundgesetz verankert, sondern im BGB, welches gemäß § 1631 vorsieht, dass:

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

Kinder haben daher kein Recht, die bestmöglichen Eltern zu haben, sondern nur das Recht, nicht durch ihre Eltern gefährdet zu werden. Um als eine Gefährdung des Kindeswohls eingestuft zu werden, muss die Bedrohung von erheblichem Ausmaß und von einer sehr ausgeprägten Aktualität sein. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der letzten Instanz in Zivil- und Strafsachen, setzt eine Gefährdung des Kindeswohls eine konkrete, gegenwärtige und bestehende Gefahr voraus, die, wenn sie nicht behindert wird, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Wohlbefindens des Kindes vermuten lässt[123]. „Eine mittel- oder langfristige Gefährdung des Kindeswohls stellt jedoch keine dauerhafte und akute Gefährdung des Kindeswohls im verfassungsrechtlichen Sinne dar“[124].

Eine letzte Besonderheit des deutschen Systems betrifft die Aufsichtsfunktion des Staates. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet in erster Linie vor allem jungen Menschen und ihren Familien Hilfe, Beratung, Unterstützung und Ermutigung an. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern“, für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach ihren eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten nachzukommen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses im Grundgesetz verankerte elterliche Recht auf Bildung schafft jedoch weder einen rechtsfreien Raum, noch einen willkürlichen Rahmen: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII).

123 - Bundesgerichtshof, Familienrechtsblatt (FamRZ), 2019, 598; 2017, 212
124 - Bundesverfassungsgericht ZKJ 2014, 242

Frankreich

Im französischen Recht wäre auch ein verfassungsrechtlicher Schutz möglich gewesen. Die Verfassung nimmt auch auf den Schutz der Familie Bezug: Die Verbindung zwischen dem Sozialstaat und dem Schutz der Kinder kommt sehr deutlich in Absatz 10 der Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946 zum Ausdruck, in dem es heißt: „Das Volk verschafft dem Einzelnen und der Familie die für ihre Entwicklung erforderlichen Voraussetzungen."[125]

Luxemburg

Luxemburg hat, wie sechs andere Mitgliedsstaaten des Europarats, nur eine einzige kinderspezifische Bestimmung in seiner Verfassung. So ist zum Beispiel in Artikel 23, Absatz 1 der luxemburgischen Verfassung das Recht auf Bildung festgeschrieben. Der Wortlaut des letzteren scheint jedoch eher eine Pflicht des Staates als ein subjektives Recht des Kindes zu verankern: «Der Staat sorgt für die Organisation des Grundschulunterrichts, der obligatorisch und unentgeltlich ist und zu dem jeder im Großherzogtum lebenden Person Zugang gewährt wird. Die medizinische und soziale Betreuung wird durch Gesetz geregelt. »[126]

Bereits 2005 erschien das Projekt einer neuen luxemburgischen Verfassung.[127] Dieses Projekt wurde 2019 aufgegeben, mit großer Verzweiflung u.a. von Vereinigungen zum Schutz der Kinderrechte. Die Verfassung verankerte schließlich die individuellen Rechte des Kindes als Person:

„Art. 38. Der Staat gewährleistet das Recht jedes Menschen auf Familiengründung und die Achtung des Familienlebens.

Bei jeder Entscheidung, die das Kind betrifft, sind die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Der Staat stellt sicher, dass jedem Kind der Schutz, die Maßnahmen und die Fürsorge gewährt werden, die für sein Wohlergehen und seine Entwicklung notwendig sind.

Der Staat stellt sicher, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Seinen Ansichten ist entsprechend seinem Alter und seinem Verständnis gebührend Rechnung zu tragen." [128]

125 - Etat social et protection de l'enfance, Flore Capelier, in Civitas Europa 2014/2 (N° 33), S. 43-56.
126 - Absatz 1 des Artikels 23 der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Oktober 1968 in der geänderten Fassung.
127 - Propostion de revision formulée en 2016, verfügbar unter : http://ork.lu/index.php/fr/den-ork-get-sain-avis/754-les-droits-de-l-enfant-et-la-constitution; Proposition de revision en 2017, verfügbar unter : https://www.chd.lu/wps/PA_RoleDesAffaires/FTSByteServingServletImpl?path=4BFAE26918E1EDD699F-BCDF42AB70E69FD86D099DC1A713AFEECB975B75D5650360C824A23DE4BA891C1474989F4F4C2$51A8A1D9BDD47F51275A34CE17F06234; Proposition de 2019, verfügbar unter : https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-REF(2019)006-f
128 - Texte coordonné proposé par la Commission le 6 juin 2018, siehe: https://www.chd.lu/wps/PA_RoleDesAffaires/FTSByteServingServletImpl?path=4BFAE26918E-1EDD699FBCDF42AB70E69FD86D099DC1A713AFEECB975B75D5650360C824A23DE4BA891C1474989F4F4C2$51A8A1D9BDD47F51275A34CE17F06234

1.3.2 Rechtsrahmen für Sozialpolitik zum Schutz von Behinderungen

1.3.2.1 Gemeinsame Punkte

a) Politiken auf lokaler Ebene

Belgien:

Belgien ist ein Bundesstaat. Je nach Fall kann die öffentliche Politik auf Bundesebene, auf Landesebene (drei Regionen) oder auf Gemeinschaftsebene (drei Sprachgemeinschaften) gelenkt werden. Jede Ebene ist in verschiedenen Bereichen tätig.

Im Hinblick auf Behinderung in Belgien hat jede Region ihre eigene Politik und ihre eigenen Strukturen, die für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Im Rahmen dieses Projekts sind die Wallonische Region (französische Sprache) und jeweils die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig.

Spezifische Befugnisse werden auch auf Bundesebene in Bezug auf Behindertenzulagen und spezifische Maßnahmen gewährt.

Der rechtliche Bezugsrahmen in diesem Bereich ist der Wallonische Kodex für soziales Handeln und Gesundheit vom 29. September 2011. Was die Gesundheits- und Sozialpolitik betrifft, so hat die Wallonische Region beschlossen, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie eine einzige Agentur, die AViQ (Agentur für Lebensqualität, *Agence pour une Vie de Qualité*), in Form einer OIP (*Organisme d'Intérêt Public*) geschaffen hat. In diesem Rahmen ist das AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsvertrag mit der wallonischen Regierung gebunden (in Bezug auf Missionen, Aktivitäten, Finanzierung, ...). Das AViQ ist zuständig für die Bereiche Gesundheit, Wohlbefinden, Unterstützung älterer Menschen, Behinderung und Familienzulagen. Innerhalb der Agentur wurden eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit", eine Abteilung „Behinderung" und eine Abteilung „Familien" eingerichtet.

Deutschland:

Die deutsche Kinderfürsorge unterscheidet zwischen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, d.h. ob ein Bildungsbedarf und/oder ein behinderungsspezifischer Bedarf besteht. Das Jugendamt ist zuständig, wenn ein Bildungsbedarf festgestellt wird, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig ist.

Wird hingegen ein spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit der Behinderung diagnostiziert, d.h. eine körperliche und/oder psychische Behinderung, wird die Kompetenz dezentral auf das Sozialhilfesystem übertragen. Die in Buch 9 des Sozialgesetzbuches (SGB IX) vorgesehene Eingliederungshilfe impliziert behinderungsspezifische Bedürfnisse, deren Befriedigung notwendig ist, um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu gewähr-

leisten. Tägliche Bildungsaktivitäten gehören zu den besonderen Bedürfnissen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Für die Zuordnung zum 8. Buch Sozialgesetzbuch bzw. 9. Buch Sozialgesetzbuch ist die Art der festgestellten Behinderung entscheidend.

Bei (möglichen) geistigen Behinderungen von Kindern und Jugendlichen nach § 35a 8. Buch Sozialgesetzbuch beauftragt das zuständige örtliche Jugendamt nach Antragstellung durch die Eltern (= die Leistungsberechtigten) einen unabhängigen Facharzt (dies kann auch der Hausarzt des Kindes bzw. Jugendlichen sein) mit der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens (nach der ICD-10-Diagnosenomenklatur). Dieses medizinische Gutachten stellt jedoch keine Leistung im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII dar.

Das Vorliegen einer Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII wird vom Jugendamt auf der Grundlage des Gutachtens des Facharztes und in eigener Verantwortung (und nicht des Facharztes im Gutachten) festgestellt.

Für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wird die Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX als vorrangig angesehen. Auch hier basiert die Zuteilung der Leistung auf einer medizinischen Expertise. Soweit Leistungen im Sinne des Achten und Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs angemessen und notwendig sind, sollten Einzelvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen werden (bei fehlenden Rahmenvereinbarungen).

Von besonderer Bedeutung ist das Bundesbeteiligungsgesetz (BHTG) von 2016. Die Umsetzung dieses Gesetzes über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in jedem Bundesland durch die Verabschiedung eines Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BHTG).

Frankreich:

Die Behindertenpolitik wird von lokalen Akteuren auf regionaler und départementaler Ebene umgesetzt. Auf regionaler Ebene ist der Hauptakteur die Regionale Gesundheitsbehörde (*Agence régionale de santé*, ARS). Auf Départementsebene ist der Hauptakteur das *Maison départementale des personnes handicapées* (MDPH). Die schulische Ausbildung von Kindern mit Behinderungen und ihr medizinischer und sozialer Schutz können in verschiedenen departementalen Strukturen erfolgen.

Luxemburg:

Info-Handicap besteht aus einem *Nationalen Informations- und Begegnungszentrum für Menschen mit Behinderungen* („*Centre National d'Information et de Rencontre du Handicap*"), dessen Hauptaufgaben darin bestehen, Menschen mit Behinderungen zu informieren und zu leiten, aber auch aus einem Nationalen Rat für Menschen mit Behinderungen, einem gemeinnützigen Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, eine «Föderation zu sein, die (im Jahr 2019) 60 Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen»[129] mit Sitz im ganzen Land zusammenführt.

129 - https://info-handicap.lu/a-propos/

Das Gesetz vom 20. Juli 2018 sah auch die Unterstützung der inklusiven Bildung auf drei Ebenen vor: auf nationaler Ebene durch die Schaffung von neun Kompetenzzentren mit Zweigstellen an verschiedenen Orten; auf regionaler Ebene durch die Einrichtung von Inklusionskommissionen, die mit dem Kind zusammenarbeiten, um einen individualisierten Betreuungsplan zu erstellen, der der Zustimmung der Eltern bedarf; und auf lokaler Ebene durch die Maßnahmen der Grundschulen, die die Inklusionskomponente ihres Entwicklungsplans entwickeln und von der Anwesenheit spezialisierter Lehrer profitieren.

Die Agentur für die Förderung der Teilhabe („*Agence pour la transition vers une vie autonome*", ATVA) interveniert auf nationaler Ebene.

b) Eine Fülle von anwendbaren Texten

Belgien

- Internationale Texte (z.B. CRPD)
- Europäische Texte (Europarat und Europäische Union)
- Nationale Texte (Bundesgesetzbücher: *Code pénal, Code civil*)
- Regionale Texte (für Wallonien): Code wallon de l'action sociale et de la santé, Wallonischer Kodex für soziale und gesundheitliche Maßnahmen

Deutschland

Die folgende Liste der anwendbaren Texte kann erstellt werden:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008)
- Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung haben nach dem Sozialgesetzbuch VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zur Eingliederungshilfe, insbesondere für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen, vgl. §§ 53 und 54 SGB XII und für Kinder mit geistigen Behinderungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Sozialgesetzbuch, siebtes Buch (2005) (SGB XII)
- Bundesteilhabegesetz (BTHG) (2016) (Bundesbeteiligungsgesetz: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von jungen Menschen mit Behinderungen)

- Aufenthaltsgesetz (2005/2018) (AufenthG)
- Grundgesetz (1949) (GG)
- *Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* (1993) (AdÜbAG)
- *Ausführungsgesetz* (HÄU)
- Bürgerliches Gesetzbuch (letzte Veröffentlichung 2002) (BGB)
- Strafgesetzbuch (1998) (StGB)
- *Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts* (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) (2005) (IntFamRVG)
- *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere* §§ 155-166 (2009)
- *Mediationsgesetz* (2012)

Frankreich

Das wichtigste Gesetz ist das vom 11. Februar 2005, Gesetz Nr. 2005-102 über gleiche Rechte und Chancen, Teilhabe und Staatsbürgerschaft von Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz definierte den Begriff der Behinderung als „die Einschränkung der Aktivität oder der Teilhabe an der Gesellschaft, die eine Person in ihrer Umgebung aufgrund einer erheblichen, dauerhaften, manchmal dauerhaften Beeinträchtigung einer oder mehrerer körperlicher, sensorischer, geistiger, kognitiver oder psychologischer Fähigkeiten erleidet."

Im Hinblick auf die schulische Ausbildung von Kindern mit Behinderungen hat das Orientierungs- und Planungsgesetz für die Reform der Ecole de la République vom 8. Juli 2013 zu großen Fortschritten geführt.

Luxemburg

Die Liste der wichtigsten Texte zum Thema Behinderung lautet wie folgt:

- Gesetz vom 14. März 1973 über die Einrichtung von Instituten und Diensten für differenzierte Bildung Schulpflicht für Kinder mit Behinderungen

- Gesetz vom 11. August 1983 zur Reform des Gesetzes über entmündigte Erwachsene
- Gesetz vom 19. Juni 1985 über Familienzulagen und die Einrichtung des nationalen Fonds für Familienleistungen: mindestens 50% der körperlichen Leistungsfähigkeit eines nicht behinderten Kindes
- Gesetz vom 28. Juni 1994 über die schulische Integration und die Schaffung der SREA (1998)
- 1997: Ministerium für Behinderte und Unfallopfer: Aktionsplan für Behinderte.
- Gesetz vom 8. September 1998
- Kinder- und Familienhilfegesetz vom 16. Dezember 2008
- Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundbildung
- Gesetz vom 15. Juli 2011 über 2Schüler mit besonderen Bedürfnissen“ Einzelpersonen
- 2012: Nationaler Aktionsplan / Integrationspädagogik hat höchste Priorität
- Gesetz vom 26. Juni 2018 zur Einrichtung von Kompetenzzentren für spezialisierte Psychoedukation

c) Eine Suche nach Anpassung und Integration?

Belgien:

Belgien wurde 2013 vom Europäischen Komitee für Soziale Rechte wegen der mangelnden Inklusion von Menschen mit Behinderungen verurteilt, die aufgrund der geringen Kapazität der Aufnahme- und Unterbringungszentren stark abhängig sind. Im Rahmen des Überwachungsverfahrens wies das Europäische Komitee für soziale Rechte 2018[130] auf die fehlende Erhebung zuverlässiger statistischer Daten über hochgradig abhängige Menschen mit Behinderungen und den mangelnden Zugang hochgradig abhängiger erwachsener Menschen mit Behinderungen zu sozialen Diensten, sozialer und medizinischer Unterstützung hin. Als Reaktion auf diesen letzten Punkt hat die Französische Gemeinschaft mehrere Ausschreibungsentwürfe für die Schaffung von 192 neuen herkömmlichen Wohnplätzen sowie von Plätzen für die Kurzzeit- und Krisenunterbringung veröffentlicht, die hauptsächlich an Personen mit einer Behinderung, die als vorrangig angesehen wird, vergeben werden.

130 - https://rm.coe.int/belgique14-fr-rapport-simplifie-sur-les-reclamations-collectives/16809ce30b

Das „*Décret Inclusion*“ der Kommission der französischen Gemeinschaft vom 17. Januar 2014 definiert Situationen hoher Abhängigkeit anhand von drei Kriterien: Aufnahme in den PHARE-Dienst, die Existenz einer sehr schweren Behinderung, die zu einer extremen Einschränkung der Autonomie und einem sehr erheblichen Bedarf an Unterstützung oder Pflege im täglichen Leben führt, und keine Tagespflege- oder Unterbringungslösung oder eine unbefriedigende Aufnahmesituation.

Das Engagement Belgiens umfasst auch die Einführung von Plänen wie dem 2016 von Wallonien und Brüssel ins Leben gerufenen «Autismus»-Plan oder dem jüngsten Aktionsplan «Behinderung, Inklusion und Zugänglichkeit»[131] der Stadt Brüssel für den Zeitraum 2018-2020. 2017 startete Wallonien den Plan «Zugänglichkeit» für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die Leitmaßnahmen dieses Plans betreffen insbesondere die Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsnetze und die Verabschiedung einer «Charta der Zugänglichkeit», mit der sich die Organisatoren subventionierter öffentlicher Veranstaltungen verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.

Die Einbeziehung von Kindern ist auch für die wallonischen Behörden ein zentrales Thema. Deshalb wurde der „*Service d'Aide à l'Intégration*“ (SAI) für Kinder im Alter von 6 bis 20 Jahren eingerichtet, der eine individuelle Unterstützung für Kinder und ihre Familien anbietet, um die Teilhabe und Sozialisierung im normalen Lebensumfeld zu fördern.

Deutschland

Im Rahmen der Reformen zur besseren Integration von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wird 2016 das Bundesbeteiligungsgesetz (BTHG) erlassen. Basierend auf den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen strebt dieses Gesetz eine Neuorientierung des Behinderungsverständnisses sowie eine Verbesserung der Integrationsförderung an. Es tritt in mehreren Reformschritten in Kraft.

Die dritte Stufe der Reformen trat am 01.01.2020 in Kraft und führte zu einer Trennung von Integrationshilfe und Lebenshilfe. Mit dieser Reform wurde auch § 35a des 8. Sozialgesetzbuches reformiert.

Insbesondere sieht das BTHG neue Leistungsrichtlinien vor, in denen Teilhabe und Selbstbestimmung gewährleistet sind und die Leistungsplanung und -beteiligung stärker als bisher individualisiert wird. Wichtige Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen sind nach § 102 SGB IX die „Ausbildungsbeteiligungshilfen“ sowie die „Sozialen Beteiligungshilfen“. Dennoch besteht weiterhin eine Trennung der Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die diagnostizierte Behinderung.

Frankreich

Das wichtige Gesetz vom 11. Februar 2005 legt zwei Grundsätze fest: die Anpassung der Gesellschaft an die Behinderung, die eine Eingliederung erzwingt, und die Entschädigung durch verschiedene finanzielle Hilfen

131 - https://www.bruxelles.be/sites/default/files/bxl/PAHIAU_V2.pdf

(für Minderjährige und Erwachsene). Eine Person, die sich in einer Situation der Behinderung befindet, hat das Recht auf Entschädigung für ihre Behinderung, unabhängig von der Ursache der Behinderung, dem Alter oder der Lebensweise.

Das Gesetz vom 11. Februar 2005 basiert auf 4 Achsen:

- die freie Wahl ihres Lebensprojekts zu garantieren, indem sie die Folgen ihrer Behinderung ausgleichen und ein Einkommensniveau gewährleisten, das ein menschenwürdiges unabhängiges Leben begünstigt
- die behinderte Person in den Mittelpunkt der sie betreffenden Vorrichtungen zu stellen
- Verbesserung der Präventions- und Früherkennungssysteme für Behinderungen
- Die wirksame Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Schule, Arbeit, Verkehr, Kultur, Freizeit usw.) zu ermöglichen. Das Gesetz sieht ab 2015 eine Verpflichtung zur Zugänglichkeit für alle öffentlich zugänglichen Orte vor (mit Verschiebungen von 3 bis 9 Jahren).

Darüber hinaus haben das Gesetz vom 11. Februar 2005 und das Orientierungs- und Programmierungsgesetz für die Neugründung der Ecole de la République vom 8. Juli 2013 (mit dem das Konzept der integrativen Schulbildung eingeführt wurde) zu großen Fortschritten in der Bildungspolitik von Schülern mit Behinderungen geführt. Das Gesetz legt das Recht jedes behinderten Kindes fest, sich in einer Schule in seiner Nachbarschaft einzuschreiben. Der Schulleiter kann sich dem nicht widersetzen. Das personalisierte Schulungsprojekt („*projet personnalisé de scolarisation*“, PPS) soll behinderten Kindern den Schulbesuch unter den bestmöglichen Bedingungen ermöglichen. Es betrifft das Kind, die Familie, die Lehrer.

Der Unterricht kann entweder in einer regulären oder in einer angepassten Umgebung stattfinden. Im gewöhnlichen Umfeld kann es vor Ort Unterstützung durch spezialisierte Teams, die Einrichtung von spezialisierten Schulintegrationsklassen, die Bereitstellung von Ausrüstung usw. geben. Mit dem Rundschreiben vom 21. August 2015 wurden mit Wirkung ab dem 1. September 2015 Schulvereinbarungen mit der Bezeichnung ULIS (lokale Einheit für schulische Eingliederung, *Unité Locale pour l'Inclusion Scolaire*) eingeführt. Für diejenigen, die keine normale Schulbildung besuchen können, ist es notwendig, die Schulbildung in einem angepassten Umfeld in spezifischen Strukturen zu entwickeln, die die verschiedenen Arten von Behinderungen berücksichtigen (vgl. die Darstellung der Akteure).

Luxemburg:

Luxemburg hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erst 2011 ratifiziert. Im Jahr 2012 veröffentlichte Luxemburg seinen ersten nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2012-2017.

Diesem wird ein zweiter Plan für den Zeitraum 2019-2024 folgen, der acht Schwerpunktthemen umfasst, darunter die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft gemäß Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das Motto dieses nationalen Plans lautet «Inklusion für alle und überall».[132] Um Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der den Grundsatz der Zugänglichkeit festlegt, zu erfüllen, fördert Luxemburg Projekte, die Güter und Dienstleistungen nach dem Ansatz «Desing for all» entwickeln.[133] Letzteres ist zu teuer und nicht nur für Menschen mit Behinderungen.

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Orten und öffentlichen Einrichtungen erfolgt durch den *Sicherheitsdienst des Nationalen Öffentlichen Dienstes* („Service national de la sécurité dans la Fonction publique"). Diese Anforderungen sind in den folgenden Texten dargelegt:

- Gesetz vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten;
- Großherzogliche Verordnung vom 23. November 2001 zur Durchführung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten (in der geänderten Fassung);
- Gesetz vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten für behinderte Personen in Begleitung von Assistenzhunden;
- Großherzogliche Verordnung vom 11. Dezember 2008 über das Aussehen und die Bedingungen für den Erhalt von Medaillen für Assistenzhunde und zur Umsetzung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten für behinderte Personen in Begleitung von Assistenzhunden;
- Großherzogliche Verordnung vom 19. Dezember 2008 über Beschränkungen des Zugangs von behinderten Personen in Begleitung von Assistenzhunden zu öffentlich zugänglichen Orten;

Das Gesetz von 2001 wird derzeit überarbeitet, um insbesondere seinen Anwendungsbereich zu erweitern, *ex-ante*-Kontrollen einzuführen und die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen zu verschärfen.

1.3.2.2. Unterschiede – Die Heterogenität der beteiligten Akteure

Am Schutz von Behinderungen sind mehrere verschiedene Akteure beteiligt. Dies gilt umso mehr, wenn es mit dem Thema Kinderschutz verbunden ist. Dies zeigt sich umso mehr in Deutschland, wo die Dichotomie von

132 - Siehe https://mfamigr.gouvernement.lu/content/dam/gouv_mfamigr/le-minist%C3%A8re/attributions/personnes-handicap%C3%A9es/plan-action/Plan-d-Action-2019-2024-ACC.docx
Siehe auch https://mfamigr.gouvernement.lu/fr/campagnes/personnes-handicapees/inclusion-nous-concerne-tous.html
133 - Siehe https://mfamigr.gouvernement.lu/dam-assets/publications/brochure-livre/br-design-for-all/design-for-all-habitation-adaptable-accessibilite-durable-fr.pdf

Kinderschutzdiensten und Schutz von Trägern von Behinderungen manchmal eine Quelle der Inkonsistenz ist.

a) Reformbedarf im Behindertensektor am Beispiel Deutschland

Wie Meysen[134] schreibt, führt die Kompetenzverteilung im Bereich der Dienstleistungen zu Kompetenzkonflikten zwischen Jugendamt (SGB VIII) und Sozialamt (SGB XII), von denen insbesondere die Anspruchsberechtigten und ihre Familien betroffen sind. Da sich die Bestimmung der zuständigen Behörde als mühsam erweist, steht die angemessene Unterstützung nicht immer im Vordergrund.

Damit ist die in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geforderte ganzheitliche Vision, „in der Bildung und Partizipation des jungen Menschen bei der Gestaltung der Unterstützung gleichermaßen berücksichtigt werden"[135], nicht gewährleistet. In der Tat sind Kinder mit Behinderungen nach dem in der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Normalitätsprinzip in erster Linie Kinder und haben daher ein Recht auf Bildung (§ 1 SGB VIII). Die derzeitigen politischen Reformbemühungen zielen darauf ab, eine Verbindung zwischen Integrationsunterstützungsdiensten und Kinder- und Jugendbetreuungsdiensten herzustellen, so dass die Bedürfnisse von Behinderten in Zukunft nicht mehr isoliert betrachtet werden, sondern in den systemischen Ansatz der Jugendbetreuung integriert werden[136]. Eine „inklusive" Lösung, d.h. die Bündelung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Leistungssystem des SGB VIII, ist derzeit nicht zu erwarten. Die Frage, inwieweit und mit welchem Inhalt eine inklusivere Lösung umgesetzt werden kann, bleibt aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD keine klare Aussage zu diesem Thema enthält. In jedem Fall wird angestrebt, die Kompetenztrennung aufzuheben und eine allgemeine Zuständigkeit des Jugendamts einzuführen, eine Lösung die alle Kinder und Jugendliche einbezieht[137]. Zu diesem Zweck sprechen sich mehrere für eine Revision des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aus, die diese einbeziehende Lösung vorsieht.

134 - Meysen, in: Meysen/Ballof/Ernst, Praxiskommentar Familienverfahrensrecht, 2. Auflage 2014, S. 221
135 - Meysen, in: Meysen/Ballof/Ernst Praxiskommentar Familienverfahrensrecht, 2. Auflage 2014, S. 230
136 - Böllert K., Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (2017).
137 - vgl. AJG 2011, Fédération Paritaire 2019

Abschlussbericht Lothringen

Autoren
Nicolas EURIAT, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Doktor der Soziologie;
Stéphanie MELIS, Doktor der Rechtswissenschaften;
Gilles SPIGOLON, Doktor der Psychologie / Forschungsabteilung des IRTS Lothringen.

Anne FERNANDES, Doktorin der Soziologie;
Hervé LEVILAIN, Dozent für Soziologie;
Ingrid VOLERY (2L2S), Professorin für Soziologie;
Unter mitwirkung von
Bernard BALZANI, Dozent für Soziologie.
Laboratoire Lorrain de Sciences Sociales (2L2S) – Universität Lothringen

Corentin BOULAY, Doktorand in Psychologie;
Nadine DEMOGEOT, Dozentin für Psychologie.
Laboratoire INTERPSY – Universität Lothringen

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen (Schwerpunkt 1) 5

1.1 Methode 6

1.2 Erkenntnisse 6

1.2.1 Präsentation der mit gefährdeten Kindern verbundenen Sozialpolitik 6

1.2.1.1 Präsentation der Sozialpolitik 6

1.2.1.2 Präsentation der Akteure 8

1.2.2 Präsentation der mit Kindern mit Behinderung verbundenen Sozialpolitik 9

1.2.2.1 Präsentation der Sozialpolitik 9

1.2.2.2 Präsentation der Akteure 11

2. Betreuung und institutionelle Akteure / grenzüberschreitende Hilfeverläufe (Schwerpunkt 2) 13

2.1 Die verfolgte Forschungsmethode bestand aus zwei quantitativen und qualitativen Ansätzen 13

2.1.1 Quantitativer Rahmen 13

2.1.1.1 Der ASE anvertraute Kinder, die jenseits der Grenze betreut werden 14

2.1.1.2 In Belgien betreute Kinder mit Behinderung 14

2.1.2 Qualitative Studie 14

2.2 Das Konzept Hilfeverlauf 15

2.3 Typologie, Logiken und Determinanten der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe 16

2.3.1 Gibt es für die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe eine Typologie? 18

2.3.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe 19

2.3.2.1 Die anfänglichen Determinanten 20

2.3.2.2 Strukturelle und organisatorische Determinanten 21

2.3.2.3 Soziale und kulturelle Determinanten 25

2.4 Praktiken der Fachkräfte 27

2.4.1 Der Sinn der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe für die Fachkräfte 27

2.4.2 Die Praktiken der Fachkräfte im Alltag 29

2.4.2.1 Zeitaufwand und Fahrten 31

Inhaltsverzeichnis

2.4.2.2 Einschränkung auf institutioneller und/oder rechtlicher Eben 32
2.4.2.3 Mit der Situation (des Kindes) verbundene Beschränkungen und Praktiken 32
2.4.2.4 Kenntnisse und/oder Unkenntnisse des Rechtsrahmens 33
2.4.2.5 (Fehlende) Instrumente und Unterschiede in der Betreuung 33
2.4.2.6 Netzwerk und (grenzüberschreitende) Zusammenarbeit 34
2.4.2.7 Kenntnisse über ausländische Praktiken, Schulungsbedarf 35
2.4.3 Fazit 35

3. Die Familien und die grenzüberschreitende Erfahrung: Erlebtes und Analysen (Schwerpunkt 3) 36

3.1 Bestandteile der Methodik 37
3.1.1 Eine große Schwierigkeit beim Auffinden der Familien 38
3.1.2 Eine statistische Unsichtbarmachung 39
3.1.3 Die Grenzen der durchgeführten Monografien 40
3.1.4 Tabelle der Gespräche 43
3.2 Ergebnisse und Analysen 44
3.2.1 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“: differenzierte Praktiken für die Familien gemäß den administrativ-gerichtlichen Situationen 44
3.2.1.1 Der Fall der von der ASE betreuten Situationen 44
3.2.1.2 Der Fall der von der MDPH betreuten Situationen 45
3.2.2 Die Erfahrung des grenzüberschreitenden Hilfeverfahrens: Erleben der Familien und von ihnen beigemessener Sinn 49
3.2.2.1 Eine Gegenüberstellung der Maßnahmen 50
3.2.2.2 Mehrere „persönliche“ Netzwerke zwischen den Fachleuten 50
3.2.2.3 Beziehungen mit einer geopolitischen Dimension 50
3.2.2.4 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ über die Unterstützung angesichts lokaler (von „der anderen Seite“) und nationaler (des Herkunftslandes) Praktiken 51
3.2.2.5 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ und die Frage der Erwartungen der Familien 52
3.2.3 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ angesichts der Rechte des Kindes und der Eltern 52
3.2.3.1 Die Ausübung der Rechte des Kindes: welche Erfahrungen machen die Eltern? 52

Inhaltsverzeichnis

3.2.3.2 Die Rechte der Eltern in der „grenzüberschreitenden Erfahrung“: Ausübung des Rechts oder Äußerung von elterlichen Sorgen? 53

3.3 Vorläufige Feststellungen 54

4. Indikatives Literaturverzeichnis 56

5. Akronyme und Abkürzungen 59

Vorbemerkung

Dieses Dokument schlägt den Beitrag des Einzugsgebietes Lothringen zum Forschungsbericht der Aktion 3 des Projekts Eur&Qua vor. Er ist auf die drei festgelegten Forschungsschwerpunkte ausgerichtet.

Schwerpunkt 1: Nationale institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen

Dieser Schwerpunkt besteht darin, die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen aus nationaler Sicht aufzudecken, indem versucht wird zu verstehen, wie sie die grenzüberschreitende Dimension berücksichtigen. Die Analyse dieser institutionellen Rahmenbedingungen soll Hinweise auf die Elemente der Annäherung und Vielfalt der nationalen Modelle liefern. Diese Rahmenbedingungen sind kulturell geprägt und beeinflussen die Vorstellungen über die Auffassung von Kinderrechten sowie die Handlungslogiken der Akteure.

Schwerpunkt 2: Berufliche Praktiken

Dieser Schwerpunkt analysiert die Art und Weise, wie berufliche Praktiken im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Hilfeverläufen eingesetzt werden. Ziel ist es, sowohl die konkreten Modalitäten der Arbeit der Kinderbegleitung zu untersuchen – insbesondere in der Dimension der wechselseitigen Zusammenarbeit, als auch die strukturellen und organisatorischen Aspekte der Handlungslogiken der Fachkräfte und die Art und Weise, in der die Grenze den Sinn der Arbeit aus der Sicht des Personals in direktem Kontakt mit den Familien beeinflusst.

Schwerpunkt 3: Familien in grenzüberschreitenden Situationen

Dieser Schwerpunkt besteht aus einer qualitativen Erhebung über die Erfahrungen und die Entwicklung von grenzüberschreitenden Situationen aus der Sicht der Familien. Ziel ist es, zu verstehen, wie Familien die „grenzüberschreitende Erfahrung“ wahrnehmen und was ihre Sorgen und Erwartungen sind. Ziel ist es, die Art und Weise zu analysieren, in der die Meinung des Kindes bei Unterbringungsentscheidungen berücksichtigt wird, sowie den Platz, der ihm in den Betreuungsregelungen eingeräumt wird.

1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen (Schwerpunkt 1)

Die öffentlichen Politiken werden definiert als Interventionen einer öffentlichen Behörde in bestimmten Bereichen der Gesellschaft. Die öffentlichen Politiken sind die Werkzeuge und Mittel, die von den staatlichen Behörden eingesetzt werden, um in einem bestimmten Bereich der Gesellschaft Ziele zu erreichen. Zu den verschiedenen Politiken gehört die Sozialpolitik. Die Sozialpolitik verfolgt das Ziel, Personen vor dem Auftreten sozialer Ereignisse oder Risiken zu schützen. Ihre Rolle besteht darin, schutzbedürftige Personengruppen zu schützen. Unsere Untersuchung befasst sich mit den Politiken zum Schutz von Kindern, darunter gefährdeter

Kinder und Kinder mit Behinderung. In diesem ersten Teil haben wir uns entschieden, sie der Klarheit halber getrennt zu untersuchen, in der Praxis sind diese beiden Sozialpolitikformen aber häufig miteinander verwoben.

Die mit gefährdeten Kindern und Kindern mit Behinderung verbundenen Sozialpolitiken unterliegen ab den 1980er Jahren einer großen Dezentralisierungsbewegung. Die Dezentralisierung entspricht einem Gestaltungsprozess des Einheitsstaats, der darin besteht, die administrativen Kompetenzen des Staates an lokale, von ihm getrennte Stellen (oder Körperschaften) zu übertragen. Im Zuge dessen erlässt der französische Staat auf nationaler Ebene Gesetze zur Sozialpolitik, während die Kompetenz für die Ausführung der auf nationaler Ebene beschlossenen Politiken jedoch beim Département liegt. Das Département ist seitdem federführend im Bereich der Sozialhilfe. Für unsere Zwecke sind zwei Einrichtungen von besonderem Interessen: die Aide sociale à l'enfance (Sozialhilfe für Kinder, ASE) und das Maison des personnes en situation de handicap (Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, MDPH).

1.1 Methode

Die für die Ausarbeitung dieses ersten Teils verwendete Methode stützt sich zum Großteil auf die Lektüre allgemeiner Werke zur Sozialpolitik sowie von Fachliteratur über gefährdete Kinder oder Kinder mit Behinderung und von Fachzeitschriften und Artikeln. Die jeweils verwendete Literatur wird angegeben.

1.2 Erkenntnisse

Es werden zunächst die Sozialpolitiken und anschließend die Akteure präsentiert. Wir betrachten die mit gefährdeten Kindern verbundene Sozialpolitik und die mit Kindern mit Behinderung verbundene Sozialpolitik getrennt voneinander, sind uns aber bewusst, dass ein Kind, wie oben bereits erwähnt, von beiden Sozialpolitiken gleichzeitig abhängen kann.

1.2.1 Präsentation der mit gefährdeten Kindern verbundenen Sozialpolitik

1.2.1.1 Präsentation der Sozialpolitik

Zwei umfangreiche Gesetze regeln aktuell den Schutz von Kindern: das Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes und das Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016 zum Kinderschutz.

Ziel des Gesetzes vom 5. März 2007 waren umfangreiche Verbesserungen im Bereich Prävention, Straffung des Meldeverfahrens und die Entwicklung von Betreuungsformen für Kinder. Das Gesetz vom 14. März 2016 diente der Verbesserung der nationalen und lokalen Regierungsführung in Bezug auf den Kinderschutz, der Sicherung

des Werdegangs des Kindes und der Anpassung des Status von langfristig in Pflegefamilien untergebrachten Kindern.

Der Kinderschutz in Frankreich weist die Besonderheit auf, dass er in zwei Bereiche aufgegliedert ist: den administrativen Schutz, der in Übereinstimmung mit den Eltern erfolgt, und den gerichtlichen Schutz, der greift, wenn keine Einigung mit den Eltern erreicht werden kann oder die Eltern ihre Zustimmung verweigern. Das Gesetz vom 5. März 2007 hat das (theoretische) Prinzip eingeführt, dass der administrative Schutz Vorrang vor dem gerichtlichen Schutz hat. Es wird stets versucht, die Zustimmung der Eltern zu einer administrativen Maßnahme zu erreichen.

Der administrative Schutz unterliegt dem Département, genauer gesagt der Aide sociale à l'enfance (Sozialhilfe für Kinder). Ziel des Kinderschutzes ist, die Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich Eltern bei der Ausübung ihrer erzieherischen Pflichten gegenübersehen könnten, die Familien zu begleiten und eine teilweise oder vollständige Betreuung des Kindes zu gewährleisten[1]. Alle Entscheidungen rund um das Kind müssen seine Interessen, seine grundlegenden körperlichen, intellektuellen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse sowie die Wahrung seiner Rechte berücksichtigen[2].

Der gerichtliche Schutz obliegt dem Jugendrichter. Wenn also die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität eines unmündigen Minderjährigen gefährdet ist oder wenn die Bedingungen für seine Bildung oder seine körperliche, emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung stark beeinträchtigt sind, können auf Antrag des Vaters und der Mutter oder nur eines Elternteils, der Person oder des Dienstes, die/der die Betreuung des Kindes übernommen hat, oder des Vormunds, des Minderjährigen selbst oder der Staatsanwaltschaft[3] gerichtliche Maßnahmen zur Erziehungshilfe angeordnet werden.

Das Gesetz[4] legt also präzise Kriterien für die Zuständigkeit der Justizbehörde fest. Wenn ein Minderjähriger gefährdet ist, muss der Vorsitzende des Départementsrates in den folgenden drei Fällen also ohne Verzögerung den Staatsanwalt informieren:

- wenn die im Rahmen des Sozialschutzes ergriffenen Maßnahmen die Gefahrensituation nicht beheben konnten;

- wenn diese Maßnahmen aufgrund der Weigerung der Familien, das Eingreifen des ASE-Dienstes zu akzeptieren, und aufgrund der Unmöglichkeit einer Zusammenarbeit mit diesem Dienst nicht durchgeführt werden können, (die Weigerung der Familie muss belegt werden);

1 - Art. L112-3 Sozial- und Familiengesetzbuch
2 - Art. L112-4 Sozial- und Familiengesetzbuch
3 - Art. 375 Zivilgesetzbuch
4 - Art. L226-4 Sozial- und Familiengesetzbuch

► und wenn es unmöglich ist, die Situation zu beurteilen und fortan vermutet wird, dass das minderjährige Kind gefährdet ist.

1.2.1.2 Präsentation der Akteure

Wie bereits erwähnt stellt der Départementsrat in Form der Aide sociale à l'enfance den Hauptakteur dar. Die Organisation der ASE kann je nach Département variieren (sehr zentralistisch um den Vorsitzenden des Départementsrates herum oder weniger straff). Jedes französische Département verfasst ein zukunftsorientiertes Strategiedokument, das Schéma départemental, das die großen Politikachsen im Bereich der Gefährdung von Kindern für den Zeitraum von fünf Jahren festlegt. Jedes Département folgt einer eigenen Dynamik, weswegen die zugunsten der Kinder und ihrer Familien ergriffenen Maßnahmen je nach Département variieren können.

Der ASE-Dienst, der der Verantwortung des Vorsitzenden des Départementsrates unterliegt, ist dafür verantwortlich, gefährdete Kinder oder Kinder mit Gefährdungsrisiko wenn nötig zu schützen und unterzubringen. Seine Maßnahmen sind auf die Kinder und Familien ausgerichtet. Ihm ist darüber hinaus die Aufgabe übertragen, präventive Maßnahmen gegen Misshandlungen zu ergreifen. Die ASE verfügt über eigene Einrichtungen (Kinderheime des Départements zur kurzfristigen Unterbringung, Mütterhaus, Säuglingsheim, Kinder- und Jugendheim) sowie über ein Netzwerk für die Unterbringung in Familien. Darüber hinaus verfügt sie über Mütter- und Elternzentren zur Unterstützung der elterlichen Verantwortung. Der Schutz des Départementsrates betrifft Kinder von der Geburt bis zum 21. Lebensjahr.

Auf Ebene des Départements gibt es einen weiteren Akteur, die Départementsstelle für die Erfassung, Bearbeitung und Beurteilung von besorgniserregenden Informationen. Diese Stelle ist der einzige Ort, an dem Informationen in Bezug auf gefährdete Kinder oder Kinder mit Gefährdungsrisiko gesammelt werden. Selbst wenn der Staatsanwalt direkt über einen gefährdeten Minderjährigen informiert wurde, muss er dem Départementsrat alle für den Schutz des dieser Einrichtung anvertrauten Kindes erforderlichen Informationen übermitteln. Die Stelle überprüft bei jeder besorgniserregenden Information, ob die für den Kinderschutz zuständigen Stellen bereits über die Situation des Minderjährigen informiert sind. Sie führt unter anderem eine Schnellanalyse der Situation durch, um zu entscheiden, ob sie unverzüglich dem Staatsanwalt gemeldet werden muss. Die von einer besorgniserregenden Information ausgehende Beurteilung der Situation eines Minderjährigen erfolgt mittels Austausch (Hausbesuche, Gespräche) zwischen den Eltern, dem Minderjährigen und den Fachkräften. Die besorgniserregende Information muss schnell bearbeitet werden, innerhalb von maximal drei Monaten, wenn die Situation des Minderjährigen es zulässt, es sei denn, es muss schneller gehandelt werden. Es muss stets die Beteiligung der Eltern, die Benachrichtigung der Familie und der Dialog mit den Eltern angestrebt werden.

Wenn sich herausstellt, dass die besorgniserregende Information gegenstandslos ist, wird die Angelegenheit auf Grundlage eines Berichts, der das Nichtvorhandensein eines Risikos nachweist, abgeschlossen.

Die Beurteilung kann eine Fragilität aufdecken und die Einführung einer Betreuung bzw. Unterstützung erforderlich machen.

Zu den Akteuren gehören auch die Centres départementaux de l'enfance (CDE) oder Kinderheime. Hierbei handelt es sich um öffentliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die für die Aufnahme, die Betreuung und die Unterstützung junger Menschen verantwortlich sind, die ihnen von der Sozialhilfe für Kinder und von ihren Eltern anvertraut wurden. Sie sind für die Sicherheit, Gesundheit, Bildung, soziale und kulturelle Entwicklung sowie persönliche Entfaltung des Kindes verantwortlich. Die Aufnahme in solch einem Heim kann im Notfall rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr erfolgen. Nach einer Beobachtungszeit besteht das Ziel darin, das Kind in eine passende Struktur einzugliedern, entweder in einer Pflegefamilie oder durch Rückkehr in die eigenen Familie.

Eine weitere wichtige Rolle im Schutz von Kindern spielt der Jugendrichter. Er ist für zwei Bereiche zuständig: straffällige und schutzbedürftige Kinder. Es handelt sich dabei um einen Richter des Tribunal judiciaire[5], der speziell dazu ermächtigt wird, die Funktionen des Jugendrichters auszuüben. Er greift immer dann ein, wenn kein administrativer Schutz umgesetzt werden kann. Der Jugendrichter ist stets bemüht, die Zustimmung der Familie zu einer geplanten Maßnahme zu erreichen. Er hört die Eltern oder die Inhaber des elterlichen Sorgerechts an und leitet Verhandlungen, bevor er eine Entscheidung trifft. Der Jugendrichter nimmt somit ebenfalls eine Beurteilung der Situation des Kindes vor. Anschließend ergreift er Maßnahmen, die im Interesse des Kindes liegen; für diese Maßnahmen legt er die Dauer und das Ablaufdatum fest.

Innerhalb des Gerichts werden die Anzeigen und Meldungen an den Staatsanwalt geleitet. Er verwaltet alle von den Sozialdiensten und der Polizei übermittelten Informationen. Er kann die Angelegenheit als gegenstandslos einstufen, wenn er der Ansicht ist, dass die rechtlichen Kriterien nicht erfüllt sind und keine Gefahr oder das Risiko einer Gefahr vorliegt. Er kann bei den Diensten der ASE weitere Informationen anfordern. Er kann den Jugendrichter heranziehen, denn wenn die Gefahren bestätigt sind, muss eine Schutzmaßnahme ergriffen werden. Er setzt die ASE über die Folgemaßnahmen im Anschluss an die Meldung in Kenntnis.

Zu den Akteuren im Bereich des Kinderschutzes gehören auch die Verbände, die die Maisons d'enfants à caractère social (Kinder- und Jugendheime, MECS) und andere Strukturen für die Betreuung von Kindern verwalten, sowie alle Sozialarbeiter, Assistenten der Sozialdienste, Sozialpädagogen, Frühpädagogen, technische Sozialpädagogen, Berater für Sozial- und Hauswirtschaft, Erzieher, Fachkräfte für soziale und Familienintervention, die die Kinder und ihre Familien im Alltag begleiten.

1.2.2 Präsentation der mit Kindern mit Behinderung verbundenen Sozialpolitik

1.2.2.1 Präsentation der Sozialpolitik

Wie beim Kinderschutz auch übernimmt das Département die führende Rolle im Schutz von Personen mit Behinderung. Im Rahmen dieser Sozialpolitik gibt es ebenfalls unabhängige Départementspläne, die für einen

5 - Durch das Gesetz Nr. 2019-222 vom 23. März 2019 zur Planung 2018-2022 und zur Reform der Justiz wurden ab 1. Januar 2020 durch die Zusammenlegung der Amtsgerichte und Landgerichte so genannte Tribunaux judiciaires geschaffen.

Zeitraum von fünf Jahren die Ausrichtung der Betreuung von Personen mit Behinderung festlegen. Aus diesem Grund gibt es Unterschiede in den Départements.

Das wichtigste Gesetz ist das Gesetz Nr. 2005-102 vom 11. Februar 2015 über gleiche Rechte und Chancen, Partizipation und Bürgerrechte von Menschen mit Behinderung. Dieses Gesetz definiert die Behinderung als „Einschränkung der Aktivität oder der Teilnahme am sozialen Leben, die eine Person in ihrem Umfeld erlebt, weil sie an einer umfangreichen, dauerhaften, manchmal endgültigen Schädigung einer oder mehrerer körperlicher, sensorischer, mentaler, kognitiver oder psychischer Fähigkeiten leidet".

Das Gesetz legt zwei Grundsätze fest: die Anpassung der Gesellschaft an die Behinderung, wozu die Inklusion und die Kompensation mittels verschiedener Finanzhilfen (für Minderjährige und Erwachsene) gehören. Die Person mit Behinderung hat ein Recht auf eine Kompensation für ihre Behinderung, unabhängig von der Ursache, dem Alter oder dem Lebensstil.

Das Gesetz vom 11. Februar 2005 baut auf 4 Schwerpunkten auf:

- Garantie einer freien Wahl der Lebensplanung dank eines Ausgleichs der Folgen der Behinderung und eines Einkommensniveaus, das ein würdevolles autonomes Leben ermöglicht;
- Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt der Maßnahmen rücken, die sie betreffen;
- Verbesserung der Präventions- und Früherkennungsverfahren in Bezug auf Behinderungen;
- Ermöglichung einer effektiven Teilnahme der Menschen mit Behinderung am sozialen Leben (Schule, Arbeit, öffentlicher Verkehr, Kultur, Freizeit ...) Das Gesetz schreibt für alle öffentlichen Orte ab 2015 behindertengerechte Zugänge vor (mit Umsetzungsfristen von drei bis neun Jahren).

Des Weiteren haben das Gesetz vom 11. Februar 2005 und das Gesetz zur Orientierung und Planung für die Reform des staatlichen Schulwesens vom 8. Juli 2013 (das das Konzept der inklusiven Schule eingeführt hat) zu großen Fortschritten bei der Beschulungspolitik von Schülern mit Behinderung beigetragen.

Das Gesetz führt das Recht auf Anmeldung jedes Kindes mit Behinderung in der Schule seines Stadtviertels ein. Der Schulleiter darf dem nicht widersprechen. Das Projet personnalisé de scolarisation (personalisiertes Schulprojekt, PPS) soll die Schulbildung von Kindern mit Behinderungen unter besten Bedingungen ermöglichen. Es betrifft das Kind, die Familie und die Lehrkräfte.

Die Schulbildung kann entweder in einem gewöhnlichen oder in einem angepassten Umfeld erfolgen.

Im gewöhnlichen Umfeld kann vor Ort Unterstützung in Form von spezialisierten Teams, spezialisierten Integrationsklassen, Bereitstellung von Material usw. geboten werden. Das Rundschreiben vom 21. August 2015

hat ab 1. September 2015 die Schulbildungsmittel ULIS (Unité Locale pour l'Inclusion Scolaire, lokale Einrichtung für die soziale Integration) eingeführt.

Für die Kinder, die keine Schulbildung im gewöhnlichen Umfeld wahrnehmen können, muss eine Schulbildung in einem angepassten Umfeld in spezifischen Einrichtungen geboten werden, die die verschiedenen Formen der Behinderung berücksichtigen (siehe folgende Präsentation der Akteure).

1.2.2.2 Präsentation der Akteure

Auf regionaler Ebene ist der Hauptakteur die Agence régionale de santé (regionale Gesundheitsagentur, ARS). Die regionalen Gesundheitsagenturen sind für die regionale Steuerung des Gesundheitssystems verantwortlich. Sie definieren die regionale Gesundheitspolitik und setzen sie in enger Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bevölkerung um. Die regionalen Gesundheitsagenturen sind juristisch und finanziell unabhängige öffentliche Einrichtungen, die der Aufsicht des für soziale Angelegenheiten und das Gesundheitswesen verantwortlichen Ministeriums unterstehen.

Hauptakteur auf Départementsebene ist das Maison départementale des personnes handicapées (Départementseinrichtung für Personen mit Behinderungen, MDPH): der Gesetzgeber wollte die Schritte, die Personen mit Behinderungen für die Anerkennung ihrer Rechte ergreifen müssen, sowie den Zugang zu Informationen und Orientierungshilfen erleichtern.

Das Maison départementale des personnes handicapées verfolgt acht Hauptaufgaben:

- Es informiert und betreut die Personen mit Behinderung und ihre Familien ab der Mitteilung über das Vorliegen der Behinderung während der gesamten Entwicklung.
- Es baut das interdisziplinäre Team auf, das die Bedürfnisse der Person auf Grundlage des Lebensprojekts beurteilt und einen personalisierten Nachteilausgleichsplan vorlegt.
- Es übernimmt die Organisation der Commission des droits et de l'autonomie des personnes handicapées (Ausschuss der Rechte und der Unabhängigkeit von Personen mit Behinderungen, CDAPH) und kontrolliert die Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die Verwaltung des Départementsfonds für den Nachteilsausgleich.
- Es erhält alle Anträge auf Erteilung von Rechten oder Leistungen, die in den Verantwortungsbereich der Commission des droits et de l'autonomie fallen.
- Es organisiert eine von qualifizierten Personen durchgeführte Vermittlungsmission.

- Es kontrolliert die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen.

- Es organisiert Koordinationsmaßnahmen mit den Gesundheits- und medizinisch-sozialen Einrichtungen und ernennt in seinem Bereich einen Ansprechpartner für die berufliche Eingliederung.

- Des Weiteren können Kinder mit Behinderung im Rahmen einer angepassten Schulbildung in verschiedenen Einrichtungen begleitet werden.

Das Institut médico éducatif (Medizinisch-pädagogisches Institut, IME) und das Institut médico professionnel (Medizinisch-berufliches Institut, IMPRO) für Kinder mit geistigen Behinderungen, die Instituts thérapeutiques, éducatifs et pédagogiques (Therapeutische, erzieherische und pädagogische Einrichtungen, ITEP) für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten oder auch ein Service d'éducation spéciale et de soins à domicile (Dienst für Sonderpädagogik und häusliche Pflege, SESSAD).

Während ihrer Schulbildung im gewöhnlichen oder angepassten Umfeld werden die Kinder von interdisziplinären Teams betreut, die sich aus Ärzten, Physiotherapeuten, Sozialarbeitern, Sonderpädagogen, Erziehern und pädagogischen und sozialen Betreuern (AES) zusammensetzen.

Darüber hinaus gibt es die Centres d'Action Médico-Social Précoce (Zentren für frühzeitige medizinisch-soziale Maßnahmen, CAMSP). Ihre Aufgabe besteht in der Früherkennung und darin, Kindern mit sensorischen, motorischen oder geistigen Defiziten eine ambulante Behandlung und Rehabilitation zukommen zulassen. Sie nehmen Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren auf und befinden sich häufig in Krankenhäusern oder in anderen mit der Betreuung junger Kinder beauftragten Zentren. Die CAMSP können vielseitig ausgerichtet oder auf die Betreuung von Kindern mit einer bestimmten Behinderung spezialisiert sein.

Des Weiteren gibt es Centres Médico-Psychopédagogique (Medizinisch-psychopädagogische Zentren, CMPP). Hierbei handelt es sich um medizinisch-soziale Dienste, die Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren Konsultation, Diagnose und ambulante Pflege bieten. Die CMPP werden häufig im Falle von psychischen Störungen mit verschiedenen symptomatischen, verhaltensspezifischen oder instrumentellen Erscheinungen konsultiert, bei denen sich nur schwer eine Verbindung zur Schwere der Grundkrankheit herstellen lässt.

Zu den Akteuren zählt auch die Protection Maternelle et Infantile (Mutter-Kind-Schutz-Zentrum, PMI). Der Service de protection maternelle et infantile (PMI) ist eine Départementsstelle, die der Leitung der Vorsitzenden des Départementsrates unterliegt und für den Gesundheitsschutz von Mutter und Kind verantwortlich ist. Er organisiert Konsultation und medizinisch-soziale Präventionsmaßnahmen zugunsten schwangerer Frauen und Kindern bis 6 Jahren. Er spielt auch im Bereich der Unterbringung von jungen Kindern eine Rolle: Bearbeitung der Zulassungsanträge von Tagesmüttern, Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Überwachung und Kontrolle von Tagesmüttern sowie von Aufnahmeeinrichtungen und -diensten für Kinder bis 6 Jahren.

2. Betreuung und institutionelle Akteure / grenzüberschreitende Hilfeverläufe (Schwerpunkt 2)

2.1 Die verfolgte Forschungsmethode bestand aus zwei quantitativen und qualitativen Ansätzen

2.1.1 Quantitativer Rahmen

Das Projekt EUR&QUA wollte zunächst die Situationen erfassen, die in den Untersuchungsbereich der Studie fallen, d. h. Kinder, die in eine Einrichtung in Wallonien, in Luxemburg, im Saarland oder in Rheinland-Pfalz verwiesen wurden oder die (im Sinne des Wohnsitzes eines oder beider Elternteile) in einem der Gebiete jenseits der Grenze leben und für die Folgendes unternommen wird:

- eine Betreuungsmaßnahme aufgrund einer Behinderung,
- eine Betreuungsmaßnahme aufgrund einer Behinderung und einer Maßnahme zum Kinderschutz,
- nur eine Maßnahme zum Kinderschutz (d.h., die nicht die ASE-Stellen betrifft)[6].

Die Zählung der Fälle, die in den Rahmen der Studie fallen, wurde durch die Abwesenheit eines einheitlichen Kontrollinstruments für die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe erschwert. Die betroffenen Fachkräfte erstellen sich eigenständig persönliche Instrumente, wenn sie mit dieser Situation konfrontiert werden[7]. Des Weiteren hatte das Team mit mehr oder weniger starkem Widerwillen der institutionellen Verantwortungsträger zu kämpfen, die den Zugang zu Daten womöglich hätten erleichtern können. So wurde dieser Zugang im Département Meuse schnell erleichtert, ganz im Gegenteil zum Département Moselle, wo die Hindernisse im Laufe der Studie nur teilweise aus dem Weg geräumt wurden. Das Team hat ein formelles Datenzugriffsprotokoll verfasst und ausgehändigt, das den Studienumfang angibt, den befragten Personen klare Informationen liefert und die Anonymität der Aussagen sowie die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen und einen empathischen und wohlwollenden Umgang mit den befragten Familien und Fachkräften garantiert. Jeder befragten Person wurde eine Einverständniserklärung vorgelegt.

6 - Es ist festzuhalten, dass unbegleitete Minderjährige, die außerhalb der EU geboren wurden, straffällige Minderjährige und Minderjährige, die wegen psychischer Störungen behandelt werden, nicht Teil des Projektumfangs sind.
7 - Was nicht ohne Folgen bei der Verfolgung der Hilfeverläufe und der Erinnerung dieser Personen bleibt. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

2.1.1.1 Der ASE anvertraute Kinder, die jenseits der Grenze betreut werden

Auch wenn keine umfassende Zählung durchgeführt werden konnte, sind folgende Punkte festzuhalten:

► Die für die Studie relevanten Situationen sind im Vergleich zu den insgesamt pro Jahr von der ASE bearbeiteten Situationen selten.

► So wurden beispielsweise in den letzten vier Jahren im Département Meuse knapp 40 Situationen gezählt, was weniger als 2 % der jährlich bearbeiteten Situationen entspricht[8].

► Die meisten Maßnahmen betreffen Kinder mit einem doppelten Profil (der ASE anvertraut und mit Behinderung).

2.1.1.2 In Belgien betreute Kinder mit Behinderung

Die folgende Tabelle zeigt die jährlich betroffenen Situationen[9].

	Meurthe et Moselle	Meuse	Moselle	Grand Est	Hauts de France	Frankreich
2015	92	33	19	153	982	1451
2016	79	30	21	141	981	1457
2017	79	32	15	138	970	1444
2018	76	36	15	142	954	1435

2.1.2 Qualitative Studie

Die Forscher konnten direkten Kontakt zu den auf administrativer oder sozialer Ebene an der Betreuung von Familien oder Kindern beteiligten Fachkräften (Direktoren, Abteilungsleiter, Sozialarbeiter, Betreuungsspezialisten, Anwälte) aufnehmen, da sie von den entsprechenden Stellen oder Einrichtungen die beruflichen Kontaktdaten erhalten hatten. Mit den kontaktierten Fachkräften, die sich bereit erklärten, wurden halbstrukturierte Gespräche geführt. Auf formelle Weise, also persönlich, wurden 25 Gespräche geführt. Dieser Ansatz wurde abgerundet durch Treffen und Gruppengespräche. Insgesamt konnten knapp 40 Fachkräfte, darunter sechs belgische in Belgien, befragt werden.

8 - Quelle: Conseil Départemental et établissements.
9 - Quelle: Agence Régionale de Santé (ARS).

Für den Bereich Kinderschutz wurden befragt:

	Sozialarbeiter	Leiter	Entscheidungsträger/Finanzierer
Meurthe et Moselle	5	3	0
Meuse	3	1	1
Moselle	3	1	0
Summe	11	5	1

Für den Bereich Behinderung wurden befragt:

	Sozialarbeiter	Leiter	Entscheidungsträger/Finanzierer
Meurthe et Moselle	0	1	1
Meuse	1	3	2
Moselle	0	0	0
Summe	1	4	3

2.2 Das Konzept Hilfeverlauf

Da sich unsere Forschung mit den grenzüberschreitenden Hilfeverläufen befasst, ist es angebracht, diesen Bereich der sozialen Arbeit zu erläutern. Der Begriff „Hilfeverlauf“ ist als ein zentraler Begriff zu verstehen, um das Konzept des Weges zu vermitteln, den die in verschiedenen Bereichen betreuten Personen durchlaufen. Zu dem Begriff „Verlauf“ passen andere Begriffe wie „Pfad“, „Gabelung“, „Unterbrechung“, „Reihenfolge“, die sich für gewöhnlich auf die Temporalität, die Regelmäßigkeit oder die entscheidenden Ereignisse des Lebens beziehen. Darüber hinaus wird der Begriff „Verlauf“ auch außerhalb der sozialen Arbeit verwendet, beispielsweise um die Existenz einer Person im Allgemeinen zu bezeichnen (man spricht häufig von einem Lebensverlauf).

Wie verwenden wir diesen Begriff, wenn es sich um die Überschreitung der Grenze handelt? „Hilfeverläufe werden als eine Abfolge von Ereignissen sowie von Lagen definiert, in der sich eine Person befindet, und werden von verschiedenen Variablen und Dimensionen strukturiert“[10] (Bouquet, Dubéchot, 2017, S. 16). Damit ihre Tragweite und Dynamik nachvollzogen werden kann, „dürfen die Ereignisse nicht unabhängig voneinander untersucht werden, sondern müssen in ihrer Abfolge betrachtet werden.“ (Robette, 2014, S. 3). Wir betrachten den Begriff „Verlauf“ daher ganz pragmatisch, „basierend auf dem Gedanken, dass der Verlauf des Lebens als begriffliche Einheit das Ergebnis einer Folge von Ereignissen darstellt“[11] (Robette, 2014, S. 3) und sich nicht nur aus den Entscheidungen des Einzelnen ergibt. Daher haben wir in Bezug auf die Fachkräfte versucht, uns komplementär zum auf dem Schwerpunkt 3 vorgeschlagenen biografischen Ansatz zu positionieren.

10 - BOUQUET B., DUBECHOT P. (2017). „Parcours, bifurcations, ruptures, éléments de compréhension de la mobilisation actuelle de ces concepts“. Vie Sociale 18, 15-23. ERES.
11 - Ibidem, S. 3

Um zu versuchen, die eventuellen Regelmäßigkeiten der Hilfeverläufe zu erfassen, haben wir unseren Gesprächsleitfaden für die Fachkräfte um sieben Hauptthemen aufgebaut:

- die ausgeübte Funktion und die Betreuung der Hilfeverläufe innerhalb einer Organisation,
- die Charakterisierung der erlebten grenzüberschreitenden Hilfeverläufe: Typ, Bestimmungsort, Ziel, Öffentlichkeit, Häufigkeit, Temporalität.
- die rechtlichen, zeitlichen und budgetären Rahmenbedingungen der Intervention,
- die für die Umsetzung des Hilfeverlaufs des Kindes mobilisierten Netzwerke, Ressourcen und Akteure,
- die eventuell mobilisierten Instrumente,
- der Platz und die Einbindung der Familie in den Hilfeverlauf und die Betreuung des Kindes,
- die Elemente, die den Aufbau des Hilfeverlaufs erleichtern oder erschweren.

Mit dieser Strukturierung sollten folgende Aspekte identifiziert werden:

- die verschiedenen erkennbaren Typen,
- die politischen und sozialen Logiken und Determinanten des Hilfeverlaufs,
- die Verfolgung der und die Erinnerung an diese Hilfeverläufe,
- der Platz der verschiedenen Akteure,
- die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Einzugsgebiete.

2.3 Typologie, Logiken und Determinanten der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe

Die Fachkräfte, ob Richter, Sozialarbeiter, Leiter oder Entscheidungsträger, sind bei der Ausarbeitung und

Durchführung dieser Hilfeverläufe Triebfeder und Hauptakteur zugleich. Ihre einzigartige Position bei der „Herstellung“ dieser untypischen Wege bietet uns in der Tat eine uneingeschränkte Sicht auf die systemischen Interaktionen zwischen der sozialen Nachfrage auf der einen und dem institutionellen Angebot angesichts des öffentlichen Auftrags auf der anderen Seite.

Um aber die Übereinstimmungen und Widersprüche eines so komplexen Systems erfassen zu können, müssen wir auch eine gewisse Anzahl an sektoriellen und/oder territorialen berufliche Realitäten berücksichtigen. Bevor wir ihnen daher das Wort überlassen, erscheint es uns sinnvoll, daran zu erinnern, wodurch die Tonalität beeinflusst wird:

- jeder Akteur (Sozialarbeiter, Direktor oder Entscheidungsträger, siehe Abschnitt Methodik) entwickelt eine Sichtweise zum Hilfeverlauf, die von **seinem Platz** auf dem medizinisch-sozialen Schachbrett **abhängt**. So entwickelt er eine häufig segmentierte oder unterteilte Sichtweise, die nicht den gesamten Hilfeverlauf berücksichtigt;

- jede Akteur handelt **im Rahmen der Organisationen und sektoriellen Verfahren** (Behinderung im Gegensatz zur Sozialhilfe für Kinder) in Bezug auf die ihm anvertrauten Missionen: Schutz des Kindes, Förderung seiner Sozialisierung und seiner sozialen oder schulischen Inklusion.

- jeder professionelle Akteur verfolgt seine Mission **auf einem einzigen Gebiet**, sowohl in Bezug auf die sozialen Realitäten als auch auf die Führung;

- schließlich sucht bzw. kämpft jeder täglich, um **seinem Handeln einen Sinn zu geben**, einen Sinn, der manchmal den sichtbaren oder unsichtbaren Logiken der sozialen, organisatorischen oder politischen Natur widerspricht.

Von diesem Kontext ausgehend wollten wir die **Handlungslogik der professionellen Akteure nachvollziehen**. In unserer Darstellung achten wir darauf, sie nach Sektor zu unterscheiden. Wir gehen in diesem Teil daher mehreren Fragen nach und werden sie ordnen:

Gibt es typische Hilfeverläufe und wenn ja, wodurch zeichnen sie sich aus? Wie nehmen die Fachkräfte der französischen Seite die Determinanten der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe von Kindern oder jungen Erwachsenen, die sie betreuen, wahr? Sind diese Determinanten rational und kohärent oder im Gegenteil widersprüchlich und gegensätzlich? Was sind für sie die Elemente, die sie einschränken oder im Gegenteil erleichtern?

Wie wir im quantitativen Teil dieses Berichts bereits hervorgehoben haben, ist von französischer Seite aus betrachtet der ausgehende Strom gering; die hier vorgestellten Elemente beziehen sich auf den ausgehenden Strom, vorrangig in Richtung Belgien.

2.3.1 Gibt es für die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe eine Typologie?

Wenn wir versuchen, die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe der Kinder dieses ausgehenden Stroms zu kategorisieren, können wir zunächst drei grobe Arten von Hilfeverläufen auf Grundlage ihres Hauptziels erkennen:

1. **Schulbildung** des Kindes in einem Umfeld, in dem es seine kognitiven und praktischen Kompetenzen unter Berücksichtigung seiner proximalen Entwicklungskapazitäten entwickeln kann;

2. **Unterbringung** des Kindes in einem auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Lebensumfeld, das ihm gleichzeitig einen Sozialisierungsraum und eine dauerhafte Wohnstätte bietet;

3. **Schutz** des Kindes vor einer anhaltenden Gefahrensituation, die eine schnelle „Abschirmung" an einem sozialisierenden und schützenden Lebensort umfasst;

Diese drei groben Arten von Hilfeverläufen bedeuten für die Fachkräfte keine gleichwertige Komplexität.

Der GÜV[12] des Typs 1 kann als „einfacher" Hilfeverlauf bezeichnet werden, da er für das Kind keine Änderung des Wohnsitzes und für die Behörden der jeweiligen Länder keine langfristige Mobilisierung bedeutet. Das Kind passiert die Grenze täglich, um im Nachbarland unterrichtet zu werden. Es kann entweder stationär, teilstationär oder extern untergebracht sein, wenn sich sein Wohnort in der Nähe zur Grenze befindet.

Der GÜV des Typs 2 vereint im Allgemeinen die Merkmale eines Hilfeverlaufs des Typs 1, erfordert aber von den Fachkräften mehr Aufmerksamkeit und Einsatz. Bei dieser Art von Hilfeverlauf müssen nämlich eine Reihe von Problemen in Verbindung mit der Unterbringung im Ausland untersucht werden: Unterbringung in einer Institution oder in einer Familie, Ernährung, Fortsetzung der Schulbildung und/oder der Behandlung.

Der GÜV des Typs 3 vereint zwangsläufig die Schwierigkeiten der Hilfeverläufe des Typs 1 und 2, geht aber mit einem zusätzlichen Schweregrad einher, da er einerseits die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und/oder Justizbehörden des Ursprungs- und des Gastlandes des Kindes und andererseits die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten erforderlich macht.

12 - Grenzüberschreitende Hilfeverläufe

Folgendes Schema fasst die wachsende Komplexität zusammen:

Typologie der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe nach Hauptziel und Komplexität

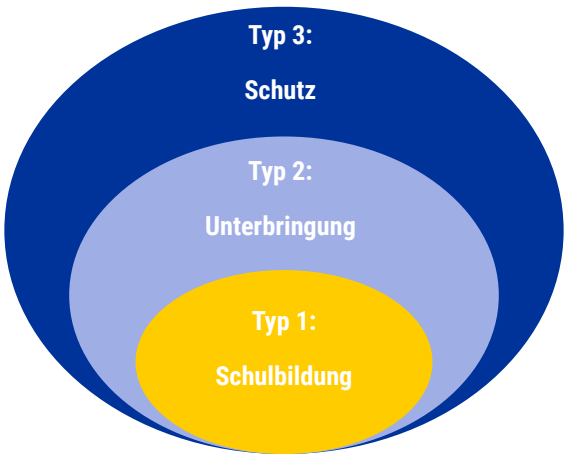

Abschließend möchten wir festhalten, dass die wenigsten Hilfeverläufe zu Typ 3 und die meisten zu Typ 2 gehören.

2.3.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe

Es erscheint unerlässlich, die Logiken der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe zu verstehen, wenn es darum geht, ihre Durchführung, ihren Ablauf oder ihre Betreuung zu verbessern. Wie erklären die Fachkräfte, die in den beiden untersuchten Sektoren (Behinderung und Sozialhilfe für Kinder) tätig sind, die Entstehung ausgehender grenzüberschreitender Hilfeverläufe? Welche Variablen beeinflussen, fördern oder bremsen ihrer Meinung nach ihre Entwicklung?

Eines der ersten Ergebnisse dieser Untersuchung besteht darin, dass die meisten Fachkräfte unabhängig von ihrer Funktion (Sozialarbeit, Direktor oder Entscheidungsträger) recht deutlich die Ursachen nennen, die ihrer Meinung nach die Hilfeverläufe bestimmen. Ebenso deutlich variieren jedoch die Hauptdeterminanten, je nach der Wichtigkeit, die die Befragten ihnen entsprechend ihrer Mission beimessen. So achten die Entscheidungsträger vorrangig auf die politischen, regulatorischen und konventionellen Dimensionen dieser Hilfeverläufe, während die Direktoren von Einrichtungen vor allem auf die organisatorischen oder budgetären Aspekte achten und die vor Ort agierenden Fachkräfte die pädagogischen und menschlichen Faktoren der Hilfeverläufe in den Vordergrund stellen.

Um die verschiedenen von den Fachkräften genannten Determinanten verständlicher zu machen, haben wir sie auf folgende Weise kategorisiert:

- **Die anfänglichen Determinanten**: Sie umfassen die Auslöser der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe.

- **Die strukturellen und organisatorischen Determinanten**: diese Kategorie vereint die verschiedenen Faktoren, die einen aktiven, wenn auch manchmal unsichtbaren Hintergrund der Hilfeverläufe ausmachen (politisches Umfeld, Vorschriften, Finanzierung und Organisation der Einrichtungen...).

- **Die sozialen Determinanten** schließlich charakterisieren die Familie des Kindes oder sein Umfeld.

Diese Kategorisierung strukturiert den Aufbau dieses Teils.

2.3.2.1 Die anfänglichen Determinanten

Die befragten Fachkräfte nannten mehrere Auslöser für einen grenzüberschreitenden Hilfeverlauf. Die folgenden Elemente kennzeichnen die Umstände, d. h. die Besonderheiten, rund um die ersten Ereignisse des Hilfeverlaufs; sie können selbstverständlich kumulieren:

- **Die Dringlichkeit der Situation**: das Kind befindet sich in einer dauerhaften und komplexen Gefahrensituation, die unverzüglich eine Schutzmaßnahme und/oder Versorgungslösungen erforderlich macht, die nicht am Wohnsitz des Kindes bereitgestellt werden können. Die Notwendigkeit einer dringenden Lösung zwingt die Sozialarbeiter, ihren gewöhnlichen Suchradius, der häufig erschöpft ist, auf Nachbarländer auszuweiten;

- **Das Fehlen von auf die Bedürfnisse des Kindes und/oder seiner Eltern zugeschnittenen Lösungen**: das Kind zeigt ein komplexes pathologisches Profil und muss 365 Tage im Jahr rund um die Uhr betreut werden. Die Betreuung zu Hause ist nicht möglich, da die Eltern das Kind aufgrund ihrer unzureichenden pädagogischen Kompetenzen oder der Schwierigkeiten bzw. des Leidens des Kindes nicht oder nicht mehr betreuen können. Der Sozialarbeiter findet in der Nähe keine Lösungen bzw. keine Lösung mehr, entweder weil das institutionelle Angebot nicht seinem Profil entspricht oder weil es von der Einrichtung, die es bislang betreut hat, ausgeschlossen wurde.

„Schließlich hat man solche Situationen, wo die Kinder vielleicht nicht immer aggressiv sind, aber manchmal entweder die Angestellten der Einrichtung oder die Gruppe, in der sie untergebracht sind, zum Explodieren bringen. Das sind Situationen, deren Lösung so komplex ist, dass die französischen medizinisch-sozialen Einrichtungen ihre Kompetenzen deutlich verbessern und sich weiterbilden müssen, um mit diesen neuen Verhaltensweisen umgehen zu können.“ (Gespräch mit der Direktorin des MDPH des Départements Meuse);

► **Die Unzufriedenheit der Eltern mit dem in Frankreich verfügbaren erzieherischen und pädagogischen Angebot**: den Fachkräften zufolge suchen einige Eltern nach einem oder mehreren gescheiterten Versuchen auf der anderen Seite der Grenze nach einem pädagogischen Angebot, das ihren Erwartungen besser entspricht.

„Belgien war uns meiner Meinung nach bei der Betreuung von Behinderungen oder Störungen immer einen Schritt voraus. Bei Störungen sieht man genau, dass die Dienste dort anders oder früher ausgebaut wurden als bei uns, und sie verfolgen sehr interessante Ansätze bei der Betreuung." (Gespräch mit dem Leiter der ASE des Départements Meuse)

Einige belgische Sonderschulen scheinen nach diesem Standpunkt ein Zwischenelement zwischen einer Lösung in einer spezialisierten medizinisch-sozialen Einrichtung, die als weniger inklusiv angesehen wird, und der Schulbildung im gewöhnlichen Umfeld, das sich außerhalb des Entwicklungsbereichs des Kindes befindet, darzustellen;

► **Die Vermeidung oder der Widerstand von Familien gegenüber der sozialen Kontrolle**: einige Eltern erachten die Arbeit der Sozialarbeiter als zu aufdringlich und glauben, sich möglichen erzieherischen Maßnahmen oder einer Unterbringung ihres Kindes zu entziehen, wenn sie ihr Wohnsitzland wechseln. Sie verlassen das Land also, „ohne eine Adresse zu hinterlassen", und gehen davon aus, dass es dauern wird, bis die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verwaltungs- oder Justizbehörden zustande kommt, und sie sich somit eine gewisse Anonymität bewahren und frei handeln können.

► **Der Umzug eines Elternteils ins Ausland**: ein Elternteil, dessen Kind im Rahmen einer erzieherischen Maßnahme von Sozialarbeitern betreut wird, ändert sein Leben und lässt sich außerhalb der Landesgrenzen nieder. Die Sozialarbeiter organisieren in diesem Fall im Einklang mit den Vorgaben des Jugendrichters ein Besuchsrecht.

2.3.2.2 Strukturelle und organisatorische Determinanten

Die zweite Kategorie von Determinanten ermöglicht es uns, die Kontextelemente zu untersuchen, die zur Entstehung eines grenzüberschreitenden Hilfeverlaufs führen. Diese Elemente kennzeichnen hauptsächlich das Betreuungsangebot und können, wenn ihre Wirkungen kumulieren, die Suche nach einer Lösung durch die Fachkräfte besonders zeitaufwändig machen:

► **Kein verfügbarer Platz**: im Bereich Behinderungen sehen sich die betroffenen Familien und die Fachkräfte, die im Rahmen der Sozialhilfe für Kinder handeln, in einigen Départements mit besonders langen Wartezeiten konfrontiert, wenn es keinen auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnittenen Betreuungsplatz gibt. Diese Wartezeiten müssen selbstverständlich auch mit der Komplexität der Familiensituation in Verbindung gebracht werden. Dass es an Betreuungsplätzen fehlt, ist nicht neu, sondern wurde von

den staatlichen Politiken erkannt, die den Zweck bestimmter Instrumente darauf ausrichten. Nach dem Bericht des Regierungsrats PIVETEAU wurde die Vereinbarung mit dem Titel „Une réponse accompagnée pour tous“ (Eine begleitete Antwort für alle) ab dem 1. Januar 2018 von Sophie CLUZEL, Staatssekretärin für Menschen mit Behinderungen, an alle Départements ausgegeben. Dieser Platzmangel ist vor allem im Bereich des Kinderschutzes zu spüren, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht, für die auch eine Schutzmaßnahme ergriffen werden muss. Dieser Mangel ist Quelle zahlreicher Schwierigkeiten für das Kind und seine Betreuer: erschöpfte Eltern, moralische Bedenken der Sozialarbeiter, wie diese zwei Direktoren von Einrichtungen aussagen: „Über fehlenden Platz beschweren wir uns in allen Départements. In vielen Départements kommt es zur sogenannten Nicht-Umsetzung der Unterbringung.“ (Gespräch mit der ASE des Départements Meuse)

„Das ist vor allem ein Problem, wenn es sich um Geschwister handelt und man keinen Platz für alle hat. Was macht man dann, bringt man nur einige unter, wartet man ab ... Für mich ist ein Aufschub immer einer zu viel.“ (Gespräch mit der ASE des Départements Meuse).

Diese wichtige Determinante der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe muss sicherlich mit dem regelmäßigen Anstieg der in Frankreich geschützten Kinder in Verbindung gebracht werden, der vom ONED gemeldet wird[13] (über einen Zeitraum von 10 Jahren durchschnittlich +0,86 % pro Jahr)[14].

► **Restriktive öffentliche Politiken**: aus der Praxis betrachtet scheint sie im Bereich Behinderungen zwei Ziele zu verfolgen:

► **Begünstigung nationaler Hilfeverläufe und Vermeidung einer Grenzüberschreitung**. Diese Absicht war eines der Themen, die auf der nationalen Konferenz über Behinderungen 2019 diskutiert wurden[15], was darauf hindeutet, wie komplex und andauernd die zu lösenden Schwierigkeiten sind. Die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe erscheinen auf den ersten Blick einschränkend, kontraproduktiv in Bezug auf die familiäre und soziale Inklusion und die Wahrung von Arbeitsplätzen auf nationalem Gebiet zu sein. Die Verzögerung bei der Betreuung kann darüber hinaus durch administrative Vorgaben verschärft werden.

Das führt dazu, dass „wenn man möchte, dass ein junger Erwachsener einen Platz in Belgien bekommt, man die Hilfe des MDPH benötigt. Er muss aber belegen, dass er von drei Einrichtungen gleicher Art in Frankreich abgelehnt wurde, was allerdings nicht schwierig ist, da es in den französischen Einrichtungen keine freien Plätze gibt.“ (Gespräch mit der Direktorin für Körperliche Beeinträchtigung des Départements Moselle).

13 - Office National de l'Enfance en Danger

14 - Quellen: Direction de la recherche, des études, de l'évaluation et des statistiques, enquêtes Aide sociale 1996-2016.

15 - Christophe E., Dupont-Choppin M. (2019). „Rapport Groupe de travail n°4 sur la Prévention des départs non souhaités en Belgique“. Conférence Nationale du Handicap. ARS: Mai 2019.

„Also, ich hatte so eine Familie, die in Belgien einen Platz für ihren Sohn hatte. Sie hatten dort bereits Praktika absolviert, was gut gelaufen war, aber das MDPH wollte die berufliche Orientierung in Belgien nicht übernehmen, also haben sie eine Einrichtung dazu verpflichtet, dieses Kind, bzw. den jungen Mann, denn er war kein Kind mehr, 90 Tage vorübergehend aufzunehmen. Am Ende sah es also so aus, als hätte man endlich einen Platz für ihn gefunden, was gut ist, aber es hat sich über 3 Jahre hingezogen, obwohl er in einer belgischen Einrichtung schon früher einen Platz bekommen hätte." (Gespräch mit dem Direktor für Körperliche Beeinträchtigung des Départements Moselle).

► **Ausgleich des Platzmangels durch Genehmigung, aber Beschränkung der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe**. Eine seit 2014 geltende Vereinbarung zwischen Frankreich und Wallonien legt den Rahmen und die Einschränkungen der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe fest: 25 belgischen Einrichtungen sind von der ARS[16] anerkannt, wodurch etwas mehr als 1500 Plätze finanziert werden können, um Kinder mit Behinderung und junge Erwachsene, die unter den Änderungsantrag CRETON fallen, zu betreuen. Diese Vereinbarung trägt durch Vorausplanung der Genehmigungs- und Beurteilungsmodalitäten zur Sicherung der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe bei. Sie ist den Fachkräften in der Praxis, vor allem im Bereich des Kinderschutzes, jedoch kaum bekannt. Im Falle komplexer Hilfeverläufe (des Typs 3) jedoch sind es jedoch gerade die Fachkräfte in diesem Bereich, die nach Betreuungslösungen suchen

► **Schulen sind auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung im gewöhnlichen Umfeld unzureichend vorbereitet**: Seit Verabschiedung des Gesetzes vom 11. Februar 2005 ist die Schulbildung von Kindern mit Behinderung stark angestiegen. Es ist festzustellen, dass dies Probleme verursacht, weil dafür geeignete Mitarbeiter, Kompetenzen und Räumlichkeiten erforderlich sind. Für die in der Praxis tätigen Fachkräfte entspricht das gewöhnliche Schulbildungsangebot daher nicht immer dem Profil bestimmter Kinder, die im Endeffekt aufgrund ihres Verhaltens ausgeschlossen werden.

„Wir haben ein inklusives Klassensystem in den, nennen wir es ‚gewöhnlichen Umfeldern', genauso in den Grund- wie in den weiterführenden Schulen. Nur gibt es manchmal Kinder, die sich nicht so einfach einordnen lassen. Man kann die Integration und Offenheit und so weiter noch so sehr befürworten, aber es gibt bereits andere Kinder." (Gespräch mit dem Abteilungsleiter der Einrichtung für Körperliche Beeinträchtigung im Département Meuse)

„Wir brauchen etwas, das den Bedürfnissen der Kinder entspricht, die man nicht einordnen oder einem gewöhnlichen Verlauf zuordnen kann. Etwas, was eher der beruflichen Ebene entspricht, mit einem Minimum an Schulbildung, denn das braucht man immer, aber es sollte mehr auf diesen Wunsch eingegangen werden, denn das Schulische ist nicht immer möglich." (Gespräch mit dem Abteilungsleiter der Einrichtung im Département Meuse).

16 - Agence Régionale de Santé

Die Überschreitung der Grenze lässt sich also paradoxerweise mit der Suche nach einer spezialisierten Schulbildung in Belgien erklären (die demnach im Sinne des Gesetzes von 2005 weniger inklusiv ist); dadurch sind besonders einige Einrichtungen an der belgischen Grenze attraktiv, wie Saint-Mard in Virton. So hat das französische Gesetz zwar ohne Zweifel Kindern mit Behinderung den Zugang zu Schulen besser ermöglicht, die Einrichtungen aber haben Schwierigkeiten damit, diesen Inklusionswillen umzusetzen, da es mit den aktuell verfügbaren Mitteln schwierig erscheint, sich auf die Bedürfnisse von Kindern mit untypischen Profilen einzustellen.

► **Eine manchmal attraktivere Tagespauschale in Belgien**: Im Bereich Behinderung scheint die Tagespauschale einiger belgischer Einrichtungen entscheidend dazu beizutragen, einen grenzüberschreitenden Hilfeverlauf mit dem Hauptziel Schulbildung (Hilfeverlauf des Typs 1) des Kindes einzurichten. Ein Kommentar der ARS von 2015 über Kinder und Erwachsene aus Lothringen mit Behinderungen, die in einer von der ARS anerkannten Einrichtung in Belgien betreut werden: „Bei Kindern liegt der belgische Durchschnittspreis pro Kind und pro Jahr bei 13.813 € (Einrichtungen aller Art), was einem Durchschnittspreis in Lothringen in ITEP[17] von 50.023 € (235 € pro Tag), in IME[18] von 36.719 € (175 € pro Tag) und in Instituten für Personen mit Hörschädigungen von 41.735 € (198 € pro Tag) gegenübersteht. Das entspricht Durchschnittskosten für alle Einrichtungen in Höhe von 42.825 €. Bei einem Preis von 62 bis 66 € pro Tag vereint das Home d'accueil d'enseignement spécialisé von Saint-Mard alle verschiedenen Betreuungsformen der französischen Einrichtungen für Kinder mit Behinderung in einem.[19]" (Eliasse et Khuler, 2015, S.9). 9).

Dieser Kostenunterschied wurde von einigen der Befragten erwähnt: „Gut, ich nehme immer Saint-Mard, aber ich denke, dass es in anderen Einrichtungen an der belgischen Grenze das Gleiche ist. Denn irgendwann könnte es heißen: ‚keine Flucht mehr nach Belgien, kein Exil in Belgien.' Ich weiß, dass die belgischen Einrichtungen für Frankreich günstiger sind als die französischen Einrichtungen" (Gespräch mit der Direktorin der Einrichtung für Körperliche Beeinträchtigung des Départements Moselle).

Diese Führungskraft erklärt sogar, woher seiner Meinung nach die Kostenunterschiede rühren: „Bei uns in den IME gehören die Fahrten zu unseren Pflichten, wir haben also ein großes Transportbudget ...", während bei „Saint-Mard als Sonderschule das Bildungswesen oder das Département die Transportkosten für Kinder aus Frankreich übernimmt... Dann ist natürlich klar, dass der Tagespauschale von Saint-Mard unter dem einer französischen Einrichtung liegt. Die Sozialversicherung gibt für französische Kinder in Belgien also weniger aus als für französische Kinder in Frankreich." (Gespräch mit der Direktorin der Einrichtung für Körperliche Beeinträchtigung des Départements Moselle).

In jedem Fall hat bei unserer Befragung keine der befragten Fachkräfte die Kosten als eine äußerst entscheidende Variable der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe angesehen.

17 - Institut Thérapeutique Educatif et Pédagogique

18 - Institut Médico-Educatif

19 - Eliasse E., Khuler G., 2015. „Studie über die Betreuung von Kindern und Erwachsenen aus Lothringen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung in Belgien betreut werden", ARS. Juni 2015.

► **Eine starre Preispolitik der Einrichtungen**: Im Bereich Behinderung hängt das aktuelle Finanzierungsmodell für die Tagespauschale von der Genehmigung der Einrichtung ab und nicht von den Bedürfnissen der betreuten Kinder. Dieser Aspekt stellt jedoch ein Problem dar, wie es dieser Leiter einer Einrichtung unter Anführung eines Beispiels sagt: „Wir haben zum Beispiel ein junges Mädchen mit recht schweren epileptischen Anfällen. Das MDPH[20] verweist sie wegen ihrer Anfälle, wegen der Epilepsie, die sie wirklich hat, an das MAS. In Lothringen gibt es aber nur ein MAS, und das hat keinen Platz. Seit zwei Jahren weisen wir sie darauf hin. Wir können eine andere Lösung als das MAS finden, denn sie kann noch zehn Jahre warten, bis sie aufgenommen wird ... Wir können aber beginnen, etwas anderes aufzubauen, das den uns zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst ist, und wir bauen etwas dieser Art auf. Das ist für mich das belgische Modell, das ist der Vorteil des belgischen Modells. Also weniger Kategorien und mehr Flexibilität. Mehr Anpassung an die individuellen Probleme jedes Einzelnen.“ (Gespräch mit der Direktorin für Körperliche Beeinträchtigung des Départements Meuse) Aus diesem Grund ist es für viele Fachkräfte aufgrund einer zu starren Preisgestaltung und der Spezialisierung der Einrichtungen extrem schwierig, Kinder mit komplexen Profilen unterzubringen, für die darüber hinaus Schutzmaßnahmen angebracht wären. Die wahrgenommene Flexibilität der belgischen Genehmigungen erscheint hier wie ein beneidenswertes Plus für die Unterbringung von Kindern mit einem hybriden und/oder komplexen Profil. Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese Schwierigkeit zurzeit auf Ebene der Staatssekretärin für Menschen mit Behinderungen (dem sogenannten SERAFIN-PH) diskutiert wird. Ziel ist es, die aktuelle Preispolitik der sozialen und medizinisch-sozialen Einrichtungen zu reformieren und 2021 eine neue Tarifstruktur zu schaffen.

2.3.2.3 Soziale und kulturelle Determinanten

Diese letzte Kategorie umfasst die Elemente, die das Umfeld des Kindes kennzeichnen und die Richtung sowie Art des grenzüberschreitenden Hilfeverlaufs beeinflussen. Hier können zwei Faktoren genannt werden:

► **Der Wohnsitz der Familie oder der Sitz der Einrichtung**: Die Familien und die Einrichtungen in Grenznähe nutzen die Dienste, die sich in ihrer Nähe befinden, unabhängig vom Land. Im Grenzgebiet richtet man sich daher vor allem danach, wo Ressourcen für die verschiedenen Aspekte des Alltags verfügbar sind: Einkauf, Arbeit, Schule oder auch Freizeit. „Es gibt Eltern, vor allem im Norden des Départements, ich meine damit an der Grenze, also Montmédy, Stenay usw., wo es für die Eltern einfacher ist, ihre Kinder in Belgien einschulen zu lassen, weil sie in der Nähe sind und es in 10, 15, 20 Kilometern Entfernung Einrichtungen gibt. Also findet die Schulbildung in Belgien statt.“ (Gespräch mit dem Direktor für Körperliche Beeinträchtigung des Départements Meuse).

Im Laufe der Zeit hat sich das institutionelle Angebot im Norden von Lothringen entsprechend dem Angebot jenseits der Landesgrenze strukturiert und daran angepasst. „Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir nichts, wir können die Schulbildung nicht in Stenay, Montmédy gewährleisten. Es gibt Saint-Mard, da haben sie gute Strukturen und

20 - Maison Départementale des Personnes Handicapées.

machen gute Arbeit." (Gespräch K73). Die Aktivität der Dienste richtet sich auch nach dem Umfeld. In diesem grenznahen Umfeld zum Beispiel „gehen die jungen Leute ins Schwimmbad von Virton, das ist in Belgien, und warum? Weil das Schwimmbad schön ist. Wir haben ein Schwimmbad in Mousson, das ist nicht sehr weit weg, wir haben eins in Verdun und die Leute entscheiden sich trotzdem für Virton. Wenn man ins Kino geht, dann nach Virton. Es gibt ein Kino in Montmédy aber man fährt nach Virton. Wenn man sich ein Fußballspiel anschaut, dann in Virton. So ist es, die Grenze ist da, deswegen nehmen sie ihren Personalausweis mit, man weiß ja nie, ob es nicht zu einer Kontrolle kommt, aber das ist kein Problem. Die Psychologin kommt aus Luxemburg und arbeitet bei uns." (Gespräch mit dem Abteilungsleiter der Einrichtung für Körperliche Beeinträchtigung im Département Meuse).

Die Arbeit innerhalb der Institutionen ist ebenfalls mit dem grenzüberschreitenden Potenzial der Kompetenzen verbunden. So sagte der Leiter des IME: „Wir haben schon früher eingestellt, ich weiß nicht mehr genau, wann, aber auf jeden Fall nach 2001. Die Erzieher, die ihre Ausbildung in Belgien abgeschlossen haben, also die ein belgisches Diplom haben, wurden als Erzieher eingestellt und später wurde ein Dekret erlassen, das dies anerkannte. Wenn ich kurz die Gruppe durchzähle, sind das 5 von 23 Erziehern" (Gespräch mit dem Abteilungsleiter der Einrichtung für Körperliche Beeinträchtigung im Département Meuse), dies entspricht knapp einem Viertel des erzieherischen Personals.

Somit liegt für die Familien und die Sozialarbeiter im Norden von Meuse, Meurthe oder Moselle die vernünftige und naheliegendste Lösung oder die Arbeit nicht im eigenen Land, sondern in einem Gebiet jenseits der Landesgrenzen.

- die sprachliche und kulturelle Nähe des Landes: Der ausgehende Strom der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe geht nahezu ausschließlich in Richtung Belgien. Für die meisten befragten Fachkräfte ist eine Zusammenarbeit mit einem nicht-französischsprachigen Land zwar nicht unmöglich, aber nicht einfach.

„Wenn ich morgen ein Projekt in Deutschland haben sollte, wäre die Sprachbarriere und solche Dinge störend, aber wenn ich morgen ein Projekt dort hätte, wäre das kein Problem. Wenn es sich um ein Projekt für das Kind handelt, das gut zu ihm passt, ist es gut." (Gespräch mit der Ansprechpartnerin der ASE des Départements Moselle).

Ebenso: „Solange man miteinander kommunizieren kann. Das wäre vielleicht etwas schwieriger, wenn ich in Deutschland mit Personen zusammenarbeiten müsste, die nur deutsch sprechen, ich bin sprachlich überhaupt nicht begabt." (Leiter der ASE des Départements Meuse). Belgien hingegen wird von den französischen Grenzbewohnern als ein kulturell ähnlicher Ort angesehen. „In Belgien, wenn Sie die Grenze zu Belgien überqueren und nicht aufpassen, merken Sie nicht sofort, dass Sie in Belgien sind. Wenn Sie nach Deutschland fahren, wissen Sie es recht schnell." (Gespräch mit dem Leiter der ASE des Départements Meuse). Für die Sozialarbeiter geht die Einbindung der Familien in die Maßnahme auch mit der Möglichkeit einher, die vorgeschlagene Betreuung zu verstehen. Man sollte also nicht die von der Ausdrucksweise hervorgerufenen Barrieren um eine Sprachbarriere

erweitern: „Es gibt bestimmte Hindernisse für einige Familien, da sie sich der Fachkraft gegenüber unwohl fühlen, weil sie mit einem bestimmten Vokabular konfrontiert werden, einige denken manchmal nicht daran, sich auf die Familie einzustellen. Diese Familien haben Verständnisprobleme und werden auch durch die geografische Entfernung gebremst. Für einige Familien sind schon 40 Kilometer, Verdun-Bar-le-Duc, unerreichbar... Wenn man dann von einem Land spricht, in dem eine Fremdsprache gesprochen wird...“ (Gespräch mit der Assistentin für Sozialarbeit und Körperliche Beeinträchtigung des Départements Meuse).

Dank dieser Elemente können wir besser nachvollziehen, warum Belgien und vor allem Wallonien das Hauptziel der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe ist. In einem kulturell und geografisch nahem Land erhalten Fachkräfte und Familien ein polyvalentes, pädagogisches und medizinisch-soziales Angebot, das sie in Frankreich nicht gefunden haben.

2.4 Praktiken der Fachkräfte

Nachdem wir die verschiedenen Determinanten der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe identifiziert haben, befassen wir uns nun mit den alltäglichen und gewöhnlichen Praktiken der Fachkräfte. Dies erfolgt nicht im eigentlichen Sinne des Begriffs, auch wenn wir in den vorherigen Teilen gesehen haben, dass ihre Vorrechte stark von der Sozialpolitik, den Missionen und den Projekten einer Einrichtung abhängen, sondern im „deklaratorischen“ Sinne des Begriffs. Wie beschreiben die Fachkräfte ihre Tätigkeit? Welchen Sinn sehen sie darin? Welche Erkenntnisse setzen sie ein? Wie gehen sie mit den täglichen Schwierigkeiten um?

2.4.1 Der Sinn der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe für die Fachkräfte

Wir haben uns gefragt, wie die Fachkräfte, wenn sie mit der Betreuung dieser Hilfeverläufe beauftragt werden, die verschiedenen in den vorherigen Partien genannten Elemente priorisieren. Nachdem wir die verschiedenen Determinanten der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe identifiziert haben, haben wir uns gefragt, wie die Fachkräfte, wenn sie mit der Betreuung dieser Hilfeverläufe beauftragt werden, die verschiedenen Elemente priorisieren. Wie greifen sie in die Betreuung ein? Berücksichtigen sie alle Elemente auf gleichwertige Weise? Wenn nicht, was sind ihre Prioritäten? Und schließlich, sind die Prioritäten der Fachkräfte sektorübergreifend oder sind sie im Gegenteil für jeden der beiden untersuchten Sektoren, Behinderung und Kinderschutz, unterschiedlich.

Damit wir Antworten auf diese Fragen erhalten, müssen wir zunächst die Elemente der Debatte ordnen. Die befragten Fachkräfte müssen bei ihrer täglichen Arbeit verschiedene Aspekte berücksichtigen:

- das übergeordnete Interesse des Kindes,
- seine Sicherheit,

- seine Sozialisierung und seine soziale Inklusion,
- die Kosten des Verlaufs,
- die Familiensituation insgesamt,
- die pädagogische Kontinuität,
- der rechtliche und ordnungspolitische Rahmen.

Wie wir in dem Abschnitt, der den Determinanten gewidmet ist, jedoch bereits gesehen haben, lässt sich ein Teil der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe mit der Suche nach geeigneten Lösungen für Kinder mit einem komplexen Profil (wenn beispielsweise das Kind unter Schutz steht und eine Behinderung hat) erklären. Diese Kinder müssen häufig rund um die Uhr das ganze Jahr über betreut werden. Sie können Erkrankungen haben, die intensive Behandlungen erfordern, können Verhaltensstörungen zeigen oder eine Familiensituation haben, in der eine Rückkehr in die Familie am Wochenende nicht möglich ist. Wie es dieser Dienstverantwortliche formuliert, können diese Situationen zu Ausschließungen führen: „Wir haben eine bestimmte Anzahl dieser Kinder, insbesondere Kinder mit Verhaltensstörungen und sehr schweren Behinderungen, bei denen selbst die medizinisch-sozialen Einrichtungen in Frankreich irgendwann, nachdem sie es versucht haben, sagen: wir können nicht mehr, wir wissen nicht, was wir noch tun können, wir sind an unseren Grenzen gekommen. Und wir haben Kinder, deren Betreuung in einer medizinisch-sozialen Einrichtung in Frankreich eingestellt wird.“ (Gespräch mit der Direktorin des MDPH des Départements Meuse).

Die gewöhnlichen Betreuungsformate, die Fachkräfte und die Organisationen bekommen dann die Komplexität sowie die schwere und untypische Seite der Schwierigkeiten zu spüren. Dieser ASE-Dienstverantwortliche drückt es so aus: „Ein Kind mit Behinderung, das geschützt werden muss, bringt eine zweifache Problematik mit, und ... wenn es zuerst in den Kinderschutz aufgenommen wurde, wird der Kinderschutz Schwierigkeiten dabei haben, dass das Kind die Behandlungen erhält, die es wegen seiner Behinderung braucht. Wenn es im Kinderschutz aufgenommen wurde, ist das Département verantwortlich. So gesehen fallen die Kosten für die Betreuung an und leider sind wir in Bezug auf Behandlungen in unseren Einrichtungen in Lothringen so eingespannt, dass ein Kind, nachdem es im Rahmen des Kinderschutzes aufgenommen wurde, nicht mehr eine Betreuung mit höherem Pflegeanteil erhalten kann.“ (Gespräche mit der ASE des Départements Moselle).

Der Mangel an Lösungen und die ausgeschöpften gewöhnlichen institutionellen Ressourcen können, wenn das Kind durch eine ASE[21]-Maßnahme geschützt ist, ein Gefühl der Verzweiflung erzeugen. „Was mache ich mit einem Kind, das nicht in einem ITEP bleiben kann, weil es Verhaltensstörungen zeigt ... ein Kind, das aus solchen Strukturen ausgeschlossen wird, die als Einrichtungen dafür da sein sollten. Das gibt mir zu denken.“ (Gespräch mit dem Leiter der ASE des Départements Meuse).

21 - Sozialhilfe für Kinder

Diese Art von Schwierigkeiten kann zu erheblichen Spannungen zwischen den Entscheidungsträgern der Hilfeverläufe führen. Im Rahmen der Sozialhilfe für Kinder bilden die Sozialarbeiter daher Kommissionen, bei denen alle Akteure zusammenkommen, um Lösungen für komplexe Situationen zu finden. „Sie hat zu viel gefährdet, sie hat sich selbst gefährdet, sie hat die Erzieher gefährdet und niemand will sie. Daher wurde im Département Moselle eine Kommission zu Fällen mit Sonderstatus einberufen, an der das MDPH, die ARS, die ASE teilnahmen. Und dort wurde ich gefragt, also mir wurde gesagt, dass ich sie in Belgien unterbringen soll. Also geht sie, das heißt, wir arbeiten daran, wir suchen eine Einrichtung und finden ein IME in Belgien, das sie aufnimmt." (Gespräch mit der Ansprechpartnerin der ASE des Départements Meuse).

Diese sektorübergreifenden Spannungen betreffen vor allem den Hilfeverlauf des Typs 3 und stehen unseres Verständnisses nach für eine unterschiedliche Gewichtung der Betreuungsmissionen. Wenn also alle Fachkräfte ihr Handeln auf das übergeordnete Interesse des Kindes auslegen, erscheint es uns so, als würde für die Fachkräfte der ASE die Sicherheit des Kindes, die als ein Metabedürfnis[22] definiert wird, alle anderen Aspekte umschließen und eine größere Bedeutung haben. „Unser Ziel ist es also, für das Kind den passendsten Platz zu finden. Das ist unser größter Wunsch, also dass wir nicht einfach einen freien Platz bekommen, sondern einen Platz, der am besten für die Bedürfnisse des Kindes geeignet ist. Wir haben seit vielen Jahren Schwierigkeiten aufgrund der recht hohen Anzahl an Unterbringungen und der verfügbaren Plätze, und leider müssen wir manchmal dringend einen Platz finden, um auf den unmittelbaren Bedarf zum Schutz eines Kindes im Rahmen seiner Entfernung aus dem Familienumfeld zu reagieren." (Gespräch mit dem Leiter der ASE des Départements Meuse).

Dieser Unterschied bei den Prioritäten, den die Missionen der beiden untersuchten Sektoren zeigen, führt durch eine unterschiedliche Gewichtung der strukturierenden Dimensionen der Maßnahmen zu einem impliziten Widerspruch der Prioritäten bei den Maßnahmen.

2.4.2 Die Praktiken der Fachkräfte im Alltag

Der erste Fragebogen in Bezug auf die Praktiken jener Fachkräfte, die einen grenzüberschreitenden Hilfeverlauf betreuen, kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Inwiefern, wenn überhaupt, beeinflusst der Aspekt der Grenzüberschreitung die Praktiken in Bezug auf die tatsächliche Arbeit? Es hat sich recht schnell herausgestellt, dass die Antworten der befragten Personen zum Großteil in zwei Themenbereiche fallen. Zum Einen der Bereich, der sich mit der Betreuung (des Kindes) an sich befasst. Hier findet man die bereits besprochenen Elemente in Bezug auf die verfolgten Ziele. Der zweite Bereich befasst sich mit dem institutionellen Aspekt der Aktivität, wie die von der Fachkraft angesichts eines belastenden Umfelds mobilisierten Strategien.

Es lassen sich recht deutlich und schnell Schlüsse zum ersten Bereich fällen. Die Tatsache, ob eine Situation grenzüberschreitend ist oder nicht, wirkt sich nicht auf die Ziele der Betreuung aus. Anders gesagt: die Fachkraft wird bei einer grenzüberschreitenden Situation genauso handeln wie bei einer Situation im eigenen Land und

22 - Martin-Blachais M.P., Séverac N. (2017). Les besoins fondamentaux de l'enfant en protection de l'enfance. Démarche de consensus sur les besoins fondamentaux de l'enfant en protection de l'enfance. Paris: DGCS.

ähnliche Ziele zum Schutz des Kindes verfolgen. Es sind also die Gefahrensituation des Kindes und die zu ihrer Bewältigung verfügbaren Lösungen, die von diesem Standpunkt aus die Herangehensweise festlegen.

In diesem Rahmen sind die „klassischen“ oder am häufigsten während dieser Studie begegneten Schritte eines grenzüberschreitenden Hilfeverlaufs eines schutzbedürftigen Kindes oder eines Kindes mit Behinderung die folgenden:

- **Ein erstes Ereignis:** Dieses Ereignis bezieht sich auf die Situation des Kindes (Gefahrensituation), die Unzufriedenheit der Eltern mit dem nationalen Angebot, das Fehlen eines Platzes oder einer passenden Lösung, den Wohnsitzwechsel der Familie oder auch den möglichen Ausschluss aus einer nationalen Einrichtung.

- **Eine Beurteilung der Situation**: Dies unterliegt der ASE, einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, den Behörden für den Sektor Schutz; Dies unterliegt der Familie, dem MDPH oder der ursprünglichen Einrichtung für den Sektor Behinderung.

- **Eine Entscheidung**: der ASE, der Behörden und der Familie (Schutz); der ARS, des MDPH und der Familie (Behinderung).

- **Die Suche nach einer Lösung**: Durch den ASE-Ansprechpartner; durch die Familie, die ursprüngliche Einrichtung und die sozialen Dienste.

- **Eine Ausarbeitung des grenzüberschreitenden Hilfeverlaufs**: Durch den Ansprechpartner und die Familie im Sektor Schutz; durch die ursprüngliche Einrichtung, die sozialen Dienste und die Familie im Sektor Behinderung.

- **Ein Transfer**: Wird vom ASE-Ansprechpartner und der Aufnahmeeinrichtung vorgenommen (Schutz); durch die Familie, die Aufnahmeeinrichtung und die sozialen Dienste (Behinderung).

- **Eine Kontrolle des Hilfeverlaufs**: Durch den ASE-Ansprechpartner, die Behörden, die Aufnahmeeinrichtung und die Familie im Sektor Schutz; durch die Familie, die Aufnahmeeinrichtung und das MDPH im Sektor Behinderung.

Wenn man einen linearen Blickwinkel annimmt, kann man die Frage der beruflichen Praktiken (Auswirkungen auf diese, Blockaden, Antrieb) in breit gefasste Themenbereiche einordnen. Einige dieser Themenbereiche sind in Bezug auf die jeweiligen Schritte prägnanter, andere überschreiten sie.

2.4.2.1 Zeitaufwand und Fahrten

Die von der Fachkraft durchgeführte Betreuungsmaßnahme findet in einem Umfeld mit mehr oder weniger komplexen und expliziten Beschränkungen (zweiter Themenbereich) statt. Obwohl die während dieser Studie durchgeführten Bemühungen um eine Quantifizierung gezeigt haben, dass die Fachkräfte nur mit einem sehr geringen Anteil an grenzüberschreitenden Situationen zu tun haben (weniger als 2 % der Fälle im Bereich Sozialhilfe für Kinder und/oder im Bereich Behinderung), konnten die mit den Fachkräften geführten Gespräche aufzeigen, dass diese Situationen im Hinblick auf die Aktivität und vor allem auf den Zeitaufwand nicht vernachlässigt werden dürfen. Anders ausgedrückt: Die Aufgabe „bleibt gleich", wenn es sich um eine grenzüberschreitende Situation handelt, aber die für die Durchführung einer Betreuungsmaßnahme aufgewendete Zeit vervielfacht sich im Vergleich zu einer Situation im eigenen Land.

„Das Problem ist, dass in der Sozialarbeit Zeit kostbar ist. Das heißt, je schneller Sie die Aufgaben abarbeiten können, umso mehr haben Sie die Hoffnung auf eine Rückkehr nach Hause oder zumindest auf eine stärkere Verbindung. Wenn Sie hier Raum und Zeit betrachten, ist das enorm. Es erscheint nicht viel, das sind nur ein paar Minuten, ein paar Sekunden ... Aber wenn Sie Raum-Zeit einfügen, zerstören Sie die Beziehung zwischen Eltern und Kind, Sie zerstören jegliche Stabilität und dann wird die Rückkehr nach Hause quasi unmöglich." (Gespräch mit der Fachpädagogin der ASE des Départements Meurthe-et-Moselle).

Der wahrgenommene Verwaltungsaufwand, insbesondere bei der Anfertigung von MDPH-Dossiers, wirft die Frage der „administrativen" Wartezeit und der sich daraus ergebenden Art und Weise der Betreuung der betroffenen Kinder auf.

Die Tatsache, dass die Betreuung einer grenzüberschreitenden Situation vor allem zeitraubend wirkt, scheint in erster Linie damit zusammenzuhängen, dass die Ansprechpartner unbekannt sind, und nicht mit der Grenzüberschreitung an sich. In den Gesprächen wird am häufigsten die Überlegung angeführt, dass der Sozialarbeiter in einer ähnlichen Situation „die gleiche Betreuungsarbeit leistet", aber dass die Arbeit „drei Monate anstelle von drei Wochen" in Anspruch nehmen wird. Als Grund für diesen höheren Zeitaufwand wird vor allem genannt, dass die Fachkräfte, die entsprechende Aufgaben im Nachbarland verantworten, nicht bekannt sind.

„Ich hatte nichts, womit ich arbeiten konnte. Darum musste ich in Luxemburg anrufen, bei den Kommunen, und eine aufgeschlossene Person finden, die auch meine Informationen überprüfen kann, schließlich sind wir an die Schweigepflicht gebunden (...) Erst wenn man es überprüft hat – ich erhielt dann eine dienstliche E-Mail-Adresse, die man überprüfen kann, wenn man die Nummer des Empfangs angibt -, weiß man, dass man an der richtigen Stelle landet. Danach ist der Austausch leichter, die ersten Male sind sehr, sehr schwierig. Es gab also nichts (...), kein definiertes Netzwerk, auf beiden Seiten ist alles vorhanden, wird aber auf beiden Seiten nicht erkannt." (Gespräch mit der Fachpädagogin der ASE des Départements Meuse).

Die Anfahrt wird darüber hinaus nur selten als eine Einschränkung angesehen, da für die Überschreitung der Grenze nicht unbedingt große Entfernungen zurückgelegt werden müssen. Im Gegenteil kann die betreuende Einrichtung näher liegen als eine Einrichtung im Département. Es lässt sich eine unterschiedliche Wahrnehmung

der Grenze beobachten, die als eine Trennungslinie zwischen den französischen und den belgischen Systemen angesehen werden kann. Für die Familien und Fachkräfte steht dieselbe Grenze aber für einen Lebensraum, für einen eigenständigen Bereich. Die Anfahrt in ein anderes Département oder an einen entfernen Ort im selben

Département wird als aufwändiger, als eine wirkliche Umstellung angesehen (Käckmeister, 2017 und Leresche und Saez, 1997).

2.4.2.2 Einschränkung auf institutioneller und/oder rechtlicher Eben

Dieser Themenbereich betrifft in erster Linie die für die Beurteilung der Situation und die Richtungsweisung relevanten Schritte.

Die am häufigsten und spontan gestellte Frage, die in den mit den Fachkräften geführten Gesprächen aufkam, befasste sich mit den „fehlenden Plätzen" in den französischen Einrichtungen. Durch diese fehlenden Plätze ist man auf die belgischen Einrichtungen angewiesen, und die Betreuung wird insbesondere von den in der Praxis tätigen Fachkräften als eine „alternativlose" Betreuung angesehen. Einfach gesagt: Die Kinder werden dort betreut, „wo es einen Platz gibt", was nicht immer dem Ort entspricht, „an dem die geeignetste Betreuung verfügbar ist", auch wenn dies der Fall sein.

In diesem Zusammenhang verstärkt die finanzielle Einschränkung, die „fehlenden Mittel", den Eindruck eines Hilfeverlaufs und einer Betreuung, die man zu ertragen hat. Außerdem wird der finanzielle Aspekt häufig mehr oder weniger bewusst nicht beachtet (für die Aktivität hat er keine vorrangige Bedeutung). So denken zum Beispiel mehrere der befragten Sozialarbeiter fälschlicherweise, dass die belgischen Einrichtungen oder der belgische Staat die Betreuung französischer Kinder in Belgien direkt finanzieren. Diese Auffassung unterstreicht den Eindruck einer Abordnung ins Ausland und kann zu einer relativen Desinvestition führen.

Die möglichen Abweichungen in den nationalen Kalendern, insbesondere im Hinblick auf die Schulferien, muss ebenfalls als eine Einschränkung institutioneller Art berücksichtigt werden, die die Betreuung künstlich verkompliziert. Genauer gesagt führen diese Abweichungen dazu, dass die Fachkräfte mit einer zusätzlichen Heterogenität zu tun haben, wenn sie Kinder betreuen, die alleine sind, während alle anderen in der Schule sind.

2.4.2.3 Mit der Situation (des Kindes) verbundene Beschränkungen und Praktiken

Wenn man davon ausgeht, dass das Kind aufgrund seines Profils keinen Platz in Frankreich gefunden hat, kann man die Vermutung einer Diskrepanz zu den erwarteten „Kompetenzen" der Sozialarbeiter aufstellen. Es herrscht ein impliziter Wunsch nach einer Weiterentwicklung der Betreuungspraktiken (Achtung: die Praktiken können ungeeignet wirken, ohne dass dafür mangelnde Kompetenzen der Fachkräfte verantwortlich wären, sondern die Vorgehens-, Denk- und Arbeitsweise, die zum großen Teil von einem von der öffentlichen Politik definierten institutionellen Auftrag abhängen). Hier kann man die Spannungen beobachten, die zwischen einer öffentlichen Politik, die die Inklusion befürwortet, dem Aspekt der tatsächlichen Plätze in den Einrichtungen, die

weiterhin eine umfassend genutzte Lösung darstellen, und was man als Hyperspezialisierung der französischen Einrichtungen bezeichnen kann, auftreten können.

„Ich denke, dass wir uns wirklich in der Inklusion befinden (...). Zuerst waren fast alle Einrichtungen 365 Tage im Jahr geöffnet. Das war zur Zeit, das liegt lange zurück, das war zur Zeit der unbelehrbaren Kinder, die man in solchen Einrichtungen unterbrachte ... nicht unbedingt, um sie loszuwerden, sondern damit sie vielleicht bessere Lebensbedingungen haben würden, als wenn sie zu Hause blieben. Und dann wurde uns langsam klar, dass diese Kinder sehr wohl auf andere Weise Zugang zu Bildung haben konnten, und durch die verschiedenen Gesetze zu Behinderungen nach und nach Zugang bekamen." (Gespräch mit der Direktorin des MDPH des Départements Meuse).

Andere Situationen, die häufig zu einem GÜV führen, können sich auf die Art und Weise der Betreuung und die Suche nach Lösungen auswirken und die Praktiken der Fachkräfte auf die Probe stellen, die sich mit ihren „klassischen" Praktiken einer untypischen Situation gegenübersehen. Es kommt beispielsweise vor, dass ein Kind aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten aus einer belgischen Schule ausgeschlossen wird, was es noch schwieriger macht, einen „neuen" Platz in Frankreich zu finden (vor allem bei sexuellem Verhalten, bei dem spezifische Unterbringungsmodalitäten erforderlich werden). Es zeigt sich immer wieder, dass sich die Tatsache, dass zahlreiche Kinder in den GÜV sowohl in den Sektor Schutz als auch in den Sektor Behinderung fallen, auf die Schwierigkeiten, eine geeignete Betreuung zu finden, auswirkt.

2.4.2.4 Kenntnisse und/oder Unkenntnisse des Rechtsrahmens

Das relativ geringen Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften auf der anderen Seite der Grenze wirken sich insofern auf die Praktiken aus, als dass eine Entscheidung der Fachkräfte angesichts einer bestimmten Situation nicht zwangsläufig in Kenntnis der Sachlage getroffen wird (zum Beispiel keine oder geringfügige Kenntnisse über die Finanzierungsformen und eventuellen Konventionen zwischen den französischen und den belgischen Einrichtungen). Dadurch, dass die konkreten Folgen des Betreuungsendes eines in Belgien betreuten Kindes unklar sind, konnten sich Fachkräfte in Frankreich veranlasst sehen, die Betreuung in Belgien „vorzeitig" zu beenden, damit das Ende der Maßnahmen in Frankreich erfolgt (beispielsweise zwecks einer beruflichen Eingliederung im geschützten Umfeld, um so sicherzugehen, dass es zu keinen eventuellen Abweichungen zwischen den in Belgien anerkannten Qualifikationen und den Berufsaussichten in Frankreich kommt).

Die Tatsache, dass in Bezug auf den ausländischen Rechtsrahmen nicht festgelegt ist, welche Art von Informationen zu einer Situation geteilt werden können oder nicht, scheint die Suche nach einer Zusammenarbeit und nach Ansprechpartnern, die auf jeder Seite der Grenze klar identifiziert sind, zu erschweren.

2.4.2.5 (Fehlende) Instrumente und Unterschiede in der Betreuung

Das Fehlen von im Vorfeld festgelegten Instrumenten wird von einer Vielzahl der Fachkräfte erwähnt. Aufgrund dieses Fehlens müssen die Fachkräfte ihre eigenen Instrumente erstellen, was ihnen den Eindruck des „Bastelns" gibt. Es besteht eine „Diskrepanz (...) zwischen den von den Organisationen definierten Arbeitsverfahren und der

Realität in der Praxis. Der Wille, den Klienten die passendste Lösung zu liefern, spornt zum Basteln an. Dieses „Handwerken", das der sozialen Realität eigen ist, führt zu Spannungen. Häufig balanciert man als Seiltänzer auf einer gelben Linie, die es manchmal zu übertreten gilt." (Bioul, 2019).

Hier können mehrere wiederkehrende Beispiele genannt werden:

- Unterschiede in der Kategorisierung, insbesondere im Bereich Behinderung.

- Fehlen eines Verzeichnisses, einer Liste der ausländischen Amtskollegen, weswegen während der Fallbearbeitung und von Fall zu Fall vorgegangen werden muss. Auf dieser Ebene wird ein Unterschied erkannt zwischen den formalisierten Beziehungen, die auf institutioneller Ebene, auf Ministeriumsebene, und auf Anwaltsebene existieren können, nicht aber auf Ebene der Sozialarbeiter, die selbst zurechtkommen müssen.

- Kein „Speicher". Die Übermittlung von Dossiers, die Herstellung von Kontakten im Ausland und die Bildung von Netzwerken erfolgt von Fall zu Fall. Dadurch stellt sich die wichtige Frage der Rückverfolgung und Kontrolle der Dossiers.

- Es fehlen Tabellen oder Instrumente, die eine Harmonisierung insbesondere der Beurteilungspraktiken bei Gefahrensituationen, aber auch der besten Unterbringungsmodalitäten auf erzieherischer Ebene ermöglichen würden.

Das Konzept eines „grenzüberschreitenden Pols" oder einer „technischen Plattform", auf der die Sozialarbeiter aller Länder zu finden sind, kam bei mehreren Befragungen auf. Grundgedanke ist hierbei, die Unterbrechungen in der Betreuung zu verhindern und auf jeder Grenzseite einen bestimmten Ansprechpartner zu haben.

2.4.2.6 Netzwerk und (grenzüberschreitende) Zusammenarbeit

Am häufigsten wurde gesagt, dass es keine Probleme in der Zusammenarbeit mit dem ausländischen Kollegen gibt, nachdem er ausgemacht wurde. Die Schwierigkeit besteht also nur darin, ihn zu identifizieren und sich einander vorzustellen. Der Aufbau dieses Netzwerks hängt von der Bereitwilligkeit der einzelnen Beteiligten ab und wird nicht von der Institution vorgenommen oder unterstützt. Nichtsdestotrotz bringt das wieder den Gedanken hervor, dass die Zusammenarbeit „aus Mangel an Alternativen" erfolgt, weil man dazu verpflichtet ist und nicht, weil es einen Willen zum Aufbau gibt, der ihr einen Eigenwert verleihen würde. Einfach ausgedrückt: „Wir machen es und es läuft recht gut, aber wenn wir darauf verzichten könnten, würden wir darauf verzichten" (Gespräch mit der Fachpädagogin der ASE des Départements Meurthe-et-Moselle).

In diesem Rahmen taucht die Frage des Verschwiegenheitspflicht auf (Teilen von vertraulichen Informationen). Die Schwierigkeit besteht darin, sicher zu sein, dass man einen rechtmäßigen Ansprechpartner

vor sich hat. Dadurch kommt auch wieder die Frage der Zeit auf: die Zeit, bis man sicher ist, dass man mit der richtigen Person spricht, muss hinzugerechnet werden. Schwierige Kontrolle und Rückverfolgung des Hilfeverlaufs (mit der Annahme, dass die Überschreitung von Départementsgrenzen ähnliche Fragen mit sich bringt).

2.4.2.7 Kenntnisse über ausländische Praktiken, Schulungsbedarf

Die Kenntnisse – ob vorhanden oder erwünscht – über die Praktiken der Kollegen, der Institutionen und des Rechtsrahmen im Ausland wird von dem Großteil der befragten Fachkräfte als „eine gute Sache" angesehen. Diese Idee wird übrigens am häufigsten unabhängig von der Frage der Grenzüberschreitung und im Kontext einer globalen professionellen Bereicherung genannt. Die am häufigsten genannten Aspekte in Bezug auf den Einbringungswunsch lassen sich wie folgt auflisten:

- Notwendigkeit, die ausländischen Institutionen, Funktionsweisen, Gesetze zu kennen.
- Von Land zu Land unterschiedliche Herangehensweise in Bezug auf Behinderung, Autismus usw.
- Manchmal wird eine Schulung im Ausland vorgeschlagen.
- Eher ein Ansprechpartner im Ausland als eine Schulung zum Rechtsrahmen.

2.4.3 Fazit

Abschließend zu den Praktiken der Fachkräfte, die wir in einer umfangreichen Forschungsarbeit untersucht haben, möchten wir zusammenfassend und in wenigen Sätzen die Annahmen erläutern, die unsere Forschung im Einzugsgebiet von Lothringen über die beruflichen Praktiken hervorgebracht hat:

1. Die sprachliche und kulturelle Nähe der Rechtsrahmen trägt entscheidend zu Art und Intensität der beruflichen Zusammenarbeit im Rahmen der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe bei.

2. Die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe sind zum Großteil eine Antwort auf die strukturellen und organisatorischen Betreuungsmängel bzw. -schwierigkeiten im eigenen Land.

3. Sie scheinen vor allem Hilfeverläufe zu sein, zu denen man sich genötigt sieht, die meistens aus Mangel an Alternativen erarbeitet werden und die durch die fehlenden auf die Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie zugeschnittenen Lösungen in Frankreich zustande kommen.

4. Die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe sind zwar nach einheitlichen Schritten aufgebaut, die sektoriellen Praktiken (Behinderung/Kinderschutz) unterscheiden sich aber je nach Wohnsitz der Familien, der mobilisierten Akteure, der Hauptdeterminante des Hilfeverlaufs.

5. Ohne Ansprechpartner, Ressourcensammlung oder grenzüberschreitende Vermittler besteht die alltägliche Arbeit der Sozialarbeiter häufig aus einer aufwendigen Improvisation im positiven Sinne, die komplex und zeitaufwendig, nicht institutionalisiert oder formalisiert ist und auf der Arbeitserfahrung beruht. Es gibt die Einzugsgebiete übergreifenden Konventionen mit beschränkter Reichweite, diese sind den Fachkräften in der Praxis aber kaum bekannt.

6. Die Schwierigkeiten bei der Einzugsgebiete übergreifenden Zusammenarbeit der Fachkräfte lässt sich weniger mit Unterschieden der Berufskultur in Bezug auf die Betreuung erklären, sondern vielmehr durch beidseitige Unkenntnisse über den Rechtsrahmen, die Verfahren und die Ansprechpartner im Ausgangs- und Betreuungsland.

3. Die Familien und die grenzüberschreitende Erfahrung: Erlebtes und Analysen (Schwerpunkt 3)

Die Sozial- und Kinderschutzdienststellen betreuen Familien, die Schwierigkeiten bei der Erziehung ihrer Kinder haben. Bei dieser Betreuung geht es gemäß Artikel 371-1 des Zivilgesetzbuches darum, das Kind, seine Gesundheit und seine Sittlichkeit „schützen“ zu können, um in Achtung seiner Person seine Erziehung zu gewährleisten und seine Entwicklung zu ermöglichen. Das Projekt Interreg EUR&QUA will untersuchen, wie diese Schutzmechanismen in grenzüberschreitenden Situationen (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Frankreich) eingerichtet werden.

Der Schwerpunkt 3 der Forschung EUR&QUA widmet sich der Durchführung einer ethnografischen Umfrage mit dem Ziel, die grenzüberschreitenden Situationen in ihrer Entstehung und ihrem Ablauf sowie in Bezug auf ihre Bedeutung für Kinder und Familien besser zu verstehen.

Das Forschungsprojekt gehört zu einer Reihe anfänglicher Fragestellungen, die nachfolgend noch einmal zusammengefasst werden:

- Inwiefern sind die grenzüberschreitenden Situationen für die Familien problematisch, sowohl in Bezug auf ihr Erleben als auch auf die Art und Weise, wie sie diese Situationen (Vor- und Nachteile gleichermaßen) erfassen?

- Welchen Platz nimmt die Berücksichtigung der Meinung des Kindes bei diesen Entscheidungen zur grenzüberschreitenden Unterbringung ein und, breiter gefasst, welchen Platz nimmt das Kind in diesen Versorgungssystemen ein?
- Welche Beziehungen pflegen die Familien zu den Spezialisten?
- Bleibt das Eltern-Kind-Verhältnis im Laufe dieser Grenzüberschreitung erhalten und/oder wird verstärkt?
- Welche Rolle kann die erweiterte Familie in diesen Situationen übernehmen?

Die Aktualisierung grenzüberschreitender Situationen hat zwei Ziele. Ziel dieser Forschung ist es, die grenzüberschreitenden Situationen zum einen in Bezug auf ihre Entstehung in einen aktuellen Kontext zu rücken, d. h. die Gründe für diese grenzüberschreitenden Mobilitäten, die Beweggründe der Akteure sowie die institutionellen Möglichkeiten und/oder Unzulänglichkeiten (da man in der Tat spekulieren kann, dass die grenzüberschreitende Mobilität eine Antwort auf fehlende lokale Lösungen ist), aus denen sie entstehen, in Frage zu stellen. Zum anderen möchte die Forschungsarbeit den Ablauf der grenzüberschreitenden Situationen beobachten, d. h. die Bedürfnisse und Erwartungen der Familie in Bezug auf Betreuung in diesen Situationen und die von den jeweiligen Einrichtungen (MDPH, CD, Verbände, Justizbehörden und Staatsbehörden) erlassenen Bestimmungen.

Das UL-Team ist während seiner Untersuchung der Familien auf erhebliche methodologische Schwierigkeiten gestoßen und es schien notwendig, diese in diesem Beitrag in einem Abschnitt vorzustellen, der sich mit diesen methodologischen Schwierigkeiten befasst, welche die genauen Formulierungen der ersten Fragen in Frage stellt sowie die von den Forschern des Schwerpunkts 3 angewandte Methodologie. Somit konnten wir eine Reihe von Analysen vorstellen, die es noch zu vertiefen gilt, in Bezug auf denen die Fragen teilweise schlecht auf die gesammelten Schilderungen angepasst zu sein scheinen.

3.1 Bestandteile der Methodik

Es haben verschiedene Determinanten den Zugang zu den Familien und die angestrebte Arbeit mit ihnen erschwert: es handelt sich um insgesamt drei, die mit zentralen Aspekten der Durchführung von Forschungsarbeiten in den Sozialwissenschaften zusammenhängen. In dem von der Koordination der Aktion 3 im November 2019 verfassten Strategiepapier des Schwerpunkts 3 wird folgender Ausgangspunkt festgehalten: „In der Tat sind zahlreiche Kinder grenzüberschreitend untergebracht: Ein Bericht des französischen Senats von 2016 beispielsweise[23] zeigt, das 1.456 Kinder mit französischer Staatsangehörigkeit, bei denen es sich um Minderjährige mit

23 - Informationsbericht, 2016, N° 218, 14. Dezember 2016, durchgeführt im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über die Versorgung von Menschen mit Behinderungen außerhalb des französischen Staatsgebiets; Von Claire-Lise CAMPION und Philippe MOUILLER (Senatoren). http///www.senat.fr/rap/r16-218/r16-2181.pdf.

Behinderungen handelt, in Einrichtungen in Wallonien untergebracht sind und leben." Aber wo sind sie? (1.1. Eine große Schwierigkeit beim Auffinden der Familien). Aus dieser problematischen Situation ergibt sich eine große Schwierigkeit in dieser Untersuchung: die statistische Unsichtbarkeit der grenzüberschreitenden Zirkulationen der 5 Einzugsgebiete, was uns nicht daran gehindert hat, einen ersten Ansatz der betroffenen Bevölkerung zu präsentieren (1.2. Eine statistische Unsichtbarkeit). Schließlich musste das Team, unter Berücksichtigung des Ziels, 12 Monografien der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe zu erstellen, klären, was das Strategiepapier und der Projektplan des „Forschungsberichts" mit dem Begriff „Standpunkt" der Familien (oder nur der Eltern? Oder nur der Kinder?) meinten. Dies wird in § 3 dieses Abschnitts (1.3. Die Grenzen der durchgeführten Monografien).

3.1.1 Eine große Schwierigkeit beim Auffinden der Familien

Diese Schwierigkeiten sind mit den strukturellen und kontextuellen politischen Herausforderungen verbunden, denen die ASE- und MDPH-Einrichtungen der untersuchten Départements gegenüberstehen. Das ist besonders wahr, seitdem es öffentliche Diskussionen zu dem von einigen Eltern als eine „Verbannung" der Bevölkerungsgruppen mit sozialen Schwierigkeiten oder insbesondere mit Behinderungen durch den französischen Staat bezeichneten Zustand gibt: siehe die in der Tageszeitung Libération erschiene Artikel „La France se décharge de ses handicapés en Belgique" (Frankreich lädt seine Menschen mit Behinderungen in Belgien ab) von Januar 2014 sowie „Le scandale des handicapés français exilés en Belgique" (Der Skandal der nach Belgien verbannten Franzosen mit Behinderungen" von April 2014[24], „Ces Français handicapés mentaux qui vont se soigner en Belgique"[25] (Diese Franzosen mit geistigen Behinderungen, die sich in Belgien behandeln lassen); die Ausstrahlung der Dokumentation „Enfants handicapés : de la galère à l'exil" (Kinder mit Behinderungen: von der Not ins Exil) 2015 auf dem Sender France 5, die Stellungnahme von Unapei[26] 2015 und die kürzliche Veröffentlichung von Artikeln in den Medien des Département Grand-Est[27]. All diese Artikel befassen sich nicht mit Kindern mit Behinderungen, haben aber dazu beigetragen, diese Frage der Grenzüberschreitung aufgrund einer Behinderung zu „politisieren" und haben die lokalen Einrichtungen weiter sensibilisiert. Mit diesem besonderen Kontext lässt sich wahrscheinlich teilweise erklären, weshalb es dem Team sehr schwer gefallen ist, auf Statistiken zuzugreifen und Kontakte herzustellen – einschließlich dann, wenn die Behörden sich als Teilnehmer des Programms EUR&QUA ausgewiesen haben. In einigen Einrichtungen gibt es diese Situationen nicht mehr (ASE-Stellen des Départementrats von Y) und es werden parallel Zellen eingerichtet, die die Rückkehr der Kinder mit Behinderungen, die aktuell in Belgien zur Schule gehen, nach Frankreich organisieren. In anderen Einrichtungen gibt es diese Situationen, sie sind aber nur selten und eine Quantifizierung ist überflüssig. Und wenn solche Situationen erkannt werden, gestaltet sich eine Kontaktherstellung sehr schwierig, da sie häufig im Interesse des Schutzes von verletzlichen Familien begleitet bzw. kontrolliert wird. Das lässt uns darauf schließen, dass diese Erfahrungen der Familien und Kinder „privat" sind und als persönliche Angelegenheiten erlebt werden, gleichzeitig aber auch „öffentliche" Angelegenheiten sind – der Grund ist wahrscheinlich, dass ihr Verlauf die Vorgehensweisen der Einrichtungen in Frage stellt.

24 - https://www.liberation.fr/societe/2014/04/25/le-scandale-des-handicapes-francais-exiles-en-belgique_1004251
25 - La Croix, September 2014 https://www.la-croix.com/Actualite/France/Ces-Francais-handicapes-mentaux-qui-vont-se-soigner-en-Belgique-2014-09-23-1210482
26 - https://www.faire-face.fr/2015/10/20/6000-handicapes-bannis-france/
27 - https://www.republicain-lorrain.fr/edition-de-metz-ville/2019/06/14/handicap-ces-francais-exiles-en-belgique

3.1.2 Eine statistische Unsichtbarmachung

Diese Löschung der Grenzüberschreitungen in Verbindung mit der ASE und/oder der MDPH wird besonders deutlich, wenn man die Statistiken betrachtet, genauer genommen den Mangel an Statistiken zu diesem Thema. So hält MDPH X beispielsweise keinen Grund für die Grenzüberschreitung fest. Hier mussten die Schuldadressen der Kinder gesammelt und die Gebiete anhand der Postleitzahlen nachvollzogen werden. Zudem fehlt ein Maßstab, um die Anzahl der Grenzüberschreitungen zu messen. Des Weiteren sind zwar wesentliche Kriterien zur Beschreibung der familiären Situationen, die eine Grenzüberschreitung erforderlich machen, vorgesehen, sie werden aber den Familien, die die Erklärungen ausfüllen, nicht mitgeteilt. Die Erklärungen werden auch nicht von den MDPH-Mitarbeitern korrigiert, die diese Elemente eintragen (häufig werden die Erklärungen einfach eingescannt): das betrifft vor allem die Berufe der Eltern sowie ob das Kind Geschwister hat. Für die Experten, mit denen wir zusammengearbeitet haben[28], stellen diese Lücken kein Problem dar, und die wertvollen Informationen, die in einigen den MDPH-Anträgen der Familien beigefügten Schreiben zu finden sind, sehen sie als „uninteressant" an. Die MDPH-Datenbank scheint ein Tool zur Mitteilungsverwaltung zu sein, das vor allem dazu dient, den Grad der Behinderung und die Ansprüche zu dokumentieren sowie festzuhalten, welche Maßnahmen die Kinder genossen haben. Sie wird anscheinend nicht als Wissensinstrument für eine „Bevölkerungsgruppe" angesehen, die in den Augen der Einrichtung nicht wirklich eine zu sein scheint. Die „Kinder, die Grenzen überschreiten", um außerhalb Frankreichs sozial oder medizinisch-sozial betreut zu werden, stellen keine Kategorie der öffentlichen Ordnung da und es werden zu ihnen keine strukturierten Daten erzeugt. Die nicht vorhandene statistische „Messung" dieser Bevölkerungsgruppe erschwert somit die soziologische Untersuchung (wie sollen sie gefunden werden?), aber auch die für diese „Gruppen" bestimmten nationalen oder grenzüberschreitenden öffentlichen Maßnahmen[29].

Das UL-Team hat also in der vorhandenen Datenbank gesucht und einige zusammenfassende Indikatoren ausgearbeitet, um sich eine Vorstellung des Profils der Familien zu machen, deren Kinder mit Behinderungen außerhalb Frankreichs zur Schule gehen. Wir haben unsere Anfrage auf drei Kriterien zur Definition der Untersuchungspopulation beschränkt: eine „aktive Akte" in den vier letzten Jahren über einen Minderjährigen oder jemanden, der in den vier letzten Jahren minderjährig war, und für den mindestens eine Orientierung außerhalb Frankreichs vermerkt wurde.

Auf dieser Grundlage haben wir 89 Situationen in einem der MDPH unseres Gebiets gesammelt – die alle eine Überweisung des Kindes an das IME (MDPH-Bezeichnung) von Saint-Mard umfassten. In den meisten Fällen wurden die Kinder in Vollzeit teilstationär untergebracht, das heißt sie wurden die ganze Woche ganztägig betreut und kehrten jeden Abend nach Hause zurück. Der Grad der Behinderung dieser Kinder lag größtenteils bei „50-70%"[30]. Hinsichtlich der vorherigen in den Akten angegebenen Überweisungen (SESSAD, IME, ...) können wir die Hypothese aufstellen, dass diese Kinder intellektuelle und kognitive Störungen aufweisen, die aber manchmal mit anderen motorischen Störungen in Verbindung stehen. Die qualitative Untersuchung zeigt, dass Verzögerungen

28 - Wir haben keine Genehmigung erhalten, die Datenbank direkt zu konsultieren, und mussten einen koordinierenden Arzt damit beauftragen.

29 - Wir weisen aber auch darauf hin, dass das Fehlen statistischer Elemente für einige Familien einen Freiraum bedeuten kann.

30 - Bei allen Kindern der gleiche Grad, und wir konnten nicht herausfinden, worauf genau er sich bezog, einzig bestimmte Briefe, die sich auf finanzielle Schwierigkeiten in Verbindung mit dem Kauf von Windeln beziehen, geben indirekten Aufschluss über die Arten von Schwierigkeiten

beim Erlernen des Laufens, des Sprechens und der Sauberkeit zu den Faktoren zählen, die für einen Wechsel der Aufnahmeeinrichtung (nach Belgien) sorgen. Durchschnittlich hat jedes Kind drei Orientierungen erlebt (zwei andere Einrichtungen/Pflegeeinrichtungen vor Saint-Mard, vor allem in einem IME oder SESSAD) und wird im Alter von ca. 10 Jahren nach Belgien geschickt. Außerdem erhielten die Kinder, die in gewöhnlichen Umfeldern zur Schule gingen, häufig eine AVS (oder AESH, Auxiliaires de Vie Scolaire, deutsch: Hilfspersonen für den Schulalltag). An den Endpunkten der Verteilungskurve wurden mehrere Kinder von der ersten MDPH-Maßnahme an nach Saint-Mard überwiesen, andere besuchten vor ihrer letzten bekannten Unterbringung fünf andere Einrichtungen. Häufig geben die Eltern an, weniger als 30 km entfernt von Saint-Mard zu leben – diese Situationen kommen demnach größtenteils im Norden des Gebiets vor. Über die elterlichen Situationen stehen nur wenige Informationen zur Verfügung, insbesondere in Bezug auf ihren sozioprofessionellen Status. In den meisten Fällen scheinen die Eltern verheiratet zu sein, auch wenn zahlreiche Paare getrennt sind, wie sich aus mehreren der durchgeführten Gespräche ergibt. Und auch wenn ein Großteil der überwiesenen Kinder Geschwister hat, gibt es nur wenige Familien, in denen mehrere Kinder von einer MDPH-Maßnahme betroffen sind.

Insgesamt konnten wir nur zwei Familien treffen, und unsere Bitte um ein Gespräch wurde jedes Mal von der MDPH vermittelt. Dazu gehörte ein Antragsformular auf Einwilligung, das wir auf Verlangen der MDPH per Post schicken mussten – ohne dass wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Familien die Befürworter der Arbeit mitzuteilen.

Die anderen Familien haben wir mit der Unterstützung der Sozialarbeiter gefunden, die wir in verschiedenen Stellen getroffen haben. In Bezug auf den Bereich Kinderschutz wurden wir zu einer Konferenz der Association Meusienne pour la Sauvegarde de L'Enfance, de l'Adolescence et des Adultes (AMSEEAA) in Meuse eingeladen, über die wir Kontakt zur Leiterin der AAE (Association d'Action Educative) und der Leiterin des Services d'Action Educative à Domicile (SAED) von Verdun aufbauen konnten. Diese beiden Personen haben uns die Kontaktdaten der Familien übermittelt, die wir kontaktiert haben. Drei Familien haben auf unsere Anfragen geantwortet. In Bezug auf das Gebiet Behinderung konnten wir zwei Familien über eine MDPH kontaktieren.

In Moselle hat die stellvertretende Leiterin des CD 57 uns die Kontaktdaten der mit den Familien betrauten Fachleute übergeben, die uns den Kontakt mit drei Familien ermöglicht haben. In Bezug auf das Gebiet Meurthe-Moselle haben wir im Wesentlichen über die MDPH 54 gehandelt. Eine der beiden Situationen wurde uns von der ASE mitgeteilt, gehörte aber zu den bereits von der MDPH angegebenen Situationen.

3.1.3 Die Grenzen der durchgeführten Monografien

Trotz dieser Schwierigkeiten sollte das Team die Anzahl der vorgesehenen „Monografien" erreichen: Das geplante Protokoll sah die Durchführung von 12 Monografien vor und das Endergebnis kommt mit 11 familiären Situationen und 18 durchgeführten Gesprächen nahe. Aufgrund des Profils der befragten Personen sowie der angewandten Methodik müssen wir den von uns erreichten Relevanzbereich der Ergebnisse präzisieren.

Abgesehen davon, dass wir aufgrund der relativ geringen Anzahl wachsam sein müssen, was Verallgemeinerungen und insbesondere Formulierungen angeht, die den Eindruck erwecken würden, dass wir den Standpunkt aller Familien oder aller Eltern wiedergeben, war es tatsächlich nicht immer möglich, den übereinstimmenden Standpunkt der verschiedenen an diesen Situationen involvierten oder von ihnen betroffenen Akteuren zu erfassen. Einige Gespräche wurden zwar mit beiden Elternteilen geführt, dies war jedoch nicht immer der Fall, und auch wenn die Untersuchung Aufschluss über die Einstellung in der Familie gibt, muss dennoch kontrolliert werden, welche Schlussfolgerungen davon abgeleitet werden. Zudem kann die Untersuchung nicht vorgeben, alle Standpunkte über den „Hilfeverlauf" und „die grenzüberschreitende Hilfe" wiederzugeben noch sie auf allgemeine Weise zu beschreiben.

Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass wir kurzzeitig beabsichtigt hatten, gleichzeitig mit dem Standpunkt der Eltern auch den der Betroffenen zu erfassen. Von diesem Vorhaben haben wir jedoch schnell abgelassen, da sich ihre Minderjährigkeit sowie ihr Rechts- und Verwaltungsstatus als Hindernis hätten erweisen können. Wir haben es nur in einem Fall geschafft, aber die gesammelten Antworten haben sich als sehr uneinheitlich herausgestellt. B. (17 Jahre) betont seine Unfähigkeit, sitzen zu bleiben, was ihn in schulischen Einrichtungen stört und weswegen er Schulen verlassen muss. Seine Mutter hingegen spricht von Verhaltensstörungen, die bis zu sexuellen Berührungen in der Einrichtungen reichen. Dieser Unterschied macht erforderlich, die Art des gesammelten Materials und das Ziel der durchgeführten Analyse zu erläutern. Es handelt sich nicht darum, die „Wahrheit" einer Situation zu erfassen, sondern die Auffassungen und Erfahrungen zu rekonstruieren, die in Gesprächssituationen ausgearbeitet werden, in denen die sozialen Risiken nicht vollständig verdrängt werden können. Verschweigt B. den Vorwurf der sexuellen Berührung, um das Bild zu wahren, das der Interviewer von ihm haben könnte, oder hat er selbst es nicht als „Berührung" empfunden? Wir erreichen hier die Grenze einer Untersuchungsform, die auf Gesprächen basiert, die wir nicht anderswo wiederholen konnten.

Ebenso konnte die Stichprobe aufgrund der vom Team beim Zugang zu Familien erlebten Schwierigkeiten zwar in Bezug auf die Art des Schutzes (Behinderung, Kinderschutz, beides) und in Bezug auf die Départements (54, 55, 57) kontrolliert werden, jedoch nicht in Bezug auf andere Elemente und Variablen, die in den durchgeführten Gesprächen aufgetreten sind: Geschwister, Alter der Kinder, Art der Einrichtung. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz der verschiedenen Beteiligten vor Ort unterschiedlich ausgefallen ist und zahlreiche Akteure zum Vorschein gebracht hat, wodurch die Untersuchung wiederholt Aufschluss über die professionellen und institutionellen Logiken bietet. Einige Fachleute haben jegliche Gesprächsform verweigert, woraus sich eine asymmetrische Beschreibung der Situationen ergibt. Uns wurde manchmal das Berufsgeheimnis bzw. die ärztliche Schweigepflicht in unterschiedlicher Form von den Fachleuten oder den Einrichtungen (MDPH) entgegengesetzt, ohne dass sich erkennen ließe, ob es sich um eine interne Schutzlogik oder den Wunsch des Schutzes der Familien handelte[31]. Ebenso mussten wir den „Manövern" einiger (weniger) Fachleute ausweichen, die an den Gesprächen teilnehmen wollten. Auf umfassendere Weise haben die starke und schnelle Mobilisierung einiger CD im Vergleich zu anderen, verspätet reagierenden ein unterschiedliches Bewusstsein für die Untersuchung

31 - Der Wunsch des Schutzes verletzt hierbei die Ausübung der Rechte der Eltern, darunter das Recht zu entscheiden, ob sie die Forscher treffen wollen oder nicht und die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben, die von den Darstellungen der Situation durch die Fachleute abweichen.

aufgezeigt. Das hat dazu geführt, dass wir manchmal mehrmals nachfragen mussten, um Informationen oder Kontaktdaten zu erhalten. Außerdem variieren die Einträge der Institutionen je nach Département.

Das UL-Team nimmt diese Bestandteile der Methoden nicht nur als Einschränkung wahr, sondern auch als aufschlussreich, was den Kinderschutz (im europäischen Sinne) in Frankreich angeht, der unter Druck steht, überlastet und unterbesetzt ist, was übrigens auch daran zu erkennen ist, dass er in zahlreichen Debatten und Reformankündigungen thematisiert wird. Gleichzeitig und folglich geben sie aber auch Aufschluss über den Aufbau der Hilfeverläufe, die nicht etwa „zufällig" sind, aber mit den (ökonomischen, symbolischen, …) Ressourcen der „Familien", mit ihrer Mobilisierung, ihrem Aufbau (beide Elternteile, alleinerziehend, Verwandtschaft usw.) und ihrer (familiären und partnerschaftlichen) Geschichte, zusammenhängen und entwicklungsfähig sind.

Aufgrund dieser verschiedenen Elemente ist eine Darstellung, die die Hilfeverläufe von einem institutionellen Prisma aus betrachtet (als eine „Einbeziehung" der Eltern, wenn es manchmal die Eltern sind, die die Fachleute einbeziehen), sie als geplant präsentiert (es sind die Eltern, die die Abreise planen, nicht die Institutionen, und außerdem haben sie Erwartungen in Bezug auf die Praktiken und planen sie nicht) und ihnen die Ausübung formaler Rechte zuspricht (während in den Gesprächen eher Sorgen moralischer Form und lokale Fragen über die Justiz aufkommen und keine fundierten Forderungen in Bezug auf die Steuerung der Rechtssammlung formaler Rechte gemacht werden), mit Vorsicht zu genießen.

Diese Lektüre baut auf den Gesprächen auf, die mit Familien des französischen Gebiets unter den zuvor angeführten Bedingungen geführt wurden. Es ist möglich, dass sie in keiner Weise mit den Erkenntnissen anderer Teams für andere Einzugsgebiete übereinstimmt, was in gewisser Weise ein starkes Ergebnis von EUR&QUA darstellen würde, da dies zeigen würde, dass es nicht einen grenzüberschreitenden Hilfeverlauf gibt, sondern eine Vielfalt dieser Verläufe. Gleichzeitig würden Regelmäßigkeiten in Verbindung mit nationalen und grenzüberschreitenden Dynamiken – zum Stand des Rechts und der Rechte der (institutionellen und administrativen) Schutzsysteme, professionellen Logiken – sowie mit dem Platz, den Familien bei der Definition des Interesses des Kindes gelassen bzw. der von ihnen eingenommen wird, aufgedeckt. Sofern es angebracht ist, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzuzeigen, muss demnach der Rahmen ausgehend von den Ergebnissen empirischen Untersuchungen präsentiert werden.

3.1.4 Tabelle der Gespräche

Gespräche	Fam 1	Fam 6	Fam 7	Fam 2	Fam 9	Fam 4	Fam 5	Fam 8	Fam 3	Fam 10	Fam 11	Summe
Experte	1			1	1					1	1	
Mutter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Vater										1	1	
Kind					1							
Maßnahme	Doppelt	Doppelt	Doppelt	Doppelt	Doppelt	MDPH	MDPH	MDPH	ASE	ASE	ASE	
Zwischensumme	2	1	1	2	3	1	1	1	1	3	2	18
Summe nach Maßnahmentyp					9			3			6	18
Mobilität	F->W	F->W	F->W			F->W	F->W	F->W	W->F	D->F	D->F	

Einige Erläuterungen zu den Informationen der Situations- und der Gesprächstabelle:

► Situationen betreffen nur den Kinderschutz: 2 Übergänge von Deutschland nach Frankreich (Fam. 10 und 11) und 1 Übergang von Belgien nach Frankreich (Fam. 3). In den drei Fällen handelt es sich um private (siehe infra) Bewährungsproben in Bezug auf das Paar, die zur Grenzüberschreitung führen, insbesondere aufgrund von vermittelten Besuchen.

► In Bezug auf den Bereich körperliche Beeinträchtigung gibt es drei Situationen (Fam. 4, 5, und 8), die nur die Betreuung eines Falls von körperlicher Beeinträchtigung betreffen. Es handelt sich einzig um Paare, zwei Elternteile und das betroffene Kind. Hier stehen Verzögerungen bei der (motorischen, lernbezogenen und sprachlichen) Entwicklung Ausgangspunkt.

► Schließlich bleiben fünf Situationen (Fam. 1, 2, 6, 7 und 9) übrig, bei denen eine doppelte Maßnahme für körperliche Beeinträchtigung und Kinderschutz anfällt. Bei den Situationen 2, 6, 7 und 9 haben Probleme im privaten Umfeld (Gewalt, Alkoholismus, sexueller Missbrauch) zu einer Schutzmaßnahme geführt. Diese Maßnahme führt aufgrund von Verzögerungen im schulischen Lernen, von Verhaltens- und Aufmerksamkeitsstörungen medizinische Tests durch. Aus diesen medizinischen Tests leitet sich eine MDPH-Maßnahme ab. Bei Familie 1 hingegen wird Élodie zunächst vom CMP betreut und anschließend von einer Tagesklinik aufgenommen und im IME unterrichtet. Es ist eine Meldung der Tagesklinik, die den Weg für eine Maßnahme zum Kinderschutz ebnet. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Geschwister (1 Bruder und 2 Schwester) betreut. Nur zwei der Kinder sind von einer Grenzüberschreitung nach Belgien betroffen. Eins der beiden Kinder beginnt den grenzüberschreitenden Verlauf in dem Moment, in dem die Tagesklinik Meldung erstattet. Beim zweiten folgt erst später eine MDPH-Maßnahme.

3.2 Ergebnisse und Analysen

Dieser zweite Abschnitt des Beitrags des Forschungsteams des Schwerpunkts 3 zum Einzugsgebiet Lothringen wird in drei zum Zeitpunkt der Verfassung des Aktivitätsberichts ungleichen Absätzen präsentiert, die versuchen, auf eine zentrale Erwartung des Projekts zu antworten: wie kann man vom Standpunkt der Familien aus die erlebte „grenzüberschreitende Erfahrung" verstehen? Mehrere in einer zusammengehörigen Logik stehende Hypothesen standen im Mittelpunkt der Überlegungen des Forscherteams der Universität Lothringen. Zum einen wirken sich die politischen und lokalen institutionellen Kontexte auf die „Hilfeverläufe" der Familien und Kinder aus sowie auf das Erleben und die elterliche Beziehung. Zum anderen entwickeln die Familien aus beliebigen Ressourcen eigene und von denen der professionellen Akteure abweichende Strategien. Die drei Absätze dieses zweiten Abschnittes wollen darauf Antwort finden.

3.2.1 „Die grenzüberschreitende Erfahrung": differenzierte Praktiken für die Familien gemäß den administrativ-gerichtlichen Situationen

Es scheint so, als würde die Art des Eingreifens – durch Fachleute oder die Eltern selbst – zum einen davon abhängen, ob es sich um Maßnahmen zum Kinderschutz (ASE) oder zu einer Behinderung (MDPH) handelt, und zum anderen von den sozioökonomischen und kulturellen Ressourcen sowie den familiären Angelegenheiten.

3.2.1.1 Der Fall der von der ASE betreuten Situationen

In Bezug auf die **Sozialhilfe für Kinder** haben wir vor allem isolierte Mütter kennengelernt, die mit ehelichen und gesundheitlichen Schwierigkeiten zu tun hatten (Gewalt durch alkoholkranken Lebensgefährten, manchmal selbst Alkoholprobleme, Situationen vermuteter sexueller Berührungen durch den Vater oder einen Freund des Vaters, die vom Kind mit Behinderung geschildert werden). Bei einigen umgekehrten Situationen des Rechtsschutzes wird ein Hilfeverlauf von Belgien nach Frankreich ins Spiel gebracht (Familien 1 und 2). Hier wird eine noch geringere Planung offensichtlich, da die Väter sich weigern, ein Besuchsrecht geltend machen, keinen Unterhalt zahlen und da die Verfahren zur Vollstreckung der Entscheidung am „Grenzschild" aufhören (Fam. 2). Der Vater der Familie 2 wehrt sich im Übrigen gegen die Bezeichnung, sein Kind sei eine Person mit einem Bedarf an psychologischer Unterstützung, und verweigert die Maßnahme.

Die befragten Mütter sprechen von einer **starken Loslösung**: Kinder, die „mitgenommen" werden, ohne sich „verabschieden" zu können (Familie 6), die in Heimen und dann in Pflegefamilien untergebracht werden, ohne dass sie vorher befragt worden wären. Die Mütter betonen außerdem, wie schwierig es ist, den Kindern, die zu ihnen zurückkehren möchten, nicht sagen zu können, dass sie über die Folgen der Ereignisse nicht entscheiden können.

Neben der kaum vorhandenen Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die unmittelbare Zukunft betrifft das Gefühl der verlorenen Entscheidungsmöglichkeit auch:

- Die Wohnorte (der Kinder, die von einer Struktur zur nächsten „geschoben" werden oder die in den Aufnahmeeinrichtungen Gewalt erleben – davon wird bei Heimen oder Internaten häufig berichtet, in Frankreich genauso wie in Belgien);

- Die Beziehungen zu den Institutionen (die Ansprechpartnern wechseln dort, wo ihrer Meinung nach eine „gute" Beziehung zur Kontinuität, Vertrauen in den Fachleute, das Teilen einer relationalen Nähe beiträgt, ständig);

- Informationen zum Alltag der Kinder (das Teilen einer praktischen Familienbeziehung – die kleinen Ereignisse des Tages – dort, wo die Fachleute dazu neigen, auffällige und negative Ereignisse zu schildern – Familie 6)[32].

Dieses Gefühl der „Loslösung" muss demnach als das Ergebnis einer Dynamik erachtet werden, die sich aus der Maßnahme und der Beziehung der Familien zu den Einrichtungen und Fachleuten ableitet und deren Bedingungen entsprechend der geografischen, aber auch sozialen Distanz (die Unterschiede bei den Erwartungen) umkonfiguriert werden können.

3.2.1.2 Der Fall der von der MDPH betreuten Situationen

In Bezug auf diese Situationen sind die Schilderungen gegensätzlicher und variieren ja nach sozialen, ökonomischen, und kulturellen Ressourcen der Eltern, hängen aber auch vom Verlauf des Kindes mit Behinderung und den Auffassungen der Entwicklung des Kindes ab.

Eine Selbstinszenierung als (schwacher) „Akteur"

Familie 1 beispielsweise zeichnet sich aus durch das wiederholte Auftreten von Behinderungen (betroffen sind drei von vier Kindern, zwei werden in Belgien betreut, eins in ULIS) und eine umfangreiche institutionelle Betreuung: **medizinischer** Art (CRA, Tagesklinik, CMP) und **juristischer** Art, wodurch die Familien doppelte Beziehungsarbeit leisten müssen. Die „vollständige" Betreuung in Belgien entlastet nicht nur den Alltag der Familien, sondern kann im Vergleich eine „Unterbrechung" der Pflege oder der Schulbildung vermeiden, die sich aufgrund der doppelten Anforderung leichter ergeben kann. Es lassen sich zwar Elemente einer „Planung" finden, diese ist jedoch sehr punktuell und beschränkt sich auf telefonische Informationen, die schnell eine Kluft zwischen den im Übrigen schwammigen Erwartungen einer Einrichtung für „Autisten" und den belgischen Kategorien (wo „Behinderung steht und nichts weiter angegeben wird") offenbaren.

32 - Diese Dimension könnte aufgenommen werden in die Diplomlehre (siehe Aktion 5 des Projekts), insbesondere über eine sozio-anthropologische Lehre der elterlichen Beziehung, die auf diese praktische Familienbeziehung besteht – siehe die Arbeiten von Agnès Martial oder Florence Weber sowie die Arbeiten des Schwerpunkts VIPAGES des 2L2S (UL), die sich mit familiären Beziehungen und Solidaritäten in verschiedenen Lebensaltern befassen.

Im Gegensatz dazu stehen die Berichte der Familien 6, 7, 8 und 9 zum Kontakt mit den MDPH, die eher Berichte in der „ersten Person“ sind und in denen die Eltern Akteure bleiben – einschließlich, wenn der Kontakt zu den Behinderteneinrichtungen von Sozialarbeitern hergestellt wird, wie es bei Familie 6 der Fall ist, in der verschiedene ASE-Maßnahmen, eine Vormundschaft der Mutter (Verwaltung ihres Geldes), Beteiligung der Sozialhilfe und anschließend der MDPH bestehen.

Zur Bekräftigung ihrer Empfindung betonen die Eltern (häufig die Mütter), dass sie vor allen anderen die Schwierigkeiten ihrer Kinder erkannt haben (im Vergleich zu älteren Geschwistern und Neffen/Nichten). Die Mutter der Familie 6 beispielsweise gibt an, dass ihr die Schwierigkeiten ihrer Tochter vor der Schule aufgefallen sind, die ab der ersten Klasse Überlegungen angestellt hat, die sich jedoch „hingezogen, hingezogen“ haben. Ihre Tochter kommt mit zehn Jahren nach Saint-Mard, nachdem sie in einem IME betreut wurde, allerdings ist unbekannt, in welchem Alter und wie lange. Diese Mutter gibt an, dass sie mit ihrer Tochter ein wenig Schularbeiten macht, trotz der geringer erscheinenden schulischen Ressourcen (in einem Heft Wörter neben Bilder von Alltagsobjekten schreiben). Dieser Verlauf ist recht typisch. Häufig ist es die Schule, die in der Grundschule (in der ersten Klasse) Überlegungen oder Schritte einleitet, darauf folgt eine Überweisung zum IME mit einer Ankunft in Belgien im Alter von zehn Jahren. Die Gründe hierfür sind aufgrund fehlender Informationen in den Gesprächen nicht immer bekannt. In allen Fällen wurden die Erfahrungen mit den IME nicht als schlecht dargestellt und häufig flüchtig erwähnt (abgesehen von der Familie M, die sich über administrative Probleme beschwert – Konflikte zwischen Mitarbeitern des IME, Spannungen in der Personalabteilung, die zum Wechsel geführt haben). Die Gründe für eine Betreuung in Belgien scheinen manchmal institutioneller Natur zu sein (aber die genauen Gründe sind nicht bekannt), manchmal von der Initiative der Eltern auszugehen. So ist es bei der Familie M, die davon ausgeht, dass die Lernentwicklung ihres Sohnes in einem von Personalkonflikten gezeichneten IME nicht vorankommt und entscheidet, ihn auf Rat eines Angehörigen nach Belgien zu schicken, um seine (in diesem Falle entwicklungsbezogene) Bewegung zu fördern.

Unterschiedliche Auffassung zu Saint-Mard

Die Meinung über Belgien (Saint-Mard) ist in den vier Fällen eher negativ:

In einem Fall befinden sich die Eltern in einem Verfahren wegen Misshandlung – blaue Flecken auf dem Körper des Kindes, ein unangemeldeter Besuch, bei dem der Sohn „nicht gewaschen, nicht gekämmt“ und kaum wiederzuerkennen war.

In den anderen Fällen ergeben sich die Frustrationen der Eltern vor allem aus abweichenden pädagogischen und relationalen Erwartungen. Die Eltern erwarten schriftliche Aufzeichnungen über den Lernprozess ihrer Kinder (Ansicht von Heften und Ordnern, informiert werden, in welcher Klasse sie sind), mündlichen Kontakt mit den Lehrern, um eine praktische Familienbeziehung aufrechtzuerhalten, die durch die Distanz gefährdet ist (Schilderungen von kleinen Einzelheiten). Wenn aber die Fachleute anstelle der Kinder sprechen (ob diese sich selbst ausdrücken können oder nicht), geben sie keine Details. Für sie ist die Kommunikation um Ereignisse aufgebaut und nicht um Routinen. Es müsste untersucht werden, ob die Fachleute sich dieser Vorgehensweise bewusst sind und welchen Sinn sie dem beimessen. In Bezug auf die schulische Seite entspricht die Unterbringung in Gruppen

nach biopsychologischen und relationalen Kompetenzen sowie Art der Behinderung nicht den Erwartungen einer Unterbringung nach Schulklasse der französischen Eltern. Die Kinder sind in „Formel 1, 2 usw." untergebracht bzw. in „Klassen zum Wohlbefinden", während die Eltern Schulklassen der in Frankreich geläufigen Struktur CP, CE1 usw. erwarten, was, wie sie wissen, bei einer Rückkehr in ein französisches Schulsystem wichtig wäre. Die befragten Eltern bedauern ebenfalls, dass die Fachleute von Saint-Mard keine pädagogischen Ratschläge geben (dies sollte mit anderen Kollegen abgeglichen werden, die sie befragt haben?), vielleicht weil die Fachleute nicht möchten, dass die Familien zu Hilfslehrern werden. In einem Fall betrifft die fehlende pädagogische Partnerschaft auch die andere Seite der Beziehung – eine Mutter (mit geringen schulischen Ressourcen) hatte die Erzieher von Saint-Mard gebeten, das zu Hause mit ihrer 15-jährigen Tochter begonnene Heft fortzuführen, was nicht geschehen ist. Die Kritik der Eltern zielt auch auf das Internat ab – es wird von Verletzungen, Berührungen, Diebstahl und Verlust persönlicher Gegenstände und Kuscheltiere berichtet, manchmal mit einer Verharmlosung dieser Verluste. Eine Mutter (F 6), deren Tochter sich im Internat an einem Waschbecken verletzt hatte, berichtet vom Humor der Erzieherin, die gesagt hätte, dass es nicht schlimm sei, da das Waschbecken ausgewechselt werden musste. Diese „Verharmlosung" muss selbstverständlich in Gesprächen mit den belgischen (Gebiet Wallonien) Fachleuten bestätigt werden, unter Berücksichtigung der speziellen beruflichen Sozialisationen. In der Tat weiß Familie 5 (aus eher wohlhabendem Milieu) die gute Laune, die positiven Reaktionen der belgischen Teams, die im Bereich Behinderung arbeiten, zu schätzen und findet es wichtig, mit dem Schwerpunkt auf Defizite, Risiken und Schwierigkeiten rund um diese Kinder zu brechen ... wie es scheint auf die Gefahr hin, die Schwierigkeiten für die französischen Eltern zu beschönigen.

Allgemeiner gefasst werden diese Erwartungen der Eltern in einen Frankreich eigenen nationalen politischen Kontext gerückt – es handelt sich hier, wie wir gesehen haben, um Erwartungen angesichts der Behinderung, aber auch um Erwartungen an die Schule und die Sozialdienste. Die von den Eltern geäußerten Erwartungen zeigen in der Tat Spuren einer französischen institutionellen Sozialisation, wie die Soziologie der Schule und der öffentlichen Dienste an den Tag gelegt hat. Für sie gehört es als gute Eltern dazu, dass sie die Schulhefte ansehen, Unterlagen zu administrativen Austauschen aufbewahren und zu Hause Ratschläge der Fachleute umsetzen.

Von den familiären Auffassungen der Behinderung und der möglichen Entwicklung der Kinder abhängende Erwartungen

Diese Erwartungen entstehen ebenfalls aus den Auffassungen, die die Eltern von der Behinderung und der möglichen Entwicklung ihres Kindes haben.

1. Einige beziehen sich nicht wirklich auf eine Entwicklung, sondern konzentrieren sich eher auf den Erwerb von Fähigkeiten, die ihrer Meinung nach wichtig für eine berufliche Zukunft sind und für den Moment „dem Alter entsprechen". Das ist vor allem beim Lesen, Schreiben und Rechnen der Fall. Das sind drei Kompetenzen, die im französischen Schulsystem entscheidend bei der schulischen Orientierung sind und die von der Entwicklungspsychologie einem chronologischen Alter zugeschrieben werden. Daher ist es problematisch, wenn wie ein dreijähriges Kind geschrieben oder gemalt wird. Die Familie 6 (alleinerziehende Mutter mit vier Kindern, davon zwei Minderjährige und eines mit ASE- und MDPH-Maß-

nahme) betont zum Beispiel mehrmals, dass ihre seit fünf Jahren in Saint-Mard betreute Tochter nicht ihren Namen schreiben kann, nicht mehr früher gelernte Gedichte aufsagen kann und wie ein dreijähriges Kind malt. Zu diesen intellektuellen Fähigkeiten kommen soziale Fähigkeiten, die, wenn sie nicht erlernt werden, zu einem Anderssein des Kindes beitragen. Die Mutter sagt über ihre Tochter, sie sei wie „ein Hund vor seinem Knochen oder der mit dem Schwanz wedelt und hin und her läuft, wenn er sich freut, sein Herrchen zu sehen". Die Schulbildung trägt also dazu bei, das Risiko eines mit der Behinderung verbundenen Andersseins (Schamgefühl, wenn das Kind in der Öffentlichkeit ausflippt, Peinlichkeit angesichts eines „auffälligen" Verhaltens) gering zu halten.

2. Andere Eltern wiederum haben nicht nur Erwartungen in Bezug auf intellektuelle und soziale Fähigkeiten, sondern möchten auch einen Fortschritt sehen. Es macht nicht nur Angst, dass das Rechnen und Lesen nicht erlernt wird, sondern auch ein Stillstand, ein Ende der Entwicklung[33] Somit ist eine „gute" Betreuung die, in der eine Weiterentwicklung möglich ist – auch wenn dies zu relationalen und institutionellen Abbrüchen führt. Die Familie M verlässt das IME von Briey, in dem alles gut ablief, da sie keine „Fortschritte" bei ihrem Sohn sah. Die geografische Verlagerung (nach Saint-Mard) soll die entwicklungsbezogene Mobilität reaktivieren. Die pädagogische Erwartung in Bezug auf die Einrichtung ist noch größer und führt zu Frustrationen.

3. Und schließlich die anderen Fälle – in Familie 5 verfügen die Eltern über umfangreiche kulturelle Ressourcen, sie haben früh von der Behinderung ihres Kindes erfahren (sie haben eine Diagnose erhalten, was nicht bei allen Familien der Fall ist). Und sie haben sich entschieden, an seiner Betreuung beteiligt zu sein (Einschreiben in Foren, in Verbänden, Organisation von sehr teuren Behandlungen, die eine Fahrt nach Belgien erforderlich machen – eine besondere Form der Physiotherapie) und betreuen das Kind mit der ABA-Methode zu Hause pädagogisch. Bei ihnen erfolgte die Überweisung nach Belgien nach einer als traumatisierend empfundenen Erfahrung in Frankreich: die Misshandlung eines Kindes (das ohne ihre Zustimmung in einer Einrichtung für Mehrfachbehinderung untergebracht und zwei Stunden nach Ankunft in der Einrichtung mit seinem Mantel festgeschnallt vorgefunden wurde) und die Starrheit der Fachleute, die „Kinder in Schubladen stecken" und nicht in der Lage sind, aus einem festen Entwicklungsschema auszubrechen: „In Frankreich lernt man Gehen erst auf allen Vieren und dann auf den Knien", wohingegen ihr Sohn gehen konnte, sowie man ihn nicht mehr gezwungen hat, auf allen Vieren zu gehen. Sie haben auch fehlendes Zuhören erlebt („wenn Sie nicht zufrieden sind, gehen Sie", hat der Leiter der Einrichtung von W gesagt). Musson (mit Saint-Mard verbundene „Schule für die Kleinen" laut der Befragten) wird daher als positiv angesehen, da dort die Fachleute die Kinder gut zu behandeln scheinen. Sie haben kein Mitleid, arbeiten gerne mit Kindern mit Behinderung und urteilen nicht über sie[34]. Und das, obwohl die pädagogische Qualität in Frage gestellt wird – „[Musson ist] nicht außergewöhnlich, aber immerhin

33 - Siehe hierfür Literatur zu developmental thinking und den biomedizinischen Einstufungen der Entwicklung des Kindes – insbesondere nach Turmel könnte ein Unterricht zu dieser Sache auf Grundlage der insbesondere im Rahmen des Schwerpunkts VIPAGES des 2L2S durchgeführten Arbeiten vorgeschlagen werden, mit Beteiligung von Psychologen des Forschungsteams.

34 - Wir weisen dennoch darauf hin, dass der Sohn sich nicht im Internat befindet – ein Ort, an dem von Gewalt berichtet wird.

behandeln sie gut“. Die Mutter gibt sogar an, in Bezug auf die angewandten Methoden der Klasse „Wohlbefinden“ („nonverbale“ Klasse), die ihr Sohn besucht, vier Jahre Vorsprung zu haben. Die Mutter erkennt an, dass ihr Sohn eine eingeschränkte Lernkapazität ist, und sie scheint die Meilensteine zu steuern, aber sie ist, gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, sehr engagiert, was mögliche Fortschritte angeht. Sie ist daher noch weniger mit Musson unzufrieden, da für sie die pädagogische Seite deren Angelegenheit ist. Es ist also möglich, dass die Familie 5 nicht mehr Informationen über die schulische Ausbildung erhält als andere Eltern, davon aber weniger frustriert ist.

In jedem Fall ist die Rückkehr nach Frankreich mit sorgen verbunden: insbesondere in Bezug auf vergleichbare schulische Ausbildung, Bedingungen für Rückkehr in IME. Die Familie 5, die einen Umzug nach Belgien erwogen hat, damit ihre Kinder dort zur Schule gehen können, bevor Probleme bei der beruflichen Eingliederung aufkamen (keine Gleichwertigkeit des Diploms des Lebensgefährten), versucht, ein Projekt in Frankreich aufzubauen, gibt jedoch eine Wartezeit von einem Jahr für ein IME in Moselle an. Sie strebt daher an, sich auf ein Projekt zu konzentrieren, das die Betreuung des Sohnes im Erwachsenenalter ohne Rückkehr in ein IME ermöglicht. Es sei darauf hingewiesen, dass der Sohn eine schwerere Behinderung hat (kein Sprechen, Tragen von Windeln, verspätetes Erlernen des Laufens) als viele andere Kinder der befragten Familien (Dyslexie, Dyspraxie, Sprach- und Leseentwicklungsrückstände). Die anderen Familien planen eher eine angepasste berufliche Eingliederung und machen sich Sorgen angesichts der Qualifikationen ihrer Kinder (keine Schulklassen, keine Ausbildung mit Abschlüssen, die französische Arbeitgeber nachvollziehen können). Neben der Grenzüberschreitung stellt sich auf die Frage der Verbindung zweier sozialer Welten (die der Behinderung und die der Arbeit, wenn auch auf die Bedürfnisse zugeschnitten).

3.2.2 Die Erfahrung des grenzüberschreitenden Hilfeverfahrens: Erleben der Familien und von ihnen beigemessener Sinn

Das Konzept einer grenzüberschreitenden Hilfe ergibt für die befragten Eltern keinen Sinn, da die Eltern eine grenzüberschreitende Gemeinschaft erkennen müssten. Das ist nicht der Fall. Dies könnte man womöglich als ein Ziel der Arbeit ansehen, das nach Ende des Programms verwirklicht wird: der Aufbau einer grenzüberschreitenden Gemeinschaft, die von den Institutionen unterstützt wird und nicht nur aus persönlichen Netzwerken besteht und die von den Eltern als Akteur im Bereich der grenzüberschreitenden Hilfe anerkannt wird. In diesem Schritt zeigt die Gesprächsanalyse, dass drei Visionen nebeneinander existieren (die § 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.3, wobei der dritte weniger wichtig zu sein scheint).

Bei dieser ersten Sammlung von Aussagen konnten wir durch die Gespräche wertvolle Elemente in Bezug auf zwei weitere Aspekte der „grenzüberschreitenden Hilfe“ sammeln, die auf die beiden folgenden Fragen antworten:

- Wie profitieren die Familien bzw. welche Erfahrungen machen sie bei der fachlichen Unterstützung auf der anderen Seite der Grenze? Gibt es Unterschiede zwischen den lokalen Akteuren und den Fachleuten auf der anderen Seite? (siehe § 3.2.2.4.)

► Welche Wünsche haben die Familien betreffend einer „grenzüberschreitenden Betreuung“? (siehe § 3.2.2.5.)

3.2.2.1 Eine Gegenüberstellung der Maßnahmen

Die Kinder und die Eltern werden von den Sozialstellen der Schulen und den französischen Lehrern, Tageskliniken, dem CMP an die Erzieher von Saint-Mard weitergereicht[35]. In dieser Verkettung wird die MDPH sogar nur selten erwähnt, da sie scheinbar wie ein administrativer Kontakt ohne bestimmten Ansprechpartner und ohne weitere Betreuung der Eltern angesehen wird. Es handelt sich vor allem um „Mitteilungen“, die die Tür der Mobilität öffnen oder schließen. In bestimmten Fällen definiert sich auf die Verläufe (wie es scheint, werden einige von der MDPH direkt nach Saint-Mard geschickt). Das ist die häufigste Situation und es sind von der französischen wie von der grenzüberschreitenden Hilfserfahrung aus im Wesentlichen meist die Eltern, die die Verbindung zwischen den Institutionen aufrechterhalten und einen kaum ausgearbeiteten Hilfsprozess am Laufen halten müssen.

3.2.2.2 Mehrere „persönliche“ Netzwerke zwischen den Fachleuten

Es gibt Kontaktpersonen von MDPH, Saint-Mard oder ASE, die nach Belgien überweisen und Beziehungen unterhalten, von denen sich die Eltern manchmal ausgeschlossen fühlen. Die Mutter der Familie 6 vermutet zum Beispiel, dass die französische ASE-Sozialarbeiterin ihr Information in Bezug auf sexuelle Aggressionen ihrer im Internat von Saint-Mard untergebrachten Tochter verschweigt. Für einige hingegen ...

3.2.2.3 Beziehungen mit einer geopolitischen Dimension

Nach den Misshandlungen ihres Sohnes, die von der Leitung von Saint-Mard abgestritten wurden, hat Familie M in Belgien Anzeige erstattet (mit dem Hinweis, wie schwierig es ist, ihr Recht auszuüben, da sie sich für das Verfahren nach Belgien begeben muss) und die Angelegenheit in der lokalen Presse öffentlich gemacht. Sie wird heute von einer institutionellen Zelle des Départementrats 57 betreut, die die Rückkehr von Kindern mit Behinderung, die in Belgien die Schule besuchen, nach Frankreich organisiert. Insgesamt werden die Hilfeverläufe als einzigartig und privat angesehen und es wird selten erkannt, welche umfassenderen politischen Fragen sich daraus ergeben. Es können mehrere Gründe als Erklärung für diese „Privatisierung“ der „grenzüberschreitenden“ Erfahrung der Eltern angeführt werden.

► Die sozialen Umfelder der befragten Eltern, aus deren institutioneller Sozialisation sich eine persönliche Besorgnis im Hinblick auf die Beziehungen zu öffentlichen Behörde ergibt (dem Sozialarbeiter wird vertraut oder nicht);

35 - In der konsultierten MDPH-Datenbank und in den untersuchten Situationen scheint die Schule der erste Ort einer Meldung zu sein, was der Schule bei der Normung von Verhalten und Kompetenzen, die Kinder an den Tag legen sollten, eine implizierte Rolle zuweist. Diese Meldung in der Schule ergibt sich aus „unangepasstem“ Verhalten oder schulischen Rückständen im Vergleich zu den Kompetenzen, die in einem bestimmten Alter erworben sein sollen. Neben der Schule treten medizinische Akteure auf, die den Hilfeverlauf strukturieren (CMP oder Tagesklinik). Zu einer Neugestaltung der Situation und Grenzüberschreitung gehört demnach eine medizinische Diagnose, die auf Verhaltensstörungen oder schulischen Rückständen basiert.

► Die Art der Behinderung: Das Fehlen einer klaren Diagnose oder Autismus-Spektrum-Störungen, derer sich die Eltern „schämen“ können und die sie lieber nicht mit anderen Eltern teilen. Siehe der Bericht des Vaters von Familie M, der angibt, sich gegenüber anderen Eltern zu schämen, die Schwierigkeit, gegen die schlechten Betreuungen des autistischen Kindes anzugehen, da es nur wenige Betreuungsplätze gibt und eine Rückkehr des Kindes nach Hause den materiellen und relationalen Aufbau des Haushalts stören würde. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass der Wohnort (Longwy) und der gemeinschaftliche und sichtbare Charakter der „Kinder von Saint-Mard“ (ein kleiner, leicht zu erkennender Bus, der die Kinder von Saint-Mard einsammelt) ebenfalls dazu beiträgt, die Erfahrung der Behinderung zu normalisieren, die vielleicht nicht öffentlich, dafür aber gemeinschaftlicher wird.

► Das Fehlen einer Struktur für den Bereich des grenzüberschreitenden Sozial- und Gesundheitsschutzes, wie zuvor erwähnt. Zum jetzigen Zeitpunkt sprechen die Eltern von einer Folge von Einrichtungen, und in den Gesprächen zeichnet sich ein Bild recht erratischer Hilfeverläufe, deren einziger Stabilitätspunkt Saint-Mard zu sein scheint, die als (einzige) Einrichtung angesehen wird, die auf ein „Problem“ reagieren kann, für das es in Frankreich keine Antwort gibt. Das führt im Übrigen dazu, dass bestimmte Situationen scheinbar unsichtbar gemacht wurden, sodass wir die zunächst vorgesehenen Leitfäden für die Befragung überarbeiten mussten, um das Kriterium eines nicht in einer französischen Einrichtung unterrichteten Kindes aufzunehmen. Für die Eltern beschränkt sich die Frage der Grenzüberschreitung auf Saint-Mard – Anlaufstelle für alle Kinder mit Behinderung, manchmal zusätzlich zu ASE-Maßnahmen[36].

3.2.2.4 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ über die Unterstützung angesichts lokaler (von „der anderen Seite“) und nationaler (des Herkunftslandes) Praktiken

Dieser Punkt ist von der Art der Situation (nur MDPH oder MDPH/ASE) und den Erwartungen der Eltern abhängig. Insgesamt ist in den ASE-Berichten von einer Loslösung die Rede sowie von der Schwierigkeit, die elterliche Beziehung, den Alltag des Kindes, die Beziehung zur Institution (keine Besuche am Wochenende, unter der Woche usw.) zu steuern. Die MDPH-Schilderungen wiederum variieren je nach pädagogischen Erwartungen der Eltern: je höher die Erwartungen an pädagogische Fortschritte durch die Fachleute (auf aktive Weise oder Selbstinfragestellung), umso besorgter sind sie, je weniger sie erwarten (da sie die schulische Ausbildung selbst übernehmen), umso zufriedener sind sie.

Es wird auf Abweichungen in der Auffassung der Behinderung (Familie 5 – positive Auffassung, die auf weniger entwicklungsorientierten Überlegungen in Belgien aufbaut) hingewiesen. Insgesamt lassen sich Abweichungen in der Auffassung der normalisierten Beziehungen zu den Institutionen erkennen: Erwartungen von Ratschlägen, schriftlichen Aufzeichnungen für Eltern aus kleinbürgerlichen Milieus. Wohlhabender Schichten sind über ein fehlendes Einmischen der Fachleute eher erfreut (Fam. 5).

36 - Siehe die vom UL-Team bei der MDPH gesammelten Zahlen. Für diese spezifische Frage wäre eine spezielle Arbeit vorstellbar in Form einer statistischen Arbeit zum Ziel der Forschung.

3.2.2.5 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ und die Frage der Erwartungen der Familien

Es gibt keine Erwartungen per se. Das liegt daran, dass die durchgeführte Untersuchung beschreibend und umfassend sein sollte und keinerlei „Bedürfnis“ messen wollte. Vor diesem Hintergrund bringen die Gespräche Erwartungen zum Vorschein, über Beschreibungen der in Frankreich und bei Ankunft in Belgien erlebten Probleme, in Bezug auf Strukturen, auf die Art der Herangehensweise an die Behinderung und die Schulbildung von Kindern mit Behinderung, aber auch auf die Koordination (insbesondere, wenn es sich um richterliche Schutzmaßnahmen handelt).

3.2.3 „Die grenzüberschreitende Erfahrung“ angesichts der Rechte des Kindes und der Eltern

In diesem letzten Teil des zweiten Abschnitts wollen wir nachvollziehen, wie die Familien die Ausübung der Rechte ihres Kindes und ihrer eigenen Rechte erleben.

3.2.3.1 Die Ausübung der Rechte des Kindes: welche Erfahrungen machen die Eltern?

Auch hier erwähnen die Eltern nicht die Rechte der Kinder, sondern sprechen eher von einer moralischen Verpflichtung (gute Eltern sein) und den Urteilen der Fachleute (insbesondere in Frankreich und vor allem ausgehend von der ASE).

Darüber hinaus kommen in den Erwartungen der Eltern Aspekte zum Vorschein, die über die in der Kinderrechtskonvention genannten Rechte hinausgehen (erhöhtes Interesse des Kindes, Identität, Recht auf Kontakt, grenzüberschreitende Kontakte, Meinung des Kindes, Unterbringung oder Recht auf Schulbildung), und ihre Aussagen weisen zunächst auf eine Verschiebung zwischen ihren Erwartungen (die, je nach Situation, mit Bezug auf schulische Normen oder allgemeiner mit Bezug auf das Wohlergehen formuliert werden können) und den von den Institutionen vorgebrachten Antworten hin.

Vor diesem Hintergrund scheinen die Eltern (und insbesondere die Mütter, die wir getroffen haben) von in Belgien betreuten Kindern einen engen Kontakt zu ihren Kindern, aber auch den Fachleuten zu halten, in Form von Besuchen zu Hause oder in der Unterkunft sowie von Telefonaten (auch wenn je nach Alter und Behinderung ein Telefonat nicht immer Aufschluss darüber gibt, wie es dem Kind geht), Allgemeiner gesagt gehen die Rechte des Kindes nicht von einem formellen Recht aus, sondern von einer praktischen und intimen Familienbeziehung, die über die Grenzen hinausgeht, wozu der Austausch kleiner Ereignisse im Laufe des Tages gehört. Und wenn die Eltern in diesem Punkt Forderungen stellen, erstreckt sie sich anschließend nahezu auf die Art und Weise, wie Kinder sie einfordern können, sich mitteilen können oder in den Signalen und (körperlichen) Stellen, die Eltern, auf ihre Weise, als sehr „besorgniserregende Information“ (zum Beispiel Zeichen von Gewalt: Fam. 8) erwähnen.

Es scheint so, als würden bestimmte Aussagen von Kindern und Jugendlichen dennoch berücksichtigt werden:

- Wenn sie sich auf die Sexualität beziehen (Aussage von Mädchen, die Berührungen aufdecken). Siehe die beiden Fälle, in denen Berührungen gemeldet wurde, was zu Ermittlungen geführt hat, die die Familien auseinandergerissen und die Beziehungen zwischen Geschwister erschüttert haben, die in den ASE-Maßnahmen scheinbar sowieso „vergessen" werden. In einem Fall wurde der älteste Sohn beschuldigt, was die Mutter dazu gezwungen hat, ihren ältesten Sohn anzuzeigen, um ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, bevor ein vorübergehend im Haushalt lebender Freund des Lebensgefährten verdächtigt wird.

- Die Kinder scheinen ebenfalls pädagogische Informationen über sich zu erhalten, zumindest ab einem bestimmten Alter und eher in Belgien (zu überprüfen). Die Mutter der Familie 6 beklagt sich, dass sich die Zeugnisse ihrer 15-jährigen Tochter nicht zu lesen bekommt, obwohl diese nicht lesen kann, und dass sie keine Informationen zur Eltern-Lehrer-Beziehung hat.

Die Aussagen scheinen jedoch weniger Berücksichtigung zu finden, wenn sie sich auf einen der folgenden Punkte beziehen:

- Auf die Rückkehr ins Elternhaus nach einer Trennungsmaßnahme, wir haben hier aber nur den Standpunkt der Mütter und was sie uns über die Anliegen ihrer Kinder schildern.

- Auf die Art und Weise, wie die institutionellen Hilfeverläufe erklärt werden: die Kinder sind bei den Gesprächen häufig nicht anwesend, und die wenigen mit „großen Kindern" durchgeführten Gespräche (zum Beispiel der 17-jährige B) zeigen, dass ihre Auslegung der Situation (nicht konzentriert sitzen bleiben können als Ursache all seiner Probleme und seines institutionellen Hilfeverlaufs) kaum berücksichtigt wird (von den Erwachsenen – Mutter und Fachkraft, die von sozialen und sexuellen Verhaltensstörungen sprechen).

3.2.3.2 Die Rechte der Eltern in der „grenzüberschreitenden Erfahrung": Ausübung des Rechts oder Äußerung von elterlichen Sorgen?

Auch hier werden die Dinge nicht mit rechtlichen Begriffen, sondern mit Begriffen der Sorge formuliert:

- An Entscheidungen beteiligt sein (vor allem im Fall von ASE-Maßnahmen);

- Steuerung der Beziehungen zu den Einrichtungen, eine schriftliche Aufzeichnung der Arbeit der Kinder, der Beziehungen zu den Einrichtungen;

► Aufrechterhaltung einer praktischen Familienbeziehung mit den Kindern, intime Kenntnisse (kleine Gesundheitsereignisse kennen sowie Anekdoten aus dem Freundschafts -und Liebesleben), die über ein einfaches Kontaktrecht hinausgeht;

► Zu den pädagogischen Sorgen angehört werden können – darunter wenn ihre Kinde schwere Behinderungen haben (die Eltern können weiterhin Entwicklungsziele für Kinder mit schweren motorischen, intellektuellen, sprachlichen Verzögerungen haben) und wenn sie vorübergehend in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind (siehe Reibungen zwischen Eltern und Tageskliniken, unter deren Betreuung die pädagogischen Ziele und die Art der mit dem Kind durchgeführten Aktivitäten nachrangig zu sein scheinen, siehe Reibungen zwischen Eltern und Leitern von Einrichtungen für mehrfach behinderte Patienten, in denen pädagogische Anreize in den Hintergrund gestellt werden).

3.3 Vorläufige Feststellungen

Mehrere Punkte erscheinen uns in dieser Überlegungsphase als bemerkenswert. Auf institutioneller Ebene:

► Die französischen Institutionen (aus Sicht eines Teils des lothringischen Gebiets), die gleichzeitig beschämt sind aufgrund einer Frage, die 2014 politisiert und kürzlich auf nationaler und anschließend lokaler Ebene angesprochen wurde, die in ihren institutionellen Zwängen gefangen sind (siehe fehlende Mittel der ASE) und die gleichzeitig eine „Bevölkerungsgruppe“ mit verschiedenen Mitteln (Fehlen einer statistischen Übersicht, Weigerung, diese Familien von anderen verletzlichen Familien zu unterscheiden, die der Forscher nicht kontaktieren dürfte, um sie nicht noch mehr zu verletzen) unsichtbar machen. Da diese Bevölkerungsgruppe unsichtbar gemacht wurde, bleiben die auf sie zugeschnittenen Aktionsprotokolle informell und hängen von den Situationen und persönlichen Netzwerken der Fachleute ab

► Die Kluft zwischen dieser institutionellen Realität in Lothringen und der Ambition eines Programms, das davon auszugehen scheint, dass die grenzüberschreitende Hilfe von einer „vorhandenen Situation“ ausgeht, deren Modalitäten zur nationalen Umsetzung untersucht werden müssen.

Bevor wir uns mit der Umsetzung befassen, ist uns die Überlegung wichtig, wie diese einzigartigen Erfahrungen in eine von den lokalen und nationalen Institutionen erfasste, definierte, gemessene, aus einer Studienpopulation bestehende Kategorie der öffentlichen Ordnung aufgenommen werden können, entsprechend derer gehandelt wird.

Auf professioneller Ebene: Es scheint uns so, als würden die Fachleute nicht immer verstehen, mit welchen Herausforderungen Eltern und Kinder zu kämpfen haben[37]:

- Zum Beispiel die Bedeutung, die der Aufrechterhaltung einer „praktischen Familienbeziehung“ trotz geografischer Distanz zugeschrieben wird;

- Die politischen Sozialisationen der Familien, die auf Grundlage der in den Treffen mit öffentlichen Behörden für die Bereiche Schule, Gesundheit und Behinderung in Frankreich gemachten Gewohnheiten Erwartungen aufgebaut haben.

- Die Auffassung von der Behinderung und Entwicklung des Kindes (da sich die Erwartungen gegenüber den Aufnahmeeinrichtungen daraus ergeben).

In Bezug auf die Familien und die Kinder: es ist schade, dass diese Familien – und jungen Menschen – nicht in den Arbeitsgruppen des Programms (die Relaisgruppen der Aktion 4 des Programms) repräsentiert werden. Sie könnten auf doppelte Weise befragt werden:

- Als Zeugen – unter der Bedingung, dass die Forscher mit den Familien so zusammenarbeiten, dass die Überlegungen von einem „Erleben“ zu einer „Erfahrung“ und sogar zu „Kenntnissen“ über die von EUR&QUA untersuchten grenzüberschreitenden Situationen führen. Es muss überlegt werden, ob dies auf der Website als „Leitfaden“ oder „Tab“ präsentiert werden soll.

- Als zu informierende Akteure – zum Beispiel über die Art und Weise, wie die Behinderung betrachtet und darauf eingewirkt wird und wie man mit den Eltern zu jedem Aspekt des Projekts zusammenarbeitet.

37 - Hierfür schlagen wir die Ausarbeitung von Scripts (scenarii) vor, die als Weiterbildungsunterlagen genutzt werden können und eine Einführung in die Vielfältigkeit der Profile darstellen.

4. Indikatives Literaturverzeichnis

Batifoulier, F. (2008). La protection de l'enfance. Paris: Edition Dunod.

Bardoulet, C. und Igounet L. (2007). Handicap et emploi : les finalités de la loi du 11 février 2005. Paris: Edition Vuibert.

Bauduret, J.F. (2017). Institutions sociales et médico-sociales : de l'esprit des lois à la transformation des pratiques. Paris: Edition Dunod.

Ben Soussan, P. (2011). Manifeste pour une vraie politique de l'enfance. Toulouse: Editions Erès.

Berger, M. (2014). L'échec de la protection de l'enfance. Paris: Edition Dunod.

Bichwiller, J.P., Breugnot, P. und Creoff, M. (2007). Réforme de la protection de l'enfance : du droit aux pratiques. Montrouge: Éditions législatives.

Bioul, P. (2019). „Bricole le travail social". La revue nouvelle (Nr. 1), S. 28-35.

Borgetto, M. und Lafore, R. (2009, 2012). Droit de l'aide et de l'action sociale. Paris: Edition Montchrestien.

Borgetto, M. und Lafore, R. (2013). L'aide et l'action sociales. Paris: Edition Documentation Française.

Bouquet B., Dubechot P. (2017). Parcours, bifurcations, ruptures, éléments de compréhension de la mobilisation actuelle de ces concepts. Vie Sociale 18, 15-23. ERES

Camberlein, P. (2011). Le dispositif de l'action sociale et médico-sociale en France. Paris: Edition Dunod.

Camberlein, P. (2011, 2015). Politiques et dispositifs du handicap en France. Paris: Edition Dunod.

Capelier, F. (2019). La protection de l'enfance : du droit aux pratiques. Paris: Editions ASH.

Chastenet, D., Flahault, A. und Mattei, J.F. (2010). Handicaps et innovation : le défi de compétence (Band 1). Rennes: Presses de l'EHESP.

Christophe, E., Dupont-Choppin, M. (2019, Mai). Rapport Groupe de travail n°4 sur la Prévention des départs non souhaités en Belgique. Conférence Nationale du Handicap. ARS:

Degenaers, G. (2014). Le travail social auprès des personnes handicapées mentales. Paris: Editions ASH.

Derville, G. und Rabin-Costy, G. (2009, 2011). La protection de l'enfance. Paris: Edition Dunod.

Eliasse, E., Kuhler, G., (2015, Juni). Studie über die Betreuung von Kindern und Erwachsenen aus Lothringen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung in Belgien betreut werden. ARS:

Gacoin, D. und Jaeger, M. (2010). Guide de l'évaluation en action sociale et médico-sociale : législation, concepts, mise en pratique. Paris: Edition Dunod.

Gayerie, J.P. (2011). Nouvelles politiques d'accueil de la petite enfance : le grand chamboulement. Paris: Edition Territorial.

Grevot, A. (2010). „Ce que l'on appelle protection de l'enfance ; une mise en perspective internationale". Les cahiers dynamiques. (Nr. 49). S. 58-63. Toulouse: Edition Erès.

Gueguen, J.Y. (2008). Vers la création d'une nouvelle branche de protection sociale : l'année de l'action sociale 2008. Paris: Edition Dunod.

Gueguen, J.Y. (2012). L'année de l'action sociale 2012 : bilan des politiques sociales, perspectives de l'action sociale. Paris: Edition Dunod.

Gueguen, J.Y. (2013). L'année de l'action sociale 2014 : les politiques sociales à la croisée des chemins. Paris: Edition Dunod.

Gueguen, J.Y. (2014). L'année de l'action sociale 2015 : objectif autonomie. Paris: Edition Dunod.

Gueguen, J.Y. (2015). Das Jahr des sozialen Handelns 2016: der neue territoriale Rahmen für soziales Handeln. Paris: Edition Dunod.

Grevin, A. (2013). Droit du handicap et procédures: guide pratique et juridique. Héricy: Edition du Puits fleuri.

Hardy, J.P. und Lhuillier, J.M. (2008, 2015). L'aide sociale aujourd'hui. Montrouge: Edition ESF.

IGAS (2008). Les politiques sociales décentralisées : rapport annuel 2007-2008. Paris: Edition IGAS.

Jaeger, M. (2014). Guide du secteur social et médico-social 2014 : professions, institutions, concepts. Paris: Edition Dunod.

Jamot-Robert, C. (2018). Connaissance des politiques sociales. Paris: Edition Vuibert.

Käckmeister, H. (2017). Grenzüberschreitender Kinderschutz – grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Beispiel einer deutsch-französischen Expertengruppe. Revue Recerc. (Nr. 1 Spezialausgabe).

Lebrun, P. (2011). Guide pratique du droit de la famille et de l'enfant en action sociale et médico-sociale. Paris: Edition Dunod.

Lebrun, P.B. und Laran-Gailhaguet, S. (2014, 2016). Le droit en action sociale. Paris: Edition Dunod.

Lefebvre, G. (2012). L'aide sociale à l'enfance : du compassionnel au professionnel. Paris: Edition L'Harmattan.

Legros, P. (2014). Les processus discriminatoires des politiques du handicap. Grenoble: Presses universitaires de Grenoble.

Leresche, J.P. und Saez, G. (1997). Identités territoriales et régimes politiques de la frontière. (S. 27-47). Montpellier: Pôle Sud.

Le Rest, P. und Massy, M. (2008). L'éducation spécialisée en 45 fiches. Paris: Editions Ellipses.

Lhuillier, J.M. (2007). La protection de l'enfance. Paris: Editions ASH.

Löchen, V. (2008, 2010). Comprendre les politiques d'action sociale. Paris: Edition Dunod.

Löchen, V. (2018). Comprendre les politiques sociales. Paris: Edition Dunod.

Martin-Blachais, M.P., Séverac, N. (2017). Les besoins fondamentaux de l'enfant en protection de l'enfance. Démarche de consensus sur les besoins fondamentaux de l'enfant en protection de l'enfance. Paris: DGCS.

Naves, P. (2007). La réforme de la protection de l'enfance : une politique publique en mouvement. Paris: Edition Dunod.

Penaud, P., Amghar, Y.G. und Bourdais, J.F. (2011). Politiques sociales. Paris: Editions Dalloz.

Peroz, J.D. (2013, 2015). Les politiques sociales en France. Paris: Edition Dunod.

Peroz, J.D. (2018). Aide-mémoire – les politiques sociales en France. Paris: Edition Dunod.

Plaisance, E. (2009). Autrement capables. École, emploi, société : pour l'inclusion des personnes handicapées. Paris: Edition Autrement.

Refalo, P. (2010). Guide (très) pratique de l'aide sociale à l'enfance. Paris: Editions ASH.

Robette, N. (2014). L'étude des parcours de vie, démarche descriptive ou causale? Idées économiques et sociales 177, S. 3; 8-15. Réseau Canopé.

Stella, S. und Mahier, J.P. (2019). Protection de l'enfance : la diversification dans tous ses états! Toulouse: Edition Erès.

Verdier, P. und Noe F. (2008). Guide de l'aide sociale à l'enfance. Paris: Edition Dunod.

Verdier, P. und Noe F. (2013). L'aide sociale à l'enfance. Paris: Edition Dunod.

Youf, D., Lafore, R. und Patriarca, G. (2010). Les évolutions de la protection de l'enfance. Toulouse: Editions Erès.

Zribi, G. und Poupée-Fontaine, D. (2011). Dictionnaire du handicap. Rennes: Presses de l'EHESP.

5. Akronyme und Abkürzungen

2L2S : Laboratoire Lorrain de Sciences Sociales

A

ABA (Methode): Applied Behaviour Analysis

AES: Accompagnant Éducatif et Social

AESH: Accompagnant d'élèves en situation de handicap

AMSEA: Association Meusienne pour la Sauvegarde de l'Enfance, de l'Adolescence et des Adultes

ARS: Agence Régionale de Santé

ASE: Aide Sociale à l'Enfance

AVS: Auxiliaire de Vie Scolaire

C

CAMSP: Centre d'Accueil Médico-Social Précoce

CDAPH: Commission des Droits et de l'Autonomie des Personnes handicapée

CD: Conseil départemental

CDE: Centre Départemental de l'Enfance

CE1: Cours Élémentaire 1ère année

CMP: Centre Médico-Pédagogique

CMPP: Centre Médico-Psycho-Pédagogique

CP: Cours Primaire

CRA: Centre de Ressources Autisme

I

IME: Institut Médico-Educatif

IMPRO: Institut Médico-PROfessionnel

INTERPSY: Laboratoire des interactions et des relations intersubjectives

IRTS: Institut Régional du Travail Social

ITEP: Institut thérapeutique Éducatif et Pédagogique

M

MAS: Maison d'Accueil Spécialisée

MDPH: Maison Départementale des Personnes Handicapées

MECS: Maison d'Enfants à Caractère Social

P

PMI: Protection Maternelle Infantile

PPS: Projet Personnalisé de Scolarisation

PTF: Parcours Trans-Frontaliers (Grenzüberschreitende Hilfeverläufe)

O

ONED : Office national de l'Enfance en Danger

S

SEAD : Service d'Action Éducative à Domicile

SERAPHIN-PH : Services et Etablissements : Réforme pour une Adéquation des FINancements aux parcours des Personnes Handicapées

SESSAD : Service d'Éducation Spécialisée et de Soin A Domicile

R

RH : Personalwesen

U

UL: Universität Lothringen

ULIS: Unité Locale pour l'Inclusion Scolaire

V

VIPAGES : Vieillissement et Parcours des Âges, GEnre, Santé

Abschlussbericht Luxemburg

UNIVERSITÉ DU LUXEMBOURG

Prof. Dr. Ulla PETERS
Faculty of Humanities, Education and Social Sciences
DESW, Institute of Social Work

Prof. Dr. Arthur LIMBACH-REICH
Faculty of Humanities, Education and Social Sciences
DESW, Institute of Social Work

Annabell HANSMEYER M.A.
Faculty of Humanities, Education and Social Sciences
DESW, Institute of Social Work

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

Kinderschutz als „unspezifische“ Orientierung 5

Spezifika der Situation in Luxemburg 6

I. Politische, institutionelle Rahmenbedingungen und relevante Akteure 7

1.1 Methodik 8

1.2 Ergebnisse: Veränderungen in der Kinder-und Familienhilfe 8

1.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 9

1.2.2 Akteure 12

1.2.3 Zahlen zu grenzüberschreitenden Hilfen 14

1.3 Zusammenfassung: Vergleichende Analyse 15

II. Hilfesystem und professionelle Praktiken / grenzüberschreitende Verläufe 16

2.1 Methodisches Vorgehen 17

2.2 Ergebnisse 19

2.2.1 Heterogene Vorstellungen von Kinderschutz 19

2.2.2 Determinanten und Logiken von grenzüberschreitenden Praktiken 20

a) Arbeiten an der Grenze – komplexe Situationen und ihre Dynamiken 20

c) Migration an den und über die Grenzen der Großregion – Abbruch von Hilfen 22

d) Kontinuitäten in der Begleitung von Hilfen 24

2.3 Phasen grenzüberschreitender Hilfeverläufe 24

a) Einhaltung europäischer Standards 25

b) Klare und fallverantwortliche Ansprechpersonen 26

c) Transparenz und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern 26

d) Schwierigkeiten einer Rückkehr nach Luxemburg 26

2.4 Professionelle Praktiken 26

Inhaltsverzeichnis

a) Wichtigkeit einer Kontinuität des fachlichen Austauschs 27

b) Multiple Überweisungskontexte und -anfragen 27

c) Kinderschutz und transregionale Hilfen – ein Spannungsfeld 28

d) Professionelle Praxen in der Großregion aus der Perspektive Luxemburgs 28

2.5 Zusammenfassung: Austausch über Praktiken 29

III. Perspektiven der Familien: Eltern, Kinder und Jugendlichen 30

IV. Zusammenfassung und Empfehlungen 30

4.1 Zur Sicherstellung eines grenzüberschreitenden Kinderschutzes 31

4.2 Empfehlung: Qualitätsrahmen Transregionale Jugendhilfe 31

Literaturverzeichnis 33

Grafik-und Tabellenverzeichnis

Graphik 1: Wege zu Hilfen im Kontext AEF 10

Graphik 2: Dialogue Structuré AEF „Aide à l'Enfance et à la Famille" 12

Tabelle (1): Träger von Hilfen in Luxemburg. Stand 1/2020 13

Tabelle (2): Anzahl der Kinder in Hilfen 14

Tabelle (3): Beschulung von Kindern und Jugendlichen außerhalb Luxemburgs 22

Einleitung

Die Auseinandersetzung mit Kinderschutz und nationalen Hilfesystemen, wie deren Wirkungen auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen, gewinnt in der Forschungslandschaft zunehmend an Bedeutung (Meysen & Kelly, 2017; Gilbert, Parton & Skivenes, 2011). Neben Fragen nach den Ursachen und der Prävention von Gewalt, Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung und angemessenen Interventionen (Fegert & Wolff, 2015; Kindler, 2010; Kindler u.a., 2006; Kindler, 2009; Dettenborn, 2010) tritt zunehmend die Aufarbeitung von Kinderschutzfällen (Biesel & Wolff, 2014; Thole, Retkowski & Schäuble, 2012; Munro 2008; Brandhorst, 2015) und eine theoretische Auseinandersetzung mit Aspekten des Kindeswohls (Sutterlüty, 2017).

Vorliegende Studien beziehen sich meist auf nationale Kontexte des Kinderschutzes (Biesel & Wolff, 2014;) während transnationale Bezüge im Feld bisher wenig zum Thema wurden (Balzani et al. 2015). Dieser „methodologische Nationalismus“ (Köngeter, 2009) ist insbesondere vor dem Hintergrund von Migration und einer zunehmenden Mobilität in Europa zu hinterfragen.

Beim EUR&QUA „Projekt zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums zum internationalen Kinderschutz“ (2016-2020) werden die Bewegungen von Familien, Kindern und Jugendlichen in der Großregion Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland in den Blick genommen. Kennzeichnend für grenzüberschreitende Kinderschutzfälle ist die Überschreitung von territorialen Grenzen zum Erhalt von sozialen Hilfeleistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, worunter sowohl ambulante wie auch stationäre Angebote für als auch Kinder zu führen sind.

Neben territorialen Grenzen, die bei transnationalen Hilfeverläufen überschritten werden, sind noch weitere Grenzen auszumachen, wie Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede und daraus resultierende Fremdheitserfahrungen, aber auch Unterschiede im Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl, unterschiedliche Hilfesysteme und differente professionelle Praktiken.

Dies kann signifikante Konsequenzen für die Gewährung des Kinderschutzes haben. Oftmals hemmen Sprachbarrieren und mangelnde Kenntnisse über die verschiedenen Hilfesysteme eine gemeinsame Fallarbeit über die Nationalgrenzen hinweg und verursachen Brüche oder Verschlechterungen in den Hilfeleistungen.

Das Projekt „EUR&QUA“ will einen Beitrag dazu leisten, den Kinderschutz in der Großregion und das Angebot von sozial inklusiven Dienstleistungen zu verbessern.

Die Forschung im Projekt „EUR&QUA“ ist darauf gerichtet, grenzüberschreitende Hilfeverläufe zu beschreiben und zu analysieren, um daraus ein Verständnis für deren Dynamiken und die damit verbundenen Herausforderungen für eine transregionale professionelle Kooperation und einen kinderrechtssensiblen Kinderschutz gewinnen zu können. Dass eine maßgebliche Verbesserung der Arbeit in grenzüberschreitenden Hilfeverläufen möglich ist, zeigen die Ergebnisse des vorangegangenen INTERREG-Projekts „SOPHIA-Lorraine [1]“ (2012-2014) (INTERREG-

1 - weitere Informationen: http://www.interreg-4agr.eu/de/projet-detail.php?projectId=134.

Programms IV A Großregion). Das Projekt verdeutlicht, dass durch eine engere Zusammenarbeit von sozialen Diensten, Institutionen und öffentlichen Verwaltungen sowie der implizierten Ausbildungsstätten eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Begleitung von Kindern und Familien möglich ist.

Eine vertiefende Frage im Projekt EUR&QUA ist die nach „typischen" Konstellationen und Fallverläufen und nach deren Charakteristika. Herausgearbeitet werden Aspekte, die sich bezogen hierauf aus einer kinderrechtssensiblen Perspektive beobachten lassen. Thematisiert wird die Situation von Kindern und Eltern, die die Grenzen der Großregion auf der Suche nach geeigneten Hilfen oder aus anderen Gründen überqueren und damit auf eine veränderte Situation von professioneller Hilfe treffen. Aus der Beobachtung dieser Verläufe ergeben sich Fragen nach professionellen Praktiken, nach institutionellen Vorgaben und rechtlichen Gegebenheiten, die fallbezogen miteinander in Einklang gebracht werden müssen. In diesem Kontext ist das Wissen über die länderspezifischen Unterschiede der einzelnen Hilfesysteme bedeutsam. Es ist die Voraussetzung dafür, eine gemeinsame Kultur der Gewährung sozialer Hilfen auf der Grundlage eines internationalen Verständnisses von Kinderrechten und Kinderschutz zu schaffen. Das EUR&QUA-Projekt zielt darauf, die transregionale Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, die eine soziale, rechtliche, psychologische oder medizinische Hilfe benötigen.

Dieser Bericht basiert auf den Daten, die in Luxemburg erhoben wurden und bezieht sich auf die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen Luxemburgs, die das Feld der Kinder- und Familienhilfe strukturieren (Forschungsachse 1), auf grenzüberschreitende Hilfeverläufe und professionelle Praktiken in konkreten transnationalen Kinderschutzfällen, wie auf das Verständnis von Kinderschutz (Forschungsachse 2) und auf die Perspektive von Eltern, Kindern und Jugendlichen und deren Bedürfnisse (Forschungsachse 3).

Die Untersuchung von transnationalen Kinderschutzfällen in der Großregion hat damit eine multiperspektivische Rahmung.

Nachfolgend werden die Ergebnisse in den Kapiteln I. Politische, institutionelle Rahmenbedingungen und relevante Akteure, Kapitel II. Hilfesystem und professionelle Praktiken/grenzüberschreitende Hilfeverläufe und Kapitel III. Perspektiven der Familien: Eltern, Kinder und Jugendliche dargestellt. Auf dieser Basis wird ein Qualitätsrahmen für transregionalen Kinderschutz diskutiert, der eine gemeinsame Perspektive für grenzüberschreitende Kinderschutzfälle darstellen kann. Dabei bildet die internationale Vereinbarung der UN-Kinderrechte den gemeinsamen Bezugsrahmen, der trotz länderspezifischer Unterschiede in administrativen Zuständigkeiten und Gesetzgebungen eine kollektive Leitidee sein kann.

Kinderschutz als „unspezifische" Orientierung

Meist finden sich in rechtlichen Grundlagen verschiedene Elemente einer Definition zum Kinderschutz wieder, die aber Interpretationsspielraum lassen (Biesel & Stahl, 2018). Die Verwendungsweise des Begriffes variiert in den Fachdiskursen, wobei eine enge wie auch eine breite Auslegung zu finden ist. Eine Fokussierung auf den Eingriff in eine schon vorhandene Gefährdungssituation des Kindes wird als enge Auslegung von Kinderschutz

verstanden während der Einschluss von präventiven Elementen eine breites Verständnis konnotiert. Hier ist Kinderschutz ein „Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone & Struck, 2013, S. 791, zitiert nach: Biesel & Stahl, 2018, S. 19). Der gemeinsamen Nenner aller Zugänge wird darin gesehen, dass sie einen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen leisten wollen (vgl. Biesel & Stahl, 2018). Als zentrale Norm wird Bezug genommen auf den in der Kinderrechtskonvention verwendeten Begriff des „l'interêt supérieur de l'enfant“ (Kindeswohl), der sowohl subjektive Aspekte des Wohlbefindens und des geäußerten Interesses (Wille) und wie objektive Aspekte feststellbarer Tatsachen (wohlverstandene Interessen) adressiert (Maywald, 2009). Den Vorstellungen von Kindeswohl werden unterschiedliche gesellschaftliche Werte, Normen und Deutungen zugerechnet. Allgemein kann zum Begriff Kindeswohl gesagt werden, dass er auf die Frage verweist, welche Dinge benötigt werden, damit ein Kind unbeschwert aufwächst (Biesel & Stahl, 2018).

Spezifika der Situation in Luxemburg

Die Situation in Luxemburg ist vor allem durch ausgehende Fälle gekennzeichnet, das heißt durch Situationen, in denen für Kinder und Jugendliche aus Luxemburg, Hilfen in der Großregion gesucht werden oder Eltern (als Paar oder getrennt) in eine andere Region migrieren. Für diese Bewegungen lassen sich vier Gründe benennen:

- fehlende Formen der spezialisierten und unterstützenden Beschulung,
- Möglichkeiten der Beschulung und pädagogischen Betreuung am gleichen Ort,
- etablierte Überweisungsroutinen für intensivpädagogische Angebote und eine etablierte Kooperation mit Dienstleistern dieser Hilfen,
- Wegzug und Umzug von Familien innerhalb der Großregion (z.B. wegen bezahlbarem Wohnraum).

Eingehende Fälle, also Kinder und Jugendliche aus der Großregion die in Luxemburg Hilfen erhalten, lassen sich für Luxemburg fast ausschließlich in die Kinder- und Jugendpsychiatrie feststellen. Dies hat vor allem Gründe in der fachlichen Ausrichtung der Arbeit und in der einfachen Möglichkeit der Finanzierung dieser Hilfe auf der Basis eines Abkommens zwischen den betroffenen Krankenkassen. Die Finanzierung bedarf nur der Zustimmung der Krankenkasse.

I. Politische, institutionelle Rahmenbedingungen und relevante Akteure

Die Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg hat sich in den letzten 15 Jahren stark verändert. Dies gilt sowohl für ihre normative Ausrichtung wie für die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Schutz und Hilfe als zentrale Grundideen, die das System inhaltlich strukturieren, sind fachlichen und professionellen Diskursen unterworfen, die deren Verhältnis und deren praktische Ausgestaltung konfigurieren. Ausgang für die Reformen waren fachliche Anforderungen und ein stärker partizipatives Verständnis von Hilfen. Die strukturellen und rechtlichen Reformprozesse haben auch neue Akteure im Feld der sozialen Hilfen für Kinder und Jugendlichen geschaffen (Peters & Jäger, 2017).

Relevant für den rechtlichen Rahmen in Luxemburg sind das Jugendschutzgesetz „Protection de la Jeunesse“ (PdJ 1939/1971/1992), das Gesetz „Aide à l’Enfance et à la Famille“ (AEF, 2008), die UN-Kinderrechtskonvention (UN-RK1989/1994), die Un Behindertenrechtskonvention „Überein-kommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK, 2006/2011), sowie das Gesetz „Action socio-familiale et thérapeutique“ (ASFT, 1998, S. 2011).

Bedeutsame Akteure sind das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft und der SCAS (Service central d’assistance sociale), die im Rahmen des Jugendschutzgesetzes („Protection de la Jeunesse“) von 1992 intervenieren. Wichtiger neuer Akteur, der mit der Gesetzesreform Aide à l’Enfance et à la Famille (AEF) von 2008 geschaffen wurde, ist das 2011 eingerichtete Office national de l’Enfance (ONE). Integriert in das ONE sind Projektkoordinator*innen (Services de Coordination de Projet d’Intervention, CPI), die es in dieser Form vor der Gesetzesreform von 2008 nicht gab. Sie sollen insbesondere auch grenzüberschreitende Fälle betreuen. Es sind neue politische Steuerungsinstanzen zwischen Trägern und Ministerien geschaffen worden, die z.B. jährlich Tarife und Anpassungen vorhandener Konventionen für die Hilfen verhandeln.

Hinzukommen staatliche und private Träger sowie Akteure aus angrenzenden Feldern, wie Schule und Tagesbetreuung und lobbyistische Gruppierungen, wie Zusammenschlüsse von Berufsgruppen (Peters & Jäger, 2017).

Mit der Einführung des Gesetzes „Aide à l’Enfance et à la Famille“ ist ein neues Feld von sozialen Hilfen entstanden, das eine ergänzende Wirkung zu den juristischen Schutz-Strukturen entfalten soll. Es sollte, so die Motivation des Gesetzgebers, eine Zunahme von freiwilligen Hilfen (Déjudiciarisation) befördern und damit auch den präventiven Charakter von Unterstützung fokussieren. Zentral ist dabei ein Verständnis von Hilfe und von Kinderschutz, welches sich am Leitgedanken der drei P’s der Kinderrechte „Protection, Participation und Provision“ (Recht auf Schutz, Versorgung und Partizipation) orientiert und darauf abzielt, Kinderrechte zu fördern und das „intérêt supérieur de l’enfant“ zur zentralen Orientierung zu machen (Peters & Jäger 2014).

1.1 Methodik

Die Darstellung der politischen- und institutionellen Rahmenbedingungen der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg, wie die Übersicht über zentrale Akteure, basiert auf einer Dokumentenanalyse und Experteninterviews mit Professionellen des ONE, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit Richterinnen des Jugendgerichts.

Für die Interviews wurde ein gemeinsam mit den Kooperationspartnern im Projekt erstellter Leitfaden zu fallübergreifenden Interviews genutzt. Die fallübergreifenden Interviews dienten auch dazu, erste Informationen zu „typischen" Fallkonstellationen zu gewinnen.

Zentrale Dokumente, die für die Darstellung genutzt wurden, sind Gesetze, staatliche Verordnungen und Programme. Diese wurden ergänzt durch Literatur und aktuelle Forschungen zur Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg. Das ONE ist gesetzlich dazu verpflichtet zweimal jährlich aktuelle Zahlen zur Entwicklung der Hilfen zu veröffentlichen.[2] Gleichzeitig bietet die Webseite des ONE eine Übersicht über die Dienstleister, die eine Betriebsgenehmigung und eine Anerkennung als Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Die luxemburgische Fachdebatte und Forschung zur Kinder- und Familienhilfe ist vom Umfang sehr überschaubar. Es existieren im wesentlichen Beiträge der Universität Trier und der Universität Luxemburg zur Kinder- und Familienhilfe (Peters & Jäger 2017).

1.2 Ergebnisse: Veränderungen in der Kinder-und Familienhilfe

Die Ergebnisse zur Forschungsachse I beziehen sich auf die rechtlichen Veränderungen und strukturellen Neuerungen im Feld der Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg. Hierzu werden die Modifizierungen durch die Gesetzeseinführung AEF erläutert und der Reformhorizont beschrieben (Kapitel 1.2.1). Zudem werden kritische Aspekte und strukturelle Defizite beleuchtet. In Kapitel 1.2.2 werden die wesentlichen Akteure im Feld der Kinder- und Familienhilfe vorgestellt, wie relevante Zahlen zu den Hilfeformen, wie die Anzahl von grenzüberschreitenden Hilfeverläufen, die in Kapitel 1.2.3 dargestellt sind.

Zentrale Zielperspektiven des Gesetzes AEF werden mit den Begriffen Partizipation und Déjudiciarisation beschrieben und wirken auf die Ausgestaltung der Strukturen des luxemburgischen Systems der Kinder- und Familienhilfe. Sie bilden gleichzeitig die Schnittstelle zwischen dem System AEF und dem Jugendschutz (Peters & Jäger, 2014). Der Reformhorizont wird durch Differenzierungs-, Formalisierungs- und Professionalisierungs–dynamiken markiert. Die Angebote und Hilfeformen differenzieren sich, es entstehen neue Angebote z.B. für Jugendliche im Übergang (SLEMO, betreute Wohnformen nach dem 18. Lebensjahr) oder auch für Übergänge aus der Psychiatrie in die Jugendhilfe oder aus geschlossenen Einrichtungen in offenere Settings. Die Formalisierung

2 - http://www.men.public.lu/fr/actualites/publications/aide-assistance/statistiques-analyses/index.html

(und Bürokratisierung) nimmt durch den veränderten Finanzierungsmodus zu, den es seit 2011 gibt. Ein Großteil der Hilfen wird über Tages- und Stundensätze finanziert, die auf der Basis eines Interventionsprojekts einer formellen Genehmigung durch das ONE und einer systematischen Berichterstattung an dieses bedürfen. Gerade Partizipation, die neu zentral verankert wurde, stellt hohe Anforderungen an die Professionalität der Dienstleister. Gleichzeitig sind sie zunehmend gefordert, sich zu profilieren und ihre Angebote und Arbeitsweisen fachlich zu begründen und für die Kinder, Jugendlichen und Eltern nachvollziehbar zu machen. In diesem Kontext haben verschiedene Träger spezifische Arbeitsweisen und Praxismodelle implementiert, wie z.B. Traumapädagogik und sicherheitsorientiertes Arbeiten (SOP , www.sopnet.org).

Mit dem ONE steht dem Jugendgericht ein neuer Akteur gegenüber, der Einfluss auf die sozialpädagogische und sozialarbeiterische Praxis, wie auf den Diskurs und auf die Ausgestaltung der Hilfen nimmt. Neben einem bis dahin dominanten wohlfahrtsstaatlichen Schutzgedanken werden die Rechte von Kindern und von Eltern stärker in Betracht gezogen.

Im Jahr 2019 gab es eine intensive Debatte[3] über eine Neukonzipierung des Jugendschutzes und eine Reform des Jugendschutzgesetzes, die seit 2004 auf den Weg gebracht werden soll. Ende des Jahres 2019 hat das luxemburgische Justizministerium Renate Winter, die Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes damit beauftragt, einen neuen Entwurf für einen kinderrechtsbasierten Kinderschutz zu verfassen. Damit könnte auch eine inhaltliche Annäherung zwischen den Grundgedanken des AEF Gesetzes, die durch die Kinderrechte motiviert sind, mit den Leitlinien einer kinderrechtsbasierten Reform des Jugendschutzes gelingen. Für die Professionalisierung und die Kooperation der Professionellen aus unterschiedlichen Feldern wäre dies sicherlich ein wichtiger Schritt.

Ein von vielen Professionellen fachlich kritisierter Punkt im aktuell (seit 1992) gültigen Jugendschutzgesetz ist die Praxis der Übertragung des elterlichen Sorgerechts (autorité parentale) an die Institutionen und Leitungen von Organisationen bei denen ein Kind untergebracht ist (z.B. Heim, Psychiatrie). Dies soll ein wichtiger Punkt in der Reform des Jugendschutzes sein.

Größere Veränderungen hat der Bereich der ambulanten Hilfen seit 2011 erfahren. Dieser hat in der jetzigen Form vorher nicht existiert. Hilfen sollen nah an den Lebenswirklichkeiten der Familien orientiert sein und flexibel gestaltet werden.

Es bleiben strukturelle Defizite im Hilfeangebot, wie z.B. das Fehlen intensivpädagogischer Settings (vgl. Peters & Jäger, 2015) oder auch Möglichkeiten einer niedrigschwelligen und individualisierten Beschulung.

1.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine erste rechtliche Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen findet in Luxemburg durch die Verabschiedung des Jugendschutzgesetzes (Protection de la Jeunesse, PdJ) von 1939 statt, das 1971 und 1992

3 - http://www.ances.lu/index.php/51-organisation/225-felix-braz-kuendigt-paradigmenwechsel-hin-zu-einer-kinderrechtsbasierten-jugendjustiz-an
https://wwwde.uni.lu/fdef/news/lecture_series_ii_juvenile_justice_and_children_s_rights_1_april_2019

reformiert wurde und sich derzeit, wie oben beschrieben in einem erneuten Reformprozess befindet (Peters & Jäger, 2017).

Die Zentralität des Kinderschutzes für das Feld von Schutz und Hilfe wird in den Interviews mit Professionellen der verschiedenen Dienste und Behörden betont, wobei unterschiedliche Verständnisse von Kinderschutz deutlich werden, die von einer alltäglichen Idee von Wohlergehen bis zum staatlichen Wächteramt reichen.

Die UN- Kinderrechtskonvention betont gleichrangig Hilfe und Prävention und wurde von Luxemburg 1994 ratifiziert. Sie ist ein zentraler normativer Bezugspunkt der aktuellen Kinder- und Jugendhilfe und in die Formulierungen des Gesetzes „Aide à l'Enfance et à la Famille" eingeflossen. Das neue Gesetz fokussiert kindzentrierte Hilfen, die neben einen juristisch veranlassten Schutz durch das Jugendgericht (Tribunal de la Jeunesse) treten.

Das „ASFT-Gesetz" („action socio-familiale et thérapeutique") von 1998 steckt den Rahmen im Bereich (sozialer, familialer und therapeutischer Hilfen) ab. Es regelt die Zusammenarbeit zwischen den sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen (vgl. Klatetzki, 2010) und dem luxemburgischen Staat. Eine Modifizierung des Gesetzes ASFT wurde 2011 vorgenommen, um eine rechtliche Grundlage für die neuen Koordinierungsdienste (Services de Coordination de Projet d'Intervention) im Kontext AEF zu haben.

Graphik 1: Wege zu Hilfen im Kontext AEF

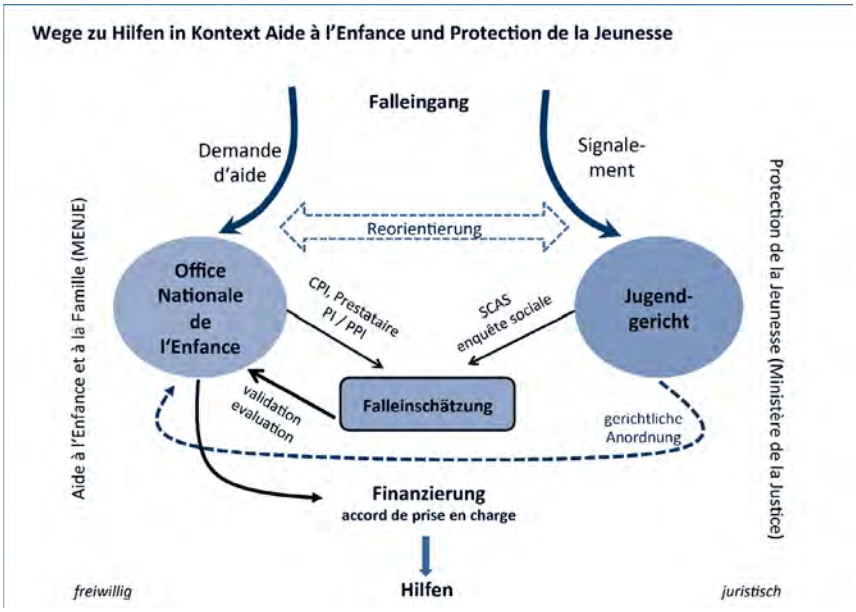

Zwei Wege führen in Luxemburg hin zu Hilfen, über das ONE oder über das Jugendgericht. In jedem Fall muss das ONE einem Vorschlag für ein Projet d'Intervention (PI, Proposition de PI=PPI) zustimmen und die Finanzierung über einen accord de prise en charge (APC) genehmigen, damit die Hilfe realisiert werden kann. Beschließt das Jugendgericht die Hilfen in einem Urteil, muss das ONE die Finanzierung bewilligen (vgl. auch Peters & Jäger 2014c: 14).

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Luxemburg

Zur Behindertenhilfe in Luxemburg wurde 1997 ein Überblick sowie ein nationaler Rahmenplan veröffentlicht (Plan d'action en faveur des personnes handicapées. Evaluation de la situation des personnes handicapées au Luxembourg)[4]. Darin werden Leitlinien einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Herausforderungen zukünftiger Behindertenpolitik aufgeführt. Es stellt kein gesetzlich bindendes Programm dar, doch es wird wiederkehrend als führendes Referenzdokument benannt. In Luxemburg besteht keine übergreifende gesetzliche Definition von Behinderung oder Kennzeichnung einer Person mit Behinderungen und je nach Themenbereich werden die Rechte und Maßnahmen von Menschen mit Behinderungen verschiedenen Ministerien zugeordnet (Limbach-Reich, 2018, verweisend auf Sagramola, 2010). Im aktuellen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Luxemburg wird die Abfassung eines übergreifenden rechtlichen Rahmens und Definition von Behinderung angekündigt.[5] Somit existiert kein allgemeines, dem Kinder- und Jugendschutz und dem AEF analoges, Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen. Auch im AEF Gesetz werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht explizit als Zielgruppe erwähnt, aber sie werden auch nicht ausgeschlossen, denn die Gewährung von Hilfen ist für Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung gefährdet ist und Entwicklungsstörungen möglich sind. Daher kann ebenfalls eine Zuordnung ans ONE erfolgen (Limbach-Reich, 2018).

Ein weiterer möglicher Bezugsrahmen für staatliches Handeln ist in der UN-Behindertenrechtskonvention (Convention on the Rights of Persons with Disabilities[6]), welche 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde, 2007 von Luxemburg unterzeichnet und schließlich 2011 als gesetzlicher Rahmen ratifiziert wurde, gegeben. Man kann auch in der Behindertenhilfe im Bereich der nationalen Gesetzgebung und Politik ein Paradigmenwechsel erkennen. Es wird vermehrt der Ansatz verfolgt, eine stärker ausgeprägte sozial und menschenrechtliche Position einzunehmen. Kritisch betrachtet wird, die ausgebliebende Umsetzung aller Richtlinien der UN-BRK. Ebenfalls sollten Auslandmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen fokussierter beobachtet werden. Ein Grund hierfür stellt die explizite Aufführung der Möglichkeit einer Auslandbeschulung im nationalen Sonderschulsystemgesetz unter Artikel 3 dar (Limbach-Reich, 2018).

Um ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zu schaffen wurden 2018 (loi du 20 juillet 2018: Centres de compétences en psychopédagogie spécialisée en faveur de l'inclusion scolaire)[7] acht sogenannte Kompetenzzentren (centres de compétences en psychopédagogie spécialisée) geschaffen, die eine vorgängige Struktur einer Sonderbeschulung (éducation différenciée) ablösen und zum Teil integrieren. Gleichzeitig wurde eine „Agence pour la transition vers une vie autonome" (ATVA) geschaffen, die den Zugang zu Beschäftigung und Arbeitsmarkt erleichtern soll.

4 - siehe hierzu: https://info-handicap.lu/de/guide-du-handicap/.

5 - LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG (2020). « L'inclusion nous concerne tous ! » Plan d'action national de mise en œuvre de la Convention relative aux droits des personnes handicapées 2019 – 2024. Hier wird unter Action A.1.1: Définition uniforme de la population cible et du champ du handicap angekündigt. https://mfamigr.gouvernement.lu/fr/campagnes/personnes-handicapees/inclusion-nous-concerne-tous.html.

6 - siehe hierzu: Loi du 28 juillet 2011 portant approbation de la Convention relative aux droits des personnes handicapées, http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/07/28/n3/jo.

7 - http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/20/a664/jo.

1.2.2 Akteure

Neben dem Justizministerium ist seit 2013 das Bildungsministerium (Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse: MENJE; bis zu diesem Zeitpunkt war die Zuständigkeit im Familienministerium) für Hilfen und das nationale Kinderbüro (ONE) zuständig. Der Wechsel der Ministerien ist politisch motiviert, da es eine einheitliche Politik im Bereich Kinder und Jugendliche geben soll, die diese ganzheitlich und insbesondere unter einem Aspekt von Bildung betrachtet und nicht nach formalen Zuständigkeiten zergliedert. Die Verantwortlichkeit für den jugendpsychiatrischen Bereich liegt beim Gesundheitsministerium (Ministère de la Santé).

Beim Bildungsministerium angesiedelt ist auch die multiprofessionelle Nationale Kommission für Inklusion (Commission National d'Inclusion, CNI), die über die Möglichkeiten und Finanzierung einer Auslandsbeschulung von Kindern entscheidet.

Ein seit 2009 institutionalisierter „Dialogue structuré" der administrativen, verbandlichen und freien Akteure im Feld AEF dient der fach-und finanzpolitischen Steuerung und Abstimmung. Er setzt sich aus einem übergeordneten Gremium, dem Comité de Pilotage (CoPil) und einer Commission de Concertation Finances (CocoFin) und einer Commission de Qualité (CoQual) zusammen.

Graphik 2: Dialogue Structuré AEF „Aide à l'Enfance et à la Famille"

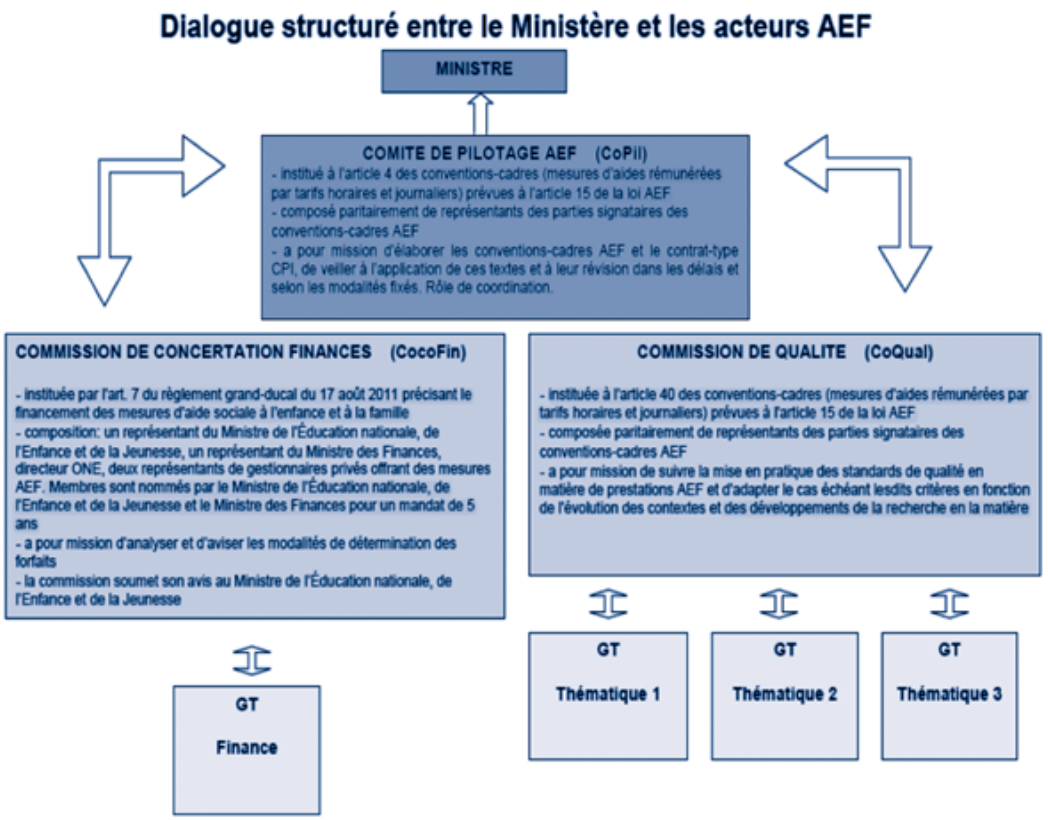

Das Jugendgericht (Tribunal de la Jeunesse) und die Staatsanwaltschaft (Parquet général) mit dem Service central d'assitance sociale (SCAS) nehmen eine zentrale (historisch auch durch deren Alleinstellung bedingte) Position ein. Auch im Gesetz AEF bleibt eine Vorrangstellung des Jugendgerichtes (vgl. AEF, Art. 5) vor dem ONE erhalten. Das ONE übernimmt die Anfragen, Finanzierung und die Koordination von Hilfen für Kinder und Familien.

Beim Bildungsministerium sind aktuell 23 Organisationen im Bereich AEF als Dienstleister und Träger von Hilfen registriert. Darunter befinden sich sowohl private, staatliche und freiberuflich organisierte Dienstleister.

Tabelle (1): Träger von Hilfen in Luxemburg. Stand 1/2020

Private Träger konfessionell	Caritas Jeunes & Familles asbl	SAEF (elisabeth, anne asbl)	AGEDOC Internate Jacques Brocquart
	Fondation Caritas Luxemb.		
Private Träger überkonfessionell	Act Together asbl	AFP Solidarité Famille asbl	ARCUS asbl
	Croix Rouge Luxembourgeoise	Fondation APEMH	Fondation Kannerschlass
	Fondation Lëtzbuerger Kannerduerf	Fondation Maison de la Porte Ouverte	Fondation Pro Familia
	Fondation SOLINA*	Initiativ Liewensufank asbl	Inter-Actions
	La Main Tendue, Angela asbl	Objectiv Famill asbl	EPI asbl
	Telos	Paerd's Atelier	Phoenix a.s.b.l.
	Ensemble gGmbH		Professionnels indépendants

Quelle: men.public.lu

Auch die Dienstleister und Organisationen aus benachbarten Feldern wie z.B. die Kompetenzzentren, die Sozialbüros (offices sociaux, Offices d'inclusion sociale) oder an Schnittstellen zu Feldern des AEF und der Protection de la Jeunesse (Schule und die Betreuungseinrichtung Maisons Relais) sind für die Ausgestaltung der Strukturen von Hilfen unerlässlich. Beispielsweise wird bei der Fallbearbeitung und Umsetzung von Hilfen auch Akteuren wie Schulen und der Jugendpsychiatrie eine hohe Relevanz beigemessen.

1.2.3 Zahlen zu grenzüberschreitenden Hilfen

Das Gesetz AEF enthält in Artikel 6[8] die Verpflichtung des ONEs zur halbjährlichen Veröffentlichung der Fallzahlen von allen Kindern und Jugendlichen, die in Luxemburg oder im Ausland in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die veröffentlichten Zahlen vom ONE zu den Hilfemaßnahmen seit 2010.

Tabelle (2): Anzahl der Kinder in Hilfen

Datum Hilfen	1.04. 2010	1.04. 2011	1.04. 2012	1.04. 2013	1.04. 2014	1.04. 2015	1.04. 2016	1.04. 2017	1.04. 2018	1.04. 2019
Accueil classic	457	467	478	463	484	491	511	494	483	418
AUSCPA	38	51	52	51	42	48	44	43	53	45
CSSE Unisec	103	96	108	103	96	92	81	79	86	58 8
Accueil spéc. j/n	20	72	51	45	33	39	47	41	46	40
Accueil spéc. j			25	19	19	19	11	17	12	14
MEE										69
Institution à l'étranger	**154**	**154**	**134**	**124**	**123**	**134**	**131**	**88**	**83**	**99**
Acc. individualisé intensif								43	36	34
Famille d'accueil j/n Famille proche	356	344	356	424 (118)	459 (159)	482 (175)	494 (201)	497 (217)	509 (227)	525 (229)
Total	1128	1203	1204	1229	1256	1305	1308		1352	1329
Judiciaries %			80	82	79	76	74	76	81	81
SLEMO		94	107	112	135	162	190	227	270	312
Famille d'accueil de jour		197	174	115	58	47	35	23	20	13
Mineurs non accompagnés							11	73	58	41

Die Laufzeit des Forschungsprojektes EUR&QUA umfasst den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2020. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns waren 131 Kinder in einer Institution oder in einer individualisierten Hilfe im Ausland. Am 01.04.2019 werden 133 Hilfen im Ausland in der Statistik aufgeführt, davon erhalten nach Auskunft des ONE **59 Kinder und Jugendliche** eine Hilfe in einer anderen Region der Großregion. Prozentual gesehen, waren zu Projektbeginn 2016 ca. 10 % der Kinder in Luxemburg in einer grenzüberschreitenden Hilfe. Im Zeitverlauf ist dieser Wert bis zum Stichtag des 01.04.2019 konstant geblieben. Erst ab 2017 wird die Anzahl von intensivpädagogischen Angeboten ausgewiesen. Vergleichend befanden sich im Jahr 2017 knapp 33% der Kinder und Jugendlichen, die in einem Hilfesetting im benachbarten Ausland waren, in einer intensivpädagogischen Maßnahme, am 01.04.2019 waren es knapp 26% der Fälle.

Zur Wahrnehmung von grenzüberschreitenden Hilfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist bisher nur eine geringe Datenbasis vorhanden. Wenn die wenigen Daten betrachtet werden, ist eine Beschulungspraxis

8 - http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo.

von Kindern mit Behinderungen im grenznahen Ausland (çirca meist 100 Kinder- und Jugendliche) auszumachen und dies mit einer steigenden Entwicklungstendenz (Limbach-Reich, 2018).

1.3 Zusammenfassung: Vergleichende Analyse

In Luxemburg hat sich - insbesondere durch eine neue gesetzliche Grundlage (AEF) - in den letzten 15 Jahren ein struktureller Wandel in der Kinder- und Familienhilfe vollzogen (Einrichtung des ONE, der Services CPI, Conventions Cadres, Dialoque Structuré). Die Leitideen Prävention, Partizipation und Déjudiciarisation sind in den Fokus der Professionalisierung und der Etablierung von Angeboten gerückt. Orientierend hierfür ist der aus den Kinderrechten abgeleitete „intérêt supérieur de l'enfant": Hilfen sollen individualisiert, partizipativ und möglichst freiwillig und nur in Ausnahmefällen juristisch angeordnet sein. Die Notwendigkeit eines richterlichen Beschlusses soll auf den Bereich der Gefährdung beschränkt bleiben und das ONE stärker freiwillige Hilfen motivieren (Peters & Jäger, 2015; Peters & Jäger, 2017).

Die Gestaltung von Hilfen entlang einer Orientierung am Schutz und dem Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen und einer gleichzeitigen Balance zwischen Eltern- und Kinderrechten ist ein komplexer und kein linearer Prozess, der einer prozessorientierten Anpassung und Überprüfung von Hilfen bedarf.

Charakteristisch für die Interreg-Region Luxemburg sind ausgehende Fälle von Kindern- und Jugendlichen insbesondere nach Deutschland und Belgien, in Hilfestrukturen oder Beschulungsformen, die in dieser Form nicht in Luxemburg existieren (z.B. intensivpädagogische Maßnahmen in Deutschland und IMPs in Belgien). Ebenfalls besteht eine konstante Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die eine Beschulungsform im angrenzenden Ausland wahrnehmen.

Ein grenzüberschreitend verbindlicher Bezugsrahmen für die Sicherstellung des Kinderschutzes stellt die UN-Kinderrechtskonvention (1989/1994), sowie die UN-Behinderten Konvention (UN-BRK, 2006) dar. Ergänzend wird für die Ausgestaltung eines grenzüberschreitenden Hilfeverlaufs die Brüssel IIa-VO und das Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)[9] bestimmend.

Kennzeichnend für eingehende Fälle nach Luxemburg sind Kinder und Jugendliche aus der Wallonie, Lothringen, Rheinland-Pfalz und Saarland in die Kinder- und Jugendpsychiatrie (12-18 Jahre). Bei diesen Fällen kommt das Formular S2 zur Kostenübernahme bei Kosten im Ausland zum Tragen, welches von der heimischen Krankenkasse genehmigt werden muss.

Eine Frage in den Experteninterviews war die nach Vorstellungen von Kinderschutz. Hier formulierten die befragten Expert*innen recht heterogene Vorstellungen.

9 - Das Haager Übereinkommen, über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und den Maßnahmen zum Schutz von Kindern (kurz Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) ist seit Januar 2011 in 27 Staaten verbindlich (s. Schwarz, 2011).

Vor allem die Stellung des ONE als neuem und wirkmächtigen Akteur gegenüber dem Jugendgericht erzeugt einen anspruchsvollen Abstimmungsbedarf, der neuer Absprachen und Routinen bedarf.

II. Hilfesystem und professionelle Praktiken / grenzüberschreitende Verläufe

Basis für das Verständnis „professioneller Praktiken“ (Forschungsachse II) sind zum einen fallübergreifende Interviews mit Expert*innen und fallbezogene Interviews mit Professionellen. Es werden Erkenntnisse über Verläufe, Überweisungsgründe und professionellen Praktiken in transnationalen Kinderschutzfällen beobachtbar.

Die Etablierung präventiver und partizipativer Hilfen für Kinder und Jugendliche soll in Luxemburg den im Jugendschutzgesetz verankerten wohlfahrtsstaatlichen Schutzgedanken strukturell ergänzen und professionelle Praktiken befördern, die eine frühzeitige, passgenaue und auf der Basis von Freiwilligkeit entstehende Zusammenarbeit mit Familien in Problemlagen stärken.

Charakteristisch für das Jugendschutzgesetz und die daraus resultierenden Praktiken sind die prägnante Rolle des Staates (staatliches Wächteramt) und des Jugendgerichtes für den Schutzauftrag der Kinder und Jugendlichen. Dies hat zu die seit 1992 gesetzlich verankerten Übertragung der Elternrechte (autorité parentale) an die Organisationen, die Kinder betreuen geführt. Diese, für den Kinderschutz in Luxemburg lange prägende Grundhaltung eines staatlichen Einschreitens bei Kindeswohlgefährdung, hat wenig Raum gelassen für flexible, fachlich innovativ ausgerichtete und an einer Partizipation mit den Eltern orientierte Hilfen. Heimunterbringung wurde als dominante Hilfeform etabliert, wobei die gerichtliche Platzierung in der Regel ohne zeitliche Begrenzung entschieden wurde. Eine langwirkende Folge dieser Idee und Praxis von Kinderschutz ist, dass Eltern- und Familienarbeit sowie die Professionalisierung des Bereiches Pflegefamilien und Pflegekinder und eine entsprechende professionelle Praxis kaum entwickelt wurden.

Veränderte Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und Familien führen zu herausfordernden Situationen und Aufträgen in der Kinder- und Jugendhilfe, die das in der beschriebenen Weise routinierte und damit tendenziell strukturkonservative System an Grenzen bringen, diese zu bearbeiten. Die Größe des Landes wurde lange auch von ministerieller Seite als Argument genutzt, keine differenzierteren Angebote zu entwickeln („Wir können nicht für jedes Problem eine Lösung finden und anbieten“ Ministerin Marie Josée Jacobs). In der Folge hat sich die Praxis etabliert, „schwierige“ Fälle an soziale Dienstleister außerhalb von Luxemburg zu überweisen. Dabei lässt sich keine einheitliche Indikation ausmachen, was als „schwierig“ gilt. Dies betrifft wie in Kapitel 1.2.3 dargestellt, im Schnitt etwa 10% der Kinder und Jugendlichen, die Hilfen erhalten, etwa die Hälfte davon nehmen Hilfen von Dienstleistern in der Großregion in Anspruch.

Die Grenzen der Bearbeitbarkeit können viele Gründe haben: nicht Beschulbarkeit, gewaltförmige Verhaltensweisen der Jugendlichen, fehlende fachliche Praxis im Umgang mit traumatisierten Kindern, fehlende

Plätze, Erschöpfung des Hilfesystem, fehlende organisational verankerte Reflexionsmöglichkeiten und professionelle Unterstützung. Baumann (2014) spricht von einem „Hoch-Risiko-Klientel, welches sich in einer durch Brüche geprägten Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem, den Bildungsinstitutionen und der Gesellschaft befindet und diese durch als schwierig wahrgenommene Verhaltensweisen aktiv mitgestaltet."

2.1 Methodisches Vorgehen

Die Projektpartner aus den sechs Regionen einigten sich auf ein gemeinsames Forschungsdesign und Fragestellungen. Basis bilden leitfadengestützte Interviews mit Professionellen, die in grenzüberschreitende Hilfen involviert sind. Aus diesen Interviews wurden fallübergreifend typische grenzüberschreitende Verläufe herausgearbeitet.

Die Erhebung der „professionellen Praktiken" aus Sicht der Professionellen orientierte sich an den forschungsleitenden Fragen:

- Welche Vorstellungen von Kinderschutz gibt es?
- Wie kommt es zu grenzüberschreitenden Fällen?
- Wie funktioniert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit?
- Wie gestaltet sich der Schutz des Kindeswohls grenzüberschreitend?

In einer ersten Erhebungsphase wurden 2017/2018 12 fallübergreifende Interviews mit Fachkräften geführt, um hieraus ein einzelfallunabhängiges Wissen der Professionellen über transnationale Kinderschutzfälle zu erheben. Die Erfahrungen der Professionellen in transnationalen Fällen verwiesen auf die institutionellen Abläufe, organisationalen Routinen und Verfahrensweisen. Die fallübergreifenden Interviews wurde geführt mit 4 Professionellen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Service National de la Psychiatrie Juvénile), 3 Professionellen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (staatliche Kinderheime, jetzt AITIA; Elisabeth; Service Parentalité Jugend- und Drogenhilfe), dem Ombuds Comité fir d'Rechter vum Kand (1), 2 Professionellen des nationalen Jugendamts (Office national de l'enfance) und 2 Richterinnen des Jugendgerichts (Tribunal de la Jeunesse).

Aus dem Material wurden Fallvignetten der institutionellen Hilfeverläufe erstellt. Gleichzeitig wurden die Interviews inhaltsanalytisch mit einem Fokus auf die forschungsleitenden Fragen ausgewertet.

Anhand der Ergebnisse der ersten Erhebungsphase haben sich unterschiedliche Fallbeispiele herauskristallisiert, welche in einer zweiten Erhebungsphase konkreter untersucht wurden. Aufgrund der konstanten Anzahl von Überweisungen in die Interreg-Regionen des Saarlandes und Rheinland-Pfalz haben sich die drei Projektpartner

(Universität Luxemburg, Universität Trier und die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) darauf geeinigt, gemeinschaftlich vier „typische“ Fälle in der Form zu erheben, dass sowohl die beteiligten Professionellen auf jeder Seite der Grenze befragt werden sollten, wie auch die Eltern und die Kinder und Jugendlichen. Die ausgewählten Fälle wurden nach einer gemeinsamen Erhebungs- und Auswertungsstrategie untersucht. Zielführend war der Erhalt einer ganzheitlichen Perspektive des grenzüberschreitenden Verlaufs. Die ausgewählten Fälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten zu einer professionsübergreifenden Diskussion anregen. Insgesamt wurden fallbezogen 5 Interviews geführt.

Die vereinbarte Forschungsstrategie ist zumindest in einem Fall (Heimunterbringung eines Jugendlichen in einer Einrichtung in der Grenzregion) teilweise gelungen: Hier konnten alle beteiligten Professionellen auf der luxemburgischen wie der saarländischen Seite befragt werden, aber weder die Eltern noch der 15-jährige Jugendliche. Die Professionellen haben durch regelmäßige Hilfeplan–Konferenzen einen guten Kontakt untereinander. Der Vater des Jungen wurde von einem luxemburgischen Dienst betreut, die Professionellen aus der Einrichtung in Luxemburg, in der der Junge seit seinem dritten Lebensjahr gelebt hatte, hatten die „autorité parentale“. Der Vater war aufgrund seiner Situation nicht zu einem Interview in der Lage und der Junge lehnte das Interview ab.

Ein zweiter Fall ist der eines Jungen, der nach einem Aufenthalt in einer Einrichtung in der Grenzregion nach Luxemburg zurückkehrt. Hier konnte nur die fallverantwortliche Professionelle auf der luxemburgischen Seite interviewt werden.

Ein Interview wurde mit einer Einrichtung aus der Grenzregion und einem Dienst in Luxemburg zu einer grenzüberschreitenden Fallkonstellationen geführt, bei der eine luxemburgische Mutter mit ihren Kindern nach der Phase einer intensiven Betreuung nach Luxemburg zurückkehrt. Der Kindsvater wohnt weiterhin in Rheinland-Pfalz, die Mutter und die Kinder werden von einem ambulanten Dienst in Luxemburg weiter betreut. Hier besteht inzwischen ein schriftlicher Kontakt zur Mutter, es wurde aber bisher kein Interview mit ihr geführt.

Es konnte nur ein Interview mit einer luxemburgischen Mutter realisiert werden, deren 19-jähriger Sohn in einer Einrichtung in Rheinland-Pfalz betreut wird. Sowohl die Professionellen in Rheinland-Pfalz, wie der Junge selbst, waren nicht zu einem Interview bereit. Es wurde ein fallbezogenes Interview mit der Professionellen aus Luxemburg geführt.

Zusammenfassend werden die fallübergreifenden wie auch fallbezogenen Interviews mit Professionellen der verschiedenen Dienste und Behörden dazu genutzt, Unterschiede im Verständnis von Kinderschutz herauszuarbeiten. Weiterhin ergeben sich aus den Verläufen Fragen nach professionellen Praktiken, nach institutionellen Vorgaben und rechtlichen Gegebenheiten, die fallbezogen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

2.2 Ergebnisse

Auf Grundlage der Daten wird zunächst ein wichtiges Ergebnis, die unterschiedlichen Auffassungen der Professionellen von Kinderschutz dargestellt (Kap. 2.2.1). Vor allem wird hervorgehoben, was die befragten Fachkräfte unter den Begriff des Kinderschutzes und Kindeswohl einordnen. Dann werden Determinanten und Logiken von grenzüberschreitenden Praktiken herausgearbeitet (2.2.2), so insbesondere das Erreichen von Grenzen, der Bedeutung von ‚Nicht-Beschulbarkeit' und Abbrüchen aufgrund von Migrationsbewegungen. Zusammenfassend wird eine Einordnung der Fälle vorgenommen und dabei die Kontinuität von Hilfen diskutiert. Die Rekonstruktion der fallbezogenen Daten erlauben eine Schematisierung unterschiedlicher Phasen in grenzüberschreitenden Verläufen (Kap. 2.3). Kennzeichnend für die unterschiedlichen Phasen grenzüberschreitender Hilfeverläufe ist die Beobachtung verschiedener professioneller Praktiken im transnationalen Kinderschutz (Kap. 2.4) und die Wahrnehmung von differenten Praktiken. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse zu den professionellen Praktiken erörtert, Schwierigkeiten aufgezeigt und eine mögliche Idee zum professionsübergreifenden Austausch vorgestellt (Kap. 2.4).

2.2.1 Heterogene Vorstellungen von Kinderschutz

Ein erstes - für unsere Fragestellung wichtiges - Ergebnis, ist die in den Interviews erkennbar werdende unterschiedliche Auffassung der Professionellen von Kinderschutz. Es gibt Unterschiede in der Wortverwendung von Kinderschutz und Kindeswohl, die zum Teil identisch und in den Fallschilderungen nicht voneinander unterschieden, sondern synonym genutzt werden. In der Regel beziehen sich die luxemburgischen Professionellen, wenn sie von Kinderschutz und Kindeswohl sprechen, auf eine Folie von Negativfaktoren, die die Situation von Kindern und Jugendlichen in einer schädigenden Weise beeinflussen. Darunter fassen sie die Problematiken der Kindeswohlgefährdung in der Familie, wie Alkoholismus, sexueller Missbrauch, aber auch fehlende Partizipation sowie die Missachtung von Kinderrechten.

Ebenfalls ordnen die Fachkräfte administrative Fragen und Abläufe wie beispielsweise das Kindergeld in die Thematik des Kinderschutzes ein. Möglicherweise sind die unterschiedlichen Auffassungen, Bedeutungen und Nutzungen der Begrifflichkeiten von Kinderschutz und Kindeswohl den verschiedenen Organisationen und Institutionen und deren jeweiligen internen Vorstellungen und den damit verbundenen Handlungsaufträgen geschuldet.

Kinderschutz wird positiv mit der Stärkung und Betonung der Rechte von Kindern und von deren persönlicher Entwicklung zusammengebacht.

Für die interviewten Professionellen ist es in ihrem Selbstverständnis wichtig, dass sie mit ihrem professionellen Handeln einen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen leisten.

2.2.2 Determinanten und Logiken von grenzüberschreitenden Praktiken

Für die grenzüberschreitenden Verläufe können verschiedene Determinanten benannt werden, die dazu führen, dass länderübergreifend nach einem passenden Hilfesetting gesucht wird: dies sind zum einen komplexe Grenzsituationen in der Arbeit, die zu einer Überweisung führen, aber auch fehlende fachliche Angebote, etablierte Routinen und ökonomische Anreize zur Entwicklung von Angeboten und zur fachlichen Profilierung.

a) Arbeiten an der Grenze – komplexe Situationen und ihre Dynamiken

Grenzen, die in der Organisation liegen und die Art und Weise von deren Bearbeitung (Kessl & Maurer, 2010) werden in der Regel als Ausgang für die Suche nach Hilfen in einer anderen Region genannt. Es wird von sich aufschichtenden Interaktionsdynamiken gesprochen, aus denen der Ausstieg nicht gelingt. Es werden fehlende Plätze und Angebote in luxemburgischen Institutionen genannt, wie eine fallbezogene „Erschöpfung" der Professionellen und damit auch Grenzen, die offensichtlich werden und eine Weiterbearbeitung verunmöglichen.

> ► „Das Team kriegt ihn so nicht gehalten […] das Team war erschöpft, [...] es war auch gefährlich, das Team hatte auch Angst. Der war ja draußen abends um neun Uhr mit 13 Jahren, ne. Der ist über die Schienen gelaufen […] der hat den Reiz, die Gefahr gesucht. Der wollte uns eigentlich sagen: „Helft mir!". (FB_JAS_MEE: 11:44-12:05)

> ► „Also typisch ist auch, dass die Mitarbeiter sagen: „Wir sind nicht ausgebildet für solche Kinder, wir schaffen das nicht!" (FÜ_MEE: 37:38-37:46)

Es werden von den Professionellen auch Grenzen von Kindern oder Jugendlichen wahrgenommen und beschrieben, sich weiter auf das vorhandene Angebot einzulassen. Das Erreichen von Grenzen unterschiedlichster Ausprägung wird als Ergebnis von eskalierenden Interaktionsverläufen beschrieben, die entweder durch das Erreichen einer Grenze beim Kind oder Jugendlichen, bei den involvierten Fachkräften oder auch der gesamten Organisation ausgelöst werden.

> ► „Der war irgendwie nicht mehr ansprechbar für all das. Ich hatte so das Gefühl auch bisschen der ist, der hat's genug von der Institution hier irgendwie." (FB_JAS_MEE: 7:48- 8:01)

Oft sind diese Prozesse mit negativen Dynamiken verbunden, die sich nicht einfach umkehren oder unterbrechen lassen. Von den Professionellen wird dies als Grenze wahrgenommen, die ihnen keine weiteren Handlungsmöglichkeiten gibt und sich die Situation insgesamt schädigend für das Kind entwickelt. Eine Möglichkeit, diese Dynamik zu durchbrechen, wird von den Professionellen in der Suche nach einem neuen Hilfesetting gesehen. Dabei fokussieren sich die Fachkräfte bei der Suche auf ein neues Angebot, dass eher den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen entspricht und im Idealfall einen unbelasteten Neuanfang für alle Involvierten darstellt. Die Suche kann dazu führen, dass sich luxemburgische Professionelle an Anbieter aus

der Großregion wenden, die eine Bearbeitbarkeit des Falls anbieten und gewährleisten. Oft führt dies nicht nur zur Weiterbearbeitung eines Fall jenseits der Grenze, sondern auch zur situativen und spürbaren Entlastung der entsendenden Organisation.

b) Jugendhilfe und Schule

Fehlende pädagogische Angebote in Luxemburg z.B. im Bereich von intensivpädagogischen Angeboten oder von Möglichkeiten einer an die Entwicklung und Situation eines Kindes angepassten Beschulung führen zur antizipierten und in der lokalen Bedingungslage de facto vorherrschenden „Nicht- Beschulbarkeit“ und zur Suche nach Angeboten jenseits der Grenze.

Das aktuelle Gesetz zur Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Beschulung in einer Einrichtung außerhalb Luxemburgs vor:

> ► Au cas où les besoins éducatifs spécifiques de l’enfant ou du jeune exigent une prise en charge spécialisée qui ne peut pas être assurée par un des Centres mentionnés à l’article 3, la CNI peut proposer une inscription dans une institution scolaire au Grand-Duché ou à l’étranger. Dans ce cas, la CNI désigne une personne de référence ayant pour mission le suivi du dossier et sa prise en charge. Elle veille par ailleurs à l’adéquation de la prise en charge avec les besoins éducatifs spécifiques de l’enfant ou du jeune en question. (Loi du 20 juillet 2018 portant création de Centres de compétences en psycho-pédagogie spécialisée en faveur de l’inclusion scolaire) http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/20/a664/jo

Professionelle sehen das Fehlen dieser Angebote in Luxemburg als kritisch, denn Kinder und Jugendliche, die in Luxemburg als „unbeschulbar“ gelten, können in Einrichtungen der Großregion beschult werden. Durch die Möglichkeiten unterschiedlicher und angepasster Beschulungsformen, wie etwa von Inhausbeschulungen oder auch Schulbegleitungen gelingt es für Kinder aus Luxemburg in der Grenzregion eine passende Schulform bereitzustellen.

> ► „Das […] Schule festgestellt haben, dass eine Beschulung wie sie hier angeboten wird, nicht mehr möglich ist […] also der letzte Grund fürs Ausland war das.“ (FÜ_ONE1: 40:37-40:57)

> ► „Da ist es halt einfacher so, wenn die Beschulung in Luxemburg so nicht gegeben ist, dann kann man ja nicht sagen: „Der kann hier bleiben.“ Dann ist man ja inhaltlich fast gezwungen zu sagen: „Ok!“ Also das gibt es schon als Situation, dass eine Unterbringung in Luxemburg möglich wäre, bloß die Beschulung nicht.“ (FÜ_ONE2_20:57-21:14)

Zwischen 2008 mit 266 Schülern und 2017 mit 77 Schülern wurden jährlich mehr als 150 Schüler (arithmetisches Mittel 158) auf Grund einer administrativen Orientierung (durch die nationale Kommission oder via richterlichem Beschluss) im Ausland beschult.

Für die Jahre 2014-2016 liegen aufgeschlüsselte Daten vor:

Tabelle (3): Beschulung von Kindern und Jugendlichen außerhalb Luxemburgs

Referenzjahr	Im Ausland beschult insgesamt	Beschluss fassung durch CMPPS	Richterliche Beschluss-fassung	Aufnahmeland		
				Belgien	Deutschland	Frankreich
2014	118	29	37	36	79	2
2015	116	51	42	32	80	2
2016	131	35	59	36	91	2

Quelle: Jährliche Berichte des Luxemburgischen Erziehungsministeriums

Nach den aktuellen Zahlen trifft das für 30 Kinder zu, die derzeit finanziert über das Erziehungsministerium in der Wallonie in einem Institut Médico Pédagogique (IMPs) beschult werden. Hier gibt es langandauernde Kontakte zwischen z.B. luxemburgischen Verwaltungen, luxemburgischen Dienstleistern und Einrichtungen in der Wallonie. Sowohl für die wallonische Seite, wie für die Einrichtungen in den deutschsprachigen Teilen der Grenzregion sind die Überweisungen aus Luxemburg auch finanziell bedeutsam, da die Regelsätze meist über den lokalen Vergütungssätzen liegen.

- „Das Finanziell viel damit verbunden ist. Wir hatten Organisationen angeschrieben und man hat schon gemerkt, dass da bisschen wie so ein Wettrennen nach ist, wie die sich dort vermarkten." (FÜ_MEE1: 16:57-17:09)

- „Die haben eh gesagt, bei Luxemburg sind wir auch schnell hellhörig." (FÜ_MEE1: 17:19-17:23)

Diese ökonomischen Anreize könnten für Dienstleistungsanbieter in der Grenzregion auch ein Grund sein, aus luxemburgischer Sicht „schwierige Fälle" aufzunehmen und pädagogische Konzepte, zu entwickeln, um diese zu bearbeiten. Damit werden auch Anreize zur fachlichen Profilierung geschaffen, wie z.B. die Weiterentwicklung und Professionalisierung individualpädagogischer Settings. Diese Situationen könnten im Kontext einer grenzüberschreitenden Kooperation in der Großregion auch Anreize zum gegenseitigen Lernen und zur gemeinsamen Grenzbearbeitung bieten, was bisher nur wenig geschieht.

c) Migration an den und über die Grenzen der Großregion – Abbruch von Hilfen

Bewegungen von Familien oder auch einzelnen Mitgliedern einer Familie innerhalb der Großregion sind ein weiterer Grund für grenzüberschreitende Fallverläufe. Es gibt Familien, die in der Großregion ‚wandern'. Manchmal

sind diese Familien schon mit dem Hilfe- oder juristischen System in Kontakt und sie versuchen durch einen Weg-, Umzug, Eingriffen oder einer befürchteten Wegnahme der Kinder durch das Kinder-und Familienhilfesystem zu entgehen. Außerdem gibt es Familien, die ins benachbarte Ausland ziehen und erst dort dem zuständigen System auffallen. Hinzu kommen Jugendliche, die sich in der Großregion grenzüberschreitend bewegen und beispielsweise durch delinquentes Verhalten auffallen.

► „Es gibt aber auch Familiengeschichten und so weiter, das ist richtig komplex und alles ne', das ist so eine Herausforderung im Moment für die Großregion glaub ich, Migration von einzelnen Partnern, ganzen Familien in den Systemen umher und da kommen die Richter und so weiter nicht nach." (FÜ_ONE2: 1:03:52-1:04:08)

Spezifisch für luxemburgische Familien, die die Grenzen der Großregion überschreiten, sind die Schwierigkeiten auf dem Miet- und Wohnungsmarkt in Luxemburg. Hohe Miet- und Kaufpreise, d.h. Mangel an bezahlbarem Wohnraum begünstigt die Suche nach günstigeren Angeboten jenseits der Grenze oder zwingt dazu, umzuziehen.

► „Viele Familien können sich einfach die Mieten und die Wohnungen in Luxemburg nicht leisten und viele gehen halt in die Grenzregion wohnen." (FB_AX: 32:37-32:44)

► „Die haben die Möglichkeit nicht in Luxemburg zu wohnen, arbeiten aber weiterhin an den Hilfeplänen mit, also sind weiterhin da und unsere Familienhilfe die dann eine Stabilität sind für diese Kinder und für diese Familien müssen dann ihre Arbeit aufhören, weil sie nicht über die Grenze dürfen."(FB_AX: 32:53:33:09)

► „Das ist dann für viele Familien unglücklich, weil die dann wenn man schon ne' Vertrauensarbeit aufgebaut hat und dann nur weil die sich (…) Die sagen: „Ich würde ja gerne hier wohnen bleiben, aber ich kann es mir nicht leisten!"." (FB_AX: 33:25-33:36)

Während ein Wegzug und Wohnortwechsel der Familien die Folge ist, wird die Arbeitsstelle wegen der höheren Löhne in Luxemburg oder einer fehlenden Möglichkeit auf der anderen Seite der Grenze beibehalten. Bereits bestehende Hilfen (z.B. Inanspruchnahme von Familienhilfe) werden nicht weitergeführt bzw. durch die Familien am neuen Wohnort neu beantragt (Unkenntnis und Undurchsichtigkeit der Strukturen, Ablehnung professioneller Anforderungen an die Familie, Überforderung, Angst die Kinder zu verlieren). Die dadurch bedingte Unterbrechung der Hilfeleistung wird von Professionellen als problematisch in Bezug auf die Kinder angesehen.

Ebenfalls können Sprachbarrieren dazu führen, dass keine weitere Hilfe gesucht und beantragt wird oder es zu Verständnisproblemen in der neuen Hilfe kommt.

Insgesamt wird somit für eine gelingende Praxis grenzüberschreitender Fälle die Involvierung eines festen Ansprechpartners über den gesamten Fallverlauf als stabilisierend und förderlich empfunden.

Luxemburg ist nicht nur Entsendeland, sondern verzeichnet ebenso eingehende Fälle aus der Grenzregion in die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Bei diesen Fällen wird von den Professionellen berichtet, dass die Qualität der Betreuung in der KJP von den Familien als besonders gut erachtet wird und die Wartezeiten auf einen Platz im Ländervergleich deutlich geringer sind, wodurch Familien aus angrenzenden Ländern auf die Versorgung in Luxemburg aufmerksam werden.

> ► „Ich glaube es spricht sich mittlerweile herum, dass wir eine Klinik sind, die 'nen relativ pragmatischen Ansatz hat und gut mit Patienten zurechtkommt, die in anderen Kliniken vielleicht langfristig ohne großen Therapieerfolg bleiben." (FÜ_KJP: 0:07-0:23)

> ► „Das die Patienten und auch das haben wir auch gerade bei der Art belgischen Patienten, das die dann sagten: „Ja ja, ich hab das auch meiner Cousine gesagt, die hat auch ein Kind und das ist auch in der und der Klinik und die sollen da kommen!"."(FÜ_KJP: 0:30-0:39)

d) Kontinuitäten in der Begleitung von Hilfen

Zusammenfassend können grenzüberschreitende Fälle in regulierte und „nicht regulierte" Verläufe unterteilt werden. Bei den regulierten Verläufen ist das systematische Mitwirken von Professionellen der Kinder- und Familienhilfe auf beiden Seiten der Grenze kennzeichnend für die grenzüberschreitende Hilfe in der Großregion. Hingegen verlaufen unregulierte Fälle oftmals ungesteuert und ein systematischer, nicht fragmentierter Einbezug der Kinder- und Familienhilfe ist nicht zu erkennen.

Wiederholt wird von den interviewten Fachkräften die kontinuierliche Aufrechterhaltung der grenzüberschreitenden Fallbegleitung als freiwilliges und selbstverpflichtendes Engagement von Professionellen gegenüber von ihnen betreuten Kindern, Jugendlichen oder Eltern angesprochen. Jedoch wird dieser Mehraufwand der Professionellen nicht vergütet und muss zusätzlich in die alltägliche Arbeit integriert werden. Ein Lösungsansatz wird in der Schaffung eines Budget für ein „case management" gesehen, bei dem für die fallinvolvierte Fachkraft eine Möglichkeit die Mehrarbeit zu vergüten gegeben ist. So wäre eine fallbezogene Weiterarbeit der fallzuständigen Professionellen in den unterschiedlichen Phasen des grenzüberschreitenden Verlaufs möglich.

> ► „Ich habe einfach meine Stelle und das fließt dann sozusagen in meinen Tages-, meinen Aufgaben mit rein und am besten wäre es, man hätte eine einzelne Stelle ein ‚case manager'." (FB_AX: 39:44-39:54)

2.3 Phasen grenzüberschreitender Hilfeverläufe

Wie wir gesehen haben, können grenzüberschreitende Hilfen aus sehr unterschiedlichen Gründen zustande kommen. Doch so different die individuellen Gründe für eine Inanspruchnahme transnationaler Hilfen sind, als

gemeinsamer Bezugspunkt steht ein spezifischer Bedarf, welcher im eigenen Land nicht abgedeckt werden kann. Um eine Lösung und damit eine Bedarfsdeckung zu erreichen, werden auch Hilfen außerhalb des zuständigen Systems in Betracht gezogen. Es lassen sich in den grenzüberschreitenden Verläufen und in der damit verbundenen Zusammenarbeit der fallverantwortlichen Fachkräfte verschiedene Phasen ausmachen, in denen unterschiedliche professionelle Praktiken beobachtbar sind.

In einer ersten Phase entsteht die Suche nach einem geeigneten Hilfeangebot für den jeweiligen Fall, der in Luxemburg nicht weiter bearbeitbar zu sein scheint. Dabei kann die Suche nach einem passenden Angebot sowohl von den Familien wie auch von den beteiligten Professionellen ausgehen. Oftmals greifen Professionelle in dieser Phase auf bereits vorhandene Kooperationspartner im Ausland zurück, mit denen eine etablierte Zusammenarbeit besteht. Insbesondere bei dieser Art der Zusammenarbeit besteht schon eine gewisse professionelle Routine, die von den interviewten Fachkräften wertschätzend hervorgehoben wird. Als nächster Schritt wird die Kontaktaufnahme zur grenzüber-schreitenden Institution initiiert. Dies geschieht meistens durch eine luxemburgische Referenzperson, die im Prozess der grenzüberschreitenden Hilfe weiterhin als Verbindungsperson bestehen bleibt.

a) Einhaltung europäischer Standards

Es folgt die Phase der Vorbereitung und Übergabe des Falls und die Einschaltung der relevanten behördlichen Strukturen z.B. wegen (Brüssel IIa-VO). Grenzüberschreitende Hilfen im Bereich des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen seit 2005 EU-Verordnung zur elterlichen Verantwortung, kurz als Brüssel IIa-VO bezeichnet. Innerhalb der EU bewirkt das Abkommen eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten, Anerkennung und Vollstreckungen von Beschlüssen sowie die Kooperation der Mitgliedstaaten. Als charakteristisch für internationale Regelungen wird die Harmonisierung der unterschiedlichen Systeme miteinander angesehen (s. Schwarz, 2011).

Seit Januar 2011 gilt zudem in 27 Staaten das Haager Übereinkommen, über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und den Maßnahmen zum Schutz von Kindern (kurz Kinderschutzübereinkommen (KSÜ). Mit dieser internationalen Vereinbarung wird die Vorrangstellung des Kindeswohls in allen Sachlagen bestimmt. Somit wird das Kindeswohl auch vor das Harmonisierungsbedürfnis der unterschiedlichen Systeme der verschiedenen Staaten gestellt. Anwendung findet das Kinderschutzübereinkommen in Bezug auf alle Maßnahmen, welche das Kind betreffen. Dadurch findet eine Festschreibung des Kindeswohl als Prüfungsmaßstab statt, womit ein effektiveres System des internationalen Kinderschutzes erreicht werden soll (ebd., 2011).

Nach den behördlichen und rechtlichen Absprachen folgt die Fallübergabe an den Dienstleister in der Grenzregion (dabei werden die vorgesehenen Verfahrensschritte nicht in jeden Fall eingehalten).

b) Klare und fallverantwortliche Ansprechpersonen

Die Phase der Fallübergabe oder des Wechsels des Kindes, Jugendlichen wird von den Professionellen als gelingend beschrieben, wenn durchgängig klare Ansprechpartner vorhanden sind und gemeinsam ein Plan über die Ziele der grenzüberschreitenden Hilfe erstellt wird. Besonders ein unkomplizierter und kontinuierlicher Kontakt zwischen der neuen Institution und dem Entsendeland sowie gemeinsam organisierte Hilfeplangespräche werden als förderliche Praktiken beschrieben.

c) Transparenz und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Der Einbezug des Kindes sowie der Eltern und die gemeinsame Erarbeitung eines möglichen Wechsels ins Ausland, wie eine Abklärung der damit einhergehenden Veränderungen wird als Voraussetzung für eine gelingende Praxis angesehen. Insbesondere Unterschiede und neue Anforderungen, die aus den Gegebenheiten der anderen Region entstehen, sollten offen und klar kommuniziert werden. Auch die gemeinsame Vorstellung, verbunden mit einem Vorabkennenlernen in der neuen Einrichtung, wird als wichtig erachtet.

d) Schwierigkeiten einer Rückkehr nach Luxemburg

Die Professionellen thematisieren an verschiedenen Stellen und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Argumente mögliche Einschränkungen bezüglich einer Rückkehr und der Möglichkeit eines Schulabschlusses in Luxemburg. Kinder und Jugendliche im Alter zwischen vier und 16 Jahren sind in Luxemburg schulpflichtig. Sie müssen alle bei einer Rückkehr einen sprachlichen Einstufungstest machen. Diese Hürde wird im Verlauf grenzüberschreitender Hilfen wenig beachtet, wird aber nicht selten zu einem unüberwindbaren Hindernis für eine Rückkehr. Von den Professionellen wird neben der Sprache auch die Beachtung der kulturellen und sprachlichen Unterschiede bei einer grenzüberschreitenden Hilfe hervorgehoben. Sie betonen, dass jeder Fall individuell betrachtet werden muss und dass es einer Reflektion bedarf, in welcher Weise eine grenzüberschreitende Hilfe für zukünftige Wege Schwierigkeiten bedingen und mit sich bringen kann. Eine Rückkehr nach Luxemburg oder die Möglichkeiten eines langfristigen Verbleibs in der Region der Hilfe, sollten – so die Professionellen - in jeder Phase einer grenzüberschreitenden Hilfe mitgedacht werden und relevant sein.

2.4 Professionelle Praktiken

Generell ist die fachliche Praxis sowohl durch die neuen Leitideen des AEF (Partizipation, Prävention, Koordination und Déjudiciarisation) gekennzeichnet, beinhaltet aber auch weiterhin etablierte Strukturen mit einem prägnanten Eingriffscharakter, der durch das Jugendgericht verkörpert wird. Für diese eingreifenden Strukturen steht die professionelle Praxis der Übertragung weiter Teile des elterlichen Sorgerechts (autorité parentale) an die Institution oder Organisation, die für das Kind oder den Jugendlichen verantwortlich ist. Dieser

Praxis stehen die Professionellen unterschiedlich gegenüber. Sie befürworten, dass mit diesem Eingreifen erst einmal Sicherheit für das Kind herstellt wird, aber auch Sicherheit für die Arbeit der Professionellen, die sich nicht den widersprüchlichen und schädigendem Verhalten der Eltern auseinandersetzen müssen.

a) Wichtigkeit einer Kontinuität des fachlichen Austauschs

Die Professionellen messen dem systematischen Einbezug der luxemburgischen Seite in den grenzüberschreitenden Fall im Sinne des Kinderschutzes eine hohe Relevanz bei. In der Regel verbleibt die autorité parentale auch beim entsendenden Dienstleister, da viele Dienstleiter auf der deutschsprachigen Seite in Rheinland-Pfalz und im Saarland, es ablehnen, diese zu übernehmen.

Sie äußern in den Interviews auch eine kritische Haltung gegenüber der Übertragungspraxis der autorité parental in Luxembourg, so wie dies auch Professionelle in Luxemburg seit Jahren tun. Ein Grund für die Ablehnung, dass es durch einen Personalwechsel auch zu einer Übertragung des Sorgerechts an eine andere Person kommen kann, was mit Unsicherheit für das Kind und die Eltern verbunden sein kann.

Bei häufigen institutionellen Wechseln der betroffenen Kinder und Jugendlichen und auch personellen Wechseln von Fachkräften können Schwierigkeiten in Bezug auf die Fallverantwortlichkeit auftreten. Hinzu kommenein regions- und länderspezifischer fachlicher Jargon, divergierende Bezeichnungen und rechtliche Praktiken, woraus zusätzliche Irritationen und schwierige Dynamiken entstehen können.

b) Multiple Überweisungskontexte und -anfragen

Verwirrend ist für die Professionellen der anderen – der aufnehmenden Seite –, dass sie Anfragen für eine Hilfe über unterschiedliche Wege und Fachkräfte erreichen: angefangen vom ONE, über die Sozialarbeiterin einer Schule, die Referenzerzieherin oder die Leitung einer Heimeinrichtung, das Sozialbüro einer Gemeinde, die eine grenzüberschreitende Lösung in Betracht ziehen. Oftmals werden bestimmte Organisationen und Einrichtungen angefragt, bei denen schon vorherige Hilfen oder Unterbringungen stattgefunden haben. Hier greifen die Professionellen auf etablierte Kooperationen zurück, wobei von gelingenden professionellen Zusammenarbeitsformen berichtet wird. Bei Anfragen zu grenzüberschreitenden Hilfen, bei denen die betreuende luxemburgische Institution und die involvierten Fachkräfte Initiatoren waren, wurde manchmal darauf verzichtet, einen für Auslandshilfen eigentlich vorgesehenen CPI anzufragen, um die Anzahl der beteiligten Professionellen nicht zu vergrößern und die bestehenden guten Kontakte zwischen Familie und überweisendem Dienst zu nutzen. Bei Jugendlichen, die über das 18. Lebensjahr hinaus in der einer Hilfe in der Grenzregion verbleiben wollen, müssen mit dem ONE Fragen der Finanzierung geklärt werden, deren Basis auch hier ein von den Jugendlichen formuliertes „projet d'autonomisation" ist (Projekt zur Verselbstständigng).

c) Kinderschutz und transregionale Hilfen – ein Spannungsfeld

Im Kontext der beschriebenen etablierten professionellen Überweisungspraxen zwischen luxemburgischen Institutionen, Diensten und Organisationen und Dienstleistern und Einrichtungen in der Grenzregion wird von den Professionellen auch gefragt, ob diese etablierten Routinen bei schwierigen Fällen zu schnell in Anspruch genommen werden und Kinderschutzaspekte (z.B. Nähe zur gewohnten Umgebung und Kontakt zum Herkunftsmilieu, Beteiligung an Entscheidungen; Rückkehroption) in den Hintergrund treten. Oder – so ein zweites Argument – transregionale Lösungen auch fachliche Entwicklungen und Spezifizierungen in Luxemburg nicht notwendig machen oder zumindest deren Auf- und Ausbau verzögern.

In den Interviews betonen die Professionellen gleichwohl, dass ihr vorrangiges Ziel ist, ein passendes Hilfesetting im Land zu finden und auch bereitzustellen und die grenzüberschreitende Hilfe eher als „Exit-option" beschrieben wird.

Die befragten Professionellen verweisen einstimmig darauf, dass eine Inanspruchnahme grenzüberschreitender Hilfen, Gefahren im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes und Kindeswohl beinhaltet. Insbesondere zählen sie hierunter Aspekte wie das Herausreißen aus dem gewohnten Umfeld, die Entfernung zur Herkunftsfamilie, die Inkompatibilität der Schulsysteme sowie die häufig beobachteten Schwierigkeiten bei einer möglichen Rückführung oder Suche nach passenden Anschlussoptionen. Häufig bedeuten grenzüberschreitende Unterbringungen mehrfache Wechsel und Brüche im Hilfeverlauf, was zur Entwurzelung führen kann. Hier kommen auch die kulturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zum Ausdruck, die eine Entwurzelung verstärken können und im weiteren Verlauf das Irritationspotenzial steigern. Darüber hinaus empfinden die Professionellen eine unzureichende Partizipation des Kindes am Prozess einer Auslandsunterbringung oder eine fehlende Elternarbeit im Verlauf mit Blick auf den Kinderschutz als problematisch. Von luxemburgischen Fachkräften wird darauf verwiesen, dass z.B. in Deutschland andere Bezugspunkte das professionelle Handeln und Konzepte von Kinderschutz bestimmen.

Transregionale Hilfen können auch mögliche Konflikte bei der Abwägung von finanziellen und fachlichen Aspekten bedeuten, sie bleiben zudem nicht abschließbar auf die relevante Frage verwiesen, wie die Hilfen zu verantworten und unter kinderrechtlichen Aspekten sinnvoll zu erwägen und zu gestalten sind.

d) Professionelle Praxen in der Großregion aus der Perspektive Luxemburgs

Die Professionellen aus Luxemburg beschreiben ihre Beobachtung, dass es in der Region in der sie nach Hilfen suchen, flexiblere und differenziertere Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt, durch die Kinder und Jugendliche nicht so schnell durchfallen und die andere Grenzen haben als in Luxemburg. Das Spektrum an Hilfepraktiken, die angeboten werden, ist breiter, wie z.B. individualpädagogische Hilfen, Intensivgruppen oder Schulbegleitungen. Wenn es diese Möglichkeiten in Luxemburg geben würde, könnten sie sich auch einen Verbleib der Kinder in Luxemburg vorstellen. Die Professionellen erleben bei ihren Kolleginnen und Kollegen, dass diese an

einer stärkeren Balance von Kinderschutz und Arbeit mit der Familie und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen arbeiten und hier Konzepte weiterentwickeln.

Länder- und regionsspezifische Unterschiede in den sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Praxen spiegeln sich auch in einem unterschiedlichen Fallverstehen wider. Das Verständnis der Gestaltung von Hilfeplangesprächen variiert und kann Erwartungen mit sich bringen, die typische Merkmale des Einreiselandes enthalten, die im Herkunftsland meist nicht vorzufinden sind. Illustrierend für diese Unterschiede kann die Praxis der Erstellung von Tischvorlagen für Hilfeplangespräche genannt werden. Die Strukturierung und Ausweisung von verschiedenen Sichtweisen würde nach Aussagen von Professionellen in dieser Form nicht in Luxemburg erstellt werden.

2.5 Zusammenfassung: Austausch über Praktiken

Aus luxemburgischer Sicht sind es insbesondere organisationale Gründe wie fehlende Plätze, nicht passende pädagogische Angebote, die zu einer Suche nach grenzüberschreitenden Hilfen führen. Eine daraus resultierende Unmöglichkeit einer weiteren sinnvollen pädagogischen Arbeit oder die Befangenheit in einer negativen Interaktionsdynamik führen nicht selten zu Erschöpfung, Resignation und fehlender professioneller Distanz.

Das Schulsystem wird als wenig flexibel wahrgenommen, was auch einen Mangel an spezifischen Beschulungsformen mit sich bringt.

Neben regulierten Verläufen, die über etablierte Routinen verfügen, gibt es in der Großregion eine nicht geringe Anzahl von nicht-regulierten Hilfesituation, die entweder einen grenzüberschreitenden Verlauf haben oder wo eine Hilfe durch Migration abbricht und auf der anderen Seite der Grenze neu entsteht, wenn es hierfür eine Notwendigkeit gibt (typisch hierfür ist die Situation im Kreis Bitburg-Prüm, in dem der Anteil der luxemburgischen Bevölkerung bei 1% liegt, der Anteil der luxemburgischen Kinder in den Hilfen demgegenüber 16% ausmacht).

In regulierten wie nicht regulierten Verläufen sind die Professionellen auf beiden Seiten auf eine Kenntnis der Strukturen, Ansprechpersonen, gesetzlichen Regulierungen und pädagogischen Praxen in der jeweils anderen Region angewiesen. Daneben ist die Sprache eine zusätzliche Herausforderung und Hürde. Eine Idee dazu ist es, einen großregionalen Austausch zu etablieren, wie er in den Relaisgruppen des Projekts angedacht ist.

III. Perspektiven der Familien: Eltern, Kinder und Jugendlichen

Wie schon geschrieben, haben wir nur ein ausführliches Interview mit einer Mutter führen können, deren Sohn in einer Jugendhilfeeinrichtung in Deutschland ist. Der Vater war nicht präsent und der Jugendliche war nicht zu einem Interview bereit. Eine zweite Mutter hat sich schriftlich zu ihren Erfahrungen geäußert, die sie im Übergang von einer Hilfe nach Luxemburg gemacht hat. Die Mutter lebt wieder mit ihren Kindern in Luxemburg, der Vater der Kinder lebt in Deutschland, wo die erste intensive Hilfe stattgefunden hat.

Von daher ist die Datenbasis zu dieser Frage recht fragil.

Für beide Mütter ist der Kontakt zu den Kindern sehr wichtig und sie benötigen beide eine verlässliche Betreuung, die nicht mit der Migration über die Grenze wechselt bzw. wo es in diesem Fall eine geplante und gesteuerte Übergabe gibt. Die Mutter im ersten Fall wird seit vielen Jahren von der gleichen Professionellen begleitet, die auch mit ihr zu den Kontakten zu ihrem Sohn in Deutschland fährt. Es gibt hier eine kontinuierliche professionelle Fallverantwortung auf der Seite der luxemburgischen Professionellen, die den durchaus auch widersprüchlichen und ambivalenten Hilfeverlauf zwischen und über die Grenzen seit Jahren mittträgt. Der Jugendliche möchte nicht zurück nach Luxemburg, er fühlt sich eher in der deutschen Sprache und in Deutschland zugehörig.

Eine solche kontinuierliche Fallverantwortung und Begleitung eines Jugendlichen, wie dessen Mutter gibt es auch in einem anderen Fall der Rückkehr eines Jugendlichen aus einer Einrichtung in Deutschland nach Luxemburg.

Die Mutter, die sich schriftlich geäußert hat, ist nach ihrer Rückkehr nach Luxemburg in eine schwierige Situation gekommen, da sie in der Hilfe nicht an die positiven Erfahrungen in Deutschland anknüpfen konnte und es zu einem Abbruch der Hilfen mit einem Signalement (einer Anzeige beim Gericht) gekommen ist. Sie würde gerne wieder nach Deutschland zurückkehren.

In allen Fällen scheint eine Kontinuität der fallverantwortlichen Professionellen aus vielen Gründen bedeutsam zu sein.

IV. Zusammenfassung und Empfehlungen

Zusammenfassend wollen wir auf die gelingenden und problematischen Aspekte von Kinderschutz in transnationalen Hilfeverläufen eingehen. Im Kontext der Untersuchung sind Unterschiede im Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl sichtbar geworden, die die nationalen Hilfesysteme und die professionellen Praktiken orientieren und die wiederum die grenzüberschreitende Fallarbeit und den Fallverlauf beeinflussen (4.1). Eine Idee, die im

Projekt entstanden ist, ist die eines Qualitätsrahmens für einen transregionalen Kinderschutz. (4.2), der hier kurz vorgestellt wird.

4.1 Zur Sicherstellung eines grenzüberschreitenden Kinderschutzes

Wir sehen, dass sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch historische Konstellation und damit einhergehenden fachlichen Routinen, Gesetzen und Verfahren, Praktiken entwickelt haben, die für bestimmte problematische Situationen Hilfen bei Dienstleitern der Großregion suchen. Aus organisationaler Sicht verschafft dies auf der einen Seite Erleichterung in einer angespannten Lage auf der anderen Seite einen ökonomischen Anreiz entsprechende Angebote zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Dass diese Praxis aus Sicht des Kinderschutzes nicht immer von Vorteil ist, wird an den erhobenen Fällen deutlich. Es bleibt auch die Frage, warum jenseits der Grenze etwas gelingt, was im Entsendeland selber für unmöglich gehalten wird. Hier beginnt aus einer kinderrechtsbasierten Perspektive ein vorsichtiges Umdenken und Umsteuern in Luxemburg. Es hängt von vielen Bedingungen ab, ob es einem Kind diesseits oder jenseits der Grenzen besser geht, eine schulische Laufbahn eher gelingt, ein Kontakt zu den Eltern sich verbessert.

Grundsätzlich dürfen eine strukturelle Unkenntnis und ein Nicht-Wissen über die jeweiligen Gegebenheiten jenseits der Grenze nicht zum Nachteil der betreuten Kinder und Jugendlichen werden. Eine erste Idee dazu ist eine grenzüberschreitende Weiterbildung, die sowohl Kenntnisse der institutionellen Rahmen wie der professionellen Praktiken vermittelt. Eine zweite Idee sind Innovations- und Praxistage, die grenzüberschreitend und abwechselnd in verschiedenen Teilen der Großregion realisiert werden können.

4.2 Empfehlung: Qualitätsrahmen Transregionale Jugendhilfe

Mit einem Qualitätsrahmen kann ein Kontext geschaffen werden, in dem diejenigen Akteur*innen, die an transregionalen Hilfen beteiligt sind, eine gemeinsame Perspektive auf die Situation von Kindern, Jugendlichen entwickeln können. Die Kinderrechte und eine kinderrechtsbasierte Konzeption von Kinderschutz, d.h. ein Denken „vom Kinde aus“ und von den jeweiligen Folgen, die eine transregionale Hilfe für ein Kind bedeutet, bilden dabei den fachlichen Ausgangspunkt.

Der Qualitätsrahmen kann dazu beitragen

- den Prozess der Entscheidung über eine transregionale Hilfe, deren Notwendigkeit und Auswirkungen auf den Hilfeverlauf anzuleiten und dies

► systematisch mit Blick auf die Kinderrechte und einem hieran orientierten Kinderschutz zu tun. Als besondere Herausforderungen in einer transregionalen Hilfe haben sich dabei eine geteilte fachliche Haltung, die Transparenz des Prozesses und verlässliche Zuständigkeiten auf den beteiligten Seiten erwiesen.

Der Qualitätsrahmen orientiert die Verständigung über die Ziele des gemeinsamen Handelns in der Großregion im Rahmen der Hilfen für Kinder, Jugendliche mit und ohne Behinderungen und Familien über Grenzen hinweg. Trotz unterschiedlicher Gesetzgebungen, fachlicher Diskurse und administrativer Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Großregion stellen die Kinderrechte und die Behindertenrechtskonvention als internationale Vereinbarung und deren Realisierung und Beachtung eine verbindende Basis dar. Deshalb bilden sie hier auch den Hintergrund in der Ausgestaltung des Qualitätsrahmens und seiner Leitideen. Gleichzeitig sollten in diesen Rahmen der wissenschaftliche Erkenntnisstand in Bezug auf Kinderschutz und eine partizipative Hilfegestaltung einfließen.

Literaturverzeichnis

Balzani, B.; Deshayes, S.-L.; Gillet, M.; Meyer, & Rihoux, J. (2015): Protéger l'enfant par-delà les frontières. Nancy: Presses Universitaires de Nancy.

Baumann, Menno (2012): Kinder, die Systeme sprengen Band 1: Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Baltmannsweiler: Schneider.

Baumann, Menno (2019): Kinder, die Systeme sprengen. Band 2: Impule, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhife und Schule. Baltmannsweiler: Schneider Verlag.

Biesel, Kay; Wolff, Reinhart (2014): Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie. Bielefeld: Transcript.

Biesel, Kay; Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Biesel, Kay; Brandhorst, Felix; Rätz, Regina; Krause, Hans-Ulrich (2019): Deutschland schützt seine Kinder! Bielefeld: Transcript. Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Februar 2019.

Brandhorst, Felix (2015): Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin" als Sensation und Politikum. Wiesbaden: Springer VS.

Dettenborn, Harry (2010): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3., überarb. Aufl. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (2015) (Hg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Gilbert, Neil; Parton, Nigel; Skivenes, Marit (2011): Changing Patterns of Response and Emerging Orientations. In: Gilbert, Neil; Parton, Nigel; Skivenes, Marit (Ed.): Child Protection Systems. International Trends and Orientations. New York: Oxford University Press, S. 243 – 257.

Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg (2008): Loi du 16 décembre 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille. http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo. Letzter Abruf: 06.01.2020.

Kessl, Fabian; Maurer, Susanne (2010): Praktiken der Differenzierung als Praktiken der Grenzbearbeitung. Überlegungen zur Bestimmung Sozialer Arbeit als Grenzbearbeiterin. In: Fabian Kessl; Melanie Plößer (2010) (Hg.): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften: S. 154–169.

Kindler, Heinz (2009): Kindeswohlgefährdung: Ein Forschungsupdate zu Ätiologie, Folgen, Diagnostik und Intervention. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 58 Jg. (10), S. 764-785.

Kindler, Heinz (2010): Kinderschutz in Europa. Philosophien, Strategien und Perspektiven nationaler und transnationaler Initiativen zum Kinderschutz. In: Regine Müller & Dirk Nüsken (Hg.): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen – Kinderschutz qualifizieren. Münster: Waxmann, S. 11 – 29.

Klatetzki, Thomas (2010) (Hg.). Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Klatetzki, Thomas (2017): Potenziell gefährliche Wirklichkeiten – Teil 1, 11/2017 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, S. 411-415.

Klatetzki, Thomas (2017): Potenziell gefährliche Wirklichkeiten – Teil 2, 12/2017 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, S. 451-456.

Köngeter, Stefan (2009): Der methodologische Nationalismus der Sozialen Arbeit in Deutschland. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 7. Jg., H. 4, S. 340-359.

Limbach-Reich, Arthur (2018): Behindertenhilfe in Luxemburg; Universität Luxemburg, unv. Manuskript.

Meysen, T.; Kelly, L. (2017): Child protection systems between professional cooperation and trustful relationships: A comparison of professional practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal, and Slovenia. In: Child & Family Social Work, 22. Jg., H. 1, S. 1-8.

Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse: Enfants et jeunes adultes vivant au Luxembourg accueillis ou placés en institution ou en famille d'accueil, (2010-2019): http://www.men.public.lu/fr/actualites/publications/aide-assistance/statistiques-analyses/index.html. Letzter Abruf: 20.01.2020.

Maywald, Jörg (2009): Die UN-Kinderrechtskonvention- Ihr Umsetzungsstand in Deutschland im Bereich des Kinderschutzes, in: IzKK-Nachrichten 2009 -1: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz.

Munro, Eileen (2008): Effective Child Protection. 2. Aufl. London: Sage.

Peters, Ulla; Jäger, Julia A. (2014): Standards für die stationären Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe – fachliche Hintergründe und wissenschaftliche Erkenntnisse. Luxembourg: Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse.

Peters, Ulla; Jäger, Julia A. (2014): Bericht zur Reform der Aide à l'Enfance et à la Famille (AEF). Universität Luxemburg: Luxemburg. (Zweite, korrigierte Auflage, 09.07.2015).

Peters, Ulla; Jäger, Julia A. (2015): Eine Bilanz zur Gesetzesreform Aide à l'Enfance et à la Famille (AEF). Universität Luxemburg: Luxemburg.

Peters, Ulla; Jäger, Julia A. (2017): Die Kinder- und Familienhilfe in Luxemburg. Strukturen und Entwicklung im Kontext von Schutz und Hilfe. Universität Luxemburg: Luxemburg.

Sagramola, Silvio (2010): Behindertenpolitik. In: Willems, H.; Rotink, G.; Ferring, D.; Schoos, J.; Majerus, M.; Ewen, N.; Rodesch-Hengesch, M.A.; Schmit, C. (Hg.): Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg. Manuel de l'intervention sociale et éducative au Grand-Duché de Luxembourg (unter Mitarbeit von Reuter, C.; Schneider, M.; Brandhorst, K.). Luxemburg: Éditions Saint-Paul, zweite Auflage, S. 341 - 342.

Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2015): Kinderschutz. In: Hans Uwe Otto; Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5. Aufl. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Schwarz, Ulrike (2011): Kindeswohl im internationalen Recht: Das neue Kinderschutzübereinkommen, in: Nachrichtendienst des Deutschen

Vereins: NDV 01/2011, S. 39-40.

Sutterlüty, Ferdinand; Flick, Sabine (2017) (Hg.): Der Streit ums Kindeswohl, Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Thole, Werner; Retkowski, Alexandra; Schäuble, Barbara (2012) (Hg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie, Wiesbaden: Springer VS.

Abschlussbericht Rheinland-Pfalz

Dr. Jörgen SCHULZE-KRÜDENER
FB I - Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Bettina DIWERSY M.A.
FB I - Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

Grenzen überschreitender Kinderschutz in Rheinland-Pfalz - eine einführende Problemskizze 7

Ausgangslage und Anlage der Untersuchung 10

I. Institutionelle Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz 15

1.1 Methodischer Zugang 15

1.2 Empirische Befunde 16

1.2.1 Öffentliche Politiken und wichtige gesetzliche Grundlagen 16

1.2.2 Relevante Akteur*innen im Kinderschutz 27

1.2.3 Finanzierungsmodalitäten 30

1.2.4 Zahlen 31

1.3 Zusammenfassung 35

II. Grenzen überschreitende Hilfeverläufe und professionelle Praktiken 37

2.1 Methodischer Zugang 37

2.2 Empirische Befunde 39

2.2.1 Determinanten und Logiken der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe 39

2.2.2 Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe 41

2.2.3 Professionelle Praktiken 45

2.3 Zusammenfassung 49

III. Familien 51

3.1 Methodischer Zugang 51

3.2 Empirische Befunde 53

3.2.1 Erwartungen an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf 53

3.2.2 Wahrnehmung institutioneller Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen 54

Inhaltsverzeichnis

3.2.3 Situationserfahrung 55

3.2.4 Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitende Hilfen 57

3.3 Zusammenfassung 58

IV. Fazit und Empfehlungen 58

4.1 Synthese der Forschungsergebnisse aus Aktion 3 für Rheinland-Pfalz 59

4.2 Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechte 61

Literaturverzeichnis 64

Begriffe und Abkürzungen

Importace	Abr./Abk.	Bedeutung
Service Social Public	ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Groupe de travail sur l'aide à l'enfance et à la jeunesse	AJG	Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe
Loi sur la résidence	AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aide aux Personnes handicapées		Behindertenhilfe
Bruxelles II bis Règlement du Conseil relatif à la compétence, la re-connaissance et l'exécution des décisions en matière matrimoniale et en matière de responsa-bilité paren-tale abrogeant le règlement	Brüssel II a	Brüssel II a-Verordnung Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Ver-antwortung
Cour fédérale de justice	BGH	Bundesgerichtshof
Loi fédérale sur la protection de l'enfance	BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
Ministère fédéral de la famille, des personnes âgées, des femmes et de la jeunesse	BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Loi fédérale sur la participation	BTHG	Bundesteilhabegesetz
Cour constitutionnelle fédérale	BverG	Bundesverfassungsgericht
Code Civil	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bureau de Dortmund pour les statistiques sur l'aide à l'enfance et à la jeunesse	AKJStat	Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Ju-gendhilfestatistik
Protection Maternelle et Infantile	FH	Frühe Hilfen
Loi sur les questions de compétence volontaire	FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Loi sur l'aide et la protection en matière de santé mentale	PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnah-men bei psychischen Krankheiten
Loi sur la coopération et l'information dans le secteur de la protection de l'enfance	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Loi Fondamentale	GG	Grundgesetz
Aide(s) éducative(s)	HzE	Hilfen zur Erziehung
Professionnel expérimenté dans ce domaine	InsoFa	Insoweit erfahrende Fachkraft
Loi sur les procédures en matière de droit internatio-nal de la famille	IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfah-rensgesetz
Office de la jeunesse / Service de l'aide à l'enfance	JA	Jugendamt
Protection de l'enfance et de la jeunesse	KJH	Kinder- und Jugendhilfe
Statistiques sur l'aide à l'enfance et à la jeunesse	KJHS	Kinder- und Jugendhilfestatistik

Importace	Abr./Abk.	Bedeutung
Psychiatrie infantile et juvénile	KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Loi sur le développement des services à l'enfance et à la jeunesse	KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
Loi sur les établissements de garde d'enfants en Rhénanie-Palatinat	KTagStG RP	Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz
Bien être de l'enfant		Kindeswohl
Mise en danger du bien-être de l'enfant	KWG	Kindeswohlgefährdung
Protection de l'enfance		Kinderschutz
Données combinées de l'aide à l'enfance et à la jeunesse	Komdat	Kombinierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe
Office du Land de Rhénanie-Palatinat pour les affaires sociales, la jeunesse et les soins	LSJV RLP	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Loi du Land sur la mise en œuvre de la loi fédérale sur la participation	AG BTHG	Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes
Loi du Land sur la mise en œuvre de la Loi sur l'aide à l'enfance et à la jeunesse	AG KJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Loi du Land pour l'égalité des personnes handicapées	LGGBehM	Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
Loi du Land pour la protection du bien-être et de la santé des enfants	LKindSchuG	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
Loi du Land visant à renforcer la compétence inclusive et le perfectionnement et la formation des enseignants	KFWLehrG	Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften
Office régional de la jeunesse	LJA	Landesjugendamt
Ministère de l'intégration, de la famille, de l'enfance, de la jeunesse et des femmes	MIFKJF	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Centre national de la protection maternelle et infantile	NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
Loi scolaire	SchulG	Schulgesetz
Mandat relatif à la protection par l'État (Tutelle)		Staatlicher Schutzauftrag (Wächteramt)
Office fédéral allemand de la statistique	destatis	Statistisches Bundesamt
Code social VIII	SGB VIII	VIII. Sozialgesetzbuch
Code pénal	StGB	Strafgesetzbuch
Services de protection de l'enfance et de la jeunesse : Institutions publiques Organismes indépendants		Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Öffentliche Träger Freie Träger

Importace	Abr./Abk.	Bedeutung
Convention des Nations unies relative aux droits des personnes porteuses d'handicap / (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)	CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention/ Übereinkommen über die Rechte von Men-schen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)
Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant	CRC	UN-Kinderrechtskonvention (Convention on the Rights of the Child)
Administration centrale	ZB	Zentrale Behörde

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : *Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen* 27

Abbildung 2 : *Statistische Übersicht zu Konsultationsverfahren nach HKÜ, ESÜ und der Brüssel IIa-VO der Zentralen Behörde in Deutschland (Bundesamt für Justiz)* 33

Abbildung 3 : *Statistische Übersicht zu Brüssel-IIa-Verfahren in Rheinland-Pfalz des Landesjugendamtes in Mainz für den Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2018)* 34

Abbildung 4 : *Schematische Darstellung der Überweisungsströme in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz (2018)* 35

Abbildung 5 : *Logik Grenzen überschreitender Hilfeverläufe* 42

Abbildung 6 : *Phasen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe* 42

Grenzen überschreitender Kinderschutz in Rheinland-Pfalz - eine einführende Problemskizze

Die Überschreitung von territorialen Grenzen im Kinderschutz innerhalb der größten europäischen Großregion »SaarLorLux+« stellt im Zuge des europäischen Einigungsprozesses kein Sonderfall und keine Randerscheinung dar. Dieser Umstand schließt nicht aus, dass es sich beim transnationalen Kinderschutz um vergleichsweise geringe Zahlen handelt, der im Alltag deutlich seltener vorkommt als der Kinderschutz, bei dem im Heimatland der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung professioneller Hilfe nach Wegen gesucht wird, wie Kinderschutz gelingen kann. Beim Kinderschutz über Ländergrenzen hinweg erhalten Kinder, Jugendliche und Eltern aus einem EU-Mitgliedsstaat (hier Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg) aus einem anderen Land der Interreg-Großregion soziale Unterstützungsleistungen. So werden beispielsweise Kinder und Jugendliche aus Luxemburg oder Ostbelgien in rheinland-pfälzischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Ländergrenzen überschreitend untergebracht und betreut. Umgekehrt gibt es auch Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz, die beispielsweise Hilfen in Luxemburg in Anspruch nehmen. Kennzeichnend für solche Grenzen überschreitenden Hilfen ist, dass territoriale Grenzen nicht die einzigen Grenzen sind, die in der Fallbearbeitung zum Tragen kommen und zu bewältigen sind. So kann der Grenzübertritt in eine der fünf Teilregionen der Grande Région (= 4 Länder; 3 Sprachen: deutsch, französisch, luxemburgisch; 65.401 km2; 11,6 Millionen Einwohner*innen) gegebenenfalls geprägt sein von kulturellen Fremdheitserfahrungen oder einer anderen Sprache, aber auch dadurch, was es bedeutet, Kinder und Jugendliche zu schützen. In den einzelnen Ländern ist die Sorge um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen und die begriffliche Offenheit des Kindeswohls (in seinem Handeln und seinen Ansätzen) in hohem Maße mit dem Nationalstaat verbunden - trotz der Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in allen vier Ländern der Großregion. Die Ausrichtung am Nationalstaat führt dazu, dass bei der Ländergrenzen überschreitenden Kinderschutz

- differierende Vorstellungen vom Kindeswohl und Kinderschutz vorhanden sind,
- unterschiedlich strukturierte und organisierte Systeme der Hilfen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie,
- voneinander abweichende Handlungslogiken der Akteur*innen verschiedener Professionen in der Großregion weiterhin als nationalstaatliche gerahmte Strukturierungsprinzipien wirksam sind.

Als grenzüberspannende Bezüge nehmen diese Aspekte einen teils massiven Einfluss auf die Aushandlung des Kindeswohl im Kinderschutz und auf die professionelle Hilfe bzw. Handlungspraxis. Eng mit diesen nationalstaatlichen Diskursen verbunden sind Fragen nach dem wie, weshalb und mit welchen Erwartungen Grenzen überschreitende professionelle Hilfen im Kinderschutz durchgeführt werden.

Offensichtlich und weithin beobachtbar ist, dass sich bei Problemkonstellationen und Hilfeverläufen, die über nationale Ländergrenzen hinweg reichen, für alle beteiligten Akteur*innen - also Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte beteiligter Behörden, Organisationen und Einrichtungen usw. - mannigfache, teils erhebliche An- und Herausforderungen einer Grenzarbeit stellen. Neben dem räumlichen Grenzübertritt gilt es nämlich eine Reihe weiterer Grenzen nicht nur zu erkennen, sondern diese zu reflektieren und zu bewältigen: So etwa

- Grenzen des eigenen, narrativen Wissens,
- Grenzen der eigenen Organisation und der Profession,
- Grenzen der eigenen Heimat sowie Kultur,
- Grenzen von beruflichen Routinen und vermeintlich Altbewährtem sowie
- ideelle und normative Grenzen des nationalstaatlichen Handelns.

An dieser Stelle ist herauszustellen, dass ein solcher Anforderungskatalog in Bezug auf professionelle Hilfen nicht grundsätzlich neu und hier erstmals formuliert ist, aber die hier genannten und eine Reihe weiterer Anforderungen stellen sich - so die These - im Grenzen überschreitenden Kinderschutz in neuer Schärfe.

Durch eine professionelle Grenzarbeit ist das In-Frage-Stellen, Verschieben oder das Neuziehen von Grenzen bis hin zur prinzipiellen Aufhebung der Trennung möglich. Die Ambivalenz von Grenzen drückt sich darin aus, dass ihre Begrenzung einerseits Sicherheit, Schutz, Halt und Orientierung vermittelt, andererseits aber auch Neugierde fördert und als Herausforderung verstanden werden kann, eine Grenze zu überschreiten. Mit Blick darauf wirken Grenzen immer auf zweierlei Weise, stabilisierend und verengend zugleich. Oder anders formuliert: Die Überschreitung von Grenzen stellt immer zweierlei dar, ist Chance und Risiko zugleich. Auf der einen Seite können alle beteiligten Akteur*innen bei Grenzen überschreitenden Unterstützungsleistungen in einer anderen Region neue, wertvolle kulturelle Impulse und Anregungen bekommen, eine notwendige Horizonterweiterung erfahren, gemeinsam eine Lösungsstrategie entwickeln. Vielleicht gibt es in einem anderen Teil der Großregion das passgenaue, adressat*innenbezogene Hilfsangebot, das es in dieser Form in der Herkunftsregion (noch) nicht gibt, die vorhandenen Einrichtungen derzeit keine freien Kapazitäten haben, eine lebenswelt»ersetzende« Fremdunterbringung außerhalb des Heimatlandes (pädagogisch legitimiert) erforderlich ist. Neben den Kindern, Jugendlichen und Eltern profitieren auch die beteiligten Fachkräfte, die je nach ihrer professionellen Ausrichtung einen Fall von Kinderschutz zum Beispiel medizinisch, kriminalistisch, juristisch, psychologisch oder sozialpädagogisch interpretieren, im Idealfall von einem Blick über die Grenze. In dieser Perspektive vermag die länderübergreifende Organisation sozialer Hilfen ein innovatives Entwicklungspotenzial für eine kompetente fallspezifische Leistungserbringung zu entfalten und zur Weiterentwicklung der fachlichen Vorgehensweise beizutragen.

Bei aller möglicherweise aufkommenden Euphorie darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die beteiligten Akteur*innen auf der anderen Seite in transnationalen Fallverläufen mitunter an ihre fachlichen Grenzen, ja auch an ihre Belastungsgrenzen stoßen. Im Kinderschutz mit Auslandsberührung agieren die professionellen Akteur*innen häufig auf unsicherem Terrain. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Die fall- und länderabhängige Verschiedenheit der strukturellen (rechtlichen, fachlichen, fiskalischen etc.) Rahmenbedingungen der Kinderschutzpraxis, ihrer Organisiertheit und damit zugleich ihrer Verfahren und Strategien.
- Das unzureichende Wissen über die differierenden Professions- und Organisationskulturen im Heimat- und Entsenderegion, die vom jeweils vorherrschenden Kinderschutzsystem maßgeblich geprägt sind.
- Die unterschiedlichen Mentalitäten der beteiligten Akteur*innen aus den Teilregionen der Großregion.
- Das fehlende Vertrauen zwischen den Akteur*innen in Bezug auf gemeinsame Interessen und Ziele im Kinderschutz sowie
- die Sprachbarriere.

Selbstredend stellt eine Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem anderem EU-Mitgliedsstaat bzw. in einem anderen Teil der Großregion nicht nur für die professionell tätigen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen eine erhebliche Herausforderung dar, sondern in einem deutlich größeren Ausmaß für die Kinder, Jugendlichen und Eltern. Eine transnationale Hilfe bedeutet nicht nur eine mitunter große räumliche Entfernung, sondern auch eine tiefgreifende emotionale Trennung, die in der Regel mit vielen Ungewissheiten, Restriktionen und auch Vorbehalten seitens Dritter verbunden ist. Nicht selten stellt die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden sozialen Hilfe einen zusätzlichen, tiefgreifenden Unsicherheitsfaktor innerhalb eines Hilfeverlaufs dar, der sich als ein ambivalentes Moment in der Aushandlung des Kindeswohls im Kinderschutz darstellt: Die Suche nach Hilfe in einem anderen Land in der Großregion wird häufiger als einer der letzten, manchmal sogar als die allerletzte fachliche Handlungsoption gesehen, wie Kinderschutz gelingen kann. Umgekehrt birgt die Überschreitung von Nationalgrenzen im Kinderschutz aber auch Risiken in sich, die bei der Entscheidung für eine Unterbringung im benachbarten Ausland sehr sorgsam und fachlich sehr gut abgesichert mit den prognostizierten Chancen abzuwägen sind. So muss zum Beispiel im Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden, dass die vielfach konstatierten Inkongruenzen nationaler Institutionen innerhalb der Großregion, etwa des Bildungssystems, der Rückkehroption - wie sie im bundesdeutschen Achten Sozialgesetzbuch und im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz festgeschrieben ist - entgegenstehen können. Unter dieser Perspektive stellen Grenzen überschreitende Hilfeverläufe ein sorgsam abzuwägendes Moment großregionaler Handlungsoptionen im Kinderschutz dar.

In Kenntnis dieser Ausgangslage hat sich das Interreg-Forschungsprojekt EUR&QUA (2017-2020) zur Aufgabe gemacht, die Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen in der Großregion »SaarLorLux+« zu untersuchen. Das EUR&QUA-Projekt ist Teil des Interreg-Programms V A Großregion (2014-2020). Ziel aller im Rahmen des Interreg-Programms V A GR durchgeführten Projekte ist die Verbesserung der Lebensbedingungen und des Lebensumfeldes in der Großregion sowie die Förderung Grenzen überschreitender Vernetzung, Kooperation und Mobilität. Innerhalb des Interreg-Programms V A GR zielt EUR&QUA im Zuge der Prioritätsachse 3 auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Großregion. Insbesondere geht es um die Förderung sozialer Inklusion mittels Förderung eines besseren Zugangs zu sozial inklusiven Dienstleistungen und Einrichtungen (vgl. Interreg, 2019).

Die Universität Trier ist Projektpartnerin für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz[1]. Basierend auf den Erkenntnissen von drei Forschungsachsen, der institutionellen Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz (Kap. 1), den empirisch vorfindbaren professionellen Praktiken (Kap. 2) sowie der Sicht der Familien (Kap. 3) in diesem Teil der Interreg-Region werden allgemeine Handlungsemp-fehlungen für die Praxis transnationaler Kinderschutzfälle in der Großregion (Kap. 4) formuliert.

Ausgangslage und Anlage der Untersuchung

Die Frage nach der Kontinuität und Qualität des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist seit einigen Jahren essenzielles Element vieler innerstaatlicher Diskussionen in Europa. In nationalen Bezügen zahlreicher europäischer Länder ist Kinderschutz heute ein breit erforschtes Phänomen. Die deutsche Forschungstradition zu Kinderschutz steht im Vergleich zu anderen europäischen Nationen allerdings in vielerlei Hinsicht noch in den Anfängen. Eine systematische Auseinandersetzung mit Kinderschutz als gesellschaftspolitischer Aufgabe und professionellem Handlungsauftrag findet hier erst seit einigen Jahren statt. In diesem Zusammenhang lassen sich verschiedene Forschungsstränge ausdifferenzieren, die sich teils implizit, teils explizit mit dem Phänomen des Kinderschutzes auseinandersetzen. Ein Strang befasst sich mit der Entwicklung von Kindheitskonstruktionen und damit in Verbindung stehenden normativen Vorstellungen von gelingender Entwicklung und Erziehung sowie kulturellen Leitbildern von Familie und generationaler Ordnung als Fundament von Elternschaft und gelingendem Aufwachsen (vgl. Bühler-Niederberger, Mierendorff & Lange 2010; Braches-Chyrek, Röhner & Sünker 2012; Honig 2017).

Ein weiterer Forschungsstrang, der sich verstärkt seit etwa zehn Jahren in der deutschen Forschungslandschaft etabliert, untersucht die hiermit in Verbindung stehenden gesetzlichen Regulierungen von Kinderschutz und ihre institutionelle Umsetzung (vgl. Baader, Eßer & Schröer 2014; Kindler & Rauschenbach 2016; Dahmen & Kelle 2020). In den Fokus sind diese vor allem im Zuge von Gesetzesinitiativen und Bundesprogrammen zur Verbesserung des nationalen Kinderschutzes gerückt. Eng mit diesen Analysen verknüpft ist ein weiterer Forschungszweig, der

1 - Im Projekt haben Prof. Dr. Stefan Köngeter (Januar 2018 - August 2018), Dr. Caroline Schmitt (Oktober 2018 - März 2020) und Dr. Randolf Körzel (April 2020 - September 2020) mit ausgewiesener fachlicher Expertise und hohem Engagement mitgewirkt.

Verfahren und Abläufe in konkreten Kinderschutzverläufen fokussiert. Hier geht es einerseits darum, organisationale Strukturen und Prozesse zu analysieren, die konstitutiv für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen sind (vgl. Bode & Turba 2014; Ackermann 2017). Andererseits rückt aber auch die Perspektive der Fachkräfte in den Fokus der Forschung. Von Interesse ist dabei, welche Konnotationen Begriffe wie Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung aufweisen (vgl. Marthaler, Bastian, Bode, Schrödter 2012) und welche professionellen Handlungsorientierungen hiermit in Verbindung stehen (vgl. Böwer 2012; Bühler-Niederberger, Alberth & Eisentraut 2014; Franzheld 2017).

In diesen Zusammenhang werden auch Aspekte wie Eingriffsschwellen, multiprofessionelle Fallbearbeitungen oder die Effektivität von Hilfeanläufen empirisch analysiert (vgl. Macsenaere & Esser 2012). Im Zuge der Reformulierungen und Erweiterungen des SGB VIII, des zentralen gesetzlichen Bezugswerks von Kinderschutz in Deutschland, rücken zunehmend auch die verschiedenen Formen der Beteiligung der Adressat*innen in Kinderschutzverläufen und deren Sichtweisen selbst in den Blick (vgl. Liebel 2009; Wolff et al. 2013). So differenziert diese national fokussierten Analysen auch sind, sie enden im Zuge der bisweilen dominierenden nationalstaatlichen Rahmung von Kinderschutz zumeist an Landesgrenzen. Mit zunehmender Mobilität, auch vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses, erstrecken sich Fragen des Kinderschutzes allerdings nicht ausschließlich auf die nationale Ebene.

Lebens- und Handlungsvollzüge in privaten und öffentlichen Kontexten sind zunehmend transnational geprägt. Dies gilt insbesondere für die Großregion. Zahlreiche Grenzgänger*innen bzw. Grenzpendler*innen überqueren tagtäglich nationale Landesgrenzen, um etwa in einem anderen Teil der Region zu arbeiten, einzukaufen oder soziokulturelle Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Lebenspraxen innerhalb der Großregion sind in den verschiedensten Bereichen transnational geprägt (vgl. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion 2018, S. 59ff.). Auch im Bereich des sozialen Dienstleistungssektors in der Großregion können regelmäßig transnationale Bewegungen beobachtet werden. Dies gilt im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen insbesondere für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hier gibt es immer wieder Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen, die regionale und nationale Grenzen überschreiten. In der Interreg-Region Rheinland-Pfalz können - wie bereits erwähnt - regelmäßig eingehende Hilfeverläufe aus Luxemburg und Ostbelgien beobachtet werden. Hierbei handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die überwiegend in stationärer Form soziale Hilfen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen. Umgekehrt kommt es auch vor, dass Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz die Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie in ambulanter oder stationärer Form in Luxemburg nutzen. Diese regelmäßig stattfindenden transnationalen Überweisungen im sozialen Sektor können als Ausdruck des qualitativ wie auch quantitativ unterschiedlichen Ausbaus der regionalen Hilfesysteme in der Interreg-Region verstanden werden. Im Zuge dieser informellen Überweisungspraktiken und Kooperationsroutinen bilden sich relativ dauerhafte Märkte im sozialen Dienstleistungssektor mit sich etablierenden organisationalen Überweisungs- und Bearbeitungsroutinen heraus.

Über diese transnationalen Prozesse im Bereich des Kinderschutzes ist bislang allerdings nur wenig bekannt. Gleichzeitig sind mit diesen transnationalen Prozessen auch spezifische professionelle Praktiken verbunden, die wesentlich die Grenzen überschreitenden Fallverläufe markieren. Dies verdeutlicht, dass es keineswegs aus-

reichend ist, den Aufbau und die Funktionsweise von Kinderschutz sowie die hiermit in Verbindung stehenden professionellen Praktiken und sozialen Lebensvollzüge der Adressat*innen im Sinne eines methodologischen Nationalismus (vgl. Köngeter 2009) allein in nationalen Kontexten zu denken und zu untersuchen. Vorliegende empirische Untersuchungen, die sich mit der internationalen Dimension von Kinderschutz befassen, analysieren nichtsdestotrotz in vergleichender Weise nationale Kinderschutzsysteme mit ihren institutionellen Grundlagen und organisationalen Wirkmechanismen (vgl. Kindler 2010, Witte et al. 2017). Im Hinblick auf die transnationale Bearbeitung Grenzen überschreitender Fallverläufe im Bereich des Kinderschutzes liegen hingegen kaum empirische Untersuchungen vor. Bei den wenigen Arbeiten, die sich der Grenzen überschreitenden konkreten Fallarbeit widmen, interessieren vornehmlich rechtliche Fragen sowie die Anwendung internationaler gesetzlicher Übereinkommen (vgl. Sievers & Bienentreu 2006). Die Untersuchung der professionellen Praktiken bei der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung sowie die Sicht der Kinder, Jugendlichen und Eltern selbst, stellen allerdings noch ein Forschungsdesiderat dar.

Erste Erkenntnisse über transnationale Fallverläufe, professionelle Praktiken und Erfahrungen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Großregion konnten im Rahmen der vorausgegangenen Interreg-Projekte PROXIMAM-Lotharingie I (2006-2009), PROXIMAM-Lotharingie II (2009-2011) und Sophia-Lorraine (2012-2014) gewonnen werden. Sie deuten darauf hin, dass die Sicherstellung von Kinderschutz in transnationalen Bezügen innerhalb der Großregion wesentlich davon abhängt, wie sich Grenzen überschreitende Planungs- und Austauschprozesse gestalten. Balzani et al. (2015) verglichen in diesem Zusammenhang die nationalstaatlichinstitutionalisierte Ordnung von Kinderschutz in den französischsprachigen Teilen der Interreg-Region. Dabei konnten sie die Diskrepanzen institutioneller Rahmungen von Kinderschutz in den einzelnen Ländern der Großregion aufzeigen, die mit unterschiedlichen kulturellen Leitbildern von Kindheit, Familie und «gutem Aufwachsen» in Verbindung stehen.

Die Differenz der staatlich organisierten Kinderschutzsysteme sowie die unterschiedlichen Leitbilder und kulturell gefärbten normativen Orientierungen können einer konsistenten Fallbearbeitung entgegenstehen (ebd., S. 227ff.). Erstrecken sich Hilfeverläufe in der Großregion vor diesem Hintergrund über Grenzen, sind nicht nur unterschiedliche Rechtsysteme und Zuständigkeiten konstitutiv für die Fallbearbeitung, sondern auch unterschiedliche Vorstellungen von Kindeswohl und Kinderschutz sowie die professionelle Abstimmung von Handlungsvollzügen.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen institutionellen Rahmungen von Kinderschutz sowie auch der Konnotationen des Begriffs Kinderschutz innerhalb der Großregion werden im Kontext des Interreg-Projekts EUR&QUA als Kinderschutz alle transnationalen Fälle verstanden, bei der mindestens einmal eine Landesgrenze in der Großregion überquert wird, um in einem anderen Land der Interreg-Region eine soziale Hilfe in ambulanter oder stationärer Form in Anspruch zu nehmen. Es kann sich hierbei um eine soziale Hilfe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und/oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie handeln.

Dementsprechend sind es nicht nur sprachliche und rechtliche Barrieren, auf die die beteiligten Akteur*innen treffen, sondern ebenso kulturelle, professionelle, organisationale und normativideelle Barrieren. Mögliche Folgen können Brüche im Hilfeverlauf oder eine unzureichende Beachtung von Kinderrechten sein. Werden in

Kinderschutzfällen innerhalb des großregionalen Raums Grenzen überschritten, um in einem anderen Teil der Region soziale Hilfen in Anspruch zu nehmen, können sich die bestehenden Diskrepanzen in der Kontinuität und Qualität des Kinderschutzes mitunter nachteilig auf die beteiligten Akteur*innen, deren Handlungsmöglichkeiten und die Sicherstellung ihrer Rechte auswirken. Umgekehrt sind sprach-, kultur- und professionsübergreifende Praktiken im Bereich des Kinderschutzes bislang noch eher die Ausnahme. Gerade in transnationalen Bezügen von Kinderschutz sind aber Grenzen überschreitende Praktiken, Organisationsformen, Austausch- und Abstimmungsprozesse unverrückbare Voraussetzung dafür, um Kinder- und Elternrechte dauerhaft sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund analysiert das Projekt EUR&QUA auf der Grundlage der Erkenntnisse der vorausgegangenen Interreg-Projekte vertiefend transnationale Hilfeprozesse von Kindern und Jugendlichen in der Großregion. Auch die deutschen Interreg-Regionen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, sind nun Teil des Forschungsfeldes, was erstmals eine umfassende mehrdimensionale Untersuchung transnationaler Vollzüge des großregionalen Kinderschutzes erlaubt.

Die Ergebnisse der multiperspektivischen Rekonstruktion und Analyse Grenzen überschreitender Hilfeverläufe bilden dabei die Basis, um professions- und länderübergreifend einen wissenschaftlich fundierten und ethisch begründeten gemeinsamen Referenzrahmen für den Grenzen überschreitenden Kinderschutz in der Großregion zu erarbeiten. Ziel ist die langfristige Etablierung einer gemeinsamen Grenzen überschreitenden Kultur der Gewährung sozialer Hilfen auf der Grundlage des internationalen Kinderschutzes sowie die Etablierung einer gemeinsamen Ethik, die sämtliche Grenzen, Sektoren und Territorien überschreitet, um transnationale Hilfeverläufe künftig so auszugestalten, dass Kinderrechte dauerhaft umgesetzt werden. Ausgangpunkt hierfür bildet auch die Verbesserung des gegenseitigen Wissens über die sozialen Hilfen in der Großregion sowie eine verbesserte Grenzen überschreitende Koordinierung zwischen den Sozial- und Gesundheitsdiensten. Folgende Zielvorgaben liegen dem Projekt zugrunde:

- Identifizierung von Verfahren und Interventionsprozessen, die die Grenzen überschreitende Hilfe erleichtern oder erschweren.
- Weiterentwicklung und Qualifizierung der Grenzen überschreitenden Kinderschutzpraxis.
- Konzeptionierung eines Ausbildungsprogramms für Fachkräfte beteiligter Professionen im Bereich des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes.
- Erstellung einer Plattform zur Vernetzung von sozialen Diensten aus der Großregion.

► Erstellung einer Website mit allen wichtigen Kontaktdaten und umfassenden Informationen zu Grenzen überschreitendem Kinderschutz.

Um diese Ziele umzusetzen, wird der Grenzen überschreitende Kinderschutz in der Großregion auf drei miteinander verwobenen Ebenen untersucht:

► Zunächst werden öffentliche Politiken und gesetzliche Rahmenbedingungen von Kinderschutz in den einzelnen Ländern der Großregion vergleichend analysiert. Diese institutionellen Rahmungen geben Aufschluss über die kulturell geprägten Leitbilder von Kinderschutz und den gesellschaftlichen Handlungsauftrag der professionellen Akteur*innen. Sie liefern damit auch die Grundlage für Handlungslegitimierungen und -orientierungen der Organisationen sowie ihrer Fachkräfte und geben Aufschluss darüber, was in der jeweiligen Region als Kinderschutz verstanden wird und welche Handlungsimplikationen hiermit einhergehen.

► Eine wesentliche Erkenntnis, wenn es um die Schaffung einer Grenzen überschreitenden Kultur der Gewährung sozialer Hilfen geht, ist, dass die Vorstellungen und Rahmungen von Kinderschutz innerhalb des großregionalen Raums mitunter divergent sind und es eines gemeinsamen Bezugspunktes für die transnationale Fallbearbeitung bedarf. EUR&QUA schlägt als solchen Grenzen überschreitenden Referenzrahmen die UN-Kinderrechte vor. Diese universellen Rechte sichern jedem Kind und jedem Jugendlichen Schutz-, Partizipations- und Förderrechte (vgl. UN 1989). Um zu analysieren, inwiefern diese Rechte in konkreten transnationalen Kinderschutzfällen in der Großregion bereits realisiert werden und welche Mechanismen und Strukturen ihrer praktischen Umsetzung derzeit noch entgegenstehen, werden in einem zweiten Schritt ausgewählte Fälle transnationalen Kinderschutzes in der Großregion empirisch erhoben und untersucht. Die Analyse professioneller Praktiken und die Rekonstruktion konkreter Fallbearbeitungen aus der Praxis des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion geben Aufschluss darüber, welche Strukturen, Organisations- und Handlungsformen die Sicherstellung von Kinderrechten fördern oder erschweren können, und was professionelle wie auch private Akteur*innen benötigen, um die entsprechenden Rechte zu realisieren.

► Auf der dritten und letzten Ebene wird der Gruppe der Adressat*innen eine Stimme verliehen, indem diese nach ihren fallbezogenen Erfahrungen transnationaler Kinderschutzverläufe befragt wird. Hier geht es darum, herauszufinden, was deren Bedürfnisse und Wünsche sind und inwiefern diese Gehör in der Kinderschutzpraxis finden. Durch die Rekonstruktion der Perspektive der Kinder, Jugendlichen und Eltern wird die mehrdimensionale Analyse der Praxis Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion komplettiert.

Die auf diesem Wege gewonnenen Daten bilden die Basis für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Grenzen überschreitenden Kinderschutzpraxis wie auch für die Entwicklung von Curricula für die Aus- und Weiterbildung im »Grenzen überschreitenden Kinderschutz in der Großregion«.

I. Institutionelle Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

Der Kinderschutz ist in allen Ländern der Großregion in unterschiedlicher Art und Weise gerahmt. Zurückzuführen ist dieser Umstand darauf, dass sich in den Nationalstaaten der Großregion differierende Wohlfahrtssysteme etabliert haben und damit zugleich unterschiedlich kulturell geprägte Vorstellungen darüber, was gelingende Lebens- und Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen sind. So lassen sich beispielsweise unterschiedliche Bedeutungs- und Verantwortungszuschreibungen und für jede Region typische institutionelle Organisationsmuster von Kinderschutz identifizieren.

Die institutionelle Rahmung von Kinderschutz in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz basiert im Wesentlichen auf den bundeseinheitlichen Regelungen des nationalen Kinderschutzes in Deutschland, ergänzt um ländereigene Ausführungsgesetze. Diese bundes- und landesspezifischen Politiken und Regelungen sind eingelagert in das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht der Eltern auf elterliche Sorge und dem staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Involviert in den (von den Jugendämtern) staatlich organisierten Kinderschutz sind Fachkräfte, die immer dann agieren (sollen), wenn nach fachlicher Einschätzung des Gefährdungsrisikos dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen. Wird eine Gefährdung festgestellt und hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und erforderlich, so hat das Jugendamt diese den Eltern anzubieten (vgl. § 8a SGB VIII).

1.1 Methodischer Zugang

Im Rahmen des Forschungsvorhabens EUR&QUA geht es in einem ersten empirischen Zugang darum, über die Forschungsachse I »Institutioneller Rahmen« die länderspezifischen Zugänge zu Kinderschutz und deren institutionelle Verankerung in den einzelnen Regionen darzustellen, um auf dieser Grundlage Rückschlüsse auf Leitideen und grundlegende Handlungsorientierungen innerhalb der nationalen Kinderschutzsysteme zu ziehen. Die sich darin anschließende vergleichende Analyse dient dazu, den Kenntnisstand über die Organisation von Kinderschutz und über die Kinderschutzkulturen in der Großregion zu erweitern, um in der Folge eine Grundlage für eine gemeinsame Grenzen überschreitenden Fallkonstruktion und Fallbearbeitung im Kinderschutz zu schaffen.

Die Rekonstruktion der institutionellen Rahmung des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz erfordert einen mehrdimensionalen Datenanalyseprozess. Aus forschungsmethodischer Sicht ist es notwendig, sich dem institutio-

nellen Rahmen von Kinderschutz über Artefakte aus dem Feld anzunähern, die in unterschiedlichen Kontexten mit Blick auf Kinderschutz entstanden sind. Ausgangspunkt hierfür bildet eine umfassende Recherche vorliegender empirischer Studien, Gesetzestexte, Statistiken und Berichte. Diese Dokumente sind als Wirklichkeiten zu verstehen, die in einem bestimmten Zusammenhang und mit einem bestimmten Verwendungsinteresse erzeugt wurden (vgl. Flick 2016, S. 330). Die Dokumentenanalyse bildet einen ergänzenden Zugang zu den weiteren empirischen Erhebungen in den beiden anderen Forschungsachsen.

1.2 Empirische Befunde

Die Darlegung der empirischen Befunde in der Forschungsachse I beginnt mit dem Aufzeigen zentraler öffentlichen Politiken wie auch der gesetzlichen Grundlagen in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz (1.2.1) und deren Verortung im wissenschaftlichen Diskurs, um die Dynamik institutioneller und organisationaler Rahmungen von Kinderschutz präzise herauszufiltern. Im Rückgriff darauf werden die relevanten Akteur*innen im Kinderschutz vorgestellt (1.2.2) sowie die Finanzierungsmodalitäten (1.2.3) und die vorliegenden Daten zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz expliziert (1.2.4).

1.2.1 Öffentliche Politiken und wichtige gesetzliche Grundlagen

Öffentliche Politiken und gesetzliche Regelungen von Kinderschutz werden wesentlich bestimmt von fachlichen Diskursen verschiedener Disziplinen und Professionen über Kinderschutz. Hier geht es darum zu klären, was Kinderschutz ist, wer für ihn verantwortlich ist und was er leisten sollte. Diese Diskurse unterliegen zeitlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen ebenso wie den sich verändernden kulturellen Einflüssen. Im Weiteren werden die Auswirkungen dieser historischen Entwicklungslinien für die institutionelle Rahmung von Kinderschutz für Interreg-Region Rheinland-Pfalz nachgezeichnet.

Vorbemerkung zum Begriff »Kinderschutz«

In Deutschland gibt es keine einheitliche, verbindliche Definition von Kinderschutz. Vielmehr handelt es sich um einen Sammelbegriff, bei dessen Spezifizierung verschiedene Disziplinen und Professionen (z.B. Soziale Arbeit, Medizin, Psychologie, Justiz) hinzugezogen werden bzw. damit befasst sind. Vor diesem Hintergrund weisen sowohl die Reichweite als auch Intensität von Aktivitäten, die als Kinderschutz deklariert werden - je nach theoretischem Zugang und praktischem Aufgabenbereich - unterschiedliche normative und handlungspraktische Konnotationen auf. In dieser Situation wird Kinderschutz als soziales Konstrukt in Abhängigkeit von Verwendungszusammenhängen und Verwendungsinteressen mit voneinander abweichenden Inhalten, Zuständigkeiten und Handlungsmodalitäten in Verbindung gebracht (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 18). Auf dieser Hintergrundfolie haben sich in Deutschland unterschiedliche Verständnisse des Kinderschutzes herausgebildet, die sich im Kern zwischen zwei Polen bewegen:

► Im engeren Sinne umfasst Kinderschutz das staatliche Eingriffsrecht bei unmittelbaren Gefahren für alle Kinder und Jugendliche. In dieser engeren Auslegungsweise beschreibt der Begriff Kinderschutz die professionelle Praxis der Ermittlung, Überprüfung und der helfenden Intervention im Gefahrenfall. Der intervenierende Kinderschutz greift dementsprechend erst dann, wenn eine konkrete Gefährdung für das Wohl von Kindern festgestellt wurde (vgl. Dettenborn 2017, S. 57).

► Eine breite Auslegung von Kinderschutz schließt zusätzlich präventive Angebote und Maßnahmen mit der Zielvorstellung ein, dass es erst gar nicht zur Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kommt. Diesem Verständnis von Kinderschutz liegt aber nicht einzig ein weitgefasster, stark präventiv ausgerichteter Gedanke zugrunde, sondern auch der Personenkreis, auf den die als Kinderschutz verstandenen Aktivitäten zielen, erweitert sich. Nach diesem weiteren Verständnis betreffen Hilfen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch deren Eltern - etwa im Hinblick auf die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, um potenzielle Kindeswohlgefährdungen zu verhindern (vgl. Kindler 2013, S. 15ff.). Kurzum: Zum präventiven Kinderschutz zählen „alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone & Struck 2018, S. 767f.).

Zugänge zu Kindeswohl im Überblick

Die normative Bezugsgröße zu den theoretisch fundierten Zugängen zu Kinderschutz ist das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen, der sich im Begriff des Kindeswohls manifestiert. Auch bei diesem Fachbegriff (wie auch beim Begriff »Kinderschutz) handelt es sich um ein soziales Konstrukt, das keineswegs verbindlich definiert ist. Vielmehr werden in Abhängigkeit von der gewählten Perspektive unterschiedliche Ebenen und Aspekte in den Blick genommen, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden. Kindeswohl ist ein unbestimmter und auslegungsbedürftiger Begriff aus dem deutschen Recht, der bereits 1900 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wird. Die Auslegungsweisen von Kindeswohl in rechtlichen Kontexten haben sich seit seiner Einführung immer wieder verändert. Sie unterliegen dem zeitlichkulturellen Wandel der Gesellschaft ebenso wie Vorstellungen darüber, woran sich eine Gefährdung für das Kindeswohl festmachen lässt. Anfänglich nur am Rande auf die je individuelle Situation des Kindes Bezug nehmend, rückt im Kontext der sozialen Bewegungen der 1960/1970er Jahre der Begriff »Kindeswille« zunehmend in den Fokus. Der bis dahin überwiegend paternalistisch geprägten Idee von Kindeswohl steht seither das Ideal der Selbstbestimmung - der Kindeswille im Sinne eines grundlegenden Menschenrechts - gegenüber. Die traditionelle Auffassung, Kindeswohl könne anhand allgemeiner, gesellschaftlicher Normen von außen bestimmt werden, gilt seitdem als nicht mehr haltbar. Eine weithin beobachtbare Folgewirkung dieser Entwicklung ist, dass bei juristischen Überlegungen zum Kindeswohl heute die individuelle Lebenssituation des Kindes und zugleich der Kindeswille im Zentrum stehen (vgl. Wapler 2017, S. 16ff.). Die inhaltliche Bestimmung des Kindeswohls hat im deutschen Recht in der Erklärung der UN-Kinderrechte seine weitgehende Entsprechung gefunden. In diesen wird das »best interest of the child« zum Grundprinzip für sämtliche Angelegenheiten erhoben, die Kinder und Jugendliche betreffen (vgl. Art. 3 CRC). Vorrangiges Anliegen der UN-Kinderrechte ist die Sicherstellung der Förderung, des Schutzes und der Partizipation von Kindern und

Jugendlichen, wobei es sich hierbei wiederum um auslegungsbedürftige Konstrukte handelt: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch Rechte feststellbar? Wie ist mit einer »Kollision« von Kindeswille und Kindeswohl umzugehen? Wer legt nach welchen Maßstäben fest, was dem Wohl des Kindes entspricht?

Bei der Beantwortung dieser und weiterer relevanter Fragen wird auf vorhandene, sich ergänzende Wissensbestände aus einer Reihe von Wissenschaftsdisziplinen mit je eigenen Fokussierungen und forschungsbezogenen Schwerpunktsetzungen in Fragen des Kinderschutzes Bezug genommen (vgl. Dettenborn 2017). Zu nennen sind insbesondere die Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Medizin und Justiz, aber auch interdisziplinäre Forschungsansätze wie die Kindheitsforschung, die teils eigene Kindheitskonstruktionen, eigenständige Konzepte von Kindeswohl, von gelingendem Aufwachsen oder von Entwicklungsprozessen und Bedürfnissen in den Diskurs einbringt.

Im Zentrum all dieser Bemühungen steht die Fragestellung, wie die Lebensphase Kindheit sozial organisiert ist und welche Kindheitskonstruktionen hiermit verbunden sind. Über einen langen Zeitraum hinweg wurde Kindheit als defizitäre Lebensphase konstruiert, in der Kinder und Jugendliche über Sozialisation auf die spätere gesellschaftliche Teilhabe vorbereitet werden sollten. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich der Blick auf Kinder und Kindheit sowie auf Jugendliche und Jugend gewandelt. Etwa ab Ende der 1980er Jahre entstehen - ausgehend von den Childhood Studies - erste konzeptuelle Verbindungen von Kindheit und Agency, in denen Kinder als wirkmächtige Akteur*innen verstanden werden (vgl. Betz & Eßer 2016). Diese Entwicklung fällt in etwa zeitlich zusammen mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechte, die - wie bereits oben erwähnt - die Autonomie von Kindern und Jugendlichen nachhaltig untermauern. Kinder und Jugendliche sind seither in rechtlichen wie auch pädagogischen Kontexten als selbstständige Akteur*innen mit ihnen eigenen Rechten wahrzunehmen.

Für den Bereich der körperlichen und geistigen Behinderung spielt neben der UN-Kinderrechtskonvention die UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) eine tragende Rolle. Analog dem in beiden Konventionen verankerten Normalitätsprinzip sind Kinder oder Jugendliche mit oder ohne Behinderungen in erster Linie Kinder oder Jugendliche mit gleichen Rechten. Insofern richtet sich der Leitgedanke dieser explizit gegen die Verbesonderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und für die Sicherstellung gleicher Lebens- und Entwicklungschancen. Im deutschsprachigen Diskurs bilden sich diese Bestrebungen in der sog. Inklusionsdebatte ab, wobei sich auch hier wieder zwei Positionen gegenüberstehen: (a) In einem weiteren Verständnis umfasst der Inklusionsbegriff die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen im Hinblick auf unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen. (b) In einem zweiten, engeren Sinne beschreibt der Inklusionsbegriff die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit besonderem Förderbedarf (vgl. Spatscheck & Thiessen 2017, S. 12).

Im Zuge der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wird Inklusion zu einer zentralen Prämisse im bundesdeutschen Bildungswesen. Seither zielen diverse Umstrukturierungsbemühungen im Bildungssystem - insbesondere im Schulsystem - auf die Herstellung inklusiver Bildung im Sinne von Bildungsgerechtigkeit (vgl. Hinz 2010).

Kinderschutzpolitiken und ihre gesetzliche Verankerung

Die staatliche Organisation von Kinderschutz begründet sich nach Art. 6 Abs. 2 GG auf das Erziehungsprimat der Eltern und dem staatlichen Wächteramt. Gleichzeitig sichert der Staat Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Über dieses Recht hinaus sind Kinder und Jugendliche, wie alle anderen Bürger*innen auch, Träger*innen von Grundrechten. Neben dem Recht auf Sicherung der Menschenwürde (Art. 1 GG) sind dies beispielsweise das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG). Für die Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen und damit für deren wirksamen Schutz sind primär die Eltern verantwortlich. Diesem Erziehungsprimat der Eltern steht das staatliche Wächteramt gegenüber. Was bedeutet dies? Die Eltern dürfen weitestgehend frei entscheiden, wie sie dieses Erziehungsprimat umsetzen. Der staatliche Schutzauftrag greift erst dann, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt und eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wird. Konkreter ausbuchstabiert liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn mehrere Fachkräfte im Zusammenwirken eine gegenwärtige, konkrete Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen einschätzen. Die Kindeswohlgefährdung setzt einen bereits eingetretenen Schaden des Kindes oder Jugendlichen oder eine gegenwärtig in solchem Maße vorhandene Gefahr voraus, sodass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH, 2019). Oder pointiert formuliert: „Eine mittel- bis langfristige Gefährdung des Kindeswohls begründet keine nachhaltige, akute Kindeswohlgefahr“ (Beschluss BVerfG 160/14). Im Horizont dessen kommt ein staatlicher Eingriff insofern erst dann in Betracht, wenn Erziehungsziele - ggf. auch nur eines von ihnen, etwa die Gesundheitsfürsorge - in weiten Teilen verfehlt werden, das Kind oder der Jugendliche mit ihrem/seinem eigenen Anspruch auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern grob missachtet wird.

In diesen Fällen setzt der Staat seinen Schutzauftrag durch die Kinder- und Jugendhilfe um. Zentrales gesetzliches Regelwerk hierfür ist das SGB VIII. In seiner ursprünglichen Fassung stammt es aus dem Jahr 1990 und ist wesentlich geprägt durch das Konzept der Lebensweltorientierung von Hans Thiersch. Der Eingriffscharakter des zuvor gültigen Jugendwohlfahrtgesetzes wich einer Dienstleistungsorientierung. Die Angebote des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) stellt vor allem ein Angebots- und Leistungsgesetz für Eltern und Kinder dar, das sich an den lebensweltlichen Bedürfnissen der Adressat*innen orientiert (vgl. Kindler & Rauschenbach 2016, S. 4). Gleichzeitig regelt es die Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes. In § 1 Abs. 3 werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt beschrieben:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Deutlich wird, dass die Kinder- und Jugendhilfe einen Schutz- und Präventionsauftrag innehat. Gleichzeitig spiegelt dieses Kontinuum, auf dem die Kinder- und Jugendhilfe zu agieren hat, die verschiedenen, bereits beschriebenen Zugänge zum sozialen Konstrukt des Kinderschutzes wider: Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe reichen von präventiven, sozialraumorientierten und freiwilligen Angeboten bis hin zu kontrollierenden, lebensweltersetzenden Eingriffen bei Kindeswohlgefährdungen. Die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe richten sich allerdings nicht nur an Kinder und Jugendliche, sondern auch (bzw. zunächst) an deren Eltern. Der lebensweltorientierte Dienstleistungscharakter drückt sich in der Stellung der Eltern innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Arbeit mit den Eltern - im Verständnis einer Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft - ist ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Elternarbeit und Elternpartizipation zielen dabei auf die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und verfolgen zudem das Ziel, ein (anzustrebendes) Zusammenleben der Familie dauerhaft sicherstellen.

Umgesetzt wird das SGB VIII in Rheinland-Pfalz durch das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG). In den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII bestimmen die einzelnen Länder in Deutschland die Träger*innen, die für die Umsetzung der Aufgaben des staatlich organisierten Kinderschutzes zuständig sind. In Rheinland-Pfalz ist hierzu das Landesjugendamt in Mainz als überörtlicher Träger bestimmt. Auf örtlicher Ebene sind dies die Jugendämter. In der Regel verfügen jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz über ein eigenes Jugendamt. In der Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind dies insgesamt 26 örtliche Träger in elf kreisfreien Städten und 15 Landkreise.

Grenzen überschreitende Maßnahmen als Ausnahme

Grenzen überschreitende Angebote und Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stellen aufgrund der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung des SGB VIII eine Ausnahme dar. Dies gilt insbesondre für die Hilfen zur Erziehung, also jenen Hilfen, auf die Eltern ein Recht haben, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (Art. 27 Abs. 1 SGB VIII). Diese Hilfeformen, zu denen u.a. auch die Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie zählen, sollen nach Art 27 Abs. 2 SGB VIII das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen miteinbeziehen und ausdrücklich im Inland erbracht werden. Die Erbringung von Hilfen zur Erziehung im Ausland soll die Ausnahme sein und nur in pädagogisch begründeten Einzelfällen durchzuführen.

Grenzen überschreitende Sicherstellung des Kindeswohls durch internationale Abkommen

Wenn es um Fragen des Kinderschutzes und des Kindeswohls in Grenzen überschreitenden Kontexten geht, stellen die UN-Kinderrechte den zentralen supranationalen Bezugsrahmen dar. Die UN-Kinderrechte sichern

(wie bereits erwähnt) allen Kindern und Jugendlichen universelle Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte zu. In Fällen der Inanspruchnahme Grenzen überschreitender sozialer Hilfen kommen folgenden UN-Kinderrechte insbesondere zum Tragen: Wohl des Kindes als Bezugspunkt aller Entscheidungen, die das Kind betreffen (Art 3 CRC), Recht auf Eltern (Art. 7 CRC), Recht auf Identität (Art. 8 CRC), Recht auf Umgang mit den Eltern (Art. 9 CRC), Sicherstellung Grenzen überschreitender Kontakte (Art. 10 CRC), Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 CRC), Anforderungen an eine Unterbringung (Art. 25 CRC) sowie das Recht auf Bildung (Art. 28CRC).

Die Durchführung von transnationalen Unterbringungen wird auf internationaler Ebene in Ergänzung hierzu durch Abkommen wie das KSÜ oder Brüssel II a geregelt. Im Zentrum dieser Regelungen steht der Austausch zwischen den beteiligten Behörden im Entsende- und Aufnahmeland, wenn Kinder und Jugendliche Grenzen überschreitend stationär untergebracht werden. Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes sind Informationen an die fortan zuständigen Behörden in der Aufnahmeregion weiterzuleiten und bei der zentralen Behörde des aufnehmenden Staates ein Konsultationsverfahren durchzuführen. Das Verfahren dient der formalen Überprüfung zentraler Kriterien zur Sicherstellung des Kindeswohls. Geführt wird etwa, ob eine Anhörung des*r betroffenen Minderjährigen stattgefunden hat (entsprechend dem Kinderrecht »Recht auf Mitwirkung und Beteiligung«) und die aufnehmende Einrichtung über eine Betriebserlaubnis verfügt. Auf den Punkt gebracht: Im Fall einer Grenzen überschreitenden Unterbringung eines Kinders oder Jugendlichen ist in der Regel die vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen des ersuchten Mitgliedstaates zwingend erforderlich.

Zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

In begründeten Fällen obliegt es der Einschätzung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, ob eine Gefährdung vorliegt und mit welchen geeigneten Hilfen diese abzuwenden ist (§ 8a SBG VIII). Eine Besonderheit im Jugendhilferecht ist, dass in solchen Fällen nicht automatisch das Familiengericht eingeschaltet wird. Erst wenn Eltern die von den Fachkräften als angemessen erachtete Hilfe nicht bereit oder in der Lage sind, diese anzunehmen und daran mitzuwirken, wird über das Jugendamt das Familiengericht eingeschaltet. In diesem Kontext lassen sich drei konzeptionelle Ausrichtungen von Kinderschutz unterscheiden:

- Gemeinwesenorientierter Kinderschutz: Schaffung und/oder Erhalt förderlicher Lebensbedingungen für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern im Gemeinwesen bzw. Sozialraum (z.B. durch Jugend- und Jugendsozialarbeit)

- Familienorientierter Kinderschutz: Unterstützungsangebote für Eltern zur Sicherstellung der Versorgung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Familienbildung).

- Gefährdungsorientierter Kinderschutz: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls (Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 22).

Fragen des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken mit einem fachlich begründeten Plädoyer für »Neue Aufmerksamkeiten« für Kinder, Jugendliche und Eltern geraten seit geraumer Zeit verstärkt in

den Fokus sozialpolitischer Interventions- und Gestaltungsbemühungen. Auslöser hierfür sind zunächst einmal gesellschaftsstrukturelle Wandlungsprozesse in Zeiten der Jahrtausendwende, in dessen Sog sich der bundesdeutsche Wohlfahrtsstaat mehr und mehr zu einem aktivierenden Sozialstaat gewandelt hat - maßgeblich geprägt von der Idee, das sog. Humankapital möglichst frühzeitig zu mobilisieren. Damit einhergehend hat der verstärkte Eintritt von Frauen in die Erwerbsarbeit die sog. Care-Defizite nochmals verschärft, die den Ausbau, aber auch die Entwicklung neuer Formen institutionalisierter Kinderbetreuung notwendig werden lassen: Beispiele hierfür sind der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen, die gleichsam als markanter Ausdruck der wachsenden Bedeutung öffentlicher Institutionen für Kinder und Jugendlicher zu verstehen sind. Im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung heißt es hierzu, dass es neben der Familie Koordinatensysteme des Aufwachsens gibt, bei dem nicht länger allein die Familie für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig ist, sondern viele weitere Akteur*innen beteiligt sind (vgl. BMFSFJ 2013, S. 38). Diese (und viele weitere) Entwicklungen haben zu einer wohlfahrtsstaatlichen Neuvermessung des Eltern-, Kinds- und Jugendseins geführt (vgl. Mierendorff & Oster 2014, S. 200) mit der Folge, dass sich das Verhältnis von elterlicher Sorge und staatlicher Sorge gewandelt hat und der öffentliche Einfluss stetig genommen hat (vgl. Klinkhammer 2014, S. 14).

Forciert wurde die Debatte um eine weitere Ausdehnung des Einflusses öffentlicher Institutionen auf Kinder, Jugendliche und Eltern zusätzlich durch die mediale Skandalisierung von höchst problematischen Kinderschutzverläufen, in denen Kinder schwer misshandelt und/oder vernachlässigt wurden (u.a. „Fall Kevin“, „Fall Lea-Sophie“), die zum Auslöser einer bundesweit geführten Debatte über die Organisation und Effizienz des deutschen Kinderschutzes wurden (vgl. Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010). Diese Diskussion hat nochmals an Schärfe durch die stetig steigenden Kosten im Bereich der öffentlichen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gewonnen: Kostenintensive Krankheitsbilder wie chronische und/oder psychosomatische Erkrankungen führen zu steigenden Kosten im medizinischpädagogischen Bereich, ebenso wie auch die deutlich wachsenden Ausgaben für den Ausbau der öffentlichen Betreuung (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 60f.). In der Summe mündeten alle diese Entwicklungen in einem grundlegenden Nachdenken über die Organisation und Leistungsfähigkeit des staatlichen Kinderschutzes in Deutschland und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe als der zentralen Kinderschutzakteurin. Im Ergebnis führt dies zum artikulierten Bestreben des Staates, den Kinderschutz effektiver auszurichten, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig präventiv entgegenzuwirken und im Falle bereits eingetretener Gefährdungen den Schutz des Kindes durch die Gewährung von Hilfen wirksamer sicherzustellen.

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird seitdem beständig durch rechtliche Neuregelungen und Programme erweitert. Um einige Beispiele zu nehmen: 2006 startet das Bundesaktionsprogramm »Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme«, das mittlerweile gesetzlich verankert und fester Bestandteil der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe ist. Es handelt sich hierbei um multiprofessionelle Unterstützungsangebote für Eltern von Kindern bis zum Ende des dritten Lebensjahres, bei dem Ärzt*innen, Fachkräfte in den Kliniken, Hebammen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe präventive Angebote vor allem für sog. Risikogruppen bereitstellen (vgl. Kelle 2020, S. 84f.). In Folge dieser im Wesentlichen auf Effizienz und Sicherheit abzielenden Maßnahmen

wird das zentrale rechtliche Gesetzesbuch, das SGB VIII, in mehreren Stufen erneuert: 2005 trat das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK in Kraft. Es handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz, das Änderungen im SGB VIII vornimmt. Die wichtigste Änderung ist die Neuregelung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 8a und 72a SGB VIII). Der (bereits mehrfach erwähnte) § 8a des SGB VIII legt das genaue Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen fest und wann welche Institution eingeschaltet wird. Auf diese Weise sollen Verdachtsabklärungen und Hilfen effektiver gestaltet werden. Ergänzt wird das KICK-Gesetz im Jahr 2008 durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz. Ein zentraler Bestandteil des BKiSchG ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG, dass eine bessere Vernetzung aller am Kinderschutz belegten Akteur*innen aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen sicherstellen zu soll.

Zur Rolle von Prävention und früher Förderung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird parallel zu den aufgezeigten Entwicklungen im Jahr 2008 das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit LKindSchuG erlassen. Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. In § 1 Abs. 3 werden als Ziele explizit genannt:

1. „die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
3. der Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes und
4. die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern“ (§1 LKindSchuG RLP).

Durch das LKindSchuG konkretisiert Rheinland-Pfalz das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Dieses Gesetz zielt auf die umfassende „Verbesserung der Strukturen für ein entwicklungsförderliches und gesundes Aufwachsen von Kindern“ (Zaun-Rausch 2008, S. 16). Hierzu sieht das LKindSchuG einen umfassenden Ausbau von Angeboten zur frühen Förderung (§ 2 LKindSchuG) und eine bessere Vernetzung von am Kinderschutz beteiligten Akteur*innen vor (z.B. pädagogische Fachkräfte, Hebammen, Ärztinnen/Ärzte) vor. Eine Schlüsselstellung kommt dem verstärkten Ausbau lokaler Netzwerke (§ 3 LKindSchuG) zu, den das Land finanziell fördert (§ 4). Die Aufgabe einer im rheinlandpfälzischen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichteten Servicestelle ist die Beratung von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bei der

Wahrnehmung ihres Schutzauftrags. Des Weiteren berät sie Kommunen beim Ausbau lokaler Netzwerkstrukturen, koordiniert länderübergreifende Angebote und Fortbildungsangebote (vgl. LSJV RLP 2019).

Im Einklang mit den rechtlichen Neujustierungen auf Bundes- und Landesebene findet eine intensiv geführte, bis heute anhaltende Auseinandersetzung über Fragen der Gefährdungseinschätzung und hierbei zum Tragen kommende Parameter statt: Wann schätzt welche Fachkraft auf welcher Grundlage eine Situation als Kinderschutzfall ein? In welchen Fallkonstellationen sind Inobhutnahmen erforderlich? Zu welchem Zeitpunkt sind Familiengerichte einzuschalten? Ein hohes Interesse kommt in diesem Kontext der Fallarbeit in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Jugendämtern, zuteil (vgl. Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010; Biesel & Wolff 2014; Ackermann 2017). Die zentralen Fragen lauten hier: Was ist der Fall und wie wird er bearbeitet (vgl. Heiner 2004, Müller 2017, Pantucek 2012)? Diesbezüglich vorliegende Analysen machen über alle Einzelbefunde hinweg deutlich, dass es sich bei Kinderschutzfällen per se um Situationen mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren handelt, das heißt Einschätzungen, Entscheidungen und Fallbearbeitungen im Kinderschutz sind stets von teils erheblichen Ungewissheiten und Unsicherheiten geprägt.

Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendpsychiatrien beruht im Wesentlichen auf bundesgesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), auf dem Landesgesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten PsychKG von Rheinland-Pfalz und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG Für eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bestehen hohe rechtlichformale Hürden. Sie ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes bzw. des*r Jugendlichen entspricht und hierdurch eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung verhindert werden kann, die nicht mehr durch andere öffentliche Hilfen abzuwenden ist (§1631b BGB). Gleichzeitig erfordert die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen auch eine familiengerichtliche Genehmigung sowie ein Sachverständigengutachten (§§ 271 ff. FamFG). Das PsychKG von Rheinland-Pfalz regelt die Zuständigkeiten zur Durchführung des Unterbringungsverfahrens und benennt hierfür die Kreis- und Stadtverwaltungen (§ 13 Abs. 1 PsychKG). Zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen kommt es häufig im Zuge des § 35a SGB VIII zu einer Eingliederungshilfe für seelische kranke Kinder und Jugendliche (wobei die medizinischen und pädagogischen Falleinschätzungen durchaus divergieren können; vgl. Tetzer 2015; Hagen 2016).

Die geschlossene Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ist heftig umstritten und steht wiederholt in die Kritik. Ein entscheidender Grund hierfür ist, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ein in vielerlei Hinsichten höchst problematischer Umgang mit Sanktionen und Macht verbunden ist und hierdurch verursachte Traumatisierungen empirisch belegt sind (vgl. Rothärmel et al. 2006). Verschärfend kommt hinzu, dass mit Blick auf die unzureichende Strukturqualität in vielen Kinder- und Jugendpsychiatrien (zu wenig Personal, kaum zeitliche Ressourcen usw.) eine Debatte geführt, in wie weit die Rechte des Kindes oder Jugendlichen, wie sie in

der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind, unter den gegebenen Umständen sichergestellt sind (vgl. Fegert & Schläfke 2010).

Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen

Das deutsche Kinderschutzsystem unterscheidet zwischen Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, letztlich ob ein erzieherischer Bedarf und/oder ein behinderungsspezifischer Bedarf vorliegt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dann zuständig, wenn ein erzieherischer Bedarf festgestellt wurde, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Wird hingegen ein behinderungsspezifischer Bedarf, also eine körperliche und/oder geistige Behinderung diagnostiziert, fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Die Eingliederungshilfe im SGB IX setzt behinderungsspezifische Bedarfe voraus, deren Deckung erforderlich ist, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen. Das alltägliche Erziehungsgeschehen ist im behindertenspezifischen Bedarf eingeschlossen. Ausschlaggebend für die Zuordnung zum SGB VIII bzw. zum SGB IX ist allein die Art der festgestellten Behinderung. Aufgrund dieser Verschränkung kommt es an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe immer wieder zu Abgrenzungsproblemen, zumal mitunter auch Mehrfachbehinderungen vorliegen und die Diagnose einer seelischen Behinderung äußerst voraussetzungsvoll ist.

Bei (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII beauftragt das örtlich zuständige Jugendamt nach Antragsstellung durch die Eltern (= Leistungsberechtigte) einen unabhängigen Facharzt (wobei es sich auch um den behandelnden Facharzt des Kindes/der Jugendlichen handeln kann), der eine medizinische Stellungnahme (nach dem ICD-10-Diagnoseschlüssel) erstellt. Dieses medizinische Gutachten stellt jedoch keine Leistung des SGB VIII dar. Ob eine Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII besteht, stellt das Jugendamt auf der Grundlage des fachärztlichen Gutachtens in eigener Zuständigkeit fest (und nicht die Fachärztin/der Facharzt im Gutachten).

Aufgrund dieser Verschränkung kommt es an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe immer wieder zu Abgrenzungsproblemen, zumal mitunter auch Mehrfachbehinderungen vorliegen und die Diagnose einer seelischen Behinderung äußerst voraussetzungsvoll ist (Döpfner, Petermann, 2012). Bei ausschließlich körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen wird die Eingliederungshilfe nach SGB IX als vorrangig angesehen. Grundlage der Leistungsbewilligung stellt auch hier das medizinische Gutachten dar. Sofern Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX geeignet und erforderlich sind, sind ggf. Einzelvereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger zu schließen (sofern keine allgemeinen Vereinbarungen bestehen).

Aufgrund der Fokussierung auf behinderungsspezifische Bedarfe rückt der Schutzaspekt von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, in der Praxis häufig in den Hintergrund (Ebner 2018, S. 13). Grundsätzlich obliegt aber auch den Trägern von stationären und ambulanten Hilfen, die zum Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers oder anderer Rehabilitationsträger gehören, eine besondere

Verantwortung für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die ihre Angebote in Anspruch nehmen. Hierzu gehört auch, sie vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen und im Falle von Kindeswohlgefährdungen tätig zu werden. Dieser Schutzauftrag wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz untermauert. Einerseits wird das Vorgehen bei Verdachtsfällen im Zuge von § 4 KKG analog zu Verdachtsfällen innerhalb der Jugendhilfe geregelt. Hierzu ist über den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a Abs. SGB VIII die Rolle von Gefährdungseinschätzungen geregelt. Andererseits misst das BKiSchG mit seiner avisierten Weiterentwicklung des bundesdeutschen Kinderschutzes gerade auch dem Ausbau und der Stärkung präventiver Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Zu nennen ist hier etwa die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und damit auch für solche, die Teilhabeleistungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder nach dem SGB IX erbringen, durch das zuständige Landesjugendamt.

Im Zuge der staatlichen Reformen zur Verbesserung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wird 2016 das Bundesteilhabegesetz erlassen. Das BTHG zielt auf dem Hintergrund der Bestimmungen der UN-Behindertenkonvention auf eine Neuausrichtung des Verständnisses von Behinderungen sowie die Verbesserung der Eingliederungshilfe. Es tritt in mehreren Reformstufen in Kraft. Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe in Kraft getreten, die zur Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen geführt hat.

Zudem ging mit der dritten Reformstufe auch eine Neubestimmung der für Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige zuständigen Behörden durch die einzelnen Bundesländer einher. In Rheinland-Pfalz hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hierzu die Zuständigkeit für minderjährige Leistungsberechtigte auf die Kommunen und Städte selbst übertragen. Zu problematisieren wäre an dieser Stelle eine hieraus resultierende mangelnde Kontrolle der Gewährung und Umsetzung von Leistungsansprüchen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen.

Mit der dritten Reformstufe wird gleichsam auch der § 35a SGB VIII novelliert. Das BTHG sieht u.a. die Neuausrichtungen von Leistungen vor, bei der Teilhabe und Selbstbestimmung garantiert und Leistungs- und Teilhabeplanung stärker als früher individualisiert sind. Für Kinder- und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen sind wichtige Hilfen zur Eingliederung nach § 102 SGB IX „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ sowie „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“.

Nichtsdestotrotz besteht nach wie vor eine Trennung der Zuständigkeiten von Jugend- und Sozialhilfe in Bezug auf die diagnostizierte Behinderung. Diese gesetzliche Trennung wird seit langem in fachlichen Diskursen kritisiert, denn entsprechend dem Normalitätsprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, sind auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung in erster Linie Kinder und Jugendliche und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII). Angestrebt wird daher die Aufhebung der Zuständigkeitstrennung und die Einführung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die als inklusive Lösung die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle

Kinder und für alle Jugendliche fordert (vgl. AJG 2011, Paritätischer Gesamtverband 2019). Eine Novellierung des SGB VIII, die diese inklusive Lösung vorsieht, steht unmittelbar bevor.

Abbildung 1 : Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

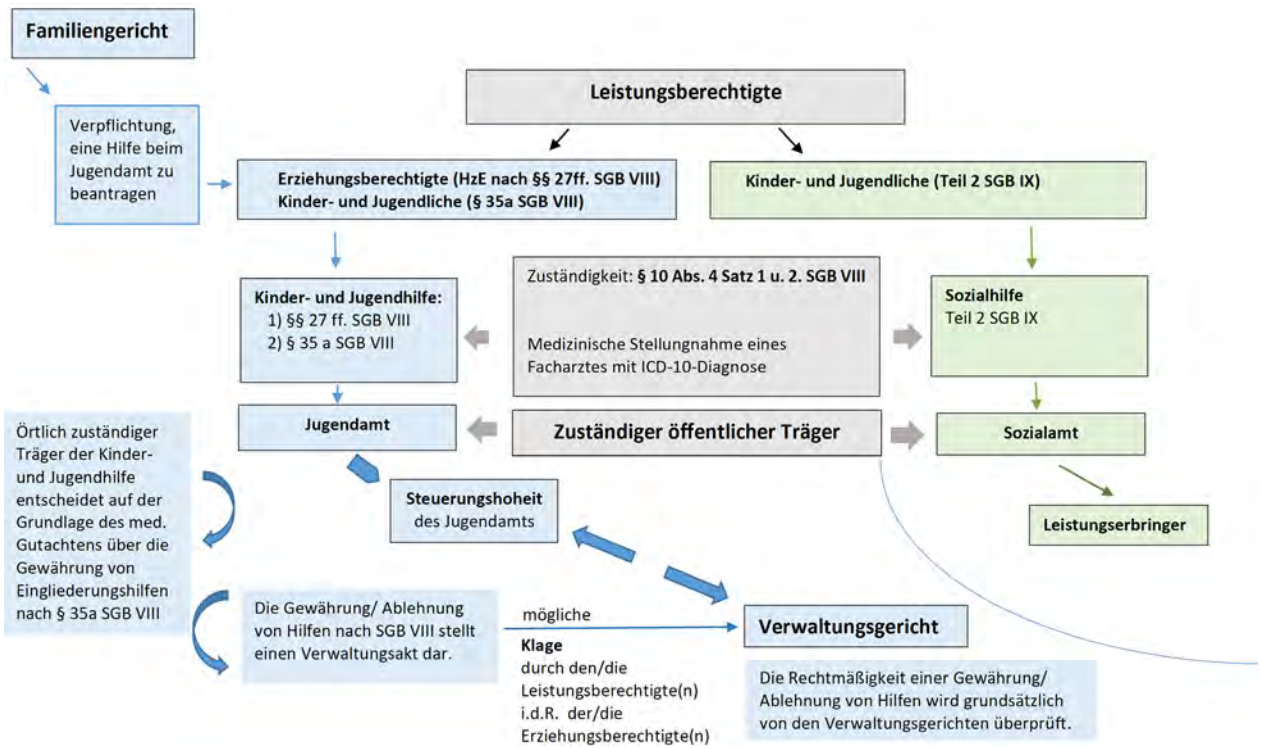

In Rheinland-Pfalz wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention in verschiedenen Landesgesetzen umgesetzt. Zu nennen sind hier u.a das Kindertagesstättengesetz KTagStG, das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen LGGBehM, das Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften IKFWLehrG und das Schulgesetz SchulG (insb. Art 3 SchulG). Im Zuge der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes hat der rheinlandpfälzische Landtag zudem das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) verabschiedet, durch das die Bestimmungen des BTHG auf Landesebene umgesetzt werden. In Bezug auf transnationale Fallverläufe sind auch aufenthaltsrechtliche Regelungen (AufenthG) sowie mögliche Zuständigkeiten der Ausländerbehörde zu beachten.

1.2.2 Relevante Akteur*innen im Kinderschutz

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im öffentlichen Kontext die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Infolge der Unschärfe des Kinderschutzbegriffs in Deutschland gibt es allerdings unterschiedliche Vorstellungen darüber, welche Akteur*innen darüber hinaus noch zum Kinderschutz gezählt werden und welche Aufgaben wie auch Verantwortung diese in der Kinderschutzpraxis übernehmen. Der Logik des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgend lassen sich folgende Akteur*innen dem Kinderschutz zurechnen:

- Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Familiengerichte
- Polizei
- Gesundheitswesen (Ärzt*innen, Hebammen)
- Öffentliche Bildungseinrichtungen: Kindergärten und Schulen.

Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist (wie bereits ausgeführt) die Schlüsselakteurin im deutschen Kinderschutz. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet, präventive und helfende Angebote für Kinder und deren Eltern anzubieten (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Gleichzeitig obliegt ihr der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sprich die Jugendämter, stellen das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Leistungen sicher. Die Leistungen werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips allerdings vorrangig von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Diese weisen vielfältige Träger- und Angebotsstrukturen auf. Wann immer der Kinder- und Jugendhilfe Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist sie zu einem Tätigwerden verpflichtet. Der Schutzauftrag hat sich mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes noch weiter verschärft. Die Gesamtverantwortung verbleibt aber immer bei den Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Einrichtungen der Behindertenhilfe

Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten, nehmen mittlerweile häufiger Angebote aus dem Bereich der Behindertenhilfe in ambulanter, verstärkt auch stationärer Form an. Erklärtes Ziel ist die Wiedereingliederung und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Fragen des Kinderschutzes im weiteren Sinne betreffen hier vor allem Fragen nach Partizipation, Schutz, Gleichbehandlung und Inklusion, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention und den UN-Kinderrechten zum Ausdruck kommen.

Kinder- und Jugendpsychiatrien

Kinder und Jugendliche, die psychische Erkrankungen haben und/oder von Traumatisierungen betroffen sind, erhalten Angebote seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrien. Häufiger Grund für die Unterbringung von

Minderjährigen (= Kinder und Jugendliche) in Kinder- und Jugendpsychiatrien ist auch die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Vor allem die Debatte um Traumata und Traumfolgestörungen, die das weitere Aufwachsen erheblich beeinflussen können (vgl. Schmid & Lang 2012), lassen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendpsychiatrien selbst zu einer Frage des Kinderschutzes werden.

Familiengerichte

In der Regel gewährt zunächst das Jugendamt Hilfen, die zur Sicherstellung des Kindeswohls beitragen sollen. Aus § 8a Abs. 2 SGB VIII ergibt sich allerdings die Pflicht der Jugendämter, das Familiengericht einzuschalten, wenn zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung familiengerichtliche Maßnahmen nötig werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Sorgeberechtigten (= in der Regel die Eltern) ihre Mitwirkung bei Hilfsmaßnahmen verweigern oder sorgerechtliche Regelungen notwendig werden. Nach Münder et al. (2013) kommt dem Familiengericht in Kinderschutzfällen daher eine zentrale Funktion zu. Das Familiengericht kann über rechtliche Instrumente, wie die Anordnung von Gutachten, zur Situationsklärung beitragen. Über Gebote, Anordnungen und Verbote kann es zu einer Mitwirkung der Sorgeberechtigten bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hinwirken. Familiengerichte sind allerdings nicht befugt, Leistungen aus dem Leistungsbereich des SGB VIII anzuordnen. Über deren Gewährung entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt.

Polizei

Die Verbindung der Polizei zu Kinderschutzfällen resultiert vor allem aus ihrem Auftrag der Strafverfolgung nach dem Strafgesetzbuch StGB. Besteht der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit Kinderschutz, z.B. Misshandlungen, ist die Polizei zu Ermittlungen verpflichtet. Die Ermittlungen der Polizei bilden die Basis für gerichtliche Prozesse.

Gesundheitswesen: Ärzt*innen und Hebammen, Gesundheitsämter

Vor allem im Zuge der präventiven Orientierung des Kinderschutzes ist das Gesundheitswesen zu einem wichtigen Akteur in der Feststellung von Kinderschutzfällen geworden. Im Rahmen von gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen für Mütter, Kinder und Jugendliche findet ein regelmäßiger Kontakt statt. Über die Angebote der Frühen Hilfen, wie z.B. Familienhebammen, findet ein regelmäßiger Austausch zwischen medizinischen Fachkräften und den Kindern, Jugendlichen und Eltern statt. Körperliche und/oder psychosoziale Auffälligkeiten können so mitunter früher erkannt und behandelt werden. In konkreten Verdachtsfällen kann die Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet werden.

Öffentliche Bildungseinrichtungen: Kindergärten und Schulen

Kindergärten rücken im Zuge der Debatte um frühzeitige Prävention von Kindeswohlgefährdung sowie der Öffnung und Funktionserweiterung öffentlicher Bildungseinrichtungen zunehmend als eine frühzeitige Form des Zugangs zu Eltern in den Fokus. Zugänge erfolgen etwa im Zuge von Erziehungspartnerschaften (vgl. Bauer & Brunner 2006), z.B. über Angebote der Frühen Hilfen, über den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren und Modellprojekten wie das Landesprogramm Kita!Plus in Rheinland-Pfalz. Neben den Bildungs-

und Beratungsangeboten sind Kindertagesstätten im Zuge des § 8a SGB VIII wichtige Akteur*innen, wenn es um die Entdeckung von Gefährdungslagen geht. Gleiches gilt für Schulen. Zwar steht hier der Bildungsauftrag im Vordergrund, dennoch werden diese in § 3 Abs. 2 KKG speziell als Bestandteil der öffentlichen Netzwerke zum Kinderschutz genannt. In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit. Besteht ein Hilfebedarf, ist somit die Chance gegeben, dass dieser den Lehrer*innen auffällt. In Rheinland-Pfalz sind zu diesem Zweck in einigen Kreisen und Kommunen Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe getroffen worden, die ein verbindliches Vorgehen im Verdachtsfall vorsehen (z.B. im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier).

Überdies sind es vor allem Netzwerke zwischen diesen Akteur*innen, die eine zentrale Funktion in Prozessen des Kinderschutzes einnehmen, da sie Austauschprozesse fördern, Ressourcen zugänglich machen und Perspektiven aufzeigen können. In Rheinland-Pfalz sind dies beispielhaft das »Netzwerk Kinderschutz des Landkreises Trier-Saarburg«, das »Netzwerk Kinderschutz Birkenfeld« oder das »Netzwerk Kinderschutz Worms«. In diesen lokalen Netzwerken, die auch von Koordinator*innen des örtlich zuständigen Träger verwaltet werden, schließen sich Akteur*innen des Kinderschutzes aus den oben genannten Feldern zusammen.

1.2.3 Finanzierungsmodalitäten

Die Umsetzung von Kinderschutz über Hilfen erfolgt in der Regel über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Finanzmittel von Bund, Ländern und Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreisen) zurückgreift. Die Kommunen kommen mit durchschnittlich etwa 70% für den größten Anteil der Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Die Länder selbst finanzieren die Kinder- und Jugendhilfe mit etwa 29 % und der Bund kommt für ca. 1% der Kosten auf (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 36).

Die Gesamtkosten für die Kinder- und Jugendhilfe haben sich im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt. Von den Gesamtausgaben aller Sozialleistungen in Deutschland (= Sozialbudget), die sich 2018 auf 1.003 Mrd. € beliefen, machen die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 51 Mrd. € aus (vgl. Destatis 2019b, S. 25).

Im Vergleich zu 2017 mit rund 43 Mrd. € Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe haben die Kosten innerhalb eines Jahres um etwa 8 Mrd. € zugenommen (vgl. Destatis 2019a, S. 238).

Diese erhebliche Kostenzunahme basiert vor allem darauf, dass sich das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im präventiven und frühpädagogischen Bereich stark ausgeweitet hat. Vor allem der Ausbau der öffentlichen Kindertagesbetreuung sowie die Zunahme an Hilfen zur Erziehung haben zu einer Steigerung der Kosten geführt. Mit rund 33 Mrd. € ist der Bereich der Kindertagesbetreuung der bei weitem größte Ausgabenposten innerhalb der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch die Kosten für die Hilfen zur Erziehung, und hier insbesondere für ambulante Hilfen, sind erheblich gestiegen. Die Hilfen zur Erziehung machen einen Kostenanteil von 12,5 Mrd. € aus (vgl. Destatis 2019b, S. 25). In Rheinland-Pfalz betrugen die Gesamtkosten der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2018 ca. 2,5 Mrd. €. Hiervon entfielen 1,6 Mrd. € auf den

Bereich der Kindertagesbetreuung und 650 Mio. € auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (vgl. Destatis 2019b, S. 26).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bestehen verschiedene Leistungsansprüche gegenüber unterschiedlichen Leistungsträgern. Dies sind neben dem zuständigen Sozialhilfeträger unter anderem die Kranken- und/oder Pflegekassen. Die Finanzierung gestaltet sich hier äußerst heterogen. Die Kostenübernahme für die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (bis 31.12.19) bzw. dem Zweiten Teil des SGB IX (ab 01.01.20) trägt der (über-)örtliche Sozialhilfeträger. In Deutschland beliefen sich die Gesamtkosten für die Ausgaben zur Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen im Jahr auf rund 19,75 Mrd. €. In Rheinland-Pfalz waren dies über eine Milliarde Euro (Destatis 2019c). Die Ausgaben für Hilfen nach dem (5. bis 9. Kapitel) SGB XII haben in den letzten elf Jahren in Rheinland-Pfalz um rund 46 Prozent zugenommen: Beliefen sie sich 2009 noch auf eine Summe von rund 805,9 Mio. €, waren es 2018 bereits rund 1,3 Mrd. - hiervon über eine Mrd. € für Eingliederungshilfen (Statistisches Landesamt RLP 2019, S. 28f.).

1.2.4 Zahlen

Zahlen zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

Der mehrfach aufgezeigte Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe und gleichsam des Kinderschutzes spiegelt sich im Ausbau frühkindlicher Betreuung, der Ausweitung der frühkindlichen Prävention wie auch in der steigenden Anzahl der als gefährdet eingestuften Kindern und Jugendlichen wider. Immer mehr Kinder besuchen für einen immer längeren Zeitraum öffentliche Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Anzahl der unter Dreijährigen, die eine Kindertagesstätte besuchen, liegt etwa bei einem Drittel. Mehr als die Hälfte aller Kinder in der (früh-)kindlichen Betreuung hat dabei einen Ganztagsplatz und fast 40 % aller Grundschulkinder nutzt Angebote der Ganztagsbetreuung. Die Gesamtzahl von Kindern in Betreuungseinrichtungen hat sich seit 2007 von 3.015.492 auf 3.614.642 (2018) um fast 600.000 erhöht. Damit ist das Feld der (früh-)kindlichen Betreuung das größte Arbeitsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geworden, in dem zahlreiche präventive Kinderschutzkonzepte zum Tragen kommen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 40f.).

Die Bedeutung des Arbeitsfeldes des Kinderschutzes im engeren Sinne ist in den vergangenen Jahren auch gewachsen. Gefährdungseinschätzungen sind auf einem Höchststand seit ihrer statistischen Erfassung gestiegen: Die Zahl der durchgeführten 8a-Verfahren lag 2018 bei 157.271 Verfahren. 2013 lag ihre Zahl noch bei knapp über 115.000 Verfahren. Zwischen 2017 und 2018 hat die Anzahl an Kindeswohlgefährdungen um insgesamt 10% zugenommen, wobei sich der Anteil der sog. latenten Gefährdungseinschätzungen von 2013 bis 2018 um 15% erhöht hat. Der Anteil der akuten Gefährdungseinschätzungen hat im gleichen Zeitraum um 5,9% zugenommen. Die größte Gruppe stellen dabei die Drei- bis Sechsjährigen dar: Jede fünfte Gefährdungseinschätzung findet innerhalb dieser Altersgruppe statt. Die Höhe der Gefährdungsquote (= akute und latente Kindeswohlgefährdungen; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen) ist in Rheinland-Pfalz von 37,8 im Jahre 2017 auf 45,9 ein Jahr gestiegen (vgl. KomDat 2019, S. 9ff.). Die Anzahl der eingeleiteten Hilfen zu Erziehung in Rheinland-Pfalz hat sich zwischen den Jahren 2002 und 2013 nahezu verdoppelt. Sind die Zahlen im Bereich der Vollzeitpflege und der

(teil-)stationären Hilfen nahezu unverändert geblieben, so sind es insbesondere die ambulanten Angebote, die diesen Zuwachs ausmachen (vgl. Projektgruppe 2. Kinder- und Jugendbericht RLP, S. 149).

In ihrer Gesamtschau untermauern die vorgestellten empirischen Daten, dass für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe einschneidende Veränderungen zu konstatieren sind. Einer verstärkten Ausdifferenzierung frühkindlicher und präventiver Angebote steht die massive Zunahme von Kindeswohlgefährdungen entgegen (wobei zur Abwendung der Gewährung überwiegend ambulante Hilfen als geeignet und notwendig erachtet werden).

Zahlen zu Eingliederungshilfen nach dem SGB XII für Kinder oder Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen

Bundesweit wird die Anzahl der Empfänger*innen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII durch die Sozialhilfestatistik erfasst. 2018 erhielten rund 943.000 Menschen in Deutschland eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Ihre Anzahl ist im Jahr 2018 um 3,5 Prozent gestiegen. Diese steigende Tendenz der Inanspruchnahmen von Eingliederungshilfen nach dem SGB XII ist bereits seit über einem Jahrzehnt zu erkennen (vgl. Destatis 2020). In Rheinland-Pfalz erhielten im gleichen Jahr 32.367 Menschen eine Eingliederungshilfe, davon waren 4.951 unter achtzehn Jahren. Mit 2.813 minderjährigen Empfänger*innen außerhalb von Einrichtungen nahmen mehr Kinder und Jugendhilfe ambulante (als stationäre) Hilfen in Anspruch. 2.873 Kinder und Jugendliche erhielten 2.018 Heilpädagogische Leistungen. 2.218 Kinder und Jugendliche sind im selben Jahr im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SB VII stationär in einer Einrichtung untergebracht; die Anzahl der Minderjährigen, die eine Eingliederungshilfe außerhalb stationärer Einrichtungen erhalten, beläuft sich 2018 auf 2.813 (vgl. Statistisches Landesamt RLP 2019, S. 23). Diese Entwicklungen deuten vor dem Hintergrund der bundesweiten Inklusionsbestrebungen und ihrer gesetzlichen Umsetzung u.a.durch das Bundesteilhabegesetz darauf hin, dass zunehmend mehr Eingliederungshilfen in Anspruch genommen werden.

Zahlen zum transnationalen Kinderschutz in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz

Die Grenzen überschreitendende Fälle aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie - im EUR&QUA-Projekt unter »transnationale Kinderschutzfälle« subsummiert - werden in Deutschland nicht systematisch erfasst. Das Merkmal des Grenzübertritts stellt in den amtlichen Statistiken kein Erhebungsitem dar, sodass keine aussagekräftigen Daten über die Anzahl von transnationalen Kinderschutzfällen in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz vorliegen. Nichtsdestotrotz ist es möglich über die statische Erfassung von dauerhaften stationären Unterbringungen von Minderjährigen (= Kinder und Jugendliche) über das rechtlich verbindliche Brüssel II a-Verfahren sich den Fallzahlen anzunähern bzw. zumindest die Größenordnung abzuschätzen.

► Der Art. 56 Brüssel II a-VO schreibt ein verbindlich durchzuführendes Konsultationsverfahren bei der geplanten Unterbringung von Minderjährigen in einem anderen Staat vor, in dem ein Kind oder ein bzw. eine Jugendliche nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das Brüssel II a-Verfahren ist ein Zustimmungsverfahren, bei dem die entsendende fallverantwortliche Behörde aus dem Ausland über eine Konsultation der Zentralen Behörde in Deutschland die Zustimmung des aufnehmenden Staates erfragt.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens prüft die zuständige zentrale Behörde gemäß § 46 Abs. 1 IntFamRVG u. a., ob die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entspricht, vor allem, weil es eine besondere Bindung zum Inland hat.

In der bundesweiten Statistik des Bundesamtes für Justiz werden alle offiziell durchlaufenen Kindschaftskonflikte ausgewiesen - hierzu zählen auch alle Konsultationsverfahren, die nach Art. 56 Brüssel II a-VO (auch KSÜ und ESÜ) durchgeführt werden. Die nachstehende Abbildung zeigt die Anzahl der bundesweit eingehenden und ausgehenden Verfahren nach der Brüssel II a-VO, die erste Hinweise auf transnationale Überweisungsströme geben, wenngleich sie nicht die Bewegungen innerhalb der Großregion abbilden. In der Statistik des Bundesamtes für Justiz (vgl. BfJ, 2019) wird ersichtlich, dass in wenigen Fällen eine Grenzen überschreitende Unterbringung aus Belgien, Frankreich und Luxemburg in bundesdeutschen Jugendhilfeeinrichtungen als geeignet und notwendig gehalten wird.

Abbildung 2 : Statistische Übersicht zu Konsultationsverfahren nach HKÜ, ESÜ und der Brüssel IIa-VO der Zentralen Behörde in Deutschland (Bundesamt für Justiz)

Land	Belgien	Frankreich	Luxemburg
Fälle insgesamt	16	63	7
Ausgehende Verfahren (A)	8	41	2
Eingehende Verfahren (E)	8	22	5
Rechtsgrundlage			
Brüssel IIa	16	63	7
Gegenstand			
Grenzüberschreitende Unterbringung (Art. 56 Brüssel IIa)	1 insg. 1 ausgehend	8 insg. 7 ausgehend 1 eingehend	5 insg. 1 ausgehend 4 eingehend

Quelle: BfJ, 2019, Übersicht zu grenzüberschreitenden Kindschaftsverfahren

In Rheinland-Pfalz ist das Landesjugendamt für die Durchführung der Brüssel II a - Verfahren bei stationären Unterbringungen eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen in den Bereichen Heimerziehungen und Vollzeitpflege zuständig. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass für den Bereich der Vollzeitpflege keinerlei Informationen zu transnationalen Fällen vorliegen. Im Gegensatz hierzu sind laut Angabe der zuständigen Behörde im Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mehrere Brüssel II a-Verfahren gemäß der »Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 - Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren die elterliche Verantwortung« betreffend durchgeführt worden, wie die nachstehende tabellarische Übersicht zeigt.

Abbildung 3 : Statistische Übersicht zu Brüssel-IIa-Verfahren in Rheinland-Pfalz des Landesjugendamtes in Mainz für den Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2018)

Jahr	Gesamtzahl	Mitgliedsstaat	Unterbringung in Rheinland-Pfalz
2012	2	1 Belgien 1 Luxemburg	2x innerhalb der Interreg-Region
2013	6	5 Luxemburg 1 Belgien	6x innerhalb der Interreg-Region
2014	8	6 Luxemburg 2 Belgien	7x innerhalb der Interreg-Region 1 Verfahren wurde vorzeitig beendet
2015	10 (inkl. 2 Änderungen der Maß-nahmen)	10 Luxemburg	8 x innerhalb der Interreg-Region 1 x außerhalb der Interreg-Region 1 Verfahren wurde vorzeitig beendet
2016	10	6 Luxemburg 3 Belgien 1 Frankreich	8x innerhalb der Interreg-Region 1 x außerhalb der der Interreg-Region 1 Verfahren wurde vorzeitig beendet
2017	4, davon 3 Verlängerungen	2 Luxemburg 2 Belgien	3 x innerhalb der Interreg-Region 1 x in nicht beteiligte Gebietskörperschaft
2018	4, davon 2 Verlängerungen	2 Luxemburg 2 Belgien	3 x innerhalb der Interreg-Region 1x außerhalb der Interreg-Region

Die Angaben des Landesjugendamtes zu Brüssel-IIa-Verfahren in Rheinland-Pfalz für den Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe konnten im weiteren Untersuchungsverlauf durch »Feldkontakte« ergänzt werden. Laut dem öffentlichen Träger aus Luxemburg (Stand 2019) sind 29 Kinder oder Jugendliche in fünf Einrichtungen - darunter eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung - in den beiden Interreg-Regionen Rheinland-Pfalz und Saarland untergebracht. Den Angaben der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg zufolge befinden sich dort fünf Kinder oder Jugendliche aus diesen beiden Interreg-Regionen in der stationären Unterbringung (Stand 2018). Des Weiteren gehen grenznahe öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Rheinland-Pfalz von ca. 50 Familien aus, die aus dem Großherzogtum nach Rheinland-Pfalz gezogen sind und nun in den Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen öffentlichen Träger fallen.

Halten wir an dieser Stelle fest: Die von offizieller Seite vorgelegten Zahlen zu den durchgeführten Brüssel II a-Verfahren über eingehende stationäre Unterbringungen in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz, ergänzt um weitere informelle Angaben, erlauben nur schätzungsweise Annäherungen an die tatsächliche Anzahl ein- und ausgehender Kinderschutzfälle. Es ist davon auszugehen, dass es mehr oder weniger regelmäßig eingehende Fälle vorwiegend aus Luxemburg und zu einem deutlich geringeren Anteil auch aus Ostbelgien gibt, bei denen nicht immer das Konsultationsverfahren nach der Brüssel IIa-VO zur Anwendung kommt. Begründet darf ver-

mutet werden, dass sich die Überweisungen im mittleren zweistelligen Bereich bewegen. Charakteristisch für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind Familien aus Luxemburg, die in der Regel deutsch sprechen und aus den unterschiedlichsten Gründen in grenznahe Gemeinden von Rheinland-Pfalz migrieren. Einige von ihnen werden von den örtlich zuständigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Sie stellen im Feld des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz die größte transnationale Adressat*innen-Gruppe dar.

Abbildung 4 : Schematische Darstellung der Überweisungsströme in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz (2018)

	Eingehende Fälle	Ausgehende Fälle
Kinder- und Jugendhilfe & Behindertenhilfe	Ca. 29	Keine
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Keine	5
Familien, die von Luxemburg in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz ziehen	Ca. 50	

Aus den (lückenhaft vorliegenden) Kerndaten zum transnationalen Kinderschutz in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz lassen sich mit aller Vorsicht erste Muster von Fallüberweisungen ableiten. In Kenntnis der eingehenden Fälle in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behin-dertenhilfe aus den beiden Interreg-Regionen Ostbelgien und Luxemburg kann aufgrund der übermittelten Brüssel II a-Verfahren von relativ konstanten Überweisungszahlen ausgegangen werden, die sich im unteren zweistelligen Bereich bewegen. Für ausgehende Fälle im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Luxemburg gibt es Hinweise, dass sich auch hier die Fallzahlen - jedoch auf einem deutlich niedrigem Niveau - eingependelt haben.

1.3 Zusammenfassung

Der Begriff Kinderschutz ist nicht eindeutig definiert. Im engeren Verständnis bezeichnet dieser das staatliche Eingriffsrecht - umgesetzt durch die Jugendämter - in konkreten Situationen der Gefährdung des Kindeswohls. Eine breite Auslegungsweise versteht Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die die unterschiedlichen Akteursgruppen und beteiligten Institutionen Verantwortung tragen und die darauf abzielt, allen Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Unabhängig von der zugrundeliegenden Auslegungsweise ist Kinderschutz untrennbar mit dem sozialen Konstrukt des Kindeswohls verbunden. Die Sicherstellung des Kindeswohls ist als leitende Handlungsmaxime aller Aktivitäten, die als Kinderschutz deklariert werden, zu betrachten. Da die Vorstellungen von Kindeswohl allerdings dem zeithistorischen Wandel sowie

kulturellen Einflüssen unterliegen, bedarf es immer einer Verständigung darüber, was in einem konkreten Fall dem Kindeswohl entspricht und wie dies umzusetzen ist.

In Deutschland resp. Rheinland-Pfalz erfolgt eine solche Verständigung unter anderem auf der Grundlage des SGB VIII. Mit der Einführung des sog. Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 erfolgt eine Orientierung weg vom bis dahin dominierenden reaktiven öffentliche Eingriffscharakter in die elterliche Erziehungsverantwortung hin zur Förderung und zum präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Eltern obliegt das Erziehungsprimat und staatliche Eingriffe sind nur bei erheblichen und unmittelbaren Gefährdungen des Kindeswohl legitimiert. Um eine (drohende) Kindeswohlgefährdung abzuwenden, werden den Eltern Hilfen zur Erziehung angeboten, die in den meisten Fällen in der Lebenswelt des Kindes oder des Jugendlichen (ambulant) erfolgen und bei der Elternarbeit eine zentrale Rolle einnehmen. Übergeordnetes Ziel aller Unterstützungsleistungen ist stets die (Wieder-)Herstellung der Autonomie der Familie. Sobald dies gelingt, kann ein Kind oder Jugendlicher bzw. eine Jugendliche wieder in die Familie zurückgeführt werden.

Seit einigen Jahren rückt im Zuge der öffentlichen Thematisierung der Effektivität des deutschen Kinderschutzes und neuen gesetzlichen Regelungen wie dem Bundeskinderschutzgesetz die Kontrollfunktion der Kinder- und Jugendhilfe stärker in den Fokus. Dies hat dazu geführt, dass die beiden Lebensalter Kindheit und Jugend stärker durch staatliche Institutionen geprägt und kontrolliert werden. Neben der Kinder- und Jugendhilfe sind zahlreiche weitere Akteur*innen für das Wohl und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zuständig. Sie bilden multiprofessionelle Netzwerke und erarbeiten (neue) Strategien der Prävention und Risikominimierung. In Fällen, in denen dieses enge Netzwerk eine Gefährdung des Kindeswohls nicht verhindern kann, werden Kinderschutzfälle genau geprüft und von Akteur*innen unterschiedlicher Professionen bearbeitet. Auf den Punkt gebracht: Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn es zwischen allen zuständigen Akteur*innen klare, transparente Absprachen und es gemeinsam geteilte Werte und Ziele sowie verlässliche Kooperationsstrukturen gibt.

Die institutionelle Rahmung von Kinderschutz ist konstitutiv für die in der Praxis vorfindbaren transnationalen Hilfeverläufe und professionellen Praktiken der Fachkräfte in der jeweiligen Interreg-Regionn. Kennzeichnend für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind eingehende Fälle aus Luxemburg und der deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe. Eine weitere Besonderheit stellen Familien aus Luxemburg dar, die in grenznahe Gemeinden in Rheinland-Pfalz ziehen und hier mittelfristig in Kontakt mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem kommen. Mit Ausnahme von den relativ wenigen ausgehenden Fällen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Luxemburg sind für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz somit eingehende Fälle charakteristisch. Es handelt sich demnach in der überwiegenden Mehrheit der Fälle um Grenzen überschreitende Hilfeverläufe, die nicht selbst von den rheinlandpfälzischen Fachkräften initiiert wurden, sondern vielmehr um transnationale Fallkonstellationen, mit denen das Hilfesystem in Rheinland-Pfalz konfrontiert ist, ohne die Überschreitung von nationalen Landesgrenzen selbst initiiert zu haben.

Das Gemeinte lässt sich auch anders akzentuiert formulieren: Bei Grenzen überschreitenden Überweisungen befindet sich der fallverantwortliche Träger im Ausland und agiert dort nicht nur in anderen rechtlichen Kontexten, sondern auch innerhalb anderer Kulturen des Kinderschutzes. Dies führt dazu, dass transnationa-

le Fallverläufe oftmals nationalstaatlich geformten institutionellen Rahmungen von Kinderschutz und damit auch von unterschiedlichen Leitmotiven, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten mitbestimmt werden. Da es für den Grenzübertritt im Kinderschutz innerhalb der Interreg-Region Rheinland-Pfalz bis dato noch keine allgemein verbindlichen Verfahrensstandards gibt, stellt die Brüssel IIa-VO den einzig rechtlich verbindlichen Bezugsrahmen für Grenzen überschreitende Überweisungszusammenhänge dar. Kinderschutz kann über diese Verordnung in einigen zentralen Aspekten sichergestellt werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Zustimmung der Unterbringung eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen durch die zentralen Behörden, die prüfen, ob die Durchführung dieser Unterbringung dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entspricht und ob das Kind oder die/der Jugendliche im ausländischen Verfahren gehört worden ist. In dieser Situation ist es als höchst problematisch anzusehen, dass ein solches Verfahren nicht regelmäßig durchgeführt wird und darüber hinaus auch keine weiteren Grenzen überschreitenden Qualitäts- und Schutzmechanismen in der Großregion greifen.

II. Grenzen überschreitende Hilfeverläufe und professionelle Praktiken

Die Aufgabe von Forschungsachse II ist es, das Phänomen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe in der Großregion über den Austausch mit der Praxis anzunähern und transnationale Kinderschutzfälle aus der Perspektive der beteiligten Fachkräfte empirisch zu erfassen, um hieraus wichtige Erkenntnisse über die Gründe, Verläufe und Perspektiven von transnationalen Kinderschutzfällen zu gewinnen.

2.1 Methodischer Zugang

Im Zentrum der zweiten Forschungsachse steht die empirische Analyse des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion aus der Perspektive der Fachkräfte. Forschungsleitend sind hierbei die folgenden Fragen:

- Welche Vorstellungen von Kinderschutz gibt es?
- Wie kommt es zu Grenzen überschreitenden Fällen?
- Wie funktioniert die Grenzen überschreitende Zusammenarbeit?
- Wie gestaltet sich der Schutz des Kindeswohls Grenzen überschreitend?

Die Fragen nach den Vorstellungen von Kinderschutz und von Grenzen überschreitenden Überweisungsanlässen zielen auf eine vom Einzelfall losgelöste Offenlegung von spezifischem Wissen und Erfahrungen professioneller Fachkräfte im Arbeitsfeld des transnationalen Kinderschutzes in der Großregion. Um einen grundlegenden Überblick über das Phänomen des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz zu gewinnen, werden in einer ersten Erhebungsphase fallübergreifende Interviews mit Fach- und Führungskräften von rheinland-pfälzischen (über-)örtlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Da es insbesondere darum geht, spezifisches Expertenwissen über das Arbeitsfeld des Kinderschutzes offenzulegen, wird als Erhebungsinstrument das Experteninterview gewählt (vgl. Meuser & Nagel 2005). Es liegen zur Auswertung acht leitfadengestützte Experteninterviews mit Fachkräften des Landesjugendamtes und Leitungskräften von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vor. Über die Befragung dieser Expert*innen kann eine besondere Form des Wissens, das sog. Betriebswissen, zugänglich gemacht werden. Hierunter ist spezifisches Wissen über institutionalisierte Zusammenhänge und Abläufe in Form von formalisierten Regeln und informellen Routinen in Organisationen, Netzwerken und in der Politik zu verstehen.

Auf dieser Grundlage werden in einer zweiten Erhebungsphase konkrete Fälle analysiert. Zu diesem Zweck schlossen sich die drei Projektpartnerinnen (Universität Trier, Universität Luxemburg, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) zu einer transnationalen Forschungsgemeinschaft zusammen. Der Anlass hierfür sind die vergleichsweise hohe und konstante Anzahl von eingehenden Fallüberweisungen aus Luxemburg in diese beiden deutschsprachigen Teile der Interreg-Region. Um die Fälle mehrperspektivisch zu erheben, hat sich die Forschungsgemeinschaft über eine gemeinsame Strategie zur Fallerhebung und Auswertungsstrategie abgestimmt. Ziel war die »duale Erhebung« dieser Fälle. Dabei sollen die am Fall beteiligten Fachkräfte aus beiden Ländern befragt werden, um zu untersuchen, wann, wie und aus welchen Gründen transnationale Hilfeverläufe initiiert werden und wie sich die Fallbearbeitung in ihrer Grenzen überschreitenden Dimension gestaltet. Da hier vor allem die Erfahrungen mit der Grenzen überschreitenden Fallarbeit sowie die individuellen Sichtweisen und Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte von besonderem Interesse sind, erfolgt der Zugang zu den professionellen Praktiken wiederum mittels Interviews. Insbesondere die Fragen nach professionellen Praktiken der Fallkonstruktion und Fallbearbeitung zielen auf die Offenlegung subjektiver Wahrnehmungen, Sichtweisen, Einstellungen, Motiven und Handlungsorientierungen, sodass hier als Erhebungsinstrument das problemzentrierte Interview nach Witzel (1985) gewählt wurde. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass individuelle Handlungen und Verarbeitungsweisen erfasst werden können. Gleichzeitig ist es durch eine besondere Problemzentrierung als „Orientierung des Forschers an einer relevanten gesellschaftlichen Problemstellung" (ebd., S. 230) charakterisiert. Seine Prozessorientierung zielt darauf ab, die Einschätzung der Befragten zum Problemzusammenhang herauszuarbeiten. Um einer Vermischung von Deutung und gedeuteter Praxis entgegenzuwirken, werden allerdings keine expliziten Deutungen abgefragt, sondern durch den offenen Stimulus spontane und reichhaltige Schilderungen generiert (vgl. Maiwald 2003, S. 155f.). Auf diesem theoretischen Bezugsrahmen werden zehn fallbezogene Interviews mit insgesamt 13 Fachkräften geführt. Das Sampling orientiert sich am Leitgedanken des Theoretical Sampling (vgl. Glaser & Strauss 1967, S. 61). Bis zu einem gewissen Grad gelingt es, Fälle nach dem Prinzip der theoretischen Sättigung zu erheben. Da sich der Zugang zum Feld allerdings zunehmend schwieriger

gestaltete, sind einige Fälle auch nach dem Kriterium der Bereitschaft der Fachkräfte, am Forschungsvorhaben mitzuwirken, ausgewählt worden.

In jedem Interview wird nach einem spezifischen transnationalen Fall gefragt, der von den Befragten ausführlich dargestellt wird. Insgesamt neun eingehende Fälle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konnten so erhoben werden, von denen es sich in zwei Fällen um Familien handelt, die dauerhaft ihren Lebensort in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz verlagert haben und hier eine soziale Hilfe erhalten. Bei den übrigen sieben Fällen handelt es sich um sechs stationäre Unterbringungen und eine ambulante Hilfsmaßnahme. Teils sind diese Fälle zum Erhebungszeitpunkt bereits abgeschlossen. Bei den anderen ist die Hilfe noch nicht beendet. Darüber hinaus konnte ein stationärer Fall aus der Behindertenhilfe erhoben werden. Zusätzlich zu den fallbezogenen Interviews liegen zwei weitere eingehende Fälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Form von Fallakten zur Analyse vor.

Die Auswertung des Datenmaterials erfolgt inhaltsanalytisch. Die inhaltsanalytische Vorgehensweise orientiert sich an der von Mayring (2015, S. 97ff.) vorgeschlagenen Verfahrensweise zur deduktiven Strukturierung des Materials entlang im Voraus festgelegter Kriterien. Hierbei wird das Material entlang der vier oben genannten Forschungsfragen zusammengefasst. Einzelne bedeutsame Interviewpassagen wurden zudem sequenzanalytisch ausgewertet, um die spezifischen Fallperspektiven auf die eigene professionelle Praxis zu rekonstruieren (vgl. Maiwald 2013, S. 158).

2.2 Empirische Befunde

Auf der Basis des vorliegenden Datenmaterials werden zunächst vom Einzelfall losgelöste Determinanten und Logiken transnationaler Hilfeverläufe in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz herausgearbeitet (2.2.1). Von Interesse ist hier vor allem, wann es zu transnationalen Überweisungen im Kinderschutz kommt und welche Ursachen hiermit in Verbindung stehen. Die Rekonstruktion der fallbezogenen Interviews erlaubt die Ausarbeitung eines charakteristischen Ablaufschemas Grenzen überschreitender Hilfeverläufe (2.2.2). Die rekonstruktive Analyse der empirisch vorzufindenden professionellen Praktiken (2.2.3) gibt schließlich Aufschluss über die Sichtweisen und Handlungsorientierung professioneller Akteure in konkreten Situationen transnationalen Kinderschutzes. Schließlich werden die zentralen Erkenntnisse aus der Forschungsachse II zusammengeführt und wechselseitig in Bezug gesetzt (2.3).

2.2.1 Determinanten und Logiken der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe

In einem ersten Zugang wird das Datenmaterial im Hinblick auf Determinanten und Logiken Grenzen überschreitender Hilfeverläufe ausgewertet. Hierzu dienen sowohl die fallübergreifend als auch die fallbezogen geführten

Interviews. Die befragten Fachkräfte schildern in den Interviews grundlegende Bezüge, Annahmen und Erfahrungen in Bezug auf Grenzen überschreitende Kinderschutzfälle sowie ihre konkreten Erfahrungen in der transnationalen Fallbearbeitung. Wie bereits ausführlicher dargelegt (vgl. Kap. I) ist bis auf wenige Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg in Rheinland-Pfalz nur von eingehenden Fällen vorwiegend aus Luxemburg, in geringerer Anzahl auch aus Ostbelgien auszugehen. Diese Annahme basiert auf vom Landesjugendamt, den Jugendämtern und verschiedenen aufnehmenden Einrichtungen übermittelten Zahlen. Das vorliegende empirische Material gibt Aufschluss über diese eingehenden Fälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bereich der Behindertenhilfe. Im Wesentlichen lassen sich drei Hauptgründe für Grenzen überschreitende Hilfeverläufe in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz anführen.

a. Strukturelle Aspekte

Aufgrund struktureller Gründe kommt es regelmäßig zu transnationalen Hilfeverläufen. In der Sicht der interviewten Fachkräfte stehen in Luxemburg als auch in Ostbelgien nicht genügend Angebote bzw. Plätze in Einrichtungen zur Verfügung stehen. Deutlich wird, dass sich in Luxemburg ein zunehmender Ausbau der Angebotsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe abzeichnet. Dies vermag zu erklären, dass einige Einrichtungen bereits rückläufige Belegungszahlen verzeichnen. Unabhängig davon deutet vieles auf kontinenzmäßige Unterbringung hin, bei der die jugendgerichtlich angeordneten Placements aus Luxemburg eine große Rolle zu spielen.

„Wir hatten unglaublich viele Kinder aus Luxemburg, weil eben Luxemburg einfach nicht diese Form der Jugendhilfe hatte. Also Luxemburg hatte eigentlich keine klassischen Intensivgruppen, die wir hier angeboten haben, sodass Luxemburg uns da sehr stark angefragt hat.“ (FÜ8, Z. 5-8.)

b. Sozialpädagogische Aspekte

Die Grenzen überschreitende Unterbringung ist zweitens verknüpft mit geeigneten, teils spezialisierten Angeboten einiger Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Die rekonstruktiven Fallanalyen machen ersichtlich, dass die Entscheidung der fallverantwortlichen Fachkräfte zu einer Unterbringung außerhalb des eigenen Landes maßgeblich auf dem besonderen pädagogischen Angebot der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beruht.

„Wir haben hier jemand, der kommt im schulischen System, es ist häufig so, nicht mehr zurecht. Könnt ihr mit dem arbeiten?». […] und wir aber bei den Asperger-Autisten ein anderes Angebot haben.“ (FÜ1, Z. 49-53)

In diesen Fällen ist eine Weiterbearbeitung des Falles zwar innerhalb der Herkunftsregion möglich, allerdings nicht im Rahmen von als besonders geeignet eingeschätzten Hilfen. Die Idee, die Grenze zu überschreiten, geht häufiger von einzelnen Fachkräften aus, die Hilfsangebote in verschiedenen Teilen der Interreg-Region miteinander vergleichen und auf dieser Grundlage entscheiden, mit welcher Hilfe der Fall bestmöglich bearbeitet werden kann.

c. Adressat*innenspezifische Aspekte

Drittens sind für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz transnationale Bewegungen ganzer Familien charakteristisch. Hierbei handelt es sich um Familien aus Luxemburg, die aus diversen Gründen ihr Herkunftsland verlassen, um sich dauerhaft in Rheinland-Pfalz niederzulassen. Dies geschieht überwiegend in grenznahe Gemeinden in Rheinland-Pfalz. Vor allem zwei grenznahe Landkreise sind besonders mit diesem Phänomen der »Systemwechsler-Familien« konfrontiert, die in unterschiedlichen Konstellation nach Rheinland-Pfalz umsiedeln und mit den rheinland-pfälzischen Behörden in Kontakt geraten.

„Manchmal tauchen die Familien dann auf, über Kita, über Schule, ähm (2) durch Auffälligkeit der Kinder oder durch die Kinder selbst, die sich irgendwo hingewandt haben, zum Beispiel Schulsozialarbeit. Dann werden die Fälle aktuell." (FÜ6, Z. 55-57)

Was fast allen diesen Familien gemein ist, ist ihre Fallhistorie. Sie hatten in der Regel im Vorfeld des Grenzübertritts bereits mehr oder weniger intensiven Kontakt mit den Luxemburger Behörden. Einige Familien sind mit Wissen dieser umgezogen, andere haben ihren Umzug nicht gemeldet. Dies trägt dazu bei, dass eine Weitergabe relevanter Informationen für eine qualifizierte Fallweiterbearbeitung an die rheinland-pfälzischen Jugendämter oftmals eher unsystematisch oder verspätet erfolgt. Der Grenzübertritt dieser Familien wird von den befragten Fachkräften überwiegend als Versuch der Eltern (bzw. Familien) gedeutet, sich «Eingriffen» von Luxemburger Behörden zu entziehen und von den Strukturen des deutschen Hilfesystems zu profitieren.

„Ambulant sind es häufig Familien, die ähm, hierhin gezogen sind, weil sie sich das Leben in Luxemburg nicht mehr leisten können und hier halt gerade oben in den grenznäheren Regionen ähm billiger Wohnraum finden. Das ist das eine, wir haben aber auch ambulant Familien, die tatsächlich vor dem Jugendamt fliehen, (2) ähm, die wirklich sagen: Wenn wir dageblieben wären, dann wäre klar gewesen, die hätten uns das Kind abgenommen oder weggenommen!» (FÜ4, Z. 154-157)

Neben den genannten Aspekten stehen Grenzen überschreitende Hilfen im Zusammenhang mit weiteren transnationalen Familienkonstellationen. So sind beispielsweise Grenzen überschreitende Lebensvollzüge von Familien weithin beobachtbar, die in einem Teil der Interreg-Region leben, deren lebensweltliche Bezüge sich aber über territoriale Grenzen hinaus regelmäßig ausweiten. Für diesen Personenkreis ist die Grenzen überschreitende Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnend, die jedoch nicht systematisch innerhalb des EUR&QUA-Projekts erfasst worden sind. So existieren beispielsweise zwischen den beiden Interreg-Regionen Luxemburg und Rheinland-Pfalz eine Vielzahl (wechselseitig genutzter) transnationaler Hilfen im Bereich der Kindertagesbetreuung oder der Beschulung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Bollig, Honig & Nienhaus 2016).

2.2.2 Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe

Im Zuge der Analyse der erhobenen Einzelfälle lassen sich in systematisierender Perspektive charakteristische Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe herausarbeiten. Die fallübergreifende Unterteilung beruht auf

einer existenziellen Gemeinsamkeit aller (empirisch in den Blick genommen) transnationalen Kinderschutzfälle:

> ► Alle erhobenen Fälle, so unterschiedlich auch ihre individuellen Ausprägungen sind, haben ihren Ausgangspunkt in einem spezifischen Bedarf, der nicht mehr im Rahmen des bestehenden Leistungsspektrums innerhalb einer Region gedeckt werden kann. Anlass von den Fachkräften initiierten oder familieninitiierten Handelns ist das Bestreben, eine Problemlösung außerhalb des bereits bestehenden Leistungsspektrums zu finden und durch die Überschreitung von territorialen Grenzen Handlungsfähigkeit zu sichern.

Abbildung 5 : Logik Grenzen überschreitender Hilfeverläufe

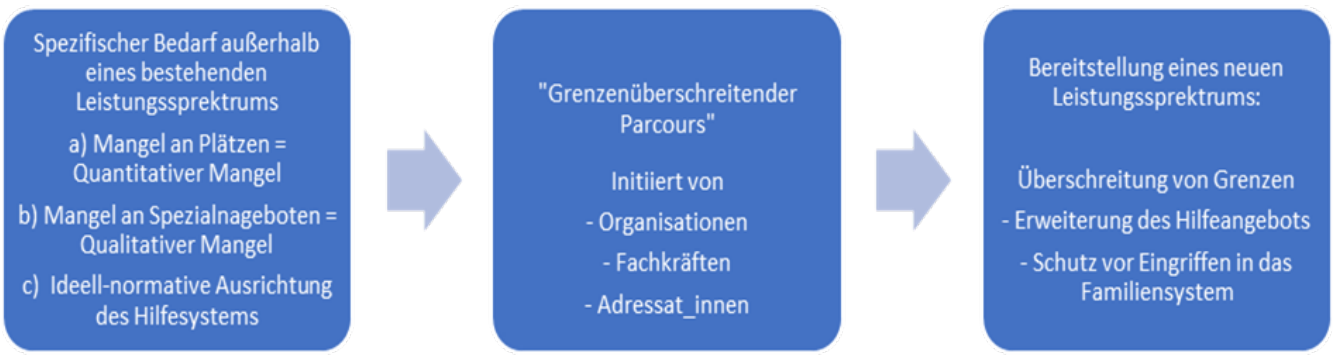

Auf Grundlage der Rekonstruktion des empirischen Datenmaterials lassen sich für die von den Fachkräften initiierten Grenzüberschreitungen spezifische Phasen transnationaler Hilfeverläufe unterscheiden. Idealtypisch durchlaufen Grenzen überschreitende Hilfeverläufe sieben Phasen. Die vorliegenden Befunde legen es allerdings nahe, dass in der Kinderschutzpraxis häufiger nicht alle Phasen durchlaufen werden und sich in ihrer fachlichen Ausgestaltung sowie Ausdifferenzierung - etwa in Fragen der Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten und transnationalen Kooperationspraktiken - unterscheiden (können).

Abbildung 6 : Phasen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe

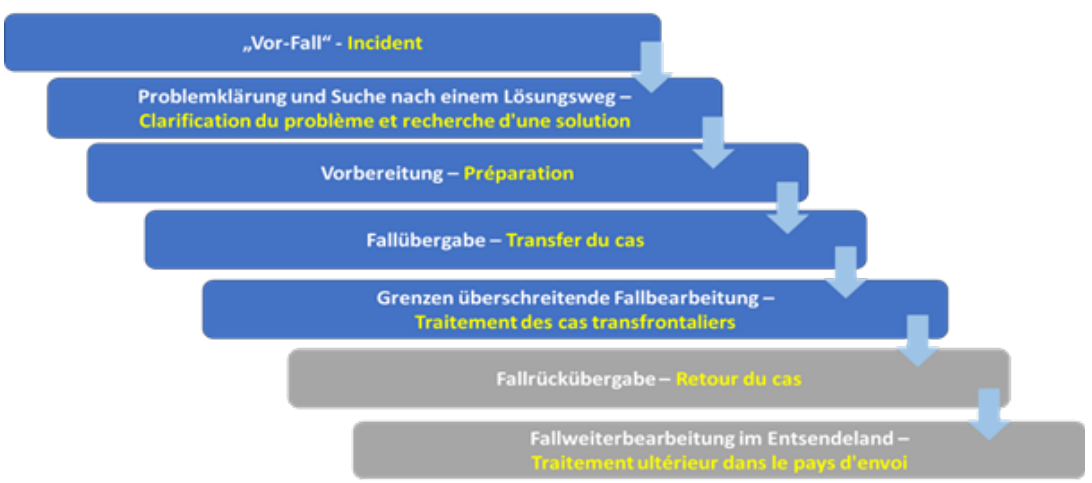

Im Weiteren werden die »Phasen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe« genauer ausbuchstabiert.

1. Phase „Vor-Fall“

Der Grenzen überschreitenden Hilfe im Kinderschutz geht in der Regel ein Vor-Fall voraus. Anders formuliert: Die Überschreitung einer Nationalgrenze ist oftmals nicht Startpunkt des Falles. In den meisten Fällen ist das Hilfesystem der überweisenden Region bereits länger mit dem Fall beschäftigt. Der Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden Hilfe sind in der Regel schon (mehrere) Hilfsangebote in der Herkunftsregion vorausgegangen, die allerdings nicht ihre intendierte Wirkung erzielten.

2. Phase der Problemklärung und Suche nach einem Lösungsweg

Im Zuge der Problemklärung wird ein Hilfebedarf diagnostiziert, der durch das bestehende Leistungsspektrum in einer Region nicht mehr abgedeckt werden kann. In der Folge wird der Fall als Problem definiert, der innerhalb des regionalen Hilfesystems als »nicht mehr bearbeitbar« klassifiziert wird. Die Grenzüberschreitung wird nun zur (ggf. einzigen bzw. letzten) Option für die pädagogische Weiterbearbeitung des Falles. Der Grenzübertritt lässt sich somit als Ausdruck einer innovativen Bewältigungsstrategie in Folge eines nicht mehr selbst zu steuernden Fallverlaufs im Heimatland deuten. Viele der sog. Systemwechsler-Familien standen - wie bereits ausgeführt - bereits vor dem Grenzübertritt in engerem Kontakt mit den Luxemburger Behörden und verlassen ihr Heimatland nicht selten unmittelbar vor einem behördlichen Eingriff in ihr Familiensystem.

3. Phase der Vorbereitung

Die Suche nach einem passenden Angebot unterscheidet sich fallspezifisch deutlich. Teils vollzieht sie sich weitestgehend unsystematisch, vor allen wenn es noch keine personen- und/oder einrichtungsbezogenen Überweisungsroutinen gibt. Dort, wo sich diese bereits etabliert haben, verlaufen Suchprozesse systematischer. Die Etablierung solcher Routinen steht in enger Verbindung zu sog. Schlüsselpersonen bzw. Gatekeepern. Hierbei handelt es um einen relativ kleinen Kreis von Personen, die in den Organisationen des Kinderschutzes der Entsendeländer in der Regel über viele Jahre beschäftigt sind. Überweisungen finden in diesen Fällen häufig auf informellen Wegen statt, z.B. durch Anrufe oder über E-Mails. Die Art der Überweisungsroutine beruht nicht nur auf wechselseitiger Bekanntheit von Fachkräften dies- und jenseits der Grenzen, sondern basiert in der Regel auf Vertrauen. Hinzu kommt, dass einzelne Einrichtungen aus der Großregion gezielt mit ihren Hilfen länderübergreifend werben und - so die Einschätzung mehrerer Fachkräfte - ein soziales Dienstleistungsmonopol in der Großregion anstreben.

4. Phase der Fallübergabe

Nachdem ein in Frage kommendes Angebot einer sozialen Hilfe in der Großregion gefunden wurde, wird die Grenzen überschreitende Übergabe des Falles initiiert. Hierbei gibt es von Fall zu Fall relativ große Unterschiede, die sowohl mit den Organisationskulturen der beteiligten Einrichtungen auf beiden Seiten der Grenze als auch mit den Haltungen der beteiligten Fachkräfte und deren persönlichem Engagement zusammenhängen. Die Übergabe des Falles beginnt in der Regel mittels Fallakten, die in unterschiedlichem Umfang und häufig nicht übersetzt

übermittelt werden (= Ausdruck der Sprachbarriere). In einigen Fällen bleibt eine Aktenübergabe allerdings auch aus. In die Phase der Fallübergabe findet der (ggf. erste) persönliche Austausch zwischen fallüberweisender Fachkraft und künftig fallbearbeitender Fachkraft statt. Erschwert wird diese Kommunikation häufiger dadurch, dass die jeweils andere Landessprache (als ein weiterer Ausdruck der bereits konstatierten Sprachbarriere) nicht verstanden wird. Verschärfend kommen teils stark differierende konzeptionelle Vorstellungen und fachliche Haltungen über die Perspektiven der Fallbearbeitung und damit verknüpfter Verfahrensweisen zur Sicherstellung des Kinderschutzes hinzu. Kurzum: Je qualifizierter die Fallübergabe erfolgt und je transparenter die gegenseitigen Erwartungshaltungen »auf Augenhöhe« ausbuchstabiert werden, desto planbarer und sicherer gestaltet sich die Fallbearbeitung zum Wohle des Kindes oder der/des Jugendlichen.

5. Phase der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung

Die transnationale Fallbearbeitung kann sich fallspezifisch höchst unterschiedlich gestalten. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Bearbeitung Grenzen überschreitender Fälle von den befragten Fachkräften durchweg als eine besondere Herausforderung in ihrem Alltag erlebt wird, die mit diversen Hürden und Ungewissheiten verbunden ist. Die Unklarheiten basieren zunächst einmal auf einer unzureichenden Sprachkompetenz der beteiligten Fachkräfte in die Entsende- und Aufnahmeregion und der organisationalen Verfasstheit des Kinderschutzes in der jeweils anderen Interreg-Region. Dazu trägt maßgeblich bei, dass die Gesetze, der Aufbau und die Zuständigkeiten des Hilfesystems in dem anderen Land nicht (oder nicht umfassend genug) bekannt sind. Die Unsicherheiten sind zudem Folgewirkungen von regionsspezifischen, normativ geprägten Vorstellungen über Kinderschutz und damit verbundenen Organisations- und Professionskulturen.

Die transnationale Fallbearbeitung wird von den befragten Fachkräften als »gut« beschrieben, wenn organisationale Strukturen (Ressourcen wie Zeit, qualifiziertes Personal etc.) eine transnationale Fallbearbeitung und eine für alle Beteiligten transparente Grenzen überschreitende Fallplanung ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist das detaillierte Wissen um Zuständigkeiten, einer gemeinsamen Vorstellung vom Fall und schließlich der Einsicht um das Erfordernis von kooperativen Verfahrensweisen in der Kinderschutzpraxis. Damit einher geht, dass es feste Ansprechpartner*innen gibt, mit denen in gemeinsamer Sprache kommuniziert werden kann und ein regelmäßiger Austausch gewährleistet ist. Pointiert formuliert: Die inhaltliche Ausgestaltung und Intensität der Grenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist system- und personenabhängig. Falleinschätzungen können aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses deutlich variieren. Teils nehmen die aufnehmenden Organisationen neue Falleinschätzungen vor, selbst wenn ein Austausch der Fallakten zuvor stattgefunden hat. Über alle Interviews hinweg werden Grenzen überschreitende Fallbearbeitungen von den beteiligten Akteur*innen als äußerst ressourcenintensiv beschrieben.

6. Phase der Fallrückübergabe

Die Planung der Weiterführung der Hilfe im Entsendeland vollzieht sich im Idealfall bereits vor der Rückführung als Kooperationsleistung von aufnehmender und entsendender Organisation, wobei der Kooperationsgrad fallbezogen wiederum deutlich variiert. Die Analyse des empirischen Materials legt es nahe, dass die Perspektive einer Rückführung des Falles in die entsendende Region nicht immer selbstverständlich und systematisch von

Anfang an mitgedacht wird. Dieser Umstand äußert sich unter anderem darin, dass Fragen der Rückführung häufiger erst mit der Volljährigkeit der Adressat*innen aufkommen, da dies in der Regel der Zeitpunkt ist, an dem die Finanzierung durch die entsendende Region nicht mehr sichergestellt ist. In der Konsequenz führt dies fallspezifisch beispielsweise dazu, dass die strukturell teils erheblich differierenden Schulsysteme in Entsende- und Aufnahmeregion einer problemlosen Rückführung in das Heimatland entgegenstehen.

7. Phase der Fallweiterbearbeitung im Heimatland

Die Ausführungen in der vorherigen Phase sind gleichsam bedeutsam für die Phase einer möglichen Fallweiterbearbeitung in der entsendenden Region. Da die Perspektive der Rückführung häufig in der Kinderschutzpraxis nicht systematisch von Beginn an mitgedacht wird, kommt es bis auf ganz wenige Ausnahmen zu (ggf. weiteren) inhaltlichen und zeitlichen Brüchen in der Fallbetreuung. Verzögerungen basieren dabei in der Regel auf systembezogenen Passungsproblemen (z.B. bei Fragen der Weiterbeschulung oder der Suche nach einer Ausbildung im Heimatland).

Was bleibt als Resümee? Die Grenzen überschreitende (Weiter-)Bearbeitung transnationaler Kinderschutzfälle stellt Organisationen und Fachkräfte vor teils massive An- und Herausforderungen. Die organisationalen Strukturen sind vielfach (noch) nicht ausreichend auf die transnationale Fallarbeit ausgelegt. Gleichzeitig fehlen Grenzen überschreitende Richtlinien und Verfahrensstandards, sodass die Bearbeitung Grenzen überschreitender Hilfeverläufe fallspezifisch stark variiert. Diese Varianzen resultieren im Kern darauf, dass die Bearbeitung transnationaler Kinderschutzfälle von den professionellen Praktiken der am Fall beteiligten professionellen Akteur*innen zusammenhängt.

2.2.3 Professionelle Praktiken

Die Rekonstruktion der professionellen Praktiken im Grenzen überschreitenden Kinderschutz innerhalb der Interreg-Region Rheinland-Pfalz macht deutlich, dass diese sich auf Situationen des Kinderschutzes beziehen, in denen der Grenzübertritt nicht selbst initiiert worden ist. Dies erklärt, dass die in der Aufnahmeregion tätigen Fachkräfte zu Beginn der Fallübergabe mit der Entscheidung anderer ausländischer Akteur*innen konfrontiert sind und sich hierzu verhalten müssen. Auf der Grundlage des empirischen Datenmaterials lassen sich verschiedene professionelle Praktiken identifizieren, die konstitutiv für die Bearbeitung Grenzen überschreitender Kinderschutzfälle in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind.

► Vorstellungen von Kinderschutz als Ausgangspunkt professioneller Praktiken im Grenzen überschreitenden Kinderschutz

Die Auswertung der Interviews mit den im Kinderschutz tätigen Fachkräften macht deutlich, dass in deren Sicht unterschiedliche Verständnisse von Kinderschutz dies- und jenseits der Grenze zu Luxemburg existieren. Im Gegensatz hierzu wird zwischen den beiden Interreg-Regionen Rheinland-Pfalz und Ostbelgien von eher kompatiblen Verständnissen und Haltungen im Hinblick auf Kinderschutz ausgegangen. Während das deutsche

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) einen präventiven und familienorientierten Charakter aufweist, wird von rheinland-pfälzischen Fachkräften vor allem der restriktive Eingriffscharakter des Luxemburger Kinder- und Jugendhilferechts kritisiert. Des Weiteren wird die deutliche Differenz ihrer eigenen Vorstellungen zu denen der Kooperationspartner*innen aus der anderen Interreg-Region betont, die sich etwa in unterschiedlichen nationalen Klassifizierungsmustern der Kinderschutzsysteme abbildet und maßgeblichen Einfluss sowohl auf die Grenzen überschreitende Kooperation als auch die Sicherstellung von Kinderschutz in Grenzen überschreitenden Dimensionen nimmt.

Aber auch innerhalb von Rheinland-Pfalz lassen sich einrichtungsspezifische, aber auch personenabhängige Vorstellungen von Kinderschutz feststellen. Diese reichen von einem Verständnis von Kinderschutz als gesellschaftspolitischer Aufgabe bis hin zu einem Eingriffsverständnis in konkreten Gefährdungssituationen. Insofern ist nicht nur von verschiedenen Kulturen des Kinderschutzes zwischen den einzelnen Interreg-Regionen auszugehen, sondern bereits innerhalb einer Region selbst.

Als ein Indikator, der für die Vorstellung der Fachkräfte von Kinderschutz von hoher Bedeutung ist, ist das organisatorische Umfeld auszumachen, da je nach Organisationszugehörigkeit unterschiedliche institutionalisierte Handlungsaufträge und Bearbeitungsfokusse vorliegen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die kinderschutzbezogenen Orientierungen der befragten Fachkräfte auf einem Kontinuum zwischen einem gefährdungsorientierten über einem eher familienorientierten bis hin zu einem sozialraumorientierten Kinderschutz verorten (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 22).

Die rheinland-pfälzischen Fachkräfte beschreiben die Überschreitung von Nationalgrenzen im Kinderschutz als ambivalent. Aus deutscher (rechtlicher) Perspektive gilt es, Kinder vorrangig im eigenen Land zu schützen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Die Überschreitung von Nationalgrenzen soll hier die absolute Ausnahme bleiben. Diese Vorgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes spiegelt sich auch in den Bewertungen der Fachkräfte in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitender sozialer Hilfen für Kinder und Jugendliche wider. So werden zwar einerseits Maßnahmen Grenzen überschreitenden Kinderschutzes als positiv bewertet, wenn sie dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, eine geeignete und notwenige Hilfe in Anspruch zu nehmen, die es in dieser Form im Herkunftsland nicht gibt. Andererseits werden aber auch die Gefahren im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes hervorgehoben. Genannt werden vor allem die Gefahren einer Entwurzelung, des Herausreißens aus dem gewohnten Umfeld und - insbesondere durch die Inkongruenz der Schulsysteme - die Problematik einer möglichen Rückführung. Als höchst problematisch wird weiterhin betrachtet, wenn das Kind oder die/der Jugendliche nicht an der Entscheidung, im Ausland untergebracht zu werden, beteiligt ist und die Möglichkeit, mit den Eltern im Herkunftsland nicht im erforderlichen Umfange zusammenzuarbeiten, nicht gegeben ist. Unabhängig davon wird aus kinderschutzrechtlicher Perspektive positiv beurteilt, dass die Fallhoheit beim Entsendeland verbleibt.

Zusammenfassend lassen sich differierende Wahrnehmungs- und Umgangsweisen in transnationalen Kinderschutzfällen von den Fachkräften aus der Interreg-Region Rheinland-Pfalz konstatieren. Mit Grenzen überschreitenden Kinderschutzfällen werden grundsätzlich besonders hohe Herausforderungen an die Fachkräfte

gestellt, die im Vergleich zu Kinderschutzfällen in innerstaatlichen Kontexten als besonders arbeits- und ressourcenintensiv beschrieben werden und zugleich mit einem erhöhten Maß an Ungewissheiten verbunden sind. In der Praxis der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung werden vor diesem Hintergrund zwei entgegenläufige Tendenzen in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz ersichtlich, die im Folgenden als Reduktions- und Erweiterungstendenzen verstanden werden. Die verunsichernden Momente Grenzen überschreitender Fallarbeit führen in einigen Fällen zu deutlichen Tendenzen der Komplexitätsreduktion und Verantwortlichkeitsreduktionen. Als sog. Reduktionsstrategien kommen vor allem folgende Praktiken zum Tragen:

a. Die Geltendmachung von Grenzen

Von den Fachkräften werden vorwiegend Nationalgrenzen, aber auch Professions- und Systemgrenzen geltend gemacht, um sich vom Gegenüber, von den am Fall beteiligten Fachkräfte aus dem Ausland und auch vom Kinderschutzsystem in der Entsenderegion mehr oder weniger deutlich abzugrenzen. Werden Grenzen geltend gemacht, geht es somit im Kern darum, eigene Bewertungen und das eigene Handeln von dem des Gegenübers abzugrenzen. Damit eingeht eine implizite Abwertung der professionellen Akteur*innen im anderen Teil der Interreg-Region. So werden beispielsweise bereits vorliegende Diagnosen und erfolgte Maßnahmen in Frage gestellt, in seltenen Fällen die Professionalität der Fachkräfte der entsendenden Region in Abrede gestellt. Damit verknüpft sind unmittelbar Fragen der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung - beides konstitutiv für den Auf- und Ausbau tragfähiger Kooperationsstrukturen.

b. Nebeneinanderher Arbeiten

Das Geltend machen von Grenzen führt dazu, dass eine Auseinandersetzung mit dem »Anderen«, ggf. dem Fremden, auf struktureller und zwischenmenschlicher Ebene ausgeblendet wird. Dies trägt in letzter Konsequenz dazu bei, dass die Akteur*innen und Organisationen aus der überweisenden Region bei der Fallbearbeitung nicht als Kooperationspartner*innen »auf Augenhöhe« betrachtet werden, sondern als Konkurrent*innen und/oder Störfaktoren der eigenen Kinderschutzpraxis. In solchen Fällen wird die Grenzen überschreitende Fallarbeit wesentlich durch ein Nebeneinanderher-Arbeiten anstelle eines Miteinander-Arbeitens bestimmt. Naturgemäß besteht dann die Gefahr, dass das Kind, die/der Jugendliche und die Eltern mit ihren Bedürfnissen aus dem Fokus geraten.

c. Fallzersplitterung

Im Zusammenspiel mit zuvor beschriebenen Praktiken geht einher, dass als »eigener« Fall nicht selten einzig ein personell sowie inhaltlich und zeitlich begrenzter Ausschnitt der gesamten Kinderschutzsituation in ihrer Grenzen überschreitenden Dimension konstruiert und als bearbeitungsbedürftig angesehen wird. Dies ist in der Regel das Kind selbst, allerdings nur für den Zeitraum, in dem es in der eigenen Einrichtung betreut wird. Die Fallvorgeschichte in der überweisenden Interreg-Region wird in der Folge häufiger (ggf. intendiert oder nicht) weitestgehend ausgeklammert. Dies hängt im Einzelfall auch damit zusammen, dass Sprachbarrieren einer Verständigung »im Wege stehen« und/oder Informationen aus der entsendenden Region nicht vollumfänglich zugänglich sind. Von manchen Fachkräften wird dies als Mangel wahrgenommen, von anderen nicht hinterfragt.

Die Tendenz zur Fallzersplitterung birgt naturgemäß erhebliche Gefahrenpotentiale für die Sicherstellung des Kindeswohls in sich. So besteht die Gefahr, dass das soziale Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen, insbesondere seine Eltern, aus dem Blick geraten. Des Weiteren kann dies als weitreichende Konsequenz nach sich ziehen, dass die Fallbearbeitung häufig nicht langfristig geplant wird und dies einer vielfach angestrebten Rückkehroption des Kindes oder Jugendlichen in die Familie entgegenwirkt.

Mit den skizzierten Tendenzen einer Fallkonstellation- und Verantwortlichkeitsreduktion wird das Ziel einer Komplexitätsreduktion verbunden, die dazu dient, Unsicherheiten in der Kinderschutzpraxis abzubauen und die (Wieder-)Herstellung von Handlungssicherheit zu ermöglichen. Wenn solche Strategien durchaus kurzfristig handlungs- und verantwortungsentlastend wirken (können), langfristig betrachtet ziehen diese massive Problemen der Fallbearbeitung in Grenzen überschreitenden Dimensionen nach sich, gerade auch in Bezug auf die Rückbindung in die Herkunftsregion. In anderer, letztlich umgekehrter Perspektive lassen sich die mit dem transnationalen Kinderschutz verquickten Ungewissheiten und Anforderungen transnationaler Fallbearbeitungen aber auch als eine weitreichende Chance einer innovativen Kinderschutzpraxis in der Großregion verstehen. Werden Grenzen überschreitende Kinderschutzfälle in ihrer höchst komplexen Problem- und Gemengelage unter diesem Blickwinkel differenziert betrachtet, lassen sich folgende professionelle Praktiken voneinander unterscheiden:

d. Grenzen überschreiten

Die von den Fachkräften in der Kinderschutzpraxis (un-)mittelbar wahrgenommenen Grenzen (z.B. Nationalgrenzen, Grenzen der Kinderschutzsysteme, Grenzen von Professions- und Organisationskulturen) werden nicht als Barrieren verstanden und auch nicht dahingehend genutzt, um sich von anderen Akteur*innen abzugrenzen, sondern dienen als Reflexionsfolie. Durch eine intensive Beschäftigung mit Fragen von Grenzarbeit, mit anders gelagerten Vorstellungen von Kinderschutz, anderen gesetzlichen Rahmungen und/oder voneinander abweichenden Vorstellungen von Kinderschutz wird das Bekannte konstruktivkritisch hinterfragt und im Unbekannten dessen weitreichenden Entwicklungs- und Innovationspotenziale entdeckt. Letztlich eröffnet sich ein neuer Raum zur fachlichen und organisationalen, aber auch zur persönlichen Weiterentwicklung. Im Idealfall findet eine Wissenserweiterung über andere Sicht- und Organisationsweisen von Kinderschutz statt, die einen essentiellen Beitrag dazu leisten (können), vorhandene Denk- und Handlungsmuster zu hinterfragen, Neues zu entdecken und die eigene Kinderschutzpraxis zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen weiter zu qualifizieren.

e. Entwicklung einer gemeinsamen Fallgeschichte

Ausgangspunkt der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung ist die Vorstellung, dass ein Kinderschutzfall nur in seiner Gänze als transnationales Konstrukt versteh- und bearbeitbar ist. In diesem Kontext spielt der Zeitpunkt und die Qualität des Austausches bei der Fallübergabe eine entscheidende Rolle. Auf der Basis geteilter Informationen wird eine Grenzen überschreitende Fallgeschichte gemeinsam konstruiert, bei der die Komplexität des Falles anerkannt wird. Zentral ist demnach die »Idee«, dass der Fall eine wichtige Vorgeschichte hat und auch die Zeit nach der eigenen Fallzuständigkeit mitgedacht werden muss.

f. Miteinanderarbeiten

Im transnationalen Kinderschutz kommt der Kooperation und Vernetzung aller beteiligten Akteur*innen eine immens wichtige Funktion zu. Voraussetzung für die Umsetzung einer solchen Schlüsselfunktion ist, dass sich alle Beteiligten aus Entsende- und Aufnahmeregion in ihrer je spezifischen bis speziellen Fachlichkeit anerkennen, sich wechselseitig wertschätzen, sich über die gesamte Falldauer von Beginn an kontinuierlich auf Augenhöhe austauschen und sich als Angehörige ggfs. unterschiedlicher Professionalitätsverständnisse verstehen, die mit der Sicherstellung des Kindeswohls einen gemeinsamen, Grenzen übergreifenden Handlungsauftrag haben.

g. Neue Wege im Kinderschutz gehen

In einer Situation, in der es für den Bereich des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion (bislang noch) keine übergreifend gültigen Verfahrensstandards gibt, sind Fachkräfte in ihrer Kinderschutzpraxis häufiger auf sich allein gestellt. Neue Perspektiven der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung beruhen daher oftmals auf das Engagement einzelner Fachkräfte, die sich von beruflichen Alltagsroutinen lösen und neue Arbeits- und Kooperationsweisen entwickeln - beispielsweise die Einrichtung von sog. Runden Tischen.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Professionelle Praktiken nehmen im Zusammenspiel mit der institutionellen Rahmung von Kinderschutz und deren organisationaler Umsetzung maßgeblich Einfluss die Kinderschutzpraxis. Es zeigt sich, dass diese Praktiken unter anderem Ausdruck spezifischer Handlungsorientierungen in der Fallbearbeitung sind, die zu Brüchen oder Inkongruenzen in den Hilfeverläufen führen können. Des Weiteren wird deutlich, dass die zugrundeliegenden professionellen Praktiken mehr oder weniger eng mit den organisationalen Strukturen des nationalen Hilfesystems verknüpft. Im Horizont dessen lässt sich die Tendenz einer Komplexitätsreduktion einer in der Regel äußerst komplexen Problem- und Fallkonstellation im transnationalen Kinderschutz als Folge unzureichender Ressourcen sowie einer Organisationskultur deuten, die nicht auf transnationale Fallbearbeitungen ausgelegt ist. Im Umkehrschluss erhöht deren Vorhandensein deutlich die Chancen eines wirksamen transnationalen Kinderschutzes.

2.3 Zusammenfassung

Abgesehen von wenigen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg ist in Rheinland-Pfalz vor allem von eingehenden Fällen vorwiegend aus Luxemburg, in geringer Zahl aus Ostbelgien auszugehen. Im Wesentlichen lassen sich drei Gründe für Grenzen überschreitende Hilfeverläufe in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz herausfiltern:

- Strukturell bedingte Gegebenheiten in einer Entsenderegion sind mitverantwortlich für transnational ausgerichtete Hilfen im Kinderschutz. In Luxemburg und Ostbelgien stehen nicht genügend Angebote bzw. Plätze zur Verfügung. Zumindest in Luxemburg zeichnet sich ein Ausbau von Angebotsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe deutlich ab - rheinland-pfälzische Einrichtungen vermerken be-

reits rückläufige Belegungszahlen. Davon unabhängig wird insbesondere in Fällen jugendgerichtlich angeordneten Placements aus Luxemburg ein Kontingent von Unterbringungsplätzen »freigehalten«.

► Die Grenzen überschreitende Unterbringung ist auf eine spezialisierte Angebotsstruktur ausgewählter Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zurückzuführen.

► Und schließlich sind für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz die sog. »Systemwechsler-Familien« aus Luxemburg zu nennen, die entweder gezielt in grenznahe Gemeinden in Rheinland-Pfalz ziehen, um auf diesem Wege in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu gelangen, oder aber in Folge transnationaler Lebensvollzüge von Familien in Grenznähe. Initiiert werden Grenzen überschreitende Hilfeverläufe entweder von dem im Kinderschutz tätigen Fachkräfte oder von den Familien selbst.

Als Gefahrenquellen für die Sicherstellung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Grenzen überschreitenden Dimension bestätigt der empirische Zugriff über Interviews mit im Kinderschutz tätige Fachkräfte - aus denen wir erfahren, wie die Akteur*innen selbst ihre professionellen Praktiken konzeptualisieren - (a) die voreilige Initiierung einer sozialen Hilfe im Ausland und (b) die Nichteinhaltung formaler rechtlicher Vorgaben wie Brüssel II a. Hinderlich für die Sicherstellung des Kindeswohls sind des Weiteren (c) die mangelnde Weitergabe von Informationen, (d) die fehlende Transparenz zwischen Hilfesystem und der Familie sowie (e) eine unzureichende Abstimmung zwischen Entsende- und Aufnahmeorganisation hinsichtlich Zielen und Verfahrensweisen der Hilfe. Auch (f) das bürokratische Handeln mit langen Wegen, kann zu Lücken und Brüchen im Schutz führen. Problematisch im Hinblick auf die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten ist darüber hinaus (g) eine fehlende oder mangelnde Partizipation von Kindern und Eltern. Und schlussendlich besteht (h) die Gefahr einer Entwurzelung eines Kindes oder Jugendlichen bei langandauernden Unterbringungen in anderen Teilen der Interreg-Region – insbesondere bei Unklarheiten und Planungsversäumnissen bezüglich der Rückführung des Kindes oder der/des Jugendlichen im Einklang mit fehlenden Perspektiven der Fortführung der Hilfe im Entsendeland.

Allen in den empirischen Blick genommenen transnationalen Kinderschutzfällen ist ein festgestellter Bedarf gemeinsam, der in der Sicht der Akteur*innen aus der Entsenderegion einzig oder in erster Linie Rahmen eines Grenzübertritts gedeckt werden kann. Dieser Umstand ist Ausgangspunkt eines kennzeichnenden Phasenmodells transnationaler Hilfeverläufe. Je nach Phase ergeben sich besondere Herausforderungen und Risiken, aber auch Chancen. Wesentlich für die Sicherstellung von Kinderrechten ist es den Nutzen und die Risiken einer Inanspruchnahme einer sozialen Hilfe im Ausland sorgsam abzuwägen und keineswegs voreilig durchzuführen.

Ausgehend von den beschriebenen professionellen Praktiken lassen sich Verfahrensweisen identifizieren, die sich positiv auf die Aufrechterhaltung des Schutzes auswirken. Förderlich zur Sicherstellung des Kinderschutzes in seiner Grenzen überschreitenden Dimension ist eine sorgfältige fachliche Abwägung des Pro- und Contras einer transnationalen Maßnahme. In formaljuristischer Sicht wirkt sich ein Konsultationsverfahren nach der Brüssel II a-VO (bzw. dem KSÜ) förderlich aus, zudem wird das Kind bzw. der/die Jugendliche überhaupt erst

behördlich in der aufnehmenden Region erfasst. Des Weiteren wird über Art. 56 Brüssel II a-VO die Partizipation des Kindes im Rahmen der gerichtlichen Anhörung im Rahmen sichergestellt. Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Fallarbeit ist das Finden einer gemeinsamen Sprache im Hinblick auf den Schutz des Kindes oder Jugendlichen und die Ausgestaltung der Hilfe in der entsendenden und aufnehmenden Einrichtung. Essentiell ist es, die (in vielen Fallkonstellationen mögliche) Rückführung des Kindes oder Jugendlichen in das Heimatland von Beginn an mitzudenken.

III. Familien

Das Anliegen der Forschungsachse III »Familien« ist, den am transnationalen Kinderschutz beteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern selbst »eine Stimme zu geben«. Hierzu werden sie nach ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Inanspruchnahme sozialer Hilfen innerhalb der Großregion »SaarLorLux+« befragt. Ihre subjektiven Wahrnehmungen der Grenzen überschreitenden Hilfen, ihre Bedenken im Hinblick auf den transnationalen Parcours, ihre Hoffnungen und Wünsche sind bei der avisierten Etablierung eines Grenzen überschreitenden Kinderschutzes zu berücksichtigen. Wie bereits herausgestellt, dienen als Referenzrahmen die UN-Kinderrechte ergänzt um Elternrechte. Einschränkend ist zu betonen, dass es sich hierbei um abstrakt formulierte Rechtsgüter handelt, die es fallspezifisch auszulegen und auszuhandeln gilt. Um solche Prozesse partizipativ zu gestalten und damit zugleich die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu wahren, ist es unerlässlich, ihre Perspektive systematisch zu erfassen und diese mit den Erkenntnissen aus den beiden anderen Forschungsachsen I und II abzugleichen.

3.1 Methodischer Zugang

Qualitative Interviews ermöglichen es, die subjektiven Wahrnehmungen, Einstellungen und Sichtweisen von Kindern, Jugendlichen und Eltern (= Familien) zu erfassen. Im Zentrum des forschungsbezogenen Projektinteresses steht die individuellen Sichtweisen und Perspektiven auf erlebte transnationale Hilfeverläufe, die über Erzählungen, Beschreibung und Argumentation zugänglich gemacht werden. Da es sich um eine eher relativ begrenzte Fragestellung handelt, gleichzeitig aber auch ausreichend Raum für Erzählungen und eigene Schwerpunktsetzungen der Befragten offenbleibt, wird auf das Erhebungsinstrument des offenen Leitfadeninterviews zurückgegriffen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S. 126f.). Forschungsleitend sind folgende Fragen:

- Wie werden Familien in die Planung der Grenzen überschreitenden Hilfe einbezogen?
- Wie erleben Familien den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf? Was bedeutet dies für sie?

- Wie gestaltet sich die Umsetzung von Kinderrechten?
- Wie gestaltet sich die Umsetzung von Elternrechten?
- Wie erleben Familien die professionelle Begleitung über Grenzen hinweg?
- Welche Wünsche haben Familien in Bezug auf Grenzen überschreitende Hilfeverläufe?

Durchgeführt wurden drei Elterninterviews - jeweils mit beiden Elternteilen. Die ursprünglich von der deutschsprachigen Forschungsgemeinschaft verfolgte Strategie, die transnationalen Fälle mehrperspektivisch zu erheben, das heißt die am Kinderschutzfall beteiligten Fachkräfte und die Familien zu befragen, konnte nur in diesen Fällen umgesetzt werden. Bei diesen drei Hilfeverläufen handelt es sich um eingehende Fälle in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: In zwei Fällen handelt es sich um stationäre Unterbringungen und dritten Fall um eine Familie, die aus Luxemburg nach Rheinland-Pfalz gezogen ist und hier eine ambulante soziale Hilfe erhält.

Es gibt mehrere Gründe dafür, dass sich im Forschungsprozess der Zugang zu den Familien äußerst schwierig gestaltete. So handelt es bei den transnationalen Kinderschutzfällen, mit denen die Interreg-Rheinland-Pfalz konfrontiert ist, nahezu ausschließlich um eingehende stationäre Fälle aus Luxemburg und Ostbelgien. Dies bedeutet, dass die Eltern in rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterbrachten Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz in einem Land der Großregion haben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (= EU-Datenschutzgrundverordnung) ist die Kontaktaufnahme allein über die indirekte Anfrage der fallbearbeitenden Fachkräfte möglich. In Fällen, in denen Fachkräfte ein Interview mit den Eltern nicht gutheißen, die Eltern keine Rückmeldung auf die Anfrage geben oder diese zurückmelden, dass sie ein Interview ablehnen, können die Familien nicht über andere Wege erreicht werden. Aus ähnlichen Gründen erfolgt im Projektkontext auch keine Befragung von Kindern und Jugendlichen: Wiederholt wurde auf datenschutzrechliche Einschränkungen verwiesen und zudem forschungsethische Aspekte ins Feld geführt - etwa mit Verweis auf die Möglichkeit von nicht intendierten Wirkungen von adressat*innenbezogenen Interviews.

Infolgedessen konnte trotz intensiver Recherchebemühungen und mehreren Versuchen der Kontaktaufnahme nicht die Anzahl von Familien interviewt werden, wie ursprünglich im Sample vorgesehen. Nichtsdestotrotz eröffnen die durchgeführten Interviews einen wichtigen Erkenntnishorizont und erlauben erste fallübergreifende Beurteilungen. Die Auswertung erfolgt (gleichsam wie in der Forschungsachse II) inhaltanalytisch orientiert an der Vorgehensweise zur deduktiven Strukturierung des Materials entlang vorab festgelegter Analyseschwerpunkte (Mayring 2015, S. 97ff.).

3.2 Empirische Befunde

Ausgehend von den oben genannten Forschungsfragen werden die subjektiven Sichtweisen von Eltern hinsichtlich der Inanspruchnahme transnationaler Hilfen herausgearbeitet. Auch wenn die Kinder aus den oben angeführten Gründen nicht selbst befragt werden konnten, nehmen die Eltern in ihren Erzählungen punktuell deren Perspektive ein, sodass sich mit aller Einschränkung und Vorsicht auch erste Hinweise auf die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen ableiten lassen. Im Weiteren werden zunächst die Erwartungen der Eltern an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf aus dem Datenmaterial herausgearbeitet (3.2.1). In einem zweiten Schritt wird analysiert, wie die Eltern die institutionellen Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen wahrnehmen (3.2.2) und wie sie die Situation eines Grenzen überschreitenden Kinderschutzes einschätzen (3.2.3). Die Perspektive der Eltern im Hinblick auf den transnationalen Fallverlauf wird schließlich durch das Herausfiltern ihrer Wünsche und spezifischen Bedürfnisse aus dem Datenmaterial (3.2.4) komplettiert, bevor eine zusammenfassende Betrachtung der Befunde erfolgt.

3.2.1 Erwartungen an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf

Der Überschreitung von nationalen Landesgrenzen geht in der Regel bereits eine (längere) Fallbearbeitung in der entsendenden Region voraus. Vor diesem Hintergrund stellt die Grenzen überschreitende Hilfe eine Hilfe innerhalb eines komplexen Fallverlaufs dar. Häufig wird der Grenzübertritt von den Fachkräften aus initiiert, weil dies strukturelle und/oder pädagogische Gründe erfordern (vgl. Kap. 2.2.1). In solchen Fällen wird der Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf von den Fachkräften als vermeintlich letzte Möglichkeit angesehen, den Fall weiter bearbeiten zu können und den Kinderschutz zu gewährleisten. Fachkräfte konstruieren die Hilfe in einem anderen Teil der Interreg-Region dabei als unvermeidlich und bisweilen als Ultima Ratio. Nachdem die Familien in der Herkunftsregion häufig bereits die Erfahrung von «gescheiterten Hilfen» gemacht haben, knüpfen sie an die Grenzen überschreitende Hilfe teils hohe Erwartungen und eine Reihe von Hoffnungen und Wünschen.

Für Eltern stellt die Hilfeoption in einem anderen Teil der Interreg-Region eine Möglichkeit dar, eine weitere und geeignete Hilfe für ihr Kind zu erhalten. Nicht selten hoffen die Eltern, dass sich schnellstmöglich eine passgenaue Hilfe in einer Nachbarregion finden lässt und sich daraus weitreichende Perspektiven für die Fallweiterbearbeitung ergeben. Kurzum: Mit dem Grenzübertritt werden seitens der Eltern Hoffnungen auf einen Durchbruch im Hilfeverlauf verbunden oder geweckt. Gleichzeitig ist den meisten Eltern mehr oder weniger bewusst, dass die Hilfe in einem anderen Land eine der vermeintlich letzten pädagogischen Lösungsbemühungen für ihr Kind und auch für sie als Eltern darstellt. Dies hat zur Konsequenz, dass mit dem Grenzübertritt nicht nur ein zusätzlicher Erfolgsdruck auf dem Fall lastet, sondern auch auf die Eltern bzw. auf alle Familienmitglieder.

Mit der Grenzüberschreitung in ein anderes Land der Großregion kommen auf die Eltern eine Reihe neuer, zusätzlicher verunsichernder Fragen hinzu. In der Regel verfügen sie über wenig bis keinerlei Wissen über das Kinderschutzsystem mit seinen Strukturen und Zuständigkeiten im anderen Teil der Interreg-Region.

Im Gegensatz zu den Fachkräften verfügen sie zudem über deutlich weniger Zugänge und Möglichkeiten der Informationsgewinnung und sind daher im hohem Maße auf die Kooperation der fallbearbeitenden Fachkräfte angewiesen. Eltern verlassen sich oftmals auf die Entscheidung von Fachkräften, die für sie allerdings in ihren Konsequenzen nicht immer zu durchschauen ist. Diese zeigt sich auch darin, dass für die Familie zwar klar ist, dass vermeintlich keine andere kurzfristige Hilfeform möglich zu sein scheint, was allerdings die längerfristigen Ziele sind, ist den Eltern nicht durchweg klar. Aus der Summe der skizzierten Unklarheiten resultieren teils große Sorgen der Eltern über die Reichweite einer Grenzen überschreitenden Hilfe für ihre Kinder. Damit einher gehen Sorgen über räumliche Trennung und ob ein regelmäßiger Kontakt möglich ist. Auch Fragen einer möglichen Entfremdung und Entwurzelung beschäftigen Eltern.

„Wir machen uns manchmal so ein bisschen Sorgen über die Zukunft. Wenn sie dann in die weiterführende Schule geht und sie geht mal nicht hin und sie fliegt raus, dann steht sie wieder hier in Belgien auf der Matte und sie hat keine Perspektiven“ (FB7, Z. 1551-1553)

Im Falle der »Systemwechsler-Familien«, die die Grenzüberschreitung selbst initiieren, ist die Hoffnung verbunden, sich behördlichen Einflüssen zu entziehen, »in Ruhe leben« zu können und/oder von dem Hilfesystem in der neuen Region profitieren zu können.

3.2.2 Wahrnehmung institutioneller Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen

Wie die Eltern die professionelle Begleitung und Unterstützung über Grenzen hinweg erleben, hängt in der Regel von der Ausgestaltung der persönlichen Beziehung zu den Fachkräften ab, den sog. Arbeitsbündnissen. Werden Fachkräfte von den Eltern als unterstützend wahrgenommen und Hilfeprozesse transparent mit dem Kind und den Eltern ausgehandelt, wird die Begleitung/Unterstützung als ‚positiv‘ und wertschätzend erlebt. Als Faktoren, die im Zusammenhang mit der positiven Bewertung von Arbeitsbeziehungen zu Professionellen seitens der Eltern von Bedeutung sind, lassen sich folgende anführen:

- Vorhandensein dauerhafter und fester Ansprechpartner*innen,
- regelmäßiger Austausch,
- Partizipation am Hilfeplan,
- Transparenz über den gesamten Hilfeprozess,
- Aufklärung über sämtliche Möglichkeiten im Rahmen der Hilfe,

- das ‚Sprechen einer gemeinsamen Sprache' im Hinblick auf das »best interest of the child« und schließlich das
- Nichtvorhandensein von Sprachbarrieren.

Je weniger diese Faktoren in der Sicht der Eltern vorhanden sind, desto ungünstiger wird die professionelle Unterstützung von den Familien eingeschätzt. Unterschiede zwischen den Handlungen der Fachkräfte in der Kinderschutzpraxis nehmen die Eltern vor allem zwischen Hilfesystemen von Luxemburg und Deutschland wahr. Hier scheint es Diskrepanzen im Hinblick auf ein gemeinsames Fallverständnis nicht nur zwischen Fachkräften dies- und jenseits der Grenze, sondern auch zwischen Fachkräften und Eltern zu geben. Im Unterschied hierzu nehmen Eltern zwischen institutionellen Akteur*innen in Ostbelgien und Rheinland-Pfalz deutlich weniger bis gar keine Unterschiede wahr.

3.2.3 Situationserfahrung

Wie Familien, insbesondere Eltern, den Grenzen überschreitenden Fallverlauf erleben, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wesentlicher Faktor ist ihre Möglichkeit zur Partizipation und damit ihre Miteinbeziehung in die Planung und Durchführung des Grenzen überschreitenden Hilfeverlaufs. Darüber hinaus ist auch die Umsetzung von Kinder- und Elternrechten konstitutiv für das Erleben der Grenzen überschreitenden Hilfe.

Wie werden Familien in die Planung des Grenzen überschreitenden Parcours miteinbezogen?

Ausgehend von den untersuchten Fällen lassen sich im Kern zwei Fallverlaufsmuster unterscheiden. Die Überschreitung von Landesgrenzen wird entweder von professionellen Fachkräften initiiert oder von den Familien selbst. Im ersten Fall stellt die Überschreitung einer Landesgrenze eine Möglichkeit dar, den Fall aufgrund fehlender eigener Ressourcen weiter zu bearbeiten bzw. weiter bearbeiten zu lassen. Der Grenzen überschreitende Hilfeverlauf wird hier zwar teils mit Wissen der Eltern initiiert, allerdings erleben diese in ihrer Selbstwahrnehmung die Hilfeplanung in der Folge oftmals ‚passiv' mit. Ein Einbezug von Eltern und Kindern erfolgt beispielsweise erst bei der gemeinsamen Besichtigung von möglichen Einrichtungen in einer anderen Region. Auch wenn die Eltern von den fallverantwortlichen öffentlichen Trägern um ihre Zustimmung gebeten bzw. aufgefordert wurden, kommt in den Interviews mit den Eltern häufiger zum Ausdruck, dass ihre Nichtzustimmung möglicherweise gerichtliche Verfahren zur Neuregelung des Sorgerechts zur Folge gehabt hätte und sie die Zustimmungserklärung eher als indirekte Aufforderung verstanden haben. Insofern sind elterliche Zustimmungen zu Grenzen überschreitenden Hilfeverläufen stets auf dem Hintergrund möglicher negativer Folgen einer Zustimmungsverweigerung zu betrachten. Im Fall der von den Familien selbst initiierten Grenzüberschreitungen handelt es sich zumeist um Bemühungen, sich einem als übermächtig erscheinenden und/oder als ungerecht empfundenen Hilfesystem zu entziehen. Oft geht der Überschreitung von nationalen Landesgrenzen ein als misslungen empfundener Hilfeverlauf voraus. Die Verlagerung des Wohnortes in ein anderes Hilfesystem eröffnet für einige der Eltern bzw. Familien eine Möglichkeit zur Absicherung bzw. Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit.

Wie erleben Familien den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf? Was bedeutet es für sie?

Im Falle professionell arrangierter Überschreitungen von Grenzen erleben Eltern die Fachkräfte entweder in der Fallbearbeitung als hilflos, überfordert und an Grenzen stoßend oder als besonders engagiert, eine situationsangemessene, passgenaue Hilfe im Ausland zu finden. Unabhängig hiervon wird die Überschreitung von Grenzen von den Eltern in der Regel als letzte Chance und letztes mögliches Mittel wahrgenommen. Insofern sind mit der Überschreitung von Grenzen viele Hoffnungen, aber zugleich auch Ängste verbunden. Vor allem die räumliche Trennung von Kindern und Eltern stellt sich als eine Herausforderung dar. Eine weitere Herausforderung ist der in der Regel ‚zukunftsoffene', von Ungewissheiten und Unsicherheiten geprägte Hilfeprozess. Erfolgt die Trennung auf längere, u. U. unbestimmte Zeit und bleibt das Ziel der Hilfe für die Familien diffus, stellt die Grenzen überschreitende Unterbringung eine massive emotionale Herausforderung für Familien dar. Im Gegenzug gelingt die Bewältigung gelingender, wenn Zeitraum, Inhalt und Ziele der Hilfe für die Familie transparent sind.

Transnationale Hilfeverläufe stellen für Familien ein spannungsreiches Moment dar: Einerseits geht mit ihnen ein soziales und kulturelles Risiko von Entfremdung und Entwurzelung einher, andererseits sind sie mit der Hoffnung auf neue Entwicklungsräume/potentiale und insgesamt einer Verbesserung ihrer Lebenssituation verbunden. Entscheidend für den Umgang mit dieser Paradoxie ist für alle beteiligten Akteur*innen die professionelle und organisationale Rahmung der Hilfe und des Fallverlaufs

► Zentrale Kinderrechte in Grenzen überschreitenden Kontexten: Wohl des Kindes (Art 3 CRC), Recht auf Eltern (Art. 7 CRC), Identität (Art. 8 CRC), Recht auf Umgang/ Trennung von den Eltern (Art. 9 CRC), Grenzüberschreitende Kontakte (Art. 10 CRC), Meinung des Kindes (Art. 12 CRC), Unterbringung (Art. 25 CRC), Recht auf Bildung (Art. 28CRC)

Wie gestaltet sich die Umsetzung von Kinderrechten?

Die Gewährleistung von Kinderrechten gestaltet sich fallspezifisch unterschiedlich. Fundamentale Partizipationsrechte, wie das Recht des Kindes auf Anhörung in Verfahren, werden nicht in allen uns bekannten Fällen wie vorgeschrieben umgesetzt. In vielen Fällen findet das rechtlich bindende Konsultationsverfahren bei einer geplanten Unterbringung eines Kindes im Ausland statt. Es gibt aber auch Fälle, in denen dieses Verfahren nicht eingehalten wird. In diesen Fällen sind die in Rheinland-Pfalz untergebrachten Kinder und Jugendlichen nicht bei der zentralen Behörde, dem Landesjugendamt, erfasst. In solchen Fällen ist weder sichergestellt, ob sie vor der Unterbringung gerichtlich angehört wurden, noch unter welchen Bedingungen eine Unterbringung erfolgt. Umgangskontakte mit Eltern bestehen in der Regel, wenngleich deren Ausgestaltung wiederum fallspezifisch deutlich variieren. Die räumliche Entfernung bei Grenzen überschreitenden Unterbringungen im großregionalen Raum ermöglichen in der Regel Besuchskontakte.

In allen untersuchten Fällen sprechen die Kinder und Eltern deutsch, sodass eine Verständigung während der Grenzen überschreitenden Hilfe gewährleitet werden konnte. Kritisch anzumerken ist jedoch die teils unklare (langfristige) Planung von Hilfeverläufen. So stellen sich mit Eintritt in die Volljährigkeit (vorhersehbare) Fragen

der Weiterfinanzierung, die einer Fortführung von Hilfen entgegenstehen können und nicht selten zu Brüchen in den Hilfeverläufen führen. Grundsätzlich kritisch zu hinterfragen ist allerdings, inwieweit die über Jahren andauernde Grenzen überschreitende Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen bestimmten Schutz- und Förderrechten, wie dem Recht auf Ausbildung einer eigenen Identität oder dem Recht auf Bildung, entgegensteht. Immer wieder sind bei transnationalen Fallverläufen Phänomene der sozialen und kulturellen Entwurzelung feststellbar, insbesondere wenn es keine ausreichende schulische Rückbindung in das Schulsystem des Herkunftslandes gibt und eine Rückkehroption des Kindes aus diesem Grunde nicht sichergestellt ist.

► Zentrale Rechte von Eltern, die sich indirekt aus den UN-Kinderrechten ableiten lassen: Erziehungsverantwortung der Eltern (Art. 5 CRC); Recht auf Umgang (Art. 9 CRC)

Wie gestaltet sich die Umsetzung von Elternrechten?

Bei den untersuchten Grenzen überschreitenden Unterbringungen wurden zentrale Elternrechte, wie das Recht auf Umgang und die Respektierung des Elternrechts, fallabhängig umgesetzt. Eltern können ihr Recht auf Umgang grundsätzlich ausüben, sind aber nicht in jedem Fall mit den bestehenden Regelungen in Gänze einverstanden. Auch ihr Recht auf Erziehungsverantwortung sahen sie nicht in jedem Fall gewahrt. In der Sicht der Eltern steht die Möglichkeit zur Umsetzung ihrer Rechte in enger Verbindung mit dem Handeln der fallbearbeitenden Fachkräfte: Setzen sich diese aktiv für die Rechte von Eltern ein, stellen sie für Eltern verlässliche Ansprechpartner*innen dar. Besteht ein Vertrauensverhältnis zu den Fachkräften, sehen die Eltern ihre Rechte eher umgesetzt, als wenn dies nicht der Fall ist.

3.2.4 Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitende Hilfen

► „Dass das Ganze vielleicht ein bisschen transparenter wird und ein bisschen einfacher wird!“ (FB5, Z. 771)

Die Eltern wünschen sich im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer transnationalen sozialen Hilfe eine bessere Vernetzung aller am Grenzen überschreitenden Parcours beteiligten Akteur*innen und umfassende Partizipationsmöglichkeiten. Besondere Herausforderungen stellen verwaltungsbezogene Aufgaben dar (wie Versicherungsfragen, insbesondere Leistungen der Krankenkasse). In diesem Kontext besteht ein weiterer Wunsch in der Vereinfachung bürokratischer Vorgänge in transnationalen Bezügen.

Darüber hinaus wünschen sich Eltern, je nach Fall, besseren Kontakt zu ihren Kindern, die soziale Hilfen in einer anderen Interreg-Region erhalten. Viele erhoffen sich zukünftig bessere und alltagsnähere Regelungen des Umgangs. Ein weiterer Wunsch besteht darin, den Hilfeverlauf, wann immer dies möglich ist, so zu strukturieren, dass eine Rückkehr des Kindes sichergestellt ist. Und schlussendlich äußern alle befragten Eltern den Wunsch

nach mehr Transparenz in allen Phasen des Grenzen überschreitenden Hilfeverlaufs (Planung/Vorbereitung, Durchführung, Abschluss).

3.3 Zusammenfassung

Für Eltern (bzw. Familien) stellen Grenzen überschreitende Hilfeverläufe Chance und Risiko zugleich dar. Den Grenzüberschreitungen in selbst- oder fremdinitiierter Form geht in aller Regel bereits ein Hilfeverlauf in der Herkunftsregion voraus. Somit ist die Überschreitung von nationalen Landesgrenzen in diesen Fällen nicht Start-, sondern vielmehr Wendepunkt innerhalb eines komplexen Fallgeschehens, in das zahlreiche Akteur*innen involviert sind. Die Grenzüberschreitung kann vor diesem Hintergrund als Ausdruck fehlender Perspektiven und/oder Handlungsoptionen in der Herkunftsregion verstanden werden. Für Eltern bedeutet die Grenzüberschreitung in ein anderes Land der Interreg-Region zunächst eine Chance in Form von neuen Perspektiven der Fallbearbeitung bzw. der (Wieder-)Erlangung von Handlungsmächtigkeit. Allerdings sind den Eltern das Kinderschutzsystem in der Entsenderegion bzw. im Aufnahmeland mit seinen rechtlichen Vorgaben, Akteur*innen und Zuständigkeiten häufig kaum bis nicht bekannt. Die Grenzüberschreitung stellt in der Summe einen erheblichen, zusätzlichen Unsicherheitsfaktor dar. Hier sind Eltern daher umso mehr auf die Aufklärung über ihre Rechte in deren Grenzen überschreitenden Dimension, wie auf Möglichkeiten der Partizipation sowie transparente Abläufe und Entscheidungsprozesse seitens der Fachkräfte angewiesen. Wird dies nicht konsequent gewährleistet, können Grenzen überschreitende Fallverläufe im Hinblick auf die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten ein erhebliches Risiko darstellen. Die Sicherstellung dieser Rechte kann vor allen durch Aufklärung, Transparenz und Partizipation erreicht werden. Zentrales Element hierfür bilden professionelle Arbeitsbeziehungen: Je vertrauensvoller und partizipativer diese seitens der Fachkräfte ausgestaltet werden, desto eher und umfassender können Kinder- und Elternrechte umgesetzt werden. Darüber hinaus sind aber auch organisationale Strukturen bestimmend für die Bedingung der Möglichkeiten von Partizipation, Aufklärung und Transparenz. Bislang werden die UN-Kinderrechte und die implizit hieraus ableitbaren Rechte von Eltern allerdings im Grenzen übergreifenden Kinderschutz in der Großregion noch unsystematisch umgesetzt. Dies hängt auch damit zusammen, dass noch kein verbindlicher Referenzrahmen zur transnationalen Fallbearbeitung unter Sicherstellung der Kinderrechte vorliegt.

IV. Fazit und Empfehlungen

Auf Grundlage der Synthese der Forschungsergebnisse aus den Achsen 1 bis 3 lassen sich förderliche und hinderliche Faktoren für eine adressat*innenbezogene und kinderrechtsbasierte Sicherstellung von Kinderschutz in der Großregion identifizieren. Im Horizont dieser Erkenntnisse lassen sich Vorschläge für die Reorganisation und Durchführung Grenzen überschreitender Kinderschutzfälle in der Großregion formulieren.

4.1 Synthese der Forschungsergebnisse aus Aktion 3 für Rheinland-Pfalz

Der Begriff Kinderschutz kann in Deutschland nicht eindeutig definiert werden. Vorzufinden sind engere und weitere Begriffsverständnisse, die von staatlichen Eingriffen in akuten Gefährdungssituationen bis hin zu einem sehr weiten Verständnis von Kinderschutz als grundlegender gesellschaftspolitischer Aufgabe reichen, bei der es um die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern geht. Gemeinsamer Bezugspunkt bei all diesen Zugängen ist die Orientierung am Kindeswohl. Hierbei handelt es sich, wie auch beim Kinderschutz, um ein soziales Konstrukt, das zeitlichem Wandel sowie kulturellen und gesellschaftlichen Einflüssen unterliegt. Die Ansichten darüber, welche Akteur*innen zum Kinderschutz zählen und welche Verantwortung ihnen obliegt, unterscheiden sich daher mitunter erheblich. Die Kinder- und Jugendhilfe ist unbestritten eine zentrale Akteurin innerhalb des deutschen Kinderschutzes, wobei den Jugendämtern die Ausführung des grundgesetzlich verankerten staatlichen Wächteramtes obliegt. Daneben treten allerdings viele weitere Akteur*innen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen, die sich miteinander vernetzen und in konkreten Fällen aushandeln, wie Kinderschutz fallbezogen sichergestellt werden kann. Maßgebliche Orientierungswerte für das professionelle Handeln im deutschen und damit zugleich rheinland-pfälzischen Kinderschutz sind der Schutz und die (Wieder-)Herstellung familialer Integrität. Charakteristisch für den Kinderschutz in Deutschland sind, rechtlich verankert im Grundgesetz und im SGB VIII, seine präventive, lebensweltorientierte Ausrichtung sowie seine Familienorientierung. Seit einiger Zeit erfolgt im Zuge vermeintlich gescheiterter Kinderschutzfälle eine verstärkte Fokussierung auf Prozesse der Risikobewertung und Fallbearbeitung insbesondere vor dem Hintergrund organisationaler Strukturen und der institutionellen Rahmung von Kinderschutz. Ziel ist die Steigerung der Effektivität des deutschen Kinderschutzes. Während für den innerstaatlichen Kinderschutz heute zahlreiche Handlungsempfehlungen und Verfahren zur Qualitätssicherung vorliegen, sind die transnationalen Dimensionen des Kinderschutzes weitestgehend aus dem Blick geraten bzw. vernachlässigt.

Die Überschreitung von Grenzen im Kinderschutz stellt allerdings gerade in der untersuchten Großregion keine Seltenheit dar. Transnationale Hilfeverläufe stehen in enger Verbindung zum strukturellen Ausbau der jeweiligen regionalen Hilfesysteme. Zur Überschreitung von Grenzen kommt es dann, wenn ein Hilfebedarf innerhalb eines regionalen Versorgungsmarktes nicht mehr gedeckt werden kann und die Hilfestrukturen in einem anderen Teil der Interreg-Region als geeigneter bzw. passgenauer erscheinen. Auf diese Weise entstehen regionaltypische Versor-gungsströme in andere Länder der Großregion, die eine andere Angebots- und Versorgungsstruktur aufweisen. Für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind dabei vor allem eingehende Fälle aus Luxemburg und Ostbelgien in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behinder-tenhilfe festzustellen. Über diese regionalen Versorgungslücken und Ausgleichsbewegungen entstehen relativ dauerhafte Märkte im sozialen Dienstleistungssektor.

Über diese strukturellen Gegebenheiten hinaus werden Grenzen überschreitende Hilfeverläufe maßgeblich durch die professionellen Praktiken der fallbearbeitenden Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen geprägt. Für professionelle Fachkräfte bedeuten Grenzen überschreitende Hilfeverläufe grundsätzlich einen teils erheblichen Mehraufwand an Arbeit. Das hängt auch da-mit zusammen, dass viele Einrichtungen strukturell noch nicht bzw. zu wenig auf die Bearbei-tung von transnationalen Hilfeverläufen vorbereitet sind. Die konkrete Ausgestaltung der Fallar-beit beruht daher wesentlich auf einzelne Fachkräfte, für die dies häufig eine hohe Belastung darstellt. In Rheinland-Pfalz ist der Aspekt der Grenzüberschreitung kein verbindlicher Bestand-teil in der Ausbildung von Fachkräften des Kinderschutzes, was sicherlich mit dazu beiträgt, dass die Wissensbestände und Kompetenzen bezüglich transnationaler Fallarbeit mitunter defizi-tär sind. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass in der Kinderschutzpraxis im Einzelfall die komplexen Problemlagen und Fallkonstellationen auf eine handhabbare Form der Fallbearbei-tung verengt werden (= Komplexitätsreduktion), die sich nachteilig auf die Umsetzung von ver-brieften Kinder- und Elternrechten auswirken (können).

Allerdings sind Familien und Kinder gerade in Grenzen überschreitenden Kontexten, in denen es viele Barrieren (räumliche Distanzen, Sprachbarrieren, kulturelle Grenzen u. Ä.) gibt, in beson-derem Maße darauf angewiesen, wahr- und ernstgenommen zu werden. Für sie sind Grenzüber-schreitungen mit einer Vielzahl von Unsicherheiten und Ungewissheiten verbunden. Sie kennen in der Regel das Kinderschutzsystem in der aufnehmenden Interreg-Region nicht und bislang bestehen für sie nur wenig Möglichkeiten, sich in angemessener Form über ihre Rechte zu in-formieren. Daher verlassen sie sich notgedrungen auf professionelle Einschätzungen, Vorschlä-ge und Verfahrensweisen. Dies geschieht verschärfend in einer Situation, in der die Hilfe für Familien eine Chance darstellt, weil sich neue Perspektiven der Fallbearbeitung ergeben, ver-bunden mit der Hoffnung, endlich die passende Hilfe gefunden zu haben. Zum Risiko wird die Grenzüberschreitung allerdings dann, wenn Eltern- und Kinderrechte bei der transnationalen Fallbearbeitung nicht vollumfänglich gewahrt werden (und/oder den Akteur*innen nicht bekannt sind). Dass die Rechte von Adressat*innen mitunter aus dem Blick geraten bzw. in den Hintergrund rücken (können), kann auch auf eine zu große Arbeitsbelastung der Fachkräfte in Verbindung mit fehlenden organisationalen Ressourcen zurückgeführt werden.

Häufig wirkt die Unterbringung eines Kindes aus Luxemburg in Rheinland-Pfalz zunächst handlungsentlas-tend für die Familie und Fachkräfte, wenn Möglichkeiten der Hilfe gefunden werden, die es im Herkunftsland nicht gibt. Kinder wechseln allerdings in Grenzen überschreitenden Fallverläufen nicht nur von einem nationa-len Kinderschutzsystem in ein anderes, sondern sie wechseln auch in weitere andere Systeme, wie z.B. in das Gesundheitssystem und in das Bildungssystem der aufnehmenden Interreg-Region. Hier bestehen teils ähnlich große Unterschiede in der Institutionalisierung, wie auch in den Kinderschutzsystemen der Großregion, und ein längerfristiger Systemwechsel kann mitunter zu gravierenden Problemen bei einer möglichen Rückkehr führen. Wird ein Kind aus Luxemburg z.B. über mehrere Jahre stationär in einer Einrichtung in Rheinland-Pfalz unter-gebracht, wird es notwendigerweise auch in das dortige Schulsystem integriert. Je länger die Beschulung in Deutschland dauert, desto schwieriger wird eine Rückkehr nach Luxemburg und eine Wiedereingliederung in deren Schulsystem. Solche längerfristigen Fragen werden häufig nicht von Beginn an mitgedacht, können aber zu erheblichen Problemen im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung führen.

Gleichfalls von Beginn an mitzudenken sind die möglichen Folgen, die eine Herausnahme des Kindes aus seinem gewohnten sozialen Umfeld und insbesondere von seinen Eltern hat. Je nach dem wo die Familie lebt, können bei stationären Unterbringungen in einem anderen Teil der Interreg-Region größere Entfernungen zu bewältigen sein. Auch aus diesem Grund ist fallspezifisch sorgsam zu prüfen, ob ein regelmäßiger Kontakt zu den Eltern sichergestellt werden kann und inwiefern es zumutbar erscheint, eine mögliche Entwurzelung aus dem bekannten Umfeld »in Kauf zu nehmen«. Weitere zu beachtende Aspekte ergeben sich auch im Hinblick auf die Möglichkeit zur Elternarbeit und Elternpartizipation. Möglicherweise kann diese über eine größere Distanz nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Des Weiteren spielen transnationale Planungs- und Kooperationsprozesse eine zentrale Rolle. Hierbei muss Berücksichtigung finden, dass weit mehr Grenzen zu überschreiten sind als einzig territoriale Grenzen. Um den Fall in seiner Gänze in angemessener Weise bearbeiten zu können, bedarf es einer gemeinsamen Fallgeschichte und einer »geteilten Idee« davon, wie Kinderschutz im konkreten Fall gemeinsam kurz-, mittel- und langfristig verwirklicht werden kann.

Kurzum: Die Initiierung und Durchführung eines Grenzen überschreitenden Kinderschutzes ist im professionellen Handeln sorgsam und umfassend abzuwägen. Sie sollten nicht im Sinne einer ´schnellen Problemlösung´ initiiert werden und auch nicht, um regionale Hilfesysteme und/oder Fachkräfte zu entlasten. Grundsätzlich ist jeder Wohlfahrtsstaat für die staatliche Organisation von Kinderschutz zuständig und demzufolge auch verpflichtet, entsprechende Hilfestrukturen auf- und auszubauen bzw. vorzuhalten. Die Initiierung transnationaler Hilfeverläufe aus strukturellen Gründen (z.B. aus fiskalischen Überlegungen) ist kritisch zu hinterfragen, da hierbei davon ausgegangen werden darf, dass nicht das Kindeswohl in erster Linie ausschlaggebend für den Grenzübertritt ist. Steht die Grenzüberschreitung hingegen im Zusammenhang mit dezidiert pädagogisch begründeten Gesichtspunkten und versteht sich als Mittel im »best interst of the child«, vermag der Grenzübertritt neue und wertvolle Impulse im Interesse des Kindeswohls zu setzen. Dies setzt nicht zuletzt voraus, dass weitaus stärker als bislang im transnationalen Kinderschutz der Spannung zwischen der »Intimwelt Familie« und der »Vertragswelt Kinderschutz« Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund werden abschließend Überlegungen zur Sicherstellung der UN-Kinderrechte im Grenzen überschreitenden Kinderschutz sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Kinderschutzes in der Großregionen formuliert.

4.2 Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechte

Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung der UN-Kinderrechte in Grenzen überschreitenden Fallverläufen:

► Kinderrechte sind umfassend im Grenzen überschreitenden Kinderschutz fallbezogen wie auch fallübergreifend zu berücksichtigen und markieren einen zentralen Bestandteil der Grenzen überschreitenden Verständigung über alle Professionen hinweg und Professionalitätsverständnisse.

► Die Umsetzung von Kinderrechten ist in der Kinderschutzpraxis ein Aushandlungsprozess zwischen allen beteiligten Akteur*innen, der auf der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung beruht.

► Die Entscheidung, im Kinderschutz Grenzen zu überschreiten, darf nie leichtfertig und voreilig getroffen werden. Sie ist vielmehr Ergebnis einer sorgfältigen, für alle beteiligten Akteur*innen transparenten Abwägung der Chancen und aller möglichen Risiken.

► Wenn im Kinderschutz territoriale Grenzen überschritten werden, ist die Rückkehroption des Kindes in das Herkunftsland stets mitzudenken. Ist es unklar, ob ein Kind nach einer Auslandsunterbringung in sein Herkunftsland zurückkehren kann, ist von der Grenzen überschreitenden Inanspruchnahme einer sozialen Hilfe möglichst Abstand zu nehmen.

► Eine Unterbringung in einem anderen Land darf keinesfalls auf der Grundlage einer kurzfristigen Problemverschiebung beruhen, sondern ist stets das Ergebnis eines pädagogisch legitimierten Entscheidungsprozesses.

► Über die Kinderrechte hinaus sind auch die Elternrechte nicht aus dem Blick zu verlieren. Beim Grenzen überschreitenden Kinderschutz ist somit nicht nur das Kind zu schützen, sondern auch seine Eltern und die Familie insgesamt.

► Die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden sozialen Hilfe für ein Kind oder eine/einen Jugendlichen hat in der Regel den regelmäßigen Kontakt mit den Eltern zu gewährleisten.

► Die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden sozialen Hilfe darf nicht dazu führen, dass ein Kind die soziale Bindung an sein familiales Umfeld und seine Herkunftsregion verliert.

Um dauerhafte Strukturen und verlässliche Voraussetzungen für einen gelingenden transnationalen Kinderschutz in der Großregion zu etablieren, werden die folgenden Umsetzungsmöglichkeiten vorgeschlagen:

► Etablierung einer zentralen Servicestelle »Kinderschutz in der Großregion«. Die Servicestelle verfügt über umfassende Informationen in allen Fragen und Angelegenheiten des Kinderschutzes, vermittelt Kontakte zu ausgewiesenen Ansprechpartner*innen in der Großregion und gibt profunde Auskünfte zu rechtlichen, fachlichen etc. Fragen des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes. Die Servicestelle or-

ganisiert zudem regelmäßige Fachtage und Vernetzungstreffen für im Kinderschutz tätige Fachpersonen und Adressat*innen (z.B. Eltern).

► Vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung und im Zuge des Anspruchs, den Adressat*innen Grenzen überschreitender sozialer Hilfen niedrigschwellig die Möglichkeit zu eröffnen, sich jederzeit und unabhängig von betreuenden professionellen Akteur*innen dies und jenseits der Grenzen umfassend über ihre Rechte zu informieren, wird die Schaffung einer Digitalen Service-App empfohlen, in der es insbesondere um die adressat*innensensible Möglichkeit der Aufklärung über Kinderrechte geht (vgl. Weinhardt, 2018).

► Initiierung eines Arbeitskreises „Grenzen überschreitender Kinderschutz in der Großregion“, in dem sich regelmäßig mit Fragen des Kinderschutzes befasste Akteur*innen aus Wissenschaft und Praxis treffen, um sich gegenseitig im Rahmen der EUREGIO über Erfahrungen, Entwicklungen und zukünftige Vorhaben auszutauschen. Eine Aufgabe des Arbeitskreises ist die Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung eines Referenzrahmens zur transnationalen Fallarbeit.

► Die Einrichtung einer transnationalen Ombudsstelle stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche und Eltern über ihre Rechte im transnationalen Kinderschutz vollumfänglich informiert werden. Eine weitere Aufgabe der Ombudsstelle ist die Etablierung eines unabhängigen Beschwerdemanagements. Unter dem Dach der Ombudsstelle begleiten Unabhängige Grenzlotsen die transnationalen Hilfeverläufe. Sie unterstützen die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten und gewährleisten unter anderem die Reintegration in das (Aus-)Bildungssystem des Herkunftslandes.

► Die Gründung eines transregionalen Elternvereins ermöglicht als eine unabhängige Plattform den Austausch zwischen Eltern mit Hilfebedarf.

Literaturverzeichnis

Ackermann, T. (2017). Über das Kindeswohl entschieden. Bielefeld: Transcript.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AJG (2011). Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Online verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Gesamtzustaendigkeit.pdf (19.12.2019).

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019). Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

Autorengruppe des 14. Kinder- und Jugendhilfeberichts (2013). 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Baader, M. S., Eßer, F. & Schröer, W. (Hrsg.) (2014). Kindheiten in der Moderne. Frankfurt, New York: Campus.

Balzani, B., Deshayes, S.-L., Gillet, M., Meyer & J., Rihoux, J. (2015). Protéger l'enfant par-delà les frontières. Nancy: Presses Universitaires de Nancy.

Bauer, P. & Brunner, E. J. (Hrsg.) (2006). Elternpädagogik. Von der Elternarbeit zur Erziehungspartnerschaft. Freiburg i. B.: Lambertus.

Betz, T. & Eßer, F. (2016). Kinder als Akteure - Forschungsbezogene Implikationen des erfolgreichen Agency-Konzepts. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, (11/3), S. 301-314.

Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Biesel, K. & Wolff, R. (2014). Aus Kinderschutzfehlern lernen. Bielefeld: Transkript.

Bode, I. & Turba, H. (2014). Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden: Springer VS.

Bollig, S, Honig, M.-S. & Nienhaus, S. (2016). Vielfalt betreuter Kindheiten. Ethnographische Fallstudien zu den Bildungs- und Betreuungsarrangements 2-4jähriger Kinder. Belval: Université du Luxembourg.

Böwer, M. (2012). Kindeswohlschutz organisieren. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Braches-Chyrek, R., Röhner, C. & Sünker, H. (Hrsg.) (2012). Kindheiten. Gesellschaften. Interdisziplinäre Zugänge zur Kindheitsforschung. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

Bundesamt für Justiz (2019). Länderübersicht 2018. Online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Statistik/Statistik_node.html (13.12.2019).

Bundesgerichtshof (2019). Beschluss Nr. XII ZB 408/18. Online verfügbar unter: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=6&Blank= 1.pdf (14.12.2019).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (Hrsg.) (2013). 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bühler-Niederberger, D. (2018). Vom Sozialisationsansatz zur Kindheitssoziologie. In: T. Betz, S. Bollig, M. Joos & S. Neumann (Hrsg.). Institutionalisierungen von Kindheit (S. 22-37). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Bühler-Niederberger, D., Mierendorff, J. & Lange, A. (Hrsg.) (2010). Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe. Wiesbaden: Springer VS.

Bühler-Niederberger, D., Alberth, L. &Eisentraut, S. (Hrsg.) (2014). Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim, Basel: Beltz, Juventa.

Dahmen, S. & Kelle, H. (2020). Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven. In: H. Kelle & S. Dahmen (Hrsg.). Ambivalenzen des Kinderschutzes (S. 7-18). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Dettenborn, H. (2017). Kindeswohl und Kindeswille (5., akt. Auflage). München, Basel: Ernst Reinhardt.

Ebner, S. (2018). Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. München: DJI.

Fegert, J. M. & Schläfke, D. (Hrsg.) (2010). Maßregelvollzug zwischen Kostendruck und Qualitätsanforderungen. München: C. H. Beck.

Fegert, J. M., Ziegenhain, U. & Fangerau, H. (2010). Problematische Kinderschutzverläufe. Weinheim, München: Juventa.

Flick, U. (2016). Qualitative Sozialforschung (7. Auflage). Reinbek: Rowohlt.

Franzheld, T. (2017). Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie. Wiesbaden: Springer VS.

Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (1967). The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research. Chicago: Aldine.

Interreg (2019): Das Programm INTERREG V A Großregion 2014-2020. Online verfügbar unter: http://www.interreg-gr.eu/de/praesentation (02.12.2019).

Hagen, B. (2016). Jugendhilfe in Kooperation: Erziehungshilfen - Kinder- und Jugendpsychiatrie - Polizei - Justiz. Dähre: Schöneworth.

Heiner, M. (2004). Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit. Berlin: Dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Hinz, A. (2010). Inklusion - historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte. In: A. Hinz, I. Körner & U. Niehoff (Hrsg.). Von der Integration zur Inklusion (3. Auflage) (S. 33-45). Marburg: Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Honig, S. (2017). Institutionalisierte Kindheit. Kindeswohl als kindheitstheoretisches Konstrukt. In: M. Heimbach-Steins & A. M. Riedl (Hrsg.). Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit (S. 35-45). Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Kelle, H. (2018). Generationale Ordnung als Proprium von Erziehungswissenschaft und Kindheitssoziologie. In: T. Betz, S. Bollig, M. Joos & S. Neumann (Hrsg.). Institutionalisierungen von Kindheit (S. 38-53). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Kelle, H. (2020). Risikoscreenings rund um die Geburt im Kontext von Frühen Hilfen. In: H. Kelle & S. Dahmen (Hrsg.). Ambivalenzen des Kinderschutzes (S. 84-109). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Kelly, L., Hagemann-White, C., Meysen, T. & Römkens, R. (2011). Realising Rights. Case Studies on State Responses to Violence against Women and Children in Europe. London: London Metropolitan University.

Kindler, H. (2010). Kinderschutz in Europa. Philosophien, Strategien und Perspektiven nationaler und transnationaler Initiativen zum Kinderschutz. In: R. Müller & D. Nüsken (Hrsg.). Child Protection in Europe. Von Nachbarn lernen - Kinderschutz qualifizieren (S. 11-29). Münster: Waxmann.

Kindler, H. (2013). Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren (Eine Expertise). In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (S. 9-78). Paderborn: Bonifatius.

Kindler, H. (2019). Kinderschutz in Europa. In: Sozialmagazin, (44/9-10), S. 24-27.

Kindler, H. & Rauschenbach, T. (2016). Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Rückblick und künftige Perspektiven. In: Forum Jugendhilfe, (2/2016), S. 4-9.

Klinkhammer, N. (2014). Kindheit im Diskurs. Marburg: Tectum.

Köngeter, S. (2009). Der methodologische Nationalismus der Sozialen Arbeit in Deutschland. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, (7/4), S. 340-359.

Komdat Dortmunder Arbeitsstelle Kinder - & Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2019). KomDat - Kombinierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, (22/2).

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz LSJV RLP (2019). Servicestelle Kindesschutz. Online verfügbar unter: https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/servicestelle-kindesschutz/ (20.12.2019).

Liebel, M. (2009). Kinderrechte – aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Berlin, Münster: LIT.

Macsenaere, M. & Esser, K. (2012). Was wirkt in der Erziehungshilfe. Reinhardt: München.

Maiwald, J. (2013). Stellen Interviews eine geeignete Datenbasis für die Analyse beruflicher Praxis dar? In: Sozialer Sinn, (4/1), S. 151-180.

Marthaler, T., Bastian, P., Bode, I. & Schrödter, M. (Hrsg.) (2012). Rationalitäten des Kinderschutzes: Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.

Mayring, P. (2015). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (12., überarb. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Meuser, M. & Nagel, U. (2005). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.). Das Experteninterview (2. Auflage) (S. 71-95). Wiesbaden: VS Verlag.

Mierendorff, J. & Oster, O. (2014). Kinder im Wohlfahrtsstaat. Leitbilder der aktuellen Sozialpolitik. In: D. Bühler-Niederberger, L. Alberth &

S. Eisentraut (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken und Perspektiven? (S. 200-221). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Müller, B. (2017). Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit (8. Auflage, aktualisiert und erweitert von U. Hochuli Freund). Freiburg i. B.: Lambertus Verlag.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2013). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos.

Pantucek, P. (2012). Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. Wien, Köln, Weimar: Böhlau.

Paritätischer Gesamtverband (2019). Apell: „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!" Online verfügbar unter: http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/5f7efc0cfe3ec71cc_125846_3003a310b/_$FILE/Appell_Jugendhilfe%20f%C3%BCr%20alle_August%202019_final.pdf (19.12.19).

Pluto, L. (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München: DJI.

Projektgruppe Zweiter Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz (2015). Zweiter Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz- Respekt! Räume! Ressourcen! Mainz: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen MIFKJF.

Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). Qualitative Sozialforschung (4. Auflage). München: Oldenbourg.

Rothärmel, S., Dippold, I., Wiethoff, K., Wolfslast, G. & Fegert, J. M. (2006). Patientenaufklärung, Informationsbedürfnis und Informationspraxis in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schone, R. & Struck, N. (2018). Kinderschutz. In: H.-U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.). Handbuch Soziale Arbeit (6., überarb. Auflage) (S. 767-779). München: Ernst Reinhard Verlag.

Sievers, B. & Bienentreu, H. (2006). Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe. Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

Spatscheck, C. & Thiessen, B. (Hrsg.) (2017). Inklusion und Soziale Arbeit. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

Statistisches Bundesamt Destatis (2018). Datenreport 2018. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018.pdf?__blob=publicationFile (05.02.2019).

Statistisches Bundesamt Destatis (2019a). Statistisches Jahresbuch 2019. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-soziales.pdf?__blob=publicationFile (18.12.2019).

Statistisches Bundesamt Destatis (2019b). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe- Ausgaben und Einnahmen. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/_inhalt.html#sprg234636 (18.12.2019).

Statistisches Bundesamt Destatis (2019c). Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/t03_bruttoausgaben_Hilfearten_laender_2018.html (23.01.2020).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2019). Statistische Berichte 2019. Online verfügbar unter: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/K/1153/K1153_201800_1j_K.pdf (23.01.2020).

Tetzer, M. (2015). Das Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

United Nations (1989). Convention on the Rights of the Child. Online verfügbar unter: https://treaties.un.org/doc/Treaties/1990/09/19900902%2003-14%20AM/Ch_IV_11p.pdf (14.12.2019).

Wapler, Friederike (2017). Das Kindeswohl: Individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. In: F. Sutterlüty & S. Flick (Hrsg.). Der Streit ums Kindeswohl (S. 14-51). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion (2018). Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Großregion 2017/2018. Saarbrücken: Eigendruck.

Witte, S., Miehlbradt, L., Santen, E. v. & Kindler, H. (2017). Kinderschutzsysteme im europäischen Vergleich. Vorstellung des internationalen Forschungsprojektes HESTIA. In: Forum Erziehungshilfen, (23/1), S. 46-48.

Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In: G. Jüttemann (Hrsg.). Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder (S. 227-255). Weinheim: Beltz.

Weinhadt, Marc (2018): Hey ChiRi: Kinderrechte digital für Kinder aufbereitet. Online verfügbar unter: https://marcweinhardt.de/?p=2694 (03.09.2020).

Wolff, R.; Flick U., Ackermann, T. et al. (2013). Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess – Eine explorative Studie. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (S. 9-80). Bad Oeynhausen: Kunst- und Werbedruck Bad Oeynhausen.

Wutzler, M. (2019). Kindeswohl und Ordnungen der Sorge. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Zaun-Rausch, G. (2008). Kinderschutz in Rheinland-Pfalz. Dresden: Saxonia.

Abschlussbericht Saarland

htw saar

Prof. Dr. Christian SCHRÖDER
Prof. Dr. Ulrike ZÖLLER

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

1. Institutionelle Rahmenbedingungen (Saarland) 6

1.1. Methodik 6

1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland 6

1.2.1. Hohe Anforderungen an Qualität und Aktualität der Kindeswohlgefährdung 6

1.2.2. Besonderheiten der Leistungsgewährung in Deutschland 8

1.2.3. Relevante rechtliche Dokumente 11

1.2.4. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland 14

1.2.5. Quantitative Schätzung 18

1.3. Herausforderungen grenzüberschreitender Hilfen aus rechtlicher Perspektive 19

1.4. Zusammenfassung 22

2. Grenzüberschreitende Platzierungen von Kindern im Saarland 23

2.1. Methodik 23

2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland 24

2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption 24

2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz 28

2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege 31

2.2.4. Praktiken der Akteure 32

2.3. Zusammenfassung 34

3. Perspektive der Kinder und Familien 34

3.1. Methodik 34

3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland 36

Inhaltsverzeichnis

3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen 38

4. Schlussfolgerungen 39

5. Annex 41

6. Literaturverzeichnis 43

Einleitung

Im Projekt EUR&QUA zum Thema „grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion“ untersuchen wir seit 2017 die Situation von Eltern und Kindern, die soziale Hilfen in einem Teil der Großregion Wallonien, Lothringen, Rheinland-Pfalz, Saarland oder Luxemburg erhalten, in dem sie nicht wohnen und deshalb dazu die Grenze überschreiten. Uns interessiert, wie die Rechte der Kinder berücksichtigt und gewahrt werden und wie die unterschiedlichen Professionellen mit den Familien arbeiten.

Mit den Partnern von der Universität Trier und der Universität Luxemburg arbeitet die htw saar eng zusammen, um grenzüberschreitende Hilfen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Großregion zu untersuchen. Das Bündnis dieser Hochschulen ergab sich zum einen aus der empirischen Erkenntnis, dass im Wesentlichen Hilfen zwischen Luxemburg und dem Saarland und Rheinland-Pfalz transregional organisiert werden. Zum anderen war es auch die gemeinsam gesprochene Sprache, die einen Arbeitszusammenhang in der Forschung erleichterte. Auf Treffen des Projekts gab es regelmäßigen Austausch mit Kolleg*innen aus Belgien und Frankreich, die es ermöglichten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion herauszuarbeiten.

In der Arbeitsgruppe zwischen den Hochschulen Luxemburg, Trier und der htw saar wurden insbesondere die folgenden Fragen bearbeitet, die dann auch von den Partnern aus Belgien und Frankreich für das Zusammenbringen der empirischen Erkenntnis genutzt wurden:

- Wie wird grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion gewährleistet?
- Welche professionellen Praktiken gibt es bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit?
- Was bedeutet die grenzüberschreitende Unterbringung in der Großregion für Eltern und Kinder?

Gemeinsam mit der Universität Luxemburg und der Universität Trier erhoben wir Datenmaterial zu Fällen grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion und werteten diese teilweise auch gemeinsam aus. Für die Forschung einigten wir uns auf eine transregionale Perspektive: „Der Begriff des Transregionalen schöpft sein kreatives Potenzial aus der Thematisierung von Grenzüberschreitungen und der kritischen Auseinandersetzung mit jeglichen Formen von Container-Denken und Essentialisierungen.“ (Herrn-Oesch 2015) Für die Forschung im Projekt bedeutete dies, dass wir aus dem empirischen Material herausarbeiteten, wie Grenzen sozial hergestellt werden und welche Auswirkungen diese sozialen Herstellungsprozesse hinsichtlich der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Großregion haben.

Wie in diesem Bericht zu zeigen sein wird, haben wir Phänomene im Kinderschutz beobachtet, in denen Lösungen für Probleme entworfen wurden, die irgendwann an ihre Grenzen stießen. Die Methoden und auch die Rahmenbedingungen unter denen Kinderschutz in einem Land organisiert wird, erweisen sich als unzureichend, wenn Kinder und das Kinderschutzsystem nicht zueinander finden oder gar aneinander scheitern. In diesen Fällen

kommt es zu länderübergreifenden Unterbringungen von Kindern in Organisationen, die bereit sind Kinder aufzunehmen, die in anderen Organisationen des Kinderschutzes nicht mehr zurechtkommen. Ein weiterer Grund für eine Unterbringung jenseits der Landesgrenzen sind fehlende Einrichtungen im eigenen nationalstaatlichen Territorium (Sprache, Einrichtungen für Kinder mit Behinderung). Zuletzt scheint es auch ökonomisch sinnvoll zu sein, dass Kinder länderübergreifend in der Großregion Hilfen erhalten. Diese ökonomische Rechnung wird einerseits von Ländern, die Kinder in anderen Nationalstaaten unterbringen, dergestalt aufgemacht, dass die Investitionen in Einrichtungen im eigenen Land den Ausgaben für grenzüberschreitende Hilfen gegenübergestellt werden. Andererseits erhalten Einrichtungen, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, einen höheren Tagessatz und/oder können ihre Belegzahlen erhöhen. Zusammengefasst führen folgende drei Gründe dazu, dass Kinder grenzüberschreitend Hilfen in der Großregion erhalten:

- Organisationen stoßen an ihre Grenzen und ein anderer Anbieter aus der Großregion ist bereit, die Kinder aufzunehmen.
- Angebote fehlen im eigenen Land und sind im Nachbarland vorhanden.
- Die Lösung erscheint finanziell attraktiv.

Auffällig ist hierbei, dass keiner der Gründe vorrangig eine pädagogisch sinnvolle Begründung enthält. Im Gegenteil sind wir im Rahmen unserer Forschung darauf gestoßen, dass grenzüberschreitende Unterbringungen für Kinder und Jugendliche mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sind. So müssen größere räumliche Distanzen überwunden werden, um Elternarbeit zu ermöglichen. Ferner sind zum Teil auch die unterschiedlichen Systeme aufeinander abzustimmen, was beispielsweise das Krankenkassensystem betrifft. Auch die Kooperation mit Fachkräften jenseits der Grenze, die eine andere Vorstellung von Kinderschutz haben und sich auf unterschiedliche Verfahren im Kinderschutz berufen, stellen eine zusätzliche Herausforderung grenzüberschreitender Hilfen dar. Nicht zuletzt fällt es den Kindern und Jugendlichen häufig nach dem Aufenthalt im Nachbarland schwer, im eigenen Land schulisch und beruflich wieder Fuß zu fassen.

Wie sich im folgenden Bericht zeigen wird, sehen wir auf Grundlage unserer Forschung grenzüberschreitende Unterbringungen nur im Ausnahmefall als sinnvoll an; nämlich dann, wenn pädagogische Gründe im Vordergrund stehen.

1. Institutionelle Rahmenbedingungen (Saarland)

1.1. Methodik

Grundlage für die folgenden Beobachtungen sind relevante juristische Dokumente, Fachliteratur sowie ein Interview mit einem Rechtsexperten/einer Rechtsexpertin.

1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland

Wie der Kinderreport 2015 des Deutschen Kinderhilfswerks zeigt, sind die Kinderrechte in Deutschland wenig bekannt. Etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen und gut ein Drittel der Erwachsenen kennen die UN-Kinderrechtskonvention nicht (DKHW 2015). In der öffentlichen Debatte in Deutschland werden Kinderrechte daher meist auf Aspekte des Kinderschutzes oder der Partizipation von Kindern reduziert oder in Opposition zu Elternrechten gesetzt (Engelhardt 2017). Hünersdorf (2017) zeigt, wie Kinder in der öffentlichen Debatte zu gefährdeten und damit zu schutzbedürftigen Kindern gemacht werden und das Interesse am Kind vor allem auf seine Eigenschaft als potentielles Humankapital „für eine leistungsstarke und wettbewerbsfähige zukünftige globale Gesellschaft“ reduziert wird (S. 318).

„Auf der Strukturebene lässt sich die verstärkte Sorge um den Schutz und die Sicherheit von Kindern vor allem an der Gesetzesentwicklung, der mehrfachen Novellierung des Jugendhilfe- und Verfahrensrechts sowie der einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen des BGB ablesen.“ (Richter 2017, S. 93).

Das vorherrschende Bild vom Kind im deutschen Diskurs als zu schützendem Wesen, in dessen Humankapital möglichst früh zu investieren ist, lässt die subjektiven Rechtsansprüche von Kindern häufig in den Hintergrund treten.

1.2.1. Hohe Anforderungen an Qualität und Aktualität der Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist in Deutschland als ein Sammelbegriff zu verstehen, der alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor jeglicher Art von Beeinträchtigung umfasst. Dies beinhaltet sowohl die Tätigkeit von staatlichen als auch nichtstaatlichen Institutionen. Der Kinderschutz setzt bereits im Säuglingsalter ein und soll Kindern und Jugendlichen in allen Phasen und Situationen ihres Lebens Sicherheit bieten. Ziel ist es,

Schäden aufgrund von altersunangemessener Behandlung, körperlicher bzw. sexueller Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Armut oder Krankheit verhindern. Übergeordnetes Ziel jeder Aktivität im Kinderschutz ist das Wohlergehen von Kindern bzw. die Verhütung oder Beseitigung von sie betreffenden Gefährdungen (Schone und Struck 2015).

Zunächst gilt in Deutschland, dass Eltern, die das Sorgerecht für das Kind haben, Rechte und Pflichten erfüllen müssen. In Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlegt dem Staat ein Wächteramt auf: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft". Eltern können grundsätzlich frei entscheiden, wie sie diesen Rechten und Pflichten nachkommen. Allerdings wird die elterliche Verantwortung u.a. durch das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung begrenzt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Kinder haben demzufolge keinen Anspruch auf bestmögliche Eltern, sondern nur darauf, nicht von ihren Eltern gefährdet zu werden. Eine Gefährdung des Kindeswohls (Englisch: best interest of the child)[1] setzt nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung eine gegenwärtige und in einem solchen Maß vorhandene konkrete Gefahr voraus, die bei weiterer ungehinderter Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt (BGH FamRZ 2019, 598; 2017, 212). „Eine mittel- bis langfristige Gefährdung des Kindeswohls begründet allerdings keine nachhaltige, akute Kindeswohlgefahr im verfassungsrechtlichen Sinne" (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ZKJ 2014, 242). Es bedarf also sowohl einer erheblichen Qualität als auch einer gesteigerten Aktualität der Gefährdung des Kindeswohls. Soll eine Fremdunterbringung erfolgen, sind zudem hohe Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit zu stellen; hier muss der Schadenseintritt (sogar) mit ziemlicher Sicherheit drohen (BGH a.a.O.).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Staat nach §§ 1666, 1666a BGB – auch gegen den Willen der Eltern – Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergreifen. Auch das Jugendamt kann tätig werden. Sofern „Gefahr im Verzug" besteht, kann es Kinder sogar gemäß §§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII; früher: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in Obhut nehmen (Engelhardt 2017). Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind oder der/die Jugendliche selbst um Obhut bittet (sog. Selbstmelder, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).

Über eine Gefahrenlage hinaus wird die Macht der Eltern gegenüber ihren Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, insbes. Artikel 5) eingeschränkt. Die Machtbeziehung zwischen Eltern und Kind gestaltet sich als „wechselseitige Beziehung […], in der sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten an dem Kindeswohl, den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes sowie dessen Recht auf Beteiligung orientieren sollte." (Engelhardt 2017, S. 175).

1 - In der Kinderrechtskonvention wird das Kindeswohl in Artikel 3 thematisiert: „Bei allen Maßnahmen (…) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist" (UN-KRK, Artikel 3).

1.2.2. Besonderheiten der Leistungsgewährung in Deutschland

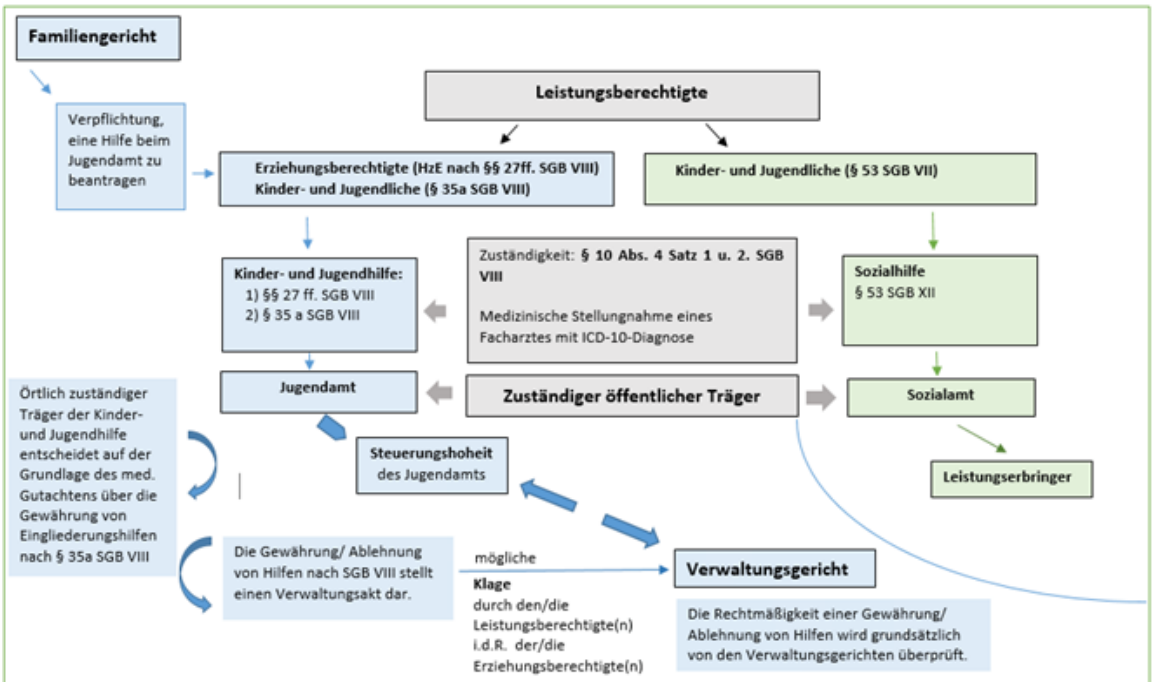

Abbildung 1 : eigene Darstellung, entwickelt in Kooperation mit der Universität Trier

a) Trennung zweier Leistungssysteme

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland nicht für alle Kinder und ihre Familien zuständig. Der Ursprung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland liegt historisch im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) aus dem Jahr 1922, das mit dem Ziel verabschiedet wurde, eine einheitliche Jugendhilfe in Deutschland zu etablieren. In den 1980er-Jahren entstand daraus das KJHG (1990, später SGB VIII). Mit Einführung des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) im Jahr 1993 wurde darauf hingewiesen, dass es auch Kinder und Jugendliche gibt, die durch das SGB VIII nicht erfasst sind. Dazu gehören Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung. Leistungsberechtigte werden im Fall festgestellter körperlicher und/oder geistiger Behinderung der Zuständigkeit der Sozialhilfe und damit des Sozialamtes unterstellt oder als Fall von Erziehungshilfe und/oder seelischer Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe und damit dem Verantwortungsbereich des Jugendamtes zugeordnet (vgl. Abb. 2).

► Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung werden der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)

► Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden der Behindertenhilfe der Sozialhilfe (SGB XII) zugeordnet.

Demnach sind für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII vorrangig. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die einzuholende medizinische Einschätzung

eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt […]. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden (§ 35a Abs. 1a SGB VIII)

Die Beurteilung der Stellungnahmen erfolgt im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken durch die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe[2], die für alle Leistungen die sog. sachliche Zuständigkeit prüft.

Jugendhilfe-Kind (SGB VIII)	Sozialhilfe-Kind (SGB XII)
IQ-Wert ≥ 70	IQ-Wert ≤ 69
körperlich gesund	körperlich eingeschränkt
psychisch krank (ohne zusätzliche Einschränkung)	psychisch krank und IQ-Wert ≤ 69 und/oder körperliche Einschränkung
erzieherischer Bedarf ohne Behinderung des Kindes oder allein psychische Störung	erzieherischer Bedarf und IQ-Wert ≤ 69 und/oder körperliche Einschränkung
nach Schuleintritt und psychische Störung bei landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung	vor Schuleintritt bei Behinderung und landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung
zwischen 18 und 27 Jahre und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation	zwischen 18 und 27 Jahre und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation

Abbildung 2 : Entnommen aus Meysen 2014, S. 223

Wie Meysen (2014, S. 221) schreibt, führt diese Aufteilung in Zuständigkeitsbereiche zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Jugendamt (SGB VIII) und dem Sozialamt (SGB XII), worunter insbesondere die Leistungsberechtigten und ihre Familien leiden. Nicht eine angemessene Hilfe steht im Vordergrund, sondern vielmehr die Feststellung der Zuständigkeit der Behörden. Somit ist der ganzheitliche Blick auf den jungen Menschen, „in dem sowohl Erziehung als auch Teilhabe bei der Gestaltung der Hilfen gleichermaßen Betrachtung findet“ (Meysen 2014, S. 230), wie sie laut der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich ist, nicht gewährleistet. Denn entsprechend dem Normalitätsprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum

2 - Zuständigkeit für die finanzielle Abwicklung der Jugendhilfeangebote. Schwerpunkt sind die Hilfen zur Erziehung im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich. Außerdem Beratungsangebote für Eltern zur Übernahme von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt.

Ausdruck kommt, sind auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII). Aktuelle politische Reformbemühungen intendieren eine Verknüpfung zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, so dass zukünftig behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet, sondern in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden (Böllert 2017). Eine sogenannte „Inklusive Lösung", d.h. die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, ist derzeit nicht absehbar. Inwieweit und mit welcher inhaltlichen Ausgestaltung eine Inklusive Lösung umgesetzt wird, ist aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD dazu keine eindeutige Aussage enthält.

Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Im Fall körperlicher und/oder geistiger Behinderung umfasst die Behindertenhilfe in Deutschland nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern alle Lebensbereiche (Gesundheit, Pflege, Rente, etc.). Leistungsberechtigt sind Personen, die wegen einer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

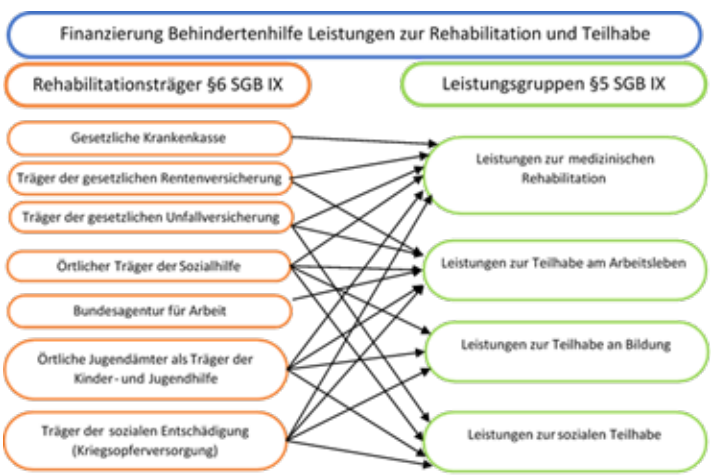

Abbildung 3 : eigene Darstellung

Behinderte Menschen, die im Sinne der Sozialhilfe bedürftig sind, erhalten Leistungen zur sozialen und beruflichen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe und zur medizinischen Rehabilitation. Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und gleichzeitig nach dem SGB II auch Rehabilitationsträger für die Teilhabe von behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen am Arbeitsleben. Die gesetzlichen Krankenversicherungen erbringen für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Die Rentenversicherungen sind zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und beruflichen Teilhabe. Die Unfallversicherungen erbringen Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur beruflichen Teilhabe und zur medizinischen Rehabilitation, ebenso wie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. „Träger der sozialen Entschädigung" (eingegliedert an die Kriegsopferversorgung), Opfer einer vorsätzlichen

Gewalttat, welche eine gesundheitliche Schädigung erleiden, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Opferentschädigung geltend machen (vgl. Abb. 3).

b) Steuerungshoheit des Jugendamts

Eine weitere Besonderheit ist, dass das Familiengericht zwar Familien dazu verpflichten kann, eine Leistung beim Jugendamt zu beantragen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Das Jugendamt kann die Hilfegewährung allerdings ablehnen. In diesem Fall müssen die Eltern dagegen beim Verwaltungsgericht klagen. Dies liegt darin begründet, dass die Gewährung oder Ablehnung einer Jugendhilfemaßnahme durch das Jugendamt – dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe – ein Verwaltungsakt ist. Dessen Rechtmäßigkeit haben grundsätzlich allein die Verwaltungsgerichte zu überprüfen. Das Jugendamt hat daher in aller Regel die Steuerungshoheit für die Jugendhilfeleistungen. Das Verhältnis von Jugendhilfe und Familiengericht wird daher zutreffend als sog. Kooperationsverhältnis beschrieben. Kommt es zu Klagen, so klagen die Eltern für ihre Kinder vor dem Verwaltungsgericht, da die Eltern „Leistungsberechtigte", also Anspruchsinhaber (aktivlegitimiert) sind (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII: Den Anspruch hat der Personensorgeberechtigte selbst). Die Erbringung konkreter Leistungen an die Nutzenden sozialer Dienstleistungen werden vom Jugendamt (Leistungsträger) an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungserbringer) übertragen.

c) Wächteramt des Staates

Eine letzte Besonderheit im deutschen System betrifft das Wächteramt des Staates. Die Kinder- und Jugendhilfe hält vorrangig helfende, beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien bereit. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern", für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den je eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht schafft jedoch keinen rechtsfreien oder willkürlichen Raum: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft" (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII).

1.2.3. Relevante rechtliche Dokumente

Folgende Rechtsdokumente sind für die Region Saarland insbesondere relevant:

Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen – Deutschland: Kinderschutz

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz (1949), GG
- Bürgerliches Gesetzbuch (letzte Neubekanntmachung 2002), BGB

- SGB VIII/KJHG, Achtes Sozialgesetzbuch/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990)
- KICK: Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (2005):

Änderungen des SGB VIII:

- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Hilfe zur Erziehung: U.A. § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII: „Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist."

- § 35a SGB VIII: Seelische Behinderung

- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2008)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)
- Bundeskinderschutzgesetz (2012), BKiSchG
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG: Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z. B. Ärzte) bei Gefährdungen des Kindeswohls

Änderungen im SGB VIII:

- § 8a SGB VIII : Schaffung eines eigenständigen Anspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der PSB

- Einschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Insoweit erfahrene Fachkraft

Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen – Deutschland: Behinderung

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung können Eingliederungshilfe

- nach dem SGB VIII bekommen. Über die Eingliederungshilfe und zwar betreffend körperlich und geistig behinderter Kinder nach den §§ 53 und 54 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) und betreffend seelisch behinderter Kinder nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Zwölftes Sozialgesetzbuch (2005), SGB XII
- Bundesteilhabegesetz, BTHG : Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung (2016)
- Aufenthaltsgesetz (2005/2018), AufenthG
- Grundgesetz (1949), GG
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993), AdÜbAG
- Ausführungsgesetz HÄU
- Bürgerliches Gesetzbuch (NF 2002), BGB
- Strafgesetzbuch (1998), StGB
- Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) (2005), IntFamRVG
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)
- Aufenthaltsgesetz (2005/2018), AufenthG
- Mediationsgesetz (2012)

Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen - Deutschland: Grenzüberschreitung:

Innerhalb der Großregion sind Fälle der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern unter Beachtung der Vorgaben des Art. 56 Brüssel IIa-VO zu lösen. Vorfragen der materiellen Sorgerechtslage regelt das Recht, das das Haager Kinderschutzübereinkommen als das anwendbare bestimmt; in aller Regel ist das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folgende gesetzliche Rahmenbedingungen sind relevant:

- Die Brüssel IIa-VO, die seit 1. März 2005 anwendbar ist
- Das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), das in der Großregion seit 1. Januar 2011 anwendbar ist
- Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)
- Soweit das betroffene Kind in Deutschland untergebracht werden soll, ist das Verfahren nach Maßgabe der §§ 45 – 47 IntFamRVG zu führen.

1.2.4. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland

Im Folgenden werden exemplarisch einzelne der rund 50 Akteur*innen des Kinderschutzes im Saarland vorgestellt.[3]

Das **Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken** ist mit circa 250 Mitarbeiter*innen die größte Behörde der Jugendhilfe im Saarland. Sie gliedert sich in eine Verwaltung und einen Jugendhilfeausschuss. Im Ausschuss sind Mitglieder politischer Parteien entsprechend ihrer Sitze in der Regionalversammlung vertreten, aber auch verschiedene soziale Träger und Sportvereine. Der Ausschuss berät in allen Fragen der Jugendhilfe und spricht gegenüber der Regionalversammlung Beschlussempfehlungen aus (Regionalverband 2014). Da Jugendämter örtlich wie sachlich gebunden sind, darf auch das Jugendamt des Regionalverbandes nur für diesen, also für Saarbrücken sowie die weiteren dem Regionalverband zugehörigen Städte und Gemeinden tätig werden und agiert hier eigenverantwortlich gemäß Kommunalgesetz. Dies ermöglicht tendenziell an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientierte Hilfsangebote.

Hinsichtlich der Frage nach grenzüberschreitenden Hilfsmaßnahmen bedeutet dies: Selbst wenn Fachkräfte des Regionalverbandes über eine Gefährdung in einem nur wenige Kilometer entfernten französischen Ort informiert werden, dürfen sie nicht unmittelbar eingreifen, sondern müssen die französische Polizei sowie das Centre médico-social einschalten, das auf französischer Seite als Ansprechpartner fungiert[4]. Dies führt oftmals zu Verzögerungen im Hilfeprozess.

3 - Die Auswahl erfolgte primär entsprechend ihrer Größe und Reichweite, wobei zahlreiche Einrichtungen entweder ihrem jeweiligen Dachverband untergeordnet sind und online lediglich durch diesen repräsentiert werden, oder aber über keinerlei Internetpräsenz verfügen (Stand Januar 2020).

4 - Wie Interviewpartner*innen berichteten, gibt es im grenznahen Centre médico-social deutschsprechende Mitarbeiter*innen, was Absprachen erleichtere.

Solche Fälle treten etwa dann auf – wie ein Interviewpartner des saarländischen Jugendamtes berichtet –, wenn Eltern eines Kindes über die deutsch-französische Staatsgrenze hinweg getrennt leben. Auch im Falle des Umzuges einer Familie von Deutschland nach Frankreich komme es gelegentlich vor, dass diese doch nochmals Hilfe in Deutschland in Anspruch nehmen wolle.

Die Arbeitsweise des Jugendamtes im Regionalverband stützt sich nach Angaben der Mitarbeiter*innen auf das „Beratungssystem nach Lüttringhaus" (Lüttringhaus/Streich 2011), demzufolge Fälle im Kinderschutz entsprechend ihrer Intensität klassifiziert werden: Der Leistungsbereich umfasst ambulante Hilfen. Fälle, deren weitere Entwicklung noch unklar erscheint und die perspektivisch genauer abgeklärt werden müssen, werden dem sogenannten Graubereich zugeordnet. Deuten sich akute Kindeswohlgefährdungen an, werden die Fälle in den Gefährdungsbereich klassifiziert.

Die **Familiengerichte im Saarland**[5] sind Teil der städtischen Amtsgerichte und dienen in familienrechtlichen Belangen als erste Entscheidungsinstanz. Als Beschwerdeinstanz für die Familiengerichte kann das Oberlandesgericht angerufen werden. Ein Familienverfahren kann entweder mittels Antragstellung durch eine beteiligte Privatperson oder aber von Amts wegen eingeleitet werden. Hierbei besteht die Option, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Gegenstand der Familiengerichte sind grundsätzlich privatrechtliche Rechtsverhältnisse von Familienmitgliedern untereinander, die beispielweise Ehe, Kindschaftssachen, Abstammungs- und Gewaltschutzsachen betreffen. Primär wenden die Familiengerichte das deutsche Zivilrecht an, dieses unterliegt wiederum den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes. Explizit erwähnt wird auf der Internetpräsenz zugleich die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die bei Gericht getroffenen Entscheidungen. (vgl. Amtsgericht Merzig o.J.).

Im Bereich der **Heimerziehung** sind im Saarland zahlreiche konfessionelle – hierunter überwiegend in Trägerschaft der katholischen Kirche befindliche – Einrichtungen in Sachen Kinderschutz aktiv. Zudem ist das SOS-Kinderdorf als nichtstaatliche, überkonfessionelle Organisation mit mehreren Einrichtungen im ganzen Saarland vertreten. Das **SOS-Kinderdorf in Saarbrücken** richtet sich an Kinder, Jugendliche und deren Familien „in schwierigen und belastenden Lebenssituationen" und stellt diesen vielfältige Hilfs- und Betreuungsangebote bereit. So bieten beispielsweise Wohngruppen Kindern und Jugendlichen ein Zuhause, wenn diese nicht in ihrem familiären Umfeld verbleiben können. Zudem bieten Jugenddienste in Saarbrücken und Völklingen auf der Straße lebenden Kindern und Jugendlichen Unterstützung. Ziel ist es, in interdisziplinären Teams die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben zu begleiten (vgl. SOS-Kinderdorf Saarbrücken 2020a). Das Beratungszentrum Kinderschutz der SOS-Kinderdörfer dient dezidiert als Anlauf- und Beratungsstelle in Kinderschutzfragen für Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit seelischen, körperlichen und/oder sexuellen Gewalterfahrungen. Dabei wird auch deren Familien und sonstigen Bezugspersonen eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Den eigenen Anspruch des Angebots beschreibt das Beratungszentrum als Bemühen, „zwischen Wertschätzung der Familie und Kindeswohl aus(zu)balancieren" (SOS-Kinderdorf Saarbrücken 2020b). Zudem können sich die im Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte an das Beratungszentrum wenden. Fachberatung für Jugendhilfeeinrichtungen, Beratung bei Kindeswohlgefährdung

5 - Hier exemplarisch anhand der einzig auffindbaren Internetpräsenz (des Amtsgerichts Merzig) dargestellt.

entsprechend dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie Präventionsangebote gehören zum Repertoire des Zentrums. Die Einrichtung übernimmt hierbei eine Moderatorenfunktion zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie den für sie zuständigen Institutionen.

Angesichts der Fülle saarländischer Einrichtungen der Heimerziehung, die sich in katholischer Trägerschaft befinden, wird im Folgenden das **Margaretenstift** als Kooperationspartner im Interreg-Projekt exemplarisch vorgestellt (Caritas Jugendhilfe Margaretenstift 2019). Aktuell betreut das Margaretenstift rund 130 Kinder, Jugendliche und deren Familien in verschiedenen stationären Settings. Hierzu zählt etwa die Integrative Familienhilfe, aber auch Individualmaßnahmen im In- und Ausland (ISE). Im Hinblick auf zeitgemäße Kinderschutzangebote betont das Margaretenstift seinen Anspruch, bestehende Hilfsangebote und institutionelle Rahmenbedingungen aktiv zu hinterfragen, diese weiterzuentwickeln oder bei Bedarf auch neue Hilfeformen zu entwickeln. Dies ist bereits in Form des Angebots der Integrativen Familienhilfe geschehen, die im Rahmen von Bundesmodellprojekten konzeptioniert wurde. (Caritas Jugendhilfe Margaretenstift 2020a) Zentrale Ansätze, nach denen das Margaretenstift arbeitet, sind neben einem systemischen Ansatz auch Biographiearbeit und Genderpädagogik (Caritas Jugendhilfe Margaretenstift 2020b).

Ebenfalls Teil der cts ist das **Haus Christophorus** in Wallerfangen, das einen ganzheitlichen Ansatz vertritt. Individuelle Entwicklungsschwierigkeiten werden hier im Kontext problematischer biographischer Erfahrungen und Lebensumstände gedeutet. Die Hilfe findet in ambulanten, teil- oder vollstationären Gruppen statt – wobei in interdisziplinären Teams zusammengearbeitet wird – oder auch in Form einer Einzelbetreuung (Caritas Jugendhilfe Haus Christophorus 2020). Ebenfalls in Wallerfangen ansässig ist das **Kinderheim St. Nikolaus-Hospital**, das sich von einer ursprünglich rein stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII weiterentwickelt hat und nun auch ambulante Dienstleistungen (§ 30 und § 31 SGB VIII) anbietet. Die Erweiterung des Angebots geschah in Anerkennung zunehmender Bedarfe junger Menschen nach einer professionellen Begleitung, wenn diese das vertraute stationären Setting verlassen und entweder zu ihren Familien zurückkehren oder ein selbstständiges Wohnen anstreben. Zur Förderung der Selbstständigkeit sowie zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder hält das Kinderheim einen eigenen Katalog an Rechten, Pflichten und Aufgaben für diese bereit. Das Selbstverständnis der pädagogischen Fachkräfte orientiert sich ebenfalls am christlichen Welt- und Menschenbild und zielt darauf ab, den Kindern auf Grundlage tragfähiger Beziehungen Geborgenheit zu gewähren (St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen 2020). Wie die soeben vorgestellten Einrichtungen stützt sich auch die **Kinder- und Jugendhilfe St. Maria Weiskirchen** auf ein christliches Menschenbild. Seit dem Jahre 2000 wird im St. Hildegardishaus ein ganzheitlicher Ansatz vertreten, der in den ambulanten wie stationären Angeboten der Jugendhilfe, aber auch dem ortsansässigen Familienzentrum gelebt wird (Kinder- und Jugendhilft St. Maria o.J.). **Das Katholische Kinderhaus St. Monika Ludweiler**, das dem Rahmenleitbild des Bistums Trier untersteht, versteht sich als familienergänzende Einrichtung, die das Kind in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellt. Entsprechend dem Situationsansatz findet eine Orientierung an den Lebenssituationen und Bedürfnissen des Kindes statt. So heißt es: „Ideen und Interessen der Kinder sind Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir sehen uns als BildungsbegleiterInnen der Kinder." (Katholische Kita gGmbH o.J. a) Kinder sollen als wertvolle und gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft verstanden werden. Diese Einrichtung ist verbunden mit der **Katholischen Kita St.**

Paulus in Heidstock, die Kinder nach eigenen Angaben als kompetente Experten in eigener Sache ansieht und deren Partizipation fördern möchte (Katholische Kita gGmbH o.J. b).

Im Saarland gibt es mehrere **kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen**. Die **KJP Homburg** ist dem dortigen Uniklinikum angeschlossen und bietet ein integriertes Versorgungsangebot mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Therapie für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren. Für Kleinstkinder gibt es eine Eltern-Kind-Station. Die KJP Homburg beherbergt vier Spezialambulanzen mit den Schwerpunkten ‚ADHS', ‚Ausscheidung', ‚Säuglinge und Kleinkinder' sowie ‚Autismus'. Das Leitbild der Einrichtung untersteht dem Leitbild des Uniklinikums: „Wir handeln so, wie wir selbst behandelt werden wollen!" (Uniklinikum Saar 2020) Die **KJP der SHG-Kliniken in Kleinblittersdorf** legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Behandlung Adoleszenter nach dem dialektisch-behavioralen Ansatz (DBT-A). Es gibt stationäre sowie tagesklinische Plätze für Kinder, Jugendliche und Adoleszente. Die Einrichtung sieht sich dem Versorgungsauftrag psychisch kranker Kinder und Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr verpflichtet und versteht sich als Ort, an den Kinder- und Jugendliche verwiesen werden, wenn andere Hilfsangebote an ihre Grenzen stoßen (SHG-Kliniken Sonnenberg 2020).

Darüber hinaus gibt es eine **Ombudsstelle im Regionalverband Saarbrücken**. Sie begreift sich als Anlaufstelle bei Beschwerden und Fragen im Kontext der Beantragung einer Hilfeleistung des Sozialamtes – wie beispielsweise dem Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld. Derzeit ist in der Ombudsstelle eine Mitarbeiterin tätig. Bei Schwierigkeiten oder Konflikten kann diese beratend zur Seite stehen und als Konfliktschlichterin fungieren. Bürger*innen haben die Möglichkeit, ihre Belange schriftlich, telefonisch oder persönlich an die Vermittlungsstelle zu richten. Ob die Beschwerde angenommen und bearbeitet wird, entscheidet die Mitarbeiterin der Ombudsstelle. Allerdings darf die Stelle nicht tätig werden, wenn ein Beschwerdevorgang vor Gericht verhandelt wird (Regionalverband Saarbrücken o.J.). Ein Ombudssystem für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe - wie in Baden-Württemberg - steht noch aus (vgl. https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/).

Im August 2019 hat das ‚Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie' die **Kommission Kinderschutz** ins Leben gerufen[6]. Hinsichtlich des statistisch nachgewiesenen deutlich erhöhten Risikos, in Einrichtungen der Jugendhilfe befindlicher Jugendlicher, Opfer sexueller Übergriffe zu werden, wird die Bekämpfung von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch als zentrale gesellschaftliche Aufgabe herausgestellt. Die Kommission Kinderschutz verfolgt das Ziel, im Saarland bereits vorhandene Maßnahmen zur Prävention von sowie Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. So sollen Lücken im Versorgungssystem an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Medizin geschlossen und die interdisziplinäre Kooperation in diesem Bereich gestärkt werden. Die Kommission startete im Oktober 2019 mit einem Auftaktworkshop, in dem eine sogenannte ‚SWOT-Analyse' durchgeführt wurde, im Rahmen derer Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen im saarländischen Kinder- und Jugendhilfesystem von Akteur*innen aus Justiz, Medizin, Jugendamt u.a. diskutiert wurden. Da das Saarland mit seiner geringen Größe überschaubare Versorgungsstrukturen aufweist, sieht die Kinderschutzkommission ein großes Potential für eine

6 - Ein Grund für die Einrichtung der Kommission ist die Aufdeckung eines Missbrauchsskandals in der Ausscheidungsambulanz der bereits erwähnten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Homburg. Zwischen 2010 und 2014 soll ein dort beschäftigter Assistenzarzt aus sexuellen Motiven heraus medizinisch nicht notwendige Untersuchungen an Minderjährigen vorgenommen und als Routineuntersuchungen deklariert haben. Das Universitätsklinikum reagierte nach Bekanntwerden der Vorwürfe Ende 2014 mit einer fristlosen Kündigung des Arztes und erstattete Strafanzeige gegen ihn (Uniklinikum Saar 2019).

nachhaltige Stärkung des Kinderschutzes (Fegert/Jud 2019, S. 60). Die Ergebnisse der SWOT-Analyse dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Saarland (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien 2019).

Akteure im Verfahren zur grenzüberschreitenden Unterbringung sind insbesondere:

- Örtliches Jugendamt in Deutschland
- Landesjugendamt in Deutschland (nur bei Unterbringungen in Deutschland)
- Familiengericht in Deutschland und zuständiges ausländisches Gericht
- Öffentliche Jugendhilfeträger im ausländischen Staat
- Freie Träger im ausländischen Staat (meist über Vermittlung eines freien Trägers in Deutschland in den Fällen nach § 35 SGB VIII) bzw. dessen konkrete Einrichtung
- Pflegefamilie im Zielstaat
- Zentrale Behörden in Deutschland (Bundesamt für Justiz) und im ausländischen Staat
- Internationaler Sozialdienst
- Die Kontaktrichter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
- Die konsularische Vertretung im Zielstaat, die dortigen Ausländer- und Sozialbehörden

1.2.5. Quantitative Schätzung

Im Saarland können die Zahlen nur geschätzt werden. Laut den Angaben des Landesjugendamtes gibt es im Rahmen von Konsultationsverfahren vier bis fünf Fälle im Jahr. Nach den im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten qualitativen Erhebungen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus Luxemburg aufnehmen, wissen wir von etwa 15 Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2018 und 2019 stationär im Saarland untergebracht waren. Außerdem wurde uns in einem Interview von wenigen Übertritten von Kindern in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Luxemburg berichtet.

1.3. Herausforderungen grenzüberschreitender Hilfen aus rechtlicher Perspektive

Nach Art. 56 Brüssel IIa-VO ist ein Konsultationsverfahren für grenzüberschreitende Unterbringungen vorgeschrieben. Wird es nicht vor der Unterbringung durchgeführt, so wird die Entscheidung des Ursprungsstaats im ersuchten Staat wegen Art. 23g Brüssel IIa-VO nicht anerkannt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Konsultationsverfahren nur dann entbehrlich, wenn:

- die Unterbringung eine rein private Entscheidung der Sorgeberechtigten außerhalb des SGB VIII ist oder

- die Unterbringung des Kindes im Rahmen des SGB VIII in einer Pflegefamilie erfolgen soll und in diesem Fall im ersuchten (Aufnahme-)Staat die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen ist; dann muss dennoch der ersuchte Staat (und zwar dessen zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde) von der Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden. So ist derzeit die Rechtslage für eine Unterbringung aus Deutschland in Luxemburg.

Insoweit gelten bei einer Unterbringung nach Maßgabe des SGB VIII folgende Grundsätze:

- In **Frankreich** ist ein Konsultationsverfahren notwendig; Zuständigkeit des Conseil départemental; dieser stimmt nur zu, wenn dem französischen Heim bzw. der französischen Pflegefamilie bereits eine Befugnis zur Aufnahme von Kindern nach französischem Recht (sog. agrément) erteilt worden ist; diese sollte frühzeitig geklärt werden.

- In **Luxemburg** ist ein Konsultationsverfahren entbehrlich, wenn die Sorgeberechtigten der Unterbringung zustimmen; sonst notwendig.

- In **Belgien** ist ein Konsultationsverfahren – und zwar ein vorheriges – notwendig.

- In **Deutschland** muss wegen § 45 IntFamRVG das Landesjugendamt einer grenzüberschreitenden Unterbringungsmaßnahme zustimmen, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll.

Das Landesjugendamt stimmt dem ausländischen Unterbringungsersuchen gemäß § 46 Abs. 1 IntFamRVG zu, nachdem folgende Punkte geprüft wurden.

1. Dies dem Kindeswohl entspricht; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind eine besondere Bindung zu Deutschland hat. Denn dies rechtfertigt in der Regel die Belastungen, welche typische Folgen eines grenzüberschreitenden Wechsels des Aufenthalts und der Bezugspersonen für das Kind sind.

2. Die ausländische Stelle muss außerdem einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt haben, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben.

3. Stets muss im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, dass das Kind im Ausland persönlich angehört worden ist, wenn dies nicht aufgrund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien. Hier stellen sich zuweilen schwierige Fragen, weil die Anforderungen an das Ob und das Wie der Kindesanhörung in den verschiedenen Staaten der Großregion nicht dieselben sind.

4. Zu prüfen ist ferner, ob das pädagogische Konzept der deutschen Einrichtung „passt“ bzw. die Pflegefamilie geeignet ist (und erforderlichenfalls eine Pflegeerlaubnis hat), und ob die Sorgeberechtigten der Unterbringung zugestimmt haben bzw. ausländische Entscheidungen, in denen jenen das Sorgerecht entzogen worden ist, in Deutschland anzuerkennen sind (Art. 21, 23 Brüssel IIa-VO).

5. Der ausländerrechtliche Status des Kindes ist zu klären und die Ausländerbehörde am Ort der Unterbringungseinrichtung zu informieren.

6. Die – praktisch bedeutsame – Frage der Kostenübernahme ist zu klären.

7. Im Gesetz nicht vorgeschrieben, aber praktisch wichtig ist übrigens auch die Klärung der Frage ausreichenden Krankenversicherungsschutzes des Kindes.

8. Ist die Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden (liegt also eine geschlossene Unterbringung vor), so ist das Ersuchen ohnehin stets dann wegen § 46 Abs. 2 IntFamRVG abzulehnen, wenn die Unterbringung im ersuchenden Staat nicht von einem Gericht beschlossen worden ist oder wenn beim selben wie dem mitgeteilten Sachverhalt eine geschlossene Unterbringung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre.

9. Sind weitere Informationen notwendig, kann die ausländische Stelle um solche ersucht werden (§ 46 Abs. 3 IntFamRVG). Hat das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen (Abs. 4). Die – unanfechtbare – Zustimmungsentscheidung des Landes-

jugendamts ist zu begründen und der Zentralen Behörde und der Einrichtung bzw. Pflegefamilie mitzuteilen, in der das Kind untergebracht werden soll (Abs. 5).

10. Bei alledem steht die Zustimmung des Landesjugendamts unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Familiengerichts (§ 47 IntFamRVG). Die gerichtliche Zuständigkeit ist beim Familiengericht an dem Ort konzentriert, an dem das zuständige Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

In dem im Rahmen des Projekts geführten Interviews mit einem/einer Rechtexpert*in sowie mit Fachkräften wurde insbesondere das praktische Probleme angeführt, dass die Konsultationsverfahrens oft viel Zeit beanspruchen.

Dauer des Konsultationsverfahrens

Festzustellen ist, dass nicht selten Unterbringungen ohne vorherige Durchführung des Konsultationsverfahrens veranlasst werden; dieses wird dann häufig auch nicht mehr nachgeholt; ebenso wird vor einer Verlängerung einer befristeten Maßnahme öfters kein erneutes Konsultationsverfahren durchgeführt. Motiv ist an dieser Stelle die **Dauer des Konsultationsverfahrens**. Eine Folge der überlangen Dauer ist insbesondere, dass z.B. ein/e bereits ältere/r Jugendliche/r die mühsam erarbeitete Motivation für die Unterbringungsmaßnahme verliert. Dies untermauert eine Aussage mit einer Fachkraft:

Der war zehn. Und ähm da wurde im Grunde schon geschildert, dass es Zuhause und auch in der Schule ganz problematisch sei, ja? Und dann hat sich das ganze fast nochmal ein Jahr hingezogen, in dem im Grunde für den Jungen klar war, dass er in Luxemburg nicht bleiben wird, dass er äh ne das im Grunde dieser Prozess in Gang gesetzt wurde, dass er nach Deutschland soll. Und dann war ja das Ganze aber wirklich fast ein Jahr (Interview mit deutschen Fachkraft).

Das Unterlassen des Konsultationsverfahrens birgt allerdings erhebliche Risiken: Es droht eventuell der Abbruch der Maßnahme, wenn die ausländischen Behörden von der rechtswidrigen Unterbringung erfahren. Aus deutscher Sicht können dann nicht geeignete familienrechtliche Maßnahmen für das Kind ergriffen werden. Ebenso können ausländerrechtliche Schwierigkeiten entstehen und darüber hinaus Defizite beim Krankenversicherungsstatus des Kindes entstehen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass ausländische Staaten nur vereinzelt die Nachholung des Konsultationsverfahrens zulassen.

Im Folgenden werden Zusammenhänge hinsichtlich der ergänzenden Kooperation von unterschiedlichen Instanzen der Großregion (Familiengerichte, Jugendamt, Jugendhilfe und Familie) zum Wohl des Kindes sowie zum Kinderschutz skizziert. Der/die befragte Rechtsexpert*in weist darauf hin, dass grenzüberschreitende Fälle besonders sensibel seien. Von herausragender Bedeutung ist es, dass alle an der Lösung eines Kinderschutzfalles beteiligten Behörden und Einrichtungen die Verfahren mit **größtmöglicher Beschleunigung** führen. In Deutschland sind deswegen in § 155 Abs. 1 FamFG für Gerichte ausdrücklich das Vorrangprinzip und der Beschleunigungsgrundsatz verankert.

Der Grundsatz der Beschleunigung stößt bei den weiteren Akteuren häufig an Grenzen. Folgende Gründe führt der/die Rechtsexpert*in auf:

- Die Informationsbeschaffung gestaltet sich wegen der Sprachbarriere als schwieriger, schon wegen der Übersetzungserfordernisse, zumal die (Gerichts-)Sprache diejenige des ersuchten Staats ist.

- Es bestehen unterschiedliche Rechtssysteme, wobei sich zudem noch öffentlich-rechtliche und familienrechtliche Fragen überschneiden. Die Unterschiede bestehen ferner sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich. Mit ihnen gehen außerdem verschiedene Rechts,- Verwaltungs- und Sozialstaatskulturen einher. Dies führt zu teilweise divergierenden Vorverständnissen hinsichtlich des Kindeswohlbegriffs und der Definition einer Kindeswohlgefährdung.

- Zum Teil fehlen ausreichende Kenntnisse der Akteure bezüglich der maßgeblichen internationalen Rechtsvorschriften.

- Die Länder der Großregion haben teilweise unterschiedliche pädagogische Jugendhilfekonzepte und -angebote, sodass sich die gebotene Prüfung der Eignung einer in Aussicht genommenen Jugendhilfemaßnahme schwerer beurteilen lässt. In diesem Zusammenhang ist auch nicht immer klar, unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt als Inhaber der Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeprozesses sich im Zielstaat selbst einen Eindruck von der Eignung der konkreten Einrichtung verschaffen kann.

- Teilweise können Fälle auch politisch und/oder diplomatisch sensibel sein; dann kann bei Behörden die – zeitraubende – Tendenz bestehen, sich vor einer Entscheidung „nach oben hin“ abzusichern.

1.4. Zusammenfassung

In der Bundesrepublik gibt es zwei zuständige Systeme, die die Hilfen für Kinder organisieren. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden der Behindertenhilfe der Sozialhilfe (SGB XII) zugeordnet Dies führt teilweise zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Jugendamt (SGB VIII) und dem Sozialamt (SGB XII), worunter insbesondere die Leistungsberechtigten und ihre Familien leiden. Die Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Saarland sind breit gefächert. Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Unterbringungen wird das nach Art. 56 Brüssel IIa-VO vorgeschriebene Konsultationsverfahren von den Fachkräften als aufwändig und zu zeitintensiv beschrieben. Eventuell hängt dieser Befund mit den im Projekt geschätzten Zahlen zusammen. Laut den Angaben des Landesjugendamtes gibt es im Rahmen von Konsultationsverfahren vier bis fünf Fälle im Jahr.

Nach den im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten qualitativen Erhebungen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus Luxemburg aufnehmen, wurde von etwa 15 Kindern und Jugendlichen gesprochen, die im Jahr 2018 und 2019 stationär im Saarland untergebracht waren.

2. Grenzüberschreitende Platzierungen von Kindern im Saarland

2.1. Methodik

Im Forschungsprojekt EUR&QUA untersuchten wir im Verbund mit Partnerhochschulen aus Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien länderübergreifende Hilfen für Kinder zwischen null und achtzehn Jahren. Aus leitfadengestützten, qualitativen Interviews mit Kindern und deren Familien sowie den jeweils an den Fällen beteiligten Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfesystemen auf beiden Seiten der Grenze erstellten wir Fallvignetten und arbeiteten daran typische Situationen heraus, die im Sinne des Kinderschutzes bei Grenzüberschreitungen relevant werden. Neben diesen fallbezogenen Interviews führten wir Gespräche mit Rechtsexpert*innen sowie Fachkräften, die aufgrund ihrer Leitungspositionen eine fachliche Gesamteinschätzung zum Phänomen grenzüberschreitender Unterbringungen im Kinderschutz beitrugen.

In einem weiteren Schritt analysierten wir Auszüge aus Transkripten der Interviews mit dem Ziel, latente Sinnstrukturen in den Interviews zu rekonstruieren (Helfferich 2011), die letztlich Aufschluss darüber gaben, wann es zu grenzüberschreitenden Fällen kommt, wie die Hilfen umgesetzt werden und was dies für die Kinder und ihre Familien bedeutet. Das konkrete Vorgehen bestand darin, in Datensitzungen Lesarten zu Transkriptauszügen zu entwickeln, um die Sinndeutungen der Akteure hermeneutisch zu erfassen (Reichertz 2013) und zu Theorien darüber zu gelangen, wie Kinderschutz transnational organisiert wird.

Die htw saar war an der Erhebung von vier grenzüberschreitenden Hilfeverläufen beteiligt, in denen Interviews mit Fachkräften auf beiden Seiten der Ländergrenzen sowie nach Möglichkeit mit Familien geführt wurden. Darüber hinaus wurden acht Interviews mit Fachkräften geführt, die einen Überblick über das Feld grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion lieferten. Wie im Kapitel 1 gezeigt wurde, handelt es sich (ausschließlich) um Kinder und Jugendliche aus Luxemburg, die stationär im Saarland untergebracht werden. Obwohl uns die Fachkräfte, die an der Grenze zu Frankreich im Saarland im Kinderschutz tätig sind, versicherten, es gäbe (fast) keine grenzüberschreitenden Hilfen zwischen Lothringen und Saarland, wurde uns ein Fall bekannt, in dem eine deutsche Mutter wohnhaft in Frankreich weder in Lothringen noch im Saarland Antwort auf Ihr Hilfegesuch fand. Auf diesen Fall werden wir in Kapitel 3 näher eingehen.

In diesem Kapitel werden wir anhand zweier Fälle grenzüberschreitender Hilfe zwischen Luxemburg und dem Saarland exemplarisch zeigen, wie Kinderschutz länderübergreifend organisiert wird.

2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland

2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption[7]

Der folgende Fallverlauf wurde gemeinsam mit der Universität Luxemburg erstellt. Er basiert auf der Rekonstruktion von Interviews, die mit den für den Fall zuständigen Fachkräften in Luxemburg und im Saarland geführt wurden. Ein Interview mit Jason[8], das über die Fachkräfte angefragt wurde, wurde vom Jugendlichen selbst abgelehnt.

Jason lebt zunächst mit Mutter und Vater in Luxemburg. Seine Eltern leben in prekären Verhältnissen und sind als Drogennutzer bekannt. Wegen drohender Wohnungslosigkeit bittet der Vater darum, Jason kurzzeitig (14 Tage) im Kinderheim lassen zu dürfen. Dies wird ihm gestattet. Gleichzeitig wird von Seiten der luxemburgischen Behörden der Kontakt zum Vater untersagt. Dies wird damit begründet, dass er Jason nicht gut versorgt und nur unregelmäßig in den Kindergarten gebracht habe; Jason kommt somit im Alter von vier Jahren in ein Luxemburger Kinderheim.

Drei Jahre später stirbt die Mutter an einer „Überdosis". Im gleichen Jahr kommt es altersbedingt zu einem Wechsel der Gruppe innerhalb der Institution. Die Gruppe, in der Jason bisher lebt, ist für Kinder von 0-6 Jahren konzipiert und so muss Jason trotz des Verlustes der Mutter noch im gleichen Jahr seine gewohnte Umgebung verlassen. Eine in Luxemburg noch lebende Tante (Schwester des Vaters), hätte Jason gerne in den Haushalt aufgenommen, sieht sich jedoch wegen eigener familiärer Belastungen lediglich in der Lage, Jason anzubieten, 14-tägig die Wochenenden in ihrer Familie zu verbringen.

Nach dem Wechsel der Gruppe sprechen die Professionellen von herausforderndem, aggressivem Verhalten innerhalb der Wohngruppe in Luxemburg. Die Professionellen haben Angst vor Jason und beschreiben die Schwierigkeit, eine Beziehung zu ihm aufzubauen. In dieser schwierigen Situation wird eine schnelle Lösung außerhalb der Einrichtung gesucht. Im Alter von dreizehn Jahren wird Jason in eine intensivpädagogische Gruppe in einer Jugendhilfeeinrichtung im Saarland aufgenommen.

In Deutschland besucht er mit täglicher Schulbegleitung eine örtlich nahegelegene Regelschule. Nach fast zwei Jahren, im Alter von 15 Jahren, erfolgt innerhalb der Einrichtung im Saarland ein Wechsel aus der intensivpädagogi-

7 - Der Text in den Kapiteln 2.2.1. und in 2.2.3. entspricht in Teilen der Publikation: Schröder, Christian; Peters, Ulla (2020): Kinderschutz über Grenzen organisieren. In: Schröer, Andreas; Schröder, Christian; Wendt, Thomas (Hg.): Organisation über Grenzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

8 - Alle Personen, Einrichtungen und Orte sind anonymisiert worden.

schen Gruppe in eine Regelgruppe, und zwar aufgrund seines Alters und seines Verhaltens. Jason, der sich anscheinend in der Intensivgruppe beheimatet fühlt, empfindet diesen Wechsel laut Mitarbeitenden als „Rausschmiss".

Seinem Wunsch, zurück nach Luxemburg zu kommen, kann nicht nachgekommen werden. Ein Zurück nach Luxemburg kann zu diesem Zeitpunkt auf Luxemburger Seite wegen mangelnden Französischkenntnissen nicht in Betracht gezogen werden. Vielmehr wird in der Hilfeplanung vorgesehen, dass Jason bis zum Erreichen des Hauptschulabschlusses in der Einrichtung im Saarland verbleibt.

In der neuen „Regelgruppe" kommt Jason, so das pädagogische Personal, „nie richtig an". In diesem Zusammenhang wird auch von einer für die pädagogische Arbeit schwierigen „Etikettierung" von Kindern und Jugendlichen aus der intensivpädagogischen Betreuung, sowohl von Bewohner*innenseite wie auch von beschäftigten Angestellten in den Regelgruppen, gesprochen. Dies erschwere, so die zuständige Bereichsleiterin, den Wechsel von intensivpädagogischer Betreuung in den Regelbereich.

Zu seinem Vater hat Jason die letzten Jahre keinen Kontakt mehr. Nachdem die Einrichtung in Deutschland sich zunächst dafür eingesetzt hat, den Kontakt wieder zu beleben, werden die Kontakte auch innerhalb der Hilfeplangestaltung mit dem Vater als schwierig beschrieben. Es wird berichtet, dieser konfrontiere Jason damit, dass er ihm die Schuld für alles gebe, und verlange auch von ihm, seinen Kontakt zur Tante, der Schwester des Vaters, einzustellen.

Innerhalb der ersten Jahre in Deutschland, kommt es laut der Bereichsleitung zu einem Vorfall („schlimme Geschichte"; die Jason schwer belastet damals, wie auch noch aktuell"). So erfährt Jason zufällig durch die ihn betreuende Therapeutin von der Prostitution seiner verstorbenen Mutter, als diese ihm Berichte mit auf dem Nachhauseweg einer Therapiestunde gegeben hat. Jason bezeichnet sich daraufhin als Hurensohn und reagiert von da an vermehrt aggressiv auf Beleidigungen der Jugendlichen untereinander wie z.B. „Fick deine Mutter".

Jason spricht häufig den Wunsch aus, in einer Familie leben zu wollen. Innerhalb der Einrichtung wird daher eine Kontaktanbahnung zu einer gerade freiwerdenden professionellen Pflegefamilie ermöglicht. Während dieser Kontaktanbahnung kommt es zu einem sexualisierten Vorfall mit einem gleichaltrigen Mädchen aus der Regelgruppe. Es ist nicht festzustellen, ob dies mit dem Einverständnis oder gegen den Willen des Mädchens geschehen ist. Dies hat für Jason zur Folge, dass er die Gruppe verlassen muss. Zur Klärung des Vorfalls werden zwei externe Beraterinnen eingeschaltet.

Gemeinsam wird entschieden, dass Jason trotz des Vorfalls in eine professionelle Pflegestelle wechseln kann. Somit wechselt Jason zu einer Pflegefamilie.

Anscheinend zeigt Jason wegen eines großen Loyalitätskonflikts mit seiner toten Mutter, so die Einschätzung der zuständigen Bereichsleitung, in der Pflegefamilie auffälliges Verhalten. Jason würde vermutlich sexuell auffälliges Verhalten inszenieren, damit er nicht bei der Pflegemutter verbleiben muss. Während eines klärenden Gesprächs mit der Bereichsleitung in der Pflegefamilie kommt es zu einer Eskalation. Jason schlägt so fest auf den Tisch, dass die Gläser „fliegen". Daraufhin wird er zunächst, angedacht für eine Nacht, zur Deeskalation in eine

weitere Außenwohngruppe der Einrichtung gebracht. In den darauffolgenden Tagen findet nach eigener Aussage die zuständige Bereichsleiterin keinen Zugang mehr zu Jason.

Nach ihren Aussagen kommt es zu verbal aggressivem Verhalten Jasons. Hierbei habe er gedroht, sowohl die Bereichsleiterin, deren Familie und die Pflegefamilie mit Unterstützung seines Vaters „abzustechen". Nachdem er eine Woche später wieder gesprächsbereit erscheint, wird ihm ein Wechsel in eine „Beginnergruppe" der Einrichtung angeboten. Jason selbst äußert den Wunsch wieder nach Luxemburg zu wollen, notfalls auch durch die „Geschlossene". Nach einigen Wochen in der Beginnergruppe erfolgt ein Wechsel von Jason in eine erlebnispädagogische Maßnahme der gleichen Einrichtung nach Südeuropa.

Aus der Fallgeschichte von Jason lassen sich einige allgemeinere Thesen ableiten, die wir auch in anderen Fällen übergreifend herausgearbeitet haben. Im Vordergrund der Fallgeschichte Jasons steht die Dringlichkeit, eine schnelle Lösung für eine eskalierende Dynamik zwischen Fachkräften und Kindern in Organisationen zu finden. Dazu äußert sich eine Fachkraft in Land A zum Fall Jason rückblickend wie folgt:

> ► Das Team war auch, muss ich sagen, am Ende mit Jason. Die waren an dem Punkt angekommen, ihn nicht mehr zu halten ne, die ließen ihn laufen. […] Also er hatte eigentlich auch keine richtige Bindung zu niemandem mehr im Foyer [dt. Heim]. Die Erzieher waren auch so am Ende, dass die überhaupt keine Bindung mehr richtig zu ihm hatten. (JAS_ProfP3 18_02_2019: 9:52-11:14)

Der Ausdruck „am Ende mit Jason" zu sein, wird dadurch weiter spezifiziert, ihn nicht mehr halten zu können und überhaupt keine Bindung mehr zu ihm zu haben. Eine Grenze ist erreicht, wenn zwischen den Professionellen und dem Kind keine Bindung mehr besteht bzw. keine mehr möglich ist. Diese Situation, keine Bindung mehr zu Jason zu haben, „eskaliert" und Jason wird schließlich in einer Einrichtung jenseits der Grenzen von Land A aufgenommen. Die Fachkraft beschreibt diese Situation im Interview so:

> ► Bevor er dann nach (Einrichtung A in der Grenzregion) ging, ist es so eskaliert, dass alle eigentlich Erzieher Angst hatten vor ihm […] die Erzieher hatten - außer ein zwei Männer - hatten alle Angst. Er hat eigentlich die Gruppe gut im Griff gehabt. (JAS_ProfH3_18_02_2019:11-3:35)

Die scheinbar kollektive Entscheidung des Teams, los zu lassen bzw. ihn laufen zu lassen, wird nun bedingt durch das Verhalten Jasons, der „die Gruppe gut im Griff" hat, zu einem Zwang, d.h. als alternativlos. Beschrieben wird eine Grenze, eine systemische Erschöpfung, bei der die Organisation selbst den akuten Stress dadurch bewältigt, dass sie den ‚Stressor' aus dem System ausschließt. Durch die Platzierung von Kindern in einem anderen nationalen Kinder- und Jugendhilfesystem resultieren, vor allem seitens der Fachkräfte, die in der empfangenden Einrichtung beschäftigt sind, Vorbehalte gegenüber der Qualität und auch den Kompetenzen der Kolleginnen des entsendenden Landes. Eine Professionelle aus Land B berichtet in einem Interview:

► Die kommen ja oftmals auch aus Einrichtungen [von Land A]. °h Ich erleb da (-) fachlich, professionell, hochqualifizierte Menschen aus Einrichtungen aus [Land A]. Ja, die äm und dann äm wieso kriegen die diese Kinder nicht hin? Ja, das ist so äm gar nicht nachvollziehbar. Und was ich, was immer wieder so ankommt ist so, dass es gibt so die Idee, Kinder müssen in die Einrichtung passen. (.) Oder Jugendliche. Und wenn das nicht gegeben ist, dann müssen die raus. °h Und wenn die so äm so bestimmte Einrichtungen in [Land A] durchlaufen haben, dann sind die am Ende und dann wird Ausland angefragt, […] (Interview mit einer professionellen Fachkraft aus Land B, ZN: 263-273).

Die Kinder müssen in die Einrichtung passen. Wenn das nicht gegeben ist, dann durchlaufen sie weitere Einrichtungen. Wenn dann keine passenden Einrichtungen gefunden werden, braucht es scheinbar Lösungen jenseits der Grenze. Einrichtungen aus Land A scheinen dabei früher „am Ende" zu sein als Einrichtungen aus Land B. So ist es auch im Fall von Jason, der von einer Einrichtung aus Land A über die Grenze zu einer Einrichtung aus Land B wechselt. Jason kommt nach Land B, weil er in der Einrichtung in Land A nicht mehr „zu halten war". Die angebotenen Hilfen verbessern die Situation nicht, die Häufigkeit und die Dramatik der Auseinandersetzungen nimmt zu, ebenso wie die als gefährdend und für die Professionellen wie den Jugendlichen als erschöpfend erlebten alltäglichen Situationen.

Ganz ähnlich wie in Land A kommt es auch in Land B zu Fremdplatzierungen im Ausland, wenn die Organisationen mit den vorhandenen Angeboten an ihre Grenzen stoßen. Die Fachkraft aus Land B fährt in ihren Ausführungen oben wie folgt fort:

► °h Und wenn die so äm so bestimmte Einrichtungen in [Land A] durchlaufen haben, dann sind die am Ende und dann wird Ausland angefragt, ähnlich wie bei uns. Wir gehen dann ja nach Spanien, Portugal (..), aber die sind viel früher am Ende und die sind oftmals dann am Ende, wenn Schule nicht mehr geht (Interview mit einer professionellen Fachkraft aus Land B, ZN: 263-273).

Die hier gezogenen Parallelen, werden relativiert durch den Zeitpunkt, wann ein System bzw. die Kinder- und Jugendlichen „am Ende" sind bzw. aneinander scheitern. Die Lösung jedoch, ein Kind ins Ausland zu überweisen bzw. den „Stressor" aus der Organisation auszuschließen, scheinen identisch. Auch in den anderen erhobenen Fällen werden Kinder beschrieben, die fähig sind, Schwachstellen des Systems zu erkennen und ein auch sonst funktionierendes System gewollt zum Scheitern zu bringen (Baumann 2016).

Hieran anschließend stellt sich die Frage, wovon das Scheitern abhängt. Ein Aspekt sind die Umwelten, die anderen relevanten Systeme, der Organisation, die jeweils ihren Beitrag dazu leisten, wie handlungs- und lernfähig das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe ist. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Funktionieren der Kinder in der Schule, das in der zitierten Aussage der Fachkraft aus Land B bereits Auslöser für eine Auslandsunterbringung in Land A sein kann.

Häufig sind es eskalierende Dynamiken in Schule und Jugendhilfe, die zu situativen und verallgemeinerbaren Gefährdungslagen führen. Kinder und Jugendliche gehen beispielsweise Lehrer und Erzieher körperlich

an. Auch die Möglichkeit entsprechender Maßnahmen, wie tägliche Schulbegleitung und flexible Hilfegestaltung (Intensivpädagogik) im Nachbarland sprechen ggf. für eine grenzüberschreitende Unterbringung. Im oben skizzierten Fall von Jason führt eine eskalierende Dynamik schließlich zu einer Überweisung von Land A nach Land B. Solche länderübergreifenden Unterbringungen führen zusätzlich zu der Herausforderung, dass Kinder größere Hürden bewältigen müssen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt mittelfristig wieder in ihr Herkunftsland verlagern möchten. Denn die Option einer Rückkehr ins Herkunftsland wird meist nicht eingeplant. Grenzüberschreitung wird als kurzfristige Lösung einer Entlastung der Organisation genutzt, ohne zu berücksichtigen, wie der Fall über die Zeit weiterbearbeitet werden soll, und vor allem ohne zu prüfen, welche Rückkehr-Perspektiven bestehen. Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verliert das Kinder- und Jugendhilfesystem seine Zuständigkeit, ohne dass auch nur in einem der von uns erhobenen Fälle geklärt ist, wer Unterstützung und Hilfen in den Ländern bietet. Diese Folgen einer kurzfristigen Entlastung eines erschöpften Systems durch Überweisung des Kindes aus der Organisation in eine andere hat gravierende biografische Folgen für die Kinder. Diese verlieren ihre langfristige Perspektive, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, und können vor allem durch die häufigen Wechsel keine stabilen Bindungen und somit auch kein soziales Unterstützungsnetzwerk aufbauen.

2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz

Die nachfolgende Fallskizze wurde auf Grundlage eines Interviews mit zwei mit dem Fall betrauten Fachkräften der aufnehmenden saarländischen Einrichtung rekonstruiert. Ein Interview mit dem Jugendlichen und seiner Familie konnte nicht vermittelt werden.

Keaton stammt aus einer luxemburgischen Familie. Zum Zeitpunkt des Interviews (Sommer 2019) ist er 12 Jahre alt. Die Eltern des Jungen sind geschieden, die Mutter lebt mit den Geschwisterkindern in Luxemburg und der Vater lebt seit kurzem in Deutschland. Als Gründe für die stationäre Unterbringung werden Auffälligkeiten in der Schule, aggressives Verhalten in der Familie und delinquente Verhaltensweisen (u.a. Diebstahl) seitens der deutschen Fachkräfte genannt. Es kommt zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung von Luxemburg ins Saarland, da der festgestellte Bedarf des Jugendlichen, in einer integrierten Förderschule beschult zu werden, in Luxemburg nach Angaben der deutschen Fachkräfte nicht gedeckt werden kann. Wegen der Distanz zwischen Schule und Elternhaus scheint ein Wohnen Keatons im Elternhaus impraktikabel, weshalb der Jugendliche stationär in Deutschland untergebracht wird.

Für die Aufnahme in der Fünftageswohngruppe in Deutschland ist zunächst nicht die Zustimmung des saarländischen Landesjugendamtes erforderlich. Die Aufnahme wird in Luxemburg als Internatsunterbringung geführt. Der/Die Ansprechpartner*in für die aufnehmende deutsche Einrichtung ist ein/eine Mitarbeiter der luxemburgischen Schulbehörde. Jährlich werden mit dieser Person Hilfeplangespräche in Deutschland geführt. Neben den Hilfeplangesprächen wird auch in regelmäßiger telefonischer Absprache insbesondere die Schulsituation des Jugendlichen besprochen. Dies wird ferner in jährlichen Entwicklungsdokumentationen (inklusive der Schulzeugnisse des Jugendlichen) schriftlich an die Schulbehörde in Luxemburg übermittelt. Dies bildet die Grundlage für eine

jährliche Verlängerung der Maßnahme in Deutschland. Darüber hinaus wird bemängelt, dass es keinen Ansprechpartner in Luxemburg gebe, der vor Ort mit den Eltern, insbesondere auch mit der Mutter arbeitet.

Mit ca. 8 Jahren kommt Keaton in eine Fünftage-Wohngruppe einer saarländischen Jugendhilfeeinrichtung, einem Zentrum für Erziehungshilfe mit den Abteilungen Jugendhilfe und Förderschule. Der Junge integriert sich in den ersten Jahren aus Sicht der Fachkräfte gut in die Einrichtung. Er wird von den Kindern seiner Gruppe als Gruppensprecher gewählt und als liebenswert und hilfsbereit beschrieben. In der Förderschule wird der Jugendliche aufgrund seiner kognitiv schwachen Fähigkeiten in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen (L-Bereich) eingestuft. Mit Eltern und luxemburgischer Schulbehörde wird vereinbart, dass der Junge bis zum Erreichen eines sogenannten „L-Abschlusses“[9] der Sonderschule für Lernbehinderte in der deutschen Einrichtung verbleiben soll.

Nach zwei Jahren wechselt er in eine Siebentage-Wohngruppe, die er nun im zweiten Jahr besucht. Als Begründung für den Wechsel von der Fünf- zur Siebentagegruppe werden die Kosten für den Fahrdienst am Wochenende sowie die notwendige Betreuung auch während der Schulferien angegeben. Die Kosten für den Fahrdienst, der den Jungen an den Wochenenden nach Luxemburg hin und wieder in die Einrichtung zurückfährt, werden nur während den Schulzeiten übernommen. Der Wechsel der Wohngruppe geht einher mit einem Wechsel der zuständigen Bereichsleiterin für den Jugendlichen.

Zum Zeitpunkt des Interviews gestaltet sich die Situation aus Sicht der Fachkräfte als „sehr schwierig“, da der Jugendliche die Erzieher*innen beleidige und bedrohe. Er äußere sich zudem fremdenfeindlich. Die Fachkräfte machen sich Sorgen um seine Peer-Kontakte in Luxemburg, die Einfluss auf sein Verhalten hätten. Auch die angespannte häusliche Situation in Luxemburg wird als Ursache seiner negativen Verhaltensänderung in Betracht gezogen.

Da sich die negative Verhaltensveränderung des Jugendlichen aus Sicht der Fachkräfte in Deutschland insbesondere durch Einflüsse in Luxemburg ergeben, wird als besondere Herausforderung und Erschwernis der grenzübergreifenden Arbeit die räumliche Distanz erlebt. So gestalte sich die Zusammenarbeit mit der Mutter als schwierig. Diese halte sich nicht an Absprachen und sei auch wegen der geografischen Distanz nicht erreichbar für die Einrichtung. Beim Familienurlaub habe die Mutter angegeben, die unterschiedlichen Ferienzeiten im Saarland und Luxemburg vergessen zu haben, so dass der Jugendliche nicht mit seiner Familie in Urlaub fahren konnte. Der Jugendliche sehe dies jedoch als vorgeschobenen Grund. Die Fachkraft berichtet von einem eskalierenden Konflikt zwischen Keaton und seiner Stiefmutter. Aufgrund seines Verhaltens darf der Jugendliche nicht mehr mit der Stiefmutter alleine bleiben. Der Jugendliche stelle sich zunehmend die Frage – wie die deutsche Fachkraft berichtete –, wo sein zu Hause ist. Für die Einrichtung sei es zudem fraglich, ob eine Rückführung zur biologischen Mutter möglich sei. Diese habe sich laut der deutschen Fachkräfte in einer Zeit, die Keaton in Luxemburg bei ihr verbrachte, aufgrund ihrer Berufstätigkeit überhaupt nicht um ihn gekümmert, so dass er längere Zeiten unbeaufsichtigt und auf sich alleine gestellt war.

9 - Abschluss der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen: „Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System. Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen“ (Ministerium für Bildung und Kultur).

Der weitere Verbleib des Jungen in der Einrichtung wird in Frage gestellt. In der Einrichtung überprüfe man, ob man dem Bedarf noch gerecht werden kann, wenn nicht die Möglichkeit besteht, im persönlichen Kontakt schwierige Entwicklungen zeitnah zu besprechen.

Aus der Fallgeschichte von Keaton lassen sich ebenso allgemeinere Aussagen treffen, die beispielhaft auch aus der Analyse anderer Interviews herausgearbeitet werden konnten. Der zentrale Punkt der Fallgeschichte Keatons ist die Herausforderung räumlicher Distanz, die durch fehlende Ansprechpartner*innen für die Arbeit mit den Eltern auf luxemburgischer Seite von den Fachkräften auf der deutschen Seite als zentrales Problem benannt wird.

Ergänzende Anmerkungen zur Herausforderung Rückführungsoption

Ergänzend an die verdichteten Ergebnisse der beiden Fallvignetten lässt sich darüber hinaus anführen, dass die Fachkräfte darauf hinweisen, dass die Rückkehr eines Kindes nach Luxemburg auch deshalb erschwert sei, da das Schulsystem in Luxemburg nicht kompatibel mit dem deutschen sei. Deshalb müssten die luxemburgischen Kinder in deutschen Einrichtungen bleiben.

Schwierigkeiten würde zusätzlich die Sprache bereiten, da die luxemburgischen Kinder in Deutschland am Anfang nicht gut Deutsch sprechen und nach längerer Zeit im deutschen Schulsystem nicht mehr über ausreichende Französischkenntnisse für das luxemburgische Schulsystem verfügen.

Ergänzende Anmerkungen zur Herausforderung räumliche Distanz

Interviewte Fachkräfte berichten häufig davon, dass die Elternarbeit wegen der räumlichen Distanz erschwert sei:

> ► Ich kann mich nicht daran erinnern, dass das jemals so war, dass ein Elternteil hier gewesen wäre. Es gab Situationen, wo wir mit dem Kind zu den Eltern gefahren sind mit den Jugendamts Leuten. Aber das war ja quasi Hilfe Planung dort, weil ihnen dann der Weg zu weit war. Dann sind wir dort hingefahren und dann war ein Zusammentreffen mit den Eltern aber ansonsten also wir haben keine Elternarbeit mit Luxemburger Eltern gemacht (Interview mit Fachkräften der deutschen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung).

Eine weitere Herausforderung scheint für die Fachkräfte das Hinbringen der luxemburgischen Kinder und Jugendlichen nach Luxemburg zu sein. Die interviewten Fachkräfte sprechen von kaum lösbaren (logistischen) Problemen. Die Schwierigkeit der Umsetzung des Hinbringens habe zur Problemen mit den luxemburgischen Behörden geführt. Unter anderem sei es schwierig Fahrdienste zu organisieren.

2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege

In der Großregion spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, die dazu führen, Kinder länderübergreifend unterzubringen. Kinder werden dann in Nachbarstaaten untergebracht, wenn eine fehlende fachliche Spezialisierung oder Kompetenz durch Angebote in der Großregion substituiert werden kann. Im Fall der deutschsprachigen Minderheit in Ostbelgien kommt es beispielsweise allein aufgrund der Sprache zu Überweisungen von Kindern nach Deutschland. Ferner kann es auch ökonomisch sinnvoll erscheinen, an anderen Orten in der Großregion Angebote zu nutzen. Aus ganz Frankreich werden beispielsweise Kinder mit Behinderung in Belgien unterbracht (Ellger-Rüttgardt 2013; Plaisance 2007). Auch wenn ökonomische Gründe und fehlende Einrichtungen eine Rolle spielen, so kommt es vorrangig dann zu länderübergreifenden Hilfen und Platzierungen, wenn die Organisationen in einem Land mit ihren pädagogischen Maßnahmen an Grenzen stoßen, die von einem Anbieter in der Großregion bearbeitet werden können.

Bei der spezifischen Suche nach Angeboten in der Großregion spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Ein Faktor ist der Familienwohnort, der in der Regel geografisch nahe der Grenze gelegen ist. Die Sprache des Kindes oder der Familie ist ebenso entscheidend für die Wahl eines Ortes jenseits der eigenen nationalen Grenzen. So wird Deutsch in Ostbelgien, in Teilen Luxemburgs und Deutschland gesprochen. Französisch ist in Wallonien, Frankreich und in Teilen Luxemburgs verbreitet. Zwischen diesen deutsch- und französischsprachigen Regionen kommt es entsprechend häufiger zu grenzüberschreitenden Unterbringungen. Ferner sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in manchen Bereichen stärker ausgebaut, z.B. in Deutschland im Bereich der Schulbegleitung. Nicht selten sind es auch persönliche Kontakte von Professionellen untereinander, die dazu führen, dass Kinder in Einrichtungen jenseits der nationalen Grenzen platziert werden.

Fallverlauf bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland

Kinder werden im Saarland grenzüberschreitend aus Luxemburg untergebracht. Meist ist der Ausgangspunkt – wie ihn die Fachkräfte erläutern – problematisches Verhalten in der Schule. Die Unterbringung erfolgt dann aus zwei Gesichtspunkten heraus. Zum einen sind es fehlende Einrichtungen, die eine aus Sicht der Fachkräfte passende Beschulung in Luxemburg anbieten. Zum anderen kann es sein, dass Organisationen und die Kinder aneinander scheitern, so dass eine andere Einrichtung (auch) jenseits der Landesgrenze gesucht wird. Der Kontakt zu saarländischen Einrichtungen beruht meist auf persönlichen Beziehungen. Wie uns Fachkräfte berichteten, worauf aber auch die abweichenden Angaben des Landesjugendamts hinweisen (4-5 Jugendliche pro Jahr laut Landesjugendamt vs. 15 Jugendliche pro Jahr nach eigenen Erhebungen) werden nicht in allen Fällen Konsultationsverfahren durchgeführt, die stets beim Landesjugendamt des Saarlandes durchlaufen werden müssten. So ist der persönliche Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen von luxemburgischen und saarländischen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe oft der kürzere Weg, um auch in kritischen Situationen (z.B. wenn eine Organisation und ein Kind aneinander scheitern) eine schnelle Lösung in Form einer grenzüberschreitenden Unterbringung herbeizuführen.

Nach Übergabe des Falls durch die luxemburgischen Behörden berichten die saarländischen Fachkräfte davon, wenig Informationen über die Kinder erhalten zu haben. Sie beginnen mit ihren Ansätzen gewissermaßen von neuem. Aus Sicht der saarländischen Fachkräfte wird Verständnislosigkeit und auch zum Teil Unmut gegenüber dem luxemburgischen System berichtet. In einigen Fällen kommt es zu regelmäßigen Hilfeplangesprächen, in denen auch die Luxemburger Behörden und die Eltern (bzw. die Inhaber der autorité parentale) anwesend sind. Dennoch wird aufgrund der zum Teil langen Fahrzeiten zu den Eltern bemängelt, dass es keine*n Ansprechpartner*in in Luxemburg gibt, die auch inhaltlich die Arbeit mit den Eltern begleitet. Eine Fachkraft berichtet:

> ► Und die Mutter hat das auch immer nochmal formuliert, dass sie sich auch sehr äh alleine gelassen fühlt, dass sie schon ganz viel versucht hat auch an Hilfen zu bekommen und dass es so schwierig wäre wirklich auch das adäquate zu bekommen und die hat sich da schon sehr ähm alleine gelassen gefühlt, ja? (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

Die größte Herausforderung jedoch besteht bei der Rückführung der Kinder. Diese Rückführungsoption der luxemburgischen Kinder in ihr Heimatland wird – laut der Fachkräfte – nicht von Beginn an mitgedacht. Schwierigkeiten entstehen vor allem aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme, die eine Rückführung ins Schulsystem oder einen Übergang in Arbeit für diese Jugendlichen zusätzlich erschweren.

2.2.4. Praktiken der Akteure

> ► Also was mir aufgefallen ist, ist wirklich dass das System in Luxemburg für mich ganz fremd war. […] Obwohl man mit verschiedenen Akteuren im Hilfeprozess zu tun hatte und die einem auch immer nochmal gesagt haben «Ich bin jetzt zuständig für das» oder «Ich bin der Ansprechpartner für das», ja? Hat sich für mich auch das Bild oder dieses System in Luxemburg nicht voll erschlossen, ja? Also das ist sowas wo im Grunde Informationen fehlen, also ich glaube da haben wir auch ganz wenig Einblick, ne? Von Deutschland wie funktioniert Jugendhilfe in Luxemburg? Was bieten die an? Wie gehen die vor? Wie wird eine Hilfe installiert? Ist das ähnlich wie bei uns? Gibt's da andere Vorgehensweisen? Also das sind ganz viele offene Fragen, ja? Und ähm da müsste vielleicht auch eine bessere Vernetzung stattfinden, zwischen den Institutionen vielleicht um nochmal so zu gucken «Was bietet Ihr an im Bereich Jugendhilfe?», ja? «Auf was habt ihr euch vielleicht auch spezialisiert? Welche Klientel könnt ihr aufnehmen?» Und auf der anderen Seite aber auch nochmal so den Blick in diese ganze Organisationsstruktur was Ämter, Ministerien etc. angeht. Das ist schon ähm ein Dschungel. Würd ich es, so würde ich es beschreiben, es ist ein Dschungel (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

Im Saarland werden (fast) ausschließlich Kinder aus Luxemburg zusätzlich zu den deutschen Kindern stationär untergebracht. Fachkräfte, die in aufnehmenden Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen aus Luxemburg arbeiten, sehen die grenzüberschreitenden Unterbringungen kritisch. Zum einen zeigt sich in den Interviews allgemein ein Unverständnis darüber, wieso das luxemburgische System nicht selbst Einrichtungen schafft, um in Luxemburg mit den Kindern zu arbeiten. Zugespitzt bringt es ein/e Interviewpartner*in so zum

Ausdruck „Wieso kriegen die diese Kinder nicht hin?“ (Interviewtranskript mit deutscher Fachkraft). Dem luxemburgischen Kinder- und Jugendhilfesystem, wie auch dem Schulsystem, wird einerseits die Kompetenz abgesprochen, selbst mit den Kindern zu arbeiten. Andererseits wird das System als zu rigoros im Durchgreifen beim Kinderschutz empfunden. Eine Fachkraft formuliert es so: „Die Luxemburger Behörde nimmt Kinder unvermittelt in Obhut“ (Interviewtranskript mit deutscher Fachkraft). In diesen Aussagen wird die dahinterliegende fachliche Einschätzung deutlich, dass es scheinbar keinen pädagogischen Grund gibt, der es aus Sicht der deutschen Fachkräfte sinnvoll erscheint lässt, Kindern grenzüberschreitend aus Luxemburg in saarländischen Einrichtungen unterzubringen. So wird das luxemburgische System als „krankes System“ beschrieben, das durch die Aufnahme von Kindern im Saarland noch unterstützt wird und deshalb keine notwendigen Reformen durchführt. „Und so mein Eindruck war auch, dass im Grunde Luxemburg dann hier anfragt in Deutschland, wenn wirklich ähm sie dort in Luxemburg selbst keine Möglichkeit mehr sehen. Also wirklich, wenn Kinder auch schon verschiedene Stationen durchlaufen haben: Psychiatrie, Einrichtungen etc. Und wenn die Leute in Luxemburg am Ende sind, so ist mein Eindruck, dass dann wirklich auch, ich nenne jetzt mal besonders schwierige Kinder dann versucht wird, irgendwo nochmal im Ausland ein Neustart zu ermöglichen“ (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

Neben dieser kritischen Einschätzung des luxemburgischen Systems durch die saarländischen Fachkräfte wurde in den Gesprächen auch deutlich, dass die Fachkräfte nur über rudimentäre Kenntnisse der Funktionsweise des luxemburgischen Kinder- und Jugendhilfe sowie des Schulsystems verfügen. So bringen die Zitate: „Ich kenn das Schulsystem in Luxemburg nicht sehr gut“ oder „Das ist einfach so ein ganz anderes System, mit dem wir konfrontiert sind“ (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften), diese unbefriedigende Situation auf den Punkt. Auch auf luxemburgischer Seite wird von unbefriedigenden Erfahrungen im Zusammenhang mit rückkehrenden Kindern aus saarländischen Einrichtungen berichtet.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit wird ferner als eine Arbeit beschrieben, die nicht auf Augenhöhe stattfindet, sondern zwischen Geldgeber (Luxemburg) und Dienstleister (Saarland). Dennoch kann die Zusammenarbeit zwischen luxemburgischen und saarländischen Einrichtungen auf dieser Dienstleistungsebene, die sich i.d.R. auf Leitungsebene abspielt, als konstruktiv beschrieben werden. Dies gestaltet sich jedoch auf der operativen Ebene anders. Hier wird auf Missstände hingewiesen. Unklar ist den Akteuren beispielsweise die Option der Rückkehr von luxemburgischen Kindern, die im Saarland beschult wurden, ins luxemburgische Schulsystem bzw. in den dortigen Arbeitsmarkt. Der Wunsch seitens der deutschen Fachkräfte nach Zusammenarbeit bei der Elternarbeit und in der gemeinsamen inhaltlichen Absprache scheitert aufgrund fehlender Ansprechpartner*innen in Luxemburg. „Ich glaube, dass es zu dem damaligen Zeitpunkt weniger dieser typische Vorgang der Hilfeplanung war, wie wir ihn kennen, sondern das war auch erstmals eine Schadensbegrenzung“ (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

2.3. Zusammenfassung

Die beiden zentralen Herausforderungen, nämlich die Herausforderung der Rückführung des Kindes nach Luxemburg und die räumliche Distanz prägen das pädagogische Handeln. Einerseits sehen sich die pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der Wohl des Kindes in der Pflicht, die luxemburgischen Kinder möglichst frühzeitig wieder nach Luxemburg zurückzusenden oder wenigstens regelmäßige Elternkontakte zu ermöglichen. Hierbei steht die Arbeit mit den Familien im Vordergrund. Andererseits lässt die strukturelle Situation dies nur selten zu. Das Wohl des Kindes ist gerade in der deutschen Rechtsform eng mit der Arbeit mit den Familien verknüpft und hat im Kinder- und Jugendhilferecht herausragende Bedeutung (SGB VIII §1) (vgl. https://www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl).

Zusammenfassend wünschen sich die Fachkräfte, die mit grenzüberschreitenden Fällen der Unterbringung betraut sind, mehr Informationen über das benachbarte Kinder- und Jugendhilfesystem und vor allem zentrale Ansprechpartner*innen auf der anderen Landesseite, die auch inhaltlich mitwirken. Der von den Fachkräften unverhältnismäßig große Zeitaufwand (im Verhältnis zu der Arbeit mit Kindern aus dem Saarland) für grenzüberschreitende Zusammenarbeit führt aber auch zu der Frage, wann eine grenzüberschreitende Unterbringung überhaupt sinnvoll erscheint. Die Fachkräfte zweifeln in den Interviews offen an der fachlich-pädagogischen Sinnhaftigkeit grenzüberschreitender Unterbringungen in der Großregion. Auch die Ergebnisse unserer empirischen Forschung belegen, dass grenzüberscheitende Unterbringungen meist nicht aus pädagogischen Begründungen heraus resultieren, sondern von ökonomischen Überlegungen geleitet oder aufgrund fehlender passender Einrichtungen im Herkunftsland erfolgen.

3. Perspektive der Kinder und Familien

3.1. Methodik

Im Saarland werden (fast) ausschließlich grenzüberschreitende Fälle aus Luxemburg aufgenommen. Nur eine geringe Zahl von Kinder und Jugendlichen wird in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg aus dem Saarland aufgenommen. Da im Saarland überwiegend Eltern aus Luxemburg ihre Kinder im Saarland unterbringen, musste der Kontakt für Interviews meist nach Luxemburg aufgebaut werden. Um die Sicht der Familien und Kinder in die Forschung zu integrieren, wurden verschiedene Bemühungen unternommen. Da die Wissenschaftler*innen lediglich über die Fachkräfte Kontakt zu den Eltern und Kinder aufnehmen konnten, wurden Briefe verfasst, die das Forschungsvorhaben erläuterten und ermutigten sollten, ein Interview zu führen. Darüber hinaus wurden Aufwandsentschädigungen für den Aufwand des Interviews angeboten. Leider führten diese Bemühungen nicht dazu, ein Gespräch mit Eltern zu führen, die Kinder in Luxemburg unterbringen.

In einigen Fällen lehnten die Fachkräfte ab, dass ein Interview mit den Eltern oder Kindern geführt werden könnte, da sie deren Situation als „akut kritisch" einstuften. Siebefürchteten, dass die Eltern, die Tragweite eines solchen Gesprächs selbst einschätzen können oder äußerten Sorge, dass durch die Erzählung im Interview problematische Punkte erneut aufgemacht würden, die die pädagogische Situation verschlechtern könnten.

In anderen Fällen war der Kontakt auch über die Fachkräfte zu den Eltern nicht herstellbar, da die Eltern getrennt lebten und sich zumindest ein Elternteil nicht mehr bei den Fachkräften meldete. Da die Einverständniserklärung beider Elternteile für das Interview notwendig war, konnten die Kinder oder Jugendlichen nicht zu einem Gespräch eingeladen werden.

Schließlich waren es die Kinder und Jugendlichen, von denen die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorlag, die ein Gespräch mit den Forscher*innen im Saarland ablehnten. Auch hier erfolgte die Anfrage ausschließlich über die Fachkräfte.

Grenzüberschreitende Hilfen zwischen Saarland und Lothringen

Im Jahr 2017 sind 4.856 Deutsche, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, zum Arbeiten nach Deutschland gependelt (IBA 2019, S. 46). Insgesamt ist mehr als jede*r vierte Grenzgänger*in aus Frankreich Deutsche*r. Gründe hierfür sind attraktive Grundstücks- und Immobilienpreise in Lothringen, gut ausgebaute Straßeninfrastruktur, finanzielle Vorteile durch den Status als Grenzgänger*in (Steuervorteile) sowie der in Lothringen teilweise noch gesprochene regionale germanophone Dialekt (IBA 2019, S. 47).[10] Bei diesen sogenannten „atyptischen Grenzgänger*innen" verbleibt der Lebensmittelpunkt in vielerlei Hinsicht im Saarland. Dies kann zum einen auf die Einkaufsmöglichkeiten in Saarbrücken zurückgeführt werden. Zum anderen sind es auch Arztbesuche, die aufgrund der Krankenversicherung über den deutschen Arbeitgeber/die deutsche Arbeitergeberin, ggf. Sprachproblemen und der französischen Regelung, für ärztlich Behandlungen in Vorkasse treten zu müssen, überwiegend in Deutschland gemacht werden. „Ebenso wurde festgestellt, dass zwei Drittel der Kinder von deutschen Eltern eine Schule in Deutschland besuchen, was auf ungenügende Sprachkompetenzen der Kinder und/oder auf eine mangelnde Kenntnis des französischen Bildungssystems hinweisen könnte" (Wille 2011, S. 19). Insgesamt bleibt der Lebensmittelpunkt, d.h. das gewohnte Umfeld zur Erledigung von Alltagsaktivitäten, dieser atypischen Grenzgänger*innen zum Großteil im Saarland. Aufgrund der Beschulung der Kinder der atypischen Grenzgänger*innen in Deutschland vermuteten wir grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Saarland und Lothringen in Fällen, in denen es z.B. zu Auffälligkeiten dieser Kinder in saarländischen Schulen kommt.

Entgegen unseren Erwartungen berichteten die Fachkräfte in den Interviews, deren Zuständigkeitsbereich als Mitarbeiter*innen in Jugendämtern und als Bezirkssozialarbeiter*innen im Grenzgebiet zu Lothringen liegt, von keinem ihnen bekannten Fall einer grenzüberschreitenden Hilfe zwischen Saarland und Lothringen. Einzig gaben sie an, sich dunkel an einen Fall von vor über 10 Jahren zu erinnern, zu dem sie heute aber nichts mehr berichten könnten.

10 - Die Zahl der Deutschen, die sich dafür entscheiden, in Frankreich zu wohnen und in Deutschland zu arbeiten, sinkt jedoch seit 2011 (IBA 2019, S. 47 Dies ist auf den gesättigten Immobilienmarkt in Lothringen und die Angleichung der Immobilienpreise im Saarland zurückzuführen (Wille 2011, S. 15.).

3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland

Über die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts (Internetpräsenz, Vorträge und Publikationen) erfuhr eine Mutter von unserer Forschung und wandte sich an uns. Mit ihr führten wir ein Interview, dessen Anlass ihre Tochter war, die ihren Wohnort bei der Mutter in Frankreich hat und in Deutschland beschult wird.

Die Eltern leben seit 5 Jahren getrennt. Die Kindesmutter lebt mit Tochter und Sohn in Frankreich. Die Tochter wird in Deutschland beschult. Vor etwa zwei Jahren wird die Tochter zum ersten Mal verhaltensauffällig in der Schule (Schulschwänzen und Drogenkonsum). Schulsozialarbeit und schulpsychologischer Dienst können jedoch aufgrund des Wohnsitzes der Jugendlichen keine Hilfen anbieten. Nach einer Alkoholvergiftung und einem Aufenthalt im Krankenhaus kommt die Jugendliche in eine kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung in Deutschland. Dort wird sie als „nicht therapierbar" entlassen. Nach Aussagen der Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Jugendliche ein Fall für das Jugendamt. Das Jugendamt in Deutschland ist jedoch aufgrund des Wohnorts der Jugendlichen in Frankreich nicht zuständig. Weder das Jugendamt noch das Landesjugendamt und auch nicht der Internationale Sozialdienst (ISD) können einen Ansprechpartner im französischen Kinder- und Jugendhilfesystem benennen.

Über den Kontakt mit dem Centre médico-psycho-pédagogique (CMPP) in Frankreich kommt es zu monatlichen Sitzungen mit einer Psychologin. Weitere Hilfen, die seitens der Kindesmutter gefordert werden, werden nicht veranlasst. Das Verhalten verschlimmert sich. Es kommt zu selbstmordgefährdetem Verhalten. In Frankreich wendet sich die Kindesmutter an eine Nichtregierungsorganisation.

Diese organisiert eine Sitzung zwischen verschiedenen Akteuren der französischen Kinder- und Jugendhilfe. Auch hier kommt es jedoch zu keinen weiterführenden Hilfeleistungen. Die Jugendliche bleibt zunehmend häufig 4 bis 5 Tage von zuhause weg. Sie ist mehrfach wegen Diebstahls und Körperverletzung auffällig geworden. Zumeist hält sie sich in ihrer Peergroup in Deutschland auf. Briefe und E-Mails der Kindesmutter an den Kinderrichter (juge des enfants) in Frankreich bleiben lange unbeantwortet.

Erst nach mehrfachen Nachfragen wird eine noch ausstehende Anhörung beim Gericht in Frankreich organisiert. Aktuell befindet sich die Jugendliche erneut aufgrund einer Alkoholvergiftung stationär in einem deutschen Krankenhaus.

Aus dem Fall von Mila lassen sich Problematiken ausarbeiten, die aus der Sicht der Familie eine transregionale Bearbeitung verhinderten. Diese Problematiken sind in drei Themenbereiche unterteilt, die im Folgenden erläutert werden: die Erwartungen, die Wahrnehmung institutioneller Akteure und die Erfahrung der Situation.

Hinsichtlich der aktuellen Regelungen grenzüberschreitender Hilfen macht die Kindesmutter zwei Erwartungen deutlich: Erstens die Erwartung, dass die Akteure im Kinderschutz jenseits von organisationalen, rechtlichen oder nationalstaatlich geregelten Zuständigkeit Hilfe gewähren. Und zweitens die Erwartung, dass Hilfen durch eine*n feste*n Ansprechpartner*in organisiert werden. Sie fordert „vernünftige" Strukturen, die in jedem EU-Land be-

stehen sollten. In ihren Formulierungen verleiht sie ihrem Unmut über die bestehenden unvernünftigen Strukturen Ausdruck und zeigt, dass sie sich intensiv mit den Regelungen grenzüberschreitender Hilfen beschäftigt hat. Entsprechend fordert sie eine Überarbeitung der Brüssel-II Verordnung: Die davon ausgehe, dass die Zuständigkeit bei den Gerichten des EU-Landes liege, wo das Kind sein Wohnsitz hat. In ihrer Sicht sei es sinnvoller, Zuständigkeit nach der Verfügbarkeit von Hilfeangeboten zu verteilen. Auch gerichtliche Entscheidungen müssten schneller in der Lage sein, Entscheidungen in akuten (Not-)Fällen zu treffen. Ferner sollten Sofortmaßnahmen möglich werden, um eine Zwischenlösung bis einer endgültige Entscheidung über die Maßnahme zu gewährleisten.

In der Schilderung des Verlaufs ihres Hilfegesuchs formuliert sie weiterhin den Wunsch eine*n Ansprechpartner*in zu bekommen, der/die über mögliche Hilfsangebote informiert und ggf. an den/die zuständige*n Ansprechpartner*in auf der anderen Seite der Landesgrenze weitervermittelt. Im Fall ihrer Tochter „Mila" sollen die deutschen Behörden wissen, wer in Frankreich für den Fall zuständig sind und sie darüber aufklären können, wie solche Fälle in Frankreich bearbeitet werden.

Ferner wird deutlich, dass die Kindesmutter ihre Erfahrungen hinsichtlich der Akteure im Kinderschutz auf deutscher und auf französischer Seite kritisch hinsichtlich ihrer Kompetenz und Motivation zu unterstützen betrachtet.

Die Einschätzung von den Kompetenzen der jeweiligen Akteure, das Empfinden von Inaktivität der jeweiligen Akteure und zuletzt die Ahnungslosigkeit, die sich aus den Akteuren bemerkbar macht. Die Psychiater*innen und Psycholog*innen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erlebt sie als unfähig, Beziehungen zu ihrer Tochter aufzubauen. Sie beschreibt ihre Erfahrung als „Katastrophe"; die Situation ihrer Tochter habe sich verschlimmert. Im Kontakt mit weiteren Akteuren der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland werden auch positive Erfahrungen geschildert von hilfreichen Fachkräften, die bemüht sind, aber an Grenzen stoßen, wenn es um länderübergreifende Angelegenheiten geht. Ein grundlegendes Problem auf deutscher Seite besteht in der Finanzierung: Aufgrund ihres Wohnort in Frankreich erklärt sich die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland für nicht zuständig und verweist auf die französischen Partner. Auch in Frankreich bleibt zwischen den Organisationen die Finanzierungsfrage ungeklärt. Sie erfährt den Kontakt mit den Fachkräften auf den beiden Seiten der Landesgrenze als eine „Vogel-Strauß-Politik", in Folge derer, sie von einer Instanz zur nächsten weitergeleitet wird und ihr stets Hilfe verweigert wird. Ihre Tochter wird in beiden Ländern je nach organisationaler Falldefinition als medizinpsychiatrischer Fall oder Fall der Kinder- und Jugendhilfe behandelt entsprechend weiterverwiesen.

Das französische System beschreibt sie als „Black Box". Es mangele – aus Sicht der Kindesmutter – an Transparenz in den Entscheidungsverfahren und generell an einer funktionierenden grenzüberschreitenden Kinder und Jugendhilfe zwischen Saarland und Lothringen. Da auf ihre Hilfegesuche nicht geantwortet wird, fühlt sie sich allein gelassen. Da sie in ihrer transregionalen Situation zwischen zwei Stühlen sitzt, gibt es niemanden der für sie zuständig zu sein scheint.

3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen

In einer eher institutionellen Perspektive lassen sich aus den Daten sechs Thesen ableiten:

1. **Kinder werden organisational „prozessiert", ohne selbst Einfluss auf die Gestaltung zu haben.** Grenzüberschreitende Unterbringungen im Untersuchungsgebiet in der Großregion sind u.a. eine Antwort auf eine „systemische Erschöpfung", die sich einstellt, wenn Organisationen mit einem Kind nicht mehr weiterarbeiten können, weil sie mit ihren Mitteln am Ende sind. In diesen Fällen wird ein Beziehungsabbruch zu dem Kind beschrieben. Die Kinder werden als „untragbar" oder „unbeschulbar" etikettiert. Diese systemische Etikettierung der Kinder wirkt sich auf ihr Wohlbefinden aus. So werden beispielsweise auch Kinder, die innerhalb einer Einrichtung von einer „intensivpädagogischen Maßnahme" in eine „Regelgruppe" wechseln, von den neuen Peers in der „Regelgruppe" in negativer Weise stigmatisiert. Eine weitere Folge der organisationalen Dringlichkeit, eine andere Lösung für das Kind aufgrund der systemischen Erschöpfung zu finden, ist es, dass langfristige Perspektiven für das Kind nicht mitgedacht werden. So ist oft unklar, wie die Rückführung in das Herkunftsland aufgrund der Beschulung im Nachbarland und der sprachlichen Kompetenzen organisiert wird.

2. **Eltern haben kaum Einfluss auf die Ausgestaltung der Hilfen**. In den von uns untersuchten Fällen werden Eltern nur sehr bedingt in den Hilfeplanprozess einbezogen. Die Entscheidung, etwa die Teilnahme an einer intensivpädagogischen Maßnahme in einer bestimmten Einrichtung zu akzeptieren, steht der Alternative einer stationären Fremdunterbringung gegenüber. Die Eltern beschreiben grenzübergreifende Maßnahmen als „hart aber richtig", d.h. die Maßnahme wird entsprechend als eine von den Eltern zu ertragende Folge des institutionellen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung betrachtet.

3. **In grenzüberschreitenden Konstellationen sind sowohl für die Professionellen als auch für die Eltern die Zuständigkeiten unklar.** In einem untersuchten Fall zwischen Frankreich und Deutschland führt dies bspw. zu einem langen ergebnislosen Kontaktieren der Kinder- und Jugendhilfesysteme der beiden Länder, das von der Kindesmutter als frustrierend und Verlust von Hoffnung beschrieben wurde, da dem dringenden Hilfegesuch der Mutter in diesem Fall nicht nachgekommen wurde. Zu ergänzen sind in diesem Zusammenhang die langen Wartezeiten bei Konsultationsverfahren, die hinsichtlich der Dringlichkeit der Situation teils übergangen werden.

4. **Kinderschutz und Kinderrechte werden in den Ländern der Großregion unterschiedlich ausbuchstabiert.** In den von uns erhobenen Expert*inneninterviews äußern die Expert*innen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte Unsicherheiten. Beispielsweise, was die Frage der Partizipation betrifft. Kinderschutz spielt in den von uns erhobenen Interviews bei den Expert*innen keine große Rolle, da dies umfänglich in der Bundesrepublik über das SGB VIII geregelt ist.

5. **Luxemburgische Kinder haben kaum Perspektiven, bis zu ihrer Volljährigkeit wieder nach Luxemburg zurückzukehren.** In unseren Erhebungen wird von den Expert*innen häufig darauf hingewiesen, dass die Rückführung der Kinder nach Luxemburg bis zu ihrer Volljährigkeit sehr schwer zu realisieren sei. Dies wird als problematisch für die luxemburgischen Kinder hinsichtlich ihrer Identitätsentwicklung und der Frage danach, wo sie sich beheimatet fühlen, beschrieben.

6. **Eltern aus Luxemburg haben nur geringe Möglichkeiten, ihre Kinder in einer saarländischen Einrichtung zu besuchen.** Die Expert*innen verweisen hier in erster Linie auf die mangelnde Infrastruktur und die langen Fahrtwege in die saarländische Einrichtung.

4. Schlussfolgerungen

Als Ergebnis unserer Forschung lässt sich festhalten, dass pädagogische Begründungen für die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, die aus Luxemburg im Saarland untergebracht werden, eine untergeordnete Rolle spielen. Von Luxemburg ins Saarland werden überwiegend Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht, die als „Hoch-Risiko-Klientel“ (Baumann 2018) gelten. Dabei handelt sich laut Baumann (2014) um Kinder und Jugendliche, „welche sich in einer durch Brüche geprägten, negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem befinden, und diese als schwierig wahrgenommene Verhaltensweise aktiv mitgestalten” (ebd. S. 163).

In den von uns erhobenen Fällen haben wir gezeigt, dass Unterbringungen grenzüberschreitend von Luxemburg ins Saarland organisiert werden, wenn entsprechende Einrichtungen in Luxemburg nicht vorhanden sind oder eine schnelle Lösung gesucht wird, weil die Mitarbeiter*innen der luxemburgischen Einrichtungen angeben, nicht mehr mit dem Kind oder Jugendlichen weiterarbeiten zu können. Umkehrt erscheint es für deutsche Einrichtungen finanziell interessant, eine höhere Gegenfinanzierung für Kinder aus Luxemburg zu erhalten im Vergleich zu einer Regelfinanzierung für Kinder aus Deutschland.

Für die Kinder und Jugendlichen ergeben sich aus den grenzüberschreitenden Unterbringungen im Saarland größere Herausforderungen im Vergleich zu einer Unterbringung in Luxemburg. Meist ist die Distanz zu ihren Familien oder Angehörigen so groß und dadurch bedingt der Aufwand für die deutschen Fachkräfte so hoch, das eine adäquate Elternarbeit zumindest nur unter einem großen Mehraufwand zu bewältigen ist. Ferner bedeutet die Unterbringungen für die Kinder und Jugendlichen, dass die Rückführungsoption nach Luxemburg aufgrund der unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssysteme eine hohe Herausforderung birgt. Aus diesen besonderen Herausforderungen grenzüberschreitender Unterbringungen ergeben in diesen Fällen potenziell mehr Nachteile für die Kinder und Jugendlichen, so dass grenzüberschreitende Unterbringungen aus einer Kinderrechtsperspektive zu vermeiden sind.

Im Projekt haben wir auch Daten zu Situationen erhoben, in denen eine bessere Kooperation und Koordination zwischen Fachkräfte innerhalb der Großregion zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und ihrer Familien führen kann. Der oben geschilderte Fall einer Familie, die weder in Deutschland noch in Frankreich mit ihrem Hilfegesuch angemessene Unterstützung erfährt, ist ein Beispiel, wo eine bessere Abstimmung und Kenntnis der benachbarten Kinder- und Jugendhilfesystemen (Saarland und Lothringen) auch zu einem besseren Kinderschutz führen kann. In Fällen, in denen es pädagogisch sinnvoll ist, grenzüberschreitende Hilfen zu organisieren, schlagen folgende Prämissen vor, die aus unserer Sicht als Mindeststandards garantiert werden müssen, um Kinderschutz und Kinderrechte zu wahren.

Um die Qualität im Kinderschutz länderübergreifend zu verbessern, bräuchte es…

1. eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung aller Akteure des Kinderschutzes in den Rechtsgebieten sowie in transnationalen Fragen Sozialer Arbeit (Zertifikatsstudiengang ist in Planung).

2. die Implementierung von Menschenrechtsbildung (und damit inkludiert Kinderrechtsbildung) auf der Ebene der Fachkräfte und der Trägerschaften.

3. eine gemeinsame Ausbuchstabierung des Verständnisses hinsichtlich dem Wohl des Kindes ; hier herrschen in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verständnisse vor.

4. eine Spezialisierung auf internationale Fragen innerhalb der am Kinderschutz beteiligten Behörden.

5. den Aufbau eines grenzüberschreitenden Netzwerks zwischen diesen Behörden (Jugendamt, DDASS usw.; Modell: Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes).

6. die Einrichtung einer Ombudsstelle für die Großregion nach baden-württembergischen Muster (unabhängige Personen als Ansprechpartner für Kinder und Familien und als Prüfstelle für die Umsetzung der Kinderrechte) wäre sinnvoll (https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ombudschaft.html).

7. mehr Aufmerksamkeit für den – im Kinderschutz sehr wichtigen – Zeitfaktor; daher darf es keine zeitraubenden Zuständigkeitsstreitigkeiten geben.

8. die Ermöglichung der Rückkehr für Kinder und Jugendliche in ihr Herkunftsland ; ohne hierbei Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssystemen ergeben, zu erfahren.

9. Entwicklung und ständige Weiterentwicklung eines Qualitätsrahmens zum grenzüberschreitenden Kinderschutz.

5. Annex

National	
GG Grundgesetz (1949)	**GG** Loi fondamentale allemande
BGB Bürgerliches Gesetzbuch (NF 2002)	**BGB** Code civil allemand
StGB Strafgesetzbuch (1998)	**StGB** Code pénal allemand
SGB VIII/KJHG Achtes Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990)	**SGBVIII** Livre VIII du code social allemand = **KJHG** Loi sur l'aide aux enfants et à la jeunesse
KICK Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (2005) Änderungen des SGB VIII	**KICK** Loi du développement continu de l'aide aux enfants et à la jeunesse L´aide doit être apportée en général en territoire national
Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2008)	Loi sur la facilitation des mesures du tribunal de la famille en cas de danger pour l'enfant
BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz (2012) KKG Änderungen im SGB	Loi sur la protection des enfants coopération et information pour la protection des enfants SGBVIII: InsoFa = professionnels expérimentés
SGB XII Zwölftes Sozialgesetzbuch (2005)	**SGBXII** Livre XII du code social allemand
AdÜbAG Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993) Ausführungsgesetz HÄU	Loi d'application de la Convention sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale

IntFamRVG Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfa-hrensgesetz) (2005)	**IntFamRVG** Loi d'application de certains intruments en matière de droit international de la famille
FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)	**FamFG** Loi sur la procédure dans les affaires familiales et de la juridiction gracieuse, notamment §§ 155 à 166
BTHG Bundesteilhabegesetz: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung (2016)	**BTHG** Loi sur la participation sociale des personnes handicapées
AufenthG Aufenthaltsgesetz (2005/2018)	**AufenthG** Loi relative au séjour des étrangers en Allemagne
Mediationsgesetz (2012)	Loi sur la Médiation

6. Literaturverzeichnis

Amtsgericht Merzig (o.J.). Familiensachen. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/121814.htm [15.1.2020].

Böllert, Karin (2017): SGB VIII-Reform - Eine never ending story mit ungewissem Ausgang. In: Am Ende Inklusion? «Reform» der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Westfälisches Dampfboot (Widersprüche, 37.2017,Dezember=H. 146), S. 9–20.

Caritas Jugendhilfe Haus Christophorus (2020). Über uns. Selbstverständnis. Online verfügbar unter: https://www.haus-christophorus.de/selbstverstandnis [18.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2015). Über uns. Leitbild. Online verfügbar unter: https://www.margaretenstift.de/leitbild [17.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2019). Angebote. Kooperationen – Interreg. Online verfügbar unter: https://www.margaretenstift.de/angebote/kooperationen/interreg [17.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2020a). Angebote. Ansätze. Online verfügbar unter: https://www.margaretenstift.de/angebote/ansatze [17.1.2020].

Caritas Jugendhilfe Margaretenstift (2020b). Über uns. Online verfügbar unter: https://www.margaretenstift.de/ueber-uns [17.1.2020].

DKHW (2015): Kinderreport Deutschland 2015. Rechte von Kindern in Deutschland. Hg. v. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Online verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf, zuletzt geprüft am 06.01.2020.

Engelhardt, Iris (2017): Kinderrechte und elterliche Verantwortung. In: Claudia Maier-Höfer (Hg.): Kinderrechte und Kinderpolitik. Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften. Wiesbaden: Springer VS, S. 167–186.

Fegert, Jörg M./Jud, Andreas (2019). SWOT. Kommission Kinderschutz Saarland. Strukturen, Prozesse und Qualifikation im Kinderschutz optimieren. Unveröffentlichte Powerpoint-Präsentation. Saarbrücken.

Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.

Hünersdorf, Bettina (2017): Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Soz Passagen 9 (2), S. 317–328. DOI: 10.1007/s12592-017-0270-5.

Katholische Kita gGmbH (o.J. a). St. Monika Ludweiler. Leitsätze. Online verfügbar unter: https://www.kita-saar.de/fileadmin/document/St-Monika-Ludweiler-Leitsatze.pdf [18.1.2020].

Katholische Kita gGmbH (o.J. b) St. Paulus Heidstock. Wie wir arbeiten. Online verfügbar unter: https://www.kita-saar.de/unsere-einrichtungen/unsere-einrichtungen/regionalverband-saarbruecken/voelklingen/st-paulus-heidstock/ [18.1.2020].

Kinder- und Jugendhilfe St. Maria (o.J.). Online verfügbar unter: http://www.st-maria-weisk.de/ [17.1.2020].

Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2011). Das Modell der ressourcenorientierten kollegialen Fallberatung in der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 49. Jg., Heft 1, S.397-415. Online verfügbar unter: https://luettringhaus.info/wp-content/uploads/2019/07/Ressourcenorientierten_Fallberatung_in_der_Jugendhilfe.pdf [15.1.2020].

Meysen, Thomas (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: 3, S. 220–232.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (2019). Einladung SWOT-Workshop am 17.10.2019. Unveröffentlichtes E-Mail-Dokument. Saarbrücken.

Projekt Ombudschaft Jugendhilfe (2020): Ombudschaft. Verfügbar unter: https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ombudschaft.html [27.01.2020].

Regionalverband Saarbrücken (2014). Der Regionalverband Saarbrücken. Verwaltung. Online verfügbar unter: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Verwaltung/Regionalverband/InfoBroschuere_Regionalverband.pdf [14.1.2020].

Regionalverband Saarbrücken (o.J.) Soziales. Ombudsstelle. Online verfügbar unter: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/ombudsstelle/ [18.1.2020].

Reichertz, Jo (2013): Gemeinsam interpretieren. Die Gruppeninterpretation als kommunikativer Prozess. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Richter, Johannes (2017): Kinderschutz oder Kinderrechte? : Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen. In: Am Ende Inklusion? «Reform» der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Westfälisches Dampfboot (Widersprüche, 37.2017,Dezember=H. 146), S. 89–100.

Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2015): Kinderschutz. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., erw. Aufl. München [u.a.]: Reinhardt (Handbuch), S. 767–779.

SHG Kliniken Sonnenberg (2020). Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik. Online verfügbar unter: https://sb.shg-kliniken.de/index.php?id=1812 [18.1.2020].

SOS Kinderdorf Saarbrücken (2020a). Portrait. Online verfügbar unter: https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken/portrait [16.1.2020].

SOS Kinderdorf Saarbrücken (2020b). Beratungsstelle Kinderschutz. Online verfügbar unter: https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken/angebote/beratungszentrum-kinderschutz [16.1.2020].

St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen (2020). Kinderheim. Unser Kinderheim. Online verfügbar unter: http://www.sankt-nikolaus-hospital.de/kinderheim/unser-kinderheim/ [17.1.2020].

Uniklinikum Saar (2019). Aktuelles. Info KJP-Verdacht. Online verfügbar unter: https://www.uniklinikum-saarland.de/de/aktuelles/info_kjp_verdacht_2019/ [19.1.2020].

Uniklinikum Saar (2020). Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie. Online verfügbar unter: https://

www.uniklinikum-saarland.de/de/einrichtungen/kliniken_institute/kinder_und_jugendmedizin/kinder_und_jugendpsychiatrie/ [18.1.2020].

Wille, Christian (2011): Atypische Grenzgänger in der Großregion. Online verfügbar unter https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/1012/1/Skript_GR-Atlas_atyp_GG_C.Wille_27-04-2011.pdf, zuletzt geprüft am 20.01.2020.

Witt, Andreas; Brown, Rebecca C.; Plener, Paul L.; Brähler, Elmar; Fegert, Jörg M. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health 11. DOI: 10.1186/s13034-017-0185-0.

Abschlussbericht Wallonien

Bericht verfasst von
Thibaut JACQUINET (Hénallux);
Laurent NISEN (Universität Lüttich);
Véronique RICHARD (Hénallux).

unter Beteiligung der UNESSA vertreten durch
Diane ENGLEBERT;
Christine LEFÈVRE.

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen 5

1.1 Methodischer Ansatz 5

1.2 Erkenntnisse 5

1.2.1. Kinderschutz 5

Für die französische Gemeinschaft Belgiens/Föderation Wallonie-Brüssel 5

Für die deutschsprachige Gemeinschaft 9

1.2.2 Behinderung 15

Für die Region Wallonien 15

2. Betreuung und institutionelle Akteure 17

2.1 Methode 17

2.2 Erkenntnisse 18

2.2.1 Zählung und betroffene Bereiche 19

Eine kaum vorhandene Realität im Bereich Jugendhilfe, die die Schwierigkeiten in Bezug auf grenzüberschreitende Situationen umso mehr verstärkt 19

Eine zahlenmäßig bedeutende Realität im Bereich Behinderung, die bis vor Kurzem nicht systematisch erfasst wurde 20

Weitere ebenfalls von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffene Bereiche 21

2.2.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe 22

Den elterlichen Bedingungen zugrundeliegende Logiken des Bereichs Jugendhilfe 22

Eine „von Fall zu Fall" entscheidende Politik und die Schwierigkeiten, denen die Einrichtungen des Bereichs Jugendhilfe begegnen. 22

Der Bereich Behinderung: Ein Wirrwarr an Faktoren 23

2.2.3 Praktiken der Akteure und Etappen des Hilfeverlaufs 26

Strategien der Akteure im Bereich Behinderung 26

Der Vorgang der Unterbringung im Bereich Behinderung und ihre Erneuerung 28

Ende der Betreuung im Bereich Behinderung 29

Inhaltsverzeichnis

Wechsel der zuständigen Behörde: mögliche finanzielle und juristische Folgen 30
Ein im Vergleich zum Bereich Behinderung abgeriegelter Bereich Jugendschutz 31
2.2.4 Herausforderungen in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Unterbringung 31
Die durch die Grenzüberschreitung untergrabenen Bedürfnisse und Rechte des Kindes 31
Schwieriger Zugang zu bestimmten Sozialrechten 32
Übertragung, im Falle von Zwangsmaßnahmen, der elterlichen Sorge durch Luxemburg an die Unterbringungseinrichtungen 33
Distanz und Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Familien und Angehörigen 34
2.3 Von den Fachkräften identifizierte Bedürfnisse und Schulungserwartungen 34
3. Die Kinder und die Familien 35
3.1 Methode 35
3.2 Feststellungen 36
Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung 36
Sorge vor einem Rückschlag im Falle eines Wechsels des Einzugsgebiets 36
Die Freiheit der Eltern vs. die ideologische Rückführung 37
Das Gefühl der Kinder, nicht immer gehört zu werden 37
Fazit 37

Einleitung

Das Projekt Eur&Qua, das am 01.10.2016 begann, konzentriert sich auf den Kinderschutz aus einer grenzüberschreitenden Perspektive. Es basiert auf der Annahme, dass Grenzübergänge innerhalb der Großregion (Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien / anspruchsberechtigte Gebiete Rheinland-Pfalz, Saarland, Lothringen, Luxemburg und Wallonien) eventuell die Bedürfnisse und Rechte von Minderjährigen mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Empfänger von Jugendhilfe zu gefährden. Es werden verschiedene Risiken einer Störung der familiären, institutionellen und/oder medizinischen Versorgung herausgearbeitet.

Dieses eindeutige Risiko für das Wohl des Kindes wird durch unterschiedliche Rahmenbedingungen und Gründe sowie durch einen Mangel an echtem gegenseitigem Verständnis noch verschärft. Dies wirkt sich auf die Qualität der Informationsübermittlung, die Kontinuität der Hilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen bei der Bewältigung manchmal äußerst komplexer Situationen aus.

Für diese Aktion 3 (Aktionsforschung) des Projekts werden mehrere Ziele angestrebt:

- Eine Bilanz der öffentlichen Politik und der institutionellen Rahmenbedingungen im wallonischen Einzugsgebiet in Bezug auf körperliche Beeinträchtigung und Jugendhilfe zu ziehen.
- Erstellung einer Bilanz der Schwierigkeiten, auf die Kinder, Familien und Fachleute stoßen, wenn für sie ein freiwilliger oder unfreiwilliger grenzüberschreitender Hilfeverlauf ansteht.
- Analyse der Bedürfnisse von Kindern aus der Perspektive von Familien (Kinder und Eltern), Betreuern und Fachleuten.
- Identifizierung bewährter Praktiken und vorhandener Innovationen, Transfer der ermittelten Bedürfnisse auf die politische Ebene.

1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen

1.1 Methodischer Ansatz

Die auf dieser Ebene angewandte Methode stützt sich hauptsächlich auf der Lektüre der Fachliteratur und verschiedener Referenzwerke zum Thema Kinderschutz und körperliche Beeinträchtigung. Sie stützt sich darüber hinaus auf den Austausch mit Fachleuten, die auf diese beiden Bereiche spezialisiert sind.

1.2 Erkenntnisse

In dieser Produktion werden die mit diesen beiden Bereichen verbundenen Sozialpolitiken sowie die institutionellen Akteure, die diese unterschiedlichen Sozialpolitiken umsetzen, vorgestellt.

1.2.1. Kinderschutz

Belgien ist ein Föderalstaat. Die öffentliche Politik kann, je nach Fall, auf föderaler, regionaler (drei Regionen) oder kommunaler (drei Sprachgemeinschaften) Ebene gesteuert werden. Jede Ebene ist in unterschiedlichen Bereichen aktiv.

In Bezug auf den Kinderschutz in Belgien verfügt jede Gemeinschaft über ihre eigene Politik und ihre eigenen mit der Ausführung beauftragten Strukturen.

Im Rahmen dieses Projekts und des damit verbundenen Berichts werden die französische und die deutschsprachige Gemeinschaft untersucht.

Für die französische Gemeinschaft Belgiens/Föderation Wallonie-Brüssel

Präsentation der Sozialpolitik in Bezug auf den Kinderschutz

Der Gesetzestext, der den Kinderschutz in der Föderation Wallonie-Brüssel regelt, ist der Erlass vom 18 Januar 2018 über den Kodex für Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz. Dieser neue Erlass, der im Januar 2019 in Kraft getreten ist, folgt auf die jüngste institutionelle Reform, die zu einer Übertragung von Befugnissen von der föderalen Ebene auf die föderalen Einheiten geführt hat, insbesondere in Bezug auf Minderjährige, die eine strafbare Handlung begangen haben. Die Betreuung von Minderjährigen, die sich in Schwierigkeiten befinden

und/oder gefährdet sind, war bereits durch den Erlass vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, der fast 30 Jahre lang in Kraft war, in die Zuständigkeit der föderalen Einheiten gefallen.

In der Frage des Kinderschutzes hat diese Reform nur sehr geringe Auswirkungen gehabt. Die früheren allgemeinen Grundsätze wurden bekräftigt. Im Zuge der Reform wurde die auf diesen Sektor spezialisierte Präventionsarbeit betont, und ein ganzer Abschnitt des Gesetzes wurde ihr gewidmet. Sie hat neue Organe erhalten und ihr Anwendungsbereich wurde erweitert, da spezialisierte Prävention nun auch mit Jugendlichen bis zum Alter von 22 Jahren durchgeführt werden kann.

Die Grundsätze der Sozialpolitik zum Kinderschutz und der mit ihnen verbundenen Grundrechte sind in Artikel 2 des Erlasses vom 18. Januar 2018 festgelegt.

Wir erinnern an die wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit dieser Produktion:

- Die Präventionspolitik hat Priorität. Der Schwerpunkt liegt auf der spezialisierten Prävention, in Absprache mit und zusätzlich zu weiteren innerhalb der französischen Gemeinschaft eingerichteten oder von anderen zuständigen Behörden abhängigen Präventionssystemen.

- Die Hilfe und der spezialisierte Schutz werden zusätzlich und ergänzend zur allgemeinen Sozialhilfe angeboten.

- Wer zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes beiträgt, ist verpflichtet, Rücksicht auf **das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** zu nehmen und **die ihm anerkannten Rechte und Freiheiten zu respektieren**. Zu diesen Rechten und Freiheiten gehören jene, die in der **internationalen Konvention über die Rechte des Kindes und in der Verfassung festgelegt sind**.

- Die Hilfe und der Schutz sollen eine **Entjustizialisierung und Subsidiarität der auferlegten Hilfe im Vergleich zur freiwilligen Hilfe** bewirken.

- Die Hilfe und der Schutz spielen sich **hauptsächlich im Lebensumfeld ab, die Trennung vom Lebensumfeld stellt eine Ausnahme** dar. Im Falle einer Trennung vom Lebensumfeld, wird besonders darauf geachtet, dass sein **Recht auf die Pflege von persönlichen Beziehungen zu den Eltern und der direkte Kontakt mit ihnen respektiert wird und eine mögliche Rückkehr zu seinen Eltern regelmäßig unüberprüft wird, um die Dauer der Trennung so kurz wie möglich zu halten,** es sei denn, dies steht im Widerspruch zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen.

- Die Hilfe und der Schutz stellen sicher, dass **das Recht auf Erziehung und die Erziehungspflicht der Eltern respektiert und gefördert werden**.

Der spezifische Anwendungsbereich des Jugendhilfesektors umfasst Kinder in Schwierigkeiten und Kinder, deren Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist oder deren Bildungsbedingungen durch ihr Verhalten oder das ihrer Familie oder Freunde beeinträchtigt werden. Er richtet sich vor allem an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an Jugendliche unter 20 Jahren, für die ein Hilfeantrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wurde. Dieses Alter wird im Rahmen der spezialisierten Prävention, die auf Sektorebene durch die verschiedenen, im Erlass von 2018 vorgesehenen Präventionsorgane durchgeführt wird, auf 22 Jahre angehoben. Das oberste Ziel ist es, einen besseren Übergang dieser jungen Menschen in die Eigenständigkeit zu ermöglichen.

Gleichzeitig richtet er sich aber auch an Menschen, die Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten haben.

Im Bereich Jugendschutz können Jugendliche und ihre Familien, die mit sozialen, erzieherischen oder psychologischen Problemen konfrontiert sind, zwei Arten von Hilfe erhalten, ohne notwendigerweise das Jugendgericht anzurufen, das nur für auferlegte Hilfe zuständig bleibt.

Die Hilfe ist ein Recht, insbesondere in Form der allgemeinen Sozialhilfe. Diese wird angeboten, wenn die Anfrage spontan erfolgt, und wird von den wichtigsten Diensten bereitgestellt (öffentliche Sozialhilfezentren, Zentren für geistige Gesundheit und psychologisch-medizinisch-soziale Zentren). Die spezialisierte Hilfe muss in der Tat komplementär und ergänzend zur allgemeinen Hilfe sein.

Darüber hinaus ist auch eine spezialisierte Sozialhilfe möglich, die meist ausgehandelt und akzeptiert wird, was dem Eingreifen eines Jugendhilfedienstes (SAJ) unter Leitung eines Beraters für Jugendhilfe zu verdanken ist. Die Rolle des Beraters, die im Rahmen des Erlasses von 1991 geschaffen wurde, ist der Dreh- und Angelpunkt der spezialisierten Hilfe, eine echte Drehscheibe zwischen allgemeiner Sozialhilfe und verbindlicher spezialisierter Hilfe. Seine Intervention steht im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz der Entjustizialisierung und Subsidiarität der auferlegten Hilfe im Vergleich zur freiwilligen Hilfe (Art. 35 des Erlasses vom 18. Januar 2018). Dieser ausgehandelte Beistand muss in diesem Zusammenhang durch eine schriftliche Vereinbarung der betroffenen Personen formalisiert werden, d.h. der Personen mit elterlicher Autorität, aber auch des Jugendlichen über 14 Jahren oder, wenn dieser zwischen 12 und 14 Jahren alt ist, mit Hilfe eines Anwalts (Artikel 23 des Erlasses vom 18. Januar 2018).

Der Übergang zu verbindlicher fachlicher Hilfe wird nur dann erfolgen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Denn nur für den Fall, dass keine Einigung mit den Eltern und dem Kind erzielt wurde (oder dass die Betroffenen es versäumen, sie umzusetzen) und sich der Minderjährige in einer Gefahrensituation befindet, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die darüber entscheidet, ob das Jugendgericht angerufen wird oder nicht. Auf dieser Ebene wird die Hilfe mit Zwang auferlegt. In diesem Fall kann das Jugendgericht eine Hilfsmaßnahme verpflichtend auferlegen. Der Service de protection de la jeunesse (Jugendschutzdienst, SPJ), unter der Leitung eines Jugendschutzleiters, wird damit beauftragt, die Entscheidungen des Jugendgerichts umzusetzen (Art. 51 des Erlasses vom 18. Januar 2018).

Präsentation der institutionellen Akteure

1. Auf Ebene jeder Gerichtsbarkeit sind die folgenden beauftragten administrativen und gerichtlichen Instanzen zu finden:

> Ein **Jugendschutzberater**, der den Service d'aide à la jeunessse (SAJ) leitet und dafür verantwortlich ist, den Jugendlichen und Familien Hilfe zukommen zu lassen, die sie anfordern und benötigen. Er ist es auch, der die Anträge prüft und allgemeine oder spezialisierte Hilfsmaßnahmen vorschlägt.

> Ein **Jugendgericht**, bestehend aus mehreren Jugendrichtern. Sobald ein Fall an die Staatsanwaltschaft verwiesen wurde, kann diese gegenüber dem Kind und seinen Eltern Maßnahmen ergreifen, wenn die Situation dies erfordert. Die Maßnahmen, die das Jugendgericht ergreifen kann, sind dreierlei Art und können kumulativ sein, nämlich psychologische, soziale oder erzieherische Beratung oder Unterstützung und/oder in Ausnahmesituationen die Unterbringung außerhalb des Lebensumfeldes des Kindes oder, bei einem Kind über 16 Jahren, die Erlaubnis für ein selbständiges Leben des Minderjährigen.

Ausnahmsweise kann es in dringenden Fällen, wenn die physische oder psychische Unversehrtheit des Kindes einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist **und** die betroffenen Personen nicht zustimmen, eine Notunterbringungsmaßnahme ergreifen (Artikel 37 und 52 des Erlasses vom 18. Januar 2018)

Auf Anfrage des Jugendlichen oder der Eltern entscheidet es über Einsprüche in Bezug auf Ablehnungen, Zuschüsse und Bedingungen für die Unterstützung durch den Berater. Dieser Anfechtungsmechanismus ist auch in Bezug auf die Bedingungen und Modalitäten der vom Direktor für Jugendschutz beschlossenen Maßnahmen vorgesehen (Artikel 36 und 54 des Erlasses vom 18. Januar 2018).

> Ein **Direktor für Jugendschutz**, der den Jugendschutzdienst leitet. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Jugendrichter beschlossenen Zwangsmaßnahmen.

2. Auf dem gesamten Gebiet der Föderation Wallonie-Brüssel findet man **vom Gesetz vorgesehenen öffentliche oder private zugelassene Dienste, die die Kinderschutzmaßnahmen umsetzen.**

Neben den Diensten, deren Einsätze hauptsächlich in einem Präventionsgebiet angesiedelt sind (Dienste für Aktionen in offener Umgebung, Jugendzentren, Patenschaftsdienste) und die auf Wunsch der Betroffenen vor Ort intervenieren, gibt es vor allem Dienste, die im Rahmen eines Mandats eingreifen. Es gibt Dienste, die ihr Handeln auf das Lebensumfeld der Jugendlichen ausrichten, es handelt sich um Betreuungsdienste oder Dienste, die den Jugendlichen aufnehmen, allgemeine Wohndienste oder spezifischere Dienste, je nach der jeweiligen Problematik.

3. Eine der Föderation Wallonie-Brüssel eigene Instanz ist der **Allgemeine Vertreter der Kinderrechte**, der dafür verantwortlich ist, dass die Rechte und Interessen des Kindes respektiert werden.

Bei der Ausübung seines Auftrags fördert und informiert der Allgemeine Vertreter die Rechte und Interessen des Kindes, überprüft die korrekte Anwendung von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Vorschriften, die Kinder betreffen, und formuliert Vorschläge und Empfehlungen zur Anpassung der geltenden Vorschriften im Hinblick auf einen umfassenderen Schutz. Er kann von jeder interessierten natürlichen oder juristischen Person, Informationen, Beschwerden oder Vermittlungsersuchen in Bezug auf Verstöße gegen das Recht und Interessen von Kindern entgegennehmen.

Schließlich führt er auf Ersuchen des Parlaments alle Untersuchungen über das Funktionieren der von dieser Mission betroffenen administrativen Stellen der französischen Gemeinschaft durch.

Der Allgemeine Vertreter genießt die für die Ausübung seiner Mission erforderliche Handlungs- und Meinungsfreiheit und ist an die ihm durch seine Mission auferlegte Schweigepflicht gebunden.

Hierbei handelt er vollkommen eigenständig und kann aufgrund von Handlungen, die er im Rahmen seiner Mission ausübt, nicht von seiner Aufgabe entbunden werden.

Auf Finanzierungsebene

Der Kinderschutz wird hauptsächlich über das Kinderschutzministerium von den Gemeinschaften finanziert. Alle Dienste, ob öffentlich oder privat, zugelassen und bezuschusst, die durch den Erlass vom 18. Januar 2018 im Sektor vorgesehen sind, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden, sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, unterliegen demnach der Finanzierung der Föderation Wallonien-Brüssel.

Hinzu kommt die öffentliche Finanzierung auf Ebene der öffentlichen Sozialhilfezentren (CPAS), der Gemeinden oder Provinzen, sowie, in wenig repräsentativer Weise, von Betreuungseinrichtungen für individuelle Situationen.

Die Kosten für die Rechtsberatung der Jugendlichen durch einen Anwalt wird auf föderaler Ebene über das Justizministerium finanziert. Minderjährige können unentgeltlich einen Anwalt in Anspruch nehmen.

Die Organisation der Jugendgerichte und die Vergütung der zuständigen Justizbehörde unterliegt ebenfalls der Finanzierung auf föderaler Ebene über das Justizministerium.

Für die deutschsprachige Gemeinschaft

1. Auf politischer Ebene

Den rechtlichen Bezugsrahmen bildet der Erlass vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz. Dieser Erlass hat zwei Hauptschwerpunkte: den Schwerpunkt Prävention und den operativen Schwerpunkt.

1.1. Prävention

Begleitausschuss

Es wurde ein Ausschuss zur Unterstützung der Jugendhilfe eingerichtet, der sich mit Fragen der Planung und Prävention der Jugendhilfe befasst. Der Begleitausschuss ist zuständig für:

- die regelmäßige Organisation von Foren, die sich auf Hilfeplanung und Prävention konzentrieren, unter Beteiligung der in der Jugendhilfe und in anderen relevanten Bereichen Tätigen;
- die laufende Bewertung des Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der für ihre Ausbildung Verantwortlichen;
- Förderung von Initiativen, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen, und Überprüfung ihrer Angemessenheit;
- Überprüfung der Durchführbarkeit von Präventivmaßnahmen.

Arbeitsgruppe „Leuchtturm“

Die Arbeitsgruppe „Leuchtturm“ wurde im Rahmen des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eingerichtet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener psychosozialer Dienste der deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Fachleute der Arbeitsgruppe:

- informieren sich und bilden sich zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen weiter;
- analysieren und beobachten aktuelle Entwicklungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs und leiten gegebenenfalls konkrete Projekte in die Wege;
- sammeln Informationen über Verfahrensweisen und Methoden, die in Fällen von sexuellem Missbrauch angewendet werden, nutzen diese Informationen, um Richtlinien für Fachleute zu entwickeln;
- leisten Aufklärungsarbeit;
- analysieren die im Rahmen der sozialen Arbeit angewandten Maßnahmen und Verfahrensweisen und sprechen Empfehlungen aus.

1.2. Operativer Schwerpunkt

Der operative Schwerpunkt besteht aus den folgenden Diensten:

- dem Jugendhilfedienst, der für die freiwillige Hilfe zuständig ist;
- dem Jugendgerichtsdienst, der von den Justizbehörden mit der Durchführung der Zwangshilfe beauftragt ist;
- dem Pflegefamiliendienst, der für die Rekrutierung, Vorbereitung und Unterstützung von Pflegefamilien zuständig ist;
- dem Vermittlungsdienst, der im Rahmen des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung von Minderjährigen, die eine als Straftat eingestufte Handlung begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Handlung verursachten Schadens, die Vermittlung auf Anordnung des Staatsanwalts, des Gerichts oder des Jugendrichters sowie die kollektive Rehabilitationsberatung auf Anordnung des Gerichts oder des Jugendrichters gewährleistet.

Diese Dienste sind ein integraler Bestandteil der Abteilung für Jugendhilfe des Ministeriums der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Anwendungsbereich

Der Erlass vom 14. Mai 2009 richtet sich in erster Linie an alle jungen Menschen unter 18 Jahren, deren physische und/oder psychische Unversehrtheit, emotionale, moralische oder soziale Entwicklung oder Bildung durch ihr eigenes Verhalten, das Verhalten der für ihre Ausbildung verantwortlichen Personen oder Dritter, durch ihre Lebensbedingungen, durch Beziehungskonflikte oder durch besondere Ereignisse bedroht ist. Die Altersgrenze wird auf Jugendliche unter 21 Jahren ausgedehnt, denen vor dem 18. Lebensjahr eine Jugendhilfemaßnahme gewährt oder auferlegt wurde.

Der Erlass gilt auch für Personen, die bei der Erziehung eines jungen Menschen auf große Schwierigkeiten stoßen, so dass eine auf das Wohl des jungen Menschen ausgerichtete Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und die Gewährung von Jugendhilfe für seine Entwicklung sinnvoll oder sogar notwendig ist.

Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe

Der Jugendhilfedienst prüft alle Anträge auf individuelle Hilfe, berät und unterstützt Minderjährige, ihre Eltern, andere Betroffene und Institutionen. Wenn zusätzliche Hilfe und Interventionen erforderlich sind, kann der Jugendhilfedienst ein Hilfsprogramm mit den Familien entwickeln und umsetzen.

Die Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt auf der Grundlage des Einverständnis. Diese Hilfe wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen und durchgeführt. Junge Menschen können zur Entwicklung der betreffenden Maßnahme beitragen.

Ist es dem Jugendhilfedienst nicht möglich, eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen, und befindet sich der Minderjährige in einer Situation ernster und/oder unmittelbarer Gefahr, so verweist der Jugendhilfedienst die Situation zum Schutz des Minderjährigen an die Justizbehörden.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: die Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft, die darüber entscheidet, ob der Fall vor Gericht gebracht wird oder nicht, oder die (direkte) Überweisung an das Jugendgericht.

Die Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft:

Der Erlass vom 14. Mai 2009 unterscheidet zwischen zwei Formen der Übermittlung einer Akte an die Staatsanwaltschaft: die „Fünftagesfrist" (Art. 16 §1) und das Dringlichkeitsverfahren (Art. 16 §3).

Die „Fünftagesfrist" ist das Standardverfahren, mit dem ein Fall an die Staatsanwaltschaft verwiesen werden kann. Die betroffenen Personen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Weiterleitung des Antrags an die Staatsanwaltschaft. Die betroffenen Personen haben dann die Möglichkeit, innerhalb von fünf Tagen eine Schlichtung bei einem externen Schlichter zu beantragen. Wird die Mediation nicht genutzt oder scheitert sie, schickt der Jugendhilfedienst der Staatsanwaltschaft einen ausführlichen Sozialbericht über die Arbeit mit der Familie. Stimmt die Staatsanwaltschaft mit dem Jugendhilfedienst hinsichtlich der bestehenden Gefahr überein, verweist sie die Angelegenheit an das Jugendgericht, das gegen den Willen des Betroffenen eine Maßnahme anordnen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft mit dem Jugendhilfedienst nicht einverstanden ist, wird der Fall abgeschlossen.

Im so genannten Dringlichkeitsverfahren wird die Möglichkeit der Schlichtung ausgeschlossen und die Akte direkt an die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verweisung des Falles an das Jugendgericht wegen drohender Gefahr weitergeleitet. Das Jugendgericht kann dann eine einstweilige Verfügung für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen anordnen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Unterstützung durch den Jugendhilfedienst fortgesetzt.

(Direkte) Anrufung des Jugendgerichts (Art. 16 §2):

Der Jugendhilfedienst kann sich direkt an den Jugendrichter oder das Jugendgericht wenden, wenn die Verhängung einer oder mehrerer Maßnahmen im Interesse des Jugendlichen auch ohne Zustimmung der Betroffenen notwendig erscheint. Diese Maßnahme ist zeitlich begrenzt und darf ein Jahr nicht überschreiten. In diesem Fall wird die Zusammenarbeit zwischen der Familie und dem Jugendhilfedienst aufrechterhalten.

Prätorianische Maßnahme (Art. 16 §4):

Bei drohender Gefahr kann der Staatsanwalt selbst eine Jugendhilfemaßnahme anordnen. Sie verliert jedoch

nach sieben Tagen ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist vom Richter oder Jugendgericht bestätigt wurde.

Für die Dauer der prätorianischen Maßnahme gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Steht fest, dass die für die Erziehung des Jugendlichen verantwortlichen Personen verdächtigt werden, eine Handlung begangen zu haben, die als Straftat gegen eines ihrer Kinder qualifiziert werden kann, und dass es notwendig ist, eine Maßnahme zum Schutz des Jugendlichen zu ergreifen, informiert der Richter die Jugendgerichtshilfe, die den Fall prüft.

2. Wenn nicht klar ist, dass die für die Erziehung des Jugendlichen verantwortlichen Personen verdächtigt werden, eine Handlung begangen zu haben, die in Bezug auf eines ihrer Kinder als Straftatbestand qualifiziert werden kann, kann der Richter den Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die den Jugendhilfedienst informiert, die ihrerseits den Fall prüft.

Am Ende der 7-Tage-Frist:

1. Entweder der Richter bestätigt die Maßnahme. In diesem Fall ist die Jugendgerichtshilfe für die weitere Betreuung zuständig.

2. Entweder bestätigt der Richter die Maßnahme nicht, weil er glaubt, dass die für die Ausbildung des Jugendlichen verantwortlichen Personen zur Zusammenarbeit bereit sind. In diesem Fall leitet er die Akte an die Staatsanwaltschaft oder direkt an die Jugendhilfe weiter, die daraufhin tätig wird.

Die Jugendgerichtshilfe ist für die Umsetzung der vom Jugendgericht beschlossenen Zwangsmaßnahmen zuständig.

Zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit anderen spezialisierten Diensten und Institutionen zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien die bestmögliche Unterstützung bieten zu können.

2. Auf Ebene der Akteure

Um den Betroffenen die bestmögliche Unterstützung zu bieten und die vereinbarten oder auferlegten Maßnahmen umzusetzen, stützen sich der Jugendhilfedienst und die Jugendgerichtshilfe auf verschiedene spezialisierte Dienste und Institutionen in der deutschsprachigen Gemeinschaft, in anderen Teilen Belgiens (vor allem in der französischen Gemeinschaft) und im Ausland (vor allem in Deutschland): Therapie- und Beratungsstellen, ambulante Dienste für Kinder, Jugendliche und Familien, zugelassene Pflegefamilien sowie stationäre Dienste und betreute Wohnungen. Diese Dienste und Institutionen werden gemäß dem Erlass vom 14. Mai 2009 genehmigt.

Die deutschsprachige Gemeinschaft subventioniert zudem zwei spezifische Institutionen über Verträge: das Mosaik-Zentrum und den gemeinnützigen Verein Soziale Integration und Alltagshilfe (S.I.A.).

Gemeinnütziger Verein S.I.A.

Die Aufgaben des gemeinnützigen Vereins S.I.A. beinhalten:

- die Wohnbetreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (17 bis 23 Jahre), ihre sozialpädagogische Betreuung, ihre individuelle Begleitung in Verwaltungsangelegenheiten und ihre Unterstützung zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Integration;
- die Organisation eines Treffpunkts für ehemalige Bewohner und andere Hilfesuchende;
- die ambulante Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbstständig leben.

Mosaik-Zentrum

Zu den Aufgaben des Mosaik-Zentrums gehören:

- Wohnbetreuung für Kinder und Jugendliche. Aufnahmekapazität: 28 Wohnplätze und 8 Notaufnahmeplätze;
- die ambulante Begleitung von Jugendlichen und ihren Familien. Aufnahmekapazität: 59 ambulante Begleitmaßnahmen;
- die Organisation und Durchführung von betreuten Kontakten zwischen Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen von Jugendschutz- und Scheidungsverfahren. Aufnahmekapazität: 20 Familien;
- ein Projekt der Eigenversorgung in betreuten Wohnungen. Aufnahmekapazität: zwei Jugendliche und ein Elternteil mit Kind.

3. Auf Finanzierungsebene

Die Finanzierung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes wird durch die Verordnung vom 14. Mai 2009 geregelt und liegt somit in der Verantwortung der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Kosten für die Rechtsberatung der Jugendlichen durch einen Anwalt wird auf föderaler Ebene über das Justizministerium finanziert. Minderjährige können unentgeltlich einen Anwalt in Anspruch nehmen.

Die Organisation der Jugendgerichte und die Vergütung der zuständigen Justizbehörde unterliegen ebenfalls der Finanzierung auf föderaler Ebene über das Justizministerium.

1.2.2 Behinderung

Belgien ist ein Föderalstaat. Die öffentliche Politik kann, je nach Fall, auf föderaler, regionaler (drei Regionen) oder kommunaler (drei Sprachgemeinschaften) Ebene gesteuert werden. Jede Ebene ist in unterschiedlichen Bereichen aktiv.

In Bezug auf Behinderung in Belgien verfügt jede **Region** über ihre eigene Politik und ihre eigenen mit der Ausführung beauftragten Strukturen.

Im Rahmen dieses Projekts ist es die (französischsprachige) Region Wallonien, die hier zuständig ist, sowie die deutschsprachige Gemeinschaft mit ihrer eigenen Funktionsweise.

Auf föderaler Ebene werden außerdem spezifische Befugnisse in Bezug auf die Zuweisung von Personen mit Behinderungen und spezifische Maßnahmen übertragen.

Für die Region Wallonien

Präsentation der mit körperlicher Beeinträchtigung verbundenen Sozialpolitik

Der rechtliche Bezugsrahmen ist das wallonische Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen vom 29. September 2011.

In Bezug auf die Gesundheits- und Sozialhilfepolitik hat die Region Wallonien entschieden, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie nur eine einzige Agentur schuf, die AViQ (Agence pour une Vie de Qualité, Agentur für ein erfülltes Leben) in Form eines OIP (Organisme d'Intérêt public, Einrichtung öffentlichen Interesses). Hierbei ist die AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsplan mit der Region Wallonien gebunden (in Bezug auf Missionen, Aktivitäten, Finanzierung, ...).

Die AViQ übt Kompetenzen im Bereich Gesundheit, Wohlbefinden, Betreuung von älteren Menschen, Behinderung und Familienzulagen aus.

Innerhalb der Agentur gibt es eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit", eine Abteilung „Behinderung" und eine Abteilung „Familien".

Die Mission der AViQ-Abteilung „Behinderung" sind die folgenden:

- Sensibilisierung und Informationen zum Thema Behinderung;
- Hilfe und Einrichtung der Unterkunft;
- Politik in Bezug auf die Betreuung und Unterbringung von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen;

► Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt von Personen mit Behinderung und der dazu beitragenden Hilfsmittel;

► ntegration in die Gesellschaft von Personen mit Behinderung.

Jede Person, die von der AViQ unterstützt werden möchte, muss einen spezifischen Bedarf darlegen, der aktuell nicht von einem allgemeinen öffentlichen Dienst gedeckt werden kann. Die AViQ tritt als letztes Mittel auf, wenn die Bedürfnisse der Person nicht über die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehenden öffentlichen Stellen gedeckt werden konnten.

Wer die Unterstützung der AViQ beantragen möchte, muss einen Hilfsantrag zusammenstellen („grundlegender Antrag"), der eine Reihe von vor allem persönlichen, familiären und (para)medizinischen Informationen enthält. Hinzu kommen für spezifische Informationen je nach gewünschter Hilfsform.

Der Antrag wird bei der zuständigen Regionalstelle eingereicht, die den vollständigen Antrag an die Zentralverwaltung der AViQ weiterleitet, die eine endgültige Entscheidung in Bezug auf die gewährte(n) Hilfsform(en) fällt.

Jeder Dienst und jede Struktur muss eine aktuelle Akte führen, anhand der die medizinische, soziale und pädagogische Entwicklung der Person mit Behinderung festgelegt, die Bedürfnisse und die zur Deckung dieser Bedürfnisse ergriffenen Maßnahmen ermittelt werden.

Präsentation der institutionellen Akteure

► Auf **AViQ-Administrationsebene** der Abteilung „Behinderung" sind die Zentralverwaltung und die Regionalstellen zu nennen. Die Zentralverwaltung hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Hilfsanträge zu genehmigen oder abzulehnen. Die Regionalstellen, von denen es in der Region Wallonien insgesamt sieben gibt, sind die ersten Ansprechpartner der Antragsteller. Sie sollen informieren, beraten, bei der Zusammenstellung des grundlegenden Antrag unterstützen und als Verbindung zur Zentralverwaltung dienen.

► Auf dem **gesamten Gebiet der Region Wallonien** gibt es Dienste, ob öffentlich oder privat, die im Rahmen des wallonischen Gesetzbuches zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen zugelassen sind. Dabei handelt es sich um Strukturen, die einen Eingriff in das Lebensumfeld oder, wo es gerechtfertigt ist, in ein Wohnumfeld ermöglichen. Jede Struktur hat eine spezifische Betreuung, die die Art der körperlichen Beeinträchtigung des Kindes und die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt.

> Service d'Aide Précoce (Dienst für frühzeitige Hilfe, SAP): Beratungsstelle für Eltern zu jedem Thema in Bezug auf das Wohlbefinden und die Entwicklung ihres Kindes. Die Kindertagesstätten und Schulen und für die Kinder wichtige Akteure (beispielsweise Ärzte) können ebenfalls Teil dieser Beratung sein.

> Service d'Aide à l'Intégration (Dienst für Integrationshilfe, SAI): für Kinder im Alter von 6 bis 20 Jahren: Personalisierte Betreuung des Kindes und seiner Familie, um seine Teilnahme an und Sozialisierung in gewöhnlichen Lebensumfeldern zu unterstützen.

> Service résidentiel pour jeunes (stationärer Dienst für Jugendliche, SRJ): der Dienst empfängt und beherbergt Jugendliche bis 18 Jahren mit Behinderung 365 Tage im Jahr und sorgt für Unterkunft, Verpflegung, Aktivitäten und die pädagogische, medizinische, soziale, psychologische und therapeutische Versorgung.

> Service d'accueil spécialisé pour jeunes (spezialisierter Betreuungsdienst für Jugendliche, SAS'J): der Dienst kümmert sich um Jugendliche, die eine angepasste individuelle, pädagogische, medizinische, therapeutische, psychologische, soziale Betreuung benötigen. Die Dauer und der Umfang der Betreuung variieren je nach den spezifischen Bedürfnissen. Grundsätzliche ist der Dienst für junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren zuständig, es ist aber eine Verlängerung bis zum Alter von 21 Jahren möglich.

Auf Finanzierungsebene

Als Gegenleistung für die Verpflichtungen der AViQ gewährt die wallonische Regierung der AViQ jährlich die finanziellen Mittel, die es ihr ermöglichen, die im Verwaltungsvertrag festgelegten Ziele zu erreichen.

Alle Dienste, ob öffentlich (provinziell) oder privat, ob zugelassene oder bezuschusste Dienste, services agréés et partiellement subventionnés (zugelassene und teilweise subventionierte Dienste, SAPS), services agréés non subventionnés (zugelassene und nicht subventionierte Dienste) oder services agréés et financés par une autorité étrangère (zugelassene und von einer ausländischen Behörde finanzierte Dienste, SAFAE), die vom wallonischen Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen im Sektor vorgesehen sind, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, unterliegen demnach der Finanzierung der Region Wallonien.

2. Betreuung und institutionelle Akteure

2.1 Methode

Im Rahmen von Schwerpunkt 2 wurden Fachkräfte der Bereiche Jugendhilfe und Körperliche Beeinträchtigung (aus öffentlichen Einrichtungen und subventionierten Diensten) über ihre Vorgehensweisen in Bezug auf grenzüberschreitende Situationen befragt. Ein Gespräch wurde außerdem in einem spezialisierten Internat geführt, das zum Bereich Bildung gehört.Die Funktionen und Profile der befragten Personen variieren stark: Geschäftsleitung oder pädagogische Leitung, (leitende) Erzieher, Sozialarbeiter.

In größeren Strukturen des Bereichs Behinderung konnte manchmal ein Ansprechpartner für die grenzüberschreitenden Situationen identifiziert werden.

Neben den subventionierten Diensten wurden zuständige Behörden des Bereichs Jugendhilfe (SAJ und SPJ), Vertreter der Verwaltungen und Familienrichter befragt sowie Vertreter aus zwei für den Bereich körperliche Beeinträchtigung verantwortliche Regionalstellen der AViQ.

Insgesamt wurden 28 Leitfadeninterviews mit verschiedenen aktiven Fachkräften der von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffenen Bereiche durchgeführt.Die bereitgestellten Informationen wurden mit offiziellen Quellen, soweit vorhanden, abgeglichen und den Erfahrungen der Befragten gegenübergestellt.

2.2 Erkenntnisse

Zunächst ist anzumerken, dass die meisten Fälle in Wallonien den Bereich Behinderung betreffen. Darüber hinaus handelt es sich bei den meisten grenzüberschreitenden Situationen um die Einreise in das wallonische Gebiet von Kindern aus Luxemburg oder Frankreich. In Bezug auf Frankreich befinden sich die meisten Kinder in der Provinz Hainaut, die im Rahmen dieses Projekts nicht berücksichtigt wurde, da sie außerhalb der Grenzen der Großregion liegt, und eine beachtliche Anzahl an Franzosen, die teilweise von weit weg kommen (darunter aus der Region Paris), befinden sich in den Provinzen Lüttich und Luxemburg. Die Kinder aus Luxemburg befinden sich zum Großteil in Einrichtungen in diesen beiden Provinzen.

Im Laufe des letzten Jahre ist ein anderer Strom entstanden: die Migration von belgischen Kindern in den Service national de psychiatrie juvénile (nationaler Jugendpsychiatriedienst, SNPJ). Zwischen 2014 und 2018 waren 58 Kinder betroffen, zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich jedoch nur schwer sagen, ob es sich um ein wachsendes oder ein kurzzeitiges Phänomen handelt (1 Fall in 2014, 3 Fälle in 2015, 13 Fälle in 2016, 25 Fälle in 2017, aber 16 Fälle in 2018). Dieses Phänomen wurde aus Perspektive des belgischen Einzugsgebiets untersucht.

Die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens stellt einen besonderen Fall dar. Zum einen hat sie seit der letzten Staatsreform regionale Kompetenzen, und der Jugendhilfedienst und der Sektor der körperlichen Beeinträchtigung sind dort anders strukturiert. Die Gesamtbevölkerung der deutschsprachigen Gemeinschaft ist zu niedrig, als dass sich dort ein institutioneller stationärer Sektor aufbauen ließ.

Darüber hinaus ist es aufgrund seiner sprachlichen und administrativen Besonderheiten (die 9 Gemeinden sind Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen für Französischsprachige) ein Gebiet, das Kinder, die in einer stationären Einrichtung betreut werden müssen, je nach Sprache des Kindes nach Deutschland oder nach Wallonien vermittelt, während es deutsche Kinder in örtlichen Familien aufnimmt. Die Gemeinschaft hat zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland auf der einen Seite und eine Kooperationsvereinbarung mit der Region Wallonien[1] auf der anderen Seite unterzeichnet.

1 - Kooperationsvereinbarung vom 10. April 1995, siehe https://wallex.wallonie.be/contents/acts/5/5272/1.html?doc=735&rev=713-475 (aufgerufen am 15. Februar 2020)

2.2.1 Zählung und betroffene Bereiche

Eine kaum vorhandene Realität im Bereich Jugendhilfe, die die Schwierigkeiten in Bezug auf grenzüberschreitende Situationen umso mehr verstärkt

Alle zugelassenen privaten Jugendhilfeeinrichtungen in der Provinz Lüttich und Luxemburg – d.h. in dem durch das Projekt definierten wallonischen Raum - wurden per E-Mail und dann telefonisch kontaktiert. Dieses Vorgehen verfolgte das Ziel, die Zahl der grenzüberschreitenden Situationen der letzten vier Jahre, wie im Projekt EUR&QUA definiert, zu identifizieren, aber auch die verschiedenen im Rahmen der Befragung zu kontaktierenden Dienste zu identifizieren.

Es ist nicht einfach, eine genaue Zahl der in diesem Bereich auftretenden grenzüberschreitenden Fälle zu ermitteln.

Fünf Hauptfaktoren belegen diese Feststellung:

1. Schwierigkeit für einige Akteure, die grenzüberschreitende Betreuung, wie sie durch den Rahmen für Aktionsforschung definiert ist, genau zu zählen (insbesondere in den letzten vier Jahren).

2. Gesprächspartner, der nicht immer über die Herkunft der Situationen informiert ist, und/oder der manchmal befragt wurde, ohne ausreichend Zeit zum Nachdenken zu haben, was die Richtigkeit der genannten Zahlen natürlich in Frage stellt.

3. Die Dienste können manchmal Fälle bearbeiten, die im Laufe der Betreuung grenzüberschreitend werden, zum Beispiel nach einem Umzug der Eltern in ein anderes Einzugsgebiet. Diese Situation führt zu einer Abtretung und einem Ende der Betreuung aufgrund der territorialen Zuständigkeit und der Finanzierbarkeit (vgl. unten). Kann man also wirklich von einer grenzüberschreitenden Erfahrung sprechen und sie entsprechend zählen, wenn das Mandat kurze Zeit nach der Grenzüberschreitung der Angehörigen endet?

4. Die grenzüberschreitenden Situationen werden von der Generalverwaltung für Jugendhilfe nicht gezählt. Die privaten Dienste arbeiten „von Fall zu Fall“.

5. Es werden Doppelzählungen festgestellt, da die von den zuständigen Behörden SAJ und SPJ mitgeteilten Zahlen wahrscheinlich auch von den zuständigen Diensten gezählt wurden, wenn eine Betreuung eingerichtet ist, ob in Form einer Begleitung oder einer Unterbringung. Darüber hinaus bringt die methodologische Entscheidung, die Situationen der letzten vier Jahre zu zählen, zwangsläufig Doppelzählungen mit sich, zum Beispiel im Falle einer Umorientierung einer Situation zu einem anderen Dienst/Bereich.

Grundsätzlicher noch muss festgestellt werden, dass die grenzüberschreitenden Ströme, wie sie von dem Projekt definiert werden, in Bezug auf den Bereich Jugendhilfe unerheblich sind. Diese erste Feststellung verstärkt im Übrigen die Schwierigkeit der Strukturen, die durch die grenzüberschreitende Problematik aufkommenden Schwierigkeiten zu bewältigen, wenn sie auftreten, was an fehlenden Bezugspunkten für diese seltenen Situationen liegt.

Eine zahlenmäßig bedeutende Realität im Bereich Behinderung, die bis vor Kurzem nicht systematisch erfasst wurde

Die gesamten privaten oder öffentlichen im Bereich Behinderung zugelassenen Dienste wurden kontaktiert. In Folge der Anwendung des Wohnsitzprinzips für den Bezug von Hilfsmitteln hat sich herausgestellt, dass wenn Eltern eines Grenzgebiets Anträge bei nicht stationären Diensten stellten, sie an die entsprechenden Dienste ihres eigenen Landes verwiesen wurden.

Die stationären Dienste (allen voran die SRJ) nehmen mehr Kinder anderer Länder (aus Luxemburg oder Frankreich) auf.

Einem Bericht des französischen Senats[2] zufolge wurden 2015 1451 Kinder in 25 vertraglich gebundenen belgischen Einrichtungen betreut, darunter 1229 Minderjährige und 222 Erwachsene „gemäß Abänderungsvorschlag Creton". Am 31. Dezember 2018 waren es noch 1436: 1225 unter 20 Jahre und 211 im Alter von 20 Jahren oder älter (davon 206 gemäß „Abänderungsvorschlag Creton")[3]. Die Kinder werden von nicht vertraglich durch die französische Krankenversicherung gebundenen Einrichtungen betreut (unseren Gesprächspartnern zufolge ist kein Kind, im Gegensatz zu Erwachsenen, in einer nicht von der AViQ zugelassenen Einrichtung untergebracht).

Wir möchten anmerken, dass die Herkunftsregionen der in Wallonien untergebrachten Kinder in zahlenmäßiger Reihenfolge Hauts-de-France, Ile-de-France und Grand Est[4] sind. In Bezug auf das Gebiet der Großregion (die Provinzen Lüttich und Luxemburg) haben die Befragten Situationen aus den Regionen Grand-Est und Ile-de-France erwähnt, was zum Einen auf die Nähe verweisen könnte (die Fälle aus Hauts-de-France finden eine Lösung in der Provinz Hainaut, während die Fälle aus der Region Grand-Est in den Provinzen Lüttich und Luxemburg betreut werden), zum Anderen aber auch auf das Fehlen einer systemischen Infrastruktur in der Ile-de-France, zusammen mit bestimmten spezifischen sozio-demografischen Merkmalen der exportieren Population. Dieser letzte Punkt ist noch nicht untersucht.

Von den Kindern im schulpflichtigen Altern befinden sich 1046 in einer spezialisierten Einrichtung, während 276 keine Schule besuchen. Zu dieser Zahl kommen ungefähr 1300 französische Kinder hinzu, die, meist auf

2 - Informationsbericht Nr. 218 (2016-2017) von Claire-Lise CAMPION und Philippe MOUILLER, angefertigt im Auftrag des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, eingereicht am 14. Dezember 2016

3 - Bericht „Prévention des départs non souhaités en Belgique", Bericht der Arbeitsgruppe Nr. 4 der nationalen Konferenz zu Behinderungen, von Edith CHRISTOPHE, ARS Grand Est und Marine DUPONT-COPPIN, ARS Hauts-de-France, Mai 2019

4 - Ebd.

Wunsch der Eltern, eine Sonderschule besuchen. Sie kommen meist aus Regionen in Grenznähe und werden im Schulinternat oder in einer Gastfamilie untergebracht, nicht aber in einer medizinisch-sozialen Einrichtung[5].

In Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg gemäß der Ausgabe Oktober 2019 eines halbjährlichen Berichts des Ministeriums für nationale Bildung, Kinder und Jugend[6], 86 Kinder und junge Erwachsene in Einrichtungen im Ausland (ohne Angabe des Gastlandes), darunter 58 gerichtlich angeordnete Unterbringungen (67,44%) und 28 freiwillige Aufnahmen.

Seit Januar 2019 ist die AViQ dazu verpflichtet, die ausländischen Personen in den subventionierten Einrichtungen zu erfassen, es stehen aber noch keine Statistiken zur Verfügung.

Die Zählung der anderen befragten Akteure scheint unzuverlässig, da einige Betreiber, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, eine Antwort abgelehnt haben, andere hatten keine Zahlen zur Verfügung und bei wiederum anderen basierte die Unterbringung auf Einzelvereinbarungen, eine per Definition weniger stabile und kaum noch genutzte Maßnahme. Die meisten bezogen sich darüber hinaus auf die verfügbaren Plätzen. So werden, wenn die von der AVIQ subventionierte Zulassung unter der im Rahmen von dringenden Kontrollen gewährten Zulassung liegt, diese verfügbaren Plätze jungen Menschen bereitgestellt, die von einer ausländischen Behörde finanziert werden.

Weitere ebenfalls von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffene Bereiche

Einige grenzüberschreitende Situationen betreffen gefährdete Minderjährige und/oder Minderjährige mit Behinderung, die im Bereich Bildung erfasst werden, eine Befugnis, die ebenfalls der FWB unterliegt. Spezialisierte Internate können junge Menschen aus einem anderen Einzugsgebiet aufnehmen.

Im Bereich „Körperliche Beeinträchtigung“ der Region Wallonien stellt die Tatsache, dass die „spezialisierten“ Internate Kinder aufnehmen, die von spezifischen Einrichtungen betreut werden müssten oder die in Frankreich in den Verantwortungsbereich einer gewöhnlichen Schule mit Projet personnalisé de scolarisation (personalisiertes Schulprojekt, PPS) oder eines établissement ou service médico-social (medizinisch-soziale(r) Einrichtung/Dienst, ESMS) fallen würden, ein Problem für die spezialisierten Dienste dar, die sich darüber beklagen, dass die Internate über kein Team mit den erforderlichen Kompetenzen (Psychologen, spezialisierte Erzieher mit angemessenerer Ausbildung usw.) verfügen, um voll und ganz auf die Bedürfnisse der betreuten Kinder eingehen zu können.

Die Anzahl der ausländischen Kinder mit Behinderung, die in spezialisierten belgischen Einrichtungen zur Schule gehen, ist unbekannt.

5 - Ebd.
6 - Siehe http://www.men.public.lu/catalogue-publications/aide-assistance/statistiques-analyses/1910-chiffres/2019-10.pdf

2.2.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe

Den elterlichen Bedingungen zugrundeliegende Logiken des Bereichs Jugendhilfe

Aus den geführten Interviews geht hervor, dass die befragten Fachkräfte die Hintergründe für die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe manchmal nicht kennen.

Er scheint so, als wären im Gegensatz zum Bereich Behinderung nicht die Suche nach einer Betreuung und einer Deckung eines Bedürfnisses des Kindes der Hauptantrieb für den grenzüberschreitenden Hilfeverlauf. Die grenzüberschreitende Dynamik wird hauptsächlich durch die Grenzüberschreitung eines oder beider Elternteile hervorgerufen, im Gegensatz zum Bereich Behinderung, in dem vor allem die Situation des Kindes (und seine Bedürfnisse) dem Hilfeverlauf zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang lässt sich der grenzüberschreitende Hilfeverlauf hauptsächlich mit einer von den elterlichen Bedingungen abhängigen Logik erklären.

Diese persönlichen Verknüpfungen können durch extrem unzusammenhängende Lebenswege (Trennung, „Nomaden"-Leben usw.) untermauert werden.

Die Gründe für die Grenzüberschreitung können mit dem Wunsch einer Flucht vor einer den Jugendschutz betreffenden Entscheidung im ursprünglichen Land zusammenhängen. Die Behörden informieren das Gastgeberland mit dem Ziel, eine Verbindung aufzubauen. Wir wissen jedoch nicht, ob es sich dabei um eine systematisierte Herangehensweise handelt.

Paradoxerweise haben die Dienste, auch wenn sie kontaktiert werden, nicht immer die Befugnis, die im ursprünglichen Land bestimmte Maßnahme umzusetzen, es sei denn, es kommt zu einer erneute Festnahme und somit zu einem neuen Verfahren.

Letztendlich kann in Bezug auf den Bereich Jugendschutz in Wallonien kein bedeutender Strom festgestellt werden. Es scheint nichtsdestotrotz so, als wäre das französische Einzugsgebiet stärker vertreten. Diese Feststellung lässt sich mit der sprachlichen und kulturellen Nähe erklären.

Eine „von Fall zu Fall" entscheidende Politik und die Schwierigkeiten, denen die Einrichtungen des Bereichs Jugendhilfe begegnen.

Wie bereits erwähnt, gibt es nur sehr wenige grenzüberschreitende Situationen, die in den Bereich Jugendschutz fallen. Diese Feststellung lässt darauf schließen, dass die betroffenen Fachkräfte, wenn sie mit einem solchen Fall zu tun haben, größtenteils keine Mittel zur Verfügung haben, um den Besonderheiten einer solchen Betreuung gerecht zu werden.

Ihre Reaktion kann darin bestehen, ihr bekanntes Netzwerk in der Hoffnung auf Antworten auf ihre Fragen und Schwierigkeiten zu mobilisieren. Dafür werden die anderen zuständigen Dienste, die pädagogische Aufsicht

der Zentralverwaltung und die zuständigen Behörden befragt. Es ist festzustellen, dass es für die Fachkräfte schwierig ist, die richtigen Ansprechpartner zu identifizieren, was vor allem den fehlenden Kenntnissen über den Verlauf der Jugendhilfe in anderen Einzugsgebieten zuzuschreiben ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auf mehreren Ebenen entstehen. Zunächst auf administrativer Ebene, da die Akteure mit einer Betreuung beauftragt werden können, für die es weder Krankenversicherung noch Ausweisdokumente gibt. Dieser erste Fall umfasst nicht nur Schwierigkeiten bei der Erstattung von Pflegekosten, die finanzielle Folgen für die Einrichtung haben, sondern auch und insbesondere das Fehlen einer Krankengeschichte. Diese Feststellung ist umso problematischer, wenn keine für die Ausübung der elterlichen Sorge befugte Person anwesend ist, die über die Krankengeschichte informieren und als Bezugspunkt dienen könnte. Der zweite Fall wiederum führt in mehreren Situationen zu administrativen Komplikationen: im Falle eines Verlassens das Gebiets, insbesondere um die (erweiterte) Familie zu besuchen, im Falle einer Klassenfahrt ins Ausland, wenn der Jugendliche volljährig wird und ein Revenu d'Intégration Sociale (Eingliederungseinkommen, RIS) beziehen möchte.

Die Akteure müssen Strategien einrichten, um diese administrativen Mängel auszugleichen: Kontakt zur Botschaft des ursprünglichen Einzugsgebiets, Wahl einer „umfassenderen" Versicherung, Antrag auf Unterstützung des CPAS, Beantragung einer Genehmigung zum Verlassen des Gebiets von der auf Grundlage der Rechtsprechung zuständigen Behörde.

Die Einrichtungen sind möglicherweise auch betroffen, wenn sich die Grenzüberschreitung auf den Kontakt zu Familien auswirkt, die in einem anderen Einzugsgebiet leben. Neben den oben angeführten administrativen Schwierigkeiten ist die Frage der Übernahme von Fahrtkosten heikel, da die Zentralverwaltung keine Zuschüsse zur ursprünglichen Pauschale gewährt. Anders ausgedrückt, wenn ein minderjähriger Franzose seine erweiterte Familie im Süden Frankreichs besuchen möchte, übernimmt entweder die Einrichtung aus eigenen Mitteln die Reisekosten oder die Familie muss die Kosten übernehmen. Die Struktur, die von dieser Schwierigkeit berichtet hat, hat sich für eine kombinierte Lösung entschieden. In diesem Fall ist klar, dass die für eine niedrigere Anzahl an Unterbringungen zugelassenen Einrichtung deutlich stärker betroffen sind, da ihr Finanzrahmen ihnen weniger Flexibilität bei der Übernahme dieser Mehrkosten lässt.

Diese verschiedenen Punkte könnten die Zurückhaltung der Einrichtungen in Bezug auf die Betreuung von grenzüberschreitenden Fällen noch verstärken.

Der Bereich Behinderung: Ein Wirrwarr an Faktoren

Das wallonische Gebiet ist seit langer Zeit sowohl im Bereich Senioren als auch im Bereich Behinderung auf die stationäre Betreuung von Personen aus Nachbargebieten spezialisiert. In Bezug auf Kinder scheint der häufigste Fall, bei dem Einrichtungen Kinder sowohl aus Frankreich als auch aus Luxemburg aufnehmen, Fälle mit

Autismus-Spektrum-Störung mit einhergehenden Verhaltensstörungen zu betreffen[7]. Für diese Spezialisierung gibt es verschiedene Gründe.

Zu den Determinanten gehören die finanziellen Faktoren. Diese betreffen die verschiedenen Akteure und stellen für jeden von ihnen einen Vorteil dar. Für die finanzierenden öffentlichen Einrichtungen der Ursprungsländer scheinen die Kosten geringer. Das ist der Fall von Luxemburg, und auf weniger deutliche Weise auch von Frankreich (der Bericht des französischen Senats vom Dezember 2016 hat diesen Punkt nicht geklärt). In Bezug auf die Einrichtungen geben mehrere an, dass die Finanzierung ausländischer Kinder, aus Frankreich aber insbesondere aus Luxemburg, es ihnen ermöglicht, die offenkundige Unterfinanzierung der Region Wallonien auszugleichen.

Wir stellen fest, dass die Einrichtungen angeben, dank dieses Finanzierungszuschusses Maßnahmen durchführen zu können, die allen Kindern zugute kommen oder sogar eine Reihe interner Stellen sichern, was im Übrigen zu den Gründen zählt, warum diese Einrichtungen im Ausland beliebt sind. Die Einrichtungen der Provinzen stellen einen Sonderfall dar, da ihnen das zusätzliche daraus erhaltene Budget nicht vollständig zusteht, sondern ihnen nur ein Teil durch Provinz zugewiesen wird. Diesen öffentlichen Einrichtungen ist daher nicht unbedingt an einer solchen zusätzlichen Finanzierung gelegen. Schließlich ist zu bemerken, dass ein Kostenverringerungskoeffizient anteilig an ihrer Anzahl an nicht subventionierten Personen ab einer bestimmten Zahl ihre Betriebssubventionen (obwohl die AVIQ-Subvention ihrer Ansicht nach bei weitem nicht ausreicht) und Investitionssubventionen verringert.

In Bezug auf die Fachkräfte selbst haben wir erfahren, dass bestimmte französische Berufskategorien, wie Sozialarbeiter, in Wallonien höhere Gehälter erwarten können, was zu einem Mangel an Fachkräften in den Grenzgebieten Frankreichs geführt hat.

Eine weitere Determinante dieser Spezialisierung der Region Wallonien auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist der unterschiedliche Ansatz zwischen den wallonischen Einrichtungen und, aus unterschiedlichen Gründen, der französischen und der luxemburgischen Betreuung.

Der psychiatrische Sektor Frankreichs, aus dem die Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung meist stammen, schien lange Zeit den Familien Schuldgefühle zu bereiten, während der belgische Bereich Behinderung meistens Verhaltenstherapien einsetzte. Es ist dennoch anzumerken, dass diese Unterscheidung heutzutage nicht mehr so deutlich zu sein scheint, auch wenn sie in der Argumentation der Pflegekräfte und der Eltern noch sehr präsent ist.

Der Bericht Piveteau[8] von 2014 untermauert jedoch die Aussagen der belgischen Befragten, nämlich dass in Frankreich die Segmentierung des Lebensverlaufs, die fehlende Koordination zwischen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen (Behinderung, Bildung) sowie die Spezialisierung und die Aufteilung des medizinischen Angebots für Personen mit Behinderung bei komplexen Fällen zu Unterbrechungen führen, weswegen eine flexiblere Lösung gesucht wird, die sie in wallonischen Einrichtungen, in denen die Betreuung gesamtheitlicher erfolgt, finden[9].

7 - Wir haben leider keine Möglichkeit, ein Profil nur der im Sonderschulbereich untergebrachten Kinder zu erstellen.

8 - Siehe https://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport_Zero_sans_solution_.pdf

9 - Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass auch wenn die wallonischen Einrichtungen häufig verschiedene Spezialisten beschäftigen, ihnen die Unterbringung von Kindern mit dualer Diagnose (geistige Behinderung und psychische Probleme: Verhaltensstörungen und/oder psychische Erkrankungen) ebenfalls Schwierigkeiten bereitet.

In Luxemburg stellt die Commission nationale d'inclusion (nationaler Inklusionsausschuss, CNI), die die ehemalige Commission médico-psycho-pédagogique nationale (nationaler medizinisch-psychologisch-pädagogischer Ausschuss, CMPPN) ersetzt, Eltern eines Kinds mit körperlicher Beeinträchtigung verschiedene Optionen zur Wahl: gewöhnliche Schulbildung (entweder mit Anpassung des Unterrichts in der Klasse durch den Lehrer oder mit Unterstützung eines Mitglieds der équipe de soutien des élèves à besoins éducatifs particuliers ou spécifiques (Unterstützungsteam für Schüler mit besonderen oder spezifischen pädagogischen Bedürfnissen, ESEB)), Besuch eines von acht psycho-pädagogischen Einrichtungen (welche die sieben Schulen mit integrativen Bildungsklassen ersetzen) oder der Besuch einer spezialisierten Einrichtung im Ausland, da es in Luxemburg keine vergleichbare Einrichtung gibt[10].

Nichtsdestotrotz berichten unsere belgischen Befragten vom Fehler einer Zwischenlösung zwischen der gewöhnlichen Schulbildung und der Sonderpädagogik, für die Eltern sich an eine spezialisierte Einrichtung in Belgien wenden müssen.

Darüber hinaus werden mehrere luxemburgische Kinder unseren Befragten zufolge nach Wallonien geschickt, weil es keine Zwischenlösungen bei Verhaltensproblemen gibt. Diese Probleme werden häufig von der Schule erkannt, die sich an den Jugendrichter oder Kinderschutzdienst der Staatsanwaltschaft wendet. Die Kinder, die Verhaltensstörungen in Form von Aggressivität in der Schule oder Fehlzeiten zeigen, geraten daher schnell in den Kreislauf des Jugendschutzes. Die Schutzmaßnahmen können darin bestehen, den Minderjährigen zu rügen und in seinem Familienumfeld zu lassen, ihn von der Erziehungshilfe betreuen zu lassen, ihn „philanthropische Arbeit" verrichten zu lassen oder ihn bei Dritten, in einem Heim, unterzubringen[11].

In Belgien werden laut der gemeinsamen Antwort der Minister für Justiz, Gesundheit und nationale Bildung, Jugend und Kindheit auf die Parlamentsfrage Nr. 2522 vom 2. November 2016 zur Anzahl der Kinder und jungen Erwachsenen, die mit Stand 1. Oktober 2016 im Ausland untergebracht sind, 120 Kinder betreut: 80 in ausländischen Einrichtungen und 40 in intensiver individueller Betreuung im Ausland. Von diesen 40 sind 31 das Ergebnis von richterlichen Anordnungen. Die Gründe für die Unterbringung im Ausland sind das Fehlen angemessener Strukturen und Entfernungsmaßnahmen. Es handelt sich größtenteils um „Systemsprenger", also junge Menschen mit komplexen Lebensverläufen, es gibt aber auch selten Fälle, die aus dem psychiatrischen Bereich stammen.

Luxemburg verfügt zwar über Einrichtungen zur Unterbringung, sei es das Centre socio-éducatif de l'Etat (sozio-erzieherisches Zentrum des Staates) (in dem psycho-erzieherisches Personal tätig und damit eine Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Diensten vorgesehen ist) oder die Maisons d'enfant de l'Etat (staatliche Kinderheime), diese sind unseren Befragten zufolge aber schlecht für Kinder mit dualer Diagnose geeignet. Diese Kinder werden daher an belgische Einrichtungen verwiesen, wo sie ebenso von dem multidisziplinären Rahmenwerk profitieren wie die Kinder des französischen Einzugsgebiets.

10 - Siehe http://www.men.public.lu/fr/actualites/grands-dossiers/enseignement-fondamental/04-ecole-pour-tous/index.html, http://www.men.public.lu/fr/themes-transversaux/eleves-besoins-specifiques/index.html, aufgerufen am 15. Februar 2020

11 - siehe https://justice.public.lu/fr/famille/protection-jeunesse.html, aufgerufen am 15. Februar 2020

Ein weiterer Faktor für die Spezialisierung des Gebiets liegt im Mangel an geeigneten Einrichtungen. Der Mangel an Einrichtungen in den Nachbargebieten kann auf die Spezialisierung der Region Wallonien zurückgeführt werden, die einen Pull-Faktor darstellt und verhindert, dass entsprechende Einrichtungen in den anderen Gebieten, insbesondere in Frankreich, aufgebaut werden. Dennoch erklärt auch die niedrige Bevölkerungszahl in den französischen Grenzgebieten die Nutzung der belgischen Einrichtungen, die manchmal näher am Wohnsitz der Familie liegen als französische Einrichtungen. Darüber hinaus scheint keine Einrichtung in Frankreich eine multidisziplinäre Betreuung anzubieten, wie sie in Belgien zu finden ist. Darüber hinaus spielen in der Region Ile-de-France, aus der der zweitgrößte Anteil an Kindern des Bereichs Körperliche Beeinträchtigung kommt, die angespannten Grundstückspreise eine Rolle, die sich auf den Aufbau stationärer Einrichtungen auszuwirken scheinen.

Ein letzter Faktor ist der Wunsch der Familien, vor allem der französischen. Diese sind unter Umständen mit den Entscheidungen der zuständigen Behörden, insbesondere in Bezug auf die Betreuung der Behinderung ihres Kindes in einer psychiatrischen Einrichtung, nicht immer einverstanden. Sie können auch eine besondere Betreuung beantragen, die von einigen belgischen Einrichtungen angeboten wird, ob SRJ (hierfür ist eine Genehmigung der französischen Behörden der Kostenübernahme erforderlich) oder Sonderschulbereich (hier ist keine Genehmigung erforderlich, das sie vom Bildungsminister der französischen Gemeinschaft in Belgien ungeachtet der Herkunft des Kindes, übernommen wird[12]).

Die französische Entwicklung hin zu einer inklusiven Bildung macht den belgischen Sonderschulbereich ebenfalls attraktiv, denn auch wenn entsprechende Politiken eingeführt wurde, wird das Betreuungsverhältnis von den Eltern als unzureichend empfunden. Eltern sind darüber hinaus, in Fällen in denen sich die Behinderung des Kindes nachteilig auf die Familie auswirkt, erleichtert, wenn eine Sonderschuleinrichtung mit einem Internat verbunden ist, da ihnen dadurch eine dauerhafte Lösung über das ganze Jahr angeboten wird (mit Ausnahme einer Schließung im Sommer haben die belgischen Internate Vereinbarungen untereinander abgeschlossen, um die Betreuung von Kindern, die nicht nach Hause fahren können, zu gewährleisten). Schließlich wurde uns auch mitgeteilt, dass, im Gegensatz zu der von einigen Eltern gewünschten Nähe, andere Eltern die Distanz als positiv empfinden. Da sie einen externen Grund vorbringen können, der rechtfertigt, dass sie sich weniger um ihr Kind kümmern, können sie zu einem familiären Gleichgewicht finden, insbesondere dann, wenn das Kind mit seinen Verhaltensstörungen dieses Gleichgewicht gestört hatte.

2.2.3 Praktiken der Akteure und Etappen des Hilfeverlaufs

Strategien der Akteure im Bereich Behinderung

Damit ein Fall aus dem Ausland untergebracht werden kann, müssen die Dienste den institutionellen Akteuren der Grenzländer bekannt sein. Die ersten Unterbringungen stammen zum Großteil aus einer Zeit, bevor die von uns befragten Personen ihre Stelle angetreten haben. Die aktuellen Hintergründe dieser Unterbringungen entsprechen nun aber denen jeder etablierten Einrichtung: den Fortbestand der Einrichtung gewährleisten. Das trifft

12 - Es sei erwähnt, dass für die luxemburgischen Familien, die eine finanzielle Unterstützung für die Reisekosten wünschen, die Zustimmung der Verwaltung erforderlich ist.

vor allem in der Hinsicht zu, dass einige dieser Einrichtungen unter Berücksichtigung dieser Unterbringungen aufgebaut wurden und beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Plätzen für Kinder aus dem Ausland vorsehen, die die Anzahl der subventionierten Plätze übersteigt. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen von Frankreich vor Kurzem unterstützt, das die Institutionen aufgefordert hat, eine Mindestanzahl an Plätzen vorzusehen, damit das Land auf eine gemeinsame Versorgungsmöglichkeit zugreifen kann.

Für die Zwecke dieser Aufrechterhaltung verfolgen einige dieser Einrichtungen unterschiedliche Strategien, die von einer recht einfachen (Versenden von Broschüren, in denen ihre Aktivitäten beschrieben werden) bis hin zu aktiveren Kundengewinnungen (Besuch der betroffenen Einrichtungen) reichen können.

Nicht alle Institutionen, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, verfolgen aktive Strategien, da die Unterbringung sich auch aus zufälligen Umständen ergeben kann (Sozialarbeiter oder Praktikant aus einem anderen Einzugsgebiet, der Kontakt zu seinem Ursprungsland hergestellt hat). Einige Einrichtungen, die nicht auf diese Unterbringungen angewiesen sind, haben im Laufe der Zeit weniger Ansprechpartner und nehmen nur noch weniger oder gar keine Kinder auf.

Im Falle Frankreichs gibt es zwar noch eine nicht unerhebliche Anzahl an früher entstandenen Unterbringungen, deren institutioneller Verantwortungsbereich und Finanzierung variieren („Abänderungsvorschlag Creton", Versorgung auf individueller Basis), die Tendenz geht aber in Richtung Rationalisierung (vom Standpunkt der Organisation aus, damit die Aufnahmebedingungen, die zurzeit als unzureichend empfunden werden bzw. bei einigen Institutionen unter den internationalen Empfehlungen liegen, eingehalten werden). Die Vereinbarungen zwischen der ARS von Hauts-de-France und den belgischen stationären Einrichtungen auf Basis einer gemeinschaftlichen Vereinbarung[13]. Auf dem Gebiet der Großregion haben 4[14] von insgesamt 25 in Wallonien diese Art der Vereinbarung eingerichtet. Diese gemeinschaftlichen Vereinbarungen machen die Durchführung von Kontrollen, die in Absprache mit denen der AViQ durchgeführt werden, mit der ARS an der Qualität der Unterbringung zusammenarbeitet, interessanter. Eine der befragten Einrichtungen musste sich demnach zum ersten Mal einem externen Audit unterziehen. Die französische Seite scheint im Übrigen gewillt, weniger Fälle in Wallonien unterzubringen, auch wenn das zum jetzigen Zeitpunkt keine spürbare Auswirkung auf die Anzahl der in wallonischen Einrichtungen untergebrachten Personen hat, die stabil bleibt.

Im Falle von Luxemburg verfolgen die sechs SRJ, die Kinder aus Luxemburg aufnehmen, sowohl in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Tarife als auch in der Gewährleistung der Qualität der Unterbringung eine gemeinsame Linie. Luxemburg hat im Übrigen sein Angebot umstrukturiert, es ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, ob sich daraus weniger Unterbringungen im Ausland und insbesondere Wallonien ergeben werden.

13 - Wir erinnern daran, dass diese Vereinbarung das Ergebnis einer am 21. Dezember 2011 zwischen Frankreich und Wallonien vereinbarten Rahmenvereinbarung ist, die am 1. März 2014 in Kraft getreten ist.

14 - Die Cité de l'Espoir in Andrimont (Gemeinde Dison), das Institut Clairval in Barvaux-sur-Ourthe (Durbuy), das Institut l'Horizon in Stoumont und das Etablissement d'enseignement spécialisé Saint-Mard in Saint-Mard (Arlon)

Der Vorgang der Unterbringung im Bereich Behinderung und ihre Erneuerung

Die Verläufe unterscheiden sich je nach Land. Im Falle Luxemburgs erfolgt die Unterbringung in Belgien bei zahlreichen Fällen aufgrund einer Entscheidung des Jugendrichters, die vom Service central d'aide sociale (zentraler Sozialhilfedienst, SCAS) ausgeführt und vom ONE mit Beteiligung der Coordinateurs de projets d'intervention (Koordinatoren von Interventionsprojekten, CPI) umgesetzt wird.

Bei der freiwilligen Unterbringung sieht es anders aus: die Eltern, deren Kind eine Behinderung hat oder im schulischen Umfeld eine Verhaltensstörung ohne Straffälligkeit aufweist, wenden sich an die CNI (zuvor an die CMPPN), die ihnen Lösungen vorschlägt, zu denen die Unterbringung in Belgien (hauptsächlich in SRJ) gehören kann.

Ein weiterer Lösungsvorschlag kann die Einschulung in eine Sonderschule (oder auch normale Schule) in Belgien sein, wenn es in Luxemburg kein vergleichbares Angebot gibt. In diesem Fall erfolgt meist auch die Unterbringung in einem Internat, häufiger aber finanziert Luxemburg gegenwärtig tägliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi.

Im Falle Frankreichs erfolgt die Unterbringung im Ausland grundsätzlich nur, wenn keine akzeptable Lösung gefunden wird, es scheint aber so, als würden einige Einrichtungen im Falle bestimmter isolierter Kinder diese Regel nicht einhalten und sich direkt an Belgien wenden.

Die belgischen Befragten beschreiben die Verhandlungen als im Allgemeinen kompliziert, langsam und stark von den Personen und Einrichtungen (ob ASE, MDPH usw.) abhängend.

Wir halten fest, dass sich die aufnehmenden Einrichtungen selbstverständlich das Recht vorbehalten, einen spezifischen Fall nicht zu akzeptieren, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Angebot seine Bedürfnisse nicht abdeckt. Aus dem gleichen Grund kann eine Betreuung auch eingestellt werden. Nichtsdestotrotz erfolgt die Vereinbarung im Allgemeinen auf Grundlage eines Antrags, und die wallonischen Einrichtungen sind sich bewusst, dass sie zwecks Unterbringung von Kindern kontaktiert werden, deren Verlauf komplex ist oder die mit mehreren Problemen konfrontiert sind, bei denen häufig geistige Behinderung und psychische Probleme, ob Verhaltensstörungen und/oder psychiatrische Erkrankungen, aufeinandertreffen.

Während der Unterbringung müssen den luxemburgischen Einrichtungen Berichte vorgelegt werden (ein Zwischen- und ein Abschlussbericht); die Berichte sind an das CPI zu richten, wenn ein CPI involviert ist, in allen anderen Fällen werden die Berichte direkt an das ONE gerichtet. Diese Schritte werden nicht als komplexer beschrieben als diejenigen, die für Belgien zu befolgen sind. Die Erneuerung erfolgt jährlich.

Die französischen Fälle, die auf einer Versorgung auf Einzelbasis basieren, müssen jährlich verlängert werden. Hierfür müssen der ARS bestimmte Dokumente übermittelt werden, was im Falle einer gemeinschaftlichen Vereinbarung nicht erforderlich ist.

In Bezug auf die Verwaltungseffizienz wird die Ansprechbarkeit der luxemburgischen Einrichtungen im Vergleich zu Wallonien besser empfunden, Frankreich wird als das langsamste Land beschrieben. Die administrative Distanz zwischen den wallonischen Einrichtungen und den luxemburgischen Auftraggebern gilt ebenfalls als kurz, während die französischen Ansprechpartner als zahlreicher und weniger präsent beschrieben werden.

Die Maßnahme endet, wenn die Einrichtung der Ansicht ist, dass ihr Angebot ausgeschöpft ist, was zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintrifft, oder aber, wenn das Kind die Volljährigkeit erreicht. Die Maßnahme kann bis zum Alter von 21 Jahren verlängert werden, und es gibt einige (französische) Fälle, bei denen die Einrichtung (nach dem „Abänderungsvorschlag Creton“) auch nach diesem Alter nicht verlassen wurde.

Ende der Betreuung im Bereich Behinderung

Wir betrachten drei Fälle. Der erste ist das Ende der Betreuung vor Erreichen der Volljährigkeit. Dies ergibt sich je nach Fall aus Folgendem:

- der Beendigung der Unterbringungsmaßnahme durch die zuständigen Behörden;
- der Entscheidung der Einrichtung, die Unterbringung zu beenden, entweder aufgrund einer Verbesserung der Situation des Jugendlichen oder aber im Gegenteil, weil die Einrichtung nicht dazu in der Lage ist, ihm zu helfen, oder er innerhalb der Einrichtung für Probleme sorgt;
- der Entscheidung des Jugendlichen, die Einrichtung zu verlassen, sofern die Unterbringung auf freiwilliger Basis erfolgte.

In diesem Fall kehrt der Jugendliche in sein Lebensumfeld zurück oder wird von einer anderen Einrichtung in Belgien oder seinem Herkunftsland aufgenommen.

Der zweite Fall ist das Ende der Maßnahme bei Erreichen der Volljährigkeit oder nach Verlängerung bis zum Alter von 21 Jahren. In Bezug auf die luxemburgischen Kinder werden dank der engen Beziehungen zwischen den wallonischen Unterbringungseinrichtungen und der luxemburgischen Justiz Lösungen in Zusammenarbeit mit den luxemburgischen Diensten für den Einstieg ins Erwachsenenalter gefunden, auch wenn diese nicht zwangsläufig so angewendet werden, dass die volljährige Person die Wahl hat, ob sie sie annimmt oder nicht.

In Frankreich können hingegen andere Probleme auftreten. Zunächst endet die Intervention der ASE, was die verfügbaren Mittel des jungen Erwachsenen stark einschränkt. Zudem kann das Erreichen der Volljährigkeit, das nicht oder schlecht vorbereitet wurde, dazu führen, dass während des Übergangs keine Lösung vorhanden ist. Unseren Befragten zufolge trägt die starke Segmentierung in der Betreuung von Kindern mit Behinderung sowie ein administrativer Ansatz zusätzlich zu dem Problem bei: die Maßnahme endet und es wurden keine Vorkehrungen getroffen. Es besteht die Gefahr, dass der junge Erwachsene alleine und ohne jegliche Unterstützung dasteht.

Darüber hinaus scheint ein unterschiedlicher Aufbau des französischen und des belgischen Schulsystems zu Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung junger Franzosen zu führen. Für den Großteil der Franzosen und Luxemburger gilt im Übrigen gleichermaßen, dass ihr Aufenthalt in einer Unterbringungseinrichtung für sie mit keinerlei Sozialrechten oder Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung verbunden ist (wie zum Beispiel der Zugang zu einem beruflichen Bildungszentrum), da diese von einem Wohnsitz in Wallonien abhängig sind. Eine Beschäftigungsförderung oder Ausbildung in Frankreich wiederum würde die Unterbringung in Wallonien in Frage stellen.

Der dritte Fall, der nur Frankreich betrifft, ist die fortgesetzte Unterbringung in einer Einrichtung über das Alter von 21 Jahren hinaus gemäß Abänderungsvorschlag Creton.

Wechsel der zuständigen Behörde: mögliche finanzielle und juristische Folgen

Die zuständigen Behörden erhalten für jede Betreuung eine Pauschalfinanzierung. Von dem Zeitpunkt an, ab dem die zuständige Behörde (SAJ, SPJ oder Jugendrichter) nicht mehr zuständig ist und die Akte an ein anderes Einzugsgebiet übergeben wird, enden auch die Zuschüsse, obwohl die Betreuung des Kindes durch den zuständigen Dienst so lange andauert, bis eine andere Unterbringungslösung gefunden wird oder bis die zuständige Behörde des anderen Einzugsgebiet die Situation administrativ regelt.

In diesem Fall erfolgt die Betreuung in Erwartung einer Regelung aus eigenen Mitteln, was sich deutlich auf kleine Strukturen auswirkt, deren finanziellen Zuschüsse nicht ausreichen, um diese Mehrkosten zu tragen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dieser fehlenden finanziellen Betreuung auch eine Gesetzeslücke. Auch wenn diese Lücke später rückwirkend „ausgeglichen“ wird, kann der verantwortliche Dienst für eine gewisse Zeit kein offizielles Mandat vorweisen. Abgesehen vom Finanzierungsaspekt wirft dieser Fall noch andere Fragen auf: Versicherung, Verantwortung, Rechtmäßigkeit. Die Eltern könnten ihr Kind aus der Unterbringungseinrichtung abholen.

Es ist anzumerken, dass der Wechsel der zuständigen Behörde meist einen Wechsel der Unterbringungsstruktur zur Folge hat. Der Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 5.12.2018 genehmigt zwar die Betreuung der anvertrauten Kinder durch andere juristische Personen als den von der französischen Gemeinschaft anerkannten zuständigen Behörden, diese Rechtsgrundlage ist den meisten Betroffenen jedoch nicht bekannt.

Die durchgeführten Interviews machten ebenfalls die Probleme der Gastfamilien deutlich, die in Belgien leben, aber in Luxemburg arbeiten.

Es scheint so, als würden bei dieser Konfiguration die Gasteltern keine Familienzulagen erhalten, da Luxemburg Kinder in einer Gastfamilie nicht als unterhaltsbedürftige Kinder ansieht. Wenn ein Elternteil in Belgien arbeitet, muss dieser Status genutzt werden, um Anspruch auf belgische Unterstützung zu erhalten.

Ein im Vergleich zum Bereich Behinderung abgeriegelter Bereich Jugendschutz

Damit die verschiedenen von der Jugendhilfe zugelassenen privaten Dienste einen für jede Betreuung zustehenden Zuschuss erhalten, müssen sie von einem SAJ, SPJ oder Jugendrichter beauftragt werden. Dritte, etwa die Eltern, können demnach nicht alleine die Intervention dieser Strukturen für ihr Kind beantragen.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen:

- Für Dienste, die auf der Präventionsachse angesiedelt sind (offene Hilfsangebote, Jugendzentren, Patenschaftsdienste), die als nicht mandatierte Dienste gelten und daher auf Wunsch des Jugendlichen und/oder seiner Familie direkt eingreifen können.

- Die Services Résidentiels d'Urgence (stationäre Notdienste, ehemals CAU)

Die verschiedenen Strukturen haben im Übrigen die Möglichkeit, die Betreuung der anvertrauten Kinder durch andere juristische Personen als den von der französischen Gemeinschaft anerkannten zuständigen Behörden (Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 5.12.2018) zu akzeptieren. Diese anderen juristischen Personen sind dann auch für die Finanzierung der Betreuung verantwortlich. Tatsächlich kennt der Großteil der befragten Einrichtungen diesen Text nicht, der nur selten Anwendung zu finden scheint.

Der Bereich Jugendhilfe hat sich nach dem Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 8. Mai 2014 weiter abgeriegelt. Dieser Beschluss sieht vor, dass die Unterbringungen auf die verschiedenen zuständigen Behörden der verschiedenen Gerichtsbezirke verteilt werden. Somit ist es jetzt unmöglich festzustellen, welche zuständige Behörde für eine innerhalb einer festgelegten Struktur verfügbare Betreuung zuständig ist.

Dies stellt einen grundsätzlichen Unterschied zum Bereich AViQ dar, in dem die Familien die Strukturen häufig direkt kontaktieren.

Durch diese Situation wird die Öffnung einiger SRJ auf andere Einzugsgebiete verstärkt, im Gegensatz zur Kinderhilfe, die eng mit einer Kultur der Beauftragung verknüpft ist.

2.2.4 Herausforderungen in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Unterbringung

Die durch die Grenzüberschreitung untergrabenen Bedürfnisse und Rechte des Kindes

Die Dynamik der Grenzüberschreitung führt zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Bedürfnisse und Rechte der jungen Menschen während der Betreuung.

Neben den finanziellen und administrativen Schwierigkeiten im Falle von Kontakt zu in einem anderen Einzugsgebiet lebenden Angehörigen stellt sich auch die Frage, wie die Eignung und kontinuierliche Beurteilung dieser Kontaktpersonen gewährleistet werden kann. Die Distanz (und die damit verbundenen Kosten) ist in der Tat dafür verantwortlich, dass es nur zu wenigen persönlichen Treffen zwischen den Akteuren und den Angehörigen kommt. Daraus folgt, dass andere Mechanismen mobilisiert werden müssen, um die Sicherheit und positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Dazu gehört selbstverständlich, dass die Angehörigen häufiger nach Belgien reisen müssen, damit die zuständige Behörde sie treffen kann. Durch eine Kontaktaufnahme zu den lokalen Behörden kann außerdem vor allem die Frage der Unterbringungsbedingungen in Angriff genommen werden.

In jedem Fall und trotz der Bereitwilligkeit der Betreuungsstrukturen und der anreisenden Familien ist bei zu großer Entfernung ein regelmäßiger Kontakt kaum möglich. So bleibt die Möglichkeit der modernen Technologie (Skype usw.), aber die Kinder müssen darauf vorbereitet werden. Die Jüngsten haben zudem noch mehr Schwierigkeiten, konzentriert vor einem Bildschirm sitzen zu bleiben, was die Unterbringung oder die Pflege der Beziehung erschwert.

Die Rechte der Minderjährigen werden zudem wahrscheinlich beim Wechsel von einer belgischen Struktur in ein anderes Einzugsgebiet untergraben. Informationen können auf dem Weg „verloren“ gehen und es muss festgestellt werden, dass die ursprünglichen Entscheidungen und Dynamik nicht immer aufrechterhalten werden können. Genauer gesagt kann die Grenzüberschreitung gleichbedeutend mit einem Rückschritt in Bezug auf den Kontakt zwischen Eltern und Kind(ern) sein. Dieser Bruch bremst fortan die Chancen auf eine Wiedereingliederung. Zwischen zuständigem Dienst und zuständiger Behörde ist die Aufgabenteilung nicht eindeutig. Wer macht was? Wer teilt die Informationen? Wer garantiert die Fortsetzung der Betreuung? An wen kann man sich wenden?

Ein Kind, das den Problemen einer grenzüberschreitenden Situation ausgesetzt ist, kann der Zukunft nicht immer so zuversichtlich entgegenblicken wie ein Kind mit einem „klassischen“ Werdegang. Für Letzteres wird das verbleibende Drittel der Familienzulagen häufig auf einem Sperrkonto in seinem Namen überwiesen und es kann dann nach Erreichen der Volljährigkeit diese nicht unerhebliche Rücklage als Unterstützung bei seinen zukünftigen Projekten nutzen. Wenn der Elternteil, der das Anrecht auf Kindergeld eröffnet, oder beide Elternteile in einem anderen Einzugsgebiet leben, wird kein Betrag einbehalten und das Kind steht dann zu Beginn seiner Eigenständigkeit (möglich ab 16 Jahren) oder seines Erwachsenenalters ohne Ersparnisse da.

Schwieriger Zugang zu bestimmten Sozialrechten

Der Zugang zu verwandten Rechten (Zugang zu einer Krankenversicherung mit Status eines ansässigen Ausländers) kann kleine Einrichtungen, die mit dem Vorgehen nicht vertraut sind, vor Probleme stellen, die sich jedoch auflösen, wenn die Einrichtungen sich spezialisieren.

Nichtsdestotrotz kann es zu bestimmten spezifischen Problemen kommen, beispielsweise die Erstattung von logopädischen Kosten. Belgien sieht die Erstattung vor, Luxemburg hingegen nicht. Nichtsdestotrotz, wenn

Belgien eine bestimmte Anzahl der Sitzungen für luxemburgische Kinder erstattet, so muss Luxemburg den Rest finanzieren, wenn aber die Anzahl an Sitzungen überschritten wurde, wird die teilweise Erstattung durch Belgien eingestellt und somit wird auch die zusätzliche Erstattung durch Luxemburg nicht mehr fortgesetzt, was Einrichtungen und Eltern gleichermaßen verwirrt.

Auch das Recht auf Familienzulagen sorgt bei den Unterbringungseinrichtungen für Probleme. Die Zunächst einmal unterschieden sich die für zusätzliche Zuschüsse erforderlichen Behinderungsstufen je nach Land (in Belgien gibt es eine schrittweise Unterteilung, in Luxemburg ist sie dichotom). Dann übernimmt normalerweise das Wohnsitzland des Kindes die Zahlung der Zulagen, wenn das Kind aber im Ausland lebt, hängt der Zahlungsträger vom geografischen Standort des Arbeitgebers eines oder beider Elternteile ab, was bei luxemburgischen oder französischen Grenzarbeitern, deren Kind mit Behinderung in einer belgischen Einrichtung untergebracht ist, zu Verzerrungen führt.

Im Übrigen erhalten die Einrichtungen im Falle einer Unterbringung im Auftrag der französischen Gemeinschaft zwei Drittel der Familienzulagen für die belgischen Kinder (das verbleibende Drittel wird, wie bereits angegeben, in den meisten Fällen auf ein Sperrkonto im Namen des Kindes überwiesen), es scheint jedoch so, als würden die luxemburgischen Behörden den Einrichtungen seit Kurzem die gesamten Familienzulagen zukommen lassen. Somit liegt es an den Einrichtungen, den Eltern ein Drittel zurückzuüberweisen.

Wir halten außerdem die Probleme in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit fest, wenn die Eltern eine andere Staatsangehörigkeit haben und das Kind bei seiner Geburt nicht im Konsulat des Landes gemeldet wurde, die Familie in ein anderes Land umzieht und für das Kind verschiedene Rechte nicht eröffnet wurden, oder zumindest nicht in dem Land, in dem das Kind sozialisiert wurde.

Uns wurde auch von Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Diensten in einem Gebiet berichtet (Unterbringungsumfelder des ONE, insbesondere der Sonderschulbereich), selbst wenn ein Elternteil in diesem Gebiet arbeitet. Diese Dienste stehen nur Kindern mit Wohnsitz in dem Gebiet offen und machen somit den Umzug der Familie erforderlich.

Auch der schwierige Zugang zu Kinderkrankenhäusern in Luxemburg (wahrscheinlich der SNPJ) wurde als Problematik eingestuft, da dieses Krankenhaus für viele Gemeinden der Provinz Luxemburg näher liegt als entsprechende Einrichtungen in Lüttich oder Namur.

Übertragung, im Falle von Zwangsmaßnahmen, der elterlichen Sorge durch Luxemburg an die Unterbringungseinrichtungen

Im Falle einer Zwangsmaßnahme entzieht Luxemburg die elterliche Sorge (manchmal für drei aufeinanderfolgende Jahre ohne Revision) und übergibt sie an die Einrichtung, die das Kind aufnimmt, damit diese die für das Kind erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Es sieht jedoch so aus, als würde sich diese Situation bald ändern, damit die Eltern ihre Rechte behalten (außer im Falle von Misshandlungen) und die Einrichtungen dazu verpflichtet sind mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Nichtsdestotrotz haben einige wallonische Einrichtungen

bislang die Übernahme der elterlichen Sorge unter der Bedingung einer engen Zusammenarbeit mit dem CPI akzeptiert, während andere Einrichtungen dies mit der Begründung, dass es schwierig sei, gleichzeitig und ohne Dritte Richter und Partei zu sein, abgelehnt haben.

Distanz und Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Familien und Angehörigen

Im Vorfeld sei darauf hingewiesen, dass bei einigen Familiensituationen im Grenzgebiet die Unterbringung in einer wallonischen Einrichtung eine geografisch näher liegende Lösung darstellt als die Unterbringung in jeglicher gleichwertiger Einrichtung in Frankreich.

Abgesehen von diesen sehr spezifischen Fällen nehmen die belgischen Unterbringungseinrichtungen sehr unterschiedliche Haltungen in Bezug auf die Möglichkeit eines ausreichenden Kontakts zu den Familien ein.

Zunächst einmal gaben einige an, dass ihr Auftrag darin besteht, mit den Kindern zusammenzuarbeiten sowie nach Möglichkeit, jedoch nicht zwingend, mit seinen Angehörigen. Dies scheint eine Verletzung des Artikels 9 der UN-KRK darzustellen.

Andere geben an, dass es zu einem Kontaktabbruch kommt. Einige von ihnen schätzen, dass die Distanz für einige Eltern ein so großes Hindernis darstellt, dass sie ihr Kind regelrecht aufgeben, wenn die Situation zu schwierig für sie zu bewältigen ist oder das Kind eine Gefahr für die Familieneinheit insgesamt darstellt. Da eine Behinderung das Leben der Beteiligten erschüttert, gehen die Befragten davon aus, dass es einem Eingriff in das Familienleben gleichkäme, wenn sie die Aufrechterhaltung des Kontakts verlangen. Sie lassen die Tür öffnen, informieren die Eltern in regelmäßigen Abständen, ohne über sie zu urteilen und lassen sie teilweise auch nach jahrelanger Unterbringung und zahlreichen Kontaktaufnahmen zurückkehren.

Einige Dienste auf der anderen Seite nehmen keine Kinder aus dem Ausland auf, um sie nicht aus ihrem Lebensumfeld zu reißen, während andere Dienste einen regelmäßigen Kontakt, beispielsweise monatlich, verlangen, der entweder persönlich oder telefonisch erfolgt. Einige organisieren zweimal monatlich die Hin- und Rückreise der Kinder zu ihren Familien, teilweise bis nach Ile-de-France, während andere die Reise auf einen Ort in Grenznähe beschränken.

2.3 Von den Fachkräften identifizierte Bedürfnisse und Schulungserwartungen

► Zusammenarbeit innerhalb der Einzugsgebiete: Wenn im ursprünglichen Einzugsgebiet bereits eine Hilfe eingerichtet wurde, erscheint es wichtig, dass die Akteure die Übergabe während einer Beratungssitzung formalisieren, bei der der Verlauf, die Arbeitslogik, die Entwicklung und die verschiedenen Elemente, die zu einer Fortsetzung und Übereinstimmung der Hilfsmittel und der getroffenen Entscheidungen

beitragen können, besprochen werden. Es scheint ebenso wichtig, die Familie einzubinden, einschließlich des minderjährigen Kindes.

► Auf die Akteure, den Hilfskreislauf und den Rechtsrahmen der anderen Einzugsgebiete konzentrierte Schulung für die Fachkräfte.

► Schaffung eines Netzwerks/einer Plattform zum Austausch von Praktiken oder zur Kontaktaufnahme zwischen Fachkräften.

► Schaffung eines Schemas/eines Merkblatts für die verschiedene Akteure, damit diese ihre Amtskollegen im anderen Einzugsgebiet identifizieren und kontaktieren können.

► Schaffung einer Arbeitsgruppe der Einzugsgebiete mit dem Ziel, wiederkehrende Probleme der grenzüberschreitenden Situationen zu lösen: Familienzulagen, Versicherung, Personaldokumente, Krankengeschichte, Übernahme der Reisekosten, um die Pflege von Kontakten zu fördern, Gesetzeslücken in den Maßnahmen.

3. Die Kinder und die Familien

3.1 Methode

In Folge der verschiedenen im Rahmen von Achse 2 durchgeführten Interviews wurden die befragten Fachkräfte von den Forschern gebeten, den Kontakt zu von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffenen Familien herzustellen.

In Bezug auf den Bereich Jugendhilfe war die Befragung (ehemaliger) Empfänger mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Abgesehen von den wenigen Fällen, die in den von der Forschung festgelegten Rahmen passen, haben die Akteure Bedenken geäußert, zum Einen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, zum Anderen aber auch aufgrund der Sorge, bestimmte schmerzhafte Erinnerungen zu wecken. Mehrere Situationen sind heute in der Tat abgeschlossen oder wurden an ein anderes Einzugsgebiet übergeben, und die Fachkräfte haben den Wunsch geäußert, die Familien nicht zu mobilisieren, um sie zu Umständen der Vergangenheit zu befragen.

Im Bereich Behinderung kam es zu ähnlichen Schwierigkeiten, nämlich Bedenken der Akteure dieses Bereichs. Diese gingen in der Tat davon aus, dass die Vermittlung einer Kontaktanfrage das Risiko berge, dass ihre Arbeit mit den Familien belastet würde, obwohl die Verbindungen der Familien zu der Einrichtung häufig fragil sind oder

es sich um eine Zwangshilfe handelt. Darüber hinaus stellte die Offenlegung personenbezogener Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Personen, wie in der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben, ein weiteres Hindernis für den Zugang zu den Familien dar. In vielen Fällen handelte es sich um alte oder seltene Situationen und die Eltern befanden sich ohnehin in anderen Einzugsgebieten, teilweise sogar in unüberwindbarer Entfernung.

Darüber hinaus, und wie in der Achse 2 dargelegt, sind oder waren mehrere Kinder ohne Zustimmung der Eltern, von denen es kein Lebenszeichen mehr gibt, in einer wallonischen Struktur untergebracht. Diese elterliche Demobilisierung hat ebenfalls jegliche Möglichkeit einer Befragung behindert.

Fortan konzentriert sich die Achse 2 ausschließlich auf die diskursive Analyse der mit den Fachkräften geführten Gespräche, die manchmal Sprachrohr der Familien waren, wenn sie von den begegneten Schwierigkeiten (Jugendschutz) und von den Vertretern der Eltern- und Familienverbände (Behinderung) sprachen.

3.2 Feststellungen

Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung

Die Einbindung der Familie ist im Erlass festgelegt, aber die Realität in der Praxis in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Dynamik kann dazu führen, dass dieses Vorrecht aus den Angeln gehoben wird. Die anerkannten Einrichtungen sind in der Tat regelmäßig mit der Demobilisierung eines oder beider Elternteile konfrontiert, was die familiäre Verbindung stören und fortan jegliche Wiedereingliederungsperspektive beeinträchtigen kann.

Für diese Demobilisierung gibt es eine multifaktorielle Erklärung. Sie lässt sich in erster Linie mit äußerst komplexen Lebenssituationen erklären, die zur ständigen Mobilität eines oder beider Elternteile führt. Diese können sich auch weigern, an einer Entscheidung mitzuwirken, die ihnen auferlegt wurde. Diese fehlende Zustimmung trägt demnach dazu bei, dass die Verbindung zwischen dem Kind und seinen Familienmitgliedern nur schwer aufrechterhalten werden kann.

Umgekehrt bauen Eltern auf der Not auf, unternehmen verschiedene Versuche und suchen nach Lösungen.

Sorge vor einem Rückschlag im Falle eines Wechsels des Einzugsgebiets

Der Wechsel des Einzugsgebiets ist keine Garantie, dass die im ersten Land getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten, was für die Familien Anlass zur Sorge bietet. Die Situation scheint im „neuen“ Einzugsgebiet neu bewertet zu werden, was zur Folge haben könnte, dass die von den Akteuren des anderen Einzugsgebiets bereits erstellten Gutachten in Frage gestellt werden. Kurz gesagt, die Grenzüberschreitung kann die progressive Dynamik der Wiedereingliederung in die Familie bremsen.

Die Freiheit der Eltern vs. die ideologische Rückführung

Die Unterbringung von Kindern in wallonischen Einrichtungen stellt nicht nur eine Lösung aus Mangel an Alternativen aufgrund fehlender Einrichtungen dar. Einige Eltern und öffentliche Einrichtungen entscheiden sich auch freiwillig dafür, da sie durch einen multidisziplinären Ansatz besser auf komplexe Problematiken eingesehen können, für die es vor allem in Frankreich keine vergleichbare geeignete Lösung gibt.

Die Frage der Rückführung kann fortan erst ins Auge gefasst werden, wenn ebenso effiziente Lösungen ausgearbeitet wurden, und zwar nicht auf als erzwungen empfundene Weise.

Gleiches gilt für den belgischen Sonderschulsektor, der einer Unterbringung im französischen psychiatrischen Sektor oder auch im französischen inklusiven Bildungssektor vorgezogen wird, die nicht voll den Erwartungen der Eltern entspricht.

Das Gefühl der Kinder, nicht immer gehört zu werden

Die Kinder können eine gewisse Ungerechtigkeit empfinden, wenn eine Behörde oder eine Person eine die Kinder betreffende Entscheidung trifft, ohne sie kennengelernt zu haben. Durch dieses Gefühl fällt es den Kindern schwer, die sie betreffenden Entscheidungen zu verstehen und zu akzeptieren. Die Ansprechpartner des Kindes innerhalb der verschiedenen Strukturen spielen daher eine wichtige Rolle dabei, die getroffenen Entscheidungen und die Gründe dafür auf angemessene Weise zu erklären.

Fazit

Abschließend lässt die Analyse der durchgeführten Gespräche mehrere Feststellungen erkennen:

- In Belgien sind die Provinzen Lüttich und Luxemburg von einem beträchtlichen Strom grenzüberschreitender Situationen betroffen. Französische Kinder sind am stärksten vertreten, gefolgt von Luxemburgern. Diese französisch-belgischen Ströme sind in der Provinz Hennegau, die jedoch nicht zum Fördergebiet des Projekts gehört, noch größer.

- Die Gründe für diese grenzüberschreitenden Hilfeverläufe im Bereich Körperliche Beeinträchtigung hängen mit strukturellen Mängeln im Herkunftsgebiet und mit der sprachlichen und kulturellen Nähe zwischen den beiden Ländern zusammen.

- Um die Nachhaltigkeit dieser grenzüberschreitenden Zugänge zu gewährleisten, praktizieren die Fachleute des belgischen Sektors für körperliche Beeinträchtigung eine einfache (Prospekt) oder eine

aktivere Kontaktaufnahme (Reisen) mit benachbarten Akteuren, um die finanziellen Vorteile zu erhalten, auf die sie für das Gleichgewicht des Budgets der SRJ angewiesen sind.

► Die Untersuchung ergab auch, dass der Schulsektor mit spezialisierten Internatsschulen ebenfalls von massiven Migrationsströmen betroffen ist, insbesondere in der Provinz von Luxemburg. Französische Kinder kommen in den Genuss von Bildungs- und Erziehungshilfe, wobei die SRJ die erzieherische, soziale, kulturelle oder berufliche Integration der behinderten Person durch individuelle pädagogische, medizinische, therapeutische, psychologische und soziale Betreuung anstrebt, die ihre schulische Ausbildung ergänzt und an ihre Bedürfnisse angepasst ist. Französische Fachleute verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse der belgischen Rechts- und Organisationssysteme, um diese grundlegende Unterscheidung zwischen Internat und SRJ treffen zu können. Dieses Thema gewinnt an Bedeutung, wenn wir uns der Schwierigkeiten der zukünftigen sozio-professionellen Integration in grenzüberschreitenden Situationen bewusst sind.

► Obwohl wir keine quantitativen Daten über die Zahl der ausländischen Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen, die belgische Sonderschulen besuchen, erhalten haben, zeigt die Untersuchung wichtige Mängel auf, die von Fachleuten geäußert wurden.

Sie beklagen die Tatsache, dass spezialisierte Internate nicht über das Personal verfügen, um den Bedürfnissen der Kinder in ihrer Obhut voll gerecht zu werden.

► Die Jugendhilfe ist hermetischer, und es gibt nur wenige grenzüberschreitende Situationen allein in diesem Sektor. Sie werden hauptsächlich von den Eltern in die Wege geleitet, die die treibende Kraft hinter dem Hilfeverlauf sind. Dieselben Eltern befinden sich in einer verletzlichen Situation, die die Aufrechterhaltung ihrer Rolle behindert.

► Fachleute im Bereich der Jugendhilfe haben Schwierigkeiten, die gleichen Rechte zu gewährleisten wie sie belgische Kinder erhalten. Während das Wohl des Kindes an erster Stelle steht, gibt es administrative, finanzielle und rechtliche Hindernisse, die der Einhaltung dieser Grundlage sozialer Unterstützung für grenzüberschreitende Situationen, die sich aus dem Kinderschutz ergeben, entgegenstehen.

► Angesichts dieser Schwierigkeiten, die durch das Fehlen eines grenzüberschreitenden Referenten noch verstärkt werden, zeigen sie Einfallsreichtum und/oder mobilisieren ihr enges Netzwerk, um Antworten zu erhalten. Neben diesen zeitaufwendigen Schritten ist es auch notwendig, die Situation der Familie im weitesten Sinne, die erzieherische Kontinuität und die Zukunftspläne des Kindes zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Interreg-Forschungsprojekts

Das Interreg-Projekt EUR&QUA zielte darauf ab, die Art und Weise zu untersuchen, wie Maßnahmen zum Kinderschutz in grenzüberschreitenden Situationen der Großregion umgesetzt werden. Die Forschung hat Klarheit über die Art der beruflichen Praktiken gebracht und Einblicke in die Entstehung, den Verlauf und das Erleben dieser Situationen gegeben.

Während einige grenzüberschreitende Erfahrungen für die Familien oder die Praktiker vorteilhaft erscheinen, zeigen andere beobachtete Hilfeverläufe Risiken einer Kinderrechtsbeeinträchtigung auf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Hilfeverläufe zur Entlastung der nationalen Systeme initiiert werden, und erst recht, wenn sie im Rahmen von Notlösungen eingerichtet werden. Koordinierungsschwierigkeiten und mangelnde Kenntnis der Akteure sind somit eine Risikoquelle für die Wahrung dieser Rechte. Die beobachteten Situationen zeigen auch Probleme auf, die über die Wirkung der Grenzüberschreitung allein hinausgehen. Über die individuellen Situationen hinaus werfen sie daher Fragen zu den nationalen und internen Rahmenbedingungen auf, insbesondere bei der konkreten Ausgestaltung des Angebots und der nationalen Kinderschutzpolitiken.

Die Ergebnisse zeigen die Schwierigkeiten, mit denen die Praktiker vor Ort konfrontiert sind, um die Kontinuität der Hilfeverläufe zu gewährleisten. Es ist anzumerken, dass diese Schwierigkeiten diejenigen widerspiegeln, die auch bei der Untersuchung selbst aufgetreten sind. Die interkulturelle Dimension des EUR&QUA-Projekts, verbunden mit Übersetzungsproblemen, stellte die Forschenden vor erhebliche Herausforderungen, um sich auf die gewählten Einteilungen oder die Interpretation der Ergebnisse und bestimmter Konzepte zu einigen.

Trotz dieser Schwierigkeiten werden in diesem Bericht zunächst die wichtigsten und bedeutendsten Ergebnisse der Forschung vorgestellt, wobei bei dieser Darstellung die Besonderheiten der einzelnen Regionen nicht übersehen werden sollten. Diese Ergebnisse führen zur Formulierung einer Reihe von Empfehlungen und Perspektiven für die weitere Arbeit und Forschung, die daran anschließend dargestellt werden.

1. Forschungsergebnisse

Zugang zu Daten: offenkundige Schwierigkeiten

Die Forschungsergebnisse zeigen, wie schwierig es ist, eine quantitative Bestimmung des Phänomens grenzüberschreitender Verläufe im Bereich des Kinderschutzes vorzunehmen. Während bestimmte Daten systematisch und je nach Region unterschiedlich erfasst werden, wird in den offiziellen Statistiken der nationalen Systeme die Grenzüberschreitung allgemein nicht als Kriterium berücksichtigt. Außerdem verfügen Praktiker, die mit den Betroffenen in Kontakt stehen, über keinerlei standardisiertes Instrument für das Monitoring grenzüberschreitender Hilfeverläufe.

Aus statistischer Sicht werden die vorhandenen Datenbanken in erster Linie als Verwaltungstool angesehen, das für eine administrative Logik bestimmt ist, die im Endeffekt nichts mit der Handlungslogik der Familien gemein hat.

Die Forschenden sind auch auf erhebliche Hindernisse beim Zugang zu den Familien gestoßen, wobei diese Schwierigkeiten häufig auf die angefragten Institutionen selbst zurückzuführen sind. In den verschiedenen Region wurde Vorbehalte oder Ablehnung geäußert, wobei Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten (DSGVO), dem Berufsgeheimnis und den unbeabsichtigten Auswirkungen, die die Befragung auf gefährdete Familien haben könnte, angeführt wurden. Die Befragung offenbart hier professionelle und institutionelle Gedankengänge, wobei manchmal nicht zwischen internem Schutz und Schutz der Familien unterschieden werden kann. Auch beim Zugang zu den Kindern selbst ergaben sich eine Reihe zusätzlicher Hindernisse, unter anderem im Zusammenhang mit ihrer Minderjährigkeit und rechtlicher Stellung.

Diese Einschränkungen bedeuten, dass die ermittelten Ergebnisse mit Vorsicht zu behandeln sind, da sie nicht verallgemeinert werden und nicht alle Gesichtspunkte zu grenzüberschreitenden Hilfeverläufen wiedergeben können.

Diese Schwierigkeiten beim Zugang vor Ort sind auch und vor allem ein Zeichen für die mangelnde Sichtbarkeit der Betroffenen und der untersuchten Situationen, die je nach Region unterschiedliche - manchmal politische - Herausforderungen darstellen.

Identifizierung von grenzüberschreitenden Situationen

Trotz der Schwierigkeiten bei der Auswertung haben die innerhalb der einzelnen Region durchgeführten Forschungen es ermöglicht, drei Haupttypen von Verläufen innerhalb der Großregion zu unterscheiden:

- Grenzüberschreitende Verläufe von Lothringen und Luxemburg nach Wallonien im Kontext der Betreuung und Unterbringung von Kindern mit Behinderungen

► Grenzüberschreitende Verläufe von Luxemburg und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens nach Deutschland im Kontext der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe

► Grenzüberschreitende Verläufe aus allen Region nach Luxemburg im Rahmen von kinderpsychiatrischen Diensten.

Die aufgezeigten verschiedenen Arten von grenzüberschreitenden Verläufen

→ Instituts Médico-Pédagogiques (IMP), Internats scolaires spécialisés/ Medizinisch-pädagogische Institute, spezialisierte Schulinternate

→ Hébergement : services de protection de l'enfance et de la jeunesse ou assistance aux personnes handicapées/Heimunterbringung, Jugendhilfeeinrichtungen oder soziale Hilfen für behinderte Menschen. Services psychiatriques enfance et jeunesse/Kinder- und Jugendpsychiatrie

→ Services psychiatriques enfance et jeunesse/Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Bestimmung der Verläufe wurde aus der Perspektive der aufnehmenden Regionen erstellt[1]. Die durchgeführten Befragungen zeigen, dass die Einstufung der Situationen durch die Grenzüberschreitung verändert wird, da die Einschätzungen des Ausreiselandes nicht unbedingt die des Ankunftslandes sind. Insbesondere könnten Änderung der Einstufung beobachtet werden: ein Kind, das in seiner Herkunftsregion als behindert anerkannt ist, könnte in der Ankunftsregion nicht mehr als solches anerkannt werden, sondern als Schüler oder Patient eines Psychiatriedienst eingestuft werden. Einige dieser Hilfeverläufe lassen sich auch durch den Versuch der Familien erklären, einer Einstufung in ihrem Herkunftsland zu entgehen, die beispielsweise eine Stigmatisierung erzeugt. Die Psychiatrie fällt nicht in den Bereich dieser Untersuchung, aber grenzüberschreitende Hilfeverläufe, die ursprünglich nicht in den Bereich der Kinder- und Jugendpsychatrie gefallen sind, finden sich nun in Luxemburg in dieser Kategorie wieder, aufgrund einer unterschiedlichen Art der Anerkennung und Beurteilung von psychischen Krankheiten.

1 - Die Pfeile in der obigen Abbildung zeigen also an, in welchen Bereichen Kinder aufgenommen werden, aber nicht, wie sie in der Herkunftsregion eingeschätzt wurden. Die Stärke der Pfeile gibt die zahlenmäßige Bedeutung der Verläufe an.

Dabei ist festzustellen, dass bestimmte Gebiete eher Entsendegebiete sind (Lothringen, Luxemburg und die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens), während andere eher Aufnahmegebiete sind (Wallonien, Saarland, Rheinland-Pfalz), wobei sich zwei Hauptbewegungsmuster zeigen, nämlich einmal für die französischsprachigen und dann für die deutschsprachigen Regionen.

Obwohl eine umfassende Auswertung nicht durchgeführt werden konnte, weisen die bei den Praktikern vor Ort gesammelten Informationen darauf hin, dass die Gesamtzahl der grenzüberschreitenden Situationen eine deutliche Minderheit der Kinder- und Jugendhilfeverläufe darstellt.

Vergleichende Analyse der institutionellen Rahmenbedingungen

Während die Bestimmung der Akteure und die Wahl der zu berücksichtigenden Normen – Landes-, Bundes-, Verfassungsrecht – von jedem Land gemäß den Grundsätzen seiner Souveränität abhängt, finden wir im Bereich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes einige Gemeinsamkeiten auf Ebene der untersuchten Regionen.

Die vergleichende Untersuchung der Akteure der Sozialpolitik zum Kinder-, Jugend- und Behindertenschutz zeigt, dass in jeder Region Akteure ähnlicher Art tätig sind.

In jeder Region werden die Sozialpolitiken für Kinder und Jugendliche vor Ort von den Verwaltungsbehörden umgesetzt, während die regulatorischen Aspekte in der Verantwortung der aufsichtsführenden Ministerien liegen, wie z.B. dem Ministerium für Familie, Kinder, Bildung, Soziales und Gesundheit. Zusätzlich zu diesen Verwaltungsbehörden wird die Kinder- und Jugendschutzpolitik auch von den Gerichten umgesetzt. Die Familie ist als dritter Akteur der Kinder- und Jugendschutzpolitik zu betrachten. In jeder Region zeigen die umgesetzten Kinder- und Jugendschutzpolitiken , dass der Familie ein besonderer Platz im Verfahren eingeräumt wird und dass die Suche nach Lösungen in Zusammenarbeit mit der Familie stattfinden muss.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten zeigte die Untersuchung der am Kinder- und Jugendschutz beteiligten Akteure einige Unterschiede.

Zunächst einmal ist der Schutz der Grundrechte nicht in jeder Region gleichwertig. Einige verfügen über Institutionen, die sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen, während in anderen Regionen, insbesondere in den deutschen Ländern, kein Akteur mit diesen Kompetenzen vorhanden ist.Auch die in den Regionen umgesetzten Politiken sind nicht gleichwertig, obwohl die Mehrheit der Staaten dem Schutz von Kindern und Familie Verfassungsrang eingeräumt hat. Ein weiterer Unterschied betrifft die Reihenfolge, in der die verschiedenen Akteure tätig werden. Das Verhältnis zwischen Verwaltungsbehörden und Gericht ist von Region zu Region unterschiedlich. Deutschland, Frankreich und Luxemburg räumen den Verwaltungsbehörden Vorrang vor den Gerichten ein, während Belgien bei der Behandlung von Problemfällen dem Gericht eine zentrale Rolle zuweist. Der letzte wichtigste Unterschied in Bezug auf die an der Kinder- und Jugendschutzpolitik beteiligten Akteure betrifft die Zusammensetzung und die eventuelle Aufteilung der Zuständigkeit der Gerichte.

Abgesehen von den nationalen Texten sollte auch darauf hingewiesen werden, dass verschiedene internationale oder europäische Konventionen die nationale Kinderschutzpolitik beeinflussen und zur Annahme gemeinsamer Prinzipien führen, die sich auf nationaler Ebene widerspiegeln. Der Jugend- und Kinderschutz verfolgt in allen Regionen das gleiche Ziel: Kinder vor jeder Art von Schaden zu schützen, indem Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, verhindert oder sogar beseitigt werden, um stets das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Diese Politiken sind durch eine Fülle von Texten gekennzeichnet, die sich ständig ändern, was de facto den Zugang und das Verständnis der Maßnahmen erschwert, die von den Praktikern in diesem Bereich umgesetzt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einer Situation der Behinderung befinden, sind bei ihrer Betreuung spezialisierte Akteure einbezogen, die sich von den vorgenannten unterscheiden können, wenngleich in der Mehrzahl der Fälle die zuständigen Akteure für den Kinderschutz ihre Zuständigkeit behalten, unabhängig davon, ob sich die betroffene Person in einer Situation der Behinderung befindet oder nicht.

Im Bereich der Behinderung hat die Verabschiedung von Texten mit internationaler Geltung auch eine Harmonisierung der Schutzmaßnahmen ermöglicht. In allen Regionen zeichnen sich diese Politiken durch ein Angebot individuell abgestimmter Lösungen aus, die auf lokaler Ebene und im nahen Umfeld der Betroffenen umgesetzt werden. Ein zweites gemeinsames Merkmal der Behindertenpolitik ist, dass sie auf ein umfassendes Verständnis und die Verbesserung der Hilfe zur Integration abzielt.

Das letzte Merkmal der Behindertenpolitik ist, dass auch sie mit einer Vielzahl geltender Texte einhergeht, die verschiedene Bereiche abdecken, was auch hier den Zugang, sowohl für Staatsangehörige als auch für Personen in internationalen und grenzüberschreitenden Kontexten, erschwert und komplex macht.

Trotz der Existenz gemeinsamer internationaler und europäischer Texte wie dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und trotz der Existenz von Harmonisierungsinstrumenten wie der Brüssel-IIa-Verordnung weisen die erlassenen Texte der Staaten, auf die sich unserer Studie bezieht, Unterschieden auf: unterschiedliche Akteure, Vorrang der Verwaltung vor dem Gericht oder umgekehrt, ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit des Richters, Schlichter oder Verteidiger der Rechte.

Die weiter zunehmende Zahl geltender Texte und die Durchführung zahlreicher Reformen tragen nicht zu einem leichteren Zugang von Laien zu den anwendbaren Texten und Prinzipien bei. Diese Konsequenzen sind nicht spezifisch für den grenzüberschreitenden Kontext, aber wenn diese Schwierigkeiten bereits auf nationaler Ebene bestehen, werden sie im transnationalen Kontext noch verstärkt.

Gründe der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe

In allen untersuchten Regionen gibt es verschiedene Gründe der Hilfeverläufe, die sich je nach Land und Art des Bereichs in unterschiedlicher Gewichtung ausdrücken. Ein gemeinsamer Punkt ist, dass grenzüberschreiten-

de Verläufe einem spezifischen Bedarf entsprechen, der in der Herkunftsregion nicht gedeckt werden kann. Diese Verläufe werden von Praktikern oder von den Familien selbst initiiert.

Grenzüberschreitende Verläufe sind weitgehend auf die strukturelle Ausgestaltung der verschiedenen Kinderschutzsysteme zurückzuführen. Sie treten regelmäßig als Folge eines quantitativen und/oder qualitativen Angebotsmangels auf. In den Herkunftsländern können die zur Verfügung stehende Lösungen unzureichend sein, insbesondere die Anzahl der verfügbaren Plätzen. Der Grenzübertritt kann dann durch die Dringlichkeit einer Situation beschleunigt werden. Einige Einrichtungen sind auch mit einem „systemischen Burn-out" in dem Sinne konfrontiert, dass sie Kinder, deren angemessene Betreuung nicht sichergestellt werden kann, nicht mehr unterstützen können - oder nicht mehr wollen. Diese Situationen werden von den Praktikern oft als „komplex" und zeitaufwendig angesehen, wenn sie die Entscheidung eines grenzüberschreitenden Hilfeverlauf treffen.

Die Unzulänglichkeit der bestehenden Angebote in den Herkunftsländern ist oft mit pädagogischen Gründen verbunden, wie z.B. der Suche nach spezifischen Bildungs- oder Schulangeboten über die Grenzen hinweg oder nach flexiblerer und umfassender Unterstützung. Insbesondere im Bereich der Behinderung unterscheiden sich die Vorstellungen und die Umsetzung der Inklusion je nach nationaler Politik, die sich von Region zu Region unterschiedlich schnell durchgesetzt hat. Ein Teil der grenzüberschreitende Hilfeverläufe steht auch im Zusammenhang mit der Unzufriedenheit der Eltern mit der Art des Angebots im Herkunftsland. Unabhängig von Aspekten, die mit dem Angebot zusammenhängen, kann die Grenzüberschreitung aber auch aus sozialpädagogischen und fachlichen Gesichtpunkten erfolgen. Die Grenze kann etwa als pädagogisches Mittel eingesetzt werden, um eine räumliche und/oder soziale Distanz herzustellen und so einen Neustart zu ermöglichen.

Wirtschaftliche Aspekte spielen auch eine Rolle: auch wenn sie nicht direkt die Entscheidung von Familien und Praktikern im Kontakt mit der Betroffenen lenken, zeigen sie sich vielmehr auf einer volkswirtschaftslichen Ebene. Die angebotenen Tagessätze können manchmal attraktiver sein, aus der Sicht des Herkunftslandes (bei Verläufen zwischen Frankreich und Belgien im Bereich Behinderung), aber auch aus der Sicht des Ankunftslandes (finanzieller Anreiz zur Aufnahme luxemburgischer Kinder in Deutschland). Tarifliche Starrheiten, die die Gruppe der zu betreuenden Kinder einengen, können außerdem zur Suche nach flexibleren Finanzierungsmodellen in einer anderen Region führen. Die Region, in denen Entsendungen von Kindern und Jugendlichen überwiegen, finden in benachbarten Gebieten Lösungen, um ihre unzureichendes Angebot auszugleichen. Diese nutzen wiederum die Aufnahmen, um die in ihrer Region oft als unzureichend angesehene Finanzierung zu ergänzen.

Die geographische Nähe, aber auch die sprachliche und kulturelle Nähe ist ein weiterer bestimmender Faktor der Hilfeverläufe. Die Verwaltungsgrenze wird von Praktikern und Familien nicht unbedingt als solche erlebt, weil sie sich eher einem „Einzugsgebiet" zugehörig fühlen, in dem sie ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot finden. Schließlich belasten soziale Faktoren, die sich auf die Situation der Familie beziehen, die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe: z.B die Vermeidung einer als belastend angesehenen Kinderschutzmaßnahme oder der Umzug eines der beiden Elternteile.

All diese Gründe führen zu einer Spezialisierung der Aufnahmeregionen (hauptsächlich Wallonien, Saarland und Rheinland-Pfalz) auf spezifische Angebote, manchmal „marktähnlich“ stukturiert, um den Aufnahmebedürfnissen der Grenzgebiete gerecht zu werden.

Vielfältige berufliche Praxis sowie Bedürfnisse im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Besonderheiten

Die Forschung zeigt, dass die beruflichen Praxis zwischen den Regionen vielfältig sind. Mehrere Faktoren strukturieren diese Praktiken, wie z.B. die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sprachliche und kulturelle Nähe, aber auch die Intensität der Zusammenarbeit zwischen Praktikern, die an grenzüberschreitenden Hilfeverläufen beteiligt sind.

Die befragten Praktiker betonen die Bedeutung des Ausmaßes der institutionellen Koordination zwischen den Regionen in den verschiedenen Schritten der Hilfeverläufe. Sie sehen diese Koordination als einen entscheidenden Faktor für die Qualität der Unterstützung an. Regelmäßige Gespräche und ein Austausch von Informationen auf gleichberechtigter Basis, in derselben Sprache, mit dauerhaften und klar benannten Ansprechpartnern werden als Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf der Unterstützungsarbeit angesehen. Auch die Kenntnis und eine von beiden geteilte Auffassung der Situationen werden als erleichternde Bedingungen hervorgehoben.

Abgesehen von bestimmten - zum Teil historisch bedingten - regionalen Partnerschaften gibt es jedoch in allen untersuchten Regionen nur wenige formalisierte Zusammenarbeit, und wenn bestimmte Vereinbarungen getroffen werden (z.B. Kontaktstellen), gibt es in den anderen Regionen oft kein Gegenstück. Die Praktiker weisen auf die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Regionen hin, die sich zum Teil durch einen gegenseitigen Mangel an Kenntnissen auf mehreren Ebenen erklären lassen: mangelnde Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Verfahrensweisen, der pädagogischen Praxis und der Ansprechpartner im Herkunfts- oder Aufnahmeland. Es wird auch auf den Mangel an vorab definierten Mitteln für den Umgang mit grenzüberschreitenden Situationen hingewiesen, ebenso wie auf die soziokulturellen Barrieren.

Angesichts dieser Zwänge ergeben sich die beruflichen Praxis häufig aus einem „Do-it-yourself“ und aus individuellen Initiativen, die insbesondere darauf abzielen, die Zusammenarbeit zu organisieren, wenn es keine Institutionalisierung oder Formalisierung der grenzüberschreitenden Hilfeverläufe gibt. Grenzüberschreitende Behandlungen folgen eher einem pragmatischen Ansatz und hängen von der erworbenen Erfahrung des jeweiligen Dienstes ab, der sie umsetzt. In diesem Zusammenhang werden grenzüberschreitende Situationen, obwohl sie in der Kinder- und Jugenhilfe eine Minderheit darstellen, von den Pratikern als besonders schwierig und komplex empfunden. Sie werden als zeitaufwendig und über den Rahmen der täglichen Arbeit hinausgehend beschrieben, dies vor dem Hintergrund fehlender finanzieller und persönlicher Ressourcen und oft unzureichender organisatorischer Mittel.

Die Forschung zeigt darüber hinaus unterschiedliche Auffassungen des Kinderschutzes bei den Praktikern der jeweiligen Regionen auf, was die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit verstärkt. Praktiker berichten häufig von Diskrepanzen bezüglich der Auffassung von Kinderrechten im Vergleich zu denen ihren Kolleginnen und Kollegen der anderer Region, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Kontinuität der Betreuung stören können. Diese Diskrepanzen führen zu Missverständnissen bei grenzüberschreitenden Schutzverfahren.

Die Übereinstimmung dieser Ergebnisse mit denjenigen aus den Untersuchungen der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ist bemerkenswert: sie bestätitgen sowohl die mangelnde Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Existenz unterschiedlicher Interpretationen der Konzepte des Kinderschutzes. Darüber hinaus zeigt die Analyse der beruflichen Praxis eine uneinheitliche Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung, die entweder auf mangelnde Kenntnis oder auf einen hohen Verwaltungsaufwand zurückzuführen ist.

All diese Elemente können zu zwei Arten von beruflichen Haltungen führen, die von einigen Forschenden beobachtet werden.

Die erste Haltung zielt darauf ab die Komplexität der Situation zu reduzieren, indem der grenzüberschreitenden Charakter abgelehnt und die Zuständigkeit nur auf den nationalen Bereich beschränkt wird. Das Ergebnis ist eine gewisse Fragmentierung des Hilfeverlaufs und ein Mangel an Einheitlichkeit bei der Betreuung von Kindern. Die zweite Haltung basiert auf einer Tendenz zur Innovation oder zum Erwerb neuen Wissens, wenn die Bedingungen für eine institutionelle Zusammenarbeit günstig sind. Die Grenzüberschreitung wird dann als Gelegenheit angesehen, die eigenen beruflichen Erfahrungen zu bereichern.

Das Erleben der Familien

Die Forschungsergebnisse zu den Erfahrungen und dem Erleben der Familien sind heterogen, was auf erhebliche methodologische Unterschiede zwischen den Regionen zurückzuführen ist (siehe allgemeine Einleitung). Die Region Lothringen führte die meisten Befragungen mit Familien und die tiefgreifendsten Entwicklungen durch. Aus diesem Grund beziehen sich die hier vorgestellten Ergebnisse etwas stärker auf die Schlussfolgerungen aus dieser Region. Die Unmöglichkeit, die Kinder anzuhören, stellt sich in Laufe dieser Forschung sowohl als Schwierigkeit als auch als ein Ergebnis heraus. Um dieses Hindernis zu umgehen, haben die Forscher sich bemüht, die Aussagen der Familien und/oder des Umfelds zu erfassen, die die vermutete Meinung der Kinder wiedergeben. Dies ist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht zufriedenstellend, da es voraussetzt, dass die befragten Personen die Meinungen und das Erleben von Kindern angemessen wiedergeben.

Ein erstes Ergebnis ist, dass die Familien ihre Rechte nicht kennen und sie nicht in den gleichen Wörtern wie Praktiker formulieren. Insbesondere werden ihre Erwartungen nicht in Form von Rechten ausgedrückt, sondern vielmehr in Bezug auf pädagogische, zwischenmenschliche und schulische Standards. Die nationalen Rahmenbedingungen der Ankunftsländer sind den Familien unbekannt. Umgekehrt gehen die bei der Kinderbetreuung beteiligten Einrichtungen von Erwartungen der Familien aus, ohne diese objektiv zu kennen. Diese gegenseitigen Missverständnisse zwischen Familien und Institutionen verursachen Schwierigkeiten während des

gesamten Hilfeverläufe. Diese Schwierigkeiten hängen mit einer Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Eltern und den institutionellen Antworten zusammen. Diese Diskrepanz ist zwar nicht spezifisch für grenzüberschreitende Hilfeverläufe, aber sie wird hier durch die Grenze, im Sinn einer geographischen, aber auch sozialen und kulturellen Distanz neu gestaltet. Die Grenze stellt beispielsweise die Aufrechterhaltung der elterlichen Bindung in Frage, aber auch den Austausch über alltägliche Kleinigkeiten, die durch die geographische Entfernung gefährdet ist. Die im nationalen Rahmen stattfindenden Prozesse der institutionellen Sozialisierung können auch zu einem Missverhältnis der Bildungserwartungen führen. In diesem Zusammenhang ergibt das Konzept einer grenzüberschreitenden Hilfe für die befragten Eltern keinen Sinn, da die Eltern keine grenzüberschreitende Gemeinschaft erkennen, die Hilfe anbietet. Sie beklagen eine Aneinanderreihung von Maßnahmen ohne wirkliche Koordination. Einige Berichte der Eltern lassen auch ein Gefühl der Ausgrenzung erkennen, angesichts der persönlichen Beziehungen, die sich unter Praktiker in zahlreichen informellen Netzwerken gebildet haben.

Die angetroffenen Familien waren in unterschiedlichem Maße bei ihren grenzüberschreitenden Erfahrungen einbezogen. Diese unterschiedlichen Formen der Involvierung erklären sich vor allem durch die Interventionsbereiche (Kinder- und Jugendhilfe oder Behinderung) und durch die sozialen und kulturellen Ressourcen der Familien. Egal wie stark sie einbezogen sind, haben die befragten Familien jedoch gemein, dass sie über begrenzte Ressourcen in Bezug auf die Institutionen verfügen, die sie verlassen oder von den sie aufgenommen werden. Die Praktiker ihrerseits weisen auch auf Schwierigkeiten bei der Einbeziehung der Eltern hin, die mit der geografischen Entfernung, der Demotivation angesichts der Komplexität einer Situation oder der Ablehnung bestimmter vorgeschlagener Maßnahmen zusammenhängen. In einigen Fällen kommt umgekehrt den Eltern die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen den Institutionen herzustellen und den Fortbestand eines kaum konstituierten Betreuungsprozesses sicherzustellen.

Die durchgeführten Befragungen zeigen darüber hinaus bestimmte Schwierigkeiten auf, die bei den Hilfeverläufen in den Familien angetroffen wurden. Eine dieser Schwierigkeiten betrifft vor allem die Berücksichtigung der Meinung von Eltern und Kindern. Verfahren für die Beteiligung von Kindern, einschließlich rechtsverbindlicher Konsultationsverfahren, die bei einer Unterbringung im Ausland vorgesehen sind, werden nicht systematisch eingehalten. Die Forschung zeigt, dass Kinder bei Entscheidungen über eine Grenzüberschreitung, die sie nicht iniitiert haben, wenig Mitspracherecht haben. Sie sind zudem bei der Erläuterung institutioneller Hilfeverläufe wenig einbezogen. Ebenso ist die Einschätzung ihrer Situation durch die Kinder selten in die durchgeführten Befragungen der Praktiker einbezogen. Die Frage der Rückkehr wird nicht immer im Voraus geklärt und stellt sich oft erst, wenn die Volljährigkeit erreicht wird. Diese Rückkehr wirft viele Schwierigkeiten auf, die von den Forschern in allen Regionen beobachtet wurden. Sie bestehen in der Gefahr der Entwurzelung aufgrund der Entfernung vom gewohnten Lebensumfeld und zur Familie. Die Rückkehr wirft auch das Problem auf, dass Schul- und Ausbildungssysteme nicht immer kompatibel sind, und stellt damit das Recht auf Ausbildung in Frage. Das Ende des Hilfeverlaufs im Ausland wirft Fragen der Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Möglichkeiten der beruflichen Integration im Herkunftsland auf. Einige der befragten Familien haben diesebezüglich Bedenken geäußert.

Letztlich stellt die grenzüberschreitende Hilfe für Familien sowohl eine Chance als auch ein Risiko dar. Die Grenzüberschreitung ist eine Chance, weil sie neue Perspektiven für die geleistete Hilfe öffnet. Die Unkenntnis der Eltern von Kinderschutzsystemen ist jedoch ein großer Unsicherheitsfaktor. In einem grenzüberschreitenden Kontext sind Eltern daher umso mehr auf Informationen über ihre Rechte, Entscheidungsprozesse und Beteiligungsverfahren angewiesen.

2. Perspektiven und Empfehlungen

Die von den Forschern beobachteten Risiken von Unterbrechungen bei grenzüberschreitenden Hilfeverläufen und von einer Infragestellung der Gewährleistung der Kinderrechte führen zu einer Reihe von Empfehlungen. Grenzüberschreitende Hilfeveräufe sind nicht unbedingt schädlich für das Wohlbefinden der Kinder, insbesondere wenn sie im Kontext eines Einzugsgebiet und der Suche nach einem bestimmten Bildungsangebot erfolgen. Aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht erfordern die Forschungsergebnisse jedoch eine systematische und sorgfältige Überprüfung der Relevanz von Entscheidungen für einen Umzug in eine andere Region. Die vorgeschlagenen Empfehlungen – die hier in spezifische und allgemeine Empfehlungen unterteilt werden – sollen dazu beitragen, einen auf den Kinderrechten basierenden Kinderschutz in transnationalen Kontexten zu gewährleisten. Anschließend werden die durch die Forschungsergerbnisse gewonnenen Perspektiven vorgestellt. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Grenzüberschreitung als die Entwicklung einer spezifischen Form des öffentlichen Raums zu berücksichtigen, der durch institutionalisierte Modalitäten strukturiert ist. Sie sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Analyse grenzüberschreitender Hilfeverläufe Probleme aufdeckt, die über die bloße Wirkung der Grenze hinausgehen, sondern mit strukturellen Aspekten nationaler Kinderschutzsysteme zusammenhängen. Es ergibt sich aus der Forschung, dass die politischen und struktuerellen Dimensionen die Einzelnen bei der Umsetzung grenzüberschreitender Hilfeverläufe überwiegen. Sie verdeutlichen damit die Überschneidung von sozialen und territorialen Grenzen. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Grenze nicht mehr als eine Besonderheit analysiert werden: Sie wirkt vor allem als eine Offenlegung des Versagens der nationalen Schutzsysteme und gestaltet die bereits bestehende Dynamik innerhalb der Regionen neu. Zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Empfehlungen werfen die beobachteten Situationen daher Fragen zu den nationalen und internen Rahmenbedingungen auf, insbesondere bei der konkreten Ausgestaltung des Angebots und der nationalen Kinderschutzpolitik.

Spezifische Maßnahmenempfehlungen

Die Forschungsergebnisse konzentrieren sich auf die von Praktikern und Familien geäußerten Bedürfnisse zur Verbesserung ihrer Kenntnisse über nationale Akteure und Rahmen des Kinderschutzes sowie die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Schlichtung. In dieser Perspektive können verschiedene Arten von Maßnahmen vorgeschlagen werden.

1. Die Schaffung einer Unterstützungsstruktur, spezalisiert auf den Kinderschutz in der Großregion (Ressourcenzentrum)

Die befragten Praktiker äußerten oft die Notwendigkeit, ihre Kenntnisse über die Institutionen, Abläufe und Gesetze der Nachbarländer zu verbessern. Einige äußern auch den Wunsch nach festen Ansprechpartnern im Ausland. Als Antwort auf diese Bedürfnisse sollte ein „Ressourcenzentrum“ eingerichtet werden. Dieses könnte auch die Kinderrechte im grenzüberschreitenden Kontext gewährleisten. Das Zentrum stünde Praktiker, aber auch Familien und Verwaltungen offen. Es könnte die Rolle einer Informationsstelle übernehmen, die es den verschiedenen Akteuren ermöglicht, sich das fehlende Wissen im Bereich des Kinderschutzes anzueignen, um somit die Kinderrechte zu gewährleisten. Die bereitgestellten Informationen könnten sowohl rechtliche Fragen als auch technische Aspekte des grenzüberschreitenden Kinderschutzes betreffen. Dieses Zentrum könnte auch die Kontakte zwischen den von grenzüberschreitenden Hilfeverläufen betroffenen Akteuren sicherstellen. Schließlich könnte dieses Zentrum ein Ort für die Durchführung von Veranstaltungen oder die Vernetzung von Praktikern unter Einbeziehung von Eltern und Kindern sein.

2. Die Schaffung und/oder Verbesserung von Aus- und Weiterbildungsangeboten

Einige der befragten Praktiker äußerten auch Erwartungen in Bezug auf Schulungsmaßnahmen. Entsprechend einem der Hauptziele des EUR&QUA-Projekts wird die Erstellung oder Verbesserung des Aus- und Weiterbildungsangebots vorgeschlagen. Auf Basis der Schlussfolgerungen der verschiedenen Forschungsberichte, die von den einzelnen Region durchgeführt, werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- **Einführung von Schulungen** für Praktiker zu den **Akteuren, dem Hilfeverlauf und dem rechtlichen Rahmen** der anderen Regionen, die Kenntnisse sowohl über den institutionellen Rahmen als auch über die beruflichen Praktiken vermitteln.

- **Verbesserung der Aus- und Weiterbildung** aller am Kinderschutz Beteiligten in rechtlichen Bereichen und in Fragen der transnationalen Sozialarbeit (ein Zertifizierungsprogramm ist geplant), unter Einbeziehung von Fachbereichen wie Familienrecht, Soziologie und Anthropologie.

- **Durchführung von Schulungen über Menschenrechte** (einschließlich Schulungen über die Kinderrechte) für Praktiker.

- **Einrichtung von Innovations- und Praxistagen**, die im grenzüberschreitenden Bereich und abwechselnd in den verschiedenen Gebieten der Großregion abgehalten werden könnten.

3. Die Schaffung von Plätzen für Erfahrungsaustausch und Beratung

Schließlich äußern Praktiker eine Reihe von Bedürfnissen hinsichtlich der Verbesserung der Bedingungen für Zusammenarbeit, Austausch und Beratung mit ihren Kollegen an der Grenze. Auf Basis dieser geäußerten Bedürfisse werden in den verschiedenen Forschungsberichte, die in jeder Region erstellt wurden, folgende Vorschläge unterbreitet:

► Die Formalisierung eines Dialogs zwischen den Regionen

Diese Formalisierung würde die Übergabe während einer Beratungssitzung betreffen. Bei dieser werden der Verlauf, die Arbeitslogik, die Entwicklung und die verschiedenen Unterlagen, die zu einer Fortsetzung und Übereinstimmung der Hilfsmittel und der getroffenen Entscheidungen beitragen können, besprochen. Auch die Einbeziehung der Familie und der Kinder scheint unerlässlich.

► Schaffung eines Netzwerks/einer Plattform zum Austausch der Praxis oder zum Kontakt zwischen Praktikern

In Anknüpfung an ein weiteres operationelles Ziel des EUR&QUA-Projekts wurde in einigen Forschungsberichten die Idee der Schaffung grenzüberschreitender Arbeitsgruppen (Relais-Gruppen) vorgestellt, in denen beispielsweise professionelle und wissenschaftliche Akteure, die auf Fragen des Kinderschutzes spezialisiert sind, zusammenkommen, um sich über die verschiedenen Erfahrungen und Perspektiven für künftige Projekte in der Großregion auszutauschen. Eine der Aufgaben einer solchen Gruppe könnte die Ausarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines Bezugsrahmens für den Umgang mit grenzüberschreitenden Kinderschutzsituationen sein. Ein Ziel könnte auch darin bestehen, gemeinsame Überlegungen anzustellen, um wiederkehrende Probleme zu lösen, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auftreten: Familienleistungen, Zusatzversicherung, Ausweispapiere, Krankengeschichte, Übernahme von Reisekosten zur Förderung der Aufrechterhaltung von Kontakten oder rechtliche Lücken bei den Maßnahmen.

4. Verbesserung der Beteiligungsdynamik

Ein Ergebnis der Forschung betrifft die Schwierigkeiten, mit denen Familien in ihrem asymmetrischen Verhältnis zu Institutionen konfrontiert sind. Es zeigt sich auch, dass Kinder bei Betreuungsmaßnahmen und Beteiligungsverfahren nur selten angehört werden. Angesichts dieser Ergebnisse ist eine der Empfehlungen der Forschung die Schaffung einer Beteiligungsdynamik, um die Meinung von Kindern und Eltern besser zu berücksichtigen.

Diese Verbesserung der Beteiligung könnte insbesondere durch die im Rahmen des EUR&QUA-Projekts durchgeführten Maßnahmen geschehen, wie zum Beispiel:

► Die Möglichkeit, Familien als vollwertigen Akteur innerhalb der Relais-Gruppen oder einer Kooperationsplattform zu beteiligen und ihnen die Interaktion mit anderen Akteuren wie Praktikern, Behörden und Ombudsmännern zu ermöglichen.

► Die Ausbildungsprogramme müssen die Herausforderungen, mit denen Eltern und Kinder offenbar konfrontiert sind und die sich insbesondere auf die in der Forschung festgestellten Diskrepanzen zwischen ihren Erwartungen und den institutionellen Antworten beziehen, berücksichtigen.

5. Weitere Arten von Maßnahmen

Die Empfehlungen der verschiedenen Forschungsgruppen beinhalten auch die folgenden Vorschläge:

► Schaffung eines Schemas für die verschiedenen Akteure, damit sie ihren Gesprächspartnern auf der anderen Seite identifizieren und mit ihnen in Kontakt treten können; ein solches Schema wird derzeit für die Hilfeverläufe von Lothringen nach Wallonien erarbeitet.

► Die Entwicklung und ständige Verbesserung **eines Qualitätsrahmens für den grenzüberschreitenden Kinderschutz**.

► **Umsetzung von Maßnahmen, die sich gezielt an Verwaltungsbehörden richten**, um diese insbesondere auf internationale Kinderschutzfragen im Bereich der Kinderrechte zu spezialisieren.

► Nach Ansicht einiger Forscher wäre schließlich die Schaffung **einer Ombudsstelle für die Großregion** nach baden-württembergischem Muster sinnvoll (unabhängige Personen als Ansprechpartner für Kinder und Familien und als Prüfstelle für die Umsetzung der Kinderrechte).

Allgemeine Empfehlungen

Auf einer allgemeineren Ebene können noch fünf weitere Empfehlungen ausgesprochen werden, um sicherzustellen, dass die Kinderrechte an den Grenzübergängen innerhalb der Großregion gewahrt werden:

1. Die Kinderrechte müssen systematisch im grenzüberschreitenden Kontext berücksichtigt werden

2. Notwendigkeit eines Verhandlungsprozesses und einer transparenten Einschätzung der Hilfeverläufe

3. Die Möglichkeit der Rückkehr des Kindes muss in Betracht gezogen werden und Gegenstand gemeinsamer Überlegungen sein.

4. Grenzüberschreitende Hilfeverläufe sind das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, der auf pädagogischen Abwägungen beruht

5. Die Rechte der Eltern müssen beachtet werden. Die Inanspruchnahme einer grenzüberschreitenden Sozialhilfe muss mit der Gewährleistung eines regelmäßigen Kontakts mit den Eltern einhergehen. Sie darf nicht dazu führen, dass ein Kind die soziale Bindung an sein familiäres Umfeld und seine Herkunftsregion verliert.

Forschungsperspektiven

Die hier vorgestellten Ergebnisse und gewisse methodische Einschränkungen eröffnen schließlich die Möglichkeit, die Arbeiten in anderen Forschungsrichtungen fortzusetzen.

Eine erste Perspektive bezieht sich auf die Auflistung von grenzüberschreitenden Situationen und würde das Problem der Schwierigkeiten bei der statistischen Erfassung und die damit verbunden Herausforderungen einbeziehen. In diesem Zusammenhang könnte vorgeschlagen werden, eine grenzüberschreitende Beobachtungsstelle für den Kinderschutz in der Großregion einzurichten. Diese könnte sich zum Beispiel auf die Arbeit zur Zusammenführung der bestehenden Beobachtungsstellen in den fünf Regionen stützen oder, falls es keine gibt, die Umsetzung eines Beobachtungsansatzes in den Regionen unterstützen.

Eine weitere mögliche Forschungsrichtung wäre die Vertiefung der Anaylse unter einer stärkeren Einbeziehung der Perspektiven von Familien und Kindern. Die Forschungsergebnisse zeigen starke Schwierigkeiten bei der Anhörung des Kindes auf, was sowohl im Forschungsprozess als auch bei den untersuchten Maßnahmen beobachtet werden kann. Diese Ergebnisse werfen die Frage nach den konkreten Modalitäten des Datenzugangs sowie nach den Umsetzungsbedingungen einer wirksamen Beteiligung von Kindern und Familien an Kinderschutzmaßnahmen auf. Es könnte hier vorgeschlagen werden:

- Ein Forschungsprojekt zur Beteiligungsfrage von Kind und Familie an grenzüberschreitenden und nationalen Kinderschutzmaßnahmen

- Ein Studienprojekt über die Auswirkungen von Alterskriterien auf die Umsetzung von sozialen Kinderschutzpolitiken.

Letztlich könnte eine Forschungsrichtung die Ausweitung auf Gruppen des Kinderschutzes, die nicht in den Rahmen des EUR&QUA-Projekts einbezogen werden konnten, wie z.B. die unbegleiteten Minderjährigen, straffällig gewordene Kinder, Kinder von getrennten Eltern in einer grenzüberschreitenden Situation und Kinder in psychiatrischer Versorgung, betreffen.

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021